

12-8-74.

S. 1258





Die Monatsschrift des wiss. Vereins soll in der bisherigen Weise fortgesetzt werden und die Redaction wird es sich angelegen sein lassen, festhaltend an dem leitenden Gedanken des Programms der Zeitschrift: „in selbstständigen Aufsätzen aus allen Gebieten der Wissenschaft die Ergebnisse gründlicher Forschung in möglichst anziehender und anregender Form darzulegen,“ die Gunst des wissenschaftlichen Publikums der Monatsschrift zu erhalten und zu erhöhen.

Die Zeitschrift hat einige Probejahre bestanden und unser Streben ist nicht ohne Erfolg und vielseitigen ermunternden Beifall geblieben. Diesen dürfen wir auch darin erkennen, dass namhafte befreundete Collegen der Universität Basel eine thatkräftige Unterstützung des Unternehmens freundlich zugesagt haben.

Die Redaction.

Die ...
fortgesetzt werden und die ...
sein. ...
schritt: ...
schafft die ...
und ...
Publikum ...

§. 1258.

Die ...
ben ist ...
ben. ...
dare ...
das ...

...

Monatsschrift

des

WISSENSCHAFTLICHEN VEREINS

in

ZÜRICH.

Herausgegeben von dem Redactionsausschuss desselben :

FERDINAND HITZIG, EDUARD OSENBRÜGGEN, HEINRICH FREY,
ADOLF SCHMIDT, HEINRICH SCHWEIZER.

(Hauptred.: EDUARD OSENBRÜGGEN.)

D R I T T E R J A H R G A N G .



ZÜRICH,

VERLAG VON MEYER & ZELLER.

1858.

WISSEN

WISSEN

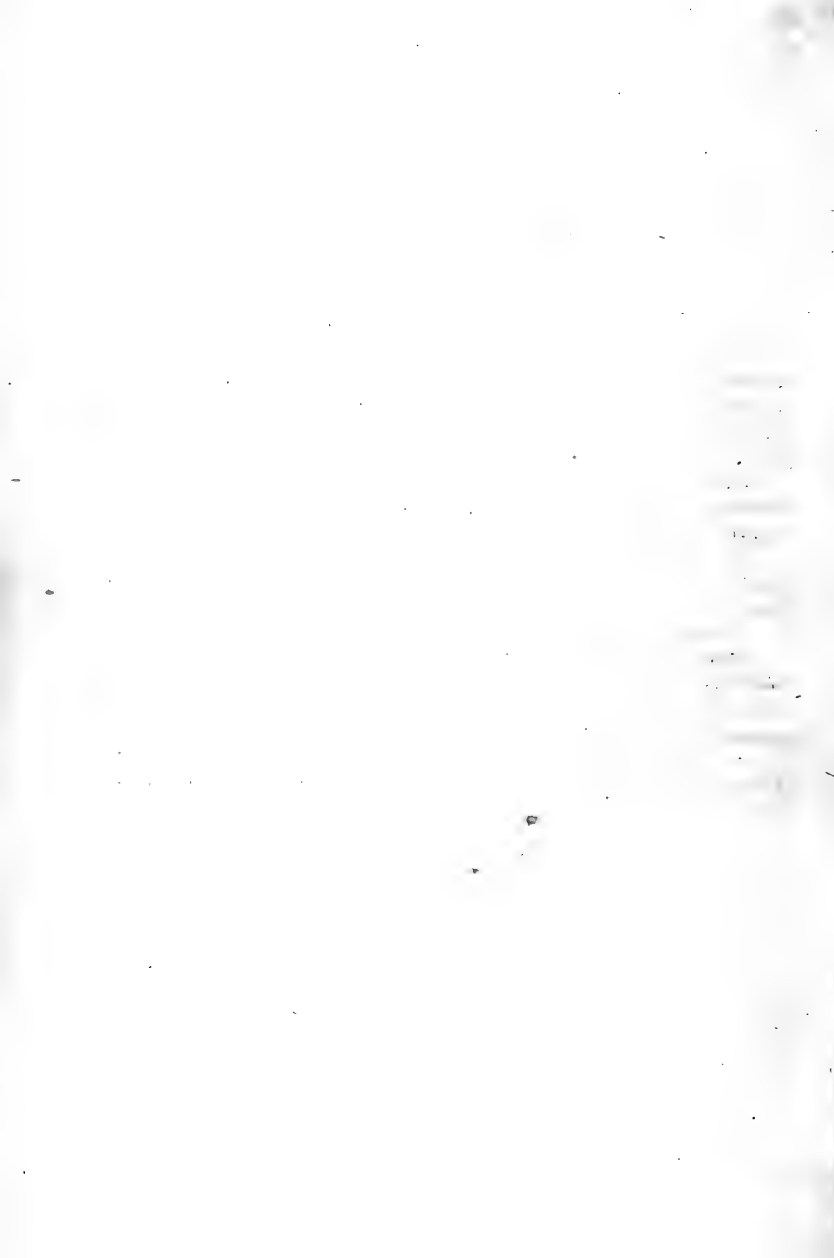
WISSEN

WISSEN

WISSEN

Inhalt des dritten Jahrganges.

	Seite.
Das einfachste thierische Leben. Von <i>H. Frey</i>	1
Ueber das Verhältniss von Inhalt und Form in der Kunst. Von <i>Fr. Vischer</i>	63
August Thierry als Geschichtschreiber und Politiker. Von <i>J. Vogel</i> .	89
Deutsche Rechtsalterthümer aus der Schweiz. Von <i>Ed. Osenbrüggen</i> .	137
Die menschliche Hand. Von <i>Herm. Meyer</i>	185
Ueber die Geschichte der drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden in den Jahren 1212—1315. Von <i>Georg v. Wyss</i>	217
Die französische Presse während des Jahres 1789. Von <i>J. Vogel</i> .	249
Sanscrit, Sprachvergleichung und Professor L. Ross in Halle. Von <i>H. Schweizer</i>	284
Die Talion bei falscher Anklage im Jahre 1858. Von <i>Ed. Osenbrüggen</i>	301
Ein Beitrag zur Religionsphilosophie. (Anzeige der Schrift von Carl Candidus „einleitende Grundlegungen zu einem Neubau der Reli- gionsphilosophie“ von A. S.)	306
Der Klapperstein und der Lasterstein. Von <i>Ed. Osenbrüggen</i> . . .	309
Nilus und Aegyptus. Von <i>A. Scheuchzer</i>	313
Deutsche Rechtsalterthümer aus der Schweiz (Fortsetzung). Von <i>Ed.</i> <i>Osenbrüggen</i>	321
Berichte über die Sitzungen des wissenschaftl. Vereins S. 85, 183, 248, 312, 351	335



Monatsschrift

des

WISSENSCHAFTLICHEN VEREINS

in

ZÜRICH.

Herausgegeben von dem Redactionsausschuss desselben :

FERDINAND HITZIG, EDUARD OSENBRÜGGEN, HEINRICH FREY,
ADOLF SCHMIDT, HEINRICH SCHWEIZER.

(Hauptred.: EDUARD OSENBRÜGGEN.)

DREITER JAHRGANG.

Erstes und zweites Heft.

(Mit einer Figuren-Tafel.)



ZÜRICH,

VERLAG VON MEYER & ZELLER.

1858.

Preis für den Jahrgang 2 Thlr. 20 Ngr. = 9 Fr.

Der Hauptbestandtheil dieser Zeitschrift ist selbstständigen, von den Verfassern unterzeichneten Aufsätzen aus allen Zweigen der Wissenschaft gewidmet, mit dem Zweck: die **Ergebnisse gründlicher Forschung** in möglichst anziehender und anregender Form darzulegen und dergestalt, wie eine unmittelbare Förderung der Wissenschaften, so namentlich auch eine Vermittlung derselben unter sich anzustreben. Grössere Recensionen sollen nur in selteneren Fällen Platz finden, kurze Notizen aber und gelegentliche Urtheile über neue Erscheinungen, sowie Berichte und Anfragen in dem Anhange mitgetheilt werden.

Inhalt des vorliegenden Heftes :

<i>Das einfachste thierische Leben.</i> Von H. FREY.	1
<i>Ueber das Verhältniss von Inhalt und Form in der Kunst.</i> Von FR. VISCHER.	63
<i>Referat aus der Sitzung des wissenschaftlichen Vereins.</i>	85

Zusendungen an die Redaction werden portofrei oder auf dem Wege des Buchhandels erbeten.

Gegenwärtige Mitglieder des Wissenschaftlichen Vereins :

HITZIG, Präsident. AD. SCHMIDT, Vicepräsident. G. v. WYSS, Sekretär. BOBRIG. CLAUDIUS. DERNBURG. ESCHER v. d. LINTH. FEHR. H. FREY. FRITZSCHE. GIESKER. HEER. HILDEBRAND. HILLEBRAND. J. J. HOTTINGER. KYM. LEEERT. v. MARSCHALL. H. MEYER. MEYER-AHRENS. MEYER v. KNONAU. MÜLLER. NÄGELI. v. ORELLI. OSENBRÜGGEN. RAABE. SCHLOTTMANN. ALEX. SCHWEIZER. H. SCHWEIZER. STÄDELER. F. VISCHER. VOLKMAR. R. WOLF.

Das einfachste thierische Leben.

Von H. FREY.

(Mit einer Tafel.)

I.

Wenn wir mit Hülfe von Messer und Scheere die Theile oder Organe des menschlichen Körpers zergliedern, so erkennen wir alsbald, dass sie unendlich zusammengesetzt sind. Dieser verwickelte Bau lässt sich im Uebrigen durch die oben erwähnten groben Trennungsmittel nur bis zu einer gewissen Stufe entwirren, welche allerdings nach der Geschicklichkeit des Anatomen bei dem Einen eine vorgerücktere ist, als bei dem Andern. Immer aber — auch für die geübteste Hand und das schärfste Auge — kommt eine Grenze, wo die Röhren und Fasern, die Läppchen oder wie sonst diese feineren Organgebilde genannt werden mögen, allzu klein werden, so dass die Messerklinge den Dienst versagt.

Auf dieser Stufe befand sich die ältere Anatomie, selbst noch im vorigen Jahrhundert unter den Händen ihrer besten und tüchtigsten Vertreter. Die Organe, aus höchst winzigen und zarten Formbestandtheilen zusammengesetzt, boten eben bei der ausserordentlichen Kleinheit dieser den zergliedernden Instrumenten unüberwindliche Schwierigkeiten dar. Man konnte nicht bis zu den letzten oder kleinsten Formelementen des menschlichen und thierischen Körpers vordringen, man befand sich über diese im völligen Dunkel.

Für die Kenntniss dessen, was unser Körper leistet, für das Studium der Physiologie, war dieser Uebelstand von den allerschlimmsten Folgen.

Jeder Laie weiss, dass, um die Thätigkeit, die Wirkung einer unserer Maschinen zu begreifen, wir ihre Zusammensetzung, die Leistungen der einzelnen Stücke und ihre Beziehungen zum Ganzen kennen müssen. Ohne dieses Wissen bleibt eine Taschenuhr, eine Dampfmaschine durchaus unverständlich, mögen wir auch die Räder sich drehen, die Kolben auf und niedersteigen sehen und Anderes mehr.

Und das unendlich verwickeltere Geschehen des menschlichen

Körpers sollte erfasst werden, indem man höchstens nur im Stande war, die Gesamtleistung seiner Organe leidlich zu bestimmen, sich dagegen aber in der Unmöglichkeit befand, letztere weiter zu analysiren und in ihre Einzelheiten aufzulösen!

Bekanntlich hat der Erfindungsgeist unseres Geschlechtes in dem Mikroskope ein Hilfsmittel geschaffen, welches mit grösstem Erfolge diese Schranke der Anatomie, ja der sämmtlichen mit organischen Körpern sich befassenden Naturwissenschaften durchbrach, und im Gebiete des Kleinen eine neue Welt der vorhandenen hinzufügte, wie das Fernrohr des Astronomen im Reiche des Grossen, am unermesslichen Himmelsraume.

Das Mikroskop ist allerdings eine schon ziemlich alte Erfindung, welche nach den vorhandenen Notizen entweder am Ende des 16ten oder zu Anfang des 17ten Jahrhunderts gemacht wurde, — eine Erfindung, um welche sich drei Nationalitäten, die Britten, Holländer und Italiener streiten. Soviel steht fest, im 17ten Jahrhundert wird es zu wissenschaftlichen Untersuchungen auf anatomischem Gebiete benutzt. *Malpighi* (1628 — 1694) und noch mehr ein Niederländer, *Leeuwenhoek* (1632 — 1723) sind die ersten einer langen Reihe von Forschern, welche an der Hand des neu erfundenen Instrumentes die Wunder des thierischen Körpers zu erforschen suchten.

Doch jenes war in seiner anfänglichen Konstruktion höchst unvollkommen, in seinem Gebrauche unsicher, eine Quelle vieler Täuschungen und Irrthümer.

Kann es uns darum Wunder nehmen, wenn in den Händen weniger berufener Nachfolger der Irrthum reichlicher gewonnen wurde als die Wahrheit und das Unkraut anfang den Saamen zu überwuchern?

So wird es begreiflich, dass am Ende des vorigen und zu Anfang des 19ten Jahrhunderts die besten Anatomen von dem trügerischen Werkzeuge nichts mehr wissen wollten und wie eines der grössten Genies, welches die Medizin in ihren Annalen aufzuzeigen hat, *Bichat* als er seine classische „Anatomie générale“ schuf, sich zwar der verschiedensten Hilfsmittel der Untersuchung bediente, nur nicht des mikroskopischen. Wäre es dem genialen Manne vergönnt gewesen, die gewöhnliche Grenze des menschlichen Lebens zu erreichen, anstatt in der vollen Kraft des jugendlichen Mannesalters zu enden, er hätte vielleicht noch das Glück gehabt, an der Hand des verbesserten Mikroskopes sein Werk zu revidiren.

Im Jahre 1807 oder 1811 erscheint unser Instrument zum ersten

Male mit achromatischen Linsen und verwandelt sich im raschen Strome der Verbesserungen aus einem unbequemem und unsichern zu einem leicht zu handhabenden und sichern Werkzeuge.

Schnell sehen wir jene Lücke in der Analyse des menschlichen und Thierkörpers ausgefüllt und die letzten Formbestandtheile erkannt.

II.

Schon in den Kindertagen mikroskopischer Untersuchungen hatte man gefunden, dass Kügelchen oder Bläschen den menschlichen Körper zusammensetzen. In phantastischer Weise waren es für *Oken Monaden*, welche auf eine gewisse Zeit hin ihre Selbständigkeit aufgegeben hatten, um als Körperbestandtheile eine dienende Rolle zu spielen. Andere malten sich dieses Bild noch weiter aus und liessen, zum Theil in richtiger Vorahnung, durch die Gruppierungen dieser Kügelchen fernere Gebilde, als Fasern, Röhren hervorgehen oder geriethen auf den Vergleich der Bläschen mit den Krystallbildungen der unorganischen Natur.

Allmählig wurden in einer weiter vorgeschrittenen Epoche des Wissens aus den Bläschen unsere Zellen.

Zellen (Fig. 1) sind eigenthümliche, kleine bläschenartige Gebilde. Eine feine Haut, die Zellenmembran, umschliesst eine bald mehr flüssige bald mehr feste Inhaltsmasse, den Zelleninhalt, und in diesem oder an der Wand erscheint ein kleines, bald bläschenartiges bald solides Körperchen, der Kern, Nucleus. In letzterem endlich zeigt eine starke Vergrösserung häufig einfach oder mehrfach ein winziges punktförmiges Gebilde, das Kernkörperchen oder den Nucleolus. Die ganze Zelle erscheint immer, wie oben bemerkt, sehr klein. Eine Grösse von $\frac{1}{10}$, $\frac{1}{15}$ einer Pariser Linie ist eine sehr bedeutende zu nennen, indem die Mehrzahl nur einen Durchmesser von $\frac{1}{50}$, $\frac{1}{100}$, $\frac{1}{200}$ erreicht und gar manche unserer Gebilde ein noch weit geringeres Ausmaass besitzen, so dass viele Tausende zusammengefügt, erst ein dem Messer zugängliches Stückchen Organmasse bilden. Die Natur hat also hier wunderbar in das Kleine gearbeitet.

Ein grosser Theil des reifen menschlichen Körpers ist aus solchen Zellen erbaut; in andern Gebilden sehen wir abweichende Formelemente, Röhren, Fasern, Häutchen u. s. w. Wir durften es als eine der schönsten Bereicherungen unseres anatomischen Wissens be-

grüssen, als im Jahr 1839 ein genialer Mann, *Th. Schwann*,¹⁾ an der Hand einer minutiösen Untersuchung zeigte, dass auch diese abweichend gestalteten Formbestandtheile in frühester Lebenszeit einmal dasjenige gewesen sind, was andere beständig bleiben, nämlich Zellen. Hat auch eine folgende Zeit mancherlei an den Schwann'schen Untersuchungen geändert, die Zelle als wichtigstes Bildungselement des Menschen- und Thierleibes blieb über allen Zweifel stehen.

Wir müssen uns eine solche Zelle als mit eigenthümlichen Kräften ausgestattet, mit einem besonderen Leben versehen denken. Die meisten ihrer Lebenserscheinungen sind nun meistens vegetative, Aufnahme gewisser Stoffe in das Innere und dadurch bedingtes Wachsthum, weitere Umarbeitung und Umänderung jener und Abgabe nach aussen. So wird vielfach der Zelleninhalt ein spezifischer, indem er aus Fett, aus Farbestoff (Pigment), aus Körnchen eiweissartiger Materie und so fort besteht. Unter Umständen erhärtet eine nach Aussen abgeschiedene Masse um die Zellenmembran in Form eines Häutchens, einer Cuticula, eine Bildung, welche im pflanzlichen Organismus schon lange bekannt war, dagegen erst später auch als eine Eigenthümlichkeit vieler thierischer Zellen dargethan wurde²⁾.

Markirte Bewegungserscheinungen kommen an den Zellen unseres Körpers verhältnissmässig selten vor. Die auffallendste ist die sogenannte Wimper- oder Flimmerbewegung. Kleine, höchst zarte Härchen stehen auf der freien Oberfläche von Zellen (Fig. 2 a—c) und bewegen sich, so lange diese unversehrt sind, in ununterbrochenem Wirbel. Selbst abgelöste, in wässriger Flüssigkeit unherschwimmende Zellen dieser Art zeigen für eine kurze Zeit, ehe sie der Zersetzung anheimfallen, jenes Wimperspiel, und wälzen sich, durch den von ihren Härchen verursachten Wasserstrom rotirend, auf und ab, in sonderbarem Spiele das Bild eines mikroskopischen Thierchens nachäffend.

Bei anderen Zellen ist Hülle und Inhalt mit einem Zusammenziehungsvermögen versehen, und das ganze Gebilde im Zustande der Thätigkeit verkürzt, in demjenigen der Ruhe verlängert. Es sind dieses die sogenannten kontraktilen Zellen der Anatomen. Sie bilden ein verbreitetes Gewebe des menschlichen Körpers, die glatte Muskulatur.

¹⁾ Mikroskopische Untersuchungen über die Uebereinstimmung in der Struktur und dem Wachsthum der Thiere und Pflanzen. Berlin 1839.

²⁾ Kölliker, Untersuchungen zur vergleichenden Gewebelehre etc. in den Würzburger Verhandlungen. Band 7. S. 1—128.

Aber auch noch andere Zellen, wie eine Form der Blutbestandtheile, manche Drüsenzellen, Pigmentzellen etc. haben ein Stück jener Kontraktilität geerbt und zeigen uns analoge, wenn gleich weniger markirte Formveränderungen.

Das Leben der Zellen, wie es durch diese Bewegungserscheinungen auch dem skeptischsten Auge dargethan wird, bethätigt sich noch in einer anderen Weise. Die thierische Zelle hat nicht allein das Vermögen der Stoff-Aufnahme und Umwandlung, nicht blos dasjenige der Bewegung, sie hat auch die Fähigkeit der Vermehrung und Fortpflanzung; sie erzeugt ihres Gleichen.

Diese Erzeugung der Zellen von bereits vorhandenen aus spielt in unserem Körper eine sehr wichtige Rolle. Doch glauben wir, dass sie diejenigen Forscher überschätzt haben, welche alle Zellen ausnahmslos von schon vorhandenen aus deren Fortpflanzungsvermögen hervorgehen liessen.

Indessen eine derartige Verschiedenheit der Meinungen ist für die Zwecke dieses Aufsatzes etwas Unwesentliches und kann darum hier übergangen werden. Viel mehr dagegen interessirt uns die Art und Weise, auf welche vorhandene Zellen sich vermehren und eine Nachkommenschaft erzielen.

Es sind hier dreierlei Weisen vorhanden, von welchen zwei in ziemlicher Ausdehnung und Verbreitung vorkommen dürften, eine dritte beschränkter und seltener ist. Indessen ist es schwierig, die Vorgänge der Zellenvermehrung richtig zu deuten, und die Meinungen gehen desshalb ziemlich auseinander.

Eine Art ist diejenige der Zellentheilung (Fig. 3). Wir verdanken ihre Kenntniss für den Säugethier- und Menschenkörper den Bemühungen Kölliker's und ich kann nach eigenen Beobachtungen¹⁾ mich nur damit einverstanden erklären. An den Blutzellen junger Embryone schnürt sich das centrale Körperchen, der Kern, über die Mitte ein (a) und zerfällt endlich in zwei getrennte Kerne von je der halben Grösse des vorhandenen (b). Ist diese Trennung erfolgt, so beginnt auch an der Zellenmembran dieselbe furchenartige Einschnürung sich zu wiederholen (c). Die ganze Zelle nimmt allmählig die Form eines Doppelbrodes an (d). Indem diese Einschnürung der Hülle weitergeht, erscheinen zwei kleine Zellen nur durch eine schmale Brücke

¹⁾ An den Blutzellen junger Hirschembryone, welche mir 1848 in Göttingen zur Disposition standen.

noch zusammenhängend. Bald trennen sie sich an dieser Stelle, so dass die ursprüngliche Zelle in zwei halb so grosse übergegangen ist, welche durch ein energisches Wachsthum zur typischen Grösse in kurzer Zeit gelangen. — Gewiss ist dieser Vorgang der Zellenvermehrung noch weit im Thierreiche verbreitet.

Ein zweiter Zellenvermehrungsprozess, bestehend in der Bildung neuer Zellen im Inneren bereits vorhandener, ist die sogenannte endogene Zellenbildung der Schriftsteller. Im Innern einer solchen Zelle (Fig. 4), wir nennen sie Mutterzelle, zerfällt durch einen Theilungsprozess der Kern in zwei Hälften (a), den Vorgang, welchen wir soeben geschildert haben, wiederholend. Bei weiterem Fortgange dieses Prozesses aber (b) sehen wir später jeden Kern mit einer besondern Zellenmembran umgeben, so dass zwei „Tochterzellen“ oder bei weiterem Fortgang vier (c), in der Membran der Mutterzelle eingeschlossen liegen. Diese endogene Zellenbildung, über deren Einzelheiten wir allerdings noch nicht mit wünschenswerther Sicherheit aufgeklärt sind, ist im menschlichen und Thier-Körper weit verbreitet und von grosser Wichtigkeit.

Noch eine dritte Art der Zellenvermehrung endlich, welche man erst in der neueren Zeit entdeckt hat, ist diejenige durch Knospenbildung. In einer Zelle entstehen durch fortgesetzte Kerntheilung eine Anzahl neuer Kerne (Fig. 5). Indem sie an die innere Seite der Zellenwand rücken, treiben sie diese allmählig buckelförmig oder knopfartig hervor, so dass Höcker mit je einem Kerne im Innern zu bemerken sind. Bei fortschreitender Aussackung erhalten wir kleine, einen Kern einschliessende, wie gestielte Beeren erscheinende Knospen. Es bedarf alsdann noch einer nur etwas weiter gehenden Abschnürung und die gestielte Beere löst sich als eine neue Zelle von der vorhandenen ab.

Wir haben somit durch diese kleine Skizze eine Uebersicht der Bestandtheile unserer thierischen Zellen, sowie ihrer Lebenserscheinungen und Fortpflanzungen gewonnen.

Doch noch in einer anderen Hinsicht greift in das thierische Leben die Zelle bedeutungsvoll ein.

Sehen wir ab von den ungeschlechtlichen Vermehrungsarten, welche in bunter Mannigfaltigkeit bei den einfacher gebauten oder „niedrigen“ Thieren vorkommen, so ist bekanntlich allen höher stehenden Geschöpfen die geschlechtliche Fortpflanzung allein vorgezeichnet. Diese beruht auf dem Zusammentreffen zweier Massen, des Eies, welches die weibliche Geschlechtsdrüse liefert und des Sperma's oder Saamens, den

die männliche Drüse bereitet. Das Ei ist das stoffliche Material für den Aufbau des neuen Thierkörpers, das durch den Saamen in einen Strom von Bildungsvorgängen geräth, welche die Entstehung des Embryo's bezwecken.

Dieses Ei, dieser Ausgangspunkt des Organismus, ist nun wiederum eine Zelle. Aus der Eizelle gehen alle jene Millionen der späteren Zellen hervor, welche, organischen Bausteinen vergleichbar, die Organe unseres Körpers theils bleibend, theils nur vorübergehend herstellen. — Die Mittel, deren sich hierzu die schöpferische Natur bedient, haben wir schon oben kennen gelernt. Im Innern des Eies entstehen neue Zellen, diese erzeugen in fortgehender Reihe wiederum ihres Gleichen und so fort, bis schliesslich die Eihülle oder, was wohl das Gleiche bedeutet, die Zellenmembran des Eies ganze Schaaren von Tochterzellen umschliesst. Diese fangen dann an, in eigenthümlicher Weise sich zu gruppiren und bald erscheint die erste Anlage des Embryo's.

III.

Als ein selbstverständliches Resultat unserer bisherigen Untersuchung hat sich ergeben, dass der Körper des Menschen und der Thiere als ein Zellenkomplex betrachtet werden muss, da ja diese seine gröberen Werkzeuge oder seine Organe, wie der Naturforscher sich ausdrückt, erbauen und bilden.

Der Gedanke muss nun nahe liegen, hält diesen Typus der Zusammensetzung jeder thierische Leib ein oder wird vielleicht bei der fortgehenden Vereinfachung der Organisation zuletzt das einfachste animale Leben in einer einzigen Zelle sein körperliches Substrat finden können — oder mit andern Worten, gibt es thierische Organismen, wo der enge Kreis von Thätigkeiten, wie sie die unselbständigen, unseren Körper bildenden Zellen erkennen lassen, ausreicht, ein individuelles Leben zu begründen?

Die Frage nach derartigen „einzelligen“ Thieren hat die Wissenschaft vielfach bewegt und ist im Grunde genommen eine alte, obgleich das Kind nicht immer mit demselben Namen belegt wurde. Indem z. B. *Oken* den menschlichen Körper aus Bläschen, welche er *Monaden* nennt, und die ihre Selbstständigkeit für eine Zeit aufge-

geben haben sollen, bestehen lässt und als dieselben Monaden die Infusionsthierere deutet, beantwortet er damit unsere oben aufgeworfene Frage bejahend, allerdings nicht auf dem Gebiete thatsächlicher Untersuchungen, sondern in ahnender naturphilosophischer Erfassung.

Die niedrigsten oder einfachsten thierischen Organismen hat die gegenwärtige Wissenschaft als eine grosse Gruppe, als einen sogenannten Thierkreis der Protozoen zusammengestellt. Wir dürfen hier wohl auf einen frühern Aufsatz in dieser Zeitschrift verweisen.¹⁾ Unter den Gliedern dieses Kreises werden wir etwaige einzellige Thiere zu suchen haben, wenn solche überhaupt existiren sollten.

Diesen Kreis der Protozoen lassen wir gegenwärtig aus drei grossen Unterabtheilungen oder Klassen bestehen, den Infusorien oder Aufgussthierchen, den Rhizopoden und den Gregarinen, von welchen die zuletzt genannte Klasse die unterste Staffel der Stufenleiter einnimmt, während die Infusionsthierchen die höchste Sprosse behaupten und den Rhizopoden eine mittlere Stelle zukommt.

Die Gregarinen haben unter den drei angeführten Klassen sich am längsten der Aufmerksamkeit der Naturforscher entzogen, was, wie wir alsbald sehen werden, bei ihrer Kleinheit und verborgenen Lebensweise sehr begreiflich ist. Das Wissen von ihnen beginnt erst mit den Jahren 1811 und 1815 durch *Ramdohr* und *Gaede*²⁾, welche in den Verdauungsorganen gewisser Insekten kleine mikroskopische Schmarotzer antrafen. Erst nach einer beträchtlichen Pause rief sie *Léon Dufour* in das Gedächtniss der Naturforschung zurück und vereinigte die von ihm beobachteten Spezies in ein besonderes Genus, welches er *Gregarina* nannte³⁾. Neben einigen Angaben von *Hammerschmidt*⁴⁾ aus dem folgenden Jahre haben wir besonders den Beitrag, welchen *Siebold*⁵⁾ im Jahre 1839 lieferte, rühmend zu erwähnen, ebenso eine Arbeit von *Henle* aus dem Jahre 1845⁶⁾.

Die grössten Verdienste aber erwarben sich um die Ergründung

¹⁾ Band 1. S. 87—96.

²⁾ *Ramdohr*, über die Verdauungswerkzeuge der Insekten. Halle 1811. und *Gaede*, Beiträge zur Anatomie der Insekten. 1815. (Ich kann gegenwärtig beide Citate nicht vergleichen.)

³⁾ *Annales des sciences naturelles*. II. Série. T. VII. p. 10.

⁴⁾ *Helminthologische Beiträge*. *Isis* von 1838. S. 351.

⁵⁾ *Beiträge zur Naturgeschichte wirbelloser Thiere*. Danzig 1839. S. 56.

⁶⁾ *Müller's Archiv* von 1845. S. 369.

unserer Protozoenklasse *Stein*¹⁾, *Kölliker*²⁾, *Frantzius*³⁾ und *Leidy*⁴⁾. Namentlich gebührt Ersterem der Ruhm, durch den Nachweis der Entwicklungsgeschichte zuerst die systematische Stellung der Gregarinen unzweifelhaft erkannt und dadurch manchen Vermuthungen und Trümereien über ihre Natur als Eingeweidewürmer ein Ende gemacht zu haben. Allerdings bedurften auch dann noch manche Forscher einiger Zeit, um die liebgeordnete Helminthen-Natur der Gregarinen mit einem Seufzer aufzugeben. Gegenwärtig bildet sich über die glücklicherweise so leicht zu untersuchende und kaum zu verkennende Organisation unserer Geschöpfe eine erfreuliche Uebereinstimmung der Ansichten heraus⁵⁾.

Die Gregarinen haben in Folge genauerer Beobachtungen einen ziemlichen Artenreichtum erkennen lassen und daneben in ihren einzelnen Spezies so erhebliche Differenzen gezeigt, dass nicht mehr daran gedacht werden konnte, sie in den engen Schranken eines Genus zu umfassen. Im Gegentheil sind letzterer mehrere geworden und die Gregarinen bilden jetzt eine Gruppe, in unserer und mancher Forscher Auffassung eine Klasse.

Ueber ihren Aufenthalt und ihr Vorkommen weiss man zur Zeit etwa Folgendes:

Gerade bei denjenigen Geschöpfen, in deren Körper man sie zuerst entdeckte, bei den Insekten erscheinen sie in grösster Verbreitung.

¹⁾ Ueber die Natur der Gregarinen in Müller's Archiv. Jahrg. 1848. S. 182.

²⁾ Beiträge zur Kenntniss niederer Thiere. Siebold's und Kölliker's Zeitschrift I. S. 1. 1848. — Frühere Angaben in Schleiden und Nüggeli's Zeitschrift für wissenschaftliche Botanik. 1845. Heft 2. S. 97.

³⁾ Observationes quaedam de gregarinis. Berolini 1848. — Später: Einige nachträgliche Bemerkungen über Gregarinen. Wiegmann's Archiv für Naturgeschichte. XIV. 1. S. 188.

⁴⁾ Leidy in den Transactions of American society at Philadelphia. 1852. Vol. X. p. 231; (ist mir nur aus den Jahresberichten bekannt).

⁵⁾ Die vor einigen Jahren gekommenen gegentheiligen Angaben von *Bruch* (Einige Bemerkungen über die Gregarinen in Siebold's und Kölliker's Zeitschrift. II. S. 110), welcher die Gregarinen für „stillgewordene Filarien“ erklärt und von *Leydig* (Ueber Psorospermien und Gregarinen in Müllers Archiv von 1851. S. 221), welcher gerade umgekehrt die Gregarinen für Jugendformen gewisser filarienartiger Nematodeen nehmen möchte, scheinen, da sie ohne Bestätigung geblieben sind, allmählig aus der Wissenschaft zu verschwinden. Doch erklärt sich auch jetzt noch *Leydig* für die Auffassung der Gregarinen als „unentwickelter Thierformen.“ Siehe dessen Lehrbuch der Histologie des Menschen und der Thiere. Frankfurt a. M. 1857. S. 187.

In der Regel bewohnen sie den Verdauungsapparat derselben, doch können sie auch in anderen Organen vorkommen. So fand *Frantzius* unsere kleinen Wesen in der Bauchhöhle von *Blatta* und *Scarabaeus*. Gregarinen erscheinen nicht allein als Schmarotzer des vollendeten Insektes, sondern da, wo eine Metamorphose vorkommt, auch als Schmarotzer der früheren oder Larvenzustände. Eine und dieselbe Art beherbergt nicht selten mehrere Spezies der kleinen Schmarotzer. Höchst interessant sind die Beobachtungen, welche uns *Stein* über das Vorkommen der Gregarinen nach der Lebensart des beherbergenden Insektes, des sogenannten „Gregarinenwirthes“ mittheilt. Insekten, welche frische Pflanzentheile, Blätter, Pollenkörner etc. verzehren, sind frei, haben niemals eine Gregarine. Insekten dagegen, welche pantophag sind, solche, welche im Miste am Boden leben oder fleischfressende, sowie wasserbewohnende Arten sind die eigentlichen Fundplätze der Gregarinen. Gerade hier erscheinen sie oft in einer überraschenden Individuenmenge. Seltener sind sie bei den Klassen der Myriapoden, Arachniden, Crustazcen und Tunikaten. Häufiger erscheinen sie dagegen bei den Würmern, theils wieder im Darm, theils in den Geschlechtsdrüsen. Ob sie bei Wirbelthieren vorkommen, werden wir später sehen, wenn wir gewisse bei Fischen vorkommende Kapseln, die Psorospermienbehälter, besprechen¹⁾. In freier Lebensweise hat man sie bis jetzt noch nicht getroffen. Die erste Klasse der Thierwelt besteht demnach aus Wesen, welche zum Beweise ihrer niedrigen Stellung zum freien Leben noch nicht befähigt sind.

Wie aber sind, diese Frage drängt sich uns zunächst auf, diese einfachsten aller thierischen Wesen gebaut? Ihre Gestalt (Fig. 6 und 7) ist theils eine rundliche oder birnförmige oder ovale oder auch noch mehr verlängerte, wurmartige. Das vordere Ende des Körpers zieht sich bei einem grossen Theile der Gregarinen in ein bald rundliches, bald anders beschaffenes Knöpfchen aus. Theils erscheinen unsere Thiere vereinzelt, theils aneinander geheftet. Die gewöhnlichste Art dieser Verbindung besteht darin, dass zwei Individuen zusammenhängen und zwar so, dass das eine Geschöpf vorangeht und das andere nachfolgt, indem es sein Knöpfchen mit leichtem Eindruck an das Hinterende des vorangehenden Gefährten angedrückt hat.

Eine wasserhelle, strukturlose, oft ziemlich dicke Haut überzieht vollkommen geschlossen, ohne eine Mundöffnung oder sonst eine Spalte

¹⁾ Leydig a. a. Orte in Müllers Archiv.

erkennen zu lassen, den ganzen Körper. Im Innern, von dieser Hülle umschlossen¹⁾), sehen wir eine dickliche Masse, welche bei kleinen jungen Gregarinen ziemlich durchsichtig und körnerarm, bei grösseren reifen Exemplaren an Fett- und Eiweisskörnern sehr reich ist und darum undurchsichtig erscheint, bei durchfallendem Lichte schwärzlich, bei auffallender Beleuchtung weisslich. Im Innern dieser Körnermasse tritt uns ein kugliges ziemlich konsistentes Gebilde entgegen, welches nochmals ein sehr kleines, fettartig erglänzendes Körperchen umschliesst.

An einer jener kugligen oder birnförmigen Gregarinen (Fig. 7) ist nicht das Mindeste eines weitem Baues zu finden. Anders dagegen bei den mit einem Knöpfchen versehenen Arten (Fig. 8). Hier tritt konstant an der Grenze des Knöpfchens gegen den hinteren grössern Körpertheil eine von der Innenfläche der Körperhülle ausgehende Scheidewand entgegen, eine querüber gespannte Membran, welche eine vollkommene Trennung zwischen dem Hohlraume des Knöpfchens und der hinteren, viel geräumigeren Höhle herbeiführt. In letzterer ist dann ausnahmslos das kuglige mit einem kleinen Kerne versehene Gebilde enthalten, von welchem früher die Rede war.

Unsere üblichen Vorstellungen von einem thierischen Organismus erleiden hiernach einen starken Stoss. Von Organen, von einem Munde, Verdauungswerkzeugen, einem Gefässsystem, Werkzeugen der Bewegung und Fortpflanzung ist nichts zu sehen.

Wie aber ernährt sich der einfache Körper? Umgeben von den Säften ihres Wirthes nimmt die Gregarine durch die Hülle endosmotisch flüssige Substanz auf und in dieser gelöst das geringe Nahrungsquantum, dessen sie zur Erhaltung ihres Körpers bedarf. Durch die Hülle hindurch treten in analoger Weise Theile ihres Körperinhaltes aus, in die umgebenden Körpersäfte des beherbergenden Thieres zurück.

Auf welchem Wege erfolgt die Ortsbewegung, fragen wir weiter. Diese ist höchst einfacher Art, in ihrem Mechanismus aber nur theilweise bekannt. Viele Gregarinen zeigen uns eine ziemlich feste, starre Körpergestalt. Diese Thiere liegen alsdann längere Zeit auf der mikroskopischen Glasplatte völlig unbeweglich, kein Zeichen von Leben verrathend. Mit einem Male rücken sie in gerader Linie eine kurze Strecke weit langsam und stetig vor. Dann tritt plötzlich wieder

¹⁾ Eine zweite unter dieser Hülle gelegene feine Haut kann ich schlechterdings bei keiner Gregarine sehen und halte diese Leidy'sche Angabe für irrig.

und oft für längere Zeit ein Stillstand ein. Andere Gregarinen zeigen uns bei diesem ihrem Vorrücken leichte wurmartige Krümmungen.

Es ist dieselbe, unserer Meinung nach noch nicht zu enträthselnde Ortsbewegung, welche wir auch bei gewissen, sehr niedrigen Pflanzen z. B. den Navicularien bemerken, ein bemerkenswerthes Phänomen der grossen Aehnlichkeit, welche in vielen ihrer Anfänge thierisches und pflanzliches Leben erkennen lassen. Andere Gregarinen zeigen einen ziemlich veränderlichen, keineswegs mehr starren Körper, welcher sich streckenweise kontrahirt, während ein anderer Theil im Zustande der Ausdehnung begriffen ist. Bei manchen ändert sogar proteusartig die Form einen jeden Augenblick. Wurmartige Krümmungen oder jener sonderbare Gestaltenwechsel selbst schieben alsdann den kleinen Gregarinenleib von der Stelle. Eine Wimperbewegung, welche sonst unendlich häufig zur Bewegung kleiner, niedriger Organismen verwandt ist, nicht allein thierischer, sondern auch, wie die neuere Zeit gelehrt hat, pflanzlicher, fehlt den Gregarinen.

Welches ist nun die anatomische Geltung des Gregarinenleibes?

Vergleichen wir die Form, die structurlose Hülle der einfachsten ohne Querscheidewand erscheinenden Gregarinen, ihren körnigen Inhalt, ihr centrales kugliges Gebilde nebst dem kleinen Körperchen im Innern mit den Theilen einer thierischen Zelle, wie wir sie als Körperbestandtheil oder als Ei kennen gelernt haben, so tritt uns die völlige Uebereinstimmung entgegen. Die Gregarinenhülle theilt mit der Zellmembran alle Charaktere, die körnige Leibesmasse ist ein Zelleninhalt, wie er häufig genug erscheint, das kuglige Körperchen im Innern der Leibesmasse ist im histologischen Sprachgebrauche ein Kern und das kleine von ihm umschlossene punktförmige Gebilde hat die Bedeutung eines sogenannten Kernkörperchens oder Nucleolus.

Es bedarf in der That nur eines ruhigen, unbefangenen Prüfens, um die Natur der einfachsten Gregarinen als thierischer, selbstständig gewordener Zellen richtig zu erfassen. Und so sehen wir denn auch in der That die genauesten Beobachter, wie zuerst *Kölliker*, dann *Stein* und später *Frantzius* die Zellennatur der Gregarinen festhalten und sie als „einzellige“ Thiere proklamiren. Auch ich selbst, wenn es anders erlaubt ist, hier an eine kleine Jugendarbeit zu erinnern, habe schon im Jahre 1847 mich zu dieser Auffassung der Gregarinen auf eigene Untersuchung hin erklärt¹⁾.

¹⁾ Ueber die Bedeckungen der wirbellosen Thiere. In den Göttinger Studien von 1847.

Allein so sicher auf der einen Seite die Natur der einfachsten eines Knöpfchens entbehrenden Gregarinen als selbstständiger thierischer Zellen oder einzelliger Thiere dasteht und der Formenwechsel mancher Arten nur die kontraktile Zelle wiederholt, so glaube ich andererseits, dass eine ruhige Prüfung den mit einem Knöpfchen versehenen Arten schon eine andere Bedeutung zuzuschreiben habe. Eine unselbstständige thierische Zelle, wo ein kleines mit ausgebuchteter Zellenmembran versehenes Stück durch eine Scheidewand von dem hinteren, kernführenden grösseren Theile abgeschlossen ist, eine solche Zelle als Körperbestandtheil ist nicht bekannt. Hiemit tritt meiner Ansicht nach der Gregarinenkörper schon auf eine höhere Stufe und wenn er auch einer unselbstständigen Zelle noch immer sehr nahe verwandt bleibt, so ist er doch nicht mehr identisch mit ihr¹⁾. Der Zellenbegriff ist leider schon ziemlich vieldeutig geworden. Man hüte sich desshalb, indem man diese Knöpfchen tragenden Gregarinen als Zellen auffasst, ihn noch vieldeutiger zu machen, um so mehr als, wie wir bald sehen werden, er alsdann gegen die höheren Protozoen hin noch unsicherer wird.

Höchst merkwürdig ist die Fortpflanzung der Gregarinen, ein ungeschlechtlicher Vermehrungsakt, eine Produktion thierischer Sporen nach vorhergegangener Encystirung eines vereinzelt oder zweier an einander gedrückter Individuen und daher bald mit, bald ohne Konjugation oder Kopulation einhergehend.

Sehen wir uns diese Vorgänge zuerst etwas näher an, um dann ihren Werth an den Zellenvermehrungsprozessen zu schätzen.

Geht es zur Bildung einer Nachkommenschaft, so legen sich zwei reife mit körniger Leibesmasse versehene Gregarinen mit den gleichwerthigen Körpertheilen aneinander und ändern ihre Form allmählig gegen die halbkuglige. Jetzt beginnt durch ihre Zellenmembranen die Absonderung oder Ausscheidung einer glasartig durchsichtigen Masse, welche anfangs weich ist, aber bald erhärtet und als gemeinschaftliche kuglige Kapsel die beiden Thiere umschliesst; so bei *Zyocystis*, einer ganz einfachen einzelligen Form (Fig. 8). Anfänglich sind die beiden halbkuglig kontrahirten Geschöpfe ganz unverändert in ihrer Cyste und

¹⁾ Stein hat als *Didymophyideen* gewisse lange, wurmförmige Gregarinen beschrieben, wo hinter der ersten noch eine zweite Scheidewand auch den Rumpf in zwei Hälften trennt. Sollten sich diese ziemlich problematischen Geschöpfe in der Folge bewahrheiten, so hätten wir die Zellennatur noch um eine Stufe weiter überschritten.

Kern wie Zellenmembran lassen sich deutlich erkennen. Dann tritt unter Verlust der Membran und des Kernes¹⁾ ein Zusammenfliessen des beiderseitigen körnigen Leibesinhaltes ein und statt zweier mit einer Hülle und einem Kerne versehener Halbkugeln erhalten wir nun eine einzige Inhaltskugel ohne Membran und Kerne. *Frantzius* macht darauf aufmerksam, dass er bei einem anderen verwandten Geschlechte, einer *Monocystis*, immer nur einen Kern in einer Cyste habe entdecken können und schliesst daraus unserer Meinung nach mit vollem Rechte, dass auch eine einzige Gregarine sich zu verpuppen oder encystiren und fortzupflanzen vermöge.

Doch kehren wir zu unseren Gregarinen zurück und verfolgen wir das Geschick der zwei verkapselten und nun zusammengeflossenen Individuen der *Zygocystis*, wie es *Stein* beobachtet hat.

Die so zusammengeflossene Körnermasse wird nun zur Bildungsstätte zahlreicher kleiner Zellenkerne, welche auf Kosten der Körner entstehen, bei ihrem Ueberhandnehmen der Körnermasse allmählig ein geflecktes und helleres Ansehen geben (Fig. 9).

Bald umhüllen sich diese neugebildeten Kerne mit durchsichtiger Substanz und um das Ganze herum erhärtet eine kleine aber feste und derbe Schale, jedoch so, dass eine kleine Spindel (Fig. 9. 10. a) entsteht. Jetzt ist die Kapsel mit einer Unzahl dieser spindelförmigen Körperchen erfüllt, welche man um ihrer Aehnlichkeit mit gewissen einzelligen Algen, den *Naviculen*, *Navicellen* oder *Pseudonavicellen* genannt hat, wie die Kapsel zur Benennung des *Navicellen*behälters gekommen ist. Lange schon kannte man unter diesem Namen unsere Kapseln namentlich in den männlichen Geschlechtsdrüsen des Regenwurmes, ohne zu wissen, wie sie entstanden und was ihr späteres Schicksal²⁾. Letzteres hat nun *Stein* ebenfalls erforscht, allerdings nicht mehr bei der *Zygocystis*, sondern bei einer andern Gregarine, der *Gregarina blattarum*. Hier, wo die Gregarinen ihren gewöhnlichen Wohnsitz, den Darmkanal, einhalten, werden die Kapseln mit dem Kothe entleert und lassen sich von den kleinen Kothbällen umhüllt durch das Mikroskop herausfinden. Sie gehen also in die Aussenwelt über.

Die *Navicellen* müssen nun in den Körper anderer Wesen und zwar der gleichen (oder nahe verwandter) Thierarten übergeführt wer-

1) Beobachtungen von Bruch machen es wahrscheinlich, dass der Verlust der Zellenmembran früher als derjenige der Kerne eintreten kann.

2) Meckel (Müllers Archiv. 1844. S. 481) hatte sie sogar für die Eier des Regenwurmes genommen.

den, um hier ihre letzte Umwandlung zu erfahren. Da ihnen alle Werkzeuge und Mittel einer selbstständigen Ortsbewegung abgehen, kann dieser Uebergang oder diese „Wanderung“ nur eine passive sein, d. h. die Navicellen vermögen nur zufällig von dem künftigen Wirthe aufgenommen zu werden und zwar mit dessen Nahrung. Jetzt wird mit einem Male das Vorkommen der Gregarinen bei gewissen Insekten, den Fleischfressern und Pantophagen, den Wasserbewohnern oder den am Boden im Mist lebenden klar, sowie ihr Mangeln bei Arten, welche auf Sträuchern, Bäumen etc. wohnen und frische Pflanzentheile verzehren, da letzteren die Gelegenheit zur Aufnahme derartiger Keime abgeht. Zugleich aber auch werden wir begreifen, warum die Natur aus der Vereinigung zweier Gregarinen oder gar von einem einzigen Geschöpfe aus diese Unzahl von Pseudonavicellen entstehen liess. Indem nämlich die Wanderung eine passive ist, wird es davon abhängen, ob der Zufall die Navicellen gut bette oder sie unbenützt, d. h. nicht auf den passenden Boden gelangt, zu Grunde gehen lasse. Ein geringes Ueberlegen wird zeigen, dass der letztere Fall ungleich häufiger eintreten werde als der erstere und gewissermassen die Regel bilden müsse. Sind auch die Navicellen von festen Hüllen umgeben und dadurch gewiss mit einem beträchtlichen Widerstandsvermögen versehen, die Mehrzahl derselben geht sicher schliesslich den passenden Boden verfehlend, zu Grunde und nur wenige jener Unzahl kommen glücklich auf die rechte Stelle, allerdings hinreichend, die Art zu erhalten.

Doch wir haben da eigentlich schon manches des ferneren Navicellengeschickes anticipirt, und müssen uns beeilen, dieses nachzuholen. Hier will *Stein* folgendes gesehen haben: Hungernde in einer Schachtel eingesperrte Blatten fressen zuletzt aus Noth die Kothballen ihrer Gefährten und nahmen mit diesen die Navicellenbehälter in den Verdauungskanal auf. In diesem sollen endlich die Navicellen in winzige Gregarinen auswachsen und die Entwicklungsreihe somit sich schliessen.

Wir haben diese *Stein*'schen Untersuchungen der Gregarinenentwicklung ihren Hauptzügen nach in dem vorhergehenden einfach mitgetheilt. Sie galten einige Jahre lang ziemlich allgemein als richtig und schienen die Evolution bis zum Hervorgehen eines neuen Wesens genügend anzudeuten, obgleich in dem angeblichen Verwandeln der Pseudonavicelle zur Gregarine immerhin noch eine erhebliche Lücke geblieben war.

Leider haben nachfolgende Beobachtungen, schon von *Leydig*¹⁾ und später namentlich von *Lieberkühn*²⁾ Manches wieder in Abrede gestellt und eine viel complicirtere Entstehung der jungen Gregarine gezeigt. Um aber hier verständlich zu bleiben, müssen wir etwas weiter ausholen.

Im Jahre 1841 machte *J. Müller*³⁾ bei jungen Hechten im Innern des Auges und der Augenmuskeln den Fund kleiner runder Kapseln mit einem merkwürdigen Inhalte sonderbarer mikroskopischer Körperchen, welche er Psorospermien nannte. Er traf später ähnliche Kapseln oft mit anders gestalteten, aber verwandten Inhaltmassen bei zahlreichen Süßwasser- und auch bei Seefischen. Sie erschienen theils in der Haut, theils in sehr verschiedenen inneren Theilen eingelagert.

Diese Psorospermien (Fig. 10, b. c) stellen mikroskopisch kleine Gebilde dar, mit scharfen eleganten Conturen von rundlicher Gestalt, welche bald ohne Anhang bleiben, bald einen solchen von fadenartiger Gestalt einfach oder auch doppelt erkennen lassen. Sie zeigen eine linsenförmige Abplattung und bei den meisten Arten derselben ist der eine Pol zugespitzt. Gegen diesen convergirend liegen im Innern des Körperchens gewöhnlich zwei oder mehrere kleinere Bläschen. Interessant unter den manchfachen Modifikationen derselben waren namentlich diejenigen des Dorsches, welche einer aufgetriebenen Navicula glichen. *Müller* wusste damals nichts Bestimmtes aus den Psorospermien zu machen und betrachtete sie als spezifische Krankheitsbildungen. Diese Rathlosigkeit erhielt sich lange Jahre und noch vor Kurzem wollte sie *Robin*⁴⁾ in einer sonst verdienstlichen Arbeit zum Pflanzenreiche rechnen. Später traf man solche Psorospermienkapseln auch noch bei andern Fischen, ebenso im Körper der Frösche und selbst in der Leber der Kaninchen.⁵⁾

1) Ueber Psorospermien und Gregarinen. Müllers Archiv von 1851, S. 221.

2) Lieberkühn, Evolution des Gregarines in den Mém. de l'Académie de Belgique, Tom. 26; ferner die Aufsätze über die Psorospermien in Müllers Archiv von 1854, S. 1 und S. 349, sowie von 1856, S. 494.

3) Archiv von 1841, S. 477 und Jahrgang 1842, S. 193.

4) Histoire naturelle des végétaux parasites. Paris 1853. - S. 291.

5) Die Psorospermien des Kaninchens sind zuerst im Jahre 1839 von einem Engländer *Hake* beschrieben worden. (A treatise on varicose capillaries as constituting the structure of carcinoma of the hepatic ducts. With an account of a new form of the pus globules. London.) Später wurden sie vielfach irrthümlich für Eier von Eingeweidewürmern gehalten. Sie kommen in manchen Ge-

Der Erste, welcher hierüber zu einem wahren Fortschritt gelangte, war *Leydig*¹⁾. Er fand in der Gallenblase von Rochen und Haien Zellen mit körnigem Inhalt, welche im Innern eine Brut von Tochterzellen entwickelten und in diesen letzteren je eine Psorospermie entstehen liessen. Er vermuthete nun in jenen Mutterzellen, welche eine rundliche oder auch wurmartig verlängerte Gestalt zeigten, Gregarinen (obgleich er keine Bewegung an ihnen bemerkte) und consequenterweise in den Psorospermien dasselbe, was die sogenannten Pseudonavicellen in der That sind, nämlich Keime neuer Gregarinen. Eine Psorospermienkapsel der Fische würde demnach denselben Werth haben, wie ein Pseudonavicellenbehälter des Regenwurms.

Diese Beobachtungen wurden nun durch die ausgedehnten Untersuchungen *Lieberkühn's*²⁾ bestätigt.

Um zuerst der uns bekannten, von *Stein* beobachteten Konjugation der Gregarinen zu gedenken, so stellt *Lieberkühn* diese als allgemeines gültiges Moment im Entwicklungsleben jener Thiere in Abrede, indem es ohne sie zur Keimbildung kommen kann. Er fand nämlich gerade in dem von *Stein* so genau durchsuchten Regenwurm Kapseln, welche in ihrem Inhalte nur einen Kern enthielten und gewiss nichts anderes als eine einzige verkapselte Gregarine darstellten. Aber auch da, wo zwei Geschöpfe in einer Cyste eingeschlossen waren, brauchten sie nicht immer zu verschmelzen, um eine Generation von Sporen oder Pseudonavicellen hervorzurufen. So sieht *Lieberkühn* in jener Konjugation *Stein's* nur einen Theilungsprozess, wie schon früher *Kölliker* den Vorgang aufgefasst hatte.

Diese Pseudonavicellen gehen nun nicht, wie *Stein* annahm, durch eine unmittelbare Umwandlung in eine Gregarine über. Vielmehr erscheint hier noch ein Zwischenglied. Nach einer längeren Zeit der Ruhe nämlich trübt sich der durchsichtige Inhalt der Pseudonavicellen und zerfällt hierbei in zahlreiche kleine Körnchen. Diese gruppieren sich zu einem kugligen Haufen. Der kuglige Haufen tritt in Form einer rundlichen körnigen Zelle aus der Hülle der Pseudonavicelle hervor. Er verändert seine Gestalt, indem er Ausläufer bildet u. s. w. (Fig. 10 d). Ob nun in diesem sich ändernden Dinge eine Zelle, wie es deren

genden sehr häufig vor, so z. B. sah ich sie in Menge früher in Göttingen. Hier in Zürich erscheinen sie dagegen selten und sind mir seit Jahren nicht mehr vorgekommen.

¹⁾ a. a. O.

²⁾ a. a. O.

ganz gleiche im Blute gibt, oder ein Thier zu erblicken sei, lassen wir dahin gestellt. In Hinsicht seiner Aehnlichkeit mit einer bald zu besprechenden Rhizopodenform hat unser Gebilde den Namen des „amoebenartigen“ Körperchens erhalten.

Dieselben amoebenartigen Zellen gehen auch, wie der Berliner Beobachter entdeckte, aus den Psorospermien der Fische und Frösche in ganz ähnlicher Weise hervor. Pseudonavicellen und Psorospermien sind also in der That identisch und die beiden Gebilde entstehen nur im Innern von gregarinenartigen Geschöpfen, welche freilich nicht immer alle Charaktere einer Gregarine in erwünschter Weise erkennen lassen.

Die amoebenartigen Körperchen erzeugen nun erst die Gregarinen. Jene wachsen allmählig, bilden eine feine, körnige Inhaltsmasse, verlieren ihre Beweglichkeit und Veränderlichkeit und werden so zu einer starren, manelfach geformten Substanz. Der Inhalt dieser ballt sich in Kügelchen zusammen und verwandelt sich bald in neue Gregarinen.

Sind diese Resultate richtig, so sind die Gregarinen auch bei den Wirbelthieren ansehnlich verbreitet und ihre Sporen bald als Pseudonavicellen, bald als Psorospermien gebildet. Doch auch hier herrscht noch Unsicherheit, indem Dr. *Schmidt*¹⁾ in Frankfurt nach eigenen Untersuchungen den Uebergang der amoebenartigen Körperchen *Lieberkühn's* in Gregarinen läugnet.

Fragen wir jetzt am Ende unserer langen Erörterungen, welcher Klasse von Fortpflanzungsprozessen fällt diese merkwürdige Erzeugung zu?

Die verbreitetste und bekanntlich dem höheren thierischen Leben allein bestimmte Art der Vermehrung ist die geschlechtliche, durch Ei und Samen erfolgende. Jenes enthält das Material für den Aufbau des künftigen Embryo's, was aber in den Kreis der dahin zielenden Umänderungen nur durch die Berührung mit der männlichen Geschlechtssubstanz, dem Sperma, einzutreten vermag. Beide Stoffe setzen besondere drüsige Organe, die sogenannten Keimdrüsen, voraus. Von letzteren ist in dem einfachen Gregarinenleibe natürlich nicht die Rede und die Fortpflanzung dieser Geschöpfe kann daher nicht, ebensowenig als irgend eine andere der Protozoen, in den Kreis der geschlechtlichen gehören.

¹⁾ Beitrag zur Kenntniss der Gregarinen und deren Entwicklung. Abhandlungen der Senckenberg'schen Gesellschaft 1854.

Sie stimmt dagegen mit einer Vermehrungsweise niederer Pflanzen, derjenigen durch Sporen, in den wesentlichsten Momenten überein, mag nun eine Verschmelzung zweier Gregarinen vorkommen oder nicht. In beiden Fällen haben wir analoge Verhältnisse in der Pflanzenwelt. Eine thierische Spore ist ein kleiner Körper, welchem die anatomischen¹⁾ und physiologischen Eigenschaften des Eies abgehen, und welcher ohne Berührung mit dem Sperma ein neues Wesen entwickelt. Solche thierische Sporenbildungen sind bei niederen Thieren weit verbreitet, wengleich nicht mehr in so sonderbaren Gestalten wie von Pseudonavicellen und Psorospermien vorkommend.

Wie die Gregarinen entweder wahre Zellen sind oder in ihren höheren Gestalten einer Zelle immer noch sehr nahe verwandt bleiben, so erfolgt auch die Bildung ihrer Keime durch einen endogenen Zellenbildungsprozess.

Aehnliche Sporen, ebenso unzweifelhafte Konjugationsprozesse werden wir weiter unten namentlich bei den Infusorien noch einmal antreffen.

IV.

Eine ganz andere Physiognomie bieten bei dem ersten Anblick die Geschöpfe der zweiten Classe dar, frei lebende, theils das süsse, theils das Salzwasser bewohnende Wesen mit einer ewig wandelbaren Körperform. Verschwunden ist der schöne Zellenearakter, welchen uns ein Theil der Gregarinen so klar darbot. Fehlend ist die deutliche Hülle und oft der mit einem Kernkörperchen gezierte Kern²⁾ der niedrigsten Protozoen.

Es ist eines der vielen Verdienste eines trefflichen Naturforschers, *Felix Dujardin*, zuerst die Gruppe der Rhizopoden aufgestellt zu haben, indem er mit scharfem Blicke eine beträchtliche Anzahl niederer Wesen als zusammengehörig erkannte, welche früher zum Theil in ganz anderen Klassen der Thierwelt fremdartig ein bescheidenes Plätzchen eingenommen hatten. Als Klasse erscheinen sie unseres Wissens nach zum ersten Male in *Siebold's* Lehrbuch der vergleichenden Anatomie.

¹⁾ Die thierische Spore kann übrigens unter Umständen einem Ei sehr ähnlich werden.

²⁾ Ausnahmen werden wir weiter unten kennen lernen.

Die erste Kenntniss rhizopodenartiger Wesen ist zum Theil schon eine ziemlich alte.

Schon im vorigen Jahrhundert war man bei mikroskopischer Durchmusterung von Sumpfwasser auf ein wunderbares kleines Geschöpf gerathen, welches allen Vorstellungen, die man an ein thierisches Wesen zu knüpfen gewohnt war, Hohn sprach. Dieses Thier erschien anfänglich als *Volvox Chaos* in der Wissenschaft, trug später den Namen *Proteus* und ist jetzt als *Amiba* oder *Amoeba* zur Rhizopode geworden.

Ein kleines glasartiges, Körnchen im Innern enthaltendes Gallertklümpchen fesselt anfänglich unsern Blick. Es könnte ein Stückchen ausgetretener Organmasse eines niederen im Wasser wohnenden Thieres sein. Bald aber bemerken wir zu unserem Erstaunen, dass die Körnchen im Innern in Bewegung begriffen sind, und zwar nicht in jenem regellosen Tanze der Molekularbewegung, sondern in einem Strömen nach einer bestimmten Richtung. Achten wir auf letztere, so sehen wir, dass zuerst die glasartige Masse langsam vorquillt in Form eines rundlichen kleinen Höckerchens. Unter unseren Augen, vielleicht nach einer Minute, ist in Folge des fortgesetzten Vorquellens aus dem Höckerchen ein länglicher, breiter, oben abgerundeter Fortsatz geworden, in welchen eine nicht unbeträchtliche Zahl der Körnchen eingeströmt ist. Aber unser Erstaunen wächst; neben ihm ist vielleicht ein zweiter Ausläufer im Begriffe sich zu bilden und in stetiger Massenzunahme begriffen. Bald ist er entwickelt und die ursprüngliche Körpermasse, von welcher wir ausgingen, hat sich auf eine viel geringere Ausdehnung zusammengezogen, so dass wir jetzt schon in Verlegenheit sind, wenn wir sagen sollen: wo ist mehr der Thierleib enthalten, in jenem verkleinerten Theile oder in den unter unsern Augen entstandenen Fortsätzen? (Fig. 11.) Und so geht es beständig fort; die Form, wenn auch langsam, ist in einem immerwährenden Wechsel begriffen, indem Ausläufer in verschiedener Zahl sich entwickeln, andere sich verkürzen, bis sie, in die mittlere Partie der Leibmasse zurückkehrend, verschwinden, und die Körnchen strömen hin und her. Erschüttern wir die Glasplatte, welche das interessante Bild der mikroskopischen Beobachtung dargeboten hat, so zieht sich alles wiederum zum kugligen Klümpchen zurück und nach einiger Ruhe beginnt das nimmer ruhende Hervorquellen und Verändern wieder, so dass unser Thier ein wahrer Proteus ist.

Diese Contractilität führt in der Leibessubstanz noch ein anderes Phänomen herbei, welches die Thiere mit den Infusorien theilen. In-

dem sich nämlich die sehr weiche, wasserreiche Körpermasse stellenweise zusammenzieht, presst sie einen Theil der durchtränkenden Flüssigkeit aus sich heraus. Diese sammelt sich in kugligen transitorischen Aushöhlungen, sogenannten Vacuolen (*Dujardin*). Später tritt die hier angesammelte Flüssigkeit wieder in die Leibmasse zurück und die Vacuole verschwindet.

Unsere Amöben kommen nun in verschiedenen Gestalten zur Untersuchung. Manche sind klein und sehr durchsichtig, andere grösser und weniger transparent. Auch die Form der Fortsätze hat bei aller Regellosigkeit (man verzeihe den scheinbar paradoxen Ausdruck) eine gewisse Regelmässigkeit. Bei den einen dieser Amöben bleiben sie verhältnissmässig kurz und stumpf geendigt, bei anderen werden sie lang, zugespitzt, strahlenartig.

Die Körnchen sind zum Theile sehr blass und fein, zum Theil grösser und dunkler gerandet. Manchfache gefärbte Massen kommen ebenfalls vor, so z. B. Körner eines von aussen aufgenommenen Pflanzengrüns; auch Stärkemehlkörner werden in Amöben bemerkt.

Bei aller Formlosigkeit und indem uns so eines der besten Merkmale für die Charakteristik der Thierspezies abgeht, ergeben sich die Amöben als zu verschiedenen Arten gehörig.

Sie wurden bisher theils im süssen Wasser, theils im Meere bemerkt. Die Zahl der letzteren von *Dujardin*¹⁾ und *Schultze*²⁾ erkannten Arten ist nicht gross, dagegen die Menge der Süsswasserformen, wie es scheint, nicht unbeträchtlich. Ueber das Vorkommen der letzteren haben wir manche Notizen. Alte, lange dagestandene Aufgüsse thierischer, auch wohl pflanzlicher Substanzen, ein lange vorher geschöpftes Sumpfwasser, sind oftmals recht reich an Exemplaren dieser wunderlichen Geschöpfe. Doch zeigen sie uns zuweilen ein frisch geschöpftes Sumpfwasser oder am schlammigen Boden abgesetzte Massen, alte Blattreste, recht schön und nicht sehr sparsam. *Auerbach* in einem sehr hübschen Aufsätze³⁾ bemerkt, dass namentlich eine derartige pflanzliche Infusion, nachdem ein beträchtlicher Theil des Wassers abgedunstet und sie starker Sonneneinwirkung unterworfen gewesen ist,

1) Histoire naturelle des Zoophytes. Infusoires. Paris 1841. S. 232.

2) Ueber den Organismus der Polythalamien. Leipzig 1854. S. 8.

3) Ueber die Einzelligkeit der Amöben in Siebold's und Kölliker's Zeitschrift Bd. VII. S. 365. (1855.)

eine bedeutende Fülle der Amoeben zu enthalten pflegt. Ersteres kann ich aus eigenen Erfahrungen bestätigen.

Haben nun diese Amoeben die Charaktere einer Zelle oder sind sie wenigstens den unselbstständigen Zellen verwandte Bildungen? Diese Frage wird nach der jetzt üblichen Auffassung im Allgemeinen verneint. Von einer Membran, auch dem feinsten Häutchen, sieht man bei den gewöhnlichen häufigeren Amoeben in der Regel keine Spur; ja benachbarte, zufällig gegen einander getriebene Fortsätze fliessen nicht selten gleich zwei Fetttropfen zusammen und die Körnchen gehen von der einen Seite herüber zur anderen.

Hierin sind wohl die competentesten Beobachter, wie z. B. *Dujardin*, *Kölliker*, *Ecker*, *Schultze* u. A. in Uebereinstimmung. Ebenso wenig als eine Hülle ist an einzelnen Amoeben ein Kern vorhanden. Doch haben ihn neuere Untersuchungen, namentlich von *Schultze*¹⁾, in einer gewissen Verbreitung gezeigt. Wollte man den Vergleich mit einer Zelle deshalb um jeden Preis durchführen, so erhielten wir nichts als einen contractilen Zelleninhalt ohne Hülle und zuweilen auch ohne Nucleus. Besser ist darum als einfacher Ausdruck der mikroskopischen Analyse die Charakteristik *Dujardin's*²⁾: „Animaux formés d'une substance glutineuse, sans tégument, sans organisation appréciable; changeant de forme à chaque instant par la protension ou la rétraction d'une partie de leur corps, d'où résultent des expansions variables“.

Schon vorhin bemerkten wir, dass im Amoebenleibe Körner von Pflanzengrün stecken können, welche von aussen aufgenommen sein möchten. Die Beobachtung einer grösseren Zahl von Thieren zerstreut über eine derartige Nahrungsaufnahme wohl jeden Zweifel, indem man Navicellen und andere grössere Gebilde des umgebenden Wassers in der gallertartigen Körpersubstanz eingeschlossen findet. — Wie aber „frisst“ eine derartige Amoebe? Unsere Vorstellungen von Fressen reichen hier nicht aus. Wie alles im Leben der Amoeben ist auch diese Nahrungsaufnahme ganz eigenthümlich.

Treibt, vom Zufall gebracht, ein solches Körperchen z. B. eine Navicelle an irgend eine Stelle der gallertartigen Körperoberfläche der Amoebe an, so bleibt es manchmal an dieser, der wir eine gewisse Klebrigkeit wohl zuschreiben müssen, anhängen. Bald sieht

¹⁾ Schultze, Beobachtungen über die Fortpflanzung der Polythalamien. Müller's Archiv 1856. S. 165.

²⁾ A. a. O. S. 226.

man [ich habe mehrmals genau die Beobachtung verfolgen können¹⁾] die gallertartige Leibesmasse um die Oberfläche und die Ränder des angetriebenen Pflänzchens hervorquellen und dieses, ich möchte sagen, überfließen. Anfänglich ragt noch das hinterste Stück der Navicelle frei in das Wasser, bald aber ist auch es überzogen und über demselben ist die Leibesmasse des Proteus wieder zusammengetroffen und verflossen. So ist die Navicelle in das Innere des Amoebenleibes gelangt. Da dieser ganz indifferent und eben nur eine lebendige Gallerte ist, kann die Einfuhr eines solchen Nahrungskörpers an jeder beliebigen Stelle der Peripherie geschehen, wie es eben der Zufall mit sich bringt. In dem Leibe des Thieres verweilt der Nahrungskörper eine gewisse Zeit, seine brauchbaren Substanzen werden gelöst, der Körper wird „verdaut“ und der Rest nach aussen weggeschafft. Dieser letztere Act, in ganz ähnlicher Weise durch ein allmähliches Wegfliessen der Leibessubstanz bedingt, kann gewiss an jeder beliebigen Stelle der Peripherie geschehen. Es ist also kein Mund, keine Afteröffnung, keine Verdauungshöhle vorhanden.

Die Amoeben enthalten ferner noch eine contractile kuglige Blase, einen sogenannten pulsirenden Raum²⁾ und zwar tief in ihrer Körpermasse, ein Gebilde, dessen wir bei den Infusorien ausführlich zu gedenken haben. Dass sie hiedurch sich wieder um ein Namhaftes von einer unselbstständigen Zelle entfernen, bedarf kaum der Erwähnung.

Wir haben noch der Ortsbewegung zu gedenken. In seinem Formenwechsel, dieses lehrt die Beobachtung, schiebt sich der Proteus über die mikroskopische Glasplatte, das Thier rückt vor, allerdings mit ausserordentlicher Langsamkeit. Indem ein Fortsatz nach einer Richtung getrieben wird, ein zweiter in ähnlicher folgt, die dahinter befindliche Körpermasse sich mehr und mehr contrahirt, so dass die Fortsätze allmählig den eigentlichen Körper bilden müssen, ist das kleine Geschöpf ein winziges Raumtheilchen von der Stelle gekommen. Treffend und am besten unter allen Beobachtern charakterisirt diese Lokomotion *Ecker*³⁾ folgendermassen: „Am wahrsten drückt man, wie mir scheint, sich aus, wenn man sagt, dass durch die

¹⁾ Man vergleiche auch Claparède über *Actinophrys Eichhornii*, Müller's Archiv 1854, S. 408, dessen Angaben ich vollkommen bestätigen muss.

²⁾ Vrgl. Siebold a. a. O. S. 20 und Claparède S. 409.

³⁾ Ueber Bau und Leben der contractilen Substanz. Siebold's und Kölliker's Zeitschrift. Bd. I. S. 235 (1849).

Contraction des Körpers allmählig der ganze Inhalt von diesem in den Fortsatz hineingetrieben werde, wodurch dieser nun zum Körper wird und das Thier zugleich vom Platze rückt“. Dass vielfach Ausläufer sich bilden, welche, nachdem sie gekommen und gegangen sind, das Thier schliesslich an der alten Stelle zeigen, bemerkt man häufig und begreift man leicht.

Ueber die Fortpflanzungsverhältnisse der gewöhnlichen, häufigeren Amöben ist soviel wie nichts bekannt, wie denn überhaupt hinsichtlich der Erkennung dieser Seite des Lebens bei fast allen Rhizopoden bis zur Zeit ein Unstern gewaltet hat. *Dujardin* theilte einstens glücklich eine Amöbe durch die Messerklinge in zwei Stücke und bemerkte jedes derselben sich weiter bewegen, ohne dass aus der Schnittwunde etwas ausfloss. Diese künstliche Theilung hat bei einem so durchaus gleichartigen Leibesparenchym nichts Auffallendes und kann bei höher stehenden Geschöpfen ganz ähnlich hervorgerufen werden, berechtigt aber nichts über eine freiwillige Theilung zu statuiren, ebenso wenig als die bekannte *Trembley'sche* künstliche Theilung der Hydren diese Fortpflanzung dem Polypen zuzuschreiben gestattet. Doch wird eine freiwillige Theilung nach anderen Momenten wenigstens wahrscheinlich. Ob Konjugation bei den Amöben vorkommt, ob sie überhaupt eine Sporenbildung besitzen, dieses ist gänzlich unermittelt.

Wir haben uns in dem Vorhergehenden mehrmals des Ausdruckes der „gewöhnlichen, häufigeren Amöben“ bedient. Es sind nämlich in der neueren Zeit einige sehr sonderbare Verwandte entdeckt worden, welche man ebenfalls (wie ich glaube nicht ganz mit Recht) als Spezies dem Geschlechte *Amöba* einverleibt hat.

*Schultze*¹⁾ fand im adriatischen Meere ein Wesen, *Amöba porrecta*, welches sich von den uns bisher bekannten Amöben durch die ausserordentliche Veränderlichkeit seines Körpers und ungemein lange fadenartig verzweigte Fortsätze auszeichnet. In letzterer Hinsicht stimmt es mit den später zu besprechenden beschalteten Polythalamien merkwürdig überein, so dass der Gedanke entstehen kann, es sei eine noch schalenlose Jugendform dieser bekannten Thiere. Aus dem glasartigen farblosen Körper entwickeln sich nach allen Seiten die Ausläufer in Gestalt fadenförmiger Fortsätze. Anfänglich sind sie noch ziemlich breit, nach kurzem Verlaufe verästeln sie sich fortwährend und werden dabei allmählig so fein, dass es starker Vergrösserungen bedarf, um die letzten Zweige überhaupt zu erkennen. In voller Entwicklung

¹⁾ a. a. O. S. 8.

übertreffen diese Ramifikationen den Durchmesser des Körpers um das 8- oder 16-fache. „Jeden Augenblick,“ fährt *Schultze* fort, „verändert sich Gestalt und Ausdehnung des Körpers, je nachdem die fließende Substanz desselben hier- oder dorthin Aeste treibt. Berühren sich zwei oder mehrere dieser fadenförmigen Verlängerungen des Körpers, so fließen sie untereinander zusammen, bilden breitere Platten oder netzförmige Maschen, die in fortwährendem Wechsel der Gestalt entweder wieder zurückgezogen werden in den allen gemeinsamen mütterlichen Boden, oder sich durch neuen Zufluss so vergrößern, bis schliesslich der ganze Körper an ihre Stelle getreten ist. Ein stetes Strömen der in der contractilen Körpersubstanz eingebetteten Körnchen begleitet alle diese Erscheinungen, und die Richtung dieser Ströme ist in jedem der fadenförmigen Fortsätze eine doppelte. An der einen Seite sieht man die Kügelchen dem Ende des Fortsatzes zulaufen; die in einzelnen Intervallen erscheinenden grösseren Körnchen kann man leicht bis an das Ende des Fortsatzes verfolgen, hier kehren sie nun um, nähern sich in gleichmässig schneller Bewegung wieder der Basis des Fadens, an welcher angekommen sie sich in dem Körper verlieren, wenn sie nicht gleich von einem begrenzenden Strome erfasst, denselben Kreislauf oft an demselben Faden wieder beginnen.“ Eine contractile Blase oder ein kernartiges Gebilde wurde an dieser Amoebe nicht beobachtet.

Wir wenden uns jetzt zu der *Auerbach'schen* Amoebenform, *A. bilimbosa*¹⁾ (Fig. 12). Diese zeichnet sich aus durch zwei Momente, welche bei den bisher besprochenen Geschöpfen fehlten, durch die Gegenwart einer derben festen Hülle und durch die bläschenförmige Beschaffenheit des Kerns. Ebenso gelang es dem Fleisse des Breslauer Forschers, wie wir sehen werden, einen Theil der Entwicklungsgeschichte zu beobachten.

In altem, lange in einem Glasgefässe aufbewahrtam Sumpfwasser erschienen zahlreich unter der Masse des grünen Ueberzugs ziemlich kleine proteusartige Wesen, welche über den grösseren Theil des Körpers keine Fortsätze trieben und hier mit einer dicken wellig begrenzten Haut versehen waren, sowie einen sehr glasartigen, wenig dunkelförmigen Leibesinhalt zeigten. Namentlich war die äusserste, der Haut angrenzende Schicht vollkommen hyalin. Die Fortsätze, welche

¹⁾ Dieses Thier ist möglicherweise identisch mit der von *Dujardin* beschriebenen *Corycia*. *Annal. d. sc. nat.*, IIIème Serie, Tom. 18, S. 240.

die derbe Haut des Körpers nicht erkennen liessen, sondern sich wie bei allen anderen Amoeben sehr fein gerandet verhielten, waren theils breit, kurz und stumpf, theilten sich jedoch am vordern Ende in feinere, aber kurze Fäden oder zeigten sich sehr breit, platt und mit gefranzten Enden versehen. Sie waren offenbar von der höchst dehnbaren, ungemein verdünnten Haut der Körperhülle überkleidet und konnten an jeder beliebigen Stelle des Körpers entstehen. Im Gegensatze zur *Schultze'schen* Amoebe *porrecta* mangelten dem *Auerbach'schen* Thiere die Körnchen in den Ausläufern vollständig und die Veränderlichkeit letzterer war sehr gering. Im Innern der Leibmasse liess sich ein sehr schöner grosser Kern bemerken in der Form einer zierlichen kugligen Blase mit einem ansehnlichen rundlichen sogenannten Kernkörperchen. Nachdem diese Amoeben längere Zeit in ihrem Behälter keine Veränderungen dargeboten hatten, fingen sie an sich zu verkapseln oder zu encystiren, in der Art, wie wir früher bei den Gregarinen den Vorgang kennen gelernt haben (Fig. 13). Der Anfang des Frühlings rief endlich in diesen umhüllten Amoeben ein neues Leben hervor. Die Kapseln platzten und eine kleinere, ganz glashelle Proteusform wurde frei (Fig. 14. a. b.), welche sich wahrscheinlich auf Kosten der Leibmasse des verpuppten elterlichen Geschöpfes entwickelt hatte und mit diesem ähnliche Fortsätze theilte. Anders aber war der Kern dieser neuen Generation, nicht mehr bläschenförmig mit einem Kernkörperchen, sondern ganz körnig oder granulirt. Hier gerade, nach achtmonatlicher Beobachtung, am interessantesten Lebensmomente angekommen, ging leider die Kolonie zu Grunde und die Entwicklungsreihe konnte nicht bis zum Schlusse beobachtet werden, ein Missgeschick, welches bei der Untersuchung der Infusorienfortpflanzung schon so manchem Beobachter begegnet ist.

Die Beobachtungen *Auerbach's* tragen meiner Ansicht nach den Charakter der Glaubwürdigkeit. Befremdlich aber ist immer der Umstand, dass an den verschiedensten Stellen der Peripherie feste Nahrungskörper von Aussen in die Leibmasse eindringen können. Die Erklärung, welche der Verfasser selbst gibt, dass solche Nahrungskörper nur „nach Durchbrechung der Zellenmembran“ hereingekommen sein können, muss als wenig befriedigend erscheinen. Sollte hier nicht abweichend von anderen Amoeben eine Stelle ohne Hülle existiren?

Auerbach überzeugte sich ferner und es ist dieses von Wichtigkeit, von der Gegenwart der Kerne bei mehreren andern Amoeben-

arten, wo sie bisher übersehen wurden¹⁾. Aber auch diesen schreibt er allen (hier glauben wir, dass eine vorzeitige Generalisirung mituntergelaufen) eine Membran, eine Haut zu.

So sehen wir denn also doch den Zellencharakter, welcher anfänglich uns bei dem Proteus gänzlich verloren schien, nachträglich wieder hindurchklingen und die Verwandtschaft mancher Amöbenleiber bei allem Abweichenden und Eigenthümlichen der Thiere sich dokumentiren.

Doch wir können diese merkwürdigen unbeschalteten Rhizopoden nicht verlassen, ohne hier noch eines sonderbaren Wesens Erwähnung zu thun, welches zwar schon lange bekannt, aber erst in neuerer Zeit Objekt gründlicher anatomischer und physiologischer Beobachtungen geworden ist. Wir meinen das Sonnenthierchen, *Actinophrys*²⁾. Die vorhandenen Untersuchungen beziehen sich auf zwei wohl verschiedene Arten, *A. Eichhornii* und *A. Sol.* *Kölliker* durchmusterte das erstere, *Claparède* das letztere Thier, obgleich ihre Ahandlungen die entgegengesetzten Namen tragen.

Es ist ein kugliges, doch in der Regel etwas abgeplattetes, kleines, ziemlich durchsichtiges Thierchen mit radienartig ausstrahlenden, feinen, unverzweigten, wasserhellen Fäden, welche wie das ganze Geschöpf nur träge und langsam beweglich sind. Erwachsene Exemplare erreichen eine nicht unbeträchtliche Grösse bis zu $\frac{1}{4}$ ''' ; junge Thiere sind von viel geringerem Ausmaasse und oft sehr klein.

Beiderlei Arten scheinen sich nicht ganz gleich in ihrer Struktur zu verhalten. Bei *A. Eichhornii* besteht die Leibesmasse bei Abwesenheit eines Kernes³⁾ aus einer Rinden- und einer centralen Schicht, welche von zahlreichen Vacuolen durchzogen werden. In jener entdeckte *Claparède* einen ganz peripherisch, dicht unter der Oberfläche gelegenen pulsirenden Raum⁴⁾, dessen sonderbares Verhalten wir bei der zweiten

¹⁾ Der Erste, welcher von einem Kerne der Amöben spricht, ist von Siebold a. a. O. S. 24. Auch Schneider, Beiträge zur Naturgeschichte der Infusorien, Müllers Archiv, 1854, S. 201, beobachtete Kerne bei Amöben.

²⁾ Man vergl. Ehrenbergs Werk S. 303; ferner Kölliker, das Sonnenthierchen *Actinophrys Sol* in seiner und Siebold's Zeitschrift I., S. 198, 1849, und *Claparède* über *Actinophrys Eichhornii* in Müller's Archiv von 1854, S. 398; endlich Lieberkühns Sendschreiben über Protozoen, in Siebold's und Kölliker's Zeitschrift. VIII. S. 307. 1856.

³⁾ Ist die von Stein a. a. O. beschriebene *Act. oculata* ein wahrer *Actinophrys*, wie ich glaube, so kann ein Kern bei andern Arten vorkommen.

⁴⁾ Er wurde übrigens schon früher von Stein gesehen, aber nicht richtig erkannt. Vgl. dessen Infusionsthier, S. 152 und 153.

Spezies ausführlicher zu besprechen haben. Eine Körperbedeckung oder eine Haut kommt unseren Sonnenthierchen in keiner ihrer Arten zu.

Die Fäden sind so lange oder noch länger als der Diameter des Thieres; sie beginnen an der Basis etwas breiter, verfeinern sich dann, indem sie oft knotenförmig angeschwollen erscheinen und ziehen sich in eine sehr feine, schwer zu verfolgende Endspitze aus. Die Nahrungsaufnahme soll nach *Kölliker* folgende sein:

Wenn ein fremder Körper gegen die Aussenseite unseres Thierchens gekommen ist, bleibt er an der klebrigen Fläche eines Fadens anhängen, der ihn sich verkürzend zur Oberfläche der Kugel heranzieht, während die andern benachbarten Fangfäden sich convergirend über ihn beugen, so dass die Beute gehalten wird. Indem sich jene immer dichter über den Nahrungskörper legen, wird dieser allmählig in die Leibessubstanz eingedrückt, welche ihn mit grubenartiger Ausbuchtung empfängt. Letztere vertieft sich mehr und mehr, so dass der eingedrungene Gegenstand später auch an seiner Aussenseite von der Leibessubstanz umschlossen wird. Jetzt strecken und verlängern sich die Fangfäden wieder zum alten Verhältnisse. Dieses Eingepresstwerden des Nahrungskörpers kann an jeder Stelle der Peripherie geschehen, ebenso das in umgekehrter Weise vor sich gehende Ausstossen eines unverdaulichen Restes.

Die Angaben *Claparède's* über *Actinophrys Sol*, die andere Spezies, weichen nun in manchem ab. Die Verschiedenheit einer Mittel- und Kernschicht scheint zu fehlen; ebenso mangeln die zahlreichen Vacuolen der vorigen Art. Höchst merkwürdig verhalten sich der pulsirende Raum und die Nahrungsaufnahme. Ersterer liegt, wie schon *Siebold* bei *Actinophren* sah, ganz dicht unter der Oberfläche. Bei seiner Ausdehnung erscheint er im Innern eines breiten und kurzen rundlichen Vorsprunges, der dann sich auf einmal wieder zusammenzieht und in das Innere der Leibessubstanz zurückkehrt, oftmals hierbei eine leichte Depression an der letztern hinterlassend. Die Aufnahme von Nahrungskörpern geschieht allerdings gleichfalls an jeder beliebigen Stelle der Peripherie. Auch hier bleibt ein fremder Gegenstand an einem Faden ankleben und dieser zieht ihn gegen jene. Nun aber bildet sich rasch ein amoebenartiger Fortsatz der Körpermasse, welcher den Bissen, ehe er noch der Peripherie anliegt, umschliesst und ihn dann durch seine Verkürzung in das Innere des Körpers einführt. „Es ist,“ sagt *Claparède* bezeichnend genug, „nicht der Bissen, der in die Leibessubstanz eindringt, sondern es ist viel

mehr diese Substanz selbst, welche ihm entgegenseilt und ihn verschlingt.“

Sonderbar ist es, dass *A. Sol* noch amoebenartig, aber viel träger, die Gestalt des ganzen Körpers zu wechseln vermag.

Was die Fortpflanzungsverhältnisse des wunderlichen Sonnenthierchens angeht, so existirt nach *Claparède* eine Theilung. Dann findet nach dem übereinstimmenden Urtheil der Beobachter ein Verschmelzen der Thiere statt, eine Konjugation. Möglicherweise haben *Kölliker* und *Stein* bei *A. Eichhornii* die Anfänge einer Sporenbildung bemerkt. Der Konjugationsakt kommt gewöhnlich nur zwischen zwei Exemplaren vor, kann aber auch eine grössere Zahl umfassen. So sah *Stein* in dieser Weise bis 7 Individuen zusammengeheftet¹⁾, ebenso *Perty*. Neuerdings hat diesen Vorgang *Lieberkühn* besonders genau verfolgt. Er fand, wie zwei Actinophren vollkommen zusammenflossen und wie sich nachträglich mit dem konjugirten Paare noch ein drittes oder viertes Geschöpf verband. Einen physiologischen Effekt dieser Konjugation kennen wir zur Zeit noch nicht.

In unsern Gewässern kommen eine Anzahl kleiner Wesen vor, welche beschaltete Amoeben darstellen. Wir nennen sie *Monothalamien*.

Die Körperoberfläche der Thiere sondert eine Hülle ab von auffallender Regelmässigkeit, die allmählig in Berührung mit dem Wasser erhärtet. Hierher gehört das Geschlecht *Arcella*, bei welchem eine halbkuglige braune Schale gefunden wird mit grosser rundlicher Oeffnung auf der abgeplatteten Fläche und einem oft netzförmig gegitterten Ansehen. Verwandt ist *Diffugia* mit kugligem Gehäuse, was bei den einzelnen Arten glatt oder rauh erscheinen kann. In letzterem Falle sind mit der organischen Masse der Schale zahlreiche Sandkörnchen verklebt. Ebenfalls eine mehr oder weniger kuglige, aber ziemlich weiche, hautartige Schale von gelbbrauner Farbe besitzt ein von *Dujardin* entdecktes Geschlecht *Gromia*, welches theils im Meere, theils im süssen Wasser vorkommt. Auch hier ist am Gehäuse eine einzige rundliche Oeffnung vorhanden. Eine Ausnahme von den bisher erwähnten Verhältnissen macht die Gattung *Orbulina*, bei welcher eine einzige grosse Oeffnung fehlt und das Gehäuse nach Art der bald zu besprechenden Foraminiferen von einer grossen Menge feiner Löcher siebartig durchbohrt ist.

Was nun das in der Schale befindliche Thier angeht, so ist die-

¹⁾ A. a. O. S. 160.

ses im Wesentlichen amoebenartig. Natürlich ist dadurch, dass der grössere Theil des Thierleibes von der Schale umschlossen wird, diesem eine gewisse Ruhe vorgezeichnet und nur an derjenigen Stelle, wo die Körpersubstanz in freier Kommunikation mit der Aussenwelt steht, kann die proteusartige Veränderlichkeit der Gallerte sich zeigen. Hier treten dann in Form von Fortsätzen die uns bekannten Ausläufer auf. Diese sind von verschiedener Gestalt, dasjenige wiederholend, was die einzelnen Arten der Amöben uns früher gezeigt haben. Kurz, stumpf, gering an Zahl und ganz glasartig durchsichtig ohne Körnchen erscheinen sie bei *Arcella*, *Difflugia*; lang fadenförmig verzweigt und mit den Aesten zusammenfliessend bei den Gromien (Fig. 15), welche zuerst *Dujardin*, später *Schultze* mit wesentlich gleichen Resultaten untersucht haben, ebenso bei dem von letzterem in der Ostsee entdeckten Geschlechte *Lagynis*. Interessant in dem Spiele der Fortsätze ist namentlich der Umstand, dass die von ihnen festgehaltenen und überflossenen Nahrungskörper (Fig. 15 a) bei dem Zurückziehen und Verkürzen der Ausläufer, wenn diese zur Schalenöffnung wieder eingezogen werden, durch die letztere in den eigentlichen Thierleib eingeführt werden, was auch wohl bei *Amoeba porrecta* in ähnlicher Weise vorkommt.

Fragen wir nach der Beschaffenheit der Leibesmasse, so bietet dieselbe die vollkommene Uebereinstimmung mit derjenigen des Proteus dar. Sie ist sicher ohne Membran und zeigt dieses am schönsten in dem Zusammenfliessen benachbarter Ausläufer. Ob ein Kern allen zukommt, wissen wir noch nicht bestimmt. Für *Arcella* gibt ihm *Siebold*¹⁾ an, für *Difflugia Euechelys* bemerkte ihn *Schneider*²⁾; ebenso *Auerbach* bei ersterem Geschlecht³⁾. Letzterer fand durch vorsichtiges Zersprengen der Arcellen-Schale einen Kern, welcher demjenigen der Amöben sehr ähnlich ist und ebenfalls einen sehr grossen Nucleolus enthält. Interessant ist seine Beobachtung, dass die Arcellen zeitweise in ihrer Leibesmasse mehrere, ja selbst viele Nuclei besitzen, deren bis 40 vorkommen können, um so mehr, je grösser die Thiere sind. Es ist dieses eine Erscheinung, welche wohl mit der Fortpflanzung zusammenhängt. Bei *Gromia oviformis* fand auch *Schultze* constant bald einfach, bald in Vielzahl (in grossen Exemplaren bis zu 18) den Kern. Er ist aber anders beschaffen, in seinem Innern

¹⁾ Lehrbuch der vergleichenden Anatomie der wirbellosen Thiere, S. 24.

²⁾ A. a. O. S. 424.

³⁾ A. a. O. S. 205.

kleine glashelle Bläschen umschliessend¹⁾. Ebenso kommen Kerne bei Diffflugien und Euglyphen vor²⁾.

Sogenannte pulsirende Räume, welche wir bei den Infusorien ganz allgemein antreffen werden, können wenigstens bei den Monothalamien vorhanden sein. So besitzt ihrer *Arcella vulgaris* drei bis vier³⁾.

Was endlich die Fortpflanzung unserer Thiere betrifft, so wissen wir über diesen Gegenstand zur Stunde sehr wenig.

Möglicherweise kommt eine Konjugation bei ihnen vor. *Cohn*⁴⁾ macht auf die schon ältere Beobachtung wieder aufmerksam, dass Arcellen und Diffflugien nicht selten mit ihren Oeffnungen gegen einander gedrückt und fest an einander hängend gefunden werden. Er sah Verschiedenheiten des Körperinhaltes beider Thiere, ja er konnte bemerken, dass bei einer Diffflugia die Schale ganz leer war, während in dem Gehäuse der andern ein kugelförmig zusammengezogener Körper sich erkennen liess. Eine Theilung des reifen Thieres ist schon um der Schale willen nicht anzunehmen. — Die Jungen der Monothalamien sind in ihrer Jugend wahrscheinlich unbeschalt und nackt; hierfür spricht eine Beobachtung *Cohn's*⁵⁾. Er fand zwischen beschalteten Diffflugien in Menge eigenthümliche Thierchen, welche von einer durchsichtigen Gallerthülle umschlossen waren und durch dieselbe strahlenartige Fortsätze trieben. In der gelatinösen Umhüllung liessen sich fremde Körperchen, z. B. Sandkörnchen, eingeklebt entdecken, ein Umstand, der bekanntlich auch am Gehäuse der reifen Diffflugia vorkommt.

Diesen Monothalamien nahe verwandt, obgleich auf den ersten Blick ganz anders erscheinend, sind die sogenannten Polythalamien oder wie man sie auch, freilich weniger passend genannt hat, die Foramiferen. Lange schon waren die zierlichen Gehäuse bekannt, welche der Fäulniss nicht unterworfen, steinhart erscheinen und bei fast allen aus kohlen saurem Kalke bestehen, nur selten, wie man neuerdings entdeckt hat, aus Kieselerde⁶⁾. In einer Zeit, wo man

1) A. a. O. S. 25.

2) Schultze in Müllers Archiv, 1866, S. 165.

3) Siebold a. a. O. S. 20 und Claparède (a. a. O. S. 419) konnten aber ihrer sogar bis 10 bei *Arcella vulgaris* bemerken.

4) Beiträge zur Entwicklungsgeschichte der Infusorien in Siebold's und Kükliker's Zeitschrift. IV. S. 261. 1853.

5) A. a. O. S. 261.

6) Schultze in Müller's Archiv, 1856, S. 165 und in seiner frühern Monographie.

keine Ahnung von dem Baue des eingeschlossenen Thieres hatte, erregten die zierlichen Schalen die Aufmerksamkeit der Naturforscher. Tausend Arten wurden allmählig entdeckt, und manches über Lebensart, sowie geographische Verbreitung beobachtet. Sie kommen am Strande des Meeres, namentlich wo Seepflanzen ihnen Schutz und Unterhalt gewähren, reichlich vor, und erscheinen nach dem Tode des Thieres als Bestandtheile des Meeres-Sandes. Selten trifft man sie in grösserer Entfernung von der Küste.

Beherrbergen sie auch die verschiedenen Meereszonen, so sind sie zahlreicher vertreten gegen den Aequator, als nach den Polen. 375 Arten gehören der heissen Zone, 350 der gemässigten an, und nur 75 finden sich in den kalten Regionen. Sonst aber auch zeigen unsere Kleinen ein oft beschränktes Vaterland. In dieser Hinsicht ist namentlich eine Angabe *d'Orbigny's* interessant. An den Gestaden Süd-Amerikas fand er 81 Arten unserer Thiere. Sie vertheilten sich so, dass 50 Spezies an der Ostküste, 30 andere an dem Westrande vorkamen und nur eine einzige Form an beiden Küsten zugleich getroffen wurde. So trennt also, mit einer einzigen Ausnahme, das Kap Horn die Polythalamien-Welt beider Ränder Amerikas.

Nicht allein in geringer Entfernung unter dem Meeresspiegel treffen wir unsre Geschöpfe. Auch in bedeutenden Tiefen vermögen sie zu leben. Man hat aus einer Tiefe von 90 Faden lebende Polythalamien herausgezogen¹⁾. Sie hatten dort einen Druck von etwa 16 Atmosphären auszuhalten.

Die Menge der so allmählig dem Meeressande zugemischten Gehäuse ist oft eine ausserordentlich grosse. So zählte schon im Jahr 1739 *Bianchi* in 6 Unzen Sand aus dem adriatischen Meere 6700 derartige Gehäuse. Ausserordentlich reich ist der Sand der Antillen. Eine einzige Unze soll nach einer ungefähren Schätzung 4 Millionen jener enthalten. Doch ist die letztere, von *d'Orbigny* herrührende Angabe wohl übertrieben. *Schultze* konnte in einem an Foraminiferen sehr reichen Sande von Molo di Gaeta auf die Unze nur 1,500,000 erhalten. Immerhin aber spielen die Gehäuse, welche in kleinen Exemplaren $\frac{1}{20}$, in grossen höchstens 2—3^{'''} Ausmaass besitzen, bei ihrer Menge in der Oekonomie der Natur eine wichtige Rolle.

¹⁾ Das Vorkommen lebender Polythalamien in noch bedeutenderen Tiefen bis zu 10—12,000 Fuss ist *Schultze* geneigt in Zweifel zu ziehen (a. a. O. S. 36.)

Höchst bedeutend ist ferner der Antheil, welchen sie mit einer grossen Anzahl ausgestorbener Arten an den früheren Thierschöpfungen nahmen, so dass sie selbst an der Bildung unserer Erdrinde sich betheiligten, dass ein Theil des Bodens, auf welchem wir wohnen, manche Berge, die wir mühsam ersteigen, Werke dieser kleinen Thiere sind, oder vielleicht, richtiger gesagt, ungeheure Grabstätten bilden, wo die kleinen Gehäuse beisammen liegen in Mengen, für welche die Sprache keinen Ausdruck und die Rechnung keine Zahl mehr hat. Dasjenige, was die Geologen die Kreidebildung und die tertiären Kalklager nennen, besteht zu einem grossen Theile aus den eleganten, vielkammerigen Kalkschalen der Foraminiferen. Aber auch in älteren Schichten, ja in den frühesten Belebungs-Perioden des Erdballes kommen sie schon reichlich vor. *Ehrenberg*, welcher auch hier dieses Gebiet der Natur recht eigentlich aufgeschlossen hat, machte uns in neuerer Zeit mit den interessanten Polythalamien des Grünsandes bekannt¹⁾.

Nimmt man ein Stückchen Kreide oder tertiärer Kalkmasse, pulvert es und bringt man durch ein Oel aufgehellt den Staub unter das Mikroskop, so erscheinen in grosser Menge die Polythalamien-Schälchen, viele allerdings zertrümmert, andere vortrefflich erhalten. Ihre Menge in den einzelnen Gesteinen wechselt. Man hat Versuche gemacht, die Quantitäten der Thiere annähernd zu taxiren. Ein Kubikzoll enthält oft weit über eine Million. Ein Pfund Kreide würde mehr als 10 Millionen umschliessen können. Sehr reich ist an ihnen der Grobkalk des Pariser Beckens. Ein Kubikzoll aus den Steinbrüchen von Gentilly enthält etwa 58,000 Schälchen, ein Kubikmeter also 3,000,000,000. Stellt man sich nun ein Kalklager von einigen hundert Fuss Mächtigkeit vor, welche Mengen ergeben sich da! Zugleich aber, da sich diese Schälchen im Laufe der Zeiten an dem Boden der damaligen Kreidemeere abgesetzt haben, und ihre Lebensdauer, wie neuerdings *Schultze* gezeigt hat, eine ziemlich lange ist, tritt uns das hohe Alter der Erde in neuer Beleuchtung entgegen.

Doch viel wichtiger, als das Vorkommen dieser Gehäuse, sind für unsern Aufsatz ihr feinerer Bau und die von ihnen umschlossenen Thiere. Ueber letztere erhielten wir die ersten richtigen Aufschlüsse von *Dujardin*, welche den älteren unrichtigen und zum Theil abentheuerlichen Angaben von *d'Orbigny* und *Ehrenberg* ein Ende machten.

¹⁾ Abhandlungen der Berliner Akademie aus dem Jahre 1855, S. 85.
Wissenschaftliche Monatschrift, III.

In neuester Zeit hat *Schultze* in seiner vielfach citirten trefflichen Arbeit diese Untersuchungen des französischen Forschers bestätigt und unsre Kenntnisse mit zahlreichen gehaltvollen Angaben erweitert. Wir folgen jener in dem Wesentlichen.

Die Form der Gehäuse wechselt sehr, nicht minder die Art und Weise, wie sie durch Scheidewände in Kammern abgetheilt sind. Diese zeigen sich bald in einer Linie hintereinander, oder sie sind in einer Spirale geordnet, oder ohne eine bestimmte Gesetzmässigkeit neben einander gelagert.

Nicht minder sind die Oeffnungen wechselnd und keineswegs von bedeutender systematischer Wichtigkeit. Kommen siebartige feine Löcher vor, was jedoch nicht überall der Fall ist, so wechselt ihre Grösse von $\frac{1}{200}$ bis herunter zu $\frac{1}{3333}$ ''' . Ebenso ändert die Form dieser Poren. Sonderbare Gestalten nehmen die letzteren zuweilen an, indem sie trichterartig oder spaltförmig werden. Neben diesen feineren Oeffnungen kann an der letzten Kammer eine grössere vorkommen, oder sie kann fehlen. Ferner gibt es Polythalamien, bei welchen die feineren Löcher ganz fehlen und nur die grosse Ausgangsöffnung allein vorhanden ist. Endlich ist zuweilen die Oberfläche des Schälchens mit Höckern, Wülsten oder kleinen Leisten verziert.

Die Scheidewände zeigen uns stets kommunikatorische Oeffnungen. Diese können, je nachdem die letzte Kammer eine einfache Mündung besitzt, einfach sein oder bei siebartig durchbrochener Schale die letztere Beschaffenheit ebenfalls annehmen.

Auffallend ist ein von *Carter*, *Williamson* und *Ehrenberg* beobachtetes System von Gängen oder Kanälen, welches sich durch die ganze Schalenwand erstreckt. *Schultze* vermuthet, dass dieses Kanalwerk dazu diene, die kontraktilen Ausläufer des Körpers nach Aussen gelangen und ebenso in dem Gehäuse in verschiedenen Richtungen sich verbreiten zu lassen.

Die Innenfläche der Schale (nicht der Thierkörper) wird von einem feinen Häutchen ausgekleidet.

Die Leibessubstanz, welche also durch die Scheidewände in mit einander zusammenhängende Stücke getheilt ist, zeigt dieselben Charaktere, wie die der Amöben und Monothalamien, Körnchen im Innern oder auch Farbestoffbläschen aus dem von *Nägeli* entdeckten, bei Diatomeen vorkommenden Pflanzenpigment, dem sogenannten Diatomin bestehend, welches wohl von Aussen aufgenommen und bei fastenden Thieren seltener wird.

Pulsirende Räume kommen nicht vor, ebensowenig kernartige Gebilde. Dessgleichen fehlt eine Haut und jede Spur weiterer Organisation.

Zu den Oeffnungen des Gehäuses treten dieselben Fäden, wie sie bei *Amoeba porrecta* und *Gromia* vorkommen, aus. Wo eine grössere Oeffnung neben den feinen siebartigen Löchern vorhanden ist, erfolgt durch jene vorzugsweise der Austritt der Fortsätze. Die Länge der vollkommen entfalteten Ausläufer ist eine höchst beträchtliche. (Fig. 16.)

Diese Fäden dienen auch hier zur Ernährung. Kleine mikroskopische Pflänzchen, ebenso Infusorien bleiben an ihnen haften und werden überflossen, letztere noch gelähmt. Wo eine grössere Oeffnung an der letzten Kammer vorkommt, ziehen die sich verkürzenden Fäden allmählig die Beute in das Innere dieser Abtheilung. Wo dagegen eine solche grössere Ausgangsöffnung der Schale fehlt, kann ein Nahrungskörper nicht in die Leibessubstanz eingeführt werden. Hier müssen die Fäden eine aussaugende oder auflösende Einwirkung auf jenen haben. Dem entsprechend enthält bei den Schalen letzter Art der Leib nie solche Nahrungskörper, wohl aber bei den mit einer grossen Oeffnung versehenen *Polythalamien* die letzte Kammer.

Ueber die Fortpflanzung der *Polythalamien* wissen wir sehr wenig, da weder *Dujardin* noch *Schultze* genügende Resultate erhielten. Eine Theilung des beschalteten Thieres ist unmöglich. Eine Konjugation kann vorkommen, da bei *Miliolen* nach *Gervais* zwei Schalen ähnlich wie den *Monothalamien* an einander hängend gefunden werden. Derselbe Forscher gibt im Uebrigen an, eine Menge lebendiger Jungen aus dem elterlichen Körper des Thieres heraustreten gesehen zu haben. In der neuesten Zeit konnte bei demselben Geschöpfe *Schultze* die *Gervais'schen* Beobachtungen bestätigen, indem er gegen 40 lebende Jungen aus dem Leibe einer *Miliolide* hervorkommen sah, wobei die Leibessubstanz des elterlichen Geschöpfes in der Produktion der Keime aufgegangen war¹⁾.

Wir können die *Rhizopoden* nicht verlassen, ohne hier, wenigstens anhangsweise, einer sonderbaren Gruppe von Thieren einige Worte zu schenken, welche wohl in der Folge eine vierte Klasse der merkwürdigen *Protozoenwelt* ausmachen dürften, den sogenannten

¹⁾ Müller's Archiv, 1856, S. 164, Beobachtungen über die Fortpflanzung der *Polythalamien*.

Polycystinen *Ehrenberg's*¹⁾. Es sind kleine mikroskopische Geschöpfe des Meeres mit einer von zahllosen Löchern siebartig durchbrochenen Kieselschale, die äusserlich vielfach eingeschnürt, aber ohne wahre Scheidewände im Innern ist. Wunderbar zierlich sind die Formen vieler derselben, wie Körbe, Bienenkörbe, Sterne, Scheiben, oft mit radienartig abstehenden Stacheln etc. erscheinend. Aehnlich den Rhizopoden kommen sie fossil vor und werden in dieser Hinsicht von Wichtigkeit. Sie erscheinen in der Kreide und tertiären Kalklagern. Sehr reich ist an ihnen der Mergel von Caltanissetta in Sicilien und von Barbados²⁾.

Es gelang in der neusten Zeit dem grössten Anatomen der Gegenwart, *J. Müller*³⁾, in der Meerenge von Messina aus der Tiefe der See emporgeholte lebende Polycystinen zu untersuchen. Er beobachtete die Genera *Haliomma*, *Dietyospyra*, *Eucyrtidium* und *Podocyrtis*. Im Innern des Gehäuses lag eine weiche, dunkelgefärbte, meist bräunliche Leibessubstanz. *Müller* vermochte in ihr Zellen zum Theil mit gelblichen Körnchen zu unterscheiden, ebenso enthielt sie noch violette Molekularkörperchen. Eine äussere Umhüllung der Kieselschale durch eine thierische Masse fand nicht statt. Dagegen, und dieses ist von grösster Wichtigkeit, erschienen aus den Löchern derselben hervorgetretene, lange, höchst zarte und durchsichtige unverzweigte Fäden. Sie bewegten sich nicht und erinnerten an ganz gleichartige Theile des sonderbaren Genus *Actinophrys*, des Sonnenthierchens. In der That muss sich unwillkürlich der Gedanke aufdrängen: ist nicht das letztere Geschöpf in ähnlicher Weise der Prototyp der Polycystinen, wie die hüllenlose *Amoeba* der kalkumhüllten Polythalamien?

Sonderbare, vor wenigen Jahren beobachtete Gallertmassen des Meeres, die *Thalassicollen* und *Akanthometren* gehören vielleicht ebenfalls noch hierher. Bei letzteren, von *Müller* entdeckt, bemerkte *Claparède* an der norwegischen Küste ähnliche Fäden, aber beweglicher Natur⁴⁾.

1) Wir verweisen auf *Ehrenberg's* Abhandlung in den Monatsberichten der Berliner Akademie von 1847.

2) *Ehrenberg* Mikrogeologie, Tab. XXII, ebenso die prachtvollen Zeichnungen der 36sten Platte.

3) Monatsberichte der Berliner Akademie von 1855, S. 251 und 671.

4) An demselben Orte, S. 674.

V.

Wir wenden uns endlich zur letzten Protozoenklasse, zu den Aufgussthierchen oder Infusorien.

Diese Geschöpfe, welche in unendlicher Menge viele unserer Gewässer beleben und mit einem grossen Reichthum von Arten über den ganzen Erdball verbreitet sind, waren dem Alterthume unbekannt. Von der Fülle dieses organischen Lebens, welches in seinen sonderbaren Gestalten jeder Gebildete durch ein Sonnenmikroskop an die Wand gezaubert einmal bewunderte, von dieser ganzen Fülle hatte die alte Naturforschung keine Ahnung. Die Infusorien scheinen erst gegen das letzte Drittheil des 17. Jahrhunderts und zwar durch den Vater der Mikroskopie, den holländischen Naturforscher Leeuwenhoek, entdeckt worden zu sein. Später im 18. Decennium mannigfach untersucht, erregte namentlich ihre Entstehung grosses Aufsehen, ihr Auftreten in mit Wasser übergossener, faulender organischer Substanz. Sie wurden vielfach als Beweise einer elternlosen, sogenannten Urzeugung, *Generatio aequivoca*, benützt, eine Auffassung, über welche die Gegenwart anderer Meinung geworden ist, nachdem bereits vor langer Zeit ein Italiener, *Spallanzani*, den richtigen Weg angedeutet hatte. Ihre systematische Bearbeitung geschah schon im vorigen Jahrhundert in einer für die damalige Epoche höchst ausgezeichneten Weise durch den Dänen *O. F. Müller*¹⁾. In unserer Zeit hat namentlich *Ehrenberg*²⁾ im systematischen Theile höchst bedeutendes geleistet, den ganzen Reichthum der Klasse dem staunenden Blicke entrollt und diese so kleine und doch wiederum so grossartige Welt recht eigentlich eröffnet.

So nachhaltig der Berliner Forscher in dem systematischen Theile der Infusionsthierchen gearbeitet hat und noch arbeitet, so unglücklich ist er auf der andern Seite in der Erkenntniss ihres Baues gewesen. Befangen von eigenthümlichen Anschauungen hat er die Anfänge der Infusorienorganisation erkannt, aber irrig gedeutet. Unsere Thiere wurden so mit Augen, einem Nervensysteme, einem wunderlichen Verdauungsapparate, Samenblasen, Hoden, Eiern ausgestattet,

¹⁾ *Aimalcula infusoria etc.* Havniae, 1786.

²⁾ Die Infusionsthierchen als vollendete Organismen, Leipzig, 1838, und viele einzelne Abhandlungen. Dann ein zweites Prachtwerk, *Zur Mikrogeologie.* Leipzig, 1854.

Dingen, welche sie alle in Wirklichkeit gar nicht besitzen. Jahre lang bewundert und nachgebetet, ist dieser angeblich höhere Bau der kleinen Geschöpfe bereits wieder aus der Wissenschaft verschwunden, nachdem zuerst *Dujardin* der *Ehrenberg'schen* Deutung nachhaltig entgegengetreten war und sich später eine Reihe bedeutender Naturforscher nach eigenen Beobachtungen gegen den Berliner Gelehrten erklären mussten. Es ist ein überwundener Standpunkt. Allerdings sind in dem Betonen eines einfachen Baues *Dujardin*¹⁾ und in Deutschland *Siebold*²⁾, sowie *Kölliker*³⁾ meiner Ansicht nach zu weit gegangen. Namentlich ist die Natur der Infusorien als „einzelliger“ Thiere, wie die beiden letztgenannten Männer sie auffassen wollten, nicht durchzuführen. Indem wir auf letzteren Gegenstand weiter unten vielfach zurückkommen müssen, bemerken wir schliesslich, dass auch in der neueren Zeit die Entwicklungsgeschichte unserer Thiere, welche *Ehrenberg* wenig aufgeklärt hat, sich aufzuhellen beginnt. In letzterer Beziehung verdienen vorzüglich die Namen von *Stein*⁴⁾, *Cohn*⁵⁾ und anderen Beobachtern einer ehrenvollen Erwähnung. Freilich ist es ein Gegenstand so schwieriger und so trügerischer Natur, dass neben der Wahrheit dem Forscher gewöhnlich auch der Irrthum zu Theil wird und noch lange Jahre verfliessen dürften, bis wir zu einem genügenden Wissen über diesen Theil des Infusorienlebens gelangen werden.

Die Infusionsthierchen, als die am längsten gekannten und am genauesten verfolgten Protozoen können hinsichtlich ihrer Körpergestalt und Grösse, ihres Vorkommens und ihrer Verbreitung hier mit Stillschweigen übergangen werden. Uns beschäftigen nur Bau und Entwicklungsgeschichte.

Besitzen, fragen wir uns zuerst, die Infusionsthierchen eine Körperhülle, eine Haut im üblichen Sprachgebrauche?

Dujardin läugnet sie, indem er von einer vorgefassten Meinung befangen ist, während sie *Siebold* den Thieren einfach zuschreibt, wobei wir freilich nicht erfahren, wie viel er hier beobachtet und wie

1) Neben früheren Arbeiten in den *Annales des Sciences naturelles*, vergl. man dessen *Histoire naturelle des Zoophytes. Infusoires*. Paris, 1841.

2) Lehrbuch der vergleichenden Anatomie etc. S. 7.

3) Vgl. dessen Aufsatz über das Sonnenthierchen in *Siebold's und Kölliker's Zeitschrift*. 1849. I. S. 198.

4) Vgl. namentlich dessen Werk: die Infusionsthierchen, auf ihre Entwicklungsgeschichte untersucht. Leipzig, 1854.

5) An mehreren Stellen in *Siebold's und Kölliker's Zeitschrift*.

viel er erschlossen hat. *O. Schmidt* fand im Jahre 1849 in der Haut mehrerer Infusorien eigenthümliche, kleine, stabförmige Körperchen, welche an gleiche Gebilde der Strudelwürmer erinnerten¹⁾. *Perty*²⁾ in einer grössern Arbeit läugnete die Körperhülle der Infusorien aufs Neue. Ich selbst hatte schon im Jahr 1848³⁾ mir diese Frage vorgelegt und auf die Art und Weise des Zerfliessens vieler Infusorien in Folge eines sich steigernden Druckes aufmerksam gemacht, welche für die Existenz einer eingerissenen Körperhülle spricht. Ebenso bemerkte ich an zertrümmerten Stentoren zarte kleine Fetzen der zer-rissenen Haut. Neuerdings ist *Cohn*⁴⁾ durch die Anwendung von Reagentien dahin gelangt, diese Hülle bei einigen Arten leicht zu isoliren. Setzt man einem mit Infusorien belebten Wassertropfen etwas Weingeist zu, so hebt sich die Körperhülle in Form einer zarten Membran blasenförmig ab und später löst sie sich ringsum von der Peripherie los. So bei *Loxodes Bursaria*, ebenso *Paramaecium Aurelia*. Diese so abgehobene Hülle ist wasserhell, aber von zarten, dicht aneinander liegenden, wenig scharfen Linien parallel durchzogen. Indem diese Linien spiralgig um die Längsachse laufen und sich kreuzen, entstehen kleine rhombische Felder der Hülle. Es sind unsere Linien der optische Ausdruck feiner Falten oder leichter Erhebungen. So-nach erklärt sich jenes reticuläre Ansehen der Körperhülle, welches *Dujardin* vielfach in dem Atlas seines Infusorienwerkes richtig gezeichnet hat. Es ist leicht, namentlich an *Paramaecium Aurelia*, sich von der Richtigkeit der *Cohn*'schen Angaben zu überzeugen. Aehnlich wirkt manchmal auch die Essigsäure. Man kann indessen bei Benutzung unserer starken neuern Linsen auch ohne Anwendung von Reagentien eine Anzahl Bilder bei andern Infusorien gewinnen, welche die Existenz einer Hülle darthun. Untersucht man z. B. einen Sten-tor coeruleus mit 5—600facher Vergrösserung eines Oberhäuser'schen oder Kellner'schen Instrumentes, so erscheint die Hülle eigenthümlich durch höchst feine, aber scharf contourirte Linien in longitudinaler Richtung ausgezeichnet. Diese zarten Linien, an manche elastische Fasern feinsten Art erinnernd, sind bei der Verlängerung des Thieres gestreckter, bei seinen Kontraktionen stark wellenförmig gekrümmt. Der

1) Froriep's Notizen. 1849.

2) Beiträge zur Kenntniss der kleinsten Lebensformen. Bern, 1852. S. 52.

3) Göttinger Studien von 1848. I. S. 719.

4) Siebold's und Kölliker's Zeitschrift. V. S. 420. 1854.

grosse pulsirende Raum liegt zuweilen so dicht unter der Hülle, dass diese als einfache Kontour ihn seitlich begrenzt und über demselben die angeführte Linienzeichnung auf das Schönste erkennen lässt. *Ophrydium versatile* zeigt in dem hinteren, von Chlorophyll oftmals ziemlich leeren Theile seines Körpers die Hülle in zarter Längsfaltung gar nicht selten auf das Schönste. Bei *Chilodon* ist am Eingange des Mundes die Haut einen cylindrischen Schlauch mit parallelen, starken leistenartigen Verdickungen bildend (die bekannten Stäbchen). Ich konnte mehrmals diesen Theil so isoliren, dass allerdings sehr verfeinert das Häutchen in Form eines Schlauches am untern Theile sitzend bemerkt wurde (Fig. 18 b). Es hatte sich als Auskleidung eines speiseröhrenartigen Kanales in das Innere des Körpers erstreckt¹⁾.

Die feinen stabförmigen Körperchen in der Haut von *Paramaecium Aurelia*, die *Schmidt* entdeckt hat, entlassen gleich den bekannten Nesselorganen vieler niederer Thiere einen feinen Faden (Allman). *Leuckart* empfiehlt hierzu besonders die Essigsäure.

Die Haut trägt nun die fast ausschliesslichen Bewegungsorgane der Klasse, nämlich Wimperhärechen. Diese sind, was Grösse, Form und Zahl betrifft, ausserordentlichem Wechsel bei den einzelnen Gruppen und Geschlechtern unterworfen. Ihre Bewegung ist eine willkürliche, im Gegensatze zu derjenigen unselbstständiger Flimmerzellen höherer Thiere. Es ergibt sich aber hieraus ebensowenig eine fundamentale Verschiedenheit beiderlei Flimmerbewegungen, als die Physiologie eine solche zwischen willkürlicher und unwillkürlicher Muskelbewegung annimmt.

Was nun die von der Haut umhüllte Körpersubstanz betrifft, in welcher *Ehrenberg* so wunderbarliche Organisation gesehen haben wollte, so ist diese eine ganz ähnliche Masse, wie wir sie bei den Rhizopoden angetroffen haben, dieselbe Sarcode, welche aber allerdings bei den einzelnen Infusionsthieren in ihrer Kontraktilität grosse Differenzen darbietet. So erscheint sie sehr zusammenziehbar z. B. bei *Euglena*, *Ophrydium* und *Stentor*, während bei anderen kaum eine Kontraktilität, sondern nur eine elastische Natur der Sarcode zu bemerken ist. Hierauf hat schon *Cohn* ganz richtig aufmerksam gemacht. Sie erscheint bald mehr dickflüssig, bald etwas fester, immerhin aber gallertartig und einen sehr verschiedenartigen körnigen Inhalt um-

¹⁾ Man vergleiche Lachmann, über die Organisation der Infusorien, besonders der Vorticellen. Müller's Archiv. 1856. S. 367.

schliessend, theils sehr feine, staubartige, farblose Moleküle, theils grössere derartige Körnchen, theils gefärbte Moleküle enthaltend, wie z. B. bräunliche oder auch grüne Chlorophyllkörper führend, ein bei Infusorien ziemlich häufiges Vorkommen.

Dieselbe Neigung zur Bildung von Vacuolen, welche wir bei manchen Rhizopoden antrafen, ist auch bei den Infusionsthierchen vorhanden. Die ausgepresste Flüssigkeit kann zuweilen eine leicht röthliche Nüancirung annehmen, zum Beweise, dass es nicht reines Wasser ist. Auf der anderen Seite lehrt allerdings die Beobachtung, dass ein reichlicher Eintritt des umgebenden Wassers in den absterbenden Leib der Infusorien die Vacuolenbildung sehr befördert.

Diese Verhältnisse wurden zuerst im Wesentlichen richtig, wenn auch nicht immer in Einzelheiten, von dem mehrfach citirten Naturforscher *Dujardin* erkannt und dann allerdings nach längeren Zwischenräumen von bewährten deutschen Beobachtern, wie *Siebold* und *Kölliker* bestätigt. Die angeführten Männer und noch Andere, deren Namen wir hier übergehen, bildeten so eine Opposition gegen die von *Ehrenberg* behauptete hohe Körperorganisation der Infusorien, eine Opposition, welche vielleicht wiederum, wie es so häufig im Leben zu gehen pflegt, ihr Ziel hier und da überschritten hat, aber unserer Meinung nach in den Hauptpunkten begründet ist.

In der neuesten Zeit (denn frühere, zum Theil höchst schülerhafte Angaben, wie z. B. die von *Eckhardt*¹⁾ können wir übergehen), ist hiergegen ein neuer Widerspruch erhoben worden. *Claparède* in seiner früher citirten Arbeit über das Sonnenthierchen²⁾ macht darauf aufmerksam, dass man z. B. ein Glockenthierchen (*Vorticella*) mit seinem zusammengesetzten Bau, mit Glöckchen, Kern, Stiel, Muskel u. s. w. nicht mehr für „einzellig“ erklären könne, und wir müssen ihm hier Recht geben. Auf der andern Seite aber kommt er zu dem höchst gewagten Ausspruche, dass die willkürlich beweglichen Wimperhaare des Thieres „höchst wahrscheinlich durch Muskeln und Nerven regiert würden, welche aber unsere jetzigen Erforschungsmittel nicht zu entdecken gestatten.“ Wenn der Naturforscher nur dasjenige als vorhanden annehmen darf, was ihn die Sinne lehren, und sich zu hüten hat, Dinge in einen Naturkörper phantasirend hineinzutragen, welche nicht zu beobachten sind, so bedarf dieser Ausspruch des

¹⁾ Vgl. Wiegmann's Archiv von 1846. S. 217.

²⁾ A. a. O. S. 415.

tüchtigen Forschers keiner ernstlichen Widerlegung, da er eben durch den jetzigen Zustand unserer Mikroskope in keiner Weise bestätigt werden kann. Wenn er dann bemerkt, es sei schwer zu begreifen, wie eine strukturlose Masse fähig sei, abzusondern, und zwar noch nach Aussen und Innen ganz verschiedene Substanzen, so können wir ihm hier Recht geben, müssen aber gerade an die neuerdings bemerkten Cuticularbildungen thierischer Zellen, über welche wir kürzlich von Kölliker's Feder einen interessanten Aufsatz erhalten haben, erinnern. — Leydig in seiner Histologie¹⁾, S. 16, schreibt: „Mag Ehrenberg im Einzelnen mehrfach geirrt haben, sein Grundgedanke, dass den Infusorien ein differenzirter Organismus zukomme, wird durch neuere Untersuchungen immer mehr bestätigt. Bei den grösseren Arten lässt sich unter gehöriger Vergrösserung auch von histologischer Differenzirung reden. Prüfe ich z. B. umfänglichere Thiere von der Gattung Vorticella, Epistylis u. a., bei 780maliger Vergrösserung (Kellner'sches Mikroskop, System 3, Ocular 2), so ist unterhalb einer deutlichen, häufig quergestrichelten Cuticula, welche Zeichnung nicht etwa von Falten herrührt, sondern im ausgestrecktem Zustande des Thieres gesehen wird, die Leibessubstanz keineswegs eine gleichartig-gallerartige Masse, sondern verhält sich, wenn schon in verkleinertem Maassstabe, wie die Substanz unterhalb der Cuticula der Rotatorien, der Entomostraken oder zarter Insektenlarven. Man unterscheidet nämlich sehr wohl rundliche Körner, in Essigsäure schärfer werdend, die ganz vom Habitus der Nuclei, in einer gewissen Regelmässigkeit in eine weiche Substanz gelagert sind. Bei den Rotatorien, Insektenlarven etc. ist das Bild häufig gerade so, nur dass die Nuclei grösser sind und eben deshalb deutlicher wird, wie zu jedem Kerne ein gewisser Bezirk der jetzt gleichmässigen Substanz ursprünglich als Zellenterritorium gehört haben mag.“ Räderthiere, Insektenlarven sind in ganz anderer Weise entstanden als Infusorien, nämlich von einem Zellenhaufen des gefurchten Eies, während ein solches Zellenmaterial für die ungeschlechtlich entstehenden Infusionsthierchen in keiner Zeit ihres Lebens nachzuweisen ist. Was sodann das von Leydig bemerkte Verhalten grösserer Infusorien betrifft, so habe ich mir vor Monaten, ehe das Lehrbuch jenes Verfassers erschien, dieselbe Frage vorgelegt und durch mikroskopische Untersuchung grösserer Formen zu beantworten versucht. Ich bediente mich zum Theile eines Kellner'schen Instru-

¹⁾ Lehrbuch der Histologie des Menschen und der Thiere. Frankfurt, 1857.

mentes, ferner eines sehr guten Objectivs 8 von Oberhäuser und eines sehr starken Linsensystemes von Nachet, welches im Besitze von Prof. *Lebert* ist und von den meist sehr mittelmässigen starken Objectiven jenes Optikers eine rühmliche Ausnahme macht. An *Ophrydium versatile*, *Stentor coeruleus*, *Trachelius ovum* und *Paramaecium Aurelia* hat man Thiere von einer Grösse, dass diese für die Erkennung feinen mikroskopischen Details vollkommen ausreicht. Es ist hier von einer Zusammensetzung aus Zellen oder Kernen nichts irgendwie sicheres zu entdecken und jene grösseren Körner, welche bei manchen Thieren vorkommen, bieten keinerlei Charaktere eines wahren Kernes dar, so dass das Ganze gewiss weit richtiger auch jetzt noch als Sarcode zu bezeichnen ist. Die niedersten Strahlthiere, wie z. B. die Hydra mit ihrer Körpersubstanz, machen daneben einen ganz andern Eindruck, wo Kerne und Zellen, wie *Leydig* selbst richtig gegen *Ecker* auffand, sicher und leicht darzuthun sind.

Lachmann in einer verdienstlichen Arbeit¹⁾ ist ebenfalls für eine beziehungsweise hohe Organisation in die Schranke getreten. Anknüpfend an eine von *Cohn*²⁾ bemerkte und in der That vorhandene Eigenschaft der Leibessubstanz der Infusorien kommt er zu einer sonderbaren Auffassung ihres Körpers. Jener Beobachter hatte nämlich gesehen, dass bei manchen unserer Thiere der Körper aus einer peripherischen festeren Schicht und einer innern viel wasserreicheren Substanz bestehe, welche letztere zuweilen in einer rotirenden Bewegung begriffen ist, so bei *Loxodes Bursaria* und *Trachelius ovum*. An letzterem Thiere kann man sich sehr leicht von der Wahrheit dieser *Cohn*'schen Angaben überzeugen; ebenso bei *Stentor coeruleus*, bei *Ophrydium versatile*, bei manchen Opalinen etc. *Lachmann* will nun diese Rindenschicht der Sarcode, in welcher allerdings die später zu besprechenden kontraktile Räume ausschliesslich vorkommen dürften, allein als Körperparenchym der Infusorien betrachten, während die innere flüssige Sarcodemasse (welche übrigens ganz allgemein rotiren soll) nur den Inhalt eines einzigen Magens ausmache und also als Chymus gedeutet werden müsse. — Wir wollen mit dem Verfasser über die Wahl seiner Ausdrücke von Chymus und Magen hier nicht rechten, wir wollen ihm nur entgegenhalten, dass eine derartige Tren-

¹⁾ Ueber die Organisation der Infusorien, besonders der Vorticellen in Müller's Archiv. 1856. S. 340.

²⁾ Siebold's und Kölliker's Zeitschrift, III., S. 257 (1851), u. IV., S. 1 (1853).

nung der Leibesmasse in „Körperparenchym“ und „Magenhöhle“ nicht bei allen Infusionsthieren grösserer Art deutlich zu erkennen ist und dass, worauf wir hier namentlich Gewicht legen, die konsistentere Rindenschicht nicht scharf von der flüssigeren centralen Masse abgesetzt ist, sondern mehr allmählig in die letztere übergeht. Wir möchten hier an manche Ganglienzellen, ebenso an den Dotter des Säugethieres erinnern, welche oftmals ganz analoge mikroskopische Differenzen einer kompakteren Rindenschicht und einer flüssigeren Mittelpartie darbieten, ohne dass es einem Histologen eingefallen ist, hier von einer Wand und einer centralen Höhle zu sprechen. Der Chromsäure, auf welche sich *Lachmann* beruft, können wir hier keine Beweiskraft vindiziren. Das Verhältniss, welches die Hydroiden zeigen, z. B. der Armpolyp des süssen Wassers, und was *Lachmann* zu seiner Auffassung des Infusorienkörpers veranlasst haben dürfte, ist denn doch ein wesentlich anderes, indem hier Leibeswand und Leibeshöle sich scharf von einander absetzen. *Lachmann* erörtert dann, in seiner Auffassung weiter gehend, sogar die Frage nach der Existenz einer besondern Magenwand.

Bei *Trachelius ovum* kommt ein sonderbarer verzweigter Strang durch den ganzen Körper vor, von welchem schon vor Jahren *Ehrenberg* eine im Allgemeinen brauchbare Abbildung gegeben hat. Dieser ist für *Lachmann* Beweis einer besonderen Magenwand, welche durch mit Flüssigkeit erfüllte Lücken von dem übrigen Körperparenchym getrennt sei und so ein baumartig verzweigtes Kanalwerk darstelle.

*Cohn*¹⁾ hatte dagegen früher über diesen Gegenstand sich folgendermassen geäussert: „Der Körper besteht aus einer schleimig gallertartigen und trüb feinkörnigen Rindenschicht, welche aber nicht das Innere des Thieres gleichmässig erfüllt. Das letztere wird vielmehr von einer viel dünneren, wasserähnlichen Flüssigkeit eingenommen, durch welche sich Fäden und Stränge der dichten Schleims substanz von der Rinde ausgehend, hindurchziehen, zu dünneren oder dickeren Massen zusammentreten oder netzförmig sich verästeln“ etc.

Ich habe vor längerer Zeit, ehe mir *Lachmann's* Arbeit bekannt geworden war, das in Frage kommende Thier häufig zur Untersuchung gehabt und glaubte mich damals von der Richtigkeit der *Cohn's*chen Angaben überzeugt zu haben. Später traf ich das Geschöpf nicht mehr, so dass ich die *Lachmann's*che Auffassung leider nicht genauer

1) A. a. O. V. S. 266.

zu prüfen vermochte. Nahrungskörper, welche nach *Lachmann* und *Lieberkühn* in dem Strange vorkommen sollen, sah ich nicht in demselben, ebensowenig als früher *Siebold*¹⁾. Ohnehin ist der Strang bei einzelnen Exemplaren des *Trachelius* in seiner Form und Ausbildung für einen Magen viel zu variabel und mit den Enden seiner Aeste ganz unmerklich in den Rindentheil der Sarcode auslaufend²⁾.

Die Einfachheit des Infusorienkörpers gestattet nur selten das Auftreten muskelartiger Gebilde. Sie finden sich allein bei den Glockenthierchen oder *Vorticellinen*. Der grössere Theil dieser mit Stielen festsitzenden Thiere führt nämlich in jenen einen cylindrischen, leicht spiralig gebogenen Faden, dessen muskulöse Natur wohl gegenwärtig nicht mehr zu bezweifeln ist.

Ein Nervensystem, ebenso Sinnesorgane fehlen gänzlich. Die Organisation der Protozoen ist eine noch viel zu niedrige. Erst in der sich zunächst anschliessenden grossen Abtheilung der Strahlthiere erscheinen jene Gebilde.

Von grosser Wichtigkeit für die Auffassung des Infusorienleibes ist die Nahrungsaufnahme unserer Geschöpfe. Nur ein kleines Bruchtheil der Klasse ernährt sich bei durchaus geschlossener Körperhülle durch die Aufnahme von Flüssigkeiten in das Innere, ein Vorgang, welchen wir früher bei den Gregarinen angetroffen haben. So die *Euglena* (Fig. 17) und ihre Verwandten. Vielleicht kommt ihnen durch die geiselförmigen Wimperhaare, welche im Innern hohl sein könnten, eine saugende Ernährung zu, wie manchen der *Polythalamien*. Eine solche zeigen wenigstens die sogenannten *Acineten* und *Podophryen*, welche wir weiter unten zu berühren haben. Bei diesen kommen strahlenförmige Fangfäden, ähnlich denen des *Sonenthierchens* vor. Beobachtet man, wie uns *Lachmann* berichtet, eine der grössern *Acineten* in dem Momente, wo ein Infusorium gegen einen der knopfartig erweiterten Fangfäden angetrieben und anhängen geblieben ist, so bemerkt man, wie die knopfartige Spitze sich über die Oberfläche des Thierchens ausbreitet und wie die benachbarten Strahlen sich an den Nahrungskörper anlegend, dieselbe Verbreiterung der Endspitze durchmachen, so dass die Beute an allen diesen Fäden angeheftet ist. Jetzt beginnen die Fangfäden sie auszusaugen, die eingesaugte Flüs-

¹⁾ A. a. O. S. 16.

²⁾ Man vergl. auch *Gegenbauer*, Bemerkungen über *Trachelius ovum*. *Müller's Archiv*. 1857. S. 309.

sigkeit dringt durch die Kanäle der feinen Fangfäden in das Innere des Acinetenleibes, die Tropfen benachbarter Fangfäden fliessen zusammen und die früher blasse und durchsichtige Acinete wird jetzt durch die aufgenommene Nahrung getrübt und grobkörnig ¹⁾).

Anders ist es aber bei dem grösseren Theile der Infusionsthierc. Sie fressen oder nehmen Nahrung in Form fester Körper in das Innere ihres Leibes ein, wie schon die oberflächlichste Untersuchung lehrt. Kleinere Nahrungskörper sind von blasigen Aushöhlungen der Leibessubstanz, den uns bekannten Vacuolen, umschlossen, grössere oder beziehungsweise grosse liegen frei in der Leibessubstanz, oft gekrümmt, wie es das von der Haut vorgezeichnete Körpervolumen gestattet. — Berühmt, um die Nahrungsaufnahme der Thiere zu demonstrieren, ist namentlich hier eine schon seit langer Zeit geübte Fütterungsmethode geworden, dem Wasser nämlich höchst fein vertheilte Pflanzenfarben, wie Indigo oder Carmin, zuzusetzen. Es ist eines der vielen Verdienste *Ehrenberg's*, diese Fütterung in grösster Ausdehnung bei den verschiedenen Geschlechtern der Aufgussthierchen angewendet und dadurch die weite Verbreitung einer derartigen Nahrungsaufnahme gezeigt zu haben. Die aufgenommenen Farbethelchen erscheinen zu kugligen Massen zusammengeballt oft in grosser Zahl im Körper des gefütterten Thieres.

Eine ganz ähnliche Aufnahme fester Nahrungskörper haben wir schon früher bei den Rhizopoden kennen gelernt. Dort aber geschah sie in höchst eigenthümlicher Weise, indem die immerfort veränderliche Leibessubstanz den Nahrungskörper überzog, oder wie wir uns ausdrückten „überfloss“, so dass derselbe bei Abwesenheit eines Mundes an jeder Stelle der Peripherie in die Leibessubstanz eingeführt werden konnte.

Diese wunderliche Art der Ernährung, dieses Fressen ohne Mund, ist nun bei der gleichbleibenden Körpergestalt der Infusionsthierchen verschwunden. Im Gegensatze zu jener Klasse besitzen unsere Geschöpfe einen deutlichen Mund von verschiedener Form oder Beschaffenheit, am vordern Körperende in der Regel angebracht. Zu ihm kommt meistens noch eine für den Austritt unverdaulicher Reste bestimmte Spalte, eine Afteröffnung, hinzu. Der Mund ist namentlich bei grösseren Arten leicht zu entdecken, schwieriger schon der After.

Ehrenberg hatte zur Erklärung der Nahrungsaufnahme der Infu-

¹⁾ A. a. O. S. 371.

sorien eine sehr eigenthümliche, einzig in der Thierwelt dastehende Organisation angenommen. Jeder kleinere, von blasiger Aushöhlung umschlossene Nahrungskörper, jeder kuglige Farbhaufen sollte im Innern eines besonderen kugligen, einer gestielten Beere gleichenden Magensäckchens enthalten sein, die Infusorien mithin vielmagige Thiere, Polygastrica, darstellen. Bei einer geringen Zahl der Geschöpfe wurden die kugligen Magensäckchen unmittelbar der Mundöffnung auf sitzend und ein After fehlend angenommen, bei allen übrigen dagegen, wo ein After vorkommt, sollten die Magensäcke in einen beide Oeffnungen verbindenden Darmkanal einmünden, welcher in verschiedener Art, bald gerade und gestreckt, bald spiralig, bald einen Kreisbogen bildend, den Körper durchzöge.

Diese Angaben haben sich nicht bestätigt und sind schon seit längern Jahren als Irrthümer erkannt worden.

Fragen wir nun aber nach demjenigen, was die neuere Zeit hierüber an das Licht gebracht hat!

Wir halten uns an das passendste Objekt, die festsitzende gestielte Vorticelle. Hier haben wir von *Stein* und *Lachmann* sehr genaue Angaben erhalten, denen ich nach eigenen Beobachtungen nichts Erhebliches zuzusetzen wüsste. Die Glocke der Vorticellen ist an ihrem vordern Ende mit einem verdickten, nach Aussen umgewulsteten Saume versehen, welcher an seiner Innenseite einen Kranz grosser Wimperhaare trägt. Aus dem Innern dieses aufgewulsteten Glockenrandes (*Stein's Peristom*¹) erhebt sich nun mützenartig ein scheibenartiger, abermals von einem Wimperkranz eingefasster Fortsatz (*Stein's Wimperorgan*), der vorgeschoben und eingezogen werden kann. In der Furche, welche sich zwischen Peristom und der bewimperten Scheibe findet, liegt eine geräumige Grube (*Vestibulum* von *J. Müller*). In sie steigt abwärts der Wimperkranz des Peristoms, um hier zu endigen. Diese Grube zeigt in ihrem Innern zwei Oeffnungen, Mund und After²). Der Mund führt in einen bis zur Mitte des Körpers hinreichenden Kanal. Dieser ist die Speiseröhre, deutlich von einer besondern Haut, einer Fortsetzung oder Einstülpung der Körperhülle überzogen. Nach unten ist die Oesophagus offen, so dass die Körpersubstanz hier nackt zu Tage liegt. — Aehnlich den Vorticellen verhalten sich manche verwandte Infusionsthierchen, z. B. das *Ophrydium*

¹) A. a. O. S. 8.

²) *Lachmann* a. a. O. S. 384.

versatile, welches von *Stein* im Allgemeinen richtig beschrieben und gezeichnet worden ist, nur dass die Wimperscheibe etwas zu scharf-randig ausfiel. Viele andere Infusorien zeigen uns bei Abwesenheit eines sogenannten Vestibulum häufig eine deutliche Speiseröhre, so die Paramaecien und ihre Verwandten, wie *Loxodes Bursaria*, wo sie weit und mit feinen Wimpern ausgekleidet ist. Der After liegt alsdann an oder in der Nähe des hinteren Endes. Bei den Stentoren oder Trompeterthieren ist der seitlich an der Scheibe gelegene Mund durch den spirallig auslaufenden Wimperkranz des Peristoms markirt, während der After dicht unterhalb der Wimperreihe an der entgegengesetzten Seite der Peripherie erscheint. Eigenthümlich verhalten sich manche Thiere wie z. B. *Chilodon*, wo der Mund auf der Spitze eines cylindrisch vorstehenden Schlauches, dessen Wände durch dicht stehende längslaufende Verdickungen wie „fischreusenartige Zähne“ erscheinen, gelegen ist. Die Wand dieses Schlauches setzt sich, wie schon früher bemerkt, als Auskleidung der engen, rückwärts laufenden Speiseröhre fort und diese kann unter Umständen mit isolirt werden (Fig. 18). Der After liegt am hinteren Körperende.

Was nun den Akt der Nahrungsaufnahme betrifft, so kehren wir, um ihn kennen zu lernen, zu den Vorticellen zurück.

Von dem Wimperstrom herbeigeführt, treten Farbestheilchen durch das Vestibulum in die Speiseröhre, um sich am Grunde derselben anzuhäufen. Diese ragt, wie wir früher sahen, offen in die innere weichere Sarcoderm herein. Die Körnchen sammeln sich allmählig zu einem spindelförmigen Haufen an und werden dann durch die Zusammenziehung der Speiseröhrenwand aus dem Oesophagus heraus in die weiche, zähflüssige Sarcodemasse getrieben, welche sie anfangs noch in Gestalt eines spindelförmigen Klümpchens bogenartig durchlaufen, bis sie in der Leibmasse des Glockenthierchens endlich zur Ruhe kommen. Dann erscheinen sie als kugelige Masse, welche einen der bekannten Hohlräume, eine Vacuole, ausfüllt. So gelangt Farbesthäufchen um Farbesthäufchen in das Innere des Leibes; es erscheinen die gefüllten „Magensäcke“, wie *Ehrenberg* sich ausgedrückt hatte, in immer steigender Zahl. Ganz ebenso verhalten sich kleine Nahrungskörper bei der normalen Ernährung des Thiers. Grössere gefressene Objekte passiren bei Infusorien oft mühsam die Speiseröhre, werden dann in die Sarcodemasse eingeschoben, um schliesslich in dieser zu stecken, ohne dass jedoch der Infusorienleib eine Vacuole noch um den fremden Gegenstand zu bilden vermöchte.

Die gefüllten Aushöhlungen der Sarcode sollen mit dieser, wie *Lachmann* angibt, in einer sehr langsamen Bewegung rotirend durch den Körper geführt werden. Vereinzelt ist dieses Rotiren, über dessen allgemeineres Vorkommen ich selbst keine Beobachtungen besitze, schon früher bei Infusorien bemerkt und mit Recht gegen *Ehrenberg's* Magen-theorie hervorgehoben worden. ¹⁾

„Mit der rotirenden Masse, sagt *Lachmann*, macht der Bissen (im Körper der Glockenthierchen) bald mehr, bald weniger Umläufe, bis er endlich einmal in der Gegend des Afters angelangt, aufhört, herum zu kreisen, der After sich öffnet und den Bissen in das Vestibulum austreten lässt.“ Bei den andern Infusionsthierchen, wo ein derartiger Vorhof fehlt, gelangt der Bissen durch den After sogleich und unmittelbar nach aussen.

Wir haben endlich noch zweier sonderbarer Gebilde im Körper der Infusorien zu gedenken, nämlich der kontraktilen Blasen und der Hautabsonderung. Die ersteren Gebilde erscheinen in weitester Verbreitung bei unseren Thieren, indem man sie neuerdings bei den einfachsten Formen wie den Euglenen und den Dinobryen ²⁾ constatirt hat, ja sie sind selbst bei ächten pflanzlichen Organismen, für welche ich wenigstens den *Volvox* und das *Gonium* halte, beobachtet worden.

Die kontraktile Blase, welche entweder einfach, mehrfach oder selbst vielfach im Infusorienleibe vorkommt und stets den äusseren resistenteren Rindentheil des Leibes einnimmt, erscheint bei erster Betrachtung einer leeren Vacuole gleichend, unterscheidet sich aber leicht durch einen viel schärferen dunkleren Rand von einer solchen, zum Beweise, dass sie keine einfache Aushöhlung der Sarcode, sondern ein von bestimmter Wand umschlossener kleiner Hohlraum ist. Sie ist stets von vollkommen wasserheller klarer Flüssigkeit erfüllt. Unter den Augen des Beobachters zieht sie sich rasch auf ein immer kleineres Volumen oft bis zum Verschwinden zusammen, wobei nicht selten die umgebende Leibessubstanz radienartige Faltungen anzunehmen scheint. Dann tritt allmäliger die Erweiterung wieder ein, bis eine neue Zusammenziehung erfolgt.

¹⁾ Dass das von Focke schon im Jahre 1836 entdeckte Rotiren des Körperinhaltes bei *Loxodes Bursaria* mit dieser von *Lachmann* angegebenen Bewegung der Leibessubstanz anderer Infusorien zusammenfalle, ist mir nach *Stein's* Angaben (a. a. O. S. 240) einigermassen zweifelhaft.

²⁾ *Lachmann* a. a. O. S. 369. Anm. 3.

Einfach sehen wir eine derartige Blase sehr häufig, so bei den Euglenen, Vorticellen, bei *Vaginicola*, bei dem blauen Stentor. Zwei oder drei zeigt uns *Chilodon Cucullulus*, vier erblicken wir bei *Nassula elegans*, acht bis zwölf bemerkte *Siebold* bei *Trachelius Meleagris*, fünf bis sechzehn bei *Amphileptus*. Während sie bei dem ersteren der beiden letztgenannten Thiere in einer Längsreihe hintereinander liegen, nehmen die kontraktile Räume bei dem merkwürdigen *Trachelius ovum* oft in beträchtlicher Zahl regellos die Rindenschicht des Körpers ein.¹⁾

Eine sonderbare Modifikation zeigen diese kontraktile Blasen bei einigen unserer Thiere, unter welchen wir *Paramaecium Aurelia* hervorheben. Die Blasen, welche hier zu zwei oder drei erscheinen, sind umstellt in strahliger Anordnung von fünf bis sieben in sie einmündenden, birnförmigen, kanalartigen Räumen. Der so gebildete Stern ist in antagonistischer Kontraktion, in der Art, dass wenn die radienartigen Kanäle ausgedehnt, die centrale Blase zusammengezogen ist und umgekehrt.²⁾

Welches ist die Natur dieser pulsirenden Blasen? Dem Geschlechtsapparate, wie *Ehrenberg* wollte, gehören sie sicher nicht an, da ein solcher nicht existirt. Die Ansicht, dass sie kreislaufartige, herzförmige Gebilde ausmachen, ist höchst wahrscheinlich die richtige. Indem sie bei ihrer Diastole sich mit einem Theile der den Körper durchtränkenden Flüssigkeit durch feine Oeffnungen erfüllen und diese wieder bei der Systole in die Leibessubstanz zurücksenden, müssen sie ein Strömen der Ernährungsflüssigkeit verursachen. Eine Oeffnung der pulsirenden Blase nach aussen und eine darauf beruhende Anfüllung mit dem umgebenden Wasser, wie *O. Schmidt* beobachtet haben wollte, existirt nicht. Es ist mir bei genauer Prüfung, namentlich an Stentoren, unmöglich gewesen, etwas der Art zu sehen und ich glaube mich von der geschlossenen Blasenwand bei letzterem Thiere positiv überzeugt zu haben. Ohnehin wird man niemals Farbekörnchen aus dem umgebenden Wasser in das Innere der kontraktile Räume gelangen sehen.

¹⁾ Ihre kontraktile Natur entdeckte *Cohn*. *Siebold's und Kölliker's Zeitschrift* III. S. 267. Man kann sich leicht hiervon überzeugen.

²⁾ Genauere Mittheilungen über die Art der Zusammenziehung des ganzen strahlenartigen Gebildes gab neuerlich *J. Müller* (*Monatsberichte der Berliner Akademie* 1856. S. 342.). Die Ausdehnung der Blase durch das Eintreiben der Flüssigkeit von den sich zusammenziehenden radialen Gefässen erfolgt rasch. *Müller* spricht sich ebenfalls zu Gunsten bestimmter Wände aus.

Dieser Gegenstand ist ebenfalls durch *Lachmann*¹⁾ um einen Schritt weiter gefördert worden. Bei dem vorhin erwähnten *Paramaecium Aurelia* sind die kontraktile Strahlen im Momente ihrer Erweiterung ganz lange Kanäle, welche weit durch die Rindenschicht des Körpers verlaufen und gablige Theilungen bilden können. — Ich vermag diese Angabe vollkommen zu bestätigen und empfehle, ein vorsichtig fixirtes Thier namentlich bei gutem Lampenlichte zu untersuchen, wo die Beobachtung verhältnissmässig leicht ist. Aehnliche Beobachtungen über noch zahlreichere Gefässe bei *Bursaria flava* und *Ophryoglena flavicans* hat kürzlich *Lieberkühn*²⁾ mitgetheilt.

Höchst wichtig ist eine Entdeckung *Lachmann's* bei Stentoren, welche die Existenz eines vollständigen Gefässsystems darthut. Bei *Stentor Rüsëlii* und *Mülleri* sieht man von der grossen kontraktile vorne gelegenen Blase ein Längsgefäss bis in das hintere Ende des Thieres unter knotigen Anschwellungen verlaufen und ebenso ein Ringgefäss am vorderen bewimperten Rande (der Mündung der Trompete), welches nur ein Paar rundliche Dilatationen bemerken lässt. Die kontraktile Blase und diese merkwürdigen Gefässe haben auch hier wie bei den *Paramaecien* eine antagonistische Thätigkeit.

Absonderungen an der Oberfläche der Haut kommen in sehr verschiedener Weise bei Infusorien vor. Zuerst tritt in grosser Verbreitung und im Wesentlichen gleich die uns von früher her bekannte Verkapslung oder Encystirung ein. Theilweise fällt sie entschieden, wie wir bald sehen werden, mit Fortpflanzungsverhältnissen zusammen, theilweise ist sie ein Akt des Schutzes der Thiere bei veränderter Umgebung, ungünstiger Beschaffenheit des Wassers, beginnendem Wassermangel etc.; so z. B. bei den *Vorticellen*.

Eine eigenthümliche Gallerte mit der benachbarter Thiere zusammenfliessend, wird von dem hinteren Körperende der *Ophrydien* geliefert. Die Geschöpfe selbst sitzen dem oft recht grossen Gallertklumpen nur äusserlich auf und können sich nicht in denselben zurückziehen.³⁾

¹⁾ a. a. O. S. 374.

²⁾ *Lieberkühn*, Beiträge zur Anatomie der Infusorien in *Müller's Archiv* 1856 S. 20.

³⁾ Wie zuerst v. *Frantzius* richtig sah. *Analecta ad Ophrydii versatilis historiam naturalem*. Breslau 1849. Fäden, welche vom hinteren Ende der Thiere ausgehend die Gallertmasse der Kolonie durchziehen sollen, kommen nicht vor, worin ich *Stein* vollkommen Recht geben muss.

Andere Infusorien sondern durch die Haut eine zum zierlichen Gehäuse erstarrende Masse ab, wie beispielsweise die Vaginicolen. Cuticularbildungen, wie sie an unselbstständigen thierischen Zellen vorkommen, sind diese Vorgänge sicher nicht.

Wir haben endlich noch des sogenannten Kernes oder, wie wir lieber sagen möchten, des kernartigen Körpers der Infusorien zu gedenken, dessen Betrachtung, da er unmittelbar in das Entwicklungsleben hineinspielt, bis gegen das Ende verschoben worden ist.

Im Leibe des Infusionsthieres, an verschiedener Stelle gelagert, erscheint dieses von *Ehrenberg* für eine männliche Geschlechtsdrüse ausgegebene Gebilde. Form, Grösse und Substanz desselben wechseln sehr. Oval oder rundlich bemerken wir ihn beispielsweise bei *Chilodon Cucullulus*, bei *Paramaecium Aurelia*, *Glaucoma scintillans*, *Cyclidium Glaucoma* etc.; wurmartig oder einem kurzen Bande gleichend bei manchen *Vorticellinen*; mehr scheibenartig kann er bei *Euglena* erscheinen, lang perlschnurartig bei manchen *Stentoren* (*Stentor polymorphus* und *coeruleus*), bei *Spirostomum ambiguum*; spiralgewunden ist er bei *St. Röselyi*, schwach S-förmig gebogen, nur an den Enden stärker gekrümmt, kommt er bei *Ophrydium versatile* vor, doppelbrodartig bei *Trachelius ovum*, stab- oder schlauchförmig bei manchen *Opalinen* u. s. w.

Untersuchen wir die Struktur dieser kernartigen Körper mit Hülfe starker Vergrösserungen genauer, so ergeben sich weitere Differenzen. Im Allgemeinen ist der Kern resistenter als die Leibesmasse und oft in den inneren flüssigeren Theil letzterer weit hineinragend oder ihm auch wohl eingelagert. Ganz allgemein zeigt er uns eine deutliche, oft ziemlich derbe und resistente Wand, sowie einen bald mehr homogenen, bald mehr körnigen Inhalt. Wir heben einige Verschiedenheiten der Kernstruktur hervor.

Manchfach treffen wir Kerne, wo die feine Hülle einen ganz homogenen wasserhellen Inhalt umschliesst, so z. B. bei *Cyclidium Glaucoma*. Häufig ist die von einer ähnlichen Membran umgebene Substanz sehr feinkörnig, so z. B. bei *Euglena viridis*, *Paramaecium Aurelia* und *Colpoda*, bei *Glaucoma scintillans*. Etwas grobkörniger und darum dunkler sehe ich den doppelbrodförmigen Kern bei *Trachelius ovum*. Sehr zartkörnig ist der lange perlschnurartige Nucleus des *Stentor coeruleus*. Bei einer vorläufig nicht zu bestimmenden *Opalinen*spezies (Fig. 20), von welcher weiter unten die Rede sein wird, erscheint der Kern im lebenden Thiere ganz glasartig und erst

bei dem Absterben tritt die Inhaltsmasse oft erheblich von der Kernmembran zurück und nimmt dann ein eigenthümliches krümeliges Ansehen an, etwa wie frisches Nervenmark.¹⁾ Sehr schön und eigenthümlich gebildet ist der kernartige Körper des bekannten Chilodon Cucullulus. Er zeigt uns eine blasenartige Beschaffenheit mit einer ungleich verdickten Wand, welche nach innen eine Reihe leicht gewölbter Vorsprünge bildet, und beherbergt in seiner Substanz einen deutlichen Kernkörper, um welchen sich noch ein hofartiger Ring bilden kann, der im frischen Zustande fehlt (Fig. 18, 19).

Eine sehr sonderbare Beschaffenheit hat der kernartige Körper bei *Loxodes Bursaria*, indem er von nierenförmiger Gestalt den sogenannten Nucleolus nur äusserlich in der Grube angeklebt zeigt. Der Kern dieses Thieres lässt eine resistente Hülle und einen opaken, aber homogenen Inhalt erkennen, eine Beschaffenheit, welche ganz ähnlich auch dem Nucleolus zukommt. Dieselbe Beschaffenheit besitzt nach *Stein* unser Gebilde auch bei *Prorodon teres*. — Wir führen hier noch eine sonderbare Thatsache an. Bei Stentoren kommen nach *J. Müller*²⁾ in Hohlräumen des Körpers und an bestimmten Stellen desselben Fäden vor, welche in schlängelnder Bewegung sind. Sie wurden später von *Lieberkühn*, *Lachmann* und *Claparède* wieder gesehen. Ihre Bewegung erlischt in Wasser. Der Gedanke liege nahe, an verschluckte Vibrationen zu denken. (Es ist dieses meiner Meinung nach unwahrscheinlich. Warum sollte denn die Bewegung nicht beim Freiwerden des Fadens sich erhalten?) Ferner könne man eine Beziehung zum Kern denken. *Müller* sah nun in der That bei *Paramaecium Aurelia* den vergrößerten Kern mit einem Bündel lockenartig gekräuselter Fäden erfüllt. Ebenso kommt es auch bei *Chilodon Cucullulus* vor, wie *Lachmann* und *Claparède* sahen. Sehr sonderbar erschien dieses im Allgemeinen sehr seltene Phänomen bei einem Exemplar des erstgenannten Thieres. Der sogenannte Kern hatte sich nämlich noch viel mehr vergrößert und war in zwei zerfallen, eine Hälfte an der gewöhnlichen Stelle und eine andere, welche sich nach hinterwärts über den Schlund weg ausgebreitet hatte. Beide Theile waren mit jetzt zerstreut liegenden Fäden erfüllt. Bewegungen waren an den Fäden nicht zu sehen, weder bei *Paramaecien* noch dem *Chilodon*.

Fragen wir jetzt nach der zellenartigen Beschaffenheit des Infu-

¹⁾ Man vergleiche auch *Stein*, Tab. V Fig. 23.

²⁾ Monatsberichte der Berliner Akademie 1856. S. 390.

sorienkörpers, so haben wir in dem vorher Besprochenen ein hinreichendes Material zur Beantwortung der Frage.

Die niedrigsten Infusorien z. B. eine Euglene mit geschlossener kontraktile Wand, mit dem einzigen langen Wimperhaare und dem einfachen Kern im Leibe, machen allerdings den Eindruck einzelliger Thiere, mehr jedoch auf den ersten Blick, als bei genauerem Zusehen. Wenn auch der rothe Pigmentfleck und die hinter ihm befindliche, resistente Stelle keinen wesentlichen Einwand bilden dürften, so erscheint in dem pulsirenden Raume ein Gebilde, was die unselbstständige thierische Zelle nie besitzt. So ist unserer Meinung nach eine Euglene einer thierischen Zelle noch sehr ähnlich und noch sehr nahe verwandt, aber keineswegs mehr mit ihr identisch.

Diese auffallende Aehnlichkeit mit einer unselbstständigen Zelle verliert sich nun mehr und mehr und zwar ziemlich rasch, wenn wir zu den höheren Infusionsthieren mit Mund, After, den entwickelteren kontraktile Räumen u. s. w. emporsteigen. Ich muss bekennen, der Ausspruch *Kölliker's*¹⁾, „dass alle ächte Infusorien ohne Ausnahme aus einer einzigen Zelle bestehen und dass dieses für denjenigen, welcher eine Opaline, *Bursaria*, *Nässula* etc. nur etwas genauer untersucht habe, nicht dem geringsten Zweifel unterliegt“, erscheint mir höchst gewagt und bedenklich, und den letzten Theil des Satzes könnte man mit grösserem Rechte gewiss eher umkehren.

Unserer Ansicht nach bleiben die Infusorien, wenn gleich sie nirgends mit einer gewöhnlichen Zelle vollkommen übereinstimmen und oft von einer solchen sich beträchtlich entfernen, doch immerhin den Zellen verwandt; es sind eben Organismen, deren Bau sich aus der weiteren Komplikation einer Zelle leicht ableiten lässt. Die Gestalt und Beschaffenheit des den Kern einer unselbstständigen Zelle wiederholenden Gebildes im Infusorienkörper scheint mir für diese Auffassung des Infusorienbaues ohne erheblichen Werth, da wir an thierischen Zellen zum Theil höchst sonderbare Kernformationen kennen (wenn gleich nicht, wie bei *Loxodes Bursaria*). Für „mehrzellig“, wie man in der Neuzeit wieder manchfach es annehmen will, können wir die Infusorien nicht halten, da, wie früher bemerkt, ihre Entwicklungsgeschichte lehrt, dass sie nicht aus dem Zellenhaufen des sich entwickelnden Eies wie alle höheren Geschöpfe hervorgehen.

Diese zellenverwandte Natur der Infusionsthierie klingt nun selbst

¹⁾ Siebold's und Kölliker's Zeitschrift I. S. 211.

in manchen Arten ihrer Fortpflanzung durch, obgleich auch hier in der Regel des Eigenthümlichen und Trennenden gar manches bleibt.

Eine geschlechtliche Fortpflanzung kommt nicht vor, da weder saamenliefernde Drüsen noch Eier zu entdecken sind und kein ruhiger exakter Beobachter den Körnern des Körpers die Bedeutung von Eiern (*Ehrenberg*) oder Blastien (*Perty*) mehr vindiziren wird.

Die Fortpflanzungen unserer Kleinen sind theils Theilungen, theils Knospenbildungen, theils Vermehrungen vom Kerne aus, welche sogenannte Schwärmsprösslinge liefern. Auch Konjugations- oder Kopulationsprozesse sind bei manchen Thieren beobachtet worden.

Wir heben aus diesem überreichen Materiale nur Einiges heraus.

Theilungen, bald in der Länge, bald in der Quere erfolgend, sind bei Infusionsthieren sehr gewöhnliche Erscheinungen und in verhältnissmässig kurzer Zeit von ihrem Anfange bis zur vollständigen Trennung der durch Spaltung entstandenen neuen Thiere verlaufend¹⁾. Sie sind das Hauptmittel, dessen sich die Natur bedient, um in kurzer Zeit von einem oder wenigen Individuen aus ganze Heerschaaren in's Leben zu rufen. Berühmt ist in dieser Hinsicht eine Beobachtung und Berechnung *Ehrenberg's*. In einer Stunde kann sich die Vorticelle in zwei theilen, am Ende der zweiten Stunde abermals spalten und so vermag am Ende des ersten Tages eine Nachkommenschaft von 4096, in 48 Stunden von 8 Millionen und in 4 Tagen sogar von 140 Billionen aus einem Leibe hervorzugehen. Es sind dieses nun allerdings nur Möglichkeiten, welche niemals annähernd erreicht werden, immerhin aber uns eine höchst interessante Seite des Lebens unserer Thiere enthüllen.

Die Theilung erfolgt bei manchen Infusorien nur in der Längsrichtung, so bei den Vorticellen und Ophrydien; andere zeigen uns eine Quertheilung, wie die Stentoren. Gar nicht selten sind beide Theilungsarten bei dem gleichen Infusionsthier vorhanden; das Geschöpf zerfällt bald in die Quere, bald der Länge nach, ohne dass wir einen Erklärungsgrund hierfür zu geben vermöchten, so z. B. *Paramecium*, *Chilodon* (Fig. 19) und *Stylonychia*.

Ueber die Längstheilung der Vorticellen haben wir durch *Stein* sehr genaue Beobachtungen erhalten.

Will sich das Glockenthierchen theilen, so zieht es den Wimper-

¹⁾ *Ophrydium versatile* sah ich in $\frac{5}{4}$ Stunden vom ersten Beginn an sich vollkommen theilen.

kranz mit der Wimperscheibe zurück und der ganze Thierkörper kontrahirt sich in kugelförmiger Weise. Der bandförmige Kern nimmt die transversale Stellung ein. Bald beginnt am vorderen Ende, durch Resorption der körnigen Inhaltmasse an dieser Stelle, eine Furche zu erscheinen, welche immer tiefer herabgreift. Ihr kommt eine ganz ähnliche vom unteren Ende der Glocke entgegen. Indem nun der Kern auch durchgeschnürt wird und die Theilung des Körpers immer weiter vorschreitet, erhalten wir schliesslich zwei Glocken auf gemeinsamem Stiele sitzend. Die eine entfaltet bald den Wimperkranz und nimmt Nahrung auf, während die andere meist eingezogen bleibt und am hinteren Ende einen Kranz neuer Wimperhaare erhält, eine provisorische Bekleidung, bestimmt die Glocke vom gemeinsamen Stiele loszutrennen. Aber auch die andere folgt ihr dann in der Regel später nach.

Man hat früher von der Einzelligkeit der Infusorien befangen ihre Theilung derjenigen unselbstständiger thierischer Zellen vollkommen parallelisiren wollen, aber gewiss mit Unrecht. Denn wenn auch verwandt, sind beide Vorgänge keineswegs identisch. Während bei unselbstständigen Zellen (Fig. 3) der Kern sich zuerst theilt und dann nachträglich die Spaltung des Zellenkörpers erfolgt, kann dieser Vorgang bei Infusorien sich gleich verhalten, muss es aber durchaus nicht. Jeder, welcher den Theilungsprozess der Infusorien genau verfolgt hat, dürfte allerdings Zerspaltungen ihres Körpers bemerkt haben, wo der Kern im Begriffe war, sich zu theilen oder die Trennung schon erfolgt war, ohne dass der Thierkörper die Spaltung eingeleitet zeigte. Viel häufiger aber sieht man Körper und Kern sich gleichzeitig theilen; letzterer liegt unter der Theilungsfurche und ist in ähnlicher Weise wie der Infusorienleib eingeschnürt. Unter Umständen überzeugt man sich aber auch, dass der Kern in seinem Theilungsprozesse zurückgeblieben ist, während der Vorgang an dem Körper schon eine weit vorgerückte Stufe erreicht hat. In dieser Hinsicht liefert namentlich die Quertheilung des *Chilodon Cucullulus* dann und wann ein bezeichnendes Beispiel. Ebenso auch bei *Paramaecium Colpoda*. Hier hatte ich ein quergetheiltes Thier vor Monaten unter dem Mikroskope, wo der Körper tief ringförmig eingeschnitten war, während der unter der Furche gelegene und von dieser beinahe erreichte Nucleus noch nicht die mindeste Veränderung behufs einer Theilung eingegangen war.

Complizirte Theilungsprozesse scheinen bis zur Stunde noch nicht bei Infusorien bekannt zu sein. Ich bin im vorigen Frühling auf

einen solchen gestossen, allerdings bei einem Geschöpfe von zweifelhafter systematischer Stellung, einer wohl neuen Opaline, welche der von *Stein* beschriebenen und auf Tab. V Fig. 23 abgebildeten *Opalina lumbrici* sehr nahe kommt. Ich traf das Thier (Fig. 20) sonderbar genug frei im Wasser, in einem rasch fliessenden Graben, der die Abfälle des Kantonsspitals in Zürich entführt und das ganze Jahr hindurch eine unerschöpfliche Fundgrube des *Chilodon Cucullulus*, *Glaucoma scintillans* und des *Paramaecium Colpoda* bildet. Hier erhielt ich einstmals zusammen (im März) 6 Exemplare einer grossen, langen, $\frac{1}{9}$ bis $\frac{1}{7}$ messenden Opalina (Fig. 20 a—e), welche einen glashellen, durchsichtigen Körper zeigten, der nach vorne etwas verschmälert und leicht gebogen aufhörte. Er war mit Längsreihen durchaus gleichartiger Wimpern besetzt und zeigte in der Achse gelegen den langen, geraden, schlauchartigen Kern, dessen wir schon früher gedacht haben. Ein Längsgefäss, was manche Opalinen besitzen, war nicht vorhanden; dagegen erschienen zu beiden Seiten des Kernes in einer Längsreihe geordnet die bekannten, wasserhellen kugligen Räume. Zwei meiner Exemplare waren vollkommen ungetheilt (Fig. 20 c), drei andere (Fig. 20 b, d, e) zeigten eine ganz sonderbare Quertheilung. Bei dem einen derselben setzte sich bald hinter dem ersten Viertheil der Körperlänge (b 1) ein rundliches Stück der Leibessubstanz ab (b 2). Es war ungewöhnlich dunkel, indem es eine beträchtliche Zahl von Elementarkörnchen enthielt. Nach vorne war sein Kern gegen das Vorderende des Stammthieres getrennt, während er nach hinten in den Kern des elterlichen Geschöpfes ohne alle Einschnürung sich fortsetzte (b 3). Besonders instruktiv für den weiteren Fortgang war das zweite Individuum (Fig. 20 d). Hier dasselbe Verhalten des Körpers; hinter dem ersten Viertel (d 1) ebenfalls eine kleine dunklere Stelle abgeschnürt (d 2), aber etwas stärker, sowohl nach vorne als hinten (d 3). Der Kern war dem entsprechend vollkommen in drei Theile zerfallen, welche sich durch anscheinliche Zwischenräume von einander getrennt zeigten. Bei einer dritten meiner Opalinen (Fig. 20 e) hatte nun die Ablösung der Stücke von einander begonnen. Der vordere Theil war getrennt und hatte den Körper verlassen, das mittlere eingeschnürte Stück war vergrössert und aufgehellt zum vordersten geworden (e 2), das hintere Segment (e 1) unverändert. In einem sechsten kleinen Exemplare (Fig. 20 a), welches in der Nachbarschaft sich lustig tummelnd umherschwamm, glaubte

ich jenen Vordertheil erkannt zu haben (Fig. 20 a). Was weiter aus dem Thiere wird, weiss ich nicht. Ich hatte meine Thiere stundenlang munter schwimmend unter dem Mikroskope, sah aber keine weitere Veränderung eintreten und musste später die Beobachtung abbrechen. Die Vermuthung liegt nahe, dass das zweite, jetzt vorderste Stück heranwächst, um eine ähnliche Abtrennung zu erfahren. Es ist mir leider unmöglich gewesen, später diese Opalinenart wieder aufzufinden. Opalinen in Regenwürmern scheinen übrigens bei Zürich sehr selten vorzukommen.

So häufig Theilung aber, so selten ist die Knospenbildung in unserer Klasse. Sie kommt bei den Vorticellen und noch ein paar andern Geschlechtern vor. Bei jenen Thieren findet die Entwicklung einer Knospe stets am hintern Theile der Glocke statt. Es bildet sich ein Auswuchs, der bald eiförmig wird und sich in ein viel kleineres Glöckchen verwandelt. Der vordere Wimperkranz, der pulsirende Raum und ein Kern bilden sich aus und später geht das kleine Glockenthierchen, mit einem ähnlichen vergänglichen, hintern Wimperkranz wie ein durch Theilung entstandenes Geschöpf versehen, vom elterlichen Thiere davon. Es können so gleichzeitig an einer Glocke zwei Knospen sich entwickeln.

Vergleichen wir den eben berührten Vorgang mit der Knospenvermehrung unselbstständiger Zellen, so tritt uns auf der einen Seite die Verwandtschaft beider Prozesse unverkennbar entgegen. Andererseits aber erscheint ein sehr wichtiger Unterschied. Die unselbstständige Zelle leitet durch Kerntheilung den ganzen Akt ein; das Infusorium bildet in dem knospenartig abgezweigten Theile seines Körpers einen neuen Kern, während an dem alten Nucleus der Prozess spurlos vorübergeht.

Wir haben endlich noch der letzten und wichtigsten Vermehrung der Infusorien zu gedenken, derjenigen, welche unter Betheiligung des Kernes erfolgt und in nichts mehr an Lebenserscheinungen unselbstständiger Zellen erinnern dürfte. Sie ist unserer Meinung nach für den geschlechtslosen Körper des Infusoriums das Analogon der geschlechtlichen Fortpflanzung aller höheren Thiere. Es entstehen theils im frei bleibenden, theils im sich verkapselnden Infusorium bald einfach, bald mehrfach oder sogar in Vielzahl bewimperte Embryonen, sogenannte Schwärmsprösslinge, welche meistens dem elterlichen Geschöpfe unähnlich sind und durch eine weitere, uns leider sehr wenig bekannte Metamorphose zur typischen Form zurückkehren müssen.

Die ersten Beobachtungen derartiger Schwärmsprösslinge bei ächten Infusionsthieren sind schon ziemlich alt. *Focke* entdeckte die Embryone von *Loxodes Bursaria*¹⁾; dann sah *Eckhard*²⁾ solche bei *Stentor coeruleus*, was später von *Schmidt* bestätigt wurde und ich ebenfalls getroffen habe. Später hat sich namentlich dieses Gegenstandes *Stein* bemächtigt und bei einer bedeutenden Zahl von Infusorien die Schwärmsprösslinge constatirt. Auch von *Cohn* erhielten wir werthvolle Beiträge. In neuester Zeit haben sich um Weiterbildung und Kritik der *Stein*'schen Arbeiten namentlich *J. Müller*, *Cienkowsky*, *Lachmann*³⁾ und *Claparède* Verdienste erworben. *Lachmann*, welcher auf seine gemeinsam mit *Claparède* angestellten Untersuchungen in der angeführten Arbeit verweist, drückt sich über die Bethheiligung des Kernes folgendermassen aus: „Die Entwicklung der Embryonen geht im Nucleus oder einem Theile desselben vor sich; meist sieht man zuerst den Nucleus sich in zwei oder mehrere Theile theilen und dann in einem oder mehreren dieser Theile dieselben Vorgänge statthaben, welche in anderen Fällen im ungetheilten Nucleus vorkommen“⁴⁾.

Die *Stein*'schen Untersuchungen, welche uns zum ersten Male einen Blick in das ausgedehnte Vorkommen der Schwärmsprösslinge eröffnet haben, krankten an einem schweren Uebelstande. Bei den Vorticellen wollte er gefunden haben, dass das Thier unter vorhergegangener Verkapslung eine sogenannte Acinete oder eine nahe verwandte Podophrye bilde, ein sonderbares, dem Sonnenthierchen verwandtes Wesen, mit geknopften feinstrahligen Fangfäden. Die Schwärmsprösslinge der Acineten, welche er entdeckte, sollten nun wiederum zu Glockenthierchen werden. Zugleich aber hatte er auch bei verkapselten Vorticellen eine ganz andere Art von Schwärmsprösslingen gesehen, monadenartige Wesen, welche in Vielzahl aus der Kapsel hervorbrachen. Obgleich *Stein* niemals die Umwandlung eines Embryo's der Acinete zur Vorticelle bemerkt hatte, ging er doch so weit, die Umwandlung vieler verwandter Thiere in Acineten anzunehmen, indem er die neben jenen lebenden Acinetenformen für ihre Entwicklungszustände nahm.

1) Amtlicher Bericht der Naturforscherversammlung zu Bremen. 1844. S. 110 (war mir nicht zugänglich).

2) Wiegmann's Archiv. XII. 1. S. 226. 1846.

3) A. a. O. S. 386.

4) Man vergl. auch Lieberkühn in Siebold's und Kulliker's Zeitschrift. VIII. S. 307.

Stein hat leider hier einen argen Irrthum begangen und in seine sonst so verdienstlichen und unendlich mühsamen Untersuchungen ein Moment der Täuschung hereingetragen, welches dieselben einer Revision dringend bedürftig erscheinen lässt.

Der Erste, welcher es höchst wahrscheinlich machte, dass die Acineten nichts mit den Vorticellen zu thun haben, war unser grosser Anatom *J. Müller*¹⁾. Er sah einen Acinetensprössling oder ein diesem höchst ähnliches Thier wiederum zur Acinete werden. Spätere Untersuchungen von *Cienkowsky*, sowie von *Lachmann* und *Claparède* haben die Richtigkeit des *Müller*'schen Fundes bestätigt. *Lachmann* namentlich hat den einzig richtigen Weg hier betreten, die Thiere sorgfältig zu isoliren, um nicht das Nebeneinander in causales Verhältniss zu setzen. Niemals gingen Vorticellen in Acineten über und der Acinetensprössling wurde unter Verlust des Wimperkleides stets wieder zur Acinete.

Mir war die *Stein*'sche Auffassung seit zwei Jahren aus einem andern Grunde zweifelhaft geworden. Acineten sind bei Zürich höchst selten, so dass ich kaum drei bis vier Arten und auch diese nur in ganz vereinzelt Exemplaren beobachtet habe. Vorticellinen, namentlich in manchen ihren Arten, sind so gemein als anderwärts. Die Acinete konnte schon um desswillen nicht der Abkömmling der Vorticellen sein. *Stein*²⁾ hatte bei *Vorticella microstoma* die Thiere durch Eintrocknen des Wassers zur Encystirung gebracht und später regelmässig die Acineten erhalten. Ich habe diesen Versuch dreimal genau so, wie ihn *Stein* angibt, wiederholt, aber niemals eine Acinete gewinnen können. Alle Vorticellen kamen entweder als stiellose Glockenthiere beim Wasserzusatz aus der Kapsel heraus und hatten bald wieder das gewöhnliche gestielte Ansehen, oder sie blieben encystirt und schienen in der Erzeugung einer monadenartigen Brut begriffen. Doch konnte ich nur bis zu *Stein*'s Fig. 51 auf Tab. IV. gelangen³⁾.

Ich hebe endlich aus der Fülle des Entwicklungsmateriales der Infusorien noch die *Stein*'schen Untersuchungen über die Evolution des *Chilodon Cucullulus* heraus, weil ich, ihre Richtigkeit vorausgesetzt, im Stande bin, hier noch einen kleinen Nachtrag zu liefern.

Neben der Längs- und Quertheilung beobachtete *Stein* die Bildung der Schwärmsprösslinge. Hierzu encystirt mit gallertartiger Kap-

¹⁾ *Lachmann* a. a. O. S. 341.

²⁾ A. a. c. S. 193.

³⁾ Seine Fig. 49 traf ich einigemal genau wie die Abbildung.

sel sich das Thier, zieht sich kuglig zusammen und verliert den sonderbaren, stäbchenartigen Cylinder des Mundes. An der Stelle des Kernes (der aber wohl bleiben dürfte) entwickelt sich dann ein mit borstenförmigen Wimpern bekleideter, höchst unruhiger Schwärmsprössling. Dieser erscheint freigeworden in der Form eines allbekannten kleinen Infusionsthierchens, des *Cyclidium Glaucoma*, höchst ausgezeichnet durch seine ruckweisen schießenden Ortsbewegungen. *Cyclidium Glaucoma* ist also mit grösster Wahrscheinlichkeit nur der Abkömmling des *Chilodon Cucullus*.

Ich hatte nun unser *Cyclidium Glaucoma* im Februar dieses Jahres in grosser Menge neben *Chilodon Cucullus* in einem Gefässe. Zur Beschreibung des Thieres wüsste ich wenig hinzuzusetzen, nur etwa das, dass der Mund, wie die Indigofütterung lehrt, am vorderen Körperende angebracht ist. Auffallend ist mir die gerade umgekehrte Lage von Kern und kontraktile Blase gewesen (Fig. 21 a und b). Dass die Grösse stimmte und die charakteristischen gyrynusartigen Bewegungen nicht fehlten, habe ich wohl kaum nöthig zu bemerken. Nach einigen Tagen fielen mir kleine Cysten auf mit durchsichtiger, aber ziemlich dicker Wand (Fig. 22 a und b), welche das eingeschlossene Thier vollkommen zu überschauen gestattete. Kern und pulsirender Raum, ebenso die Grösse des Ganzen stimmte mit dem *Cyclidium*. Bald gelang es mir einige frische, d. h. mit noch sehr dünner Wand versehene, Kapseln zu entdecken und beim Zersprengen erhielt ich, allerdings etwas verletzt und darum scheinbar ohne Kern, das in Fig. 21 c abgebildete Thier, an den Wimperhaaren sicher als das gewünschte Geschöpf zu erkennen.

Ich beobachtete nun aufmerksam meine Infusorien zwei Wochen hindurch. In den ersten Tagen fand ich keine Veränderungen der Cysten; nur wurden sie immer häufiger und die *Cyclidien* nahmen rasch ab; das eingeschlossene Thier hatte aber seinen Wimperüberzug eingebüsst. Der pulsirende Raum war in voller Aktivität. Allmählig fingen die Cystenwände bei den meisten Exemplaren an sich zu verdicken, häufig einen körnigen Niederschlag der Aussenfläche und eine leicht bräunliche Farbe zu bekommen. Bei genauem Zusehen fanden sich Kapseln, allerdings nur sehr vereinzelt, welche eine vorherige Kopulation zweier Thiere mit Sicherheit anzeigten, von biscuitförmiger Gestalt und fast doppelter Grösse (Fig. 22 e). Jetzt traten Theilungen des eingeschlossenen Thieres ganz allgemein ein (Fig. 22 c und d). Die pulsirenden Räume waren in der Regel in beiden deutlich,

die Kerne liessen sich meistens in der feinkörnigen Leibesmasse nicht mehr erkennen. Bald aber, nachdem eine bedeutende Aufhellung der getheilten Thiere erschienen war, wurden in manchen Cysten (Fig. 22 g) die Kerne wieder sehr deutlich, während der Inhalt, vollkommen wasserklar, nur einige grössere, fettropfenähnliche Moleküle darbot. Das Thier glich jetzt (Fig. 22 f) sehr wenig mehr einem getheilten Cyclidium und musste in abweichender Gestalt die Kapsel verlassen. Was sein weiteres Geschick, vermag ich leider gegenwärtig nicht zu sagen. Eine Reise rief mich im März von Zürich und als ich nach drei Wochen wiederkehrte, war alles in meinem Glasgefässe verschwunden. Es möchte sich also hieraus zur Zeit so viel ergeben, dass der Abkömmling des *Chilodon Cucullulus* in der Form des *Cyclidium Glaucoma* eine neue Verwandlung eingeht, eine mit Encystirung verbundene Theilung, durch welche zwei abweichende Nachkömmlinge sich bilden.

Konjugationen oder Kopulationen sind bei Acineten, auch bei Vorticellinen in neuester Zeit getroffen worden, ohne dass wir den Effekt des Vorganges schon zu bestimmen wüssten. Der Konjugation der Cyclidien haben wir soeben gedacht.

Erklärung der Tafel.

Fig. 1. Schema einer thierischen Zelle. Fig. 2 a—c. Drei verschiedene Flimmerzellen. Fig. 3 a—d. Theilungen thierischer Zellen. Fig. 4 a—c. Endogene Zellenbildung. Fig. 5. Schema einer Knospenbildung. Fig. 6. Eine Gregarine. Fig. 7. Zwei Exemplare der *Zygoecystis cometa* (Kopie nach *Stein*). Fig. 8. Die Thiere encystirt (Kopie nach *Stein*). Fig. 9. Die Bildung der Pseudonavicellen (nach *Stein*). Fig. 10 a. Pseudonavicellen (*Stein*); b, c Psorospermien (Kopie nach *J. Müller*); d Schema eines amoebenartigen Körperchens. Fig. 11. *Amoeba princeps* (nach *Dujardin*). Fig. 12. *Amoeba bilimposa* (Kopie nach *Auerbach*). Fig. 13. Das vorhergehende Thier encystirt (*Auerbach*). Fig. 14 a. b. Die Nachkömmlinge desselben (*Auerbach*). Fig. 15. *Gromia oviformis* (nach *Schultze*). Fig. 16. *Rotalia Freyeri* (nach *Schultze*). Fig. 17. *Euglena viridis*. Fig. 18 a. *Chilodon Cucullulus*; b. sein sogenannter Zahnapparat mit der Haut der Speiseröhre. Fig. 19. Das vorhergehende Thier in Längstheilung. Fig. 20 a—e. Opalinen spec. x. meist in Quertheilungen. Fig. 21 a—c. *Cyclidium Glaucoma*. Fig. 22 a—g. Verkapslungen und Theilungen, ebenso Kopulation des vorhergehenden Thieres.

Ueber das Verhältniss von Inhalt und Form in der Kunst.

Von FR. VISCHER.

So lang es eine Kunst gibt, wird das Kunsturtheil in zwei einseitige Richtungen auseinanderlaufen, welche trennen, was im wahren Wesen der Sache und im einzelnen Werke, das ihm entspricht, untrennbar Eins ist und das eine der losgerissenen Elemente des Ganzen für das Ganze halten: die eine wird alles Gewicht auf den Gehalt, die andere auf die Form, die eine auf das Was, die andere auf das Wie legen. Nennen wir jene Richtung Substantialismus (denn die Bezeichnung Materialismus würde hier grosse Verwirrung bringen), diese Formalismus. Dass beide ihren natürlichen Grund in den allgemeinen geistigen Richtungen und Gewöhnungen der Menschen haben, bedarf keiner Nachweisung, der Unterschied ganzer Zeitstimmungen aber wird begreiflich eine herrschende Neigung zum Einen oder Andern mit sich führen. Wir haben die Herrschaft der Hegelschen Philosophie, der politischen Tendenz-Kunst, wir haben eine grosse politische Bewegung mit dem guten Theil Ideologie, welche eine Hauptursache ihres Untergangs war, seit Kurzem hinter uns. Hegel hatte feinen Sinn für die concrete Kunstform, mit rührender Liebe und Vertiefung ging er in das Einzelne derselben ein, allein er war dennoch Substantialist und sprach immer wieder, als ob das Gewicht des Inhalts, die Gewalt und Tiefe des Pathos an sich den Werth eines Kunstwerkes bestimmte, und so ging von ihm jene Kunstphilosophie und Kunstkritik aus, welche ein Kunstwerk als solches glaubte geschätzt zu haben, wenn sie die Summe von Ideen, die es enthielt, durch eine, oft zudem ganz unzureichende, ja schiefe und möglichst viel hineinerklärende Analyse herausgezogen und blossgelegt hatte. Eines der schlagendsten Beispiele gibt die Faust-Literatur, namentlich die Beurtheilung des zweiten Theiles der Tragödie. Vergeblich wiederholte man dem heitern Völkchen, das sich die Hände vor Vergnügen rieb, wenn es eine der harten allegorischen Nüsse meinte glücklich geknackt zu haben, — vergeblich wiederholte man ihm, was jedes Kind weiss: dass Allegorie nicht wahre Poesie ist, dass Dicht-

werke geniessen, Dichtwerke verstehen und nach Begriffen stöbern und stochern zweierlei Dinge seien; die Kleinmeister liessen sich nicht irre machen in dem Vergnügen, das Glück ihrer Selbstzufriedenheit über ihr pffliges Rathen dem Dichter als sein künstlerisches Verdienst aufzurechnen, von gediegenem plastisch allegorischem Kunstwerk u. dgl. zu reden. Inzwischen kam die Zeit, wo die übersatte innere Bildung der deutschen Nation endlich mit Macht nach aussen drängte, an das Thor der Wirklichkeit pochte. Wir näherten uns der grossen politischen Bewegung. Die veränderte Stimmung trug sich als eine neue Form des stoffartigen Verhaltens auf die hervorbringende Kunst über: Malerei und Poesie wurde tendenziös in sozialer und politischer Bedeutung des Wortes. Herwegh und Freiligrath stritten, ob der Dichter auf der Zinne der Partei oder auf einer höheren stehen solle: eine ganz in den Mittelpunkt der schwierigen Frage über das Verhältniss von Inhalt und Form führende Debatte, auf die wir zurückkommen werden. Die Zeitstimmung entschied für die Zinne der Partei und ein Kunstwerk galt für um so schöner, je energischeren Zorn gegen die schlechte Wirklichkeit des Staats und der Gesellschaft es ausrief und aufrief, je mehr rhetorische Kraftstellen sich aus seinem Schein-Organismus herauspflücken und als Stichworte der wachsenden Begeisterung für Nationalität und Freiheit verwenden liessen. — Seit uns nun der Rückgang unserer Revolution die Augen so grausam geöffnet hat, seit es so mit uns steht, dass der Beste sich zusammennehmen muss, dass er nicht den Glauben an die Macht der Ideen verliere, List und Gewalt für die einzigen Lenker der Wirklichkeit halte, dass er nicht ganz und gar blasirt werde: seither haben die Geister im Kunsturtheil sich naturgemäss auf das andere Extrem geworfen, auf den formalistischen Standpunkt. In der Philosophie, richtiger auf dem Boden, den sonst die Philosophie einnahm und den in zeitgemäss begrifflicher Selbstüberschätzung jetzt die Naturwissenschaft als ihre Domäne zu besetzen sucht, signalisirt sich dieselbe Richtung der Geister als Materialismus. Hier erweist sich, warum es verwirrend wäre, in dem andern Gebiete, von dem wir eigentlich reden, die einseitige Schätzung des ästhetischen Werthes nach dem Inhalt Materialismus zu nennen. Jedermann würde bei Materie nicht an den Inhalt der Kunst im Gegensatze gegen die Form, sondern an den körperlichen Stoff, als Material denken, und diess führt vielmehr dahin, den Formalismus in der Kunst-Theorie als eine Art Materialismus zu bezeichnen. Und das mit Recht, nur lassen wir den Namen Materialismus ganz

dem Gebiete der Philosophie, dem Prinzip oder sogenannten Systeme, das man herkömmlich so benennt, und sagen nur: der ästhetische Formalismus ist ihm durchaus analog. Man darf sich in der Ziehung dieser Parallele nicht dadurch stören lassen, dass ja der Materialist gerade die Form für bloss anhängendes Attribut des Stoffes, diesen für das Wesen der Welt erklärt, der Kunstformalist aber nicht das Material an sich, sondern die künstlerisch-technische Behandlung desselben für das Wesen der Kunst. Denn dieser vergisst, will nichts davon wissen, dass diese Behandlung ihren wahren Grund in einer inhaltvollen Bewegung der Seele hat, daher ist sein Begriff von Form ein sinnlicher, obwohl er nicht rohes, sondern gebildetes Material im Auge hat, und entspricht dem philosophischen Materialismus, dem die Form, welche in den höheren Reichen des Lebens zur Seele wird, als das posterius, als ein Ergebniss einer Atome-Verbindung erscheint, für welche er im Atom selbst, das ihm doch Prinzip ist, keinen Grund finden kann. Unsere Materialisten sind auf die Entdeckung einer Wahrheit gekommen, welche in der Philosophie längst eine Trivialität ist: dass Form (in ihrer höchsten Organisation Seele) und Stoff untrennbar Eines sind, nicht nur untrennbar Eines, sondern an sich wirklich identisch, so dass auch der Ausdruck, der Leib sei das Organ der Seele, weil er ein äusserliches Verhältniss denkbar lässt, allerdings als ungenau zu beseitigen ist. In der Freude ihrer Entdeckung und in der Armuth an philosophischem Werkzeug, an dialektischer Uebung des Denkens haben sie nun das Kind mit dem Bad ausgeschüttet und statt zu sagen: es gibt nur eine Einheit von Form und Stoff, rufen sie mit dem Halloh des von einer halben Wahrheit berauschten Dilettanten: es gibt nur Stoff mit der anhängenden Eigenschaft, Form zu haben, auf der höchsten Organisations-Stufe der Form als Seele zu fungiren. Sie rufen es, die mit Messer, Hammer, Retorte in der Hand, mit dem Mikroskop vor dem Auge zu jeder Stunde sich empirisch von der Wahrheit des alten Satzes überzeugen können, dass die Materie ins Unendliche theilbar, dass das letzte erkennbare Atom selbst wieder eine Einheit von Atomen, also eine Form ist, das heisst, dass die Form der Materie nicht von aussen abhängt, sondern in ihr Innerstes, in ihr Wesen, ihr Selbst hineinreicht, dass es also eine Materie ebenso wenig gibt, als eine Form, sondern nur eine Einheit beider. Wo haben sie auch nur den entfernten Schein eines Beweises geliefert, dass sie berechtigt sind, in dieser Einheit die Form als das bloss Consequens, das posterius, als

das bloss Anhängende zu betrachten? Wo jemals begründet, dass man nicht ebenso richtig und ebenso falsch sagen könnte: es gibt nur Form mit der anhängenden Eigenschaft, Stoff zu sein? Allein die Sache wendet sich noch anders, wenn wir die Form auf den Gipfel ihrer Organisation, wenn wir sie in das menschliche Leben begleiten, wo sie als Gehirnfuction nicht nur Seele ist, sondern im Seelenleben selbst der Akt der unendlichen Negation eintritt, wodurch sie Geist wird. Hier entwickelt das Gehirn die Thätigkeit, durch welche es seine eigene, bloss seelische Thätigkeit und mit ihr den ganzen Umfang der Sinnlichkeit verneint, hier beginnt das Reich der freien Selbstüberwindung, darauf gründet sich Recht, Moral, Wissenschaft, das ganze Gebiet des wahrhaft Menschlichen, auch der Kunst, worin unser Wesen, in sich verdoppelt und sich selbst gegenübertretend, die sinnliche Stimmung nur walten lässt, sofern sie vom Geist [approbirt ist, und wo sie es nicht ist, ihr die gewollte Thätigkeit abzwingt. Oder mit andern Worten: hier beginnt das Allgemeine, das Reich der Idee. Der Materialist kennt nur Einzelnes, er hat keine Mittel, das Allgemeine zu begreifen. Nun ist freilich, wie schon unser obiger Ausdruck diess festhält, auch der höchste Akt, wodurch wir das Allgemeine denken und wollen, die Einzelheit und Sinnlichkeit negiren, nothwendig selbst wieder eine Gehirnfuction, nicht bloss Begleitung einer solchen, nein, die Fuction selbst, aber weil diess eine der primären entgegenarbeitende, für uns wo möglich noch unerforschlichere Thätigkeit ist, so können wir in unserm ganzen Sprachgebrauch uns auf den physiologischen Vorgang dabei gar nicht einlassen, sondern reden mit Recht kurzweg von dem Geist und einem Reich des Geistes, das mitten im physischen Leben doch unendlich über dasselbe hinaus ist. Wenn aber also das Gehirn, der höchst organisirte Nerv, diess leisten, seine erste Action durch eine unendlich höhere hinter sich lassen, widerlegen kann, was folgt? Das folgt, dass das Wesen, das auf seiner höchsten Organisationsstufe Solches vermag, das Wesen, das ihr Materie nennt, an sich und schon auf seinen niedrigsten Stufen kein blosser Stoff ist, sondern ein Form, Seele, Geist in sich Tragendes; das folgt, dass, was als posterius, als letztes Resultat, als exquisiteste Ausdünstung der Materie erscheint, in der That das prius, d. h. in der untrennbaren Einheit das Bestimmende, Herrschende ist. Ihr meintet den Geist zu materialisiren und, die Ironie eurer selbst, habt ihr die Materie spiritualisirt, ohne es zu wissen, euer Stoff ist Stoff und nicht Stoff, eure Materie übertrifft sich selbst.

Ihr hättet Recht, wenn es gälte, gegen die zu kämpfen, welche das geistige Prinzip zu der Materie von aussen hinzukommen lassen, und ihr kämpfet blind mit denen, welche längst wissen, dass beide immanent Eines und keinen Augenblick trennbar sind.

Wir kommen auf den Formalismus in der Kunstkritik zurück. Wie der Materialist den Stoff, so erklärt denn der Kunstformalist die sinnliche Erscheinung des Inhaltes im Kunstwerk für das ganze Wesen desselben. Wie jener nicht erkennt, dass es einen Stoff, der nicht bis in sein Innerstes hinein Form wäre, gar nicht gibt, so erkennt dieser nicht, dass es eine blosser Form in der Kunst gar nicht gibt. Diess darzuthun, läuft mir eben eine Anzeige der Lehre von der Musik in meiner Aesthetik ganz bequem zu, die im Leipz. literar. Centralblatt am 24. Okt. d. J. (Nro. 43) erschienen ist. Hier lernen wir, dass „den Inhalt der Musik die Formen der Musik bilden“; -- „die Musik stellt nur Formen dar“, - - „ihr Wesen sind Formen“. Diese Formen können zwar, so werden wir weiter belehrt, auch Inhalt, nämlich Gefühlsleben darstellen, die Musik kann sich ihrer Formen dazu bedienen, aber „ebensogut ohne diese Absicht die Formen allein zur Darstellung bringen“; wenn die Musik „im besten Falle die dynamische Reizung des Gemüths darstellt, so stellt sie dieses darstellend eben nur reine Formen dar, mit welcherlei Inhalt sie erfüllt sein mögen.“

Man erkennt, dass es wahrlich kein Ueberfluss ist, wenn wir hier einfach feststellen, was sich, wie man meinen sollte, von selbst versteht. Was ist denn Form? Das Aeussere eines Innern, richtiger das Aeussere mit seinem Innern, die Einheit des Innern und Aeussern, von der Seite des Aeussern betrachtet. Eine blosser Form gibt es gar nicht, ja man kann eigentlich gar nicht sagen: blosser Form, es ist contradictio in adjecto, denn Form ist die durch eine qualitative Kraft, ein inwohnendes Dynamisches, auf höherer Stufe Geistiges so oder so gebildete oder bewegte Materie. Form ist Ausfluss, daher Ausdruck eines Innern. Allerdings ist, was wir so nennen, von seinem Inhalt relativ trennbar und wir sprechen bei solcher relativer Trennung von „blosser Form“. Diese Bezeichnung ist ungenau, wie häufig der gemeine Sprachgebrauch, denn die Sache verhält sich so, dass hier die angeblich blosser Form mit ihrem ursprünglichen Inhalt einem fremden Inhalt verknüpft ist, daher jener ursprüngliche Inhalt in dem neuen Zusammenhang unwahr wird. Wenn z. B. Jemand einen Charakter, eine Stimmung heuchelt, affectirt, so nimmt er Formen an, welche

ursprünglich nur durch jenen Charakter, Stimmung geschaffen sind, er trennt sie von diesem ihrem ursprünglichen Zusammenhang, aber er vermag sie in dieser Stimmung doch nur dadurch hervorzubringen, dass er sich in ihr wahres Inneres momentan hineinversetzt. Und wenn in der Kunst von einer leeren Form, einer blossen Formschönheit die Rede ist, so handelt es sich von Bildungen des Materials, die ebenfalls ursprünglich dem Innern des bewegten Geistes entfließen und im vorliegenden Zusammenhang nur relativ von ihm getrennt sind, in der Trennung selbst aber noch einen Schimmer, eine Reminiscenz ihrer ursprünglichen Inhaltsfülle und Wärme bewahren. Ohne dieses wenn auch noch so dünne Band würden sie im Augenblick erlöschen, in Nichts zusammenfallen. Dass die Kunst, mit Ausnahme der Poesie, ihr Material seinem Naturzusammenhang entnimmt und mit Beibehaltung einer schwachen Mitwirkung desselben ein anderes Inneres hineinlegt, als die blosser Naturkraft ihm gegeben, diess hier als Einwendung vorzubringen, wäre eine ganz ungeschickte logische Durchkreuzung. Die Kunst hat entdeckt, dass vermöge einer tiefen, dunkeln Symbolik Stein, Holz, Farbe u. s. w. unter der bildenden Hand des Menschen zur Nachbildung der höheren Formen sich verwenden lässt, welche die Seele, der Charakter als Aeusseres seines Innern hervorbringt, und verarbeitet nun dies Material zu einer reineren Erscheinung desselben Inhalts, den sie gleichzeitig erhöht und in neuen, tiefern Zusammenhang stellt. Was die Poesie betrifft, so kann man nicht ebenso, wie von der bildenden Kunst, von ihr sagen, sie entnehme ihr Material seinem Naturzusammenhang. Sie gibt ihrem Vehikel, dem Wort, von dem man keinen Augenblick zweifeln kann, dass es das Aeussere eines Innern, dass es Bild des Gedankens sei, den Ausdruck eines höheren geistigen Lebens, als des gemeinen, prosaischen; sie gestaltet es rhythmisch, aber unser Kritiker selbst wird nicht sagen wollen, das Sonett sei da, um das Metrum des Sonetts darzustellen, das Distichon des Distichons u. s. w. Etwas Anderes aber wird er mit mehr Schein glauben einwenden zu können und vielleicht ist es ernstlich seine Meinung: es gelte nämlich unser Satz nur von der bildenden Kunst und Poesie und diese freilich geben Formen mit Inhalt, etwas Anderes aber sei es mit der Musik (wie er dabei ihre Verwandtschaft mit der Baukunst zu berücksichtigen und auch dieser die inhaltvolle Form abzusprechen geneigt wäre, können wir nicht wissen). Sonderbar wäre es nun freilich, wenn zwar die andern Künste inhaltvolle, die Musik aber leere Form haben, d. h. Nichts, ein Unding, einen Unsinn

repräsentiren sollte. Es liegt hier einer der Punkte, wo Crudität des Denkens von einem augenblicklichen Anschein zu abgeschmackten Meinungen sich fortreissen lässt. Der Inhalt des Werks der andern Künste lässt sich neben der künstlerischen Darstellung auch durch Worte ausdrücken, zwar unzureichend (sonst wäre die Kunst entbehrlich), aber doch im Wesentlichen bestimmt, denn er ist bestimmtes Objekt. Diess gilt soweit selbst von der Baukunst, als sich sagen lässt, welchen Kern das Gebäude zu umschliessen bestimmt sei; dass sie denselben nur nach der Seite der Stimmung, die er mit sich führt, durch ihre Kunstformen andeutet, darin freilich liegt eben ihre Verwandtschaft mit der Musik. Die Musik aber bringt kein Objekt zur Darstellung, d. h. weder einen äussern Gegenstand, noch eine der Seelenthätigkeiten, welche auf bewusster Unterscheidung und Beziehung zwischen Objekt und Subjekt beruhen. Weil sie nun kein Objekt darstellt, so ist für den Formalisten der tiefsinnige Satz fertig: sie stellt ihre Darstellung dar, sie drückt mit ihren Formen ihre Formen aus, d. h. sie gibt Nichts, um durch diess Nichts Nichts zu geben. Unser Nihilist ahnt, welchen Aberwitz er ausspricht, und hilft sich nun durch die erwähnte Einräumung: die Musik hat manchmal Inhalt, manchmal nicht, sie kann mit ihren Formen Lebensformen darstellen, oder auch nicht, denn „nicht als Formen des Lebens, sondern als Formen an sich haben sie für die Musik Bedeutung“. Eine Musik, die kein Herz bewegt, ist demnach ebenso gut, wie eine, die jedes rührt und entzückt, der Kunstreiter auf der Violine und der seelenvolle Spieler, der eine ist Künstler wie der andere. Das ist die naive Art, in welcher ein auf solcher Stufe des Unterscheidens und Verbindens festgessesenes Denken sich mit schwierigen Begriffen abfindet. Die Musik hat in gewissem Sinne nie einen Inhalt, in gewissem Sinne immer; das hat seine Schwierigkeiten; man weiss sich zu helfen und setzt dafür: sie hat bald einen Inhalt, bald keinen. Ich soll z. B. ausdrücken, dass eines Menschen oder Volkes Geistesleben dunkel, in gewissem Sinn unbewusst sei und weil das ein verwickeltes Ding ist, zu begreifen und begrifflich zu machen, wie der Geist, seinem Wesen nach die Helle, das Bewusstsein selbst, auch dunkel, unbewusst sein kann, so helfe ich mir einfach und sage: der Mensch, das Volk hat theils Geist, theils keinen, bald Geist, bald keinen, — was, nebenher gesagt, auch seine Wahrheit hat, aber nur eine solche, die hieher nicht gehört, hiemit nichts zu thun hat. Parzival heisst bei Wolfr. von Eschenbach der Tumbeklare; das weiss ich, was das heissen will,

sagt unser Unterscheidungskünstler: Parzival war manchmal dumm, manchmal gescheidt. Scherz bei Seite: das Beispiel ist, wie ich eben in Gebrauch bemerke, mehr, als Beispiel. Das Gefühl ist Geist, in einer Form des Dunkels, welche ihre Natur verliert, sobald das Wort dem objektiven Grund und Inhalte des Gefühlszustandes Ausdruck gibt, denn hiemit ist das Bewusstsein an die Stelle des Gefühls getreten. Das Gefühl als solches ist ein Verhältnissleben, ein Leben dynamischer Reizungsverhältnisse und muss daher gerade durch die Kunstform, welche die reinen Bewegungsverhältnisse des Tons zum Darstellungsmittel hat, seinen einzig richtigen Ausdruck finden. Ich habe daher in der Aesthetik gewagt, den Cirkel für erlaubt zu erklären, wonach zuerst die Natur des Gefühls zwar in ihrem allgemeinen Grundcharakter bestimmt und daraus gefolgert wird, dass die Musik ihr reinsten Ausdruck sei, dann aber aus der vorausgesetzten Musik die spezielleren Unterschiede und Theilungslinien in dem sonst ununterscheidbaren Nebel dieser Geistesform gewonnen werden. Unser Kritiker führt dies an, ohne es zu widerlegen, als ob die Citatzeilen genügten, mich ironisch zu vernichten. Nur das rein Dynamische am Gefühl, abgesehen von jedem Inhalt, sagt er, könne die Musik darstellen, nicht weil das Gefühl musikalisch, sondern weil alles Musikalische dynamisch sei. Man bemerke die Verwirrung in diesem Satze, der, richtig gestellt, gerade das bestätigt, was ich sage. Meine Behauptung, die allgemein anerkannte psychologische Auffassung ist diese: im Gefühle verschwindet jeder bestimmte, objective Inhalt als solcher und wird zu einer blossen Dynamik von Reizungsverhältnissen, die sich als unendliche Modifikationen von Lust und Unlust ankündigen; ich schliesse: es wird daher seinen adäquatesten Ausdruck in einer Kunst der rein dynamischen Tonverhältnisse finden. Der Kritiker beginnt dagegen: „nur das rein Dynamische am Gefühl, abgesehen von jedem Inhalt“ u. s. w., als ob mein Satz nicht gelautes hätte: das Gefühl ist an sich inhaltvolle Dynamik, Dynamik, worin der Inhalt seine objective Bestimmtheit ausgelöscht hat; und so erschleicht er sich den Rest seiner obigen Aufstellung, während in Wahrheit der Schluss dieser ist: weil alles Musikalische dynamisch ist, so ist die Musik recht eigentlich die Kunst des Gefühls, denn das Gefühl setzt jeden Inhalt in eine Dynamik von Reizungsverhältnissen um. Die Verwirrung kommt offenbar daher, dass der Kritiker, nachdem er gelesen, was ich über das Gefühl und die Musik sage, sogleich den Hauptpunkt wieder vergessen haben und der Meinung sein muss, ich er-

kenne dem Gefühl als solchem objective Inhaltsbestimmtheit zu und ebenso der Musik. Ich habe gezeigt, dass in das Gefühl aller Lebensinhalt einsinkt und mit der Unterscheidung von Subjekt und Objekt in ihm seine gegenständliche Bestimmbarkeit verliert, dass das Gefühl also inhaltslos ist im einen, inhaltsvoll im andern Sinn; unser Kritiker aber, weil er den vorhandenen Widerspruch nicht begreift, nur objektiv bestimmbaren Inhalt kennt, spricht nun der Musik diesen und jeden ab, und was er für sich vom Gefühle denkt, erfahren wir nicht; wahrscheinlich: es habe manchmal Inhalt, manchmal nicht, und jene Male, wo es keinen hat, werden eben dieselben sein, wo die Musik Gefühle darstellt. — Mit meinem Satz ist es keineswegs unvereinbar, wenn behauptet wird, dass das Gefühl sich in ganz individuell bestimmte einzelne Stimmungen unterscheide, deren Verlauf den Inhalt des einzelnen musikalischen Kunstwerks bildet; die dynamischen Verhältnisse des Gefühls lassen unendliche Concretionen ihrer Mischung zu, welche für das Wort ebenso indefinibel und doch ebenso scharf bestimmt sind, als in der Säftemischung und physiologischen Grundstimmung des einzelnen Menschen die einzelnen wechselnden Zustände mit ihrem bestimmten Charakter, der sich doch nicht mit Worten bezeichnen lässt. — Dass in jedem Zuhörer die musikalisch dargestellte concrete Stimmung anders anklingt, darin hebt sich ihr Wesen nicht auf: den Grundcharakter derselben wird jeder musikalisch Organisirte gleichmässig mit allen Andern fühlen, aber mit ihm treten in Jedem andere Erfahrungen, Erinnerungen, Phantasiebilder, tritt eine andere Beziehung zu der Welt des deutlichen Bewusstseins in Verbindung; das Dunkel des Gefühls ist zugleich seine Unendlichkeit und die Unendlichkeit möglicher Beziehungen auf die Objekte. Auch dies ist in der Lehre vom Gefühl auseinandergesetzt, wovon ich in dem Antheil an dem allgemeinen Abschnitt über die Musik in meiner Aesthetik, den ich übernommen, ausgehe. Der Kritiker aber meint, diese unendlichen Beziehungen, vermöge deren Jeder das vernommene Musikwerk sich anders übersetzt, seien eben ein Beweis, dass die Musik „nur Formen darstelle“, denn dieselbe Form sei es, die uns an Alles mahne, was in dieser sich zu bewegen pflege oder fähig sei. Da müsste vorher bewiesen sein, dass nicht derselbe Inhalt (vollends, wenn er ganz in der Form der Stimmung auftritt) unendlich verschieden anklingen und doch in seinem Grundcharakter derselbe sein könne; ferner müsste bewiesen sein, dass gewisse physische Bewegungen von den Stimmungen und Kräften der Gegenstände, die sich in ihnen bewegen, unabhängig

seien und dass die Musik, wenn sie die analogen Rhythmen entwickelt, ordnet, zu diesen Stimmungen und Kräften in keinerlei Beziehung trete. Aber man sieht hier schliesslich noch einmal ganz klar, wo die Verwirrung sitzt, denn die Kritik fährt fort: — „nicht weil die Musik kein Objekt darstellt, sondern weil sie keinen Inhalt hat.“ Das sollte heissen: „Der Satz, dass die Musik kein Objekt darstellt, dreht sich in meinem Kopfe zu dem Satz um: sie hat keinen Inhalt, weil ich nicht begreife, wie das Gefühl inhaltsvoll und doch ohne Unterscheidung von Subjekt und Objekt sein kann.“

Ich habe dieses Nest von Confusion etwas ausführlich vorgenommen, weil die Auswicklung belehrend ist über den Formalismus im Kunsturtheil überhaupt, und ich habe es mit einiger Schärfe gethan, weil der Kritiker mit gar so affektirter Vornehmheit anfängt: „der Verfasser stellt sich, wie zu erwarten war, auf den Standpunkt der musikalischen Gefühls-Aesthetik“. Als ob es bekanntlich neben einigen andern thörichten Theorieen der Musik eine Gefühlstheorie gäbe, deren Naivetät unter Kennern eine abgemachte Sache sei, so dass sie von der Höhe ihrer Vernunft gemüthlich zusehen können, wer etwa pathologischer Weise sich in die Falle dieses Irrthums verlaufe. So muss ich ihm denn, da er es nicht weiss, sagen, dass die Gefühlstheorie der Musik nicht eine Theorie ist, die es neben andern auch so gibt, sondern dass gar keine Kunstphilosophie existirt, welche in der Musik einen andern Inhalt suchte, noch weniger irgend eine, die gar keinen Inhalt in ihr suchte; ich muss ihm sagen, dass nicht er auf die schweren Forschungen der Kunstwissenschaft herunterzulächeln hat, sondern dass man in dieser die ungeschickten Vorstellungen und Denkverwirrungen guter Musikanten und schlechter philosophischer Dilettanten mit ihrer selbstzufriedenen Gewiss-Wisserei recht wohl kennt und pathologisch begreift. Geläufig ist Jedermann, dass diejenige Wendung der Gefühlstheorie der Musik eine Verkehrtheit ist, welche jedes Musikwerks Inhalt mit Worten glaubt bestimmen zu können; von dieser aber ist nicht die Rede und der Kritiker selber sagt, es sei diess nicht meine Theorie. Zum Abschied habe ich ihm noch zu sagen, dass ich die gnädige Anerkennung nicht annehmen kann, die er mir dafür widerfahren lässt, dass ich neben einer Musik mit Gefühlsinhalt „noch eine Musik bestehen lasse, die bloss Produkt der in Formen spielenden Phantasie ist.“ Bloss gelehrte und bloss dem Ohr schmeichelnde Musik gibt es, aber für sie, wie für alle relativ leere Kunst liegt die Möglichkeit ihres Bestehens nur in jenem Bande,

das, obwohl noch so sehr verlängert und verdünnt, sie noch mit der ursprünglichen und wahren, der gefühlten Musik verbindet; die relativ ausdrucksloseste Tonverbindung und Tonfolge würde auch den reinen Fachmann nicht erfreuen, wenn nicht ein entfernter Schimmer von Gefühlsleben in ihr wäre, ebenso wie das leerste Sonett noch an die Gefühlsstimmung erinnert, aus welcher diese Form entsprungen ist und welcher das inhaltvolle Sonett Worte gibt, ebenso wie selbst das abstrakte Linienpiel in der Dekoration nur durch die dunkle Symbolik erfreut, vermöge deren bei ihrem Anblick uns Windungen und Lösungen, Labyrinth und Entwicklungen alles Lebens vorschweben.

Nehmen wir nun unsere Frage wieder in ihrer Allgemeinheit auf. Es kommt in aller Kunst rein auf die Form an, dies ist also der Satz des Formalismus. Und dieser Satz ist ganz wahr, ist Grundbestimmung im Wesen des Schönen. Dass es im ästhetischen Gebiet überall nur darum sich handelt, wie der Gegenstand aussieht, erscheint, nicht um seine innern stoffartigen Qualitäten (sei unter dem Stoffartigen die bildende physische Lebenskraft mit der durch sie bedingten Struktur, Mischung des Stoffes oder das Geistige, Moralische verstanden), sondern nur um die Gesamtwirkung der Oberfläche, dass im Künstler das direkte Interesse für den Gehalt, sei es Affekt, sei es Eifer des Wahren und Guten, einem reinen Sinne des Bildens gewichen sein muss, wenn er fähig sein soll, ein Kunstwerk zu schaffen, dass das ästhetische Wohlgefallen des Zuschauers in demselben Sinn ein interesseloses sein muss: diess sind Sätze, welche Kant ein für allemal begründet, die Aesthetik nach ihm in jeder Weise tiefer abgeleitet und spezieller entwickelt hat, Sätze, an welchen jetzt Niemand mehr rüttelt, der einige ästhetische Bildung besitzt. Aber das vergessen sehr Viele, dass in der Form selbst eben die innere physische Bildungskraft, der geistige Gehalt mit ihrer Qualität ausgesprochen sind, dass das erscheinende Sinnliche gerade bis auf diese Linie in den Raum hineingetrieben wird, gerade so und so gefärbt ist, sich bewegt, handelt, weil es der so und so bestimmten Lebenskraft entquollen, von dem so und so bestimmten Geist erfüllt, geführt ist, dass der Künstler mit der ganzen Lebendigkeit des Nervs, der vollen Innigkeit des Gemüths und Intensität des Geistes in den Affekt und in die Idee sich hineingelebt haben muss, die er darstellt, dass hier die ganze Bedeutung des Perfektums: Vergangenheit, aber gegenwärtiges Fortwirken und Bestand der Vergangenheit, in Wirkung tritt, dass endlich der Zuschauer allerdings von jenem Interesse ganz frei sein

muss, das eine Unruhe enthält, etwas zu geniessen, zu thun, zu wirken, einem Sollen Folge zu geben, dass aber damit ja keine Gleichgültigkeit gemeint ist, vielmehr eine reine Betrachtung, in welcher Herz, Wärme, Begeisterung ihre einseitige Gewalt nur darum auslöschen, weil sie zu harmonischer Stille sich sammeln. Das Schöne tilgt das Interesse für etwas, was da werden soll, nur darum, weil es mittelbar oder unmittelbar, in ruhendem Bild oder in bewegter Handlung, die Welt als eine solche darstellt, worin all die Güter und das Gute, um das wir uns sonst beunruhigen und quälen, schon erreicht sind, ewig aufs Neue in gegenwärtige Erfüllung treten, weil es die in der empirischen Wirklichkeit zerstreuten Strahlen des ewigen Lichtes auf Einen Punkt concentrirt, auf Eine Stelle wirft und uns dadurch in die Stimmung einer vollkommenen Welt versetzt. Wenn irgendwo, so gilt daher hier die Bedeutung, in welcher Hegel den Terminus Aufheben gern gebraucht hat: so nämlich, dass es sowohl den Begriff des conservare, als des tollere in sich enthält. Der Gehalt ist im Schönen in die reine Form aufgehoben, aber nur in dem Sinn, dass er nicht mehr in seiner Getrenntheit, in seiner Besonderheit wahrgenommen wird; er ist als solcher nicht mehr da, nur weil er ganz in die Form übergetreten ist. Das Stoffartige ist in die Form aufgegangen, aber es ist nicht gleichgültig, was aufgegangen ist. Es verhält sich genau wie mit einem chemischen Amalgam, worin ein Stoff in einen andern ganz aufgelöst ist, aber in der Auflösung ihm ganz seine Qualität mitgetheilt hat; wenn man das bescheidenste Bild will: Zucker hat sich im Wasser aufgelöst, er ist weg, aber das ganze Wasser ist von Süßigkeit durchdrungen. Man spricht unter Künstlern und Kennern nicht leicht vom Inhalte, sondern von Motiv, Composition, Form, Farbe, Vers u. s. w., aber man hält es nur darum so, weil man stillschweigend voraussetzt, dass dem Motiv, der Composition, Form u. s. w. der Inhalt einverleibt sei; man schweigt davon, weil es sich von selbst versteht; so unzweifelhaft ist die Forderung, dass man sich dabei gar nicht aufhält. Man redet nur vom Körper, weil die Seele schon darin ist. Erst wenn ein Formgebreehen, das unverkennbar in Unwahrheit, Unreinheit, Flachheit, Verworrenheit, Ueberfruchtung, Willkür des Inhalts seinen Grund hat, den Accent fühlbar auf diesen wirft, da wird die Rede davon, da fühlt man, dass die Form von ihren äussersten Enden in Einem Zuge zurückläuft in das Nervencentrum, worin die Seele eines Kunstwerks lebt, und dass man gar nicht sagen kann, wo denn der Punkt sei, auf welchem Inhalt und Form sich

scheiden. Viel eher kann man an der Form selbst zwei Seiten unterscheiden. „Zur Form eines Gedichtes gehört auch, ja das Wesentliche an dieser Form ist die Struktur, die Oekonomie, die Architektur einer Dichtung; sind Worte und Verse das Gewand, Gedanken und Bilder Carnation und Teint, so ist das zuletzt aufgeführte Moment der Wuchs, der Gliederbau sammt der Gesichtsbildung eines Gedichts. Behauptet nun Herr Menzel, in die schönste Form nicht bloss von Worten und Versen, sondern auch von einzelnen Gedanken und Bildern habe z. B. Göthe oft den schlechtesten Inhalt gefüllt, man müsse also, da man der Form (ästhetisch) nichts anhaben könne, geradezu auf den Inhalt (moralisch) losgehen: so bleibt uns vielmehr neben jener äusseren Form, welche allerdings auch an einem unwürdigen Gegenstande schön sein kann, noch jene so zu sagen innerliche Seite, der Bau, die Oekonomie des Gedichts; diese wird immer leiden, wenn ihr ein unsittlicher Inhalt aufgedrungen wird“ (Strauss Streitschr. 2. Heft, S. 127). Wir haben, beiher gesagt, an W. Menzel ein Beispiel, wie der Formalist zugleich moralisirender Substantialist sein kann: ist die Kunst inhaltslos indifferente Form, so mag der Eine sich damit begnügen, dass sie als solche ergötzt, der Andere fordert, dass sie ausdrücklich moralischem Inhalt als Gefäss diene, und beurtheilt sie nach diesem Maasstabe. Unser Satz aber ist: das Gute wird in der Kunst schön, das Schlechte, Böse hässlich und wenn wir etwas ernstlich schön oder hässlich nennen, so haben wir es stillschweigend auch gut oder übel genannt. Keine noch so gelungene Form kann einen kranken Kern verhüllen. Wir nennen nur Ein Beispiel, nicht von eigentlich Schlechtem, aber von Peinlichem: Heinrich von Kleist hat in seiner Marquise von O. einen widerlichen Stoff mit der grössten Meisterschaft behandelt; vollendetere Durcharbeitung kann nicht leicht angewendet werden, ein widerstrebendes Motiv zu entlasten, aufzulösen, ja Schönheiten daraus zu ziehen, aber doch können wir den lästigen Ausgangspunkt niemals vergessen, selbst im versöhnenden, edlen Schlusse nicht. Wo aber Schlechtes, Unmoralisches, das der Dichter billigt, innerlich sich in die flüchtig täuschende Form kleidet, da wird der verkehrte Inhalt sich am allermeisten im Schluss verrathen, er wird ein Missklang sein, er wird uns nicht beruhigt, nicht versöhnt entlassen. — Ein stärkeres Schlaglicht fällt auf die untrennbare Einheit von Inhalt und Form namentlich auch da, wo diese in müssigen Ueberfluss auswächst, also z. B. wo Gruppen, Parthieen, Scenen auftreten, welche an sich ergötzen oder rühren, aber in diesen Zusam-

menhang nicht gehören. Wir haben aber mit diesen Sätzen noch zu viel zugegeben. Auch die sogenannt schöne Form, welche über leeren oder schlechten Inhalt geworfen ist oder bei gutem Inhalt als störender episodischer Ueberfluss erscheint, könnte nicht schön genannt werden, wenn sie nicht inhaltsvoll, seelenvoll wäre; sie ist nur jetzt, in dem so beschaffenen Kunstwerk, sammt ihrem an sich edeln geistigen oder seelischen Kern an einen andern, kranken Kern unnatürlich oder an einen gesunden, der aber in seinem Zusammenhang diese Art von Formen sammt dem ihnen an sich eigenen Inhalt nicht bedingte, unnatürlich oder müssig angeheftet. Die Formen einer weiblichen Gestalt z. B. hiessen nicht schön, wenn sie nicht mit der reizvoll bauenden organischen Lebenskraft zugleich aussprächen, was uns am weiblichen Seelenleben entzückt; natürlich aber können sie verwendet werden, um zur Wollust unschön zu reizen oder durch eine zwar unschuldigere Anziehung Leerheit an tieferer Bedeutung, wie sie das angelegte Kunstwerk forderte, zu verdecken, oder sie können als müssiger Schmuck einen Zusammenhang überfüllen, dem diese Bedeutung sammt den ihm dienenden ernsteren Kunstformen keineswegs abgeht: in ihrem Zusammenhang sind sie bedeutungsvoll genug, hier nur sind sie bedeutungslos, störend, wie Opernmusik in der Kirche, und nun nennen wir sie blosse, leere Form, wenn wir nicht schlimmere Namen brauchen.

Man kann von Künstlern, als naturgemässen Feinden der stoffartig den Inhalt betonenden Auffassung sagen hören: „Was soll das Gerede von der Idee! Die sogenannte Idee ist mir nur Motiv.“ Wird es richtig verstanden, so lässt sich nichts dagegen einwenden. Der wahre Sinn des Wortes ist: der Künstler sieht allen Inhalt nur darauf an, ob und wie viel schöne Erscheinung mit ihm gegeben sei, aus ihm sich entwickeln lasse; in diesem Sinne nennt er die Grundidee eines Werkes Motiv, und das Wort ist recht dienlich, um auszudrücken, dass in der Kunst Alles auf die Form ankommt, dass getrennt von diesem absoluten Zusammenhang jeder, auch der bedeutendste Inhalt künstlerisch Null ist. Allein es ist dennoch ebenso sehr ein gefährlicher Ausdruck, denn leicht kann er so verstanden werden, dass er gerade auf eine falsche Trennung von Inhalt und Form hinführt; die Meinung kann nämlich sein: die Idee ist dem Künstler nur Gelegenheit, Schönes zu entwickeln. Dann bleibt jene neben dem, was das Kunstwerk uns zeigt, in der unwürdigsten Stellung liegen und die Formenwelt, die sich vor uns entfaltet, ist

entweder bedeutungslos im obigen Sinne des Worts oder sie stiehlt sich unter der Hand eine zwar hinreichende und würdige Bedeutung, welche aber von der angeblichen Idee, dem buchstäblichen Ausgangspunkte sich ganz unorganisch lossagt. Dann entstehen unwahre Kunstwerke. Von grösster Wichtigkeit ist diess für das richtige Urtheil in der Kunstgeschichte. Bis tief in das sechszehnte Jahrhundert hinein hat man z. B. die Stoffe der heiligen Geschichte als die absoluten, der Darstellung einzig würdigen in der Malerei angesehen. Nun drängte aber mit Gewalt Landschaft, Sittenbild, reine Historie, historisches Sittenbild zur Existenz, und da man diesen Gebieten doch den Werth der Selbständigkeit nicht zuerkannte, so hängte man sie an die kirchlichen Stoffe, wie an einen Nagel. Paolo Veronese gibt vor, die Hochzeit zu Kana zu malen, und er malt eine Versammlung von historischen Porträtfiguren bei einem venetianischen Festmahl; Bassano gibt uns Viehstücke und bringt im Hintergrunde kaum sichtbar eine Verkündigung der Hirten, einen Ecce homo als vorgegebenes Sujet an, ja es kommt dahin, dass Niederländer solche Stoffe als Vorwand benützen, um einen Fleischmarkt vorzuführen. „Motiv“ hat hier die Bedeutung eines falschen Passes erhalten und man wird gegen solche unwahre Verschiebungen viel zu lax im Urtheile werden, wenn man von ungenauen Begriffen über das Verhältniss von Idee und Bild ausgeht. Doch ist diess noch die unschuldigere Art von Verschiebung. Ganze Epochen können durch Beibehaltung überlebter Ideen geradezu in eine schlechte Kunst gerathen. Die Stimmung des sechszehnten Jahrhunderts war nur in den ersten Jahrzehnten noch eine andächtige, noch fähig, das höchst gereifte und erregte weltliche Schönheitsgefühl mit den kirchlichen Stoffen und dem frommen Ausdruck zu reiner Einheit zu verbinden. Der elektrisirte Empfindungszustand, der vibrirende Nerv des Jahrhunderts, das Gefühl der Gegenwart, der sinnlichen Wirklichkeit war weit mehr auf die classischen Stoffe gewiesen, man ergriff sie auch, aber man behielt vorherrschend die kirchlichen Stoffe bei, man tauchte sie gegen ihre Natur in die heisse, sinnlich verzückte Stimmung und bald benützte die kirchliche Restauration die Reize, die in dieser Auffassung lagen, um das liebe Fleisch für den Himmel zu gewinnen, und wirklich, wo die in lüstern sentimentaler Seeligkeit schwimmenden Engel und Heiligen übereinanderpurzeln, wie schon in Correggio's christlichen Elysiumsbildern, da mag es schon der Mühe werth scheinen, vorläufig einige äussere Opfer sich aufzulegen, um so überschwenglich angenehm belohnt zu werden.

Wir müssen aber unsere Frage in sittlicher und politischer Hinsicht noch genauer vornehmen. Die Idee, welche sich in die Formen des Kunstwerks ergiesst, soll eine sittliche Wahrheit sein. Den Begriff des Sittlichen fassen wir hier natürlich in solcher Weite, dass er keine falsche Strenge gegen die Sphären unschuldiger, gesunder Lebensfreudigkeit einschliesst, welche ja auch für sich mit Fug und Recht als bestimmender Inhalt unzähliger Kunstwerke auftreten; aber allerdings seine tiefere Bedeutung gewinnt er erst in den Gebieten, wo es sich vom Sittlichen im engeren Sinne des Wortes handelt, von höherm Pathos, von Gesinnung. Wir verlangen, dass der Künstler und Dichter von solchem Inhalt, wo die Aufgabe ihn mit sich bringt, warm und tief erfüllt sei, damit er mit voller Kraft in die formgebende Phantasie sich umsetzen könne. Allein man muss sich hüten, diess in zu beschränktem Sinne zu verstehen, wenn man nicht gerade dem Formalismus Waffen liefern, gewonnen Spiel geben will. Man vergesse nicht, dass die Phantasie eine Kraft ist, sich in alle Zustände zu versetzen. Dem Dichter kann es einfallen, sich in einen Zustand, einen Charakter, eine Sitte zu versenken, die von der Ueberzeugung, womit es ihm als Menschen Ernst ist, weit abliegen, ja in einem Werke von reicherm Zusammenhange muss er diess immer thun und muss es mit so viel Intensität, dass er selbst das Schlechte, das Böse, das doch schliesslich in seiner Nichtigkeit sich offenbaren soll, nicht etwa mit Hass, sondern mit einem Anscheine von Lebenskraft und Recht darstellt, damit wir begreifen, wie auch das Verkehrte nicht existiren könnte, wenn es nicht durch eine Welt von Fäden, Kräften noch mit dem Guten und Gesunden in Verbindung stünde, dieses selbst in der Verkehrung noch enthielte. Solcher Anschein hebt sich dann im grösseren Kunstwerk durch den Zusammenhang, durch den Contrast wieder auf, es gibt aber und muss geben kleinere, selbständige Bilder, worin geradezu Niedriges, Verkehrtes, Frivoles zur Darstellung kommt und zwar in voller Heiterkeit, ohne eine Spur von Verwerfung. Ein politisch freidenkender, ein als Mensch moralisch streng gesinnter Dichter kann ganz wohl z. B. in einem einzelnen Liede den feinen, üppigen Aristokraten, den Trinker, den Lumpen, die reizende Kokette ganz so lustig sich hinstellen und aussingen lassen, als wären sie höchst berechtigte Figuren, und wir können, ohne schlecht zu sein, eine herzliche Freude an dem Bilde haben. Göthes *Vanitas, vanitatum vanitas* und *Philinens Lied* z. B. sind ganz für sich poetisch, auch ohne weitere, dem lieben Leichtsinn seinen Ort

anweisende Zusammenstellung, wie sie das letztere im Willh. Meister findet. Wer nun den Humor nicht hat, solche Dinge zu verstehen und zu geniessen, der gibt dem Formalisten das Scheinrecht zu der Behauptung: da sehe man, was daraus folge, wenn man nicht anerkenne, dass Alles auf die blossе Form ankomme; dem Dichter sei es eben darum zu thun gewesen, an jenen Charakteren sein Formtalent zu bewähren, und wer vom Stoffartigen nicht abstrahiren könne, dem bleibe natürlich nichts zu geniessen, sondern nur zu verdammen. Und der Formalist, der die Form als dienendes Mittel für moralische Zwecke betrachtet, also in diesem Sinne zu den Substantialisten gehört, wird sagen: gut, so verdamme ich. Das Eine ist aber so falsch, als das Andere. Wenn der Dichter einem nach strenger Linie des moralischen Urtheils verwerflichen Zustande oder Charakter Poesie abgewinnt, so ist es, weil er mit seinem weiten und grossen Weltsinne die verlorenen Strahlen des Guten und Ganzen, die in die fernsten Falten des Daseins hineinschimmern, herausfühlt und findet, weil es ihn anzieht und erfreut, zu sehen und zu zeigen, wie der Mensch, der ohne Rohheit ganz heiter ist, nicht so schlecht sein kann, als es dem engen Moralisten scheint. Nur das Bewusstsein, dass ein Bruchstück des Absoluten selbst im Geringen, Missachteten noch bestehe, macht es möglich, dem Stoff durch die Behandlung alles Schwere zu nehmen, ihm die schwebende Leichtigkeit zu geben, welche uns die directe Anwendung des moralischen Urtheils abschneidet; richtiger: diese Behandlung selbst hat mittelbare moralische Wahrheit. Man sage also immerhin: die Behandlung macht es; die Behandlung ist eben eine Formthätigkeit, in welcher als solcher auch das Herz und der Inhalt des Dichtergeistes mitenthaltен ist, und wir wiederholen, dass es eine blossе Form gar nicht gibt. Der Geist des Dichters darf sich nicht, kann sich nicht auf ein getrenntes Stück der Wahrheit isoliren, sondern lässt seine Sonne scheinen über Gerechte und Ungerechte, und es ist diess nicht nur seine subjective Weite, Versetzungsfähigkeit, Kunst, sondern es hat objectiven Grund, es wird der Lichtglanz berechtigter Existenz in den niedrigen oder unbedeutenden Stoff nicht gewaltsam hineingelegt, sondern er muss in ihm liegen und der Dichter erhöht ihn nur. Zu dieser Erhöhung mag ihm die Erscheinung, der empirische Stoff, der ihm etwa vor Augen trat, nur ganz zufällig den blossen Anstoss gegeben haben, die bestimmte Inhalts Sphäre, den Charakter-Typus, Zustand, die Lebensform, der er angehört, zu idealisiren. Wir bemerken hier gelegentlich, damit keine Confusion in der

Terminologie entstehe: Stoff heisst in genauerem Sprachgebrauch eine empirisch gegebene Erscheinung mit dem ihr eigenen Inhalte, die ein Künstler zu behandeln sich aufgefordert fühlt, also, was man mit fremdem Worte Sūjet nennt; der Inhalt ist die Seele dieser Erscheinung, ist das, was die Existenz und Lebensbewegungen dieses Sūjets als ihr innerer Grund bedingt und was eben der Dichter durch die gereinigte Form rein und erhöht durchscheinen lässt; so war die Geschichte Wallensteins der Stoff, welchen Schiller bearbeitete, die Idee der Autonomie des grossen Feldherrngenes, ihres Rechtes, ihrer Gefahr der Ueberhebung und Schuld war der Inhalt, den er in der poetischen Umbildung des Stoffes leuchtend, durchsichtig zur Erscheinung brachte. Sonst gebraucht man die Ausdrücke Stoff und Inhalt promiscue und wo es nicht auf genaue Unterscheidung ankommt, geschieht diess auch in der vorliegenden Erörterung.

Hier ist der Ort, auf die im Anfang schon berührte politische Streitfrage zurückzukommen; die Beleuchtung dieser Seite des Ethischen wirft ein besonders belehrendes Licht auf das Ganze. Zunächst ganz abgesehen vom Aesthetischen, werden wir vom Künstler und Dichter wie von jedem Andern fordern, dass er eine Ueberzeugung habe, dass er ein Charakter sei. Nur freilich etwas liberal müssen wir sein: die Versetzungsfähigkeit der Phantasie ist eine gefährliche Eigenschaft und erschwert den Menschenkindern, denen sie vorzüglich geschenkt ist, die strenge Haltung, die harte Consequenz des Charakters; sie versetzen sich zu leicht in den Zusammenhang, die Bedingungen, in welchen die entgegengesetzte Lebensanschauung sich erzeugt, um nicht Schwankungen mehr, als Andere, ausgesetzt zu sein, und sie sind zu sehr berechtigt und berufen, die Welt von der Seite der Erscheinung aufzufassen, um nicht durch den Glanz und die Bildung, womit die Macht, der Adel sich umgibt, lebhaft angezogen zu werden. Doch wir wollen darüber auch nicht allzu mild im Urtheile werden, sondern immerhin bei unserer Forderung bleiben. Der Dichter soll einer Partei angehören, ist es die conservative, so wird es freilich nicht die stumpf oder boshaft reactionäre sein dürfen; doch diess versteht sich von selbst, denn so können wir den Menschen vom Dichter nicht trennen, dass wir jenen bei den ganz Geistlosen oder Giftigen glaubten suchen zu dürfen. Wo nun aber der Mensch in den Dichter übergeht, tritt jene Versetzungsfähigkeit in ihr unbezweifeltes Recht, richtiger, sie wird zum Bernfe. Der Künstler und Dichter wird also durchaus befugt sein, seine Motive auch derjenigen

litischen Welt zu entnehmen, die der seinigen entgegengesetzt ist, und unsere ganze Sympathie für sie in Bewegung zu setzen. Nun aber glaube man ja nicht, dass hieraus irgend ein Beweis für die Ansicht erwächst, wonach die Form Alles sein soll. Die Versetzung in eine fremde Welt ist nur dann eine wahre, künstlerische, wenn sie auch Versetzung in deren Inhalt ist, in das Bruchstück von Recht und Wahrheit, wodurch dieselbe ihren guten Antheil am wahrhaft Menschlichen hat. Es wendet sich genau ebenso auf der Seite des Zuschauers, Lesers, Zuhörers: gehört der Dichter oder Künstler nach Ueberzeugung und Kunstrichtung der ihm entgegengesetzten Partei an oder verlangt er nur diessmal Sympathie für sie, so würde jener grosse Beschränktheit an den Tag legen, wenn er ein Werk darum verwerfe, weil es seinen Standpunkt auf der Gegenseite nimmt und seiner Partei ihre Verirrungen im tragischen Spiegel vorhält. Wer z. B. Rethels meisterhafte Reihe von Holzschnitten, die uns zeigen, wie der Tod die Massen mit wilden Reden aufwühlt, auf die Barrikaden lockt und die Verführten in ihrer blutigen Niederlage verhöhnt, wer diese geniale Erneuerung und neue Wendung der Idee des Todtentanzes aus politischen Gründen verwirft, der zeigt nicht nur, dass er nichts von Composition und Zeichnung versteht, nein, da es keine leere Form gibt, so zeigt er zugleich, dass er auch als Mensch bornirt ist, d. h. in das Recht, das mit dem Unrecht der entgegengesetzten, und das Unrecht, das mit dem Rechte der eignen Partei verbunden ist, sich nicht zu versetzen vermag. Die Kunst gleicht hierin der Historie und der Philosophie, sie steht mit beiden auf der Höhe objectiver Betrachtung, von der wir im Handeln allerdings mit Bewusstsein der Nothwendigkeit in die Einseitigkeit der Kampfesstellung herabsteigen sollen. Mit dieser Weite und Versetzungsfähigkeit hat es nun aber freilich seine Grenze: volle Kraft und Wärme werden nur die Werke eines Künstlers und Dichters haben, welche aus der Phantasie-Thätigkeit entspringen, wie sie im direkten und positiven Zusammenhange mit dem steht, was er auch als Mensch mit Begeisterung und Kraft umfasst und hegt, nur dass die Behandlung dem Inhalt immer seine Härte und Einseitigkeit abstreifen und uns die Ahnung offen lassen wird, dass ein Schimmer von Recht auch im Entgegengesetzten sein könne. Der Dichter versetzt sich immer in Anderes, aber es ist ein Unterschied, ob diess Andere nur die entlegnere Fülle und Gestaltung der Welt ist, worin er mit seinem Herzen und seiner Begeisterung wohnt, oder eine Welt, in welcher er mit seinem Herzen nicht zu Hause ist. Wir

dürfen weiter gehen und sagen: in's Grosse wirken werden nur Kunstwerke, welche dem lebendigen Geiste der Freiheit angehören und in deren Hervorbringung der Dichter mit dem Menschen und seiner Ueberzeugung unbefangen, ohne die Absicht der Tendenz zusammentraf; aber man sieht doch, wie wenig einfach die Beantwortung der Frage ist, ob „der Dichter auf der Zinne der Partei“ stehen soll oder auf „höherer“. Ja und nein, je nachdem man es nimmt. Er soll als Mensch einer Partei angehören, also ja, er soll als Mensch ein Gefühl übrig haben für das Bruchstück der Wahrheit in der Gegenpartei, also in gewissem Sinne nein; er wird als Dichter nur da warm und voll dichten, wo er seiner Parteiüberzeugung Form gibt, also ja; diese Form wird aber nicht fanatische Einseitigkeit athmen, sie wird ein Theil Sympathie für Gegner und Feind bewahren und in Anspruch nehmen, also wieder in gewissem Sinne nein, und er wird sich unter Anderm auch einmal ganz in den Strahl der Wahrheit versetzen können, welcher der Welt der Gegenpartei zukommt, namentlich Rührung für ihre Leiden erwecken, also wieder nein. Kunst und Poesie ist immer allgemein menschlich, das Leben, das Handeln fordert Beschränkung auf den Gegensatz.

Noch haben wir aber ein Hauptmoment, obwohl wir oben schon daran streiften, nicht ausdrücklich in's Auge gefasst: das Komische. Es ist der stärkste Akt jener Versetzungsfähigkeit, denn hier wird geradezu das der eigenen und jeder vernünftigen Ueberzeugung vom Wahren und Guten conträr Entgegengesetzte, das ganz Verkehrte mit Liebe dargestellt. Und doch wird die Verzerrung keineswegs durch blosser Form, die es ja gar nicht gibt, in das ästhetische Licht gerückt, sondern der Form, wodurch es geschieht, liegt als Inhalt die Wahrheit zu Grunde, dass die Idee nicht sein kann, ohne sich in Widersprüche zu verwickeln, das Kleinste dem Grössten zu verflechten, und doch mitten in diesen Widersprüchen, dieser Verkettung sich erhält. Das Komische ist die thatsächliche Widerlegung des Substantialismus im Kunsturtheil, sofern er den Werth des Kunstwerkes nur in der direct verstandenen, geistigen, sittlichen Würde sucht, denn die Komik, im scharfen Unterschied von der Satyre, straft nicht das Verkehrte; ebenso aber des Formalismus, denn der Geist des Komischen ist eine inhaltvolle Wahrheit, ist Wohlwollen gegen die Welt mitten in ihren Gebrechen, in den Knäueln ihrer Verworrenheit.

Wir wenden uns zum Schluss noch auf eine andere Seite, wo sich unsere Frage noch entschiedener, als bei jeder der bisherigen

Wendungen, beantworten muss. Wir drücken sie jetzt so aus: fällt oder steigt der Werth des Kunstwerks mit dem inneren Werthe des Gehalts oder nicht? Unter dem inneren Werthe des Gehalts verstehen wir die Bedeutung, die der Gegenstand anspricht nach der Stelle, welche ihm in den grossen Hauptgebieten des Lebens zukommt. Was wir meinen, erklärt sich am einfachsten, wenn wir die Malerei mit ihren gegenständlich klar gesonderten Zweigen in's Auge fassen, wie solche ihren Stoff aus den grossen Hauptstufen des Daseins nehmen. Es handelt sich also nun um einen Dignitätsunterschied der Zweige. Und hier wird der Formalist, diesmal nicht der grasse, sondern der, welcher in der Form immer den lebendigen Geist des Künstlers, nur in ungenauer Schätzung, mitbegreift, alsbald das Kreuz machen: in die einfachste Landschaft, wird er sagen, in das anspruchloseste Thierstück, das bescheidenste Sittenbild kann ebensoviel Geist und Kunst gelegt werden, als in das seinem Gegenstand nach anspruchvollste Geschichtsbild. Hier ist nun vor Allem von grösster Wichtigkeit, dass der richtige Fall fingirt werde; in solcher Debatte geht nämlich der Formalist unwillkürlich von der Voraussetzung aus, dass neben einem stimmungsvollen, meisterhaft ausgeführten Werke, das seinen Stoff der untergeordneten Sphäre entnommen, ein schwaches, misslungenes stehe, das ihn aus der höheren oder höchsten gegriffen hat. Wir wollen der Einfachheit wegen bei dem vollen Gegensatze eines Landschaftsbildes und eines auf monumentale Bedeutung Anspruch machenden Geschichtsbildes stehen bleiben. Fingirt man nun den genannten Fall, dann freilich ist der Landschaftsmaler ein bedeutenderer Künstler, als der Historienmaler. Die Voraussetzung muss aber offenbar die sein, dass aus den genannten Zweigen gleich gediegene Arbeiten, wahre Kunstwerke vorliegen. Nun kann allerdings kein Vernünftiger einen Augenblick zweifeln, dass das Spezifische des Kunsttalents und des Könnens bei den Meistern dieser verschiedenen Werke durchaus gleichmässig vorhanden sei. Wer seinen Empfindungszustand in ein Stück Land, Luft, Wald, Wasser legen und diese Durchwärmung der Natur mit den Mitteln der Kunst zum vollkommenen Ausdruck bringen kann, ist ohne Frage dem Wesen nach ebensosehr ein Künstler, als der, welcher die Bedeutung einer grossen geschichtlichen Scene in sprechenden, gewaltigen Zügen aus grossartigen Charaktergestalten und ihrer Gruppierung sprechen lässt. Ja man kann, so scheint es, mehr sagen: man kann behaupten, dort sei tiefere Kunst, gerade weil die Idee im Gegenstand eigentlich nicht liege, sondern die beseelende

Kraft des Künstlers Alles thue. Doch dieser Schein besteht in der That nur einen Augenblick, denn nur unentwickelten, im Dunkel des Gefühls, der Stimmung zurückgehaltenen Geist kann der Landschaftmaler in sein Objekt, das ihm wie durch eine ahnungsvolle Symbolik die Anregung dazu gibt, niederlegen; dem Historienmaler dagegen tritt in der Menschenwelt zwar reifer, gestalteter Geist entgegen, aber nur um so mehr bleibt ihm zu thun. Man darf nicht meinen, das Explirte sei leichter zu bewältigen, als das Implicirte. Vor Allem muss dem in Handlung ausgesprochenen grossen Inhalte des Lebens ein tiefer, gewichtiger, vom Monumentalen erfüllter Geist entgegenkommen; der grosse Inhalt regt aber in den darzustellenden, bei der Handlung beteiligten Charakteren die ganze Welt der Empfindungen und Affecte auf, deren Ausdruck mit dem stehenden des Charakters zu einer tief verwickelten Einheit sich verbindet; der Künstler muss sich in diese ganze Welt versetzen können, sie in gewissem Sinne durchlebt haben oder in den Stunden des Schaffens durchleben; viel, unendlich viel spricht sich aus, aber was sich ausspricht, weist auf eine noch tiefere Welt des Seelenlebens, die nur in geheimnissvoller Andeutung zu Tage tritt, und da muss uns der Historienmaler in ganz andere Tiefen der dunkeln Ahnung blicken lassen, als der Landschaftmaler; dieser Ausdruck breitet sich über die menschliche Gestalt, vorzüglich das Angesicht, aus, hier liegt vor dem Künstler ein Feld, auf welchem unzählige, unerschöpfte Geisterzüge in unendlichen Formen sich bewegen, ein Feld, das er nie zu Ende beobachten, durchforschen kann; in der That sind auch Studien vorausgesetzt, wie sie in solcher Ausdehnung und Strenge der Landschaftmaler nicht bedarf: anatomische, physiognomische im gewöhnlichen Sinn und im engeren Sinn des Pathognomischen, Mimischen. Dazu kommt, dass er sich in die allgemeinen Zustände überhaupt, Sitte, Culturformen jeder Art einleben, einstudiren muss; dass er auch architektonische Umgebung, Landschaft hinzugibt, premiren wir nicht, weil diese Seite doch zu untergeordnet ist, um behaupten zu können, er müsse das Talent des Landschaft- und Architektur-Malers im intensiven Sinne mit dem seinigen verbinden. Aber nun nehme man noch hinzu, dass ihm sein Gegenstand nicht so vorliegt und still hält, wie dem Landschaftmaler, und wir bemerken beiher, dass hier eine der Hauptursachen der unverhältnissmässigen Blüthe der Landschaftmalerei in unserer Zeit liegt. Der Historienmaler schöpft aus der Quelle der Ueberlieferung, er bedarf das richtige Auge für den fruchtbaren Stoff, den fruchtbarsten Moment

des Stoffs, er den intensiveren Geistesakt, der da nöthig ist, um das nicht Geschaute sich zu vergegenwärtigen. Dies Alles beweist wohl zur Genüge, dass hier die stärkere, tiefere und reichere Seele vorausgesetzt ist und dass also der Geschichtsmaler, der ein künstlerisch vollkommenes Werk vor uns hinstellt, zwar nicht in dem Sinn über dem Landschaftmaler steht, welcher dasselbe leistet, dass nicht beide spezifisch Künstler wären, wohl aber innerhalb des Spezifischen dem Grade nach.

Diess sind Bemerkungen, Anhaltspunkte zur Lösung einer viel verhandelten, stets schwebenden, immer neu sich aufdrängenden Frage; das Wesentliche davon muss in jeder Aesthetik vorkommen und ist auch in meinem Werke gesagt, aber — und dies ist vielleicht ein Mangel — nirgends auf Eine Stelle zusammengedrängt, z. B. die Warnung, nicht jenen falschen Fall zu fingiren, als ob man aus zwei zu vergleichenden Zweigen Werke von ungleichem Formwerth vor sich hätte, wohl vorgebracht, aber nicht auf einem schlagenden Hauptpunkte. Mögen nun Andere die Sache weiter führen, gründlicher in das Spezielle hineinleiten; ich begnüge mich, eine Anregung zu erschöpfenderen Reflexionen gegeben zu haben. Ueberblickt man meine Bemerkungen, so wird man mehr als einmal nicht begreifen können, wie ich dazu komme, Wahrheiten zu beweisen, die sich so ganz von selbst verstehen, im Umsehen aber wird man finden, dass alsbald wieder der Zweifel sich einstellt, ob ich nicht zu viel eingeräumt, d. h., da ich gegen den leeren Formalismus kämpfe, wieder zu viel Gewicht auf den Inhalt in der Kunst gelegt habe; man wird ferner finden, wie der Formalismus und der Substantialismus in einander umspringen, so dass eine Bekämpfung des Einen unversehens zu einer Bekämpfung des Andern wird. Diese Dialektik liegt in der Sache selbst; sie ist der faktische Beweis für die absolute Einheit von Inhalt und Form, und ich prophezeie dem, der nun die Untersuchung weiter führt, auf welcher der zwei Seiten er seinen Standpunkt nehmen möge, dasselbe Geschick.

Sitzung des wissenschaftlichen Vereins am 2. November 1857.

Vortrag des Herrn Prof. ALEX. SCHWEIZER, betreffend die stellvertretende Bedeutung des Todes Christi.

Der Vortragende hebt die Stelle Galater III, 13. 14 hervor, als eine der wichtigsten für die paulinische Lehre vom Tode Christi. Vorerst wurde nach-

gewiesen, dass ὑπὲς c. genit. immer für, zum Besten, niemals anstatt heisse; wenn was einer für Andere thut in Form der Stellvertretung geschehe, so drücke doch die Präposition nur jenes Allgemeine aus, nicht auch dieses Besondere. Zwar würden zwei Stellen 2. Corinth. V. 20 und Philemon 13 immer noch angeführt als sichere Zeugnisse für ὑπὲς im Sinne von anstatt, aber mit Unrecht, denn in der erstern werde dem Apostel durch diese Auslegung eine logische Unklarheit zugeschoben; wo er die Apostel als von Gott gesendet darstelle, ihr Ermahnen als ein Ermahnen Gottes selbst: da spiele er darauf an, dass sie Stellvertreter Gottes sind, und könne durch ὑπὲς Χριστοῦ nicht sagen wollen „an Christi Statt“, sondern für ihn; ὑπὲς Χριστοῦ bezeichne das Ziel, nicht die Urheberschaft der apostolischen Sendung, deren Wirken für Christus als ein im Namen Gottes ausgeübtes bezeichnet werde. Philemon 13 aber würde durch die Auslegung ὑπὲς σοῦ statt deiner dem Schreibenden eine Unzartheit gegen Philemon zugeschoben. Er sei weit entfernt, diesem zu schreiben: „eigentlich solltest du mir dienen, und statt deiner könnte dein Sklave es thun“, wohl aber schreibe er: „ich wünschte wohl, dass dein Sklave mir dienete dir zum Besten, so dass es dir angerechnet würde.“ — Die Galaterstelle selbst wurde dann so ausgelegt, dass in den Worten: „Christus hat uns aus dem Fluche des Gesetzes losgekauft, indem er für uns Fluch wurde, denn es ist geschrieben: verflucht sei jeder am Holze Hangende“, einfach nur die historische Thatsache aufgeführt werde mit ihrer nächsten Wirkung, der Aufhebung des Gesetzesfluches. Es sollen die unter das Gesetz zurückstrebenden Galater erinnert werden, dass dieses nur in Verfluchung des Uebertreters auslaufe, Christen aber doch nicht in der fluchenden Gesetzesgenossenschaft verbleiben können, welche ja Christum selbst ans Holz verflucht habe. Darum füge der Apostel als nähere Erklärung des Zweckes bei, Christus sei ein Verfluchter des Gesetzes geworden, „damit an die Heiden der Segen Abrahams komme in Christo, damit wir den verheissenen Geist empfangen durch den Glauben.“ — Statt des abentheuerlichen Gedankens, Christi Blut wirke dergleichen unmittelbar, liege hier die Einsicht vor, dass in Folge der Beseitigung des Fluchgesetzes das längst bereit gehaltene Heil nun an die Heiden gelange und den nicht mehr durch Gesetzeswerke beirrten Juden ergreifbar geworden sei durch den Glauben. Das mosaische Gesetz, zum Heilshinderniss geworden, sei beseitigt und in Folge davon das Heil für Heiden und Juden zugänglich. Sei in unserer Stelle ein rabbinisirendes Argument enthalten, so werde, was vorläufig in dieser Weise begründet worden, dann sofort aus der Natur der Dinge selbst abgeleitet: „Von Anfang an sei die abrahamidische Heilsverheissung das erste, und das weit später zwischen ein gekommene Gesetz habe, ihr nichts abbrechend, nur gelten sollen, bis Christus und die Glaubensrechtfertigung komme.“ Wenn nun Gottes Wille das Gesetz und die Gesetzesanstalt beseitigt, so kann Christi Tod nur noch den ohnehin reifenden Gang der Dinge zum Entscheid bringen, die Losscheidung nämlich der Gemeinde von der jüdischen Gesetzesanstalt. Darum seien keinerlei dogmatische Phantasmen in unsere Stelle hineinzulegen, als hätte das Gesetz für immer Geltung und als könne darum nur eine metaphysische Wirkung des Todes Christi ihm die Verfluchten abkaufen, bei welcher Meinung man dem Gesetz bald den Teufel, bald die Gerechtigkeit Gottes unterschoben

habe. Da nach des Apostels beständiger Lehre das Gesetz mit dem Erscheinen des Christenthums von selbst zu gelten aufhört, so bedürfe es keiner metaphysischen Wirkung des Kreuzestodes, die Niemand verstehen könnte, wohl aber seiner ethisch-welthistorischen Wirkung. Was der Apostel sage, das liege uns welthistorisch vor Augen, dass Christi Kreuzigung durchgreifender als alle Lehren das Christenthum losgemacht hat vom Judenthum. So verstanden, stehe unsere Stelle im klarsten Zusammenhang mit der ganzen Absicht des Galaterbriefes. Wir danken das freie, vollkräftige Hinstellen der erlösenden neuen Rechtfertigungsanstalt wirklich dem Kreuzestode Christi. Daher sei es begreiflich, dass diesem Tode dann alle Heilswohlthaten des neuen Bundes zugeschrieben werden, das Erlösen, Versöhnen, Heiligen, Beseligen. Begreiflich könne Christi Tod auch ein sühnendes Opfer u. s. w. genannt werden, da wir ohne ihn das versöhnende Christenthum gar nicht hätten. Ohne Zweifel seien viele dogmatische Spekulationen nicht aus Pauli Geist und Lehre, wohl aber aus dem seiner Rede anhaftenden rabbinischen Elemente herausgesponnen worden, die angeblich tiefsten Mysterien aus den noch von der Pharisäerschule her dem Apostel anhaftenden Argumentationsmanieren. Uebrigens werde die rabbinisirende Argumentation erst durch die Ausleger werthlos gemacht, weil sie von der alten Inspirationslehre her gewohnt seien, in jeder apostolischen Argumentation absolute Beweiskraft zu suchen, und darum das nur relativ Beweisende mit geheimnissreichen Elementen zum absoluten Beweis auffüllen wollen. Dass Christi Verfluchtsein durchs Gesetz ihn und die Seinen vom Gesetz trennen musste, ist trotz der rabbinisirenden Fassung wahr genug für den, welcher des Gesetzes Gültigkeit obnein als vergehend erkennt; unbeweisend wird das Argument erst für die ganz un-paulinische Ansicht, dass das Gesetz ewig berechtigt sei und darum ganz ungeheure Trinitätsanstrengungen sammt mysteriöser Opferung des Sohnes nöthig seien, es zu beseitigen oder ihm den verfluchenden Giftzahn auszubrechen. Während die alten griechischen Väter noch mit Abscheu den Gedanken von sich weisen, Christus sei ein wirklicher Fluch oder Sündenausbund geworden (ob immerhin statt unser), hat die spätere dogmatische Exegese gerade dieses herausfinden wollen. Jedenfalls hätte sie nicht wie der Apostel das *ἐπικατάρατος ὑπὸ θεοῦ* des A. Testaments durch Weglassung der letztern Worte korrigirt. Christus ist nur thatsächlich als Fluch ans Kreuz verdammt worden, gefallen liess er sich's, um gerade dadurch sich und die Seinen von der ihn so verfluchenden Gesetzesgenossenschaft zu scheiden. So kauft er uns los vom Fluche des Gesetzes, und nun erst kommt das Heil an die Heiden, und die Juden können nun erst es ergreifen, wie es allein ergriffen werden kann, durch den Glauben. Das Gesetz, verfluchend den, der es nicht vollkommen hält, ferne haltend die Heiden vom Boden, aus welchem das Heil kommt, ist beseitigt wesentlich durch das Kommen der neuen Glaubensgerechtigkeit, für unser Bewusstsein entschieden durch Christi Verfluchtwerden von Seite des Gesetzes. Er und wir sind nun dem Gesetz abgestorben, es kann uns nicht mehr verdammen und die Heiden nicht mehr vom Heil ausschliessen. — An der Discussion, zu welcher dieser Vortrag Anlass gab, theiligten sich die Herren Schlottmann, Volkmar und Hitzig, theilweise für, theilweise gegen.

Verlag von Meyer & Zeller in Zürich.

Die Tineen und Pterophoren der Schweiz

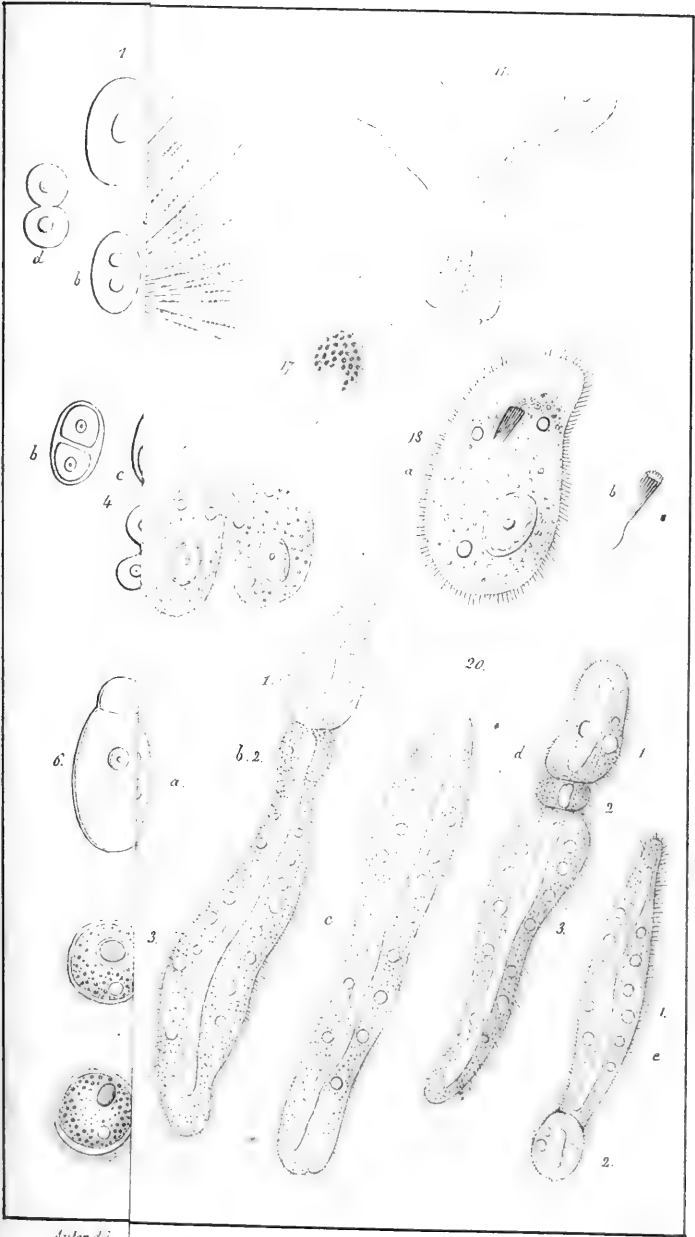
von

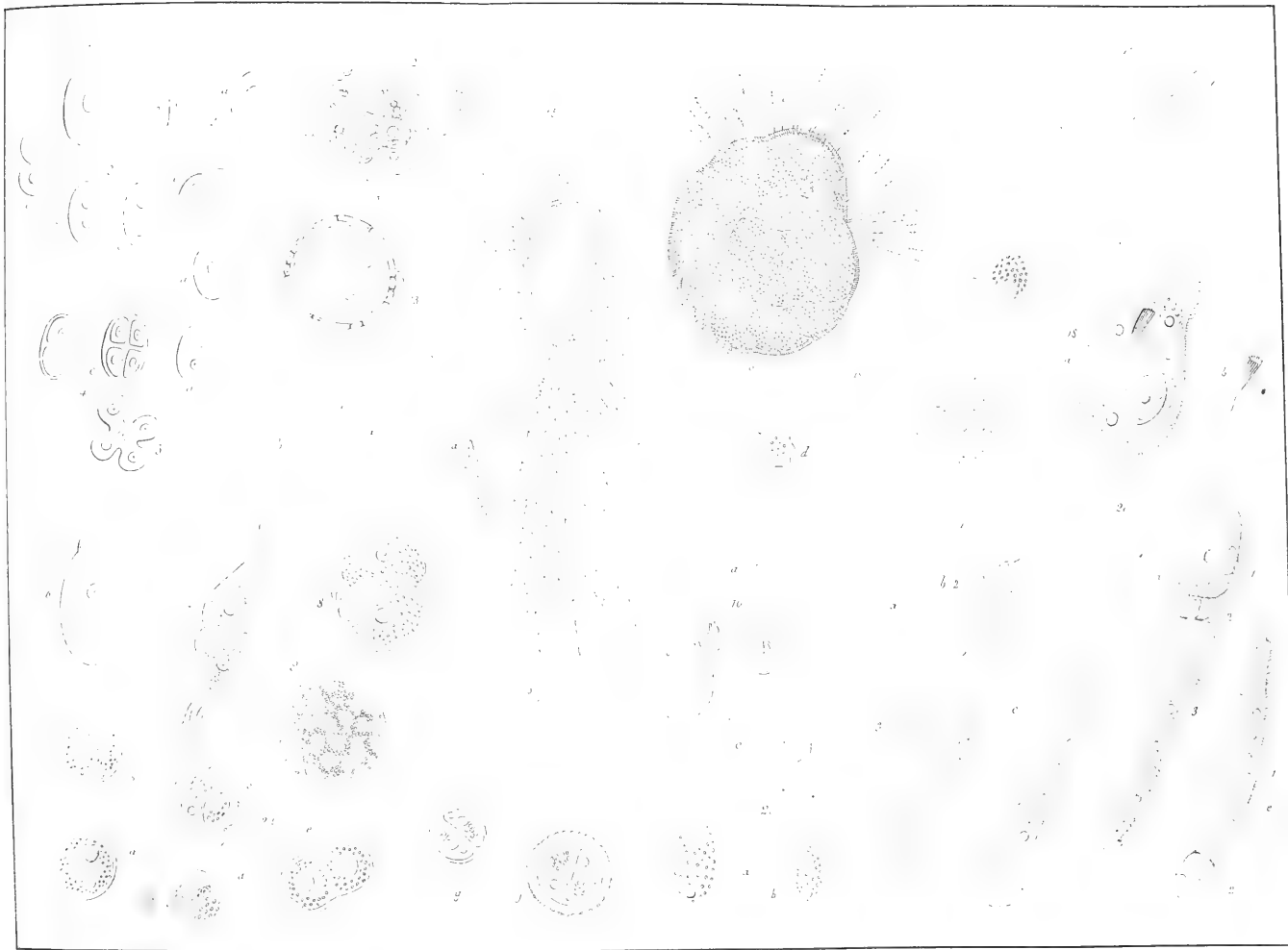
Prof. Dr. FREY.

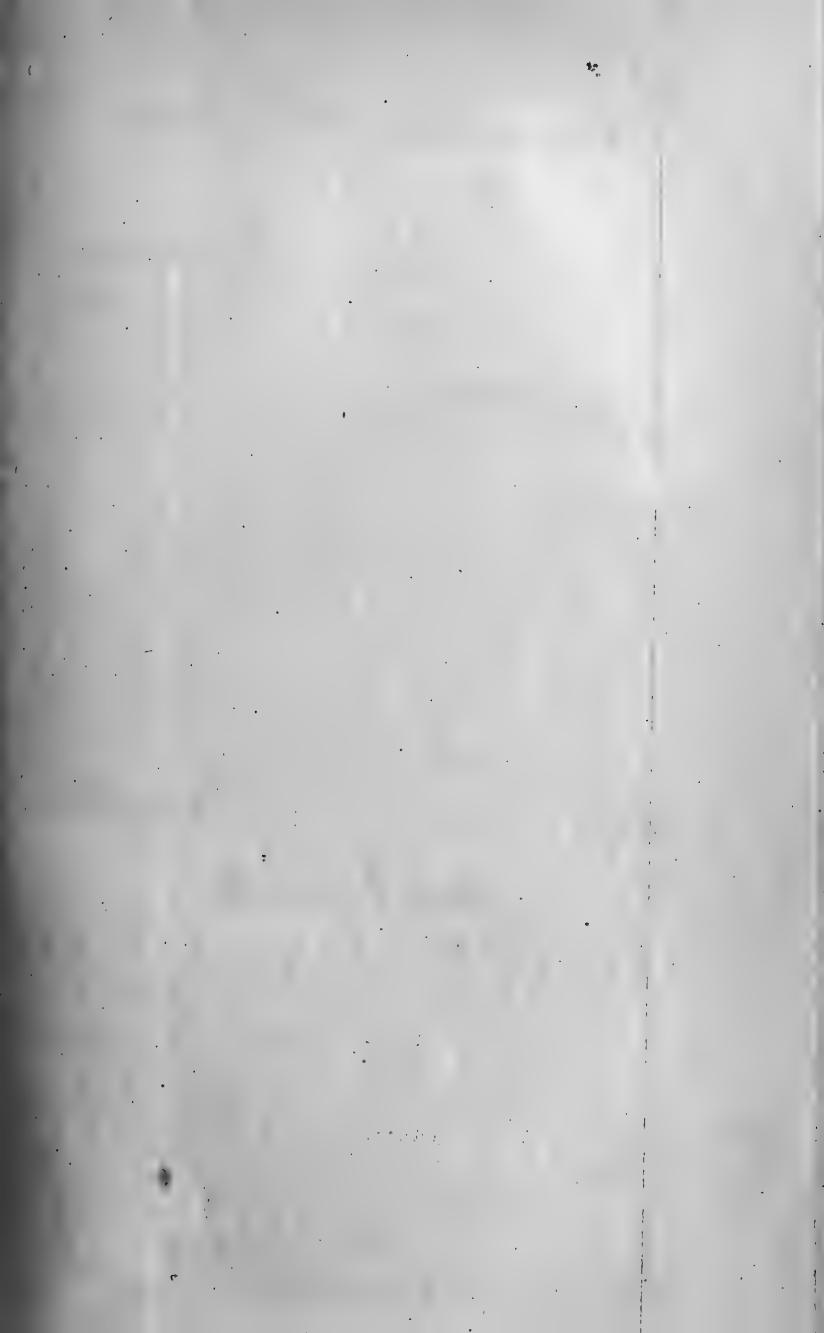
Rthlr. 2. 12 Ngr. — fl. 4. — Fr. 8.

Academische Vorträge.

- CLAUSIUS, R. Ueber das Wesen der Wärme, verglichen mit Licht und Schall. Preis 8 Ngr. — 28 kr. — 80 Cts.
- BIEDERMANN, ALOIS. Die Pharisäer und Sadducäer. Preis 5 Ngr. — 21 kr. — 70 Cts.
- NÄGELI, CARL. Die Individualität in der Natur, mit vorzüglicher Berücksichtigung der Pflanzenwelt. Preis 12 Ngr. — 40 kr. — 1 Fr. 20 Cts.
- SCHMIDT, Dr. W. AD. Der Aufstand in Constantinopel unter Kaiser Justinian. Nebst einem Plan von Constantinopel. Preis 14 Ngr. — 48 kr. — 1 Fr. 70 Cts.
- SCHWEIZER, Dr. ALEX. Die theologisch-ethischen Zustände der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts in der zürcherischen Kirche. Preis 6 Ngr. — 22 kr. — 60 Cts.
- SEMPER, G. Ueber die formelle Gesetzmässigkeit des Schmuckes und dessen Bedeutung als Kunstsymbol. 8 Ngr. — 28 kr. — 80 Cts.
- VISCHER, FR. Kritische Bemerkungen über den ersten Theil von Göthe's Faust, namentlich den Prolog im Himmel. Preis 4 Ngr. — 14 kr. — 40 Cts.
- WOLF, Dr. RUD. Ueber Cometen und Cometen-Aberglauben. Preis 4 Ngr. — 16 kr. — 40 Ct.
- VOLKMAR, G. Ueber den Ursprung und die erste Krisis der römischen Kirche. Nach den letzten Verhandlungen über Hyppolitus. Preis 10 Ngr. — 36 kr. — 1 Fr.







Verlag von MEYER & ZELLER in Zürich.

Die Börse,

die Börseoperationen und Täuschungen,
die
Stellung der Aktionäre und des Gesamtpublikums.
Ein Handbüchlein

für
Papierspekulanten und Nichtspekulanten.

Auf Grundlage von Proudhon's Manuel du Spéculateur
de la Bourse.

Für deutsche Leser frei bearbeitet. Preis 18 Ngr. fl. 1. Fr. 2.

Die vorliegende Schrift ist eine kurze deutsche Bearbeitung von Proudhon's Aufsehen erregendem Manuel du Spéculateur de la Bourse. Sie beschränkt sich aber keineswegs auf Auszüge aus diesem Werke oder auf eine Uebersetzung desselben, obwohl sie die Hauptstellen in wörtlicher Uebertragung wiedergibt. Der Verfasser, selbstständig urtheilend, bespricht vielmehr den Gegenstand in seiner Weise; und während Proudhon nur französische Verhältnisse und Zustände kennt, zitiert er mit gleicher Sachkenntniß Beispiele aus Deutschland, Oesterreich und der Schweiz, — überall das Specielle mit dem Allgemeinen verbindend.

Aktien-Spekulanten und Nichtspekulanten werden mit Nutzen und Interesse diese Enthüllungen lesen, — Enthüllungen zumal über die wirkliche Stellung der Aktionäre, die Verwaltungsräthe und Direktoren, die Generalversammlungen, die Staatsaufsicht, die Fusionen u. s. f., dann über die eigentlichen Börseoperationen (welche erläutert werden, unter Beifügung einer Uebersicht der wichtigsten Spekulationspapiere in Deutschland, Frankreich und der Schweiz.) Die Schrift bespricht aber auch außerdem die bedeutendsten und eindringlichsten Fragen der heutigen sozialen Entwicklung, einschließl. des Momentes der auf alle Verhältnisse so mächtig einwirkenden Vertheuerung der Lebensbedürfnisse, der dadurch erzeugten Arbeiterkoalitionen und deren wahre Veranlassung.

Handbuch

der

vergleichenden Statistik

— der Völkerzustands- und Staatenkunde. —

Für den allgemeinen praktischen Gebrauch
von

G. Fr. Kolb.

25 Bogen gr. 8. geheftet Nthlr. 2. fl. 3. 30 Kr. Fr. 7.

Dieses vorzügliche Werk ist nach den neuesten und verläßigsten, zum Theil nicht allgemein zugänglichen Materialien mit großem Fleiße bearbeitet. Es gibt keineswegs ein geisttödtendes Ziffernmeer, sondern es schildert die staatlichen und socialen Verhältnisse, zugleich die Zifferangaben erklärend und erläuternd, die Thatsachen vergleichend und beurtheilend, dabei unter steter Hinweisung auf die Hauptveränderungen seit dem Beginne der so Vieles umgestaltenden ersten französischen Revolution. Den Nachweisungen über Umfang, Bevölkerung, Gebietswechsel, Finanzen (Budgets und Schulden), Heerwesen, Gewerbs-, Handels- und Schifffahrtsverhältnisse, schließen sich solche über allgemein menschliche Zustände, über wichtige sociale Fragen an. Da das Buch wesentlich für den praktischen Gebrauch eingerichtet ist, so wird dasselbe nicht nur dem Statistiker von Fach, sondern auch jedem Geschäftsmanne, jedem Zeitungsleser nützlich sein.

Monatsschrift

des

WISSENSCHAFTLICHEN VEREINS

in

ZÜRICH.

Herausgegeben von dem Redactionsausschuss desselben :

FERDINAND HITZIG, EDUARD OSENBRÜGGEN, HEINRICH FREY,
ADOLF SCHMIDT, HEINRICH SCHWEIZER.

(Hauptred.: EDUARD OSENBRÜGGEN.)

DRITTER JAHRGANG.

Drittes bis sechstes Heft.



ZÜRICH,

VERLAG VON MEYER & ZELLER.

1858.

Preis für den Jahrgang 2 Thlr. 20 Ngr. = Fr. 9

Der Hauptbestandtheil dieser Zeitschrift ist selbstständigen, von den Verfassern unterzeichneten Aufsätzen aus allen Zweigen der Wissenschaft gewidmet, mit dem Zweck: die Ergebnisse gründlicher Forschung in möglichst anziehender und anregender Form darzulegen und dergestalt, wie eine unmittelbare Förderung der Wissenschaften, so namentlich auch eine Vermittlung derselben unter sich anzustreben. Grössere Recensionen sollen nur in selteneren Fällen Platz finden, kurze Notizen aber und gelegentliche Urtheile über neue Erscheinungen, sowie Berichte und Anfragen in dem Anhange mitgetheilt werden.

Inhalt des vorliegenden Heftes:

<i>August Thierry als Geschichtschreiber und Politiker.</i> Von J. VOGEL	89
<i>Deutsche Rechtsalterthümer aus der Schweiz.</i> Von EDUARD OSENBRÜGGEN	137
<i>Referat aus der Sitzung des wissenschaftlichen Vereins vom 18. Januar</i>	183
<i>Referat aus der Sitzung des wissenschaftlichen Vereins vom 15. Februar</i>	183
<i>Referat aus der Sitzung des wissenschaftlichen Vereins vom 15. März</i>	184

Zusendungen an die Redaction werden portofrei oder auf dem Wege des Buchhandels erbeten.

Gegenwärtige Mitglieder des Wissenschaftlichen Vereins:

HITZIG, Präsident. AD. SCHMIDT, Vicepräsident. G. v. WYSS, Sekretär. BOBRIK. CLAUDIUS. DERNBURG. EGLI. ESCHER v. d. LINTH. FEHR. H. FREY. FRITZSCHE. GIESKER. HEER. HILDEBRAND. HILLEBRAND. J. J. HOTTINGER. KENNGOTT. KYM. LEBERT. v. MARSCHALL. H. MEYER. MEYER-AHRENS. MEYER v. KNONAU. MÜLLER. NÄGELI. v. ORELLI. OSENBRÜGGEN. RAABE. SCHLOTTMANN. ALEX. SCHWEIZER. H. SCHWEIZER. STÄDELER. F. VISCHER. VOLKMAR.

Augustin Thierry als Geschichtschreiber und Politiker.

Von JAKOB VOGEL.

„Verhülle dein Haupt, wie der sterbende Cäsar, um nicht den Verfall der französischen Literatur mitanzusehen. Wir leben in einer Zeit der Ohnmacht, der Menschengeist schwindet dahin, gleich den Königen und den Göttern. Denken wir nicht mehr daran!“ So sprach unlängst ein Freund Lamartine's zu dem Dichter, um denselben von literarischer Thätigkeit abzuhalten. Lamartine glaubt nicht an die finstere Prophezeiung seines Freundes, und die Geschichte der letzten Jahrzehnte, die französische Literatur der neuesten Zeit bestärkt ihn in seiner entgegengesetzten Ansicht.¹⁾ Mit Recht! Denn auf dem Felde der Geschichte wie in der Literatur zeigt sich ein beständiger Wechsel von Verfall und Verjüngung, eine im Fortschritt begriffene Entwicklung, deren letztes Ziel wir nicht bestimmen können. Jene Weltanschauung, die überall nur Verfall und Schwäche sieht, ist einseitig, sie steht im Widerspruch mit der Wirklichkeit. Der Freund Lamartine's hat zunächst die Verhältnisse seines Vaterlandes im Auge, er beklagt die schlimmen Folgen der napoleonischen Autokratie, den Materialismus des Volkes und der Machthaber, allerdings Thatsachen, die nicht geläugnet werden können. Genügen aber diese Thatsachen, um die Zukunft Frankreichs und Europas überhaupt in Frage zu stellen? Gewiss nicht! Dass Frankreich die schönsten Tage seiner Geschichte nicht hinter sich, sondern noch vor sich hat, diese Ansicht muss für jeden Unbefangenen aus dem Studium der neueren französischen Geschichtsliteratur hervorgehen. Die Werke eines Augustin Thierry, Michelet und Louis Blanc gehören, um nur einige wenige Namen anzuführen, zu den unvergänglichen Blüthen in dem Kranze der französischen Literatur überhaupt. Die Saat, welche jene Männer ausgestreut, kann nicht ohne Früchte bleiben, ihre Ansichten und Hoffnungen sind das Gemeingut des französischen Volkes, welches trotz aller Wechselfälle seit mehr als einem halben Jahrhundert das nämliche

¹⁾ Cours familier de littérature 1856.

Ziel verfolgt. Dass die französische Nation dieses Ziel fortwährend vor Augen hat, das beweisen jene zahlreichen Geschichtswerke, insbesondere diejenigen, welche der Darstellung des Revolutionszeitalters gewidmet sind.

Die neuere französische Geschichtschreibung nach ihren hervorragendsten Vertretern zu charakterisiren, den innigen Zusammenhang nachzuweisen, in welchem diese Geschichtswerke zu dem öffentlichen Leben, zu der öffentlichen Meinung stehen, das wäre eine sehr interessante und verdienstvolle Arbeit, vorzüglich desshalb, weil die Franzosen in der neuesten Zeit eine Menge ausgezeichnete Geschichtswerke producirt haben, die in Deutschland und in der Schweiz verhältnissmässig wenig bekannt und verbreitet sind. Die Schriften von Eugène Pelletan über Philosophie der Geschichte¹⁾, die *Histoire de France* von Henri Martin, die *Geschichte der Revolution* von Louis Blanc sind die hervorragendsten Erzeugnisse dieser historischen Literatur, welchen die neuere deutsche Geschichtschreibung wenig ähnliche an die Seite stellen kann.

Diese Arbeit beschränkt sich darauf, die literarische Thätigkeit eines Mannes zu schildern, der gewissermassen die neuere Geschichtschreibung der Franzosen begründet, der eine historische Schule ins Leben gerufen und den geschichtlichen Studien in Frankreich neue Bahnen eröffnet hat.

Augustin Thierry hat geraume Zeit vor seinem Tode eine vollständige Ausgabe seiner Werke veröffentlicht, welche nicht allein die grösseren Arbeiten des Geschichtsschreibers in ihrer letzten Form, sondern auch die ersten und unvollkommenen Entwürfe derselben enthält. Man kann daher Thierry's Ansichten über Geschichte und Geschichtschreibung, ihre allmähliche Reife, die Krisen, welche sie durchgemacht, die Modificationen, welche sie erlitten, verfolgen. Es ist das die Geschichte eines einzelnen Menschen und seiner geistigen Thätigkeit, zugleich aber auch die Geschichte der Zeit, in welcher der betreffende Schriftsteller gelebt. In der That existirt ein fortwährender Einfluss des Geschichtsschreibers auf die Gesellschaft und der Gesellschaft auf den Geschichtsschreiber, insofern dieser einen frischen Geist und ein Herz besitzt, in welchem die Geschicke seines Volkes einen Wiederhall finden. Es ist schwer, das abstrakte Leben eines Gelehrten

¹⁾ Profession de foi du XIXme siècle 3me éd. 1856. Heures de travail (Kritiken und Abhandlungen) 1856. Le monde marche 1857.

zu führen, in der Vergangenheit zu leben, deren Geheimnisse man durchforscht. Immer tritt die Gegenwart dazwischen und übt einen unwiderstehlichen Einfluss auf das Gemüth und den Geist. Was man mit eigenen Augen sieht und mit dem Herzen empfindet, das regt weit mehr auf, als dasjenige, was man liest. Thierry hat mehrmals den Gedanken ausgesprochen, dass es Jahrhunderte gibt, in welchen man eher im Stande ist, gewisse historische Probleme aufzulösen, deren richtige Beurtheilung den Geschichtschreibern früherer Jahrhunderte schwierig oder unmöglich sein musste. Thierry begründet diese Behauptung, indem er sagt, dass das Schauspiel der neuesten politischen Bewegungen und Umwälzungen uns ein Mittel an die Hand gebe, um ähnliche Erscheinungen in der Vergangenheit zu verstehen und richtig zu würdigen. Was von dem Leben einer Nation gilt, das gilt auch von dem Leben eines einzelnen Menschen. Die Ansichten des Geschichtschreibers werden oft mehr durch die Erfahrung als durch Studium modificirt. In den Ereignissen, welche derselbe erlebt, findet er die Erklärung für diejenigen, welche er anfänglich missverstanden. Allmählig treten jene vorgefassten Ansichten, jene Theorien, mit welchen die Jugend beinahe immer sich der Wissenschaft naht, in den Hintergrund vor den Thatsachen, das praktische Leben kömmt der Theorie zu Hülfe, und die Geschichte, die man miterlebt, erleichtert das Verständniss der Vergangenheit, welche man darstellen will.

Das literarische Leben Augustin Thierry's lässt sich in zwei Perioden eintheilen. Die erste beginnt mit der Restauration und endigt mit der Julirevolution. Zu Anfang dieser ersten Periode ist Thierry ein emsiger Mitarbeiter bei der Redaktion zweier Journale, des *Censeur Européen* und des *Courrier français*. In diesen Journalen sind die ersten Entwürfe, die ersten Proben seiner historischen Arbeiten niedergelegt. Vor dem Ende der Restauration hat Thierry zwei sehr wichtige Werke veröffentlicht: Die erste Ausgabe der Geschichte der Eroberung Englands durch die Normannen erschien im Jahr 1825, die zweite zu Anfang des Jahres 1830. Die erste Ausgabe der Briefe über die Geschichte Frankreichs erschien 1827, die zweite, viel vollständigere, im Jahr 1828. Die zweite Periode in dem literarischen Leben Thierry's beginnt mit 1830 und dauert bis zu seinem Tod im Sommer des Jahres 1856.¹⁾ Während dieser Zeit hat der Geschichtschreiber drei grössere historische Arbeiten veröffentlicht: Die Betrachtungen über

¹⁾ Thierry ist geboren 1788.

französische Geschichte, die Erzählungen aus dem Zeitalter der Merowinger und endlich die Geschichte des dritten Standes.

Während der ersten französischen Revolution trat die Literatur vor den grossartigen Tagesereignissen, welche die Gemüther mit sich fortrissen, in den Hintergrund. Die Revolution veränderte die französische Gesellschaft dergestalt, dass auch die Literatur sich diesem Einfluss nicht entziehen konnte. Für Wissenschaft, Kunst und Poesie begann in Frankreich mit dem Sturze des Kaiserthums eine neue Periode. Während die französische Nation, noch erschüttert von der gewaltigen Umwälzung, bemüht war, auf den Ruinen der Vergangenheit ein neues Gebäude aufzuführen, bereitete sich auch in der Literatur eine Revolution vor, welche, die Tradition des sogenannten klassischen Zeitalters aufgebend, der sterilen Regel die Ungebundenheit, d. h. die individuelle Freiheit, dem Verstande die Phantasie, die ächte poetische Begeisterung entgegenstellte. Die Begründer dieser neuen Richtung in der Literatur sind Chateaubriand und Madame de Staël. Der Einfluss des Ersteren zeigt sich nicht bloss in der Poesie, er ist auch der Vater der modernen französischen Geschichtschreibung.

Es war im Jahr 1810, als Thierry im Collège zu Blois studirte, dass er ein Exemplar von Chateaubriands „Martyrs“ in die Hände bekam. Alle Schüler lasen das Buch der Reihe nach. Auf Thierry machte dasselbe einen gewaltigen Eindruck. „Ich empfand anfänglich, so erzählt er selbst, ein Entzücken, über welches ich mir keine Rechenschaft geben konnte, meine Phantasie war lebhaft aufgeregt; aber als ich vollends die Erzählung Eudorens las, dieses lebendige Gemälde der letzten Zeiten des Kaiserreichs, da wurde mein Interesse noch gesteigert bei der Schilderung der ewigen Stadt, des Hofes eines römischen Imperators, bei der Beschreibung des Marsches der römischen Legionen durch die Sümpfe Bataviens und ihres Kampfes mit den Franken.“ Um dieses Buch zu lesen, benutzte Thierry die Freistunde, und, indem er sich unwohl stellte, vermied er die lärmenden Spiele seiner Altersgenossen, damit er desto ungestörter seine Lektüre vollenden konnte. „Jener Augenblick, so schrieb er im Jahre 1840, war vielleicht entscheidend für meine Zukunft. Wenn ich heute jene Stellen wieder lese, so empfinde ich die nämliche Begeisterung wie vor 30 Jahren.“ Darum ruft denn auch Thierry seinem grossen Vorbild Chateaubriand, der auf die gesammte französische Literatur des 19. Jahrhunderts so mächtigen Einfluss ausgeübt, als Zeichen der Dankbarkeit jene Worte Dantes an Virgil zu: *Tu duca, tu signore et tu maestro!*

Thierry gehört also zu der jungen Generation, welche gegen das Ende des Kaiserreiches in Chateaubriand den geistigen Vater des neuen Jahrhunderts begrüßte. Bei seinen Studien und in seinen literarischen Arbeiten sollte nicht allein die Gelehrsamkeit, sondern auch die Poesie eine Rolle spielen. Er ist einer der hervorragendsten Vertreter jener jungen Schule, welche der Despotismus der Kaiserherrschaft unempfindlich machte für den Kriegeruhm der französischen Nation, und welche bei dem Sturze des Imperators energisch ihre Antipathie ausdrückte gegen eine Regierung, die durch so theuer erkaufte Eroberungen die Würde des Menschengeschlechts beeinträchtigt und die den Nationalitäten schuldige Achtung vergessen hatte. Thierry befindet sich zu Anfang der Restauration auf dem nämlichen politischen Standpunkt wie Guizot, Villedieu und Lamartine. Trotz der Verschiedenheit der Abstammung, der Erziehung, der geistigen Bestrebungen, der einzelnen Ansichten stimmten jene Persönlichkeiten überein in dem gemeinsamen Unwillen über die Knechtschaft des Geistes während des Kaiserthums. Nur ist der Unwille Thierrys viel energischer als bei den Uebrigen. So oft er in den ersten Jahren der Restauration von dem Kaiserthum spricht, so geschieht dies mit einem Hohn und einem Ingrim, welcher sich in den stärksten Ausdrücken Luft macht. Thierry schrieb im Jahr 1820: „Das liberale Frankreich, nachdem es sich aus dem Sumpfe des Kaiserthums herausgewunden, steht da in jugendlichem Glanze.“ Unter liberalem Frankreich versteht der Geschichtschreiber die Parthei des Fortschrittes, die junge Schule und die Konstitutionellen vom Jahr 1789. Etwas früher äusserte er sich in einer Kritik der historischen Vorlesungen des Professor Daunou am Collège de France: „Dergleichen erhabene Ermahnungen versetzen uns weit weg von jener Zeit, die allerdings noch in frischem Andenken lebt, von jener Zeit, da eine elegante Kriecherei die Lehrstühle besetzt hielt, da man Virgil die Geburt des Sohnes von einem Despoten voraussagen liess, da man die Begriffe Vaterland und Ehre vor der Jugend profanirte, da die Phrasen einer hohlen Rhetorik, die todtten Ziffern der Algebra die einzige Nahrung waren, welche dem Geiste eines jungen französischen Bürgers dargeboten wurde.“

Thierry gehört demnach zu derjenigen Parthei, welche den politischen und philosophischen Rationalismus zu ihrem Symbol gewählt hatte. Er bekannte sich zu mancherlei Ansichten, die ihm eigen waren oder die er wenigstens nur mit einer kleinen Anzahl aufgeklärter Köpfe theilte. Aufrichtig in seinem politischen Glaubensbekenntniss,

durchaus unabhängig von seinen Freunden wie von seinen Gegnern, war er unfähig, sich der Disciplin der Partheien zu unterwerfen, oder gar seine Ansichten auch nur theilweise den Verhältnissen anzuschmiegen und zu opfern. Thierry's politische Anschauungen waren ein eigenthümliches Gemisch derjenigen Ideen, welche die liberale Schule, zu der er gehörte, bald begünstigte, bald zurückstieß. Demokrat von Ueberzeugung wie durch Herkunft, war er, wie man gesehen hat, ohne Nachsicht für das Kaiserthum. Ueberdies zeigte sich unser Historiker als ein erklärter Feind jener Anglomanie, welche insbesondere durch Madame de Staël zu Anfang der Restauration verbreitet wurde. Die Revolution des Jahres 1688 betrachtete Thierry keineswegs als ein Vorbild, sondern als eine Klippe, die man vermeiden müsse. Die Nachahmung der englischen Verfassung hält er für eine Unmöglichkeit, und seine Ansichten über die englische Staatsform als solche harmoniren vollständig mit denjenigen eines Louis Blanc und Ledru-Rollin. Sehr charakteristisch ist die Verehrung Thierry's für die lokalen Freiheiten, die Abneigung gegen jene Centralisation, welche während der ersten Revolution und noch mehr unter dem Kaiserthum bis zum Aeussersten getrieben wurde. Diess ist wohl der beste Beweis für den Scharfblick unseres Geschichtsschreibers, dass er, beinahe allein stehend, auf das Krebsübel hinwies, an welchem Frankreich seit einem halben Jahrhundert laborirt. Wenn man also die politischen Ideen und Ansichten Thierry's während der ersten Periode seiner literarischen Wirksamkeit genau verfolgt, so erscheint er als ein Vorkämpfer jener liberalen Schule, welche die geistige Knechtschaft unter dem Kaiserthum verabscheuend für die Freiheit auf politischem und literarischem Gebiet mit Energie in die Schranken trat.

Während der ersten Jahre der Restauration bestand in Paris eine Zeitschrift, welche von zwei talentvollen Journalisten redigirt wurde, deren einziger Irrthum sich darauf beschränkte, die damalige französische Gesellschaft für besser und vollkommener zu halten, als sie es in Wirklichkeit war, für dieselben Institutionen zu träumen, welche günstigere Verhältnisse ins Leben zu rufen nicht vermocht haben. Thierry bezeichnet die Tendenz des Censeur Européen als die würdigste und kühnste von allen Journalen jener Zeit. Die Redaktoren des Blattes, Dunoyer und Comte, hatten grosses Talent und nicht weniger Muth bewiesen, indem sie während der hundert Tage die bürgerliche Freiheit gegen die militärische Gewaltherrschaft vertheidigten. Sie bekämpften, wie es in ihrem Programm heisst, den Ein-

fluss des Säbels auf die Logik und denjenigen des Schnurbarts auf das Raisonement. Ihr Journal war das Centrum der jungen Schule, welche eine beinahe unbegrenzte Freiheit und die praktische Anwendung der liberalen Grundsätze verlangte, ohne den Schwierigkeiten, auf welche die Restauration stiess, Rechnung zu tragen. Diese Bestrebungen waren im Grund nichts Anderes als eine Wiederbelebung der gemässigt-liberalen Prinzipien von 1789. Unwiderstehlich zur Journalistik hingezogen, fand Thierry in dem Censeur Européen das einzige Feld, wo er seine Ansichten niederlegen und vor ein grösseres Publikum bringen konnte. Indem Thierry Journalist wurde, folgte er einem allgemeinen Zuge seiner Zeit. Jedermann war es damals: der Geistliche, der Militär, der Gelehrte, der Industrielle, der Deputirte, selbst der Student, welcher kaum den Hörsaal verlassen hatte. Alle geistigen Kräfte scharten sich um die Presse, welche in jener Zeit sehr mächtig war und die hervorragendsten Talente der Nation zu ihren Organen zählte. Eine öffentliche Wirksamkeit war für Thierry fast nur durch die Presse möglich und im Jahr 1817 wurde er Mitarbeiter des Censeur Européen. Die politischen Grundsätze, welche er in der Journalistik bethätigte, beruhten weniger auf gereiften Studien als auf allgemeinen Eindrücken und einem seines Zieles nicht ganz bewussten Instinkt. Thierry empfand wie die meisten jugendlichen Köpfe das Bedürfniss, seine Ideen zu produciren und die Tendenz des Censeur Européen entsprach dem Zuge seines Geistes. Er selbst gesteht mit einer ehrenwerthen Aufrichtigkeit, dass er während dieser Periode seines Lebens bemüht war, seine Schriften und seine Handlungen dem Ideal eines unbestimmten Liberalismus anzupassen, über den er selbst sich im Unklaren befand. „Ich war, sagt Thierry, der Militärrherrschaft abgeneigt, noch mehr aber den Pretentionen der Aristokratie, welche die durch die Macht der Zeit ins Leben gerufenen neuen Zustände als unberechtigt verdammt. Ich strebte mit Enthusiasmus nach einer Zukunft, ohne von derselben ein bestimmtes Bild entwerfen zu können, ich verlangte nach einer Freiheit, deren Grundlagen ungefähr die waren: Eine beliebige Regierungsform, eine so wenig als möglich beschränkte Summe individueller Freiheiten, eine Administration auf demokratischen Grundlagen. Ich begeisterte mich für ein gewisses Ideal patriotischer Hingebung von fleckenlosem politischem Charakter, für einen Stoicismus ohne finstere Härte, Eigenschaften, die ich in der Vergangenheit durch Algernon Sidney und in der Gegenwart durch Lafayette verwirklicht sah.“

Die Hoffnungen und Wünsche, welche in diesem politischen Glaubensbekenntniss ausgesprochen sind, wurden damals von einer grossen Anzahl Gleichgesinnter getheilt, welche unter dem Schutze der von der königlichen Charte garantirten nach einer umfassenderen und weniger beschränkten Freiheit trachteten. Charakteristisch ist die Vorliebe Thierry's für Lafayette, welcher von den neuesten französischen Geschichtschreibern ganz anders, wie uns scheint, richtiger beurtheilt wird. Doch darf man nicht vergessen, dass Thierry jene Bemerkungen vor der Julirevolution geschrieben hat. Lafayette war allerdings ein edler Charakter, aber ohne Energie, er befand sich zweimal in einer Stellung, die es ihm möglich machte, die Rolle eines Washington zu spielen. Er benutzte diese Gelegenheit nicht und starb gebrochenen Herzens.

Einen sehr grossen, direkten Einfluss übte auf unseren Thierry der Akademiker Daunou, Professor der Geschichte am Collège de France. Die Ansichten dieses Mannes über Politik und Geschichte spiegeln sich in denjenigen Thierry's ab, wesshalb einige Bemerkungen über Daunou's Persönlichkeit hier nothwendig sein dürften. Mitglied des Nationalconventes, unter dem Kaiserthum ein gefügiges Werkzeug des Imperators, war Daunou nicht ohne ehrenwerthe Eigenschaften. So oft sich ihm die Möglichkeit darbot, kehrte er immer von der politischen Thätigkeit zu dem Studium der Geschichte zurück. Der Literaturhistoriker St. Beuve nennt Daunou einen Misanthropen, einen Einsiedler der Wissenschaft, der mit der gleichen Begeisterung, wie später Thierry, sich der Geschichtsforschung widmete. Die junge Schule, die Villemain, Guizot u. s. w. verehrten in ihm ihren Meister und Lehrer. Daunou begann im Jahr 1819 seine historischen Vorlesungen mit den Worten: „Frankreich ist bei denjenigen socialen Verhältnissen angelangt, wo es keine andere Autorität gibt als die Wahrheit, kein anderes Ziel als die Tugend.“ Er lehrte die junge Generation, welche sich um sein Catheder drängte, nach festen Grundsätzen zu streben, die Ansichten Anderer zu achten, dabei immer denjenigen zu misstrauen, welche regierten. Daunou fügte bei: „Die Wissenschaft hat nur dann Werth, wenn sie die Sitten verbessert. Disputiren ist noch keine Aufklärung. Eine Nation ist nur dann frei, wenn sie wacker, muthvoll und tugendhaft ist. Künste und Wissenschaften schützen nur diejenigen vor Slaverei, welche sie vor dem Laster bewahren. Ein verdorbenes Volk ist die Beute der Tyrannei, es gleicht einem Leichnam, welchen man wilden Thieren hinwirft.“ Diese streng moralische Welt-

anschauung werden wir bei Thierry auf jedem Blatte seiner historischen Arbeiten wiederfinden.

Als Thierry die Vorlesungen Daunou's besuchte, stand er in der Blüthezeit seines Lebens, er war erfüllt von dem Selbstbewusstsein eines sich Bahn brechenden Talentes, das seine Zukunft vorhersieht. Er begeisterte sich für die republikanischen Grundsätze, welche die Jugend aus dem Studium des Alterthums schöpft. Er rüstete sich zum Kampfe, weil er glaubte, dass die französische Nation gleich dem alten Rom zur Zeit der Gracchen in zwei Partheien getrennt sei, in Patrizier und Plebejer, in Privilegirte und Unterthanen. Die journalistische Polemik führte Thierry zu dem Studium der Geschichte. Sehr natürlich, weil die erste und nothwendigste Grundlage für den Journalisten in gründlichen Geschichtskennntnissen besteht. Die Geschichte war demnach für Thierry anfangs Mittel, nicht aber Zweck; er suchte Waffen gegen seine politischen Gegner. Er sah seine Mitbürger in zwei Partheien getrennt, die sich feindselig gegenüberstund und gewissermassen zwei Nationen bildeten, deren Interessen sich kreuzten. Die Geschichte dieser beiden Völker, ihren Jahrhunderte hindurch dauernden Kampf wollte Thierry studiren.

Die Emigrirten waren nach Frankreich zurückgekehrt, ohne von der Revolution etwas gelernt zu haben, nur eine kleine Anzahl unter ihnen begriff die neue Zeit und die Macht der Verhältnisse. Die Meisten waren in ihren Ansichten noch schroffer und einseitiger geworden und betrachteten die Charte als ein blosses Zugeständniss, das sobald als möglich beseitigt werden müsse. Ein Adelige, de Montlosier, veröffentlichte gegen das Jahr 1820 eine Schrift unter dem Titel „de la monarchie française.“ Dieselbe war gegen die Ansprüche des dritten Standes gerichtet, und vertheidigte die Privilegien der durch die Revolution gestürzten Parthei mit einer solchen Rücksichtslosigkeit, dass sich in der literarischen Welt ein allgemeiner Sturm gegen dies Werk erhob. Eine einzige Stelle genügt, um die Tendenz desselben zu bezeichnen. „Volk von Freigelassenen, so spricht der Verfasser zu der Bourgeoisie, zusammengewürfelter Haufe von Slaven, frei wollt ihr sein, und wir sollten nicht unsere Privilegien vertheidigen? Für uns ist Alles ein Recht, für euch nur Gnade. Wir haben nichts gemein mit euch, wir sind ein Ganzes für uns. Euere Herkunft ist erwiesen, die unsrige nicht minder. Enthaltet euch dessen, unsere Rechte zu sanktioniren, wir werden sie zu vertheidigen wissen.“ Eine solche Anmassung erscheint uns geradezu lächerlich, in den ersten Jahren

der Restauration hatte aber diese Herausforderung des dritten Standes ihre ernsthafte Seite. Es handelte sich darum, ob Frankreich die Errungenschaften der Revolution behaupten oder sie allmählig wieder verlieren und mit den früheren unhaltbaren Zuständen vertauschen sollte.

Der Augenblick war für Thierry gekommen und er schrieb für den Censeur Européen mehrere Artikel, in welchen nicht allein jene Schrift von Montlosier, sondern die Ansprüche der Aristokratie überhaupt mit schneidender Schärfe kritisirt wurden. Thierry's Arbeiten trugen den Charakter von politischen Pamphleten, deren wesentliches Verdienst darin bestand, dass sie auf gründlichen historischen Studien beruhten. Diese positive Grundlage fehlte grösstentheils den politischen Partheischriften jener Zeit, welche mehr allgemeines Raisonement enthielten und darum gegenwärtig so viel als vergessen sind. Neben Thierry zeichnete sich insbesondere Guizot aus, der sich nicht minder lebhaft an diesem Kampfe betheiligte. Entrüstet erwiderte Thierry seinem vornehmen Gegner: „Der Himmel ist uns Zeuge, dass nicht wir zuerst jene traurige Wahrheit ausgesprochen haben, dass es zwei feindliche Lager auf dem Boden Frankreichs gibt. Man muss es zugestehen und die Geschichte bestätigt es. Welches immer die Vermischung derjenigen zwei Völkerschaften gewesen sein mag, von denen wir abstammen, ihre Feindseligkeit hat bis auf diesen Tag fortgedauert. Der Geist der Eroberung hat der Natur und der Zeit getrotzt, noch schwebt er über diesem unglücklichen Lande. Sein Werk ist es, wenn der Unterschied der Abstammung, des Standes und der Titel eine unheilvolle Spaltung in unserem Volke hervorgerufen hat.“ Dann bezeichnet Thierry die nothwendige und natürliche Basis, auf welcher jede Staatsform im 19. Jahrhundert beruhen müsse. „Die Magistratsperson, sagt er, welcher die konstitutionelle Charte den Namen eines Königs verliehen, hat als unverletzbar Schranken ihrer Macht die individuellen Freiheiten, welche die Grundlagen der französischen Gesellschaft bilden. Sobald irgend eine Autorität eine einzige dieser Freiheiten verletzt, so zerstört sie zugleich jede Garantie derselben, und von diesem Augenblick an erhält die Gesellschaft gegen sie das Recht des Widerstandes. Es gibt nichts Unverletzliches als jene Freiheiten und die Vernunft, aus welcher sie hergeflossen sind. Wer dieser Vernunft widerstrebt und sie verachtet, der versetzt sich selbst ausserhalb die Menschheit.“ Dann fügt Thierry noch bei: „Die Herrschaft der türkischen Paschas ist liberaler, als die unserer Prefekten, die scandalöse Wirthschaft unserer Maire's, der Departementalräthe, der

Vorsteher der einzelnen Arrondissements, welche alle von den Prefekten oder durch die Minister ernannt werden, gleicht dem Verfahren der Türken gegenüber den unterworfenen Griechen. Ein Franzose ist zu jeder Stunde des Tages allen möglichen Plackereien durch die Obrigkeit ausgesetzt. Soldaten, Steuereinnahmer, Zollbeamte, Policisten, Commis, Spione beunruhigen den Bürger fortwährend.“

In mehreren Aufsätzen, welche grösstentheils im Censeur Européen erschienen, suchte Thierry nachzuweisen, dass der Kampf der Partheien, welche sich mit so grosser Erbitterung bekämpften, nicht erst vom Jahre 1789 datire. Der dritte Stand war nach seiner Ansicht nicht eine Schöpfung der jüngsten Vergangenheit, sondern älter als die privilegierte Klasse. Mit besonderer Vorliebe verfolgte Thierry die Geschichte der französischen Gesellschaft bis in die ersten Jahrhunderte des Mittelalters. Dieser allgemeine historische Standpunkt verlieh seinen Arbeiten ein erhöhtes Interesse, insofern dieselben weniger für den Augenblick berechnet schienen, was bei den Erzeugnissen der damaligen journalistischen Polemik meist der Fall war. Zur Charakteristik dieser literarischen Thätigkeit unseres Geschichtschreibers führen wir nur noch Ein Fragment an, als eine Probe, welchen Fleiss derselbe schon in dieser Periode auch auf die künstlerische Behandlung des Stoffes verwandte. „Es scheint, sagt Thierry, als ob an dem Tag, da die Knechtschaft, die Tochter der Eroberung, zum ersten Mal dieses Land betreten hat, das heute den Namen Frankreich trägt, es bestimmt gewesen sei, dass sie dasselbe nicht mehr verlassen sollte. Unter dieser Form verbannt, erschien sie wieder mit anderem Namen. Ihr Aussehen, nicht aber ihr Wesen verändernd, blieb sie auf ihrem Posten und trotzte der Zeit und den Menschen. Nach der Herrschaft der Römer kam die Herrschaft der siegreichen Franken, hernach die absolute Monarchie, die Gewaltherrschaft der republikanischen Gesetze, die von dem Willen eines Despoten bewegte Maschinerie des Kaiserthums und zuletzt fünf Jahre von Ausnahmsgesetzen unter dem Schutze der liberalen Charte. Seit zwanzig Jahrhunderten sind die Folgen der Eroberung in unserem Lande sichtbar, ihre Spuren sind nicht verschwunden. Generationen sind darüber hinweggegangen, ohne sie zu verwischen. Das Blut der Nation hat diese Spuren benetzt, aber niemals ausgetilgt. Dieses schöne Land, von so herrlichem Grün geziert, mit reichen Ernten gesegnet, über dem sich ein so sanfter Himmel wölbt, ist es denn zu einem solchen Geschick von der Natur erschaffen!“

Diese wenigen Zeilen, in der Uebersetzung nur ein schwacher Nachklang des Originals, genügen, um die poetische Ader Thierry's erkennen zu lassen. Ein einfaches, klares Raisonement, gründliche positive Kenntnisse, aber auch ein für alles Schöne und Grosse empfängliches Herz, diese Eigenschaften treten uns schon in den ersten Arbeiten des Geschichtschreibers entgegen. Der Styl Thierry's ist während dieser Zeit noch nicht so ausgebildet und vervollkommenet, wie in seinen späteren Schriften. Die Ausdrucksweise ist oft sententiös, die Perioden sind bisweilen schleppend und ohne die gehörige Abrundung. Man erkennt den Schüler, aber einen Schüler, dessen Talent und Energie Meisterwerke verspricht.

Die Kämpfe der periodischen Presse waren für Thierry's schriftstellerische Thätigkeit von nachhaltigem Einfluss, sie führten ihn seiner eigentlichen Bestimmung, dem Studium der Geschichte, näher. Er arbeitete anfänglich auf diesem Gebiet, um seine historischen Forschungen für die politische Polemik benutzen zu können, er sollte aber damit enden, die Geschichte um ihrer selbst willen zu studiren. Seit 1817 bis 1820 war Thierry bei der Redaktion des Censeur Européen theilhaftig. Die Arbeiten für dieses Journal sowie mehrere andere Erstlingsversuche sind im Jahr 1834 von dem Verfasser gesammelt und unter dem Titel „Dix ans d'études historiques“ herausgegeben worden.¹⁾ Das Buch enthält so ziemlich Alles, was Thierry neben seinen zwei grösseren Werken, den Briefen über die Geschichte Frankreichs und der Eroberung Englands durch die Normannen von 1817 bis 1827 über historische Gegenstände geschrieben hat. In diesen chronologisch geordneten Fragmenten kann der Leser gewissermassen die Ideen des Verfassers verfolgen, welche allmählig gereift und entwickelt in letzter Instanz jene zwei Hauptwerke hervorgebracht haben. Diese ersten Arbeiten Thierry's sind für die Beurtheilung seiner historischen Thätigkeit überhaupt von grossem Interesse. Nicht bloss den Entwicklungsgang unseres Historikers, auch seinen Charakter, seine politischen und religiösen Ansichten lernt man durch eine aufmerksame Lektüre der „dix ans d'études historiques“ kennen. Die werthvollste Parthie dieser Schrift ist unstreitig die Einleitung, ein wahres Meisterstück. Sie enthält in 20 Seiten zusammengedrängt die Geschichte zehnjähriger historischer Studien. Mancher andere Historiker, zumal ein Deutscher, würde mit dem Inhalt dieser Einleitung mehrere Bände gefüllt haben.

¹⁾ Dix ans d'études historiques 10. éd. 1856.

Für denjenigen, der Thierry's Leben und Schriften studiren will, ist diese treffliche Arbeit der beste Commentar. Freimüthig bekennt der Verfasser manche Irrthümer seiner ersten wissenschaftlichen Periode, weist aber zugleich auch nach, was er für die Geschichte während jener 10 Jahre Positives geleistet, durch was für Studien er zu den Resultaten gelangt ist, welche in den Werken seiner reiferen Periode niedergelegt sind.

Der erste Abschnitt der „dix ans d'études historiques“ enthält Betrachtungen über verschiedene Gegenstände aus der englischen Geschichte. Thierry gehört, wie schon früher gesagt worden ist, nicht zu denjenigen, welche die Staatsform Englands einseitig bewundern. Die Entwicklung derselben ist nach ihm mehr das Werk des Zufalls, als eines consequent durchgeführten Planes. Er vergleicht die englische Verfassung mit den Dombauten des Mittelalters, an welchen viele Generationen gearbeitet haben. Wie man in unseren Tagen jene Denkmäler eher anstaune als nachahme, so sei auch Englands Verfassung nicht nachzuahmen, weil man die Geschichte des Landes nicht nachahmen könne. Ueber das Verhältniss des englischen Volkes zu seiner Verfassung sagt Thierry: „Den Engländern ist es niemals eingefallen, dass ihre Staatsform aus drei Elementen bestehe, welche man kombiniren, nicht aber vereinigen müsse, nämlich das Monarchische, das Aristokratische und das Demokratische. Es ist nicht wahr, dass sie eine Monarchie eingeführt und zu gleicher Zeit eine Aristokratie, um den Regenten in Schranken zu halten, dass sie neben beide eine Art Demokratie gestellt, in der Absicht, diese allmählig zu befestigen, bis sie mit den anderen Elementen sich im Gleichgewicht befände. Dergleichen theoretische Abstraktionen können wohl einige Denker von Profession beschäftigen, nicht aber die Völker, welche in ihren Interessen mehr materiell sind. Leben, von der Arbeit Nutzen zu ziehen, ihre Fähigkeiten und ihre Industrie frei und ungehindert ausbeuten zu können, darnach streben die Völker, und das englische Volk hat wie alle anderen Nationen dies Ziel im Auge. Die Mittel, deren es sich zur Erreichung dieses Zieles bedient hat, sind sehr einfach. Sie bestanden darin, die Hindernisse wegzuräumen, welche seiner Entwicklung im Wege standen. Diese Hindernisse sind beseitigt worden, so viel man deren beseitigen konnte. Das ist das Werk des englischen Volkes, das sein Erfolg.“ Die Bewunderung manches Konstitutionellen für Wilhelm III. von England theilt Thierry gleichfalls nicht, weil die Befreiung der unterdrückten und ihrer natürlichen Rechte beraubten

Nationen nur durch diese selbst bewirkt werden könne, am allerwenigsten aber durch einen Fürsten. Die englische Revolution von 1688 bezeichnet unser Geschichtschreiber nicht als das Werk des Volkes, sondern als das einer Parthei, deren Stellung und Einfluss durch den letzten Stuart gefährdet war. Mit Vorliebe verweilt Thierry bei den grossartigen Charakteren der ersten englischen Revolution, seine Sympathien beschränken sich nicht bloss auf die grossen Männer Frankreichs. „Ich gehöre, sagt er, zu den Anhängern der Freiheit, und diejenigen, welche fern von unserem Lande für dieselbe gestorben sind, sind meine Brüder und die Helden, für die ich mich begeistere.“ Eine sehr gelungene Arbeit ist die Kritik der irischen Volkspoesien von Thomas Moore. Thierry wünscht seinem Land eine ähnliche Poesie, getragen von Vaterlandsliebe und der Vertheidigung der Freiheit gewidmet, nicht eine sogenannte klassische Poesie, sondern nationale Gesänge, den Gefühlen und Hoffnungen der Gegenwart Worte leihend. Während Thierry diesen Wunsch aussprach, dichtete Beranger in seiner Dachstube jene herrlichen Lieder, welche heute Nationaleigenthum des französischen Volkes sind. Schon damals, im Jahre 1819, erblickte Thierry in dem Studium der Geschichte nicht etwa bloss einen angenehmen Zeitvertreib, nicht bloss ein Mittel zu politischen Zwecken, sondern er fasste dasselbe von einem höheren Standpunkte aus auf. Die Geschichte war für ihn eine Lehrerin der Völker, der Katechismus des Fortschrittes und der Freiheit. „Das Studium dieser Freiheit, d. h. einer auf rationellen Grundsätzen beruhenden Staatseinrichtung, ist, um Thierry's eigene Worte anzuführen, ein und dasselbe mit dem Studium der Geschichte. Hier muss man beobachten, um zu erkennen, was Freiheit ist, um nicht anstatt derselben ein eitles Phantom zu verfolgen. Diejenigen, welche auf der Höhe der Gegenwart stehend, rückwärts blicken auf die früheren Situationen des Menschengeschlechtes, bereiten den Faden, welcher uns auf der Bahn nach einer unbekanntem Zukunft leiten soll. Halten wir uns an die Lehren der Geschichte. Diese gibt keine Rätthe ohne gewichtige Proben, sie reisst nicht mit sich fort, ohne ein bestimmtes Ziel in Aussicht zu stellen.“

Die zweite Abtheilung der „dix ans d'études historiques“ enthält Skizzen und Betrachtungen über die Geschichte des Mittelalters und insbesondere Frankreichs. Eine der interessantesten Arbeiten ist die Geschichte des französischen Bauernkriegs, der unter dem Namen der Jacquerie bekannt ist. Thierry hat hiezu eine Anzahl Originaldokumente benutzt, wesshalb die Arbeit, abgesehen von der anziehenden

Darstellung, um so werthvoller ist. Nicht minder interessant ist eine Betrachtung über die Philosophie des 18. und diejenige des 19. Jahrhunderts. Thierry bedauert, dass die französische Philosophie des 18. Jahrhunderts sich im Staub der Salons bewegt, dass sie die Noblesse zu Schülern wählte, anstatt sich direkt ans Volk zu wenden und von unten herauf zu wirken. In einer begeisterten Apostrophe schildert der Historiker die Aufgabe der jungen Generation, welche fortsetzen soll, was das 18. Jahrhundert begonnen. Man darf die Zeitverhältnisse nicht ausser Acht lassen, um die Kühnheit Thierry's recht zu würdigen, wenn er sagt: „Jünglinge, euch ist der Ruhm aufbewahrt, eine neue Schule zu gründen, die volksthümlich ist, wie euere Gesinnung, aufrichtig und stark, wie euere Herzen. Die Philosophie dieser neuen Schule wird keine Abtrünnigen sehen, weil sie das Werk eines klaren Bewusstseins sein wird. Sie wird sich bilden durch die gemeinsame Anstrengung so zahlreicher, jugendlich-frischer Kräfte, welche um der Wissenschaft willen aus allen Theilen Frankreichs nach Paris zusammenströmen, und daselbst gewisse Grundsätze und Wahrheiten als ein Gemeingut sich aneignen, ohne darüber den Ort zu vergessen, wo sie geboren sind. Diese Fraternität geistigen Strebens, jedes Jahr für eine Zeit lang unterbrochen und dann wieder frisch begonnen, wird über das ganze Land neues Licht verbreiten. So reißt allmählig an hundert verschiedenen Herden die ächte vaterländische Gesinnung, und der allgemeine Wille der Nation, überall lebendig, kann nicht mehr durch einen einzigen Schlag gehemmt werden, denn die Nation gleicht alsdann nicht mehr einem Baum, der nur Eine Wurzel hat.“ Welche Zukunft Thierry für sein Vaterland träumte, das deutet er an, indem er auf Amerikas grossartige Entwicklung hinweist. Wir werden aber sehen, dass der Geschichtschreiber an diesem freisinnigen Standpunkt leider nicht konsequent festgehalten hat.

Als im Jahr 1820 in Folge der Ermordung des Herzogs von Berry die Censur wieder eingeführt wurde, hörte der Censeur Européen zu erscheinen auf. Thierry machte deshalb der Redaktion des *Courrier français* den Vorschlag, eine Anzahl Briefe über französische Geschichte für dieses Blatt zu schreiben, dessen Tendenz mit derjenigen des *Censeur Européen* so ziemlich übereinstimmte. Thierry beabsichtigte, über die ältere französische Geschichte allerlei neue Ideen und Ansichten zu verbreiten, welche indessen trotz manches Guten mitunter auf Irrthümern und allzukühnen Voraussetzungen beruhten, weil der Schriftsteller die Quellen bisher nur oberflächlich und nicht mit der gehörigen

Musse studirt hatte. Thierry veröffentlichte zehn Briefe in dem *Courrier français*, erste und unvollkommene Entwürfe derjenigen, welche er später umgearbeitet in ein besonderes Werk vereinigte. Allmählig trat in den wissenschaftlichen Arbeiten unseres Historikers die politische Controverse in den Hintergrund, um dem Studium der Geschichte ausschliesslich Platz zu machen. Er selbst sagt hierüber in einer seiner Anmerkungen: „Je weiter ich in der Diskussion über die von unsern Geschichtschreibern befolgte Methode, über die Grundlagen der französischen Geschichte fortschritt, um so mehr verschwand der politische Zweck und meine Studien nahmen eine mehr allgemeine Richtung. Das Interesse für meine Arbeiten beschränkte sich auf die wissenschaftlich gebildeten Leser. In Paris las man meine Artikel immer mit Vergnügen, aber sie befriedigten nicht die Leser in den Provinzen. Mehrere Briefe von Abonnenten kamen nach einander an, ich weiss nicht mehr, von wem sie geschrieben waren, aber sie sprachen mit so viel Bitterkeit von meinen langweiligen und gelehrten Abhandlungen, dass die Redaktion des *Courrier français* eine Abnahme der Abonnenten befürchtete. Man bat mich, andere Gegenstände zu behandeln, indem man mir auf sehr liebenswürdige Weise die Mannigfaltigkeiten meiner Arbeiten für den *Censeur Européen* vorhielt. Ich erwiderte, dass ich entschlossen sei, nur über historische Gegenstände zu schreiben, und im Januar 1821 hörte ich auf für den *Courrier français* zu arbeiten.“ Nicht ohne Bedauern sah sich Thierry genöthigt, seine wöchentlichen Publikationen zu unterbrechen. Diese Art Arbeit, ohne Zusammenhang und mehr für den Augenblick berechnet, passte vollständig zu dem jugendlichen Ungestüm des Kritikers, zu der unvollkommenen Reife seiner bisherigen historischen Studien. Er war noch weit davon entfernt, die gleichen Gegenstände in einem grösseren Werke bearbeiten zu können, weil ein solches längere Vorstudien und eine gewisse Ruhe des Geistes verlangt. So erhielt die wissenschaftliche Thätigkeit Thierry's eine veränderte Richtung. Im *Censeur Européen* nur Journalist, erscheint derselbe im *Courrier français* schon als zur Hälfte Historiker. Nach vier Jahren, welche mehr oder weniger der politischen Controverse gewidmet waren, konzentrirte er seine geistige Kraft auf das Studium der Geschichte als Solcher, wozu ihn seine bisherige Laufbahn gewissermassen vorbereitet hatte.

Die Grundidee von Thierry's historischen Anschauungen zeigt sich schon in seinen ersten Abhandlungen für den *Censeur Européen*. Als er einst einige Kapitel in Hume aufmerksam gelesen hatte, um in dem

Werke dieses Historikers Gründe zu finden für seine Abneigung gegen die Institutionen Englands, wurde er von einer Stelle lebhaft ergriffen. Sie erschien ihm als ein Fingerzeig, und indem er das Buch rasch schloss, rief er aus: „So beruht denn Alles auf einer Eroberung, überall eine Eroberung als letzte Ursache!“ Die verschiedenartige Abstammung der Theile eines und desselben Volkes, die gewaltsame Unterwerfung einer Nation durch eine andere, diese Thatsache sollte in den historischen Arbeiten Thierry's eine grosse Rolle spielen; sie wurde von ihm mit einem Ungestüm aufgegriffen, welches immer den Anfänger verräth, der in seiner Entdeckung Alles zu finden und durch dieselbe Alles erklären zu können glaubt. Man kann sich leicht vorstellen, dass eine solche Behandlungsweise der Geschichte, von vorgefassten Ideen ausgehend, mancherlei Irrthümer erzeugen musste. So hatte Thierry in den genannten Journalen die englische Revolution dargestellt als eine nationale Reaktion gegen die Zustände, welche die Invasion der Normannen in England seit sechs Jahrhunderten begründet hatte. Nachdem unser Geschichtschreiber auf diese Weise viel Mühe und Zeit verloren, um eingebildete und unrichtige Resultate zu erlangen, wurde es ihm zuletzt klar, dass er die Geschichte nach eigener Willkür umformte und verfälschte, indem er durchaus verschiedenen Perioden ähnliche Tendenzen untersehob. Er entschloss sich daher, diesen Weg zu verlassen, und den Charakter jeder einzelnen Periode nicht willkürlich zu ändern und zu verwischen. Dessenungeachtet entsagte er der Idee nicht, der Einwanderung der Normannen einen grossen Einfluss auf die ganze spätere Geschichte Englands beizumessen. Dieses Faktum mit seinen tiefgreifenden Folgen hatte die Aufmerksamkeit Thierry's in hohem Grade auf sich gezogen, es erschien ihm als ein ungelöstes Problem, voll von Geheimnissen, und von grossem politischem und historischem Interesse. So sind die ersten Arbeiten, welche Thierry über die Revolutionen Englands in den Journalen veröffentlicht hat, lebendige Beweise dafür, dass auch ein aufgeklärter Kopf in arge Irrthümer verfallen kann, wenn sich derselbe durch vorgefasste Ideen bestimmen und von einer hohlen Systematik beherrschen lässt. Es ist nicht schwer, das Verlangen nach literarischer Produktion zu befriedigen, aber der Geschichtsforscher erweist sich selbst einen grossen Dienst, wenn er erst nach wiederholter Prüfung seiner Ansichten und nach gründlichen Vorstudien seine Forschungen der Oeffentlichkeit übergibt. Thierry hat selbst die Mängel seiner ersten Arbeiten mit einer ehrenwerthen Bescheidenheit eingestanden

und jene Aufsätze ohne irgend eine Veränderung in die Gesamtausgabe seiner Werke aufgenommen. Jene Abhandlungen sind gewissermassen ein Bekenntniss der historischen und literarischen Verirrungen, welche sich der Geschichtschreiber während seiner ersten Periode zu Schulden kommen liess. Sein Irrthum bestand darin, dass er eine Aufgabe lösen wollte, welcher er noch nicht gewachsen war. Thierry versuchte, wie er selbst sagt, in der Geschichte Englands alles mit den gleichen Formeln zu erklären: Eroberung und Unterwerfung, Gebieter und Unterthanen. Diese Ansicht trug Thierry aus der Geschichte Englands auf diejenige Frankreichs über. Trotz dieser Mängel darf man die glänzenden Eigenschaften jener ersten Arbeiten unseres Historikers nicht vergessen. Thierry hatte in den historischen Werken früherer Jahrhunderte zahlreiche Lücken und unrichtige Anschauungen nachgewiesen, er hatte die Bedeutung und den Einfluss mancher historischer Thatsachen wahrgenommen, denen man bisher nur geringe Aufmerksamkeit geschenkt hatte. Er war eifrig bemüht, das Verhältniss der einzelnen socialen Elemente, der verschiedenen Volksklassen und deren Einwirkung auf die Entwicklung der ganzen Nation in ein klares Licht zu stellen. Aber gerade dieser patriotische Eifer, wenn man will, dieser Partheistandpunkt erzeugte bisweilen Irrthümer und Uebertreibungen.

Was Thierry von der neueren französischen Geschichtschreibung zunächst erwartete, das spricht er zu wiederholten Malen aus. Selbst dem niederen Stande des Volkes angehörend, verlangt Thierry, dass man in den Annalen der französischen Geschichte das Volk nicht vergesse, dass die historischen Erinnerungen des dritten Standes sorgfältig gesammelt würden, und dass man aus den alten Chroniken und den übrigen Quellen eine Geschichte Frankreichs herstellen möchte, welche den Patriotismus der Nation neu belebe. Zu diesem historischen Gebäude, das Thierry im Geiste vor sich sah, lieferte er selbst die Grundsteine in seinen Briefen über französische Geschichte, von denen später die Rede sein wird. Was in jenen Briefen angedeutet und gewissermassen vorbereitet ist, das haben Michelet und Henri Martin ausgeführt. Das Werk des Letzteren, nach Form und Inhalt gleich ausgezeichnet, mit künstlerischem Genie entworfen und beinahe vollendet, verdankt seinen Erfolg nicht allein dem Talent des Verfassers. Ohne Thierry's Vorarbeiten wäre Henri Martins Geschichte von Frankreich eine Unmöglichkeit gewesen.

Während Thierry für den *Courrier français* schrieb, las er, die

Feder in der Hand, alle Werke über ältere französische Geschichte und über die Institutionen des Mittelalters, und zwar in chronologischer Reihenfolge, die Schriften von Pasquier, Foucher und anderer Gelehrten des sechzehnten Jahrhunderts bis zu den neueren Werken von Mably und Montlosier. Das Jahr 1819 wurde fast nur für diese Lektüre verwandt. Thierry vergass nicht, auch die Schriftsteller des römischen, des gewöhnlichen und des Lehenrechtes zu studiren. Diese lange und ermüdende Arbeit endigte mit der Lektüre des Glossars von Ducange. Thierry studirte in diesem Buche die politische Sprache des Mittelalters, und um dieses halb römische, halb barbarische Idiom genau kennen zu lernen, suchte er, vermittelst dürftiger Vorkenntnisse des Englischen und Deutschen der germanischen und skandinavischen Sprachen mächtig zu werden. Thierry hatte alle Werke zweiter Hand studirt und war bei den eigentlichen Quellen des Mittelalters angelangt, aber er machte sich noch keine klare Idee von demjenigen, was er darin suchen wollte. Immer mit politischen Ideen beschäftigt, und für den Triumph der Parthei arbeitend, welcher er seine Feder gewidmet hatte, war er im Begriff, Geschichtschreiber zu werden im Sinn und Geist jener Schriftsteller, welche der philosophischen Schule des vorigen Jahrhunderts angehören, und deren historische Arbeiten mehr Raisonement als objektiv erzählte Thatsachen enthalten.

In den ersten Monaten des Jahres 1820 begann Thierry die grosse Sammlung französischer Annalisten zu lesen. Die lebendigen Gemälde der Menschen und der Zustände des Mittelalters hatten für ihn einen grossen Reiz und vermehrten seine Vorliebe für historische Studien. Zugleich aber empfand unser Geschichtschreiber eine lebhafte Abneigung gegen die modernen Historiker, welche, weit entfernt jenes Schauspiel getreu wieder zu geben, die Thatsachen entstellt und die Charaktere der handelnden Persönlichkeiten unrichtig aufgefasst hatten. Thierry's Unwille steigerte sich, je mehr es ihm möglich wurde, die eigentliche Geschichte Frankreichs, wie sie sich in den Originalquellen darbot, mit den geschmacklosen Kompilationen des 17. und 18. Jahrhunderts zu vergleichen. Seine Aufmerksamkeit wandte sich von einzelnen historischen Streitfragen ab, es wurde ihm klar, dass die ganze ältere Geschichte Frankreichs einer Reform bedürfe, und dass eine französische Geschichte, dem wissenschaftlichen Standpunkt des 19. Jahrhunderts entsprechend, noch gar nicht vorhanden sei. Thierry glaubte endlich seine Bestimmung gefunden zu haben, und er machte sich mit einer ächt jugendlichen Begeisterung an die schwierige und

mühevoll Arbeit. Jetzt galt es nicht mehr, einzelne dunkle Parthien in der Geschichte des Mittelalters zu beleuchten, sondern eine Reform der französischen Geschichtschreibung durchzuführen, wie sie das 19. Jahrhundert erwartete. Was Thierry zunächst bezweckte, das fasst er kurz in folgende Sätze zusammen: „Eine gänzliche Umwandlung der historischen Studien ist nothwendig, fort mit jenen Historikern ohne Gelehrsamkeit, ohne Phantasie, fort mit Mezeray, Velly und ihren Schülern, fort mit den vielgerühmten Geschichtschreibern der sogenannten philosophischen Schule, wegen ihrer Trockenheit und ihrer geringen Kenntnisse unserer älteren Geschichte.“ Diese letzten Worte enthalten offenbar eine Anspielung auf Voltaire und seine Geistesverwandten. Der ausgesprochene Tadel ist, wenn auch nicht ganz, so doch theilweise begründet. Thierry vergass, dass die Geschichte für Voltaire keineswegs Zweck, sondern bloss Mittel war, um allerlei philosophische und historische Ansichten in gefälliger Form vor ein grösseres Publikum zu bringen. Liest man die historischen Werke des Philosophen von Ferney aufmerksam, so ist es ein Leichtes, in denselben eine Menge von Irrthümern und Nachlässigkeiten zu entdecken. Die einfache zierliche Sprache, die geistreichen Bemerkungen, eine überall hervortretende liberale Weltanschauung, diese Eigenschaften verleihen den Geschichtswerken Voltaire's trotz aller Mängel einen bleibenden Werth, der noch von jedem unbefangenen Kritiker anerkannt worden ist.¹⁾

Um dieselbe Zeit studirte Thierry die Geschichte Englands. Für die angelsächsische Periode bediente er sich des Werkes von Sharon Turner. Die erstaunliche Menge Details, welche dieses Buch über die Sitten und den socialen Zustand der germanischen Eroberer Grossbritanniens, sowie über die eingeborenen Bretonen enthält, die zahlreichen Citationen von altnordischen Volksliedern hatten ein grosses Interesse für unseren Geschichtschreiber. Die allgemein politischen Betrachtungen, auf welche er sich bisher beschränkt hatte, erschienen ihm zum ersten Mal trocken und gehaltlos. Er fühlte sich getrieben von dem Abstrakten zum Konkreten überzugehen, das nationale Leben nach allen Gesichtspunkten zu erforschen und insbesondere das Verhältniss der verschiedenen Volkstheile, die sich während Jahrhunderten feindselig gegenüberstanden, aufzuklären. Thierry's Ansicht, dass die Geschichte des Mittelalters und auch diejenige der Neuzeit fast überall

¹⁾ Treffliche Kritik von Voltaire als Historiker bei Villemain (*Littérature du XVIIIe siècle*).

den Stempel der Eroberung an sich trage, wurde durch diese Studien nur befestigt. In der Geschichte Irlands sah er jenes Faktum als eine lebendige Wirklichkeit. Das Studium der schottischen Geschichte zeigte Thierry die ewige Feindschaft der Bergbewohner und der Stämme in den ebenen Landstrichen.

Von unverkennbarem Einfluss auf Thierry's historische Arbeiten waren die Romane Walter Scott's, und mit Enthusiasmus begrüßte er das Meisterwerk „Ivanhoe“. Mit künstlerischem Genie hatte der schottische Romanschriftsteller eine Scene aus dem grossen Drama behandelt, mit welchem Thierry seit drei Jahren beschäftigt war. Das Historische in dem Roman Walter Scott's, die allgemeinen Charaktere, die politischen Zustände, die Sittenschilderungen, alles stimmte überein mit dem Plan des Werkes, das in Thierry's Geist schon längst fertig war. Sein Eifer wurde dadurch nur vermehrt, und mit dankbarer Anerkennung nennt er Walter Scott den grössten Meister historischer Darstellung.

Thierry hatte endlich seine Bestimmung erkannt, die Politik war für ihn die Brücke zur Geschichtschreibung. Er hatte den Plan zu zwei grösseren Werken gefasst, eines über englische, das andere über französische Geschichte. Um dieselben zu vollenden, bedurfte er nur der nöthigen Ruhe und Zeit. Von dem Augenblick an, da der Historiker aufhörte für die Journale zu arbeiten, bis zur Veröffentlichung seines ersten grösseren Werkes, der Geschichte der Eroberung Englands durch die Normannen, verflossen fünf Jahre, während welcher Thierry mit Eifer seinen Studien oblag, ohne darüber die Tagesereignisse zu vergessen.

Die Jahre 1821 und 1822 waren durch eine lebhaftige Agitation bezeichnet, welche nicht allein auf dem politischen Gebiet, sondern auch in der Wissenschaft und in der Kunst hervortrat. Dieser Aufregung der Gemüther konnte Thierry nicht fremd bleiben. Die ungesetzliche Beschränkung der durch die Charte garantirten Freiheiten hatte selbst die Gemässigt-Liberalen zum Widerstand gereizt. Nach dem Vorbilde Italiens organisirten sich in Frankreich geheime Gesellschaften, deren Begründer die Achtung der Nation und die Anhänglichkeit der aufgeklärten Jugend für sich hatten. Diese revolutionäre Parthei überzeugte sich aber allmählig von der Erfolglosigkeit ihrer Bestrebungen, Ereignisse herbeizuführen, welche noch nicht reif waren, und die Mitglieder der geheimen Gesellschaften, einem gewaltsamen Vorgehen entsagend, kehrten in ihre Comptoirs oder zu ihren Büchern

zurück. Diese politische Unzufriedenheit übte auf die ernsthaften Studien einen sehr heilsamen Einfluss aus. Mit dem Jahr 1823 begann ein frischer Hauch die Wissenschaft zu beleben, und alle Gebiete der französischen Literatur verspürten diesen Einfluss. Eine Anzahl junger und ausgezeichneter Persönlichkeiten trat hervor, welche in der Kunst wie in der Wissenschaft eine neue Periode für Frankreich begründeten. Die hervorragendsten Talente zogen sich aus dem öffentlichen Leben zurück und beschäftigten sich mit Geschichtsforschung, um früher oder später diese Studien auf die Politik anzuwenden. Von 1824 bis 1830 erschienen eine Menge historischer Arbeiten, vorzugsweise über Gegenstände aus der französischen Geschichte. Thierry glaubte, dass die Geschichtschreibung das Centrum aller geistigen Thätigkeit für das 19. Jahrhundert sein werde, wie die Philosophie es im 18. Jahrhundert gewesen war. An dieser geistigen Bewegung wollte er gleichfalls theilnehmen und wo möglich in den ersten Reihen stehen. Unser Historiker beabsichtigte, seine Werke nicht allein auf gründlichen Studien und streng-wissenschaftlicher Grundlage aufzubauen, sondern auch durch die künstlerische Behandlung des Stoffes denselben einen bleibenden Werth zu verleihen. Thierry hat selbst in sehr anziehender Weise diese Periode seines Lebens beschrieben, während welcher er, nur mit seinen Studien beschäftigt, die Materialien für die Arbeiten sammelte, die er auszuführen gedachte. Der Katalog der Bücher, welche er lesen wollte, war sehr umfangreich, und da er selbst nur eine kleine Anzahl derselben besass, so musste er die übrigen in den öffentlichen Bibliotheken aufsuchen. Mitten im Winter verweilte Thierry täglich von 10 bis 3 Uhr in den damals noch nicht geheizten Sälen der Bibliothèque royale rue Richelieu, und im heissen Sommer lief er von Sainte-Généviève zum Arsenal, und vom Arsenal zum Institut, dessen Bibliothek durch ausnahmsweise Gunst ihm bis 5 Uhr Abends offen blieb. Thierry lebte so zu sagen nur in der Vergangenheit, und er hat sich selbst mit einem Reisenden verglichen, welcher, nachdem er lange von Entdeckungen geträumt, endlich das Land seiner Sehnsucht vor sich sieht. Dadurch, dass der Historiker eine Menge Folioseiten gewissermassen verschlang, um von vielen Angaben einzelne zu excerpiren, erhielt seine Sehkraft eine Elastizität, die ihn selbst in Erstaunen setzte. Thierry gewöhnte sich daran, durch Intuition zu lesen, und brachte es so weit, dass er beinahe unmittelbar die Stelle fand, die für ihn ein Interesse hatte; seine geistige Kraft schien sich auf einen einzigen Punkt zu konzentriren. Während unser Historiker in

den Folianten blätterte und seine Auszüge anfertigte, wusste er nicht, was um ihn herum vorgieng. Der Tisch, an dem er sass, war von einer Menge Arbeitender besetzt. Die Angestellten der Bibliothek und die Neugierigen kamen und verliessen den Saal, Thierry hörte und sah nichts, als die Erscheinungen, welche seine Lektüre wie durch einen Zauber an seinem Geiste vorüberführte. „Diese Erinnerung, sagt der Geschichtschreiber, ist mir noch gegenwärtig, und seit jener Zeit war meine Phantasie nie mehr im Stande, die Persönlichkeiten des von mir behandelten Dramas so lebendig aufzufassen, jene Männer von verschiedener Abstammung und Sitten, welche nach einander vor meinem Geiste erschienen, die einen die Rückkehr Arthurs singend, andere im Sturme schiffend, mit eben so wenig Sorge um sich selbst, wie der Schwan, der in einem See badet; wiederum andere siegestrunken den Waffenschmuck der Erschlagenen aufhäufend, das Land nach der Schnur und die Gefangenen wie das Vieh nach der Kopffzahl vertheilend, endlich diejenigen, welche, durch eine einzige Niederlage alles desjenigen beraubt, was das Leben angenehm macht, entweder geduldig zuschauten, wie der Fremde an ihrem Herd sich niederliess, oder aus Verzweiflung sich in den Wäldern zusammenrotteten, um dasselbst wie die Wölfe frei und unabhängig vom Raube zu leben.“ Diese Zeilen, voll Wahrheit und Poesie, bezeichnen den Historiker der modernen Schule, welche so freigebig ist mit autobiographischen Details, dergleichen man in den Geschichtschreibern des Alterthums wie auch bei den italienischen Historikern des 15. und 16. Jahrhunderts vergeblich sucht. Thierry ist in dieser Beziehung ein Geistesverwandter von Gibbon und Johannes Müller, welche beide, jener in seinen Memoiren, dieser in seinen Briefen, uns ein treues Bild ihrer historischen Studien, ihres geistigen Lebens überhaupt hinterlassen haben. Für einen jüngeren Historiker sind jene Werke unschätzbare Fundgruben, reich an Lehren und Winken jeder Art.

Wie unser Johannes Müller durch seine Freunde Bonstetten und Füssli bei der Abfassung seines grossen Werkes unterstützt wurde, so war auch für Thierry die Freundschaft mit dem Historiker Fauriel von grosser Wichtigkeit. Der Literarhistoriker Sainte-Beuve nennt Fauriel einen Weisen, einen liebenswürdigen und gefühlvollen Stoiker, einen eifrigen Erforscher der Wahrheit. Durch Fauriel wurde Thierry mit Manzoni, dem italienischen Walter Scott, bekannt. Die angenehmste Unterhaltung für die beiden Historiker waren ihre Studien. Thierry erzählte seinem Freunde die geringsten Einzelheiten der Chroniken

und Legenden, alles was ihm die siegreichen Normannen und die unterworfenen Angelsachsen des 11. Jahrhunderts veranschaulichte, die Leiden des besiegten Volkes, selbst die Schicksale einzelner Persönlichkeiten, für welche Thierry eine Theilnahme empfand, als ob er zu ihnen gehört hätte. Bald war dies ein sächsischer Bischof, welcher von seinem Sitze verjagt wurde, weil er nicht Französisch verstand, bald die Mönche eines Klosters, dessen Privilegien verhöhnt wurden, weil sie in angelsächsischer Sprache geschrieben waren, bald eine eingeborene Familie, die, von den Siegern ihres Besitzthums beraubt, einen kleinen Theil davon als Almosen zurückerhielt, alles Einzelheiten, an und für sich von geringer Wichtigkeit, die aber den Arbeiten Thierry's jenes Colorit und jene Anschaulichkeit verleihen, wodurch sich die Geschichte der Eroberung Englands durch die Normannen auszeichnet. Was die künstlerische Behandlung des Stoffes betrifft, so konnte Thierry allerdings von seinem Freunde Fauriel nicht gerade viel lernen, da dessen Talent mehr für gelehrte Forschung als für die Bearbeitung eines Geschichtswerkes im höheren Styl geeignet war. Der Schüler sollte den Lehrer übertreffen. Dessenungeachtet waren die feinen Urtheile und die ausgebreiteten Kenntnisse Fauriels für Thierry äusserst wichtig. Selten endigte ihre Unterhaltung, ohne dass der Letztere um irgend eine neue Anschauung bereichert war. Dreizehn Jahre später erinnerte sich Thierry noch mit Vergnügen der Spaziergänge mit seinem Freunde, welche sich im Sommer über einen grossen Theil der äusseren Boulevards erstreckten.

Gegen das Ende des Jahres 1822 begann Thierry den gesammelten Stoff auszuarbeiten, stiess aber hiebei auf mancherlei Schwierigkeiten. Vor Allem aus konnte er für sein Werk nicht sofort eine passende Form finden. Die Schwierigkeit war um so grösser, da der Historiker nach reiflicher Ueberlegung jede Nachahmung verschmähte. „Ich wollte, sagt Thierry in der Geschichtschreibung, weder dem Vorbilde der Philosophen des letzten Jahrhunderts folgen, noch demjenigen der Chronisten des Mittelalters. Es fiel mir auch nicht ein, die Geschichtschreiber des Alterthums nachzuahmen, so sehr ich sie bewunderte. Ich beabsichtigte den epischen Charakter der Letzteren mit der Natürlichkeit und Anschaulichkeit der Chronisten und dem Ernst der modernen Geschichtschreiber zu vereinigen. Ich strebte nach einer kernhaften Ausdrucksweise, einfach und ohne Rhetorik, und war dabei bemüht, die Menschen vergangener Jahrhunderte mit dem Gepräge ihrer Zeit darzustellen, die durch die Quellen überlieferten Charakter-

züge möglichst zu erschöpfen, ohne deshalb die Erzählung zu überladen, und die Einheit des Ganzen zu stören. Bei diesem Versuche, jene verschiedenen Methoden zu kombiniren, gerieth ich zwischen zwei Klippen, entweder der klassischen Einfachheit und Regelmässigkeit zu viel aufzuopfern und so die lokale Färbung meiner Schilderungen zu verwischen, oder meine Erzählung mit vielen, allerdings anziehenden Einzelheiten zu überladen, die dem Leser des 19. Jahrhunderts ohne Interesse erscheinen mussten. Manches meiner Kapitel hatte den ersten Fehler, andere den letzteren. Oft nach langer Anstrengung und wiederholten Korrekturen, nahm ich meine Zuflucht zur Vernichtung des Ganzen. Neue Kombinationen versuchend setzte ich meine Arbeit fort, und strich dann wieder aus. Aber vermitteltst eines unerschütterlichen Willens und indem ich jeden Tag 10 Stunden lang unausgesetzt arbeitete, schritt mein Werk vorwärts.“ Man hat Thierry vorgeworfen, dass diese Sorgfalt für die Form der historischen Wahrheit seiner Darstellung bisweilen Eintrag gethan habe. Wir werden auf diesen Vorwurf später zurückkommen. Soviel ist allerdings wahr, dass die historische Kunst mitunter ein Tyrann ist, sie gewährt eine gewisse relative Wahrheit und ihre Perspektiven sind nicht immer die der Natur und der Wirklichkeit.

Wenn es sich darum handeln würde, die Werke Thierry's nach der Reihenfolge ihres Erscheinens zu besprechen, so müssten wir mit der Geschichte der Eroberung Englands beginnen, welche im Jahr 1825 vor den Briefen über die Geschichte Frankreichs veröffentlicht wurde. Aber abgesehen davon, dass die 10 ersten jener Briefe in ihrer ursprünglichen Form 1820 im *Courrier français* erschienen sind, so enthalten sie zugleich eine Auseinandersetzung der historischen Theorien Thierry's und nehmen also in der logischen Reihenfolge seiner Schriften die erste Stelle ein.

Die Briefe über die Geschichte Frankreichs erschienen erst im Jahr 1828 in der Gestalt, wie wir sie jetzt, geringe Veränderungen abgerechnet, in der 10. Auflage vor uns haben. Die 10 ersten Briefe waren, wie bereits gesagt wurde, schon 1820 im *Courrier français* veröffentlicht worden; die anderen erschienen zum ersten Mal. Die zahlreichen historischen Fragen, welche in diesen letzteren behandelt sind, haben alle entweder auf die Entwicklung der französischen Nationalität oder auf die Entstehung der Kommunen des Mittelalters Bezug. Thierry versuchte nachzuweisen, wo die Geschichte Frankreichs beginne und wo diejenige der fränkischen Könige aufhöre, und zugleich

die grosse sociale Bewegung zu schildern, welche durch die Kommunen des 11. und 12. Jahrhunderts ins Leben trat. In diesem Werke unseres Geschichtschreibers lassen sich vier Parthien unterscheiden: Eine kritische, in welcher der Verfasser die Methode und das Verfahren seines Vorgängers beurtheilt; eine theoretische Parthie, in welcher er seine eigenen Ansichten über eine wissenschaftliche und künstlerische Behandlung der Geschichte auseinandersetzt; eine wissenschaftliche Parthie, in der die wichtigsten Streitfragen der französischen Geschichte besprochen werden. Der vierte Abschnitt endlich kann als der eigentlich historische, wenn man will, als der dramatische Theil des Werkes bezeichnet werden. Thierry erzählt in demselben mehrere Episoden aus der Geschichte einzelner Kommunen, deren grossartige Entwicklung inmitten der feudalen Unordnung des Mittelalters eine neue Zeit verkündigte.

In dem kritischen Theil der „Lettres sur l'histoire de France“ erkennt man sofort den Einfluss der geistigen Bewegung, welche sich während der Restauration auf allen Gebieten der französischen Literatur kundgab. Das Merkmal dieses neuen Geistes ist eine systematische Verachtung für die Vergangenheit, das Bestreben überall zu ändern und umzugestalten. In der Philosophie, auf dem Feld der lyrischen wie der dramatischen Poesie, in allen Zweigen der Kunst ist man bemüht, die breitgetretenen Pfade zu verlassen und neue aufzusuchen. Man kümmert sich wenig um seine Vorgänger, man vertraut auf die eigene Kraft. Lamennais will die Religionsphilosophie umgestalten, Cousin begründet eine sogenannte neue philosophische Schule, Villemain eine neue Kritik, Lamartine und Viktor Hugo eine neue Poesie. Der Letztere, Alfred de Vigny und Alexandre Dumas geben dem Theater eine veränderte Richtung; selbst in der Malerei erhebt sich eine neue Schule. Augustin Thierry und Sismondi reformiren die Geschichtschreibung. Thierry zeichnet sich aus durch die Schärfe und Gründlichkeit seiner Kritik. Er schleuderte, um seinen eigenen Ausdruck zu gebrauchen, eine Kriegserklärung gegen die Historiker der letzten Jahrhunderte, er strebt nach einer durchgreifenden Reform der Geschichtschreibung. Weder die Form noch der Inhalt der früheren Historiker behagen ihm, er will, dass man zu den Originalquellen zurückkehre, dass man die Arbeiten derjenigen Historiker unberücksichtigt lasse, welche aus den Chroniken nur eine einseitige Anschauung der vergangenen Jahrhunderte geschöpft haben. Nach Thierry haben die Einen die Vergangenheit nicht richtig aufge-

fasst, die Andern waren nicht im Stand, sie anschaulich darzustellen. Der natürliche Schluss ist, dass die französische Geschichtschreibung erst begründet werden müsse, insofern die vorhandenen Werke gegenüber den Anforderungen des 19. Jahrhunderts ungenügend seien.

Wir haben bereits angedeutet, dass Thierry allerdings für die französische Geschichtschreibung eine neue Periode begründete. Es fragt sich aber, ob seine Urtheile über die französischen Historiker früherer Jahrhunderte unbedingt richtig seien. Es scheint uns, als ob derselbe im Bewusstsein seiner schöpferischen Kraft zu wegwerfend und ohne die Verhältnisse gehörig zu berücksichtigen, sich über seine Vorgänger ausgesprochen habe. Chateaubriand, trotz seiner konservativen Stellung der Nestor der jungen Schule, äusserte sich missbilligend über die schroffen Ansichten Thierry's. „Dergleichen Urtheile, sagt Chateaubriand, sind allzu hart gegenüber jenen Schriftstellern, welche vor der Revolution an unseren Annalen gearbeitet haben. Setzen wir den Fall, dass unsere Geschichte neu aufzubauen wäre, dass man sie aus den Handschriften oder auch nur aus gedruckten Werken zusammenstellen, dass man die Chronologie festsetzen und die Thatsachen erst noch diskutieren müsste, trotz unserer Gelehrsamkeit kämen wohl kaum drei Bände zu Stande. Anerkennen wir die Verdienste der gelehrten Benediktiner. Mit Begeisterung widmeten sich jene Männer den historischen Studien, den Arbeitern ähnlich, welche, in Goldminen beschäftigt, Reichthümer zu Tage fördern, die sie nicht selbst geniessen können. Verehren wir jene würdigen Bruderschaften, deren Werke die unerschöpflichen Quellen sind, zu denen wir immer und immer wieder zurückkehren, selbst wenn wir uns den Anschein geben, sie gering zu schätzen.“

Sehr richtig bemerkt Thierry, dass die meisten französischen Historiker die Geschichte der ersten Jahrhunderte von dem Standpunkt ihrer Zeit aus beurtheilt haben. Sie konnten sich nicht recht vorstellen, dass die Menschen und die Verhältnisse anders gewesen seien als in dem Jahrhundert, in welchem sie lebten. Einer Nation angehörig, deren Spitze ein starkes und mächtiges Königthum bildete, haben jene Geschichtschreiber in den ersten Kapetingern und selbst in den Karlovingern und Merovingern das Urbild einer Königsmacht gefunden, wie sie unter Ludwig XIV. bestand. Sie glaubten in der Geschichte jener Königsgeschlechter einen glänzenden und gebildeten Hof zu erkennen, einen reichen und dem Regenten ergebenen Adel und jene Sitten einer verfeinerten Civilisation, alles Schöpfungen einer

späteren Zeit. Thierry's Briefe enthalten eine Reihe von Untersuchungen über die vermeintliche Einheit der Bevölkerung, welche jene Geschichtschreiber für eine Periode der französischen Geschichte vorauszusetzen scheinen, da es noch gar keine französische Nation gab, da die verschiedenen Völkerstämme, die Gallier, die Römer, die Barbaren, welche Gallien erobert hatten, in einem blutigen Chaos sich neben einander bewegten, inmitten der allgemeinen Zerstörung, welche der Bildung einer neuen Nationalität vorangehen musste. Unser Geschichtschreiber macht darauf aufmerksam, dass die Könige der ersten drei Geschlechter von den früheren Historikern nach einem und demselben Typus dargestellt worden seien, ohne Rücksicht auf die individuellen Verschiedenheiten der einzelnen Personen, ohne Rücksicht auf die Feindschaft der verschiedenen Nationalitäten, welche sich nur langsam zur Einheit der Sprache, der Gesetze und der Sitten emporarbeiteten.

Die französischen Geschichtschreiber, welche dem 19. Jahrhundert vorangegangen sind, theilt Thierry in drei Klassen. In die erste gehören nach ihm die Abbiatori der mittelalterlichen Chroniken, welche ohne Kritik eine Anzahl Thatfachen zusammengestellt und diese mit ihren eigenen Ansichten vermischt zu einem Ganzen umgeformt haben. Die zweite Abtheilung begreift die sogenannte klassische oder italienische Schule, d. h. diejenigen Historiker, welche beim Wiederaufleben der klassischen Studien die französische Geschichte nach dem Vorbild eines Livius, Salust oder Tacitus zu schreiben versuchten, und den historischen Persönlichkeiten wie jene klassischen Schriftsteller lange Reden unterschoben, die schon als Nachahmungen eine rhetorische Färbung an sich tragen mussten. Die dritte Klasse bilden die Historiker aus der philosophischen Schule des 18. Jahrhunderts, welche, mit dem Studium der Originalquellen wenig beschäftigt, eine vornehme Geringschätzung derselben zur Schau trugen und sich mehr darauf beschränkten, in der Vergangenheit den Stoff zu allgemeinen Reflexionen zu suchen. Thierry kritisirt sodann die hervorragendsten Schriftsteller der drei verschiedenen Richtungen: Meister Nicole, den Epitomator der grossen Chroniken Frankreichs, du Haillan, welcher unter Heinrich III. schrieb, Scipion Duplex, den Pater Daniel, Velly, der im 18. Jahrhundert grosses Ansehen genoss; endlich die Historiker der philosophischen Schule, von welchen aber nur Hume und Robertson genannt werden.

Die Bemerkungen Thierry's über den Standpunkt, von welchem aus diese Historiker die Geschichte Frankreichs dargestellt haben,

enthalten manche Wahrheit, aber der Kritiker übertreibt ihre Fehler, und lässt den guten Eigenschaften derselben nicht genug Gerechtigkeit widerfahren. Vor Allem aus weiss er die Schwierigkeiten nicht zu würdigen, welche sich nothwendigerweise denjenigen darbieten mussten, die als die ersten das Feld der französischen Annalen bebauten. Endlich war Thierry selbst nicht über die Kritik erhaben in dem Augenblick, da er seine Vorgänger so streng beurtheilte. Wir haben gesehen, dass die Politik der Ausgangspunkt seiner historischen Arbeiten gewesen war. Er hatte sich die Aufgabe gestellt, den Ursprung des dritten Standes in der Vergangenheit aufzusuchen. Das Aufblühen der mittelalterlichen Kommunen erschien unserem Schriftsteller als das erste Entwicklungsstadium der modernen Freiheit, und weil Thierry für die Berechtigung und die Herrschaft des dritten Standes kämpfte, so begann er die französische Geschichte zu studiren, um darin Beweise für seine politischen Ansichten zu finden. Dies Verfahren, in der Geschichte Belege zu suchen für irgend eine vorgefasste Meinung, ist dem Journalisten, dem Politiker allenfalls erlaubt, nicht aber dem eigentlichen Historiker.

Als Thierry die Briefe über französische Geschichte veröffentlichte, hatten sich seine Ansichten allerdings durch fleissige Studien mehr oder weniger geläutert und zur Unpartheilichkeit emporgeschwungen, er konnte aber die Tendenz seiner ersten wissenschaftlichen Periode nicht ganz verwischen. Allzu häufig erkennt man in seinen Briefen den Publizisten, welcher in der Vergangenheit Beweise sucht für seine Ansichten über die Gegenwart. Dieser Standpunkt erklärt manche Irrthümer, die in den Briefen enthalten sind. Dessenungeachtet sind dieselben ein sehr bedeutendes Werk. Der Verfasser, auf gründliche Quellenstudien gestützt und mit kritischem Scharfsinn begabt, hat das Verdienst, die Geschichte der ersten zwei französischen Königsgeschlechter aufgehellt zu haben. In seinen Erzählungen, die selbst in den kleinsten Einzelheiten aus den eigentlichen Quellen geschöpft sind, verschwindet die unpassende moderne Anschauungsweise früherer Historiker. Man sieht jene Barbaren leibhaft vor sich, deren poetische Schilderung in Chateaubriands Martyrs dereinst so lebhaft auf Thierry's Phantasie eingewirkt hatte. Bei aller Anerkennung, welche der Meister dem Talent des Schülers zollte, äusserte Chateaubriand doch, dass wenn Thierry's Vorgänger die Franken als zu civilisirt dargestellt, dieser hinwiederum in den entgegengesetzten Fehler verfallen sei, indem er sie gewissermassen als rohe Wilde auf dem Boden Galliens

erscheinen lasse. In den Chronisten jener Zeit, vorzüglich bei Gregor von Tours, für welchen unser Geschichtschreiber eine grosse Verehrung bezeugt, findet derselbe die charakteristischen Züge des merowingischen Zeitalters, da der siegreiche Franke, der nach seinem eigenen Gesetz lebende Barbar, der freie und Grundeigenthum besitzende Römer und endlich der rechtlose Sklave neben einander wohnten. Durch Schilderungen voll Leben und Wahrheit, die alle den Berichten der Zeitgenossen entlehnt sind, beleuchtet Thierry die eigenthümliche Stellung der verschiedenen Klassen des Volkes, die vor dem Gesetz dermassen ungleich waren, dass der Mord eines Franken doppelt so hoch angerechnet wurde, als der Mord eines Römers. Unser Historiker vergleicht die Lage der unterworfenen gallischen Bevölkerung mit derjenigen der Rajas unter der Herrschaft der Türken. Thierry weist nach, dass die fränkischen Könige aus dem Geschlechte der Merowinger von einer Königsmacht, wie sie in späteren Zeiten sich ausgebildet hat, noch keine Ahnung besaßen, dass dieselben mehr darnach strebten, ihre Reichthümer an Kostbarkeiten und Grundbesitz zu vermehren, welche bei ihrem Tode wie eine Beute unter die männlichen Erben vertheilt wurden. Die einzige permanente Eintheilung des fränkischen Gebietes ist nach unserem Geschichtschreiber diejenige in Oesterrike und Neosterrike. Diese Eintheilung war von Dauer, weil sie nicht allein eine territoriale, sondern zugleich eine nationale Grenzscheide zwischen den zwei Hauptbestandtheilen der fränkischen Eroberer festsetzte. Obgleich demselben Völkerbunde angehörend, bildeten die zwischen Rhein und Maas wohnenden ripuarischen Franken einen eigenen Stamm, verschieden von demjenigen der salischen Franken, welche sich auf dem Gebiet zwischen der Maas und der Loire niedergelassen hatten. Mit feinem Takt weist Thierry nach, welche Ursachen die Auflösung der karlowingischen Monarchie herbeigeführt haben. Dieses Reich war im Grund nur durch das Genie eines einzigen Mannes zusammengehalten, welcher verschiedene Nationalitäten unter seiner kräftigen Herrschaft vereinigte. Sobald dieser Monarch vom Schauplatz verschwunden und die Schwäche an die Stelle der Kraft getreten war, so mussten jene Nationalitäten sich trennen und in ihre natürliche Stellung zurückkehren. Thierry vergleicht die Auflösung des karlowingischen Reiches mit dem Sturz des napoleonischen Kaiserthums und bezeichnet beide Katastrophen als Restaurationen, in Folge deren die unterworfenen Völker wieder ihre frühere Unabhängigkeit erlangten. Die feudalen Zustände, wie sie sich unter den letzten Karlowingern

auszubilden begannen, waren nach unserem Historiker der nothwendige Uebergang von der Organisation des römischen Reiches zu den Zuständen des modernen Europas, deren Elemente im Keim schon vorhanden waren. Das Emporsteigen des dritten Königsgeschlechtes wird dargestellt als eine Reaktion gegen die germanische Eroberung. Erst in dieser Periode erscheint nach Thierry die gallo-fränkische Nation als eine einheitliche. Die französische Sprache, die französische Geschichte datirt erst seit Hugo Capet. Die letzten Karlowinger sind in ihren Bestrebungen sich zu behaupten, von Deutschland aus unterstützt worden. Die deutsche Sprache, die am Hof der Nachkommen Karls des Grossen gesprochen wurde, verschwindet mit ihnen.

In die Zeit der ersten Kapetinger fällt die Entstehung der Kommunen. Mit Vorliebe verfolgt Thierry ihre geschichtliche Entwicklung, und mit dem ihm eigenen Talent, seinen Darstellungen eine dramatische Form zu geben, erzählt er die Schicksale der Städte Laon, Rheims und Vezelay während des Mittelalters. Diese Parthie der „Lettres sur l'histoire de France“ vereinigt die seltenen Eigenschaften, welche den Werken unseres Geschichtschreibers einen bleibenden Erfolg sichern, ein gründliches Quellenstudium, das Talent, gewissermassen durch Induktion aus einer vereinzelt Thatsache die richtigen Schlüsse zu ziehen, und die Kunst, die verschiedenen Theile der Erzählung in ein anziehendes Ganze zu vereinigen. Thierry versetzt sich und den Leser in jene entlegene Zeit des Mittelalters, er erscheint als ein Angehöriger der Stadt, deren Kämpfe und wechselvolle Schicksale so anschaulich und malerisch geschildert sind. Ueber dem gründlichen Forscher, über dem historischen Künstler dürfen wir aber den Menschen als solchen nicht vergessen. Auch der edle Charakter Thierry's zeigt sich in diesen Briefen in seinem schönsten Glanze. Aus zahlreichen Stellen derselben fühlt man heraus, dass der Verfasser ein theilnehmendes Herz hat für sein Volk, für die Menschheit überhaupt. Die Geschichte enthält nach Thierry's Ansicht die Offenbarung von dem allmählichen Fortschritt des Menschengeschlechtes, daher sein Mitgefühl für die Unterdrückten und die Sorgfalt, mit welcher deren Bestrebungen erzählt werden. Wahrhaft ergreifend sind die Schicksale von Laon geschildert. Die Bürger dieser Stadt hatten ein volles Jahrhundert nach jener freien Verfassung gestrebt, welche den Kommunen des Mittelalters eine so grosse politische Macht und oft die faktische Selbstständigkeit verlieh. Diese Versuche blieben zuletzt erfolglos, die Stadt musste sich dem Bischofe unterwerfen, und verlor die Freiheiten,

welche sie besessen hatte. Die Bürgerschaft erhielt eine Amnestie, von welcher nur die kühnsten und hartnäckigsten Vertheidiger der bürgerlichen Freiheiten ausgenommen waren. Thierry zählt die Namen dieser Rebellen auf und fügt die Bemerkung bei: „Ich weiss nicht, ob der Leser den gleichen Eindruck empfindet wie ich, indem ich die unbekanntenen Namen dieser Verbannten des 12. Jahrhunderts niederschreibe. Ich kann mich nicht enthalten, sie wieder zu lesen und sie zu wiederholten Malen auszusprechen, als ob sie mir das Geheimniss enthüllen sollten von dem, was jene Männer vor sieben Jahrhunderten gefühlt und gewollt haben. Eine glühende Begeisterung für die Gerechtigkeit und die Ueberzeugung, dass ein unstätes Leben mehr werth sei als eitle Glücksgüter, hatte sie ihrem Handwerk, ihren Gewerben, der friedlichen aber würdelosen Existenz eines folgsamen Knechtes entrissen, die sie unter dem Schutze ihrer Herren geführt hatten. Nicht gleichgültig kann ich diese wenigen Namen und diese kurze Geschichte betrachten, das einzige Monument einer Revolution, die weit hinter uns liegt, die aber edle Herzen aufregte und eine Gährung der Gemüther erzeugte, wie wir sie seit 40 Jahren mitempfunden und miterlebt haben.“

Von allen Werken Thierry's ist die Geschichte der Eroberung Englands durch die Normannen dasjenige, welches am meisten zu dem Ruhm des Verfassers beigetragen hat. Nirgends entfaltet derselbe eine grössere Kunst und zugleich ein so überraschendes Talent, die sorgfältig gesammelten Materialien in ein einheitliches Tableau zu vereinigen. Dieses dramatische Gemälde der Leiden, welche die Eroberung Englands durch die Normannen für die besiegten Angelsachsen zur Folge hatte, macht auf den Leser einen tiefen Eindruck. Während der Restauration erlebte das Werk drei Auflagen. Die erste und zweite erschien 1825 und 1826; die dritte Auflage wurde, vollständig umgearbeitet, im Februar 1830 veröffentlicht und kann als das definitive Resultat von Thierry's Studien über die Geschichte Englands während des Mittelalters betrachtet werden. Unser Geschichtschreiber hat versucht, den nationalen Kampf zu schildern, welchen die Invasion Englands durch die Normannen zwischen diesen Letzteren und der angelsächsischen Bevölkerung zur Folge hatte. Der Schauplatz des grossen Dramas ist England, Schottland, Irland und auch Frankreich. Thierry's Arbeit umfasst nicht allein diejenigen Ereignisse, welche der normännischen Eroberung vorangegangen sind, sondern auch die Folgen derselben. Bevor der Geschichtschreiber zur Erzählung der Thatsachen

schreitet, macht er den Leser mit dem Terrain bekannt, auf welchem die verschiedenen Scenen seines Dramas spielen, er versetzt uns bald nach Grossbritannien, bald auf den Continent. Er erzählt die frühere Geschichte, die inneren und äusseren Verhältnisse der Bevölkerungen Englands und der Normandie bis zu dem Zeitpunkt, da beide Nationen nach Jahrhunderte langem Ringen sich allmählig einander näherten und zuletzt zu Einem Volke zusammenwuchsen. Durch die Schlacht bei Hastings war die angelsächsische Nation ihrer politischen Selbstständigkeit beraubt worden, die siegreichen Normannen vertheilten Land und Leute unter sich, und die angelsächsischen Bewohner Englands wurden grösstentheils Unterthanen der Eroberer. Besiegt, aber keineswegs für die Dauer unterworfen, vergassen Jene ihre frühere Selbstständigkeit nicht, und während zwei Jahrhunderten wohnten beide Völker in beständiger Feindschaft neben einander. Der Geschichtschreiber beschränkt sich absichtlich auf die Erzählung der Thatsachen und ihrer allgemeinen Resultate, er will nicht durch eigenes Raisonement die Aufmerksamkeit des Lesers von dem Gegenstande ablenken. So erhält das Werk eine objektive Färbung und ein erhöhtes Interesse. Dabei hat Thierry einen grossen Fleiss auf die Form und den Styl seiner Arbeit verwandt, weil nach seiner Ansicht die Aufsuchung und die Kritik der Thatsachen nicht das Einzige ist, worauf der Geschichtschreiber zu achten hat. So ist die Geschichte der Eroberung Englands durch die Normannen ein historisches Kunstwerk im eigentlichen Sinn des Wortes, die vollendetste Arbeit des Verfassers, der nur die Erzählungen aus dem Zeitalter der Merowinger an die Seite gestellt werden können, mit dem Unterschied, dass die Letzteren nicht ein einheitliches Ganze bilden, sondern mehr als historische Novellen bezeichnet werden können. Für die Geschichte der Eroberung Englands hat Thierry nicht nur die Chroniken und eigentlichen Geschichtswerke als Quellen benutzt, sondern auch die nationalen Ueberlieferungen und die alten Volkspoesien. Daher der epische Charakter der Erzählung, die zum Herzen dringt und dem Leser ein treues Bild der Lokalitäten und der handelnden Persönlichkeiten darbietet. Eine Analyse dieses Kunstwerkes ist fast unmöglich, weil ein Theil desselben nothwendig in den andern eingreift; um dasselbe recht zu geniessen, dazu bedarf es einer wiederholten Lektüre. Dann erst ist der Leser im Stand, die Kunst unseres Geschichtschreibers richtig zu würdigen.

Wir haben die Geschichte der Eroberung Englands durch die Normannen ein Drama genannt, und das Werk verdient in der That

diesen Namen wegen der dramatischen Behandlung des Stoffes, wegen der künstlerischen Zeichnung der Persönlichkeiten und der Situationen. Die Hauptrolle spielt das angelsächsische Volk, das gewissermassen als ein einzelnes Individuum erscheint, dessen Unglück die Theilnahme des Lesers in hohem Grad erregt, weil ein empfängliches Herz fast immer für den Unterdrückten Mitgefühl empfindet. Mit Spannung verfolgen wir die Phasen des hartnäckigen Kampfes, welcher mit der gänzlichen Unterwerfung der Angelsachsen endigt. Mit Meisterhand hat Thierry die Scene von dem Tod Wilhelms des Eroberers ausgeführt. Der mächtige Fürst, der ein blühendes Reich vernichtet, eine kräftige Nation darnieder getreten hat, stirbt mit dem Bewusstsein des von ihm begangenen Unrechts, im Tode von allen seinen Anhängern, selbst von seinen Söhnen verlassen. Das Lebensende des Eroberers und die dasselbe begleitenden Umstände bewähren die Wahrheit des alten Satzes, dass Unrecht und Gewaltthat eine Zeit lang von Erfolg begleitet sein können, bis die rächende Hand des Schicksals plötzlich den Frevler erreicht und bestraft. Es wäre nicht leicht anzugeben, welche Parthie von Thierry's Werk die gelungenste ist. Zu den glänzendsten gehört unstreitig die Beschreibung der Schlacht bei Hastings. Thierry hat in diesem Genre sogar unseren Joh. Müller übertroffen, welcher, wie uns scheint, die Farben bisweilen zu lebhaft aufträgt. Thierry's Erzählung ist einfacher, weniger geschmückt, ein Kunstwerk im antiken Styl, das in der französischen Geschichtsliteratur fast einzig dasteht. Nur Michelet hat in einzelnen Fragmenten seiner Geschichte Frankreichs im 16. Jahrhundert seinen Meister erreicht. Aber nicht allein in den allgemeinen Schilderungen zeigt sich das Talent Thierry's, auch die kleinsten Einzelheiten, die er anführt, sind gewissermassen nothwendig und dienen zur Charakteristik des Ganzen. Unser Geschichtschreiber sagt selbst hierüber: „Es ist nothwendig, sich um Jahrhunderte rückwärts zu versetzen und sich den Menschen jener Zeit zu nähern. Man muss sie sich lebend und handelnd vorstellen können, das Land vertheidigend, wo der Staub ihrer Gebeine heute nicht mehr aufzufinden wäre. Deshalb die Menge einzelner That-sachen und unbekannter Namen, welche in die Erzählung eingeflochten sind. Dadurch wird die Phantasie des Lesers erregt, sie bevölkert von neuem das alte England mit den Normannen und den besiegten Angelsachsen des 11. Jahrhunderts, und man erhält ein anschauliches Bild der Verhältnisse, der Interessen und der verschiedenen Sprachen der beiden Völker, von der Freude und dem Uebermuth der Sieger,

von dem Elend und dem Schrecken der Besiegten, von allen den Folgen, welche der Kampf zwischen zwei Nationalitäten zu erzeugen pflegt. Sieben Jahrhunderte sind über diese Scenen hinweggegangen, aber für die Phantasie, für die historische Divination gibt es keine Vergangenheit und selbst die Zukunft wird zur Gegenwart.“

Der historische Ursprung des Nationalhasses, welchen die irische Bevölkerung gegen England noch in unseren Tagen hegt, ist nirgends so klar und anschaulich dargestellt, wie in dem Werke unseres Thierry. Der Geschichtschreiber weist nach, dass dieser Hass keineswegs auf der Verschiedenheit der Religion beruht, sondern dass er uralte ist und bis ins 13. Jahrhundert hinaufreicht. „Der Zeitpunkt, sagt Thierry, da dieser Hass aufhören wird, gehört einer unbekanntten Zukunft an, die sich nicht vorherbestimmen lässt. Denn trotz der Vermischung der Racen und ungeachtet der Veränderungen jeder Art, welche im Verlauf der Jahrhunderte eingetreten sind, dauert die Abneigung gegen die englische Regierung als eine nationale Leidenschaft in der irländischen Bevölkerung fort. Seit dem ersten Tage der Invasion haben die Irländer beständig gewollt, was die Eroberer nicht wollten, verabscheut, was jene liebten und geliebt, was jene verabscheuten. Das irische Volk, dessen Unglück zum Theil durch den Ehrgeiz der Päpste verursacht worden, hielt mit einer Art Wuth an dem Katholicismus fest, als England sich davon losgesagt hatte. Diese unbezwingbare Hartnäckigkeit, diese Eigenschaft, Jahrhunderte des Elendes hindurch die Erinnerung an die verlorene Freiheit zu bewahren und an einer oftmals besiegten Sache nicht zu verzweifeln, ist eine der interessantesten und seltensten Erscheinungen in der Geschichte.“

Was wir in dem Werke unseres Historikers vermissen, ist ein allgemeiner, philosophischer Standpunkt. Es ist bereits bemerkt worden, dass Thierry alles Raisonement vermeiden und nur im eigentlichen Sinne des Wortes erzählen wollte. Insofern scheint es, als ob der Leser jenen Standpunkt von dem Geschichtschreiber nicht verlangen dürfe. Allerdings ist es nicht die Aufgabe des eigentlichen Historikers, zu philosophiren und sich in allgemeinen Abstraktionen zu bewegen, die Thatsachen sind es allein, die ihn beschäftigen. Was wir also in dem Werke unseres Thierry vermissen, das ist eine einfache Hindeutung darauf, dass die Vernichtung der angelsächsischen Nationalität durch die Normannen allerdings für die Besiegten ein Unglück, für die Geschichte der europäischen Menschheit aber ein in seinen letzten Folgen sehr wohlthätiges Ereigniss gewesen. Die nächste Folge der

Verschmelzung der Angelsachsen und der Normannen war die Entstehung der englischen Verfassung, deren erste Grundlagen im 12. und 13. Jahrhundert gelegt wurden. Was in der Geschichte als eine Zerstörung, als ein Unglück erscheint, das ist meist nichts Anderes als die langsame Vorbereitung neuer lebenskräftiger Elemente.

Darauf hätte Thierry mit ein Paar Worten hindeuten sollen, und dadurch hätte sein historisches Drama einen versöhnenden und beruhigenden Schluss erhalten. Die Theilnahme des Geschichtschreibers für die Besiegten macht seinem Herzen Ehre, aber er hat sich nicht zu der Ansicht erheben können, dass eine Eroberung, wie diejenige Englands durch die Normannen, ebenso sehr durch die politischen und moralischen Zustände des angegriffenen Volkes als durch die militärische Ueberlegenheit der Eroberer bedingt wird. Gewiss! Die physische Kraft hilft zur Durchführung einer Eroberung, aber möglich wird dieselbe erst durch die Verhältnisse und Zustände des angegriffenen Volkes. Mag das Heer Wilhelms des Eroberers noch so zahlreich gewesen sein, niemals hätte es England in Besitz nehmen können, wenn nicht dieses sich selbst als eine leichte Beute dargeboten hätte. Montesquieu sagt: „Wenn ein grosses Reich durch den Verlust einer einzigen Schlacht gestürzt wird, so liegt die Ursache hievon in den inneren Verhältnissen dieses Reiches, in den Mängeln und Gebrechen, welche bei der ersten Erschütterung ans Tageslicht treten.“ Dieses allgemeine Gesetz gilt auch für die Zustände des angelsächsischen Reiches unmittelbar vor der Eroberung. Wenn die Normannen sich auf dem Boden Englands festsetzen konnten, so geschah dies deshalb, weil die angelsächsischen Stämme die Kraft nicht besaßen, eine mächtige Nation zu bilden, welche den andern Völkern den Eintritt in ihr Land verwehren und sich zu einem lebenskräftigen Gemeinwesen erheben konnte. Es fehlte nach Thierry's eigener Erzählung diesem Lande die politische Einheit. Vor der Ankunft der Normannen bekämpften sich die einzelnen Stämme der Angelsachsen gegenseitig, die nationale Anarchie wurde nur selten durch einen kräftigen Herrscher darniedergehalten. Grossbritannien bot in dieser Hinsicht einen ähnlichen Anblick dar, wie Gallien zur Zeit Cäsars. Nach wie vor der Eroberung blieben die Angelsachsen getrennt, sie machten nur vereinzelte, schlecht angelegte und darum erfolglose Versuche, die verlorene Freiheit wieder zu erlangen. Sie standen den Normannen an Civilisation, Intelligenz und vor Allem aus an Kriegskunst weit nach. Diese besaßen eine gewisse nationale Einheit. Die

Verschmelzung beider Völker trat nur allmählig ins Leben, aber als letztes Resultat ging aus diesem Kampfe die englische Nation, die englische Verfassung hervor. Mit grosser Kunst hat Thierry das Elend geschildert, welches die normännische Eroberung für die Besiegten zur Folge hatte, aber er hat versäumt, die Zustände des angelsächsischen Reiches unmittelbar vor der Eroberung in dem richtigen Lichte darzustellen. Jahrzehente vor der Ankunft der Normannen herrschte unter den Angelsachsen Unordnung und Verderbniss. Mord, Prostitution und die schändlichsten Laster waren die Symptome einer beinahe allgemeinen Corruption. Die angelsächsischen Geschichtschreiber aus jener Zeit erzählen, dass ein Heiliger ihres Volkes dessen Bestrafung als von Frankreich ausgehend vorhergesagt habe. Der König Edward liess sich durch den Glanz seiner Regierung nicht täuschen und verkündigte, dass das Reich in die Hände seiner Feinde fallen werde, weil die weltlichen und geistlichen Grossen des Landes sich zu Werkzeugen des Satans erniedrigt hätten. Er betete zu Gott, dass sein Volk vor der Rache des Himmels verschont bleiben möchte.

Fassen wir das Vorhergehende zusammen, so geht daraus hervor, dass Thierry allerdings die Zustände der angelsächsischen Bevölkerung Englands vor der Eroberung zu wenig berücksichtigt hat. Durch jene Zustände wurde die Eroberung möglich, und der Historiker hätte nothwendig sich zu diesem allgemeinen Standpunkt erheben sollen, weil die Geschichte nicht bloss Thatsachen zu erzählen, sondern zugleich auch Ursache und Wirkung in ihrem nothwendigen Zusammenhang nachzuweisen hat. Darauf gründet sich der bereits erwähnte Vorwurf, dass Thierry der historischen Kunst zu liebe manche Ereignisse und Zustände, welche auf seine Angelsachsen ein ungünstiges Licht werfen mussten, unberücksichtigt gelassen habe. Um hierüber ein bestimmtes Urtheil abzugeben, das wäre nur durch ein sorgfältiges Studium der von Thierry benutzten Quellen möglich. Wir wollen seine Vorliebe für die Besiegten nicht tadeln, auch nicht kleine Fehler seiner Geschichtswerke aufdecken, sondern eher die trefflichen Eigenschaften derselben bewundern.

Entschieden unbegründet sind die Vorwürfe, welche von gewissen Kritikern¹⁾ unserem Geschichtschreiber gemacht worden sind, weil er sich in seinem Werke in eigenthümlicher Weise, d. h. freimüthig über das Papstthum ausgesprochen hat. „Bisher, sagt Thierry, haben unsere

¹⁾ Revue Contemporaine. Artikel von Nettement.

Historiker die Ausbreitung der päpstlichen Macht als eine geistige Eroberung dargestellt; es ist aber gewiss, dass das Papstthum wie jede andere Macht sich sehr oft weltlicher Mittel bedient hat. Wenn die Päpste nicht selbst zu Felde zogen, so haben sie wenigstens die grossen Eroberungszüge mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln unterstützt und zu fördern gesucht. Sie haben es sogar nicht verschmäht, heidnischen Völkern gegen christliche ihren Beistand zu leihen. Die Zerstörung der unabhängigen Kirchen, welche in dem christlichen Europa allmählig durchgeführt wurde, gab dem Begriff von einer allgemeinen römischen Kirche eine gewisse Realität. Alle Eroberungen seit dem 5. bis ins 13. Jahrhundert brachten nicht allein Denjenigen Vorthail, welche sich dabei mit dem Schwert und der Lanze betheiligten, sondern sie vermehrten zugleich auch die Macht und das Ansehen der Päpste.“ Diese Stellung hat nach Thierry das Papstthum auch bei der Eroberung Englands durch die Normannen eingenommen. Vor Wilhelm dem Eroberer war die angelsächsische wie die irländische und schottische Kirche beinahe unabhängig vom römischen Stuhl, welcher in den Normannen ein gefügiges Werkzeug erblickte, um seine Plane durchzuführen. Diese Thatsachen hat Thierry nicht erfunden, er weist nur mit besonderer Bestimmtheit darauf hin. Wenn also ein ultrakatholischer Kritiker daran Anstoss genommen und die in Thierry's Werk enthaltenen Fakta zu bestreiten und zu widerlegen versucht hat, so können wir eine solche Kritik ruhig mit Stillschweigen übergehen. Die Geschichte der Eroberung Englands durch die Normannen ist und bleibt ein Meisterwerk der französischen Geschichtsliteratur.

Der Erfolg dieser Arbeit kam dem Verfasser theuer zu stehen. So viele Anstrengungen und Nachtwachen hatten seine Gesundheit zerstört, seine Augen hatten beinahe alle Sehkraft verloren. Thierry erzählt selbst, wie er bei der Vollendung seines Werkes beinahe vollständig blind geworden war. Nachdem er ohne viel Erfolg alle möglichen Heilmittel versucht hatte, rieth man ihm zu reisen. Unser Geschichtschreiber besuchte daher, von seinem Freunde Fauriel begleitet, die Schweiz und die Provence. Unfähig zu lesen und zu schreiben, studirte er während dieser Reise die Baudenkmäler des Mittelalters. „Zur Unthätigkeit verdammt, sagt Thierry, folgte ich von Stadt zu Stadt meinem fleissigen Reisegefährten, nicht ohne Neid sah ich ihn die Archive und Bibliotheken studiren, um ein Werk zu vollenden, welches eine grosse Lücke in unserer nationalen Geschichte ausfüllen

sollte.¹⁾ Das sind die letzten Wehrnehmungen, welche meine Sehkraft mir noch gestattete, ein Jahr später war das Licht meiner Augen gänzlich erloschen.“ In den ersten Monaten des Jahres 1826 kehrte Thierry erblindet nach Paris zurück. Der muthige Soldat der Wissenschaft verliess aber den Posten nicht, auf welchem er verwundet worden war. Ein junger Mann, welcher sich später eine grosse, leider nur kurz dauernde Berühmtheit als Publizist und Politiker erwarb, Armand Carrel, wurde Thierry's Sekretär. Beide waren bald vertraute Freunde, und unser Geschichtschreiber sah in den glänzenden Anlagen seines Mitarbeiters dessen Zukunft voraus. Thierry hatte damals den Plan gefasst, mit seinem Freunde Mignet ein grosses Geschichtswerk zu bearbeiten, welches alle Originaldokumente der französischen Geschichte vom 5. bis zum 17. Jahrhundert in eine fortlaufende Erzählung zusammenfassen sollte. Alles ging nach Wunsch, so lange die beiden Historiker nur mit den Vorstudien beschäftigt waren. Als sie aber die gesammelten Materialien verarbeiten wollten, da erst zeigten sich die Schwierigkeiten einer solchen Arbeit, und zuletzt gaben sie dieselbe auf. Thierry hatte beabsichtigt, jedes Jahrhundert seine eigene Geschichte gewissermassen selbst erzählen zu lassen, Mignet war dafür, den Stoff nach allgemeinen Gesichtspunkten zu ordnen und zu verarbeiten. Sie konnten sich nicht zu einem Mittelweg entschliessen und so blieb die Arbeit ein blosser Entwurf. Thierry sah sich deshalb veranlasst, seine ersten historischen Versuche wieder vorzunehmen, welche 1827 unter dem Titel „Lettres sur l'histoire de France“ als ein besonderes Werk erschienen. Die erste Auflage war schnell vergriffen und es erschien daher 1828 bereits eine zweite, welche bedeutend verändert und um 10 Briefe vermehrt worden war. Während Thierry die Herausgabe seiner ersten historischen Arbeiten besorgte, studirte sein Bruder Amédée die celtischen Alterthümer, die Geschichte der Gallier vor und während der Römerherrschaft. Chateaubriand, welcher sich mit denselben Gegenständen beschäftigt hatte, spendet den beiden Brüdern ein schönes Lob, indem er in der Einleitung zu seinen „Etudes historiques“ sagt: „Ihre Arbeiten haben mich bei meinen Studien ebenso sehr gefördert als entmuthigt.“

Ogleich Augustin Thierry sich möglichst schonte, so nahm dessen ungeachtet seine Gesundheit und seine Kraft immer mehr ab. „So

¹⁾ Geschichte Galliens zur Zeit der Römer.

ausgedehnt auch der Umfang meiner Arbeiten war, sagt er selbst, meine damals vollständige Blindheit hätte mich an der Ausführung derselben nicht verhindert, ich ergab mich in mein Schicksal, wie es einem Manne von Muth geziemt, ich hatte Freundschaft mit der Finsterniss geschlossen, aber andere Prüfungen kamen hinzu, stechende Kopfschmerzen und die Abnahme meiner Kräfte waren die Symptome einer nervösen Krankheit der gefährlichsten Art. Ich war gezwungen, mich besiegt zu erklären, und um die letzten Reste meiner Gesundheit zu retten, verliess ich Paris im Oktober 1828. Wenn die Aufopferung für die Wissenschaft, wie ich gern glaube, ehrenvoll ist, so habe ich dem Vaterland einen ähnlichen Dienst erwiesen, wie der Krieger, welcher auf dem Schlachtfeld verstümmelt wird. Ich wünsche, dass mein Vorbild dazu diene, die moralische Erschlaffung, die Krankheit unseres Jahrhunderts, zu bekämpfen, dass durch dasselbe irgend eine jener entnervten Seelen, welche an nichts glauben und nirgends einen festen Haltpunkt finden, auf den richtigen Weg des Lebens geführt werden möge. Warum mit so viel Bitterkeit behaupten, dass in der Welt, wie sie einmal geschaffen, nicht jede Intelligenz ihre Richtung und ihre natürliche Bahn finden könne? Sind nicht die ernstesten Studien da, und bieten sie nicht eine Zuflucht, eine Hoffnung, eine Laufbahn dar für jeden von uns? Vermittelst jener Studien überlebt man die schlimmen Tage, ohne das Drückende derselben zu empfinden, man bereitet sich selbst sein Geschick, man lebt auf würdige Weise. Das habe ich gethan, und wenn ich meine Laufbahn nochmals beginnen sollte, ich würde denselben Weg einschlagen. Blind und fortwährend leidend, kann ich das auf eigener Erfahrung beruhende Zeugniß abgeben, dass es in der Welt etwas gibt, was mehr werth ist, als materielle Genüsse, mehr werth als eitle Glücksgüter, mehr werth als die Gesundheit, nämlich die Begeisterung für die Wissenschaft.⁴

Ein solches Glaubensbekenntniß macht unserem Thierry nicht bloss als Forscher, sondern auch als Menschen Ehre. Sehr begreiflich, dass diese herrlichen Worte bei gewissen Kritikern Anstoss erregt haben.¹⁾ Einer derselben erwiderte darauf: „Thierry's Lebensanschauung ist diejenige des Alterthums, die der letzten Römer. Vor achtzehn Jahrhunderten hat aber eine göttliche Stimme mitten in dem verachteten Judäa die Menschen eine andere Lebensregel gelehrt; nicht der Wissenschaft als solcher sollen wir uns widmen, sondern der Ver-

¹⁾ Revue Contemporaine 1852. Artikel von Nettement.

wirklichung des Sittlich-Guten, nicht in uns die Wahrheit suchen, sondern in Gott.“ Wir wollen an der Aufrichtigkeit des christlichen Zeloten nicht zweifeln, und uns nur auf Eine Bemerkung beschränken. Die Wissenschaft, wie sie von Thierry und seinen Gesinnungsgenossen gepflegt wurde und noch gepflegt wird, hat als letzten Zweck die Erforschung und Verbreitung der Wahrheit. Das Wahre und das Sittlich-Gute sind aber Ein und Dasselbe, und der richtigste Weg dazu ist und bleibt die Wissenschaft.

Im Februar 1830 erlebte die Geschichte der Eroberung Englands bereits eine dritte Auflage. Bald nachher trat die Julirevolution ein, welches Ereigniss unser Thierry schon längst geahnt und vorhergesagt hatte. Die Charte von 1830 war, wie er glaubte, das letzte Ziel der demokratischen Bewegung Frankreichs, deren erste Anfänge unser Geschichtschreiber in den Bestrebungen der Kommunen des Mittelalters erblickt hatte. Vergleicht man die ersten historisch-politischen Arbeiten Thierry's mit seinen Aeusserungen über die Julirevolution und deren Resultate, so fällt es auf, dass der Historiker, während der Restauration ein Anhänger der äussersten Linken, die Regierung Louis-Philippe's nicht bloss als einen Fortschritt, sondern gewissermassen als das letzte Ziel der französischen Revolution begrüsst. Ganz anders urtheilte sein Freund und Schüler, Armand Carrel, welcher eine Revolution, die nicht zur Republik führte, als ein unfruchtbares und lächerliches Unternehmen bezeichnete. Thierry war aber im Grund mehr ein Gelehrter als ein Politiker, und seine Ansichten hatten sich im Lauf der Zeit gemässigt. Es geschieht so oft, dass die edelsten Charaktere sich in ihren politischen Anschauungen und Hoffnungen getäuscht sehen, wesshalb es ungerecht wäre, Thierry darum Vorwürfe zu machen, dass er seinen früheren radikalen Standpunkt theilweise wenigstens verlassen hat. Was derselbe bei der Revolution des Jahres 1830 lebhaft bedauerte, das war die Auswanderung, welche dies Ereigniss von dem Gebiet der Wissenschaft und der Literatur auf dasjenige der Politik zur Folge hatte. „Die Julirevolution, sagt er, ist der Wissenschaft und den literarischen Studien nachtheilig gewesen, sie hat auf alle Gebiete administrativer Thätigkeit die junge Schule von Historikern zerstreut, welche schlimme Zeiten vereinigt hatten. Die Meisten, welche etwas Tüchtiges leisteten, oder im Begriff waren, es zu thun, haben öffentliche Aemter angenommen. Sie sind verschwunden, Lehrer und Schüler, in Regionen, von wo man nicht leicht zurückkehrt und wo man oft selbst die Erinnerung an die gemachten

Studien verliert. Die Vorkämpfer der studirenden Jugend sind nicht mehr in ihren einflussreichen Stellungen. Auf die historische Wissenschaft, welche sich mit Thatsachen und positiven Zeugnissen beschäftigt, sind metaphysische Methoden und Systeme angewandt worden, die Geschichte hat ihre eigentliche Bahn verlassen, um sich in synthetischen Formeln und Abstraktionen zu bewegen.“

Thierry blieb der Wissenschaft treu, denn die Erblindung, die Folge seiner emsigen Studien, machte ihn unfähig für jede Art politischer oder administrativer Thätigkeit. Er setzte deshalb seine historischen Arbeiten mit einer gewissen Seelenruhe und Heiterkeit des Geistes fort. Thierry war zufrieden, seine Freunde und seine Ideen hatten ja gesiegt.

Nicht allein die politischen Ansichten unseres Historikers hatten sich im Lauf der Zeit gemässigt, auch seine historischen Anschauungen und Theorien waren durch fortgesetzte Studien vervollkommnet und geläutert worden. Diese Aenderung zeigt sich namentlich in den „*Considérations sur l'histoire de France*“, ein Werk, das ursprünglich nur die Einleitung zu den wichtigen Arbeiten bilden sollte, welche der Geschichtschreiber in den Jahren 1833 bis 1837 unter dem Titel: „*Neue Briefe über französische Geschichte*“ in der *Revue des deux mondes* veröffentlichte. Diese Briefe erhielten später die Bezeichnung „*récits des temps Mérovingiens*“, wodurch ihr Inhalt angedeutet wird.

Indem Thierry diese abgerissenen Erzählungen mit seinen allgemeinen Ideen über die ältere französische Geschichte in Einklang bringen wollte, wurde er darauf geführt, die verschiedenen historischen Systeme zu prüfen, welche seit dem Wiederaufleben der Wissenschaften bis auf seine Zeit die französische Geschichtschreibung beherrscht hatten. Dann legt sich Thierry die Frage vor, ob es in der Gegenwart ein neues System gebe, das den Mittelpunkt der französischen Geschichtschreibung bilde, und auf die Mängel des bestehenden Systems hinweisend, versucht er die Lücken desselben auszufüllen. So wurde diese Vorrede ein besonderes Werk, welches als der vollendetste Ausdruck von des Verfassers Ansichten über die gesammte französische Geschichte und Geschichtschreibung betrachtet werden kann.

In den *Considérations sur l'histoire de France* werden nicht eigentliche Geschichtswerke besprochen, sondern nur solche Arbeiten, die, auf geschichtsphilosophischer Basis sich bewegend, ein *Raisonnement* enthalten über die älteren Zustände Frankreichs, Werke, die auf die Gesammtheit der geschichtlichen Erinnerung von Einfluss gewesen. Thierry

will hiebei, dem Vorbild Villemain's folgend, den geistigen Zusammenhang berücksichtigen, in welchem diese Erzeugnisse der historischen Literatur zu ihrer Zeit stehen.

In den ersten Abschnitten seiner Arbeit anerkennt der Verfasser, dass im 12. Jahrhundert jede Tradition von der ursprünglichen Verschiedenheit der nationalen Elemente, von der Unterscheidung in Eroberer und Besiegte, in Franken und Gallo-Römer verschwunden war. In seinen ersten Schriften hatte Thierry das Entstehen der Kommunen als das Resultat einer allgemeinen Insurrektion dargestellt. Diesmal gesteht er zu, dass die freien Verfassungen der französischen Städte im 12. und 13. Jahrhundert oft durch Gewalt, oft aber auch durch gütliche Uebereinkunft ins Leben gerufen worden seien, wie denn überhaupt zu allen Zeiten grosse sociale Veränderungen gewaltsam oder auf friedlichem Wege und durch Transaktion zu Stande kämen. Die Entstehung der französischen Kommunen des Mittelalters gehört zu den dunkelsten Parthien der französischen Geschichte, und selbst die trefflichen Fragmente Thierry's so wenig als die Arbeiten von Guizot, obgleich manches Licht verbreitend, sind nicht genügend, um den Gegenstand vollständig aufzuhellen. Erst Louis Blanc war es vorbehalten, in dem ersten Band seiner Revolutionsgeschichte mit Bestimmtheit und Klarheit den Ursprung der französischen Städteverfassungen nachzuweisen. Dadurch verlieren aber die Forschungen Thierry's nichts an ihrem Werth, sie waren die Grundlage, auf welcher Louis Blanc fortgebaut und vermittelt deren er die richtige Ansicht festgestellt hat.

In den *Considérations* urtheilt Thierry mit mehr Mässigung über seine Vorgänger als in den früheren Schriften. Der Tadel, den Chateaubriand in seinen *Etudes historiques* ausgesprochen, hatte seine Wirkung nicht verfehlt. Thierry entschuldigt sich, indem er sagt: „Es sei ferne von mir, den Ruhm der grossen Gelehrten vor der Revolution zu verkleinern. Welches immer der gegenwärtige und zukünftige Fortschritt unserer historischen Wissenschaft sein mag, jener Ruhm wird bleiben. Die Werke der Benediktiner von Saint-Maur und Saint-Vannes und die der gelehrten Laien, welche jene nachgeahmt haben, sind, wie ein genialer Schriftsteller gesagt hat, die unerschöpfliche Quelle, aus welcher wir alle schöpfen. Sie haben eine ganze Welt von Thatsachen gesammelt und ans Tageslicht gezogen, welche lange in dem Staub der Archive begraben waren. Sie haben die Chronologie, die Geographie, die Kritik der französischen Geschichte begründet.“

So sind die *Considérations* ein in jeder Beziehung vorzügliches Werk, vollkommener und gereifter als die Briefe über die Geschichte Frankreichs, in welchen die bisweilen noch mangelhaften Studien Thierry's während seiner ersten literarischen Periode niedergelegt sind.

Von besonderem Interesse sind diejenigen Abschnitte der *Considérations*, in welchen Thierry die französische Geschichtschreibung, wie sie sich seit 1820 ausgebildet hat, charakterisirt. Mit Hochachtung spricht der Historiker von Villemain und Guizot, was insofern auffallend ist, weil der historische Standpunkt Thierrys und derjenige von Guizot durchaus verschieden ist. Die gelungensten Arbeiten unseres Historikers, die Geschichte der Eroberung Englands durch die Normannen und die Erzählungen aus dem Zeitalter der Merowinger sind objektive Kunstwerke, Guizot dagegen ist ein Doktrinär, der die geschichtlichen Thatsachen nach gewissen allgemeinen Gesetzen ordnet und in ein organisches Ganze zu vereinigen sucht. Seine Arbeiten über die Geschichte der Civilisation Frankreichs und Europas enthalten schöne, lichtvolle Parthien, glänzende und neue Gedanken, aber diese äusseren Eigenschaften, die Politur des Styls und die Leichtigkeit, mit welcher der Verfasser seinen Stoff zu behandeln versteht, alles das ist mehr eine glänzende Aussenseite, die nur den oberflächlichen Leser täuschen kann. Guizots Geschichtswerke lassen den Leser kalt, weil derselbe nur ein herz- und gesinnungsloser Rhetor, nicht aber ein Historiker im eigentlichen Sinn des Wortes ist. Ganz anders Thierry, aus dessen objektiv gehaltenen Werken überall eine kernhafte, männliche Ueberzeugung, ein freisinniger Standpunkt dem Leser entgegentritt. Hier fühlt man sofort heraus, dass der Verfasser ein ehrenwerther Charakter ist, welcher in der Geschichtschreibung nicht eine geistreiche Deklamation, sondern eine Wissenschaft und eine erhabene Kunst erblickt.

Diese Eigenschaften zeigt Thierry auch in den *récits des temps Mérovingiens*, neben der Geschichte der Eroberung Englands durch die Normannen die vollendetste Arbeit des Historikers. Man hat darüber gestritten, welches von diesen beiden Werken den Vorzug verdiene. Die Geschichte der Eroberung Englands ist ein vollständiges, künstlerisch durchgeführtes Drama, ein Geschichtswerk im eigentlichen Sinn des Wortes. Die Erzählungen aus dem Zeitalter der Merowinger sind blosse Fragmente, die allerdings durch eine gewisse Einheit unter sich verbunden sind; wir möchten sie aber eher als historische Novellen, denn als ein eigentliches historisches Werk bezeichnen, ohne

damit sagen zu wollen, dass der Verfasser sich nicht überall, selbst in den Einzelheiten, auf dem Boden der Geschichte bewege. Diese Erzählungen stehen in der modernen historischen Literatur so zu sagen einzig da, und verdienen darum hier eine einlässlichere Besprechung.

Keine Periode in der Geschichte des Mittelalters gleicht an Verwirrung und Trockenheit derjenigen der Merowinger. Es ist das diejenige, welche man in den gewöhnlichen Handbüchern und selbst in grösseren Geschichtswerken abkürzt und an der man ohne Bedenken schnell vorübergeht. Diese Geringschätzung beruht aber mehr auf Trägheit als auf Ueberlegung. Die Geschichte der Merowinger ist schwierig zu entwickeln und anschaulich darzustellen, aber keineswegs trocken. Sie ist reich an sonderbaren Begebenheiten, an originellen Personen, an poetischen und grandiosen Ereignissen, so dass man allerdings Mühe hat, einen solchen Stoff übersichtlich zu ordnen. Der wesentliche Charakter dieser Periode besteht in dem Antagonismus und in dem allmählichen Verschmelzen verschiedener Racen oder Völkerschaften auf demselben Boden. Durch einen glücklichen Zufall ist diese Periode gerade diejenige, deren Originaldokumente mehr charakteristische Details darbieten als die irgend einer anderen Periode der älteren französischen Geschichte. Das Zeitalter der Merowinger hat einen Geschichtschreiber gefunden in einem Zeitgenossen, einem verständigen und betäubten Zeugen jener Verwirrung der Menschen und der Zustände, jener Verbrechen und Katastrophen, wodurch der gänzliche Verfall der alten Civilisation herbeigeführt wurde. Bis auf Froissart hat Frankreich keinen Geschichtschreiber aufzuweisen, welcher Gregoire von Tours gleichkommt in der Kunst der Scenirung und in der Malerei durch den Dialog. Der Eindruck, welchen die Lektüre dieses Chronisten auf Thierry hervorbrachte, hatte zur Folge, dass er sich mit dem Zeitalter der Merowinger einlässlicher beschäftigte. Die Resultate dieser Studien erschienen, wie bereits gesagt wurde, unter dem Titel „Neue Briefe über die Geschichte Frankreichs“ von 1833 bis 1837 in der Revue des deux mondes. Später kam noch ein Brief hinzu, und Thierry veröffentlichte das Ganze als ein besonderes Werk unter dem Titel „Récits des temps Mérovingiens.“

Diese Erzählungen enthalten keine fortlaufende Geschichte des merowingischen Zeitalters, welche die allgemeinen politischen Ereignisse zum Faden hätte. Thierry theilt vielmehr seinen Stoff in einzelne Gruppen, deren jede das Leben und die Schicksale einer oder mehrerer Persönlichkeiten zum Mittelpunkt hat. An die Geschichte

dieser Persönlichkeiten knüpft sich die Schilderung der Zeit, in welcher sie gelebt haben. Thierry's Erzählungen tragen daher alle einen allgemeinen Charakter an sich, die historischen Figuren stehen zwar im Vordergrund, aber hinter ihnen zeigt der Geschichtschreiber in bunter Reihenfolge die Tableau's, welche das Zeitalter der Merowinger veranschaulichen sollen. Die Geschichte des Bischofs Prätexatus ist das Gemälde eines gallo-fränkischen Concils, die des merowingischen Prinzen Merowig zeigt uns das Leben des Geächteten, das Innere der klösterlichen Asyle, die Geschichte der Königin Galesswinthe veranschaulicht das eheliche Leben und die häuslichen Sitten in den Palästen der fränkischen Könige, endlich die Schilderung des an Sighebert verübten Meuchelmordes zeichnet den Nationalhass der austrasischen Franken gegen die Bewohner Neustriens.

Ueber die Anlage und den Zweck seines Werkes sagt Thierry: „Wenn die Einheit der Komposition diesen abgerissenen Erzählungen mangelt, so ist der Eindruck, welchen sie in dem Leser hervorbringen sollen, dessenungeachtet ein einheitlicher. Ich war bemüht, die Lebensweise der fränkischen Könige, die Eigenthümlichkeiten ihres Haushaltes, das bewegte Treiben der weltlichen und geistlichen Grossen, die Bürgerkriege und die Rohheit eines barbarischen Zeitalters zu schildern. Diese bunten Gemälde sind entworfen nach den Ueberlieferungen der alten Chronisten, und ihre Gesammtheit soll ein Bild darbieten von den Zuständen Galliens in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts.“ Den Charakter und die Schicksale der einzelnen historischen Persönlichkeiten hat unser Historiker bis in die kleinsten Details hinein gründlich studirt, und es ist seiner Kunst gelungen, diesen Persönlichkeiten Leben einzuhauchen. Die berühmtesten derselben, gewissermassen allgemeine Typen des merowingischen Zeitalters, sind die Königin Fredegonde, deren Gemahl Hilperik, der Feldherr Eonius Mummolus und der Bischof Gregor von Tours. Fredegonde ist das Ideal barbarischer Rohheit und Lasterhaftigkeit, Hilperik zeigt uns den Barbar, der an der Civilisation Gefallen findet, ohne dabei seine Natur und Herkunft zu verläugnen. Mummolus ist durch Geburt und Kenntnisse der Repräsentant römischer Gesittung. Der Geschichtschreiber Gregor von Tours ist ein Romantiker, der in der Vergangenheit lebt, der die Finsterniss und das wüste Treiben seiner Zeit bedauert.

Es fällt schwer, ein so vollendetes Kunstwerk wie die *récits des temps Mérovingiens* zu kritisiren. Wer diese historischen Novellen zu lesen anfängt, legt das Buch nicht weg, ohne die Lektüre vollendet

zu haben. Man hat Thierry's Erzählungen den Romanen Walter Scott's an die Seite gestellt. Beide Männer haben Meisterwerke geschrieben, welche ein Beweis dafür sind, dass der Geschichtschreiber, der wirklich diesen Namen verdient, nicht nur ein Gelehrter, sondern zugleich auch ein Künstler im wahren Sinn des Wortes sein muss.

Ein unermüdlicher Arbeiter, begnügte sich Thierry nicht mit den Erfolgen, welche er durch die Geschichte der Eroberung Englands und durch die Erzählungen aus dem Zeitalter der Merowinger errungen hatte. Während der vierziger Jahre beschäftigte er sich mit der Geschichte des dritten Standes, ein Gegenstand, welcher seit 50 Jahren oft in politischen Broschüren und Pamphleten, noch niemals aber in einem eigentlichen Geschichtswerk besprochen worden war. Bevor Thierry seine Arbeit vollendet hatte, trat die Revolution des Jahres 1848 ein. „Ich habe, sagt unser Geschichtschreiber, den Einfluss dieser Revolution in doppelter Weise verspürt. Durch die Bewegung des Jahres 1848, welche an die schlimmsten Zeiten der ersten Revolution erinnerte, schien die Geschichte Frankreichs gewissermassen umgestürzt und in ein ganz anderes Stadium eingetreten. Entmuthigt hatte ich meine Arbeit unterbrochen und die Geschichte des dritten Standes, welche bis auf die Zeit Ludwigs XIV. geführt war, blieb unvollendet. Ich konnte die Veröffentlichung des Werkes bis zu dessen Vollendung verschieben, oder aber den bereits ausgearbeiteten grösseren Theil, die Resultate fünfjähriger Studien als ein Fragment publiziren. Die Rücksicht auf die kurze Dauer des Lebens, die für mich wie für jeden Anderen ungewissen Wechselfälle desselben und ehrenvolle Einladungen bewogen mich, das Werk unvollendet der Oeffentlichkeit zu übergeben.“

Vergleicht man die Geschichte des dritten Standes mit den *Considérations sur l'histoire de France*, so ist der Fortschritt, welchen Thierry's Studien und Ansichten über französische Geschichte gemacht, unverkennbar. Von vorne herein verwahrt sich unser Geschichtschreiber gegen den Vorwurf, dass er in seiner Arbeit die Rolle, welche der Klerus und der Adel in der französischen Geschichte gespielt, mit Stillschweigen übergangen habe. Weil die Geschichte dieser beiden Stände schon mehrmals in ähnlichen Werken behandelt worden, so spricht Thierry von ihnen nur dann, wenn ihre Bestrebungen mit denjenigen des dritten Standes freundlich oder feindlich zusammentrafen. Uebrigens anerkennt der Historiker den grossen und wohlthätigen Einfluss, welchen die Geistlichkeit während des Mittelalters auf das fran-

zösische Volk ausgeübt hat, zu einer Zeit, da das Königthum machtlos und die *Etats-généraux* noch eine unbekannte Institution waren. Ebenso anerkennt Thierry den Einfluss des Adels auf die französische Gesellschaft, insofern sich derselbe durch die Begründung des Ritterthums, durch die Pflege des Nationalgefühls dauernden Ruhm in der französischen Geschichte erworben, in einer Periode, da der Patriotismus der Bourgeoisie, an lokale Interessen geknüpft, sich noch nicht über die engen Schranken der einzelnen Städte hinauswagte.

Die Geschichte des dritten Standes enthält gewissermassen die Uebersicht von Thierry's Forschungen über französische Geschichte, sie ist das vollendetste Resultat seiner Arbeiten auf diesem Gebiete, nirgends erhebt sich der Verfasser zu der Klarheit und Unpartheilichkeit, durch welche sich dieses Werk auszeichnet, ganz abgesehen von der übersichtlichen Darstellung und der künstlerischen Form desselben. Nochmals entwickelt Thierry seine Ansicht über die Entstehung der Kommunen des Mittelalters und sucht die abweichenden Systeme zu vereinigen, indem er den verschiedenen Ursprung der freien Verfassungen jener Städte anerkennt. Den Königen aus dem Geschlechte der Capetinger lässt der Geschichtschreiber alle Gerechtigkeit widerfahren, indem er sie als die wahren Begründer der französischen Nationalität bezeichnet und ihren Einfluss auf die einheitliche Gestaltung der Monarchie nachweist. Diessmal versetzt Thierry die Entstehung der französischen Nation und Sprache ins 10. Jahrhundert zurück, eine Annahme, welche durch die neuesten Geschichtschreiber vollständig bestätigt worden ist.

Die Geschichte des dritten Standes bildet den Schlussstein von Thierry's historischen Arbeiten, unter welchen die Geschichte der Eroberung Englands durch die Normannen und die Erzählungen aus dem Zeitalter der Merowinger den ersten Rang einnehmen. Durch diese beiden Werke hat sich Thierry einen bleibenden Namen in der französischen Literaturgeschichte erworben und auf die jüngere Generation von Historikern einen unverkennbaren Einfluss ausgeübt.

Als Politiker gehörte unser Geschichtschreiber anfänglich zu der radikalen oder republikanischen Parthei; während der zweiten Periode seines Lebens erscheint er mehr gemässigt und doktrinär. Aus allen seinen Schriften tritt uns ein edler Charakter entgegen, der Bewunderung und Anerkennung verdient. Diese Eigenschaft ist zum Theil das Resultat der Studien, welchen Thierry während seines ganzen Lebens mit Begeisterung oblag. Vielleicht mehr als irgend eine andere Wissenschaft läutert das Studium der Geschichte den Menschen und hebt ihn zu einer freisinnigen und sittlichen Weltanschauung empor.

Deutsche Rechtsalterthümer aus der Schweiz.

Von EDUARD OSENBRÜGGEN

I. Das kolenberger Gericht in Basel.*)

Das kolenberger Gericht ist benannt von dem Orte, wo es gehalten wurde. „In Basel wohnt der nachrichter und seine gespaanen, wie auch die todtengräber uff einem berg, der kolenberg genannt. Am selbigen ort vor des nachrichters hauss stott der schranken unter einer linden, do man diss gericht haltet.“ (Ryff.) „Besonders stund eine grosse Linde und ein grosser Baum allhier, welcher ein Essig-Baum genannt wird; einige vermeinen, es seye eine ungemeyne grosse Holderstauden gewesen, welche ihre Aeste weit und breit ausgebreitet hat.“ (Bruckner.) Der Kolenberg (Koleberg, Koliberg, Kohlenberg) lag

*) Für die folgende Darstellung eines merkwürdigen Gerichts des Mittelalters sind als Quellen benutzt die Verordnungen über dasselbe, welche sich in Bruckner's Fortführung der Basel-Chronik zum Jahr 1601 abgedruckt finden, von denen aber die älteste (im rothen Buche aufbewahrt) nach Bruckner aus dem XIV. Jahrhundert stammt. Schnell in der Zeitschrift für schweizerisches Recht II, 85 datirt dieselbe vom Jahr 1469, eine andere dagegen über die Kompetenz des Gerichts vom Jahr 1471. Die letztere kleine Verordnung ist aber in derselben Zeitschrift III, 10 auch als vom Jahr 1469 abgedruckt. — Ferner hat der Chronist Andreas Ryff in seinem (handschriftlichen) „Zirkell der Eidtgnoschaft“ vom Jahr 1597 fol. 486 ff. das Gericht beschrieben und kann als Augenzeuge für den zuverlässigsten Gewährsmann gelten. Fechter, der Herausgeber der köstlichen Autobiographien von Thomas und Felix Platter (Basel 1840) hat zu der Stelle, wo Felix Platter über ein zu seiner Zeit (1559) gehaltenes Kolenbergergericht kurz referirt, die betreffende Partie aus Ryff's Chronik abdrucken lassen (s. auch Grimm's Weisthümer I, 818). Auf Ryff hat seine Schilderung des Gerichts basirt P. Ochs in der Geschichte der Stadt und Landschaft Basel V, 69 ff., doch sind von ihm auch die Verordnungen über das Gericht benutzt. — L. A. Burkhardt hat in einem lesenswerthen Aufsätze „Die Freistätte der Gilen und Lahmen auf dem Kohlenberg“ im basler Taschenbuch auf das Jahr 1851 auch das Gericht in der Kürze besprochen. — Eine in wesentlichen Punkten von den sonstigen Berichten abweichende kurze Schilderung des Gerichts gibt Jäger, schwäbisches Städtewesen I. (1831) S. 307; er nennt aber seine Quelle nicht und da, wo er für eine Thatsache sich auf Gross kleine basler Chronik beruft, ist er im Irrthum, wie ich unten angeben werde.

in alter Zeit vor der Stadt, wie sich schon aus seiner Bestimmung und seiner Bewohnerschaft schliessen lässt, aber die sich erweiternde Stadt nahm ihn später in ihr Gebiet auf. Der Name hat sich erhalten; auch wurden noch in neuester Zeit die Todtengräber und gewisse Leute, welche in der Nacht ein sehr schmutziges Geschäft ausführen, Koli-berger genannt. Ueber die Entstehung des Hügelnamens sagt Bruckner: „Der Ort hat seinen Namen von dem Kohlenbrennen, so allda, als aussert den alten Stadthoren beschahe und hiess auf Kohlhäuseren.“¹⁾ Diese Erklärung wird freilich feinfühlenden Rechtshistorikern trivial erscheinen. Sollte nicht Kolenberg oder Koleberg nur eine andere Form sein für den häufig vorkommenden Kalenberg? Bei Zug und bei Luzern heisst noch jetzt der Richtplatz so. Wie in ältester Zeit Verbrecher an einem dünnen laublosen Baume aufgehängt wurden, so waren auch und sind noch jetzt die Richtplätze oft kahle Hügel. Dass aber der Kolenberg bei Basel nicht bloss zur Abhaltung des zu besprechenden Gerichts, sondern auch zu Hinrichtungen benutzt wurde, wissen wir aus Gross kurzer basler Chronik, wo erzählt wird: „Auf Donnerstag vor Laurentii (1474) hat man auf dem Kolenberg einen Hanen verbrannt, sampt einem Ey, so er gelegt hatte. Dann man besorgte, es komme ein Wurm daraus.“ Dieser Deutung des Namens kommt zu Hülfe, dass im basler Dialekt oft ein O für A gebraucht wird, z. B. jo für ja, do für da. Wem diese Deutung nicht exquisit genug ist, dem bietet sich noch eine andere dar. Man pflegte in alten Zeiten zur sicheren Wiedererkennung, wenn man Grenzsteine setzte, unter diesen Ziegelsteine und Kohlen, als unvertilgbare Stoffe, zu vergraben und solche unter die Marksteine gelegten dauernden Zeichen sind die Belege im ursprünglichen Sinne dieses Worts.²⁾ Nach Stadlin³⁾ begrub man auch an Gerichtsstätten, die ja oft durch Steine bezeichnet wurden⁴⁾, Kohlen und Ziegelsteine. „Waren über die Gältigkeit des Gerichtsplatzes Zweifel, wurde nach genannten Kennzeichen gesucht; fanden sie sich nicht, so wurden alle auf einem solchen nicht gezeichneten Platze ausgefallten Urtheile für nichtig erklärt.“ Demgemäss könnte im Namen Kohlenberg die Bezeichnung seiner eigent-

¹⁾ Vrgl. Basel im vierzehnten Jahrhundert (Basel 1856) S. 66. 111.

²⁾ Grimm, Deutsches Wörterbuch s. v. Beleg.

³⁾ Geschichte des Kantons Zug IV. S. 51.

⁴⁾ Grimm R. A. 802. Dreyer's Sammlung verm. Abhandlungen II, 772. Schauberg's Zeitschrift für noch ungedruckte schweizerische Rechtsquellen I, 6. Basel im vierzehnten Jahrhundert S. 43. 46.

lichen Bestimmung, als Gerichtsstätte zu dienen, liegen. Der Kolenberg könnte auch = Qualenberg (mons cruciatus) sein.

Vielleicht kommen meinen Lesern diese Deutungen als gelehrte Seiltänzerei vor und dann stimme ich ihnen vollkommen bei. Aber es gibt Rechtshistoriker, die es für ihre Aufgabe halten, auf diese Weise aus den Quellen „Resultate“ zu gewinnen, was denn so gar schwierig nicht ist, wenn man nur die Lust dazu hat.

Es ist eine allgemein bekannte Thatsache, dass in alter Zeit in der Schweiz, wie überhaupt in den deutschen Ländern die Gerichte im Freien gehalten wurden, worin der Charakter ihrer unbeschränkten Oeffentlichkeit sich ausspricht. „Hierauf richtet man unter heiterem Himmel an offnem fryem Platz.“ (Malefizordnung von Zug.) „Es würd ein Tisch mitten uff dem Platz under heitern Himmel gestellt, ein schön blosses Schwert und ein Richterstab nebend einanderen daruff gelegt, und ein schöner weiter Ring umb den Tisch mit Schrankenstüelen geschlagen“ etc. (Landbuch von Davos.) Häufig war der Ort des Gerichts ein Berg oder vielmehr Hügel (Malberg). Unter andern wird ein Gericht auf dem Berge vor dem Roland zu Halle erwähnt, ein Landgericht auf dem Leineberg bei Göttingen u. s. w.

Ebenso bekannt ist es, dass die Linde vorzugsweise der deutsche Gerichtsbaum war, in dessen Schatten die Gerichtssitzungen gehalten wurden, z. B. in Zürich auf dem Lindenhofe; in Zug „unter der Linde am Rindermarkt ausser der alten Stadt“; in Willisau unter der Linde am Schlossberg. Das Gericht zur Thurlinden hatte seinen Namen gleichfalls von der Linde an der Thur bei Schwarzenbach; unter einer Linde auf dem Stiftshofe in Basel wurde ein geistliches Gericht gehalten und unter der grossen Linde bei Aarau siegte Johannes von Halwyl im gerichtlichen Zweikampf über den Schirmvogt des erbsschleicherischen Klosters. Eine Dingstätte der Landgrafschaft Burgund war zu Konolfingen (im Kanton Bern) unter einer Linde, die noch jetzt stehen soll. Die Linde ist kein Waldbaum, sondern der Nachbar der menschlichen Wohnungen, wie die Singvögel und auch der „gefiederte Gassenbube“, der Sperling. Das Dach der Linde sagte den zu Ding und Ring gesendeten Altvordern mehr zu als die düstere Gerichtsstube.

Unter der Linde auf dem Kolenberg wurde der Platz für das Gericht umschrankt. Der Richter, welcher den Stab führte, sass allein auf einer Bank oder einem Stuhl in der Mitte, die sechs Urteilsprecher zu beiden Seiten, je drei auf zwei anderen Bänken. Gewöhnlicher sind sonst vier Bänke in den Schöffengerichten, aber meistens ist auch die

Zahl der Schöffen grösser, nämlich zwölf, oder bei dem Schultheissen-gericht in Basel zehn⁵⁾; seit dem Anfange des 15. Jahrhunderts hatte dieses auch 12 Urtheilssprecher. Jäger sagt zwar von dem kolenberger Gericht, es habe unter einem Vorstande 12 Beisitzer gehabt, aber für diese Abweichung von allen sonstigen Berichten nennt er keinen Gewährsmann.

Der Richter und die Beisitzer des kolenberger Gerichts wurden genommen aus den Freiheitsknaben. „Zuo Basel haben wir ein völeklin, die nent man die fryetsknaben, das sind von stat verordnete sacktrager, die die frucht der obrikeit uff die kästen (d. i. Kornböden) tragen.“ Ryff verbreitet sich, um den Namen zu erklären, über ihre Freiheiten: „Do sind sy befreyet, das sy weder hietten noch wachen dörfen, wie andere burger oder hindersässen. So einer frucht uff ein kasten tregt, mögen sie den lohn heischen, als ob sie dieselb tragen hetten. Wo sy mit iemand zuo unfriden komen, mit ime rupfen und kein messer zucken, sind sie fräffels frey. Item so man inen umb geltschulden oder ander ansprochen für gericht bieten losst, sind sie zuo erschinen nit schuldig, so mag man si auch umb geltschulden nit in gfangenschaft legen. Item welcher weder burger noch hindersäss ist, der ist das zuo entpfachen nit gezwungen, sondern befreyt.“ Auch die älteste Verordnung spricht von ihren Freiheiten.⁶⁾ Der Name kommt aber doch schwerlich her von solchen Vorrechten und Freiheiten, so wenig als er beschränkt war auf solche Sackträger, sondern Freihart oder Freihartsbub — woraus man Freiheit und Freihaitsbub und Freiheitsknabe machte — weist eher auf eine licentia als eine libertas hin. Die Freihartsbuben des späteren deutschen Mittelalters gehören zu dem Genus der fahrenden Leute, deren viele Abarten, Bettler, Gaukler, Guzler, Gailer u. s. w. eine wahre Landplage jener Zeiten waren, wie uns die Charakteristik in Sebastian Brand's Narrenschiff zeigt. Wenn wir die fahrenden Schüler auch nicht den herumziehenden Bettlern und Possenreissern zur Seite stellen können, ist doch ihr unregelmässiges Leben nicht bloss auf einen unbefriedigten Wissensdurst zurückzuführen und die fahrenden Weiber, „die offenen fahrenden Frauen“, wie sie im Sittenmandat des Bürgermeisters Wald-

⁵⁾ Ochs II, 364. Gerichtsordnung von 1457 §. 1 ff. Schnell in: Basel im 14. Jahrhundert S. 351.

⁶⁾ Auch Fechter in seiner trefflichen Topographie des alten Basel (Basel im 14. Jahrhundert S. 113) billigt diese Herleitung.

mann heissen, die „wandelbaren“, „unendlichen Frauen“ und „offenbaren Weiber“, wie sie sonst genannt wurden, wallfahrteten nicht nach Rom oder Jerusalem. Genug, es gab viele Arten der fahrenden Leute und zu ihnen gehörten die Freihartsbuben. In einer 1502 zu Nürnberg gedruckten Notariatskunst heisst es: „Wann der sun wer ein freyhart oder gaugkler wider willen seines vaters“⁷⁾. Nach einem Beschlusse des schwäbischen Bundes von 1490 „sollen alle Bundesverwandten darauf halten, keine Freihartsbuben zu hegen, sondern wo die betreten werden, sie aus dem Gebiete des Bundes hinauszuschaffen“⁸⁾. Auch in den schweizerischen Kriegen kommen sie als ein zügelloses Anhängsel der Armee vor und wurde gegen sie eingeschritten; so während des Burgunderkrieges in der Kriegsordnung von 1476⁹⁾, und in der Kriegsordnung aus dem Schwabenkriege von 1499 heisst es: „Item, so sollten die Herster und freye Knecht als unnutz und schädlich abgethan sein“¹⁰⁾. Die basler Freiheitsknaben haben mit den sonst unter diesem oder ähnlichem Namen vorkommenden herumziehenden Menschen das gemein, dass sie eine sehr niedrige Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft einnehmen, sie sind aber als „von der Stadt verordnete Sackträger“ in der freien Stadt Basel domicilirt und genossen hier Freiheiten, besonders in gerichtlicher Beziehung; aber diese Freiheiten hatten ihre Kehrseite, indem jene Leute unmittelbar der strengen Kontrolle des Reichs- oder Blutvogts unterworfen waren.

Der älteste und oberste der Freiheitsknaben machte im kolenberger Gericht den Richter, sechs andere waren Urteilsprecher (Schöffen) und Ryff berichtet: „Derselbig richter muoss alle zeith, so lange er zuo gericht sitzt, es sey sommer oder winter, den rechten schenkel bloss in einem neuwen ziber mit wasser haben, und alle und iede gerichtstag muoss man ime ein anderen ziber kauffen, der nie broucht worden sey. Die anderen 6 richter sitzen mit dem rechten schenckel blos.“ Nach Platter „muss ieder under inen ein nachenden fus in ein zuber mit wasser han“.

Die sonderbare Vorschrift ist schwer zu erklären. Man denkt

⁷⁾ Haltaus Glossar s. v. Freyhart p. 507. Vrgl. das Wörterverzeichniss zum Stadtrecht von Ofen s. v. Freihait. Schmeller's Bairisches Wörterbuch I, 608.

⁸⁾ Klüpfel, Urkunden zur Geschichte des schwäbischen Bundes I (1846) S. 87. Abegg im Archiv des Criminalrechts 1854 S. 458.

⁹⁾ Buxtorf-Falkeisen zu Knebel's Chronik II. S. 213.

¹⁰⁾ Stettler's Schweizer-Chronik I, S. 336.

wohl zunächst an die Unreinheit dieser Leute. Hinsichtlich des Richters könnte man darin vielleicht einen Rest keltischer Gewohnheit sehen, zumal wenn man geneigt ist, das Unerklärte keltisch zu nennen. Grimm R. A. 799 bespricht die alten Gerichte in der Nähe des Wassers¹¹⁾ und meint, das heilige Element scheine ursprünglich zu Gerichtshandlungen erforderlich gewesen zu sein; das keltische Alterthum habe sogar Gerichte gekannt, die auf dem Wasser gehalten wurden und wenn der Richter das Urtheil verkündete, habe er mit seinem rechten Fuss das Wasser des Sees berühren müssen.¹²⁾

Die sechs Urtelsprecher sassen mit dem rechten Schenkel bloss. Es sollte dadurch wohl ihre Niedrigkeit kenntlich gemacht werden, wie ein analoger Fall aus dem 14. Jahrhundert zeigt. Nach dem bamberger Stadtrecht §. 256 b soll der zahlungsunfähige Schuldner, nachdem er eidlich gelobt, dass er alles, was er fürbas erübrige, über seine Nahrung und über einen Schilling Pfening, dem Gläubiger bis zur gänzlichen Tilgung der Schuld reichen wollte, fortan, anweil er den Kläger nicht vergolten hat, an dem rechten Bein und Fuss barschenkel und barfuss gehen. Die basler Freiheitsknaben waren auch alltäglich mit Fuss- und Beinbekleidung nicht reichlich versehen. Nach der ältesten Ordnung für das kolenberger Gericht soll der Vogt dasselbe besetzen „mit den rechten Freiheiten, die da ohne Hosen und ohne Messer¹³⁾ gand“. Ein Ueberfluss an Hosen, mag man darunter Beinkleider in unserem Sinn oder Strümpfe verstehen, war überhaupt nicht bei den alten Baslern. In einem Gesetze von 1506 heisst es: „Wer auf die Stube (nämlich Zunftstube?) zehren gehet, ohne Hosen, er habe denn einen langen Rock an, dass man ihm die Beine nicht

¹¹⁾ Vrgl. Basel im 14. Jahrhundert S. 65.

¹²⁾ Mémoires de l'acad. celtique. Tom. V. (1810) p. 143.

¹³⁾ Wenn vom Recht des freien Mannes im Mittelalter Waffen zu tragen die Rede ist, so denkt man zwar dabei nicht an Messer (s. jedoch Grimm R. A. 772); aber es kam doch vor, dass durch ein Strafurtheil Schwert und Messer Jemandem abgesprochen wurde. (Grimm R. A. 288.) In den altschweizerischen Rechten ist die Ehr- und Wehrlosigkeit ein fester wichtiger Begriff und wer in Zug den Frieden mit Werken brach, der sollte zwei Jahre ein meineidiger ehrloser Mann sein, auch dieselben zwei Jahr „kein ander Gweer noch Waafen tragen, dann ein abbrochen Bymässer“. (Stadt- und Amtbuch 1566 §. 113.) Vrgl. Arx Geschichte des Kantons St. Gallen II, 169. Anm. b. Schauberg Ztschr. I, 397. — In Basel bestimmte eine Verordnung 1397, wer das Recht haben sollte, „lange Messer“ zu tragen. S. Ochs II, 421.

sehen möge, der gibt sechs Pfeninge zur Besserung“.¹⁴⁾ In einer Jahresrechnung von 1466 sind ein Paar Hosen für den Gerichtsschreiber notirt „die Vergichten zu lesen“¹⁵⁾, damit er also bei einer feierlichen Amtsverrichtung sich mit Würde präsentiren könne. Nach der Ordnung für die Büchenschützen 1466 bestand der erste Gewinn bei einem Schiessen in einem Paar Hosen, zu deren Anschaffung der Rath einen halben Gulden beisteuerte.¹⁶⁾

Das kolenberger Gericht war ein rechtes iudicium parium. Die Gerichtsglieder waren von demselben Menschenschlage, wie diejenigen, deren Sachen auf dem Kolenberge verhandelt wurden. Den Kern der Kompetenz des Gerichts gibt Ryff mit den Worten an: „Vor diesem gericht rechtfertigen die scharpfrichter und salvo honore die schinder einander, und wan ein erlicher man mit iren einem ansproch bekäme, so miest er si doselbsten anklagen.“ In dem von Platter referirten Falle von 1559 klagte Meister Pauli, der Nachrichten, wider einen anderen fremden Nachrichten Scheltworten halber. Im Januar 1586 wurde eine Sache zwischen Meister Geörg, dem Scharfrichter von Altkirch und Wendelin Vollmar, dem Wasenmeister von Schopfen (Schopfheim) verhandelt; eine andere Sitzung fand am 5. März desselben Jahres in dieser Sache statt und es wurde der Wasenmeister in den Eselsturm zu legen erkannt.¹⁷⁾ Es erstreckte sich aber die Gerichtsbarkeit auch auf andere anrühige Menschen, auf Bettler und Herumtreiber. Blinde, Lahme, Giler (Gyler) und Stirnenstosser werden speziell genannt. Dass schon im Mittelalter, um ein Bettelpatent zu haben, ganz wie jetzt in London, Leute sich allerlei körperliche Gebrechen andichteten, sich lahm, blind und krüppelhaft stellten, zeigt die malerische Beschreibung in Brand's Narrenschiff. Geyler kommen auch in den Statuten von Kölln 1437 vor, in der Verbindung von Lediggängern und Mullenstosser, und wenn jenes Wort seine Stammbedeutung im gothischen gailjan = erfreuen, fröhlich machen, hat,¹⁸⁾

¹⁴⁾ Ochs V, 379, vrgl. II, 100 über die Stuben.

¹⁵⁾ Ochs V, 34.

¹⁶⁾ Bruckner a. 1605. S. auch Segesser Rechtsgeschichte von Luzern II, 415, Anm. 4. Ueberhaupt kommen Hosen als Ehrengaben in der alten Schweiz sehr häufig vor. S. Oelhafen, Chronik der Stadt Aarau S. 44. 50. 51. 56. 64. 67. 74. 82. 85.

¹⁷⁾ Bruckner's Fortsetzung der Wurstisenschen Chronik s. a. 1586.

¹⁸⁾ S. aber Zarneke zum Narrenschiff 63, 2, der gilen als: dringend und unverschämt fordern, betteln nimmt.

so entspricht es den Possenreissern, Schalksnarren, Gauklern, ioculatores, die in den Rechtsquellen nicht selten unter den fahrenden Leuten und Anrühigen genannt werden. Die Stirnenstosser führt auch Seb. Brand an, sowie, und zwar in Verbindung mit Blinden und Lahmen, eine luzerner Rathsverordnung von 1437¹⁹⁾. Dass auf dem Kolenberge dieses Gesindel eine Freistätte hatte und dort sich eine förmliche Kolonie derselben ansiedelte²⁰⁾, also an demselben Orte, wo der Nachrichten mit seinen Knechten wohnte, ist aus den Chroniken bekannt und von Burckhardt nachgewiesen. „Zu Basel auf dem Kolenberg, da treiben sie viel Bubenwerk“, reimt Brand im Narrenschiff. Unzweifelhaft gehörten zu diesem Volk die Zigeuner, welche im Anfange des 15. Jahrhunderts in die Schweiz eindringen.²¹⁾

Die Ausdehnung der Gerichtsbarkeit und eine Beschränkung derselben erkennen wir auch aus der Verordnung von 1469:

1) Unzuchten und Frevel von leichten, schnöden Leuten, als fahrenden Töchtern²²⁾, Frauen-Wirthen und Wirthinnen sollen nicht auf dem Kolenberge gerichtet werden, sondern an die „Unzüchter“²³⁾ kommen, aber um Schulden und dergleichen Sachen solcher Personen mag der Vogt auf dem Kolenberge richten, wie von Alters Herkommen ist.

¹⁹⁾ Segesser Rechtsgesch. II, 398 vrgl. 83. Ueber die Deutungen des Namens s. Zarneke a. a. O. 63, 12.

²⁰⁾ Verordnung von 1527, das Verbot einer Wirthschaft auf dem Kohlenberge enthaltend. (Bruckner s. a. 1601.) Bettelordnung von 1573. (Wurstisen's Chronik s. a.) Eine Aufzählung verschiedener Arten der Herumtreiber und Bettler findet sich in (Bruckner's) Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel, Stück VIII, S. 853 ff.

²¹⁾ Justinger, Berner Chronik S. 381, nennt als das Jahr ihres Eintreffens 1419; sie sollen aber in Basel schon 1414 vorgekommen sein, s. Basel im 14. Jahrhundert S. 112.

²²⁾ Bemerkenswerth ist, dass in Augsburg der Henker nicht bloss die Aufsicht, sondern auch eine Gerichtsbarkeit über die „varnden Freulin“ hatte, s. Stadtrecht von 1276, S. 47. 48.

²³⁾ Ueber diese s. Ochs II, 358 ff. III, 535: „Die Unzüchter waren drei an der Zahl, ein Ritter und zwei Achtbürger aus dem neuen Rath. Ihre Gerichtsbarkeit wurde in diesem Zeitraum (15. Jahrhundert) so bestimmt: „Sie sollen richten über die Ausgeklagten, die Viehkäufe, die, welche vor Gericht nicht erscheinen wollen, das Messerzucken und die Schläge; sie sollen aber nicht über die Händel der Buben richten, die keine Hosen tragen, wie auch nicht, wenn offene Frauen einander Huren sagen.“ Die Verordnung, auf welche Ochs sich hier bezieht, scheint älter zu sein als 1469. — Neuerdings hat die Bedeutung und die Kompetenz der Unzüchter besprochen Schnell in: Basel im 14. Jahrhundert S. 353 ff.

2) Unzuchten und Frevel mit Worten und Werken begangen von Blinden, Lahmen, Gilern und Stirnenstossern, Nachrichtern, Todtengräbern und deren Knechten soll der Vogt richten (auf dem Kolenberge), wie es in dem rothen Buch steht und von Alters Herkommen ist.

Die Einleitung des Rechtsverfahrens und das Bannen des Gerichts weicht nicht bedeutend ab von den Formen, die wir aus so vielen Nachrichten über die alten Schöffengerichte kennen. Eigenthümlich ist, dass der Richter den offiziellen, festen Namen Lamprecht führte und angedredet wurde: Lamprecht, du Richter etc. Gedutzt wurden ebenfalls die Beisitzer. An die Stelle des Lamprecht in der Anrede scheint aber später, wenn die Relation bei Ochs richtig ist, der wirkliche Name des Richters getreten zu sein. Eigenthümlich ist ferner, dass nicht der Richter, sondern der jüngste Amtmann aus der Stadt Bann und Frieden des Gerichts wirkte. Nachdem der Kläger einen Fürsprecher begehrt hatte, sagte der Fürsprecher: „Richter *, willst du richten? Ja. So lasse nun dein Gericht verbannen.“ Da wendet sich der Richter an den jüngsten Amtmann: „Verbannet ihr das Gericht“. „Ich verbanne dir dein Recht, zu einem Mal, zum andern Mal und zum dritten Mal, dergestalten, dass da Niemand rede ohne seinen Fürsprecher, es werde ihm denn erlaubt.“

Die hierin hervortretende Unselbstständigkeit des Gerichts kontrastirte zu dem Stabe, den der Richter als Symbol der richterlichen Gewalt führte. Als Ryff das Gericht nach eigener Anschauung beschrieb, stand es unter dem Befehl und Schirm des Vogts des Stadtgerichts in Basel, vielleicht bestand es aber schon vor der Zeit, als die Stadt die Reichsvogtei vom König Wenzel erhielt (1386) und war damals selbstständiger. Den Grund der Bevormundung und wie diese äusserlich hervortrat, erzählt Ryff: „Diewil nun dise, als schlechte leuth, gwiss zuo urteilen zuo schlecht und unverstendig, so sind die geschwornen amptleuth und procuratores der stat Basel zuogegen; die tragen den parteyen klag und antwort für. Der bluotsvogt stott hinder dem richter am schranken und die 2 eltisten amptleuth neben dem vogt, die 2 jüngerer amptleuth hinder den 6 urtelsprecheren. Der vogt unterwist den richter, was er thuen und lassen soll.“

Wenn Klage und Antwort vorgetragen waren von den Fürsprechern der Partheien, so begaben sich die Urtelsprecher in ein Haus (die St. Jakobs-Stube).²⁴⁾ Der Vogt und die Amtleute gingen nach, um

²⁴⁾ Der Richter bleibt auf seinem Stuhl, denn er nimmt nicht an dem Urtheilsfinden Theil, soll auch keinen Einfluss darauf üben; das ist die altdeutsche

ihnen Rath zu ertheilen. Wenn jene nach der Urtefindung wieder heraustraten, fragte der Richter die „Freiheiten“ nach einander: „Lamprecht, wess hast du dich bedacht?“ Hiernach haben auch die Urteilsprecher den Namen Lamprecht geführt.

Der Richter, welcher das Urtheil öffentlich verkündete, stiess dann den Zuber mit Wasser mit dem Fusse um, nach Platter's Bericht. Diess erinnert daran, dass am Schlusse eines altdeutschen Gerichts, im Gegensatz zu dem Bankspannen im Anfange, die Bänke gestürzt wurden.²⁵⁾

Das Urtheil wurde vom „ordinairen“ Gerichtsschreiber verschrieben, und wenn eine Parthei eine Urkunde darüber beehrte, so setzte der Vogt sein Siegel darunter.

Ein Trunk fehlte dem Richter und seinen Beisitzern nach Beendigung der Gerichtssitzung nicht. Der Vogt hatte ihnen — doch wohl jedem derselben — ein Viertel Wein zu geben, konnte ihnen aber auch mehr spenden. Er musste auch mit den Amtleuten und Fürsprechern zum Wein gehen und ihnen nach freiem Belieben „einen Vorthail thun“. Das war nicht eine besondere den Vogt belastende Liberalität, sondern er hatte auch von diesem Gerichte und dessen Dingpflichtigen seine Einkünfte und in diesem Finale wurde eine allgemeine deutsche Sitte bewahrt.²⁶⁾

Entstehung und Alter des kolenberger Gerichts sind dunkel. Ryff berichtet, es seien nur vier solche Gerichte im römischen Kaiserthum, als eine besondere Freiheit von Kaisern gegeben, eins sei zu Augsburg, eins zu Hamburg, eins zu Basel; der Name der vierten Stadt ist ausgefallen oder ihm entfallen. Mit dieser historischen Notiz ist aber wenig zu machen, da Berichte über solche Gerichte in jenen Städten mangeln.

Da der Vogt der Stadt als Schirmherr und Vorsteher des kolenberger Gerichts genannt wird, könnte man geneigt sein, den Anfang des Gerichts erst nach der Entstehung dieser Vogtei zu setzen. Wir wissen nun, dass die Vogtei erst nach dem Tode Herzog Leopolds, der dieselbe als Pfandschaft inne gehabt hatte, von König Wenzel der Stadt übertragen wurde, 1386.²⁷⁾ Damit kann man in Verbin-

Regel (Bluntschli I, 204) sowie das Beiseitegehen der Urtheiler (Grimm R. A. 786.)

²⁵⁾ Grimm, R. A. 852.

²⁶⁾ Grimm, R. A. 529. 869. 871.

²⁷⁾ Ochs II, 303. Arnold, Verfassungsgesch. der deutsch. Freistädte II, 394.

ding setzen, dass in der Verordnung über die Kompetenz dieses Gerichts von 1469 zurückverwiesen wird auf das „rothe Buch“, dieses aber die Gesetze und Verordnungen von 1360 bis 1427 umfasst. Dagegen wäre es möglich, dass das Gericht nach 1386 in die Abhängigkeit vom Vogte gekommen und damit in eine neue Periode eingetreten sei, aber schon früher bestanden habe. Nach Ochs war es schon lange vor diesem Jahre eingeführt; leider macht er zwar diese Angabe ohne historischen Beleg, aber er stützt sich wohl auf die älteste bekannte Verordnung, in welcher berichtet wird von dem, was „von den Alten erfahren ist“. Für das höhere Alter des Gerichts liesse sich vielleicht noch anführen, dass wenn dieselbe erst nach 1386 eingesetzt wäre, es wohl aus dieser Zeit einer urkundlichen Geschichte Basels nicht an einer Notiz über dessen Entstehung fehlen würde.

Wenn aber auch das Gericht schon vor der Uebertragung der Reichsvogtei an die Stadt bestanden haben kann, lässt sich doch aus einem anderen Umstande schliessen, dass es nicht sehr alt, sondern erst im späteren Mittelalter entstanden ist. Das Gericht war zunächst da für die Scharfrichter und Schinder und es wurde dort gehalten, wo der Nachrichter und seine Gesellen wohnten. Als eine Kaste von Menschen, deren Beschäftigung für entehrend gehalten wurde, gelten die Nachrichter und Konsorten erst im späteren Mittelalter und, was entscheidend ist, erst da finden wir sie überhaupt als vom Staat angestellte Leute. Als das Compositionensystem noch die Regel bildete, war die Hinrichtung auf einige bestimmte Fälle beschränkt; sodann wurde dieselbe als letzter Akt der Rechtfertigung dem obsiegenden Kläger oder der Familie des Getödteten überlassen, oder der Fronbote, einer der Schöffen etc. besorgte dieselbe.²⁸⁾ Maurer erwähnt, dass er die erste Erwähnung eines vom Staat besoldeten, aber durchaus noch nicht anrühigen Scharfrichters in einer Urkunde von 1265 gefunden habe. Dass Augsburg im 13. Jahrhundert einen Henker hatte, sehen wir aus dem Stadtrecht von 1276, S. 46 ff. In Betreff Strassburgs erwähnt Maurer, dass im alten Stadtrecht ein Stockwart (*custos cippi sive carceris*) vorkomme, ohne dass schon bemerkt sei, ob derselbe auch die Executionen besorgte. Dass dieses nicht der Fall war, zeigt Art. 19 ff. des Stadtrechts, welches wohl dem Ende des 12. Jahrhunderts angehört.²⁹⁾ Der Stockwart soll „scheren und villen“,

²⁸⁾ Grimm, R. A. 883 ff. Maurer, Gesch. des altgerm. Gerichtsverfahrens S. 245.

²⁹⁾ Arnold, a. a. O. I, S. 90 ff.

den Verurtheilten zum Galgen führen, den Galgen aufrichten, die Leiter anlegen, aber ein angesehenener Beamter, der Stellvertreter des Vogts (vicarius advocati) vollzieht die Execution.³⁰⁾ — Wann in Basel zuerst ein Henker angestellt wurde, kann ich nicht nachweisen, Gross erwähnt einen solchen im Jahr 1380. Es mag hier, wie in anderen Städten, zur festen Anstellung eines Henkers die Verbreitung der Folter, deren Handhabung ihm und seinen Knechten zufiel, beigetragen haben und die Folter hat Ochs³¹⁾ in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts erwähnt gefunden.

Wenn die uns von Ochs mitgetheilten Formeln, in denen das kolenberger Gericht gebannt und Fürsprecher begehrt wurden, die ursprünglichen sind, so lässt sich aus ihrer nüchternen Fassung und modernen Sprache schliessen, dass das Gericht kein hohes Alter hat. Diese Formeln könnten nun zwar im Verlauf der Zeit modernisirt sein, allein es ist bekannt, dass man im Mittelalter an der Form überlieferter Formeln, auch wenn sie schon in einzelnen Ausdrücken unverständlich geworden waren, nicht leicht änderte und wenn auch Ochs die Sprache hier etwas modernisirt haben mag, hat er doch unzweifelhaft den Inhalt unberührt gelassen und dieser spricht nicht für ein hohes Alter der Formeln.

So wie die Zeit der Entstehung des kolenberger Gerichts sich nur annähernd bestimmen lässt und nur vermuthet werden kann, dass es aus dem 14. Jahrhundert stamme, so lässt sich auch die Zeit seines Untergangs nur ungefähr angeben. Die Ausübung der Jurisdiction desselben wurde seltener, seit die Polizei strenger gehandhabt wurde gegen die Land- und Stadtplage des Mittelalters, die fahrenden Leute und die grosse Masse der bettelnden Proletarier. Jäger meldet: „Dieses Tribunal wurde am Ende des 15. oder zu Anfang des 16. Jahrhunderts aufgehoben. Gewiss ist es, dass es 1474 noch bestand, in welchem Jahre, wie Gross in seiner kleinen basler Chronik erzählt, es einen Hahn zum Feuertod verurtheilte, der überwiesen war, ein Ei gelegt zu haben.“ Das klingt historisch, ist es aber nicht. Dass der Hahn ein Ei gelegt hatte, war ein Prodigium und ist als solches von dem gelehrten „Kirchendiener“ Johann Gross besprochen. Der Hahn ist

³⁰⁾ Es mögen aber manche Stellen in den altdutschen Rechtsquellen, nach denen es den Schein hat, als ob der Vogt selbst die Execution vollzogen habe oder sein Vertreter, so zu deuten sein, dass er, dem im Namen von Kaiser und Reich der Blutbann verliehen war, die Leitung der Hinrichtung hatte.

³¹⁾ II, 360.

sammt dem Ei auf der Richtstatt des Kolenbergs verbrannt worden, aber mit dem kolenberger Gericht stand dies gar nicht in Verbindung. Jäger's Behauptung in Betreff des Aufhörens dieses Gerichts, ohne Nachweis einer Quelle hingestellt, ist eben so unrichtig. Felix Platter referirt als Zeitgenosse über ein 1559 gehaltenes Kolenbergergericht; Ryff's „Zirkel der Eidtgnoschaft“ ist vom Jahr 1597 und darin ist das Gericht als ein bestehendes am ausführlichsten geschildert. Da kein späterer Fall seines Auftretens erwähnt ist, so darf man annehmen, dass es im 17. Jahrhundert verschwand, denn von einer plötzlichen Aufhebung desselben in den drei letzten Jahren des 16. Jahrhunderts ist nirgends die Rede. Bruckner schreibt: „Zu welcher Zeit dieses Gericht abgegangen, kann man nicht eigentlich bestimmen; vermuthlich ist es allgemach geschehen, besonders zur Zeit, da die Vogtei des Gerichts oder der Gerichtsvogt, so in die Rechte der Reichs- oder Blutsvögte eingetreten, aufgehoben worden; solches geschahe 1672. Dessen Verwaltung ward dem Schultheissen zu seinen übrigen Geschäften übertragen.“

Das kolenberger Gericht streift zwar an den Humor und mag den Baslern während der letzten Zeit seines Bestehens als eine Karrikatur eines Gerichtes erschienen sein, allein es hatte doch bei einigen sonderbaren Formen durchaus nicht den Charakter einer Spielerei³²⁾ und ist sehr verschieden von den parodirenden Gerichten, die noch weit über die Zeit des Mittelalters hinaus als Spiele der deutschen Romantik in einigen Ländchen der Schweiz bestanden haben. Es ist noch nicht lange her, dass in Appenzell am Tage nach einer Landsgemeinde im Freien ein Narrenrath gehalten wurde,³³⁾ der den Landrath parodirte. Privatleute übernahmen scherzweise die Funktionen und Titulaturen der Beamten, beriethen Landesangelegenheiten und entschiedenen Prozesse, alles zwar in komischen Formen, aber doch war das *ridendo dicere verum* nicht zu verkennen und Urtheilssprüche dieses

³²⁾ „Auch die Rohheit, auch die Unordnung selbst muss das Gewand der Ordnung anziehen: rechtlos zwar streift der Spielmann durch die Welt und der Bube „ohne Messer und Hosen“ und die fahrenden Frauen und Töchter; aber doch harret ihrer zu Basel auf dem Kohlenberg eine Gerichtsstätte, wo sie, woher sie kommen, wohin sie ziehen mögen, Recht nehmen und Recht geben.“ Schnell in: Basel im 14. Jahrh. S. 349.

³³⁾ R ü s c h, der Kanton Appenzell (Gemälde der Schweiz XIII) 1835. Vgl. über das Narrenfest im Thurgau Pupikofer, der Kanton Thurgau S. 148. Vernaleken, Alpensagen S. 357.

Tribunals sollen nicht selten in wirklichen Streitfällen als rechtsgültig anerkannt worden sein, weil sie das Rechte trafen. In dieselbe Kategorie gehört der „grossmächtige Rath“ in Zug, der schon vor der Mitte des 14. Jahrhunderts vorgekommen ist, und bis 1798 gedauert hat.³⁴⁾ Es war diess eine Gesellschaft, die sich selbst konstituiert hatte und selbst ergänzte und deren Autonomie als altes Recht Niemand bestritt; sie verfolgte auf der einen Seite die Zwecke einer muntern Genossenschaft, auf der anderen Seite übte sie eine sittenrichterliche Gewalt aus. Alljährlich am schmutzigen Donnerstag³⁵⁾ wählte sie auf dem Gerichtsplatze unter der grossen Linde ihren „frommen ehrlichen“ Schultheissen und setzte die sonstigen Beamten ein, welche seltsame Namen führten: der Isengrind, das Hünerbrett, der Judenspiess, das Leiterli etc. Zu den Einkünften des Schultheissen gehörte, dass jeder, der in seinem Amtsjahre eine Frau freite, die 200 Pfund mitbrachte, ihm ein Paar Hosen, wer weniger durch die Frau bekam, ein Paar Schuhe verehren musste. An Festtagen zogen die Mitglieder des Rathes „in die Häuser frei, zu ersuchen, was kochet sei“. Aber hinter dem Humor blickte der Ernst hervor, wenn eheliche Untreue und Unzucht zu rügen waren; da wurden Strafen von neckender und beschämender Art verhängt. Es erinnert diese ergänzende Justiz an die Vehme des bairischen Gebirges, die unter dem Namen des Habersfeldtreibens³⁶⁾ bekannt ist und neuerdings (im November 1857) wieder ein Lebenszeichen von sich gegeben hat; aber das Richten des grossmächtigen Rathes von Zug war öffentlicher und harmloser als diese bairische Lynchjustiz.

Sehr verwandt jenem Institute von Zug war ein Sittengericht in Rapperswil, unter dem Namen „Saugericht“, „unüberwindliche Gewalt der Junggesellen“, auch „Knabenzunft“³⁷⁾. Diese Zunft hatte ihren Schultheissen, Fähnrich, Stubenmeister, Weibel und Trommelschläger,

³⁴⁾ Stadlin's Geschichte von Zug I, 134. II, 45. Anm. 56. IV, 143 ff. Renaud, Beitrag zur Staats- und Rechtsgeschichte des Kantons Zug (1847) S. 37 ff.

³⁵⁾ „Schmutziger Donnerstag“ ist noch jetzt eine Benennung für den Donnerstag vor Fastnacht. Der auch gebräuchliche Name „fetter Donnerstag“ (z. B. in Luzern) zeigt die Bedeutung. Schmutz ist = Fett, Schmalz und an jenem Tage wird viel gebraten und geschmort. In Baden im Aargau ist am schmutzigen Donnerstage regelmässig ein grosser Maskenball; in Luzern der Fritschizug.

³⁶⁾ Die Habersfeldtreiber. Oberbairisches Sittenbild von C. Kern (Stuttgart 1855), besonders S. 46 ff. Schmeller's bairisches Wörterbuch IV, 25.

³⁷⁾ Rickenmann, Gesch. der Stadt Rapperswil (1855) S. 167.

ja sogar ihren Vikar, und hielt im Fasching ihren Umzug und Tanz. Wenn sie als Sittengericht auftrat, bestanden die Bussen in Wein, die nach der Grösse des Vergehens bis auf 6 Köpfe (= 12 Maas) Wein stiegen. Von den Erkenntnissen konnte an den „Kleinen Rath“ appellirt werden.

Während einer Periode seines Bestehens übte auch der „äussere Stand“ in Bern³⁸⁾ sittenpolizeiliche Gewalt aus. Sein Ursprung wird in die Gründungszeit der Stadt verlegt und die Herzoge von Zähringen sollen die Stifter sein, daher der Stand die zähringer Farben führte. Die Gesellschaft junger Leute war anfangs eine kriegerische, seit 1556 eine friedliche und in dieser zweiten Periode hatte sie sittenrichterliche Funktionen übernommen. In der dritten Periode von 1684 bis 1798 war der Zweck, für die junge Bürgerschaft eine Schule abzugeben, „darin sie des Standes Principia und Regierungsmanieren“ lernen könnte. Die Gesellschaft hatte zwei Schultheissen, welche gewöhnlich demnächst in den Grossen Rath befördert wurden, und sonstige Beamte bis zu den Weibeln und Läufern herunter, die des Standes Farbe trugen. Den Landvogteien des wirklichen Regiments zu Bern oder des inneren Standes, entsprachen bei dem äusseren Stande 80 zerstörte Schlösser, welche ehedem im berner Gebiete gelegen hatten. Nach diesen Schlössern führten die Vögte des äusseren Standes den Namen. Das Wappen desselben zeigte einen auf einem Krebs sitzenden Affen, der sich mit der rechten Hand einen Spiegel vorhält und die Unterschrift: „Imitamur quod speramus“; daher der Gesellschaft auch der Name Affenrath gegeben wurde.

Aus dem vormaligen Luzern erzählt Simler³⁹⁾, dass die jungen Bürger den Gebrauch hatten, an jedem St. Johannstage aus der Gemeinde einen zum Ammann zu erwählen, der etwas Spottwürdiges begangen hatte. Dieser fungirte bei dem Umzuge, bei Mahlzeiten und in Zunftgesellschaften und wurde wie ein Rathsherr behandelt. Die Stadt beschenkte ihn mit einem Rock und jeder Bürger, der sich verheirathete, spendete ihm in der Regel ein Paar Hosen; dafür hatte er aber am Johannstage etwas Unkosten. Nach Leu soll diess eine humoristische Nachahmung des früheren Ammanns der Herrschaft Oesterreich sein, der dem Stadtrath beiwohnte, um zu hören, ob nichts wider die Herrschaft vorgenommen werde.

³⁸⁾ Leu's Anmerkung zu Simler's Regiment der loblichen Eydgenossenschaft (Zürich 1722) S. 545. B. Hidber, der ehemalige sog. äussere Stand der Stadt und Republik Bern. (Neujahrsblatt von 1858.)

³⁹⁾ a. a. O. S. 512.

II. Die Blutrache.

Dass sich die Blutrache in der Schweiz länger erhielt als in anderen deutschen Ländern, ist nicht ohne Zusammenhang mit der länger dauernden Sitte und dem Recht des unbescholtenen Mannes, Waffen zu tragen. Die Ehr- und Wehrlosigkeit war ein Begriff und als schon das Schwert nicht mehr zur täglichen Kleidung des Bürgers und Landmannes gehörte, durfte es nicht fehlen, wenn er zur Landsgemeinde ging, bei Hochzeiten und andern feierlichen Gelegenheiten. In einem Mandat des Rathes von Aarau¹⁾ wurde 1609 erkannt, dass alle Bürger vom mannbaren Alter hinweg, ledig oder nicht, an Sonn- und Bettagen das Seitengewehr zur Kirche tragen sollten, und ein appenzeller Mandat aus demselben Jahre²⁾ bestimmt: „Es soll ein jeder Bidermann sein Recht Seiten-Gewehr an Sonntagen zur Kirchen, an einem Jahrmarkt, und wenn er auf dem Rathhaus zu schaffen hat, mitnehmen, damit man einen ehrlichen Bidermann und einen, der um seinen schandlichen Misshandlungen willen um Ehr und Gwehr entsetzt, von einandern unterscheiden könne“.

Die Fortdauer der Blutrache in der Schweiz steht aber auch in Zusammenhang mit der Kriegslust der Schweizer, welche, nachdem sie ihre eigenen Kämpfe um Freiheit und Unabhängigkeit ausgefochten hatten, überall in grosser Zahl im Dienste kriegführender Fürsten zu finden waren. I. von Arx bezeichnet es in seiner Geschichte St. Gallens kurzweg als ein Stück des schweizerischen Nationalcharakters, „jedem Kriege, der entstund, nachzulaufen“ und andere Historiker heben es oft hervor, wie wenig die aus den fremden Kriegen Heimgekehrten geneigt und geeignet waren zum friedlichen Leben in den heimischen Thälern.

Als Belege für die Ausübung der Blutrache im späten Mittelalter lassen sich Fälle anführen, die eine historische Bedeutung erlangten und daher in den Chroniken verzeichnet sind, z. B. der Fall des Kaspar Wernli von Freiburg (1533), der, um seinen Bruder zu rächen, „samt seiner starken Freundschaft und Gesellschaft, auf 80 Mann gerechnet, alle wohl gewapnet“ auf Genf zog und hartnäckig einen Privatkrieg begann.³⁾ Aber von weit grösserem juristischem Interesse sind die in dem Rechtsleben und den Rechtsdenkmälern kon-

¹⁾ Oelhafen's Chronik S. 88.

²⁾ Blumer's Rechtsgesch. II, 1. 100.

³⁾ Stettler's Chronik II, S. 59.

servirten und anerkannten Ausdrücke der alten Familien- und Blutrache⁴⁾:

1) Um sich ihre Blutrache zu sichern, überliessen die männlichen Verwandten eines Getödteten die gerichtliche Klage wegen der Tödtung einem weiblichen Familiengliede. Diese Sitte und ihren Grund gibt eine alte Hochgerichtsform von Schwyz⁵⁾ folgendermassen an: „Umb Todsclag clagt by uns kein mansperson, sondern ein wibsbild, die des entlypten Mutter, Eefrow, Schwöster, Tochter oder nächste Bas ist; dann by uns der Bruch, so ein Inländischer in unserm Land, der ein mansperson wäre, clagte, so möcht er nit rächen, dann die Inländisch person, so das recht volfür, hat kein raach, darumb stat allweg ein wibsperson dar ze clagen, und statt die gantz früntschaft by Jro, und rath Jro, was sy thun soll. Und so oft der fürsprech elagt, nempt er allein die wybsperson. Dieselbig wybsperson hatt in einem sack die bluttigen Kleider⁶⁾ des entlypten (so er innent Landtz entlypt wird) und so sy den fürspräch genimpt, legt sy die bluttigen Kleider in grichtsring und fürd daruff die clag.“ In einem Luzerner Falle 1553 trat als Klägerin hervor des Getödteten Schwester, für den flüchtig gewordenen Todtschläger dessen Mutter.⁷⁾

In der Berner Gerichtssatzung 1614 III, 12, 1 und 2 findet sich dieser Brauch, durch den die männliche Freundschaft des Entleibten sich die Rache reservirte, nicht mehr, aber deutlich tritt hervor, wie die Klage aus der Rache hervorging und diese ausgeschlossen war, wenn jene erhoben wurde, zugleich ist aber bestimmt, dass, wenn des Entleibten Freunde kein Recht anrufen, „sondern sich der Rechten

⁴⁾ Eine treffliche Abhandlung über die Blutrache nach den Rechtsquellen des Kantons Schwyz von M. Kothing findet sich im *Geschichtsfreunde*, Bd. XII (Einsiedeln 1856) und ein Nachtrag dazu im Bd. XIII.

⁵⁾ Kothing gibt das Alter dieser im Archiv von Schwyz befindlichen Urkunde, die mit der Hochgerichtsordnung von Glarus (Blumer I, 400) ganz oder zum Theil wörtlich übereinstimmt, nur dahin an, dass sie älter sei als die P.G.O. Carl V.

⁶⁾ Berner Gerichtssatzung 1614 III, 12, 3 „Wie dem Todschleger zum Gericht gerüft werden solle“: „Dieser Ruf soll zum ersten Gericht dreimal einander nach gethan und demnach der Ring mit der Urtheil beschlossen werden. Und sollen jedes Gerichtstags des Entlybten Kleider, als zu Wortzeichen, im Ring zugegen liegen, und in jedem Ruf, dass solche Wortzeichen vorhanden, ausdrückliche Meldung geschehen.“

⁷⁾ Pfyffer, der Kanton Luzern I, 377. vgl. Segesser II, 673 Anmerkung 2.

und der Rache entziehen, und dieselbe der Obrigkeit übergeben“, diese von Amtswegen solchen Todschatz rechtfertigen soll.

2) Wenn der Todschtläger flüchtig geworden war und deshalb verrufen und in den Unfrieden verkündet wurde, ward sein Leib den Verwandten des Getödteten ertheilt. Stadt- und Amtbuch von Zug 1432 Art. 26 (auch noch 1566 Art. 78): „Weri aber daz er entrumni und nit also für Gericht gestellt oder geantwurt würdi, so sol des Liblosen fründen des Andren Lib erteilt werden und aber der Statt und dem Ampt sin Guot uff Gnad.“ Es ist uns ein Fall aus Zug vom Jahr 1525 überliefert⁸⁾, in welchem das Gericht, diesem Gesetze gemäss, die Familien- und Blutrache autorisirte. Klägerin war eine Anna Lütold, Schwester des Erstochenen. Es war dies aber nicht blos Recht von Zug, sondern ein sehr verbreitetes Recht⁹⁾, dessen Bedeutung, wenn darüber noch ein Zweifel sein könnte, sehr klar aus einer Ordnung für das Freiamt (15. Jahrhd.?) hervortritt: „Und so in des entlypten fründschafft in der Landgrafschaft uff wasser oder land betreten, das sy in mit oder one Recht vom Leben zum Tod bringen mögind“ etc.¹⁰⁾ Die Verwandten des Getödteten liessen sich von dem Gerichte einen Brief, nach einem üblichen Formular, ausstellen, kraft dessen sie in dem Gebiete der Verrufung ihre Blutrache ausüben konnten¹¹⁾.

Die Öffnung von Kyburg, wie auch andere Rechtsdenkmäler, bezeichnet die betreffenden Verwandten des Getödteten als die Freunde, „die ihn von Sibschaft wegen zu rächen haben“; spezifcirt ist diese zur Blutrache verpflichtete und berechtigte Sippschaft in einem züricher Rathschluss vom Jahr 1448¹²⁾: „ein vatter sine kind, die kind

⁸⁾ Blumer I, 399.

⁹⁾ Luzerner Landgerichtsordnung vom Ende des 15. oder Anfang des 16. Jahrhunderts bei Segesser II, 710 vgl. 664. 668. 703. Pfyffer, der Kanton Luzern I, 378. (Fall von 1553) Thurgauer Landgerichtsordnung in der Ztschr. für schweiz. Recht I. Rechtsq. Seite 51. Hochgerichtsordnung für Glarus bei Blumer I, 400. Landbuch von Gaster Art. 65 bei Blumer a. a. O. Öffnung von Kyburg Art. 4 (Grimm Wsth. I, 18); von Neerach Art. 15 (Schauberg's Beitr. III, 404). Berner Gerichtssatzung 1614 I, 19, 1. III, 26, 5. Rectung des freien Amts §. 5. (Kurz und Weissenbach Beiträge I, 100.) S. auch den Dingrodel von Kirchzarten im Breisgau 1395 (Grimm Wsth. I, 333).

¹⁰⁾ Bluntschli's Rechtsgesch. (1838) I, 205.

¹¹⁾ Arx, Gesch. des Kantons St. Gallen II, 609. Anm. b. Geschichtsfreund XII, 148.

¹²⁾ Bluntschli I, 410.

iren vatter und äny, der äny siner kinden kind und derselben kindzkinde. Ein geschwistergitt das ander, derselben geschwistergitt kind einandern und dero kindzkinde ouch einandern“. Es wäre aber gewagt, hierin eine allgemeine schweizerische Bestimmung zu sehen. Häufig tritt zwar das dritte Glied¹³⁾ der Blutsverwandtschaft als Grenze hervor, so im Entlibucher Landrecht von 1489, im alten Landbuch von Uri Art. 7, Berner Gerichtssatzung 1614 I, 12, 4. aber auch das vierte Glied.¹⁴⁾ An manchen Stellen zeigt sich deutlich die Rachepflicht als Correlat des Erbrechts z. B. in einem Zusatze zum Art. 189 des Stadtrechts von Luzern: „— die einandern nit so nach mit fründschaft verwant, das sy einandern zu erben old rechen gehept“¹⁵⁾. Ob sich hiefür noch ein Zusammenhang nachweisen lasse mit dem alten Grundsätze, dass die Wehrhaftigkeit zur Erbfähigkeit erforderlich sei, und mit der Bevorzugung des Vatermagen, die bis in das vierte Glied ging, aber auch auf das dritte beschränkt wurde¹⁶⁾, würde Gegenstand einer besondern Untersuchung sein.

3) In direkter Verbindung mit der genannten Rachepflicht steht die Satzung, dass Verwandte, bis zu einem bestimmten Grade, wenn sie sehen, dass ihr Verwandter in einem Streite blutig geschlagen ist, nicht nur von der Verpflichtung Frieden zu bieten befreit sind, sondern sich in den Streit zur Hülfe ihres Verwandten einmischen dürfen. Das alte Landbuch der March in seinen verschiedenen Recensionen nennt in dieser Beziehung „sin angeboren fründ, den er zu rächen hat“¹⁷⁾. Das Bürgerbuch von Weesen¹⁸⁾ hebt auch hiefür den dritten Grad der Verwandtschaft hervor, wie das Landbuch von Davos. S. 15. Knonauer Amtsrecht von 1535 Art. 5: „Wellicher sich in einer zerwürfniss partyget — der soll umb 5 Pfund gestraft werden — wenn aber einer seche, dass ihm sin Vatter, Bruder ald Sun uff den Tod verwundt wer, so mag er denselben zuhilff kommen, und soll darumb

¹³⁾ Bei der Berechnung ist die Parentelordnung zu beachten s. Bluntschli I, 116. II, 330. Blumer I, 185.

¹⁴⁾ Segesser II, 599 vgl. 668 Anm. 1. Sigwart-Müller, Strafrecht der Kantone Uri, Schwyz etc. S. 4. — Geschichtsfreund IX, 102. XII, 147. Blumer I, S. 395 Anm. 3. S. 424 Anm. 114.

¹⁵⁾ Segesser II, 205 Anm. 3. Deschwanden im Geschichtsfreund IX, 102.

¹⁶⁾ Segesser II, 529.

¹⁷⁾ Kothing, Rechtsquellen der Bezirke des Kantons Schwyz S. 35. Geschichtsfreund XII, 146. Altes Landbuch von Glarus 11.

¹⁸⁾ Arx II, 610 Anm. c.

nit gestraft werden.“ Das Elgger Herrschaftsrecht von 1535 und das Wädenschweiler Herrschaftsrecht von 1593 haben bloss „verwundet were“ ohne den Zusatz „auf den Tod“. ¹⁹⁾

4) So wie, um die Familienrache zurückzudrängen, ein gebotener oder gelobter Frieden auch die beiderseitigen nahen Verwandten umfasste ²⁰⁾ (altes Landbuch von Glarus Art. 11. 114. 274. „die einander zum Dritten und näher sind“), so waren die Blutsverwandten befreit von der Pflicht der Nacheile und Fahndung eines zu ihnen gehörigen Todschlägers oder sonstigen Missethätters. Den an sich deutlichen Zusammenhang dieser Rücksicht mit der Blutrache drückt eine schwyzerische Einung um Todschläge vom Jahr 1447 ²¹⁾ so aus: „Doch harinne ungevarlichen ussgelassen des oder derselben Todschlegern nechsten angebornen fründe im Land, so den oder dieselben Todschleger zu rechen hetten nach dem sipplut und nach dem Rechten, das die nit gebunden sin söllent iren fründ zu vachen noch anzufallen“ etc. Ebenso waren diejenigen, die „einander Verwandschaft halber zu rächen haben“ (Uri 32) befreit von der Pflicht zu leiden (anzugeben) wegen Malefiz, wenn einer der Ihrigen der Schuldige war. Analog ist die Befreiung vom gerichtlichen Zeugnisse, nach dem Landbuch von Glarus 174, derer „die dem Klager oder dem Antworter zum Dritten blutsverwandt“ sind, nach dem Landbuch von Schwyz S. 26 der Geschwisterkinder und näherer Verwandten.

5) Die Anerkennung der Blutrache ist am deutlichsten in den Stühnverträgen mit der Sippe des Entleibten, in denen sie für den einzelnen Fall beseitigt und der Friede für die beiderseitigen Verwandten wieder befestigt wurde. Solche Verträge (liebliche Richtungen, Thädigungen) besonders in Fällen unabsichtlicher und im Affekt verübter Tödtungen, sind in grosser Zahl aus der Zeit vom 14. bis ans Ende des 17. Jahrhunderts erhalten. ²²⁾ Sie haben ein mehrseitiges Interesse. Wie Blumer hervorhebt, erinnern sie lebhaft an die alten

¹⁹⁾ Schauberg's Ztschr. für ungedruckte schweiz. Rechtsquellen I, 31. 32. 35. vgl. Blumer I, 421 ff.

²⁰⁾ Altes Landbuch von Uri Art. 7. Appenzell A. Rh. 139. Landbuch von Schwyz S. 19. 26. Deschwanden im Geschichtsfreund IX, 101 ff. vgl. Berner Gerichtssatzung 1614 I, 12, 2.

²¹⁾ Landbuch von Schwyz S. 67.

²²⁾ Arx a. a. O. II, 608 ff. III, 286. Blumer I, 396 ff. Geschichtsfreund XII, 150. Pupikofer, der Canton Thurgau S. 146. Pfyffer, der Canton Luzern I, 381. Stadlin, Gesch. des Cantons Zug I, S. 12. Anm. 3.

germanischen Kompositionen; es tritt aber auch in ihnen der Gedanke stark hervor, dass solche (ehrliehe) Tödtungen nach der kirchlichen Seite hin, durch kirchliche Bussen, Wallfahrt nach Einsiedeln etc., zu stöhnen seien, und die spezielle Beziehung auf die Familienrache zeigt sich regelmässig in einem Punkte des Vertrags, dass der Todtschläger den Verwandten des Entlebten so viel als möglich aus dem Wege gehen solle.²³⁾ Der Anschaulichkeit wegen will ich eine solche Richtung vom Jahr 1587, mit welcher eine fast um 100 Jahr jüngere, von 1660, die im Landbuch von Appenzell Inner-Rhoden Art. 46 aufbewahrt ist, im Wesentlichen übereinstimmt, hersetzen. Hans Nef von Appenzell, der den Lorenz Schlipf daselbst getödtet hatte, musste sich verpflichten: 1) allen seinen Geschwisterkindern, Schwägern und näheren Verwandten auf Stegen und Wegen, in Holz und Feld, in Städten, Dörfern und auch Marktplätzen auszuweichen; ohne ihre Bewilligung in kein Schiff oder Wirthshaus, in keine Bad- oder Scheerstube zu treten, wo sie sich befänden; wäre er aber zuerst da, so sei er nicht schuldig, sich zu entfernen. 2) Er musste mit dem Tödtungsgewehr in der einen und einer Kerze in der andern Hand in Procession um die Kirche auf das Grab des Getödteten ziehen, daselbst niederknien und ihn dreimal um Gottes und der lieben Frauen willen um Verzeihung bitten; ferner 200 Kerzen anschaffen, ihm ein Messopfer selbst an den Altar bringen und ein Kreuz setzen. 3) Er durfte in der Kirche seinen Sitz nur auf der kleinen Emporkirche einnehmen, auf dem Kirchwege sich nirgends aufhalten, keinen andern Weg einschlagen als den der Strasse nach über Schlatt und längs dem Weisswasser, nie über das Lehn gehen und sich nirgends nahe an einer Landstrasse niederlassen. 4) Er hatte der hinterlassenen Frau und den Kindern als Kosten- und Schadenersatz 140 Pfund Pfennige in guten Zeddeln und 12 Gulden baar zu zahlen. Diese Richtung wurde von beiden Parteien eidlich beschworen und vom Landammann mit seinem Siegel bekräftigt.²⁴⁾ — Einem Todtschläger im Toggenburg wurde 1548 aufgegeben, den Verwandten des Erschlagenen bis zum dritten Grade beim Begegnen drei Schritte aus dem Wege zu gehen, oder wenn solches nicht möglich wäre, ihnen im Vorübergehen den Rücken zuzukehren, kein Wirths- oder Badhaus, darin sie sich befänden, zu betreten²⁵⁾ etc.

²³⁾ Im altgermanischen Rechte zeigt sich Aehnliches, eben weil es auf einem natürlichen Gefühle beruhte s. Wilda, Strafrecht der Germanen S. 181.

²⁴⁾ Rüs ch, der Canton Appenzell S. 107.

²⁵⁾ Arx a. a. O. III, 286.

Wenn ein Todschläger der Obrigkeit genügt hatte durch Zahlung der auferlegten Geldbusse (Wedde) und Aushalten der über ihn verhängten Verbannung, blieb noch seine Verpflichtung gegen die Verwandten des Getödteten, daher kehrt in den Rechtsquellen oft die Wendung wieder, dass er sich vor den Freunden des Getödteten zu hüten oder sich mit ihnen zu richten habe.²⁶⁾ Als im Jahr 1605 H. Marti aus Zug den H. Urner aus dem Canton Zürich getödtet hatte, kam die Sache vor den Stadt- und Amtrath in Zug und dieser bestimmte unter Anderem: Marti soll, so lange des Entleibten Vater lebt, den Canton Zürich meiden und selben nach des Vaters Ableben nicht ohne Einwilligung der Urner'schen Familie besuchen dürfen.²⁷⁾

6) Wer aber beweisen konnte, dass er den Andern getödtet hatte, nachdem dieser ihn aus seiner Behausung „über Frieden“ geladen und dadurch zum Herauskommen und zum Streite gereizt hatte, der sollte nicht nöthig haben, sich mit der Freundschaft des Entleibten abzufinden. Das Zuger Stadt- und Amtbuch von 1566 Art. 125 drückt dieses so aus: „und also sin Widersächer haut, sticht oder zu Tod schlägt, solle er alldann demselbigen und syner ganzen Fründschaft geantwurt han und inen zethund nütt schuldig syn.“ Es ist dieser Fall der Tödtung in der Nothwehr ähnlich aber nicht gleich; er steht vielmehr zur Seite der kraft des Hausrechts geschehenen Tödtung des Heimsuchers.²⁸⁾ Das Zuger Recht betont aber noch, dass das Herausfordern aus dem Hause, das Ausheischen, „über Frieden“, also bei einem besonders gestifteten Frieden der betreffenden Personen, geschehen sei und dass dann das „Aushinladen“ ein Friedbruch mit Werken sei. Das ältere Recht von Nidwalden macht gleichfalls einen Unterschied, sowohl bei der Heimsuchung als bei dem Laden aus dem Hause, ob es geschehe während der Dauer eines besonderen Friedens oder ohne Vorhandensein eines solchen; das neuere Recht Nidwaldens legt dagegen nur auf den Hausfrieden als solchen Gewicht²⁹⁾, wie es die Regel ist. Daraus, dass das Stadt- und Amtbuch von Zug das Ausfordern als einen Bruch des besonders gestifteten Friedens urgirt, er-

²⁶⁾ Kothing, Rechtsquellen S. 51. 57. 363. Schauberg, Ztschr. I, 367. 368. vgl. Bluntschli I, 410, Anm. 152.

²⁷⁾ Stadlin, Gesch. des Cantons Zug III, 306.

²⁸⁾ S. meine Abhandlung über den Hausfrieden S. 21. 22. Geyer, die Lehre von der Nothwehr (1857) S. 81 ff. — C. Levita, das Recht der Nothwehr (1856) S. 105 hat nicht genügend unterschieden.

²⁹⁾ Deschwanden im Geschichtsfreund IX, 99. 107.

klärt sich auch die weite Ausdehnung der Lokalität in den Worten: „uss siner Behusung und eigen Wohnung oder an andern Orten“, und die Hauptbestimmung in Betreff meines Themas, dass, wer in dem genannten Falle eine Tödtung begangen, der Freundschaft des Getödteten nichts zu leisten verpflichtet sei, folglich diese auch keinerlei Recht geltend machen solle, erklärt sich aus der Strenge gegen den Friedbruch mit Werken, welche das ältere Stadt- und Landbuch von Zug (1432) Art. 19 so ausdrückt: „Wer aber die Trostung bricht mit den Werken, der ist ein fridbrechig erlos Mann“ etc. („der sol fritbrech sin und meineid“ Landrecht von Nidwalden 1456).³⁰⁾

7) Die Tödtung in der Nothwehr wird im Stadt- und Amtbuch von Zug 1566 Art. 80 ebenso behandelt, indem es bestimmt, dass, wenn Jemand den Andern „unbeschulter und unveranlasster Sach“ angriffe, während der Andere gern ruhig und zufrieden wäre, es aber nicht bleiben könne, sondern sich seines Leibes und Lebens erwehren müsse und hierüber seinen Widersacher zu Tode haue oder steche, und das durch biderbe Leute genugsam erweisen möge, dann solle er „ihm und seiner ganzen Freundschaft geantwortet haben.“ In zwei züricher Rathsverordnungen über Todschatz heisst es in Betreff der Tödtung in der Nothwehr: „auch vor des lyblos thanen fründen sicher syn“; in einer andern (aus der Mitte des 16. Jahrh.?) ist die Form: „wann der Theter zur Notwehr getrungen, wirt er des entlypten fründschaft klag ledig erkendt“.³¹⁾ Nach einer ganz ähnlichen Beschreibung des Herganges, wie im Zuger Stadt- und Amtbuch, drückt der Luzerner geschworne Brief von 1489 die Nichtverantwortlichkeit dessen, der den „Anfänger“ getödtet hat, so aus: „der belibet ungefehcht und hat darumb dehein gericht verschult“. Segesser³²⁾ meint, dieser Grundsatz habe erst in dem genannten geschwornen Briefe Anerkennung gefunden, denn noch 1461 sei Hans Vogler am Fischmarkt enthauptet worden, weil er in der Stadt einen Bürger erstochen hatte, ungeachtet letzterer der Anfänger gewesen sei. Aber Pfyffer³³⁾, der die Relation des Falles aus dem Rathsbuche wörtlich anführt, findet den entscheidenden Punkt darin, dass Vogler ein fremder Beisass war und einen Bürger getödtet hatte, und verweist zum Belege dafür, dass, wenn ein Fremder einen Bürger getödtet habe, er ohne Gnade habe

³⁰⁾ Deschwanden a. a. O. S. 90.

³¹⁾ Schauberg's Ztschr. I, 367. 368. 371.

³²⁾ Rechtsgeschichte II, 666.

³³⁾ Der Canton Luzern I, 359.

sterben müssen, auch wenn die Umstände noch so sehr für ihn gesprochen hätten, auf einen Passus im Rathsbuch von 1483: „Hans Gräf, der Pfister ist Hintersäss worden, und wir wend ihn halten als einen andern Bürger, usgenommen umb den Todschlag soll er syn und als ein Gast gehalten werden“.

8) Der Fall, wo ein Ehemann den bei seiner Frau ertappten Ehebrecher zu tödten befugt ist, hat, auch wenn man von dem im Affect handelnden Ehemann sagen kann, dass er Rache nehme für die ihm angethane Schande, nichts zu thun mit der Familienblutrache, führt aber an das Gebiet derselben hinan, insofern die Verwandten des Getödteten nach speziellem Verbot nichts gegen jenen Ehemann unternehmen dürfen. Das Stadt- und Amtbuch von Zug 1566 Art. 82 hat die Satzung: „Wer der were, der einen by syner Tochter oder by syner Frouwen, by syner Mutter, ald by syner Schwester zur Uneeren funde, und an syner Schand ald an synem Laster, und ihn darüber in dem synen oder usserhalb, wo er ihn solicher Gestalt bezuge, huve oder zu tod stäch ald schlüege, der sol ihm und den synen geantwortet han und von mengklichem syn.“ Vgl. Landbuch von Uri Art. 16. Nach altem züricher Recht, welches nur den Ehemann nennt, soll dieser, wenn er den Ehebrecher oder beide im Ehebruch ertappte getödtet hat, achtzehn Heller auf den todten Leichnam legen „und damit dem Gericht und den Rechten gebüsst haben“.³⁴⁾ Indem das Gesetz diese Scheinbusse³⁵⁾ fixirt, ist auf der einen Seite anerkannt, dass denn doch ein Menschenleben vernichtet sei und der Regel nach eine Busse eintreten müsse, auf der andern Seite aber soll durch die nominelle Busse dem Gericht und der Freundschaft des Entlebten genug „geantwortet“ sein und die Blutrache der letzteren ist ausgeschlossen, wie jeder Anspruch derselben.

9) In den unter Nr. 6. 7. 8. aufgeführten Fällen ist die Familienrache durch gesetzliche Vorschrift zurückgewiesen, aber — exceptio firmat regulam — damit ist sie doch im Allgemeinen in ihrer rechtlichen Existenz und als zulässig in anderen Fällen anerkannt. In entfernterer, aber doch einiger Verbindung damit steht das Verbot, einen

³⁴⁾ Schauberg's Ztschr. I, 369. Bluntschli I, 411. Ueber das betr. Luzerner Recht s. Segesser II, 664. Pfyffer, der Canton Luzern I, 357. Vgl. Blumer I, 395.

³⁵⁾ Ohne Zweifel ist eine Relation zwischen dieser Scheinbusse von 18 Hellern und der höchsten Busse von 18 Pfund, welche mehrfach vorkommt. (Schauberg Ztschr. I, 143. 376.)

gerichtlich zum Tode Verurtheilten zu rächen. Kyburger Blutgerichtsordnung (erneuert 1634) Art. 20³⁶⁾: „Wenn der arm Mensch hinweg geführt, fragt man wyters: N. N. ertheilend darumb by euwerem Eid, wo Jemandts wer der were, so des armen Menschen sich beladen und annemen oder sollichen sinen tod ze äfern ald zu rächen understahn wölte, ob nit derselb in die Band und fuosstapfen³⁷⁾ gestelt werden solte, dorinnen diser arm mensch jetzunder ist.“ Die hierin liegende Drohung kann allerdings auf die Verwandten des Hingerichteten bezogen werden, scheint aber doch mehr noch gegen die sonstigen Genossen des Verbrechers gerichtet zu sein.

Fassen wir die im Vorigen angegebenen Züge zu einem Zeitbilde zusammen und vergegenwärtigen wir uns, dass es sich um eine Zeit des späteren Mittelalters handelt, so drängt sich uns die Frage auf, ob denn nicht von Staats- und Obrigkeits wegen eingeschritten wurde gegen die zwar im Blute der germanischen Völker liegende Neigung zur Familienrache, die denn aber doch der Bildung einer festeren Rechtsordnung im Staate widerstrebte, so können wir diese Frage nicht verneinen, nur war jenes Einschreiten mehr indirekt als direkt und wie es geschah, geht aus dem Mitgetheilten deutlich hervor. Die grosse Fülle der Bestimmungen in den altschweizerischen Rechtsquellen über den Frieden und die Gleichmässigkeit dieses Friedensrechts zeigt uns, dass die Ansicht, das Recht ruhe auf dem Frieden, die Rechtsordnung sei ein Friedensverhältniss, auch im späteren Mittelalter der Schweiz sehr stark war. Wenn der Friede durch Gewaltthätigkeit, insbesondere durch Tödtung gebrochen war, so standen sich die beiderseitigen Familien entzweit und kampferüstet gegenüber; die in einem ihrer Glieder verletzte Familie schritt zum Angriff und zur Rache, die Familie des Thäters suchte diesen zu schützen, wenn seine That keine schändliche, die Familie verunehrende war, sie bot auch die Hand zur friedlichen Ausgleichung, als dem sichersten Mittel, die Entzweigung zu heben, und dies war zugleich der Punkt, in welchem die Thätigkeit der Obrigkeit begann, indem sie die Thädigung vermittelte³⁸⁾ und so auf Grundlage der Anerkennung der Familienrache der Ausübung derselben entgegenwirkte. Die oben S. 157 angeführte Appen-

³⁶⁾ Schauberg's Ztschr. I, 146. 383. 385 vgl. 388 Anm. 2. Bluntschli I, 204.

³⁷⁾ Ueber diese Bezeichnung einer Art Talion s. Zeitschrift für deutsches Recht XVIII. Nr. 2.

³⁸⁾ Landbuch von Appenzell A. Rh. 157.

zeller Richtung wurde vom Landammann besiegelt und das S. 158 erwähnte Urtheil des Stadt- und Amtraths von Zug trug die Formen einer Richtung und berücksichtigte die Familienrache als bestehende Sitte. Auf diese Weise baute die Obrigkeit die Brücke von der Rache zum Recht. So auch in dem Falle, den die Berner Gerichtssatzung 1614 III, 12. 10 aufführt, dass derjenige, welcher einen Andern wundete und dafür schon die Obrigkeit geleistet hatte, nicht eher in die Stadt kommen solle, „er habe sich denn vorhin mit dem, den er geschert hat, gerichtet“, wollte aber der Gesehrte zu hart sein, so solle die Besserung an diesen „bescheidenlich“ vom Gericht oder Rath bestimmt werden.

Die Freundschaft war bereit zu rächen, wie zu helfen und zu schützen, wenn einer aus ihrer Mitte das Recht ansprach oder vor Gericht zu antworten hatte, aber sie gab ihn auch auf, wenn er sich ihrer unwürdig zeigte. Ein Fall dieser Art wird mehrfach erwähnt und ist auch von Tschudi in sein *Chronicon Helveticum*³⁹⁾ aufgenommen. In der Fastenzeit des Jahres 1464 ward Werner ab Iberg in Schwyz vor seinem Hause von Hans Ulrich, auch von Schwyz, erstochen. Des Ibergers Freundschaft klagte auf einen Mord gegen Hans Ulrich. Botschaften der Eidgenossen von Städten und Ländern kamen auf den Rechtstag, denn die Sache berührte „zwo gross Fründschaften und vernampte Geschlecht des Landes“ und die Boten redeten gar ernstlich und trefflich darein, damit die Sache nicht zum Aeussersten getrieben werde. Des Ibergers Freundschaft beharrte aber bei ihrer Klage auf Mord. Da beriefen die von Schwyz eine grosse ausserordentliche Landsgemeinde⁴⁰⁾, denn sie besorgten noch mehr Kummer und Schaden an beider Theil Freunden. Durch Urtheil der Landsgemeinde ward Hans Ulrich verbannt über den Rhein und hinter Freiburg im Uechtlande und gen Bellenz und ob er innert diese Marken käme, so sollte man ihn greifen und ihn zu Recht enthaupten. Im Herbst desselben Jahres ward Hans Ulrich in der Grafschaft Uznach gefangen, hielt also das Urtheil nicht. „Des wollten sich seine Freunde auch nicht weiter beladen“ und ihm ward zu Uznach der Kopf abgeschlagen.

Ich habe im Anfange dieser Skizze auf zwei äusserliche Momente hingewiesen, welche zur längeren Erhaltung der Blutrache in der Schweiz

³⁹⁾ II, 14 S. 641.

⁴⁰⁾ Ueber die oberste Strafgewalt der Landsgemeinden s. Blumer I, 270. II, 1, 146.

beitragen; jetzt, nachdem wir diese Rache als Familienrache näher betrachten haben, ist ein tiefer liegender Grund, welcher mit der politischen Gestalt der kleinen Freistaaten zusammenhängt, nicht zu verkennen. Der Familienverband zum Schutz gegen äussere Feinde und als Grundlage des Staats trat in altschweizerischer Zeit sichtbarer hervor als es bei entwickelter Staatsorganisation der Fall ist. In den Ländern der Urschweiz, in denen die Blutrache sich so lange erhielt und so spät im Rechtsleben nachklang, sassen dieselben Familien in jener Zeit auf demselben Fleck; Schwyz hat Jahrhunderte lang dieselben Geschlechter gehabt und in Uri war es nicht anders. Diese Stabilität des Wohnens erhielt die Festigkeit des Familienbandes und hatte das Beharren am Hergebrachten zur Folge. Die höhere Staatsidee reifte langsam wie das öffentliche Strafrecht, dem die Familienblutrache weichen musste, aber bei der Zähigkeit der Familienverbindungen und der Stärke des Familienbewusstseins nur in einem langsamen Rückzuge verschwand.

III. Das Ertränken und das Schwemmen.

Das Ertränken ist im deutschen Mittelalter vorzugsweise eine Strafe der Frauen, kommt jedoch auch für Männer vor und zwar in der deutschen Schweiz recht häufig. Die überaus strenge Blutgerichtsordnung Zürichs aus dem 15. Jahrhundert enthält folgende Urtheilsformel: „Umb sollich diebstal, übel und misstuoen ist von dem genanten N. also gericht, in dem nachrichter zuo befehlen, der im sin hend binden und in in einem schiff zuo dem nidern hüttly füren und uff das hüttli setzen und im die hend also gebunden über die knu abstreifen, und ein knebel zwuschen den armen und den schencklen durchhin stossen, und sy also gebunden in das wasser werfen und in dem wasser sterben und verderben lassen und er damit dem gericht und rächten gebüsst haben soll“¹⁾. Wie man diese Strafe noch im 16. Jahrhundert in Zürich gegen Wiedertäufer zur Anwendung brachte, werde ich unten angeben. Ein basler Erkenntniss vom Jahr 1358 lautet: „Z. soll fünf rechte Mile von der Stadt nimmer me sin umb den bösen Lümden, der uf ihn ist; und breche er's, so soll man ihn ohne Gnaden ertrinken“²⁾ Anshelm erzählt in der Berner Chronik zum Jahr 1485,

¹⁾ Schauberg, Ztschr. für noch ungedruckte schweiz. Rechtsquellen I, S. 387. Bluntschli, Rechtsgesch. I, S. 409. Anm. 146 theilt die etwas abgekürzte Formel aus dem Richtbuche von 1422 mit.

²⁾ Ochs, Geschichte der Stadt und Landschaft Basel II, 1, S. 360. 363. Einen Räuber liess der Bischof im Jahr 1476 in Basel ertränken s. Knebel's

dass ein wegen Kirchendiebstahl und ein wegen Gotteslästerung Verurtheilter durch ein Wunder aus der Aar errettet wurden, und aus dem Jahr 1492, dass ein Gotteslästerer auf Fürbitte seiner Freunde „vom Aarenwasser zum römischen Wyn“ begnadet wurde, d. h. wie Anshelm hinzufügt, „vom Babst siner Sünden ein Absolution uszebringen“. — In Aarau wurden 1536 eine Frau und ihr Stiefsohn, welche mit einander Unzucht getrieben hatten, zum Ertränken verurtheilt, aber begnadigt.³⁾

Bekanntlich wurde diese Strafe oft so ausgeführt, dass man die Verurtheilten in einen Sack nähte.⁴⁾ Nach J. v. Arx⁵⁾ sind im 16. Jahrhundert nicht bloss Kindesmörderinnen, sondern selbst Wiedertäufer (im Rheinthal) gesäckt und ertränkt worden und auch Stadlin⁶⁾ referirt, dass in Luzern und Zug Weiber im 16. Jahrhundert nicht mit dem Schwert gerichtet, sondern in einen Sack geschoben und ertränkt wurden. Vielleicht ist darin schon eine Anwendung der P.G.O. zu sehen, obgleich diese (Art. 131. 124. 130. 133. 159. 162) zwar das Ertränken als Strafe der Weiber, insbesondere der Kindsmörderinnen, androht, nicht aber speziell diese Art der Ausführung vorschreibt. Carpsov und seine Nachfolger⁷⁾ fassten das Ertränken der Kindsmörderinnen auf als die römische Parricidalstrafe, die poena culei, welche Cicero und Kaiser Justinianus malerisch beschreiben, und wie man sich hie und da dieser exquisiten Strafe möglichst näherte, zeigt die Notiz aus dem Toggenburger Kriminalprotokolle bei J. v. Arx, dass der Nachrichten den Mörder eines nahen Verwandten mit einem lebendigen Hunde in einen ledernen Sack habe einnähen und in das Wasser werfen müssen.

Merkwürdig dieser Strenge gegenüber ist das Verfahren, welches man im 16. und 17. Jahrhundert in Basel beobachtete. Im Jahr 1541 wurde berathen, ob man den bisherigen Gebrauch, todeswürdige schlimme Weibspersonen zu binden und in den Rhein zu werfen, beibehalten

Chronik II, S. 41. Vgl. Stettler's Schweizer-Chronik I, 598 (a. 1520). Cas. Pfyffer, der Canton Luzern I, 360.

³⁾ Oelhafen, Chronik der Stadt Aarau S. 53.

⁴⁾ Grimm, R. A. 696.

⁵⁾ Gesch. des Cantons St. Gallen III, 285.

⁶⁾ Gesch. des Cantons Zug IV, 450. In Luzern wurde 1609 statt der Strafe der Säckung für Kindsmörderinnen die Schwertstrafe eingeführt, s. (Balthasar) Merkwürdigkeiten des Cantons Luzern II, 85. Segesser IV, 196.

⁷⁾ Wächter, Lehrb. des Strafrechts II, 152.

solle. Die Veranlassung zu dieser Berathung gab der Fall, dass eine Kindsmörderin, die im April dieses Jahres in den Rhein geworfen worden, mit dem Leben davon gekommen war. Eine Ordnung folgenden Inhalts kam am 5. Okt. d. J. zu Stande⁸⁾: Wenn man jemand, Weib- oder Mannsperson, mit dem Wasser richten und ertränken will, so soll der Oberstknecht (Rathsdienner) am Abend vorher sorgen, dass die Meister der Gesellschaft zu der Megden⁹⁾ vier Fischer abordnen, damit diese am folgenden Morgen bei der Rheinbrücke mit zwei Weidlingen (Kähnen) gerüstet warten. Diese sollen den armen Menschen bis zu dem Thomasturm hinab den „freien Rhein“ rinnen lassen, sobald er aber hier angekommen, sollen sie ungesäumt ihn ans Land bringen und den Todtengräbern, die dort am Lande warten, überantworten. Diese haben eiligst den Armen aus den Banden zu erledigen und das Wasser von ihm zu schütten, „damit ob Gott der Herr einen sollichen Armen (wie hievor auch geschehen) sin Leben bis dahin im Wasser erretten wurd, das der Arm nit erst uff dem Land in Bauden verderben und so ihm wol geholfen, umbkommen musste.“ Den Todtengräbern ist hiefür die grösste Sorgfalt und Eile anbefohlen; falls sie aber säumig sein sollten, den Fischern bei Androhung strenger Ahndung geboten, zur Rettung des Armen selbst Hand anzulegen. — Wiederum kam im Jahr 1589 die Rettung einer zum Wasser Verurtheilten vor und zum Jahr 1613 berichtet Bruckner: „Die Kindsverderberin oder Mörderin wurd nach der erhaltenen Endurtheil auf die Rheinbruck geführt, mit Hälsig und Stricken von dem Nachrichter ihro die Hände und Füsse zusammengebunden, zwo aufgeblasene Rindsblattern an Hals und an die Füsse, etwann eines Klafters lang angehenkt, und also in den Rhein geworfen; wenn selbige nun bis zu Ende der Stadt und bis zu Thomasturm gefahren und nicht ertrunken, ward sie von den mitfahrenden Fischern an das Land geführt und ihro das Leben geschenkt.“ Im Jahr 1634 fand nochmals eine solche Rettung statt. Als Madlen Egerin ihr uneheliches Kind gleich nach der Geburt ermordet hatte, wurde am 30. April des Jahres mit Urtheil und Recht erkannt, dass sie solcher grausamen Unthat und Misshandlung halb mit dem Wasser und was dazu gehört vom Leben zum

⁸⁾ (Bruckner) Fortführung der Basel-Chronik zum Jahr 1608.

⁹⁾ Ausser der Zunft der Schifflenten und Fischer in Basel bestand noch eine Gesellschaft derselben, deren Versammlungshaus in der St. Johannis Vorstadt lag und „zur Mägd“ genannt wurde. S. Ochs II, 173, der aber unrichtig die erste Spur dieser Einrichtung erst ins Jahr 1620 setzt.

Tode gerichtet werden solle. Sie wurde demnach zur Wahlstatt geführt, gebunden und in den Rhein geworfen, als sie aber unterhalb St. Thomasthurm gelandet und aus dem Wasser gezogen worden, lebte sie noch, wurde wiederum in Gefangenschaft geführt und man schenkte ihr das Leben, verwies sie aber bei Peen des Schwertes von Stadt und Land Basel. Dieser gleichfalls von Bruckner erzählte Fall veranlasste, dass am 7. Mai 1634 der Rath für Kindsmörderinnen die Schwertstrafe festsetzte.

Während man in Zürich die Formel „im Wasser sterben und verderben lassen“¹⁰⁾ im Buchstabensinne nahm, lautete zwar das obige Basler Urtheil von 1634 auch, die Kindsmörderin solle „mit dem Wasser und was dazu gehört, vom Leben zum Tode gerichtet werden“, aber man richtete die Ausführung so ein, dass diese die Gestalt eines Gottesurtheils annahm, und man erleichterte die göttliche Intervention gar sehr. Wo jedoch, vorzugsweise bei Kindsmörderinnen, auf die Wasserstrafe erkannt wurde, ist diese durchaus nicht identisch mit dem Schwemmen, welches nicht zu den Todesstrafen gehörte. Das Schwemmen war in verschiedenen Theilen der Schweiz in Gebrauch.¹¹⁾ In Luzern verband man es mit der Strafe des Halseisens, so dass der Verbrecher erst eine bestimmte Zeit öffentlich ins Halseisen gestellt und dann eine Strecke¹²⁾ an einem Seil durchs Wasser gezogen wurde. Es erscheint vornemlich als Strafe der „bösen Schwüre“.¹³⁾ Die erwähnte Blutgerichtsordnung von Zürich aus dem 15. Jahrhundert hat gesonderte Artikel über das Ertränken und das Schwemmen. Das Letztere wird so beschrieben: „Umb sollichen schantlichen lasterlichen lug und gros ubel ist von dem genannten N. nach gnad und also gericht, das er dem nachrichter befohlen werden, der ihn in das halssisen stellen und zwo stund darin lassen ston und demnach daruss nämen und by dem Ruden nehent ein schiff in das wasser legen und von dannen in dem wasser bis in niderdorf, zu der ndern badstuben, an das land schwemmen und demnach uf ein urfecht ledig gelassen, und ouch in demselben urfecht schweren, vier mil über den gohart

¹⁰⁾ Nach Meyer von Knonau II, 140. 156. 170 wurden in Zürich im 15. Jahrh. 37 Personen ertränkt, im 16. 53, im 17. 9 (zuletzt 1615).

¹¹⁾ In Zürich ist es schon zur Zeit der Entstehung des Richtbriefes Strafe der Buben, welche falsch spielen und soll zuletzt im Jahr 1613 ausgeübt sein.

¹²⁾ Cas. Pfyffer, der Canton Luzern I (1858) S. 360: „vom Wygkhus bei St. Peters Kapelle bis zu den Häusern bei der Reussbrücke.“ S. 381.

¹³⁾ Segesser II, 626. 657. IV, 207. 209 Anm. 3.

und nit mehr harüber (ze kommen), und sol damit der genannt N. dem gericht und rächten gebüest haben¹⁴⁾ Besonders gegen Wiedertäufer ist die Strafe des Schwemmens in Basel und in Zürich angewendet worden; „sie sollten in dem gestraft werden, worin sie sündigten, durch die Wiedertaufe.“ Bald wurden sie geschwemmt, bald ertränkt¹⁵⁾; aber im Ganzen war man auch hierin in Basel milder als in Zürich. Am 16. Januar 1531 wurde einer in Basel „nach Gebrauch“ dreimal im Rhein untergetaucht und dann mit der Drohung verwiesen, wenn er sich wieder sehen lasse, ertränkt zu werden. „In seiner Halsstarrigkeit wollte er dieses nicht eidlich versprechen.“ Am 21. Januar desselben Jahrs hat eine Wiedertäuferin „das dreimalige kühle Rheinbad erliden müssen.“ Am 8. Februar fand eine grosse Prozedur der Art statt, bei welcher das Landvolk laut Partei nahm für zwei Wiedertäufer. Wiederum am 30. September wurden zwei derselben, die nicht widerrufen wollten, geschwemmt.¹⁶⁾

Ueber das Verfahren gegen die Wiedertäufer in Zürich hat Hottinger in den helvetischen Kirchengeschichten an verschiedenen Stellen¹⁷⁾ Auskunft gegeben. Dieselben bewiesen sich fast immer sehr glaubensstark. Am 5. Januar 1527 wurde der Wiedertäufer Manz zum Wasser verurtheilt. „Als er aus dem Wellenberg zum Fischmarkt und ferner unter die Metzg zum Schiff geführt war, verthädigte er den Widertauf immer, lobte Gott, dass er wegen seiner Wahrheit sterben müsste und bat für die, so seines Todes schuldig wären. Auch dessen Mutter und Bruder stärkten ihn. Ist also in diesem Irrthum, ohne dass er und die Mutter (sondern nur der Bruder) geweinet, gestorben. Nachdem ihn der Scharfrichter auf dem Hüttlein gebunden und ihn jetzt

¹⁴⁾ Vgl. Meyer von Knonau II, 141. Bluntschli I, 409. Bemerkenswerth ist, dass wie man in Zürich fast immer in der Limmat und nicht im Zürichsee ertränkte oder schwemnte, man überhaupt zu solchen Prozeduren die Flüsse der Schweiz, nicht aber die Landseen benutzte. Zum Schwemmen bedurfte man allerdings der Strömung; dass aber auch zum Ertränken fließendes Wasser nothwendig erschien, können vielleicht Kenner heidnischer Mythologie erklären. — Während des 15. Jahrhunderts wurden in Zürich 37 Personen ertränkt, 1 im Zürchersee, 1 bei der Sihlbrücke, die übrigen in der Limmat (Meyer von Knonau, Canton Zürich II, 140).

¹⁵⁾ So auch in Luzern s. Segesser IV, 209.

¹⁶⁾ Die Berichte finden sich bei einem Zeitgenossen, in Gast's Tagebuch, in Auszügen behandelt von Tryphius. Uebersetzt und erläutert von Buxtorf-Falkenstein. Basel 1856.

¹⁷⁾ Band III, 385. 438.

ins Wasser werfen wollte, hat er gesungen: In manus tuas Domine commendo spiritum meum! Hiermit wurde er ins Wasser gestürzt, hinab an den Platz geführt und zu St. Jakob begraben. Vielen, auch in der Frönde kam es nachdenklich vor, dass dieser den Tod so freudig ausgestanden, andere achteten es nicht hoch, anerwogen, dass viele zum Tod geführte auf ihren schlimmen Sachen halsstarrig verharret.“ Am 5. Sept. 1528 wurden wieder zwei Wiedertäufer, Jakob Falk und Heinrich Reinmann, in der Limmat ertränkt; im folgenden Jahr traf drei derselben dasselbe Schicksal zu Bern und einen von Bülach in Zug. In Bern schritt man nicht sogleich zum Aeussersten, sondern die Wiedertäufer wurden zuerst aus Bern verwiesen, als sie wiederkamen, „hat man sie ins Wasser gestossen und nochmals weggejagt; nachdem aber solches nicht verfangen, wurden etliche ertränkt.“¹⁸⁾

In Basel wurde die Strafe des Schwemmens auch gegen unzüchtige Weibspersonen, gegen Ehebrecherinnen und bisweilen auch gegen Diebinnen angewendet¹⁹⁾. Ein dreimaliges Untertauchen scheint die Regel gewesen zu sein; nach Bruckner (a. 1589) wurde die Strafe so ausgeführt, dass man die Person an ein Seil band, sie oberhalb der Rheinbrücke in den Rhein warf und unterhalb der Brücke wieder herauszog, was an die freilich lebensgefährlichere Strafe des „Kielholens“ auf den Seeschiffen erinnert.

Dass in Strassburg das Ertränken in der Form der Säckung ausgeführt worden ist, sehen wir aus Mittheilungen von Aug. Stöber²⁰⁾; er confundirt aber das Schwemmen und das Ertränken.

Wie in den oben erwähnten Fällen Personen, die zur Strafe des Ertränkens verurtheilt waren, gerettet werden konnten, dafür ergibt sich die Erklärung aus den Relationen über die Prozedur; auffallender und in das Gebiet der Wunder²¹⁾ oder der Fabel hinübergehend sind aber die nicht seltenen Fälle der Rettung Erhenkter.²²⁾ Ueberall er-

¹⁸⁾ Hottinger IV, 663. Stettler's Chronik a. 1528.

¹⁹⁾ Fälle in Gast's Tagebuch S. 10. 84 und in Gross kleiner Chronik a. 1531.

²⁰⁾ Alsatia 1851 S. 38. Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. N. F. 1857 Nr. 10, S. 332.

²¹⁾ Als Schutzpatrone, denen bei solchen Gelegenheiten die Rettung verdankt wurde, sind genannt St. Theobald, St. Jakob, St. Barbleu.

²²⁾ Gross, kleine basler Chronik a. 1380. Knebel, Chronik a. 1474 (I S. 77). H. R. Grimm's (Buchbinders; Trompeters und Flachmalers in Burgdorf) kleine Schweizer-Cronica (Basel 1796) S. 216. Anshelm's berner Chronik a. 1497 (II, 251 vgl. I, 385). Ochs, Gesch. von Basel II, 1 S. 452.

zählt ist ein basler Fall vom Jahr 1374. Ein Küferknecht war zum Strange verurtheilt worden, weil er einen Geldwechsler bestohlen hatte. „Da baten die redlichen Küferknechte, so ehrlich und zünftig waren, die Obrigkeit, dass sie dessen Leichnam nach seinem Tode wieder von dem Galgen nehmen und begraben möchten, welches ihnen die Obrigkeit erlaubte. Als der Nachrichten den Dieb von der Leiter abgestossen und eine Weile am Galgen hatte hängen lassen, fragte er den Richter, ob er nach Urtheil und Recht gerichtet habe. Da der Richter dies bejahte, nahm der Henker den Schelmen vom Galgen und übergab ihn den Küferknechten. Diese trugen den Erhenkten auf den Kirchhof zu St. Elisabeth und da der Todtenbaum²³⁾ eine Zeit da stand, alldieweil man das Grab machte, empfieng der Schelm Athem und stand im Todtenbaum auf mit Jedermanns Verwunderung. Als der Wechsler dieses erfahren, lief er voller Wuth zum Nachrichten, der schon bei Tische sass, und erstach ihn. Da ist der Henker in des Küfers Todtenbaum gelegt worden.“ Ob der Wechsler gestraft wurde, ist nicht bemerkt.

Ganz fabelhaft klingt die Erzählung von einem Juden, der im 14. Jahrhundert in Basel erhenkt wurde.²⁴⁾ Als er zwei Tage lang am Galgen lebendig gehangen hatte, begehrte er am dritten ein Christ zu werden. „Da hob man an einer Stange ein Gefäss voll Wasser, schüttete ihm solches auf den Kopf und reichte ihm also das Sakrament der Taufe. Zehn Tage soll er darauf noch am Galgen gelebt haben. Endlich erbarmten sich seiner etliche edle Frauen, die ihn herabnahmen, säuberten und, um ihn wieder zu erquicken, mit Wein waschten. Allein er starb am gleichen Tage, und wurde als ein ächter Christ bei St. Peter begraben.“

Wie man bemüht war, aus Juden noch am Galgen Proselyten zu machen, zeigt ein aus Schwyz mitgetheilter Fall.²⁵⁾ Bei einem Juden, der sich vor der Hinrichtung (wegen Diebstahl) nicht wollte taufen

²³⁾ Todtenbaum ist noch jetzt im Canton Zürich und anderen Theilen der Schweiz so einheimisch, dass Sarg dagegen als ein fremdes Wort der Schriftsprache erscheint. Die in jenem Namen angegebene alte Sitte, Todte in ausgehöhlten Baumstämmen zu begraben, ist nicht ausschliesslich alemannisch gewesen, denn man hat zwar im Grh. Baden und in Württemberg Todtenbäume aufgefunden, aber auch bei Göttingen s. Bodemeyer's hannov. Rechtsalterthümer I, S. 187.

²⁴⁾ Ochs II, 1 S. 448.

²⁵⁾ Blumer, Rechtsgesch. I, 407 Anm. 40.

lassen, wurde nach der Hochgerichtsordnung die Strafe folgendermassen verschärft: der Nachrichter solle „inne zwüschen dt zweene wütend oder bissend hünd²⁶⁾ zwüschen Himmel und Erdtrich, so hoch dass undder ime laub und gras wachsen möge, hencken an einen strick, oder kettenen an sine füss und alda den hünden, den vöglen und dem Luft bevelchen.“ Blumer setzt hinzu, dass, wenn sich der Jude noch bekehren liess, er zwar als Dieb gleichwohl gehenkt, aber von den Hunden erlöst wurde. — Aus der Zeit des Schwabenkriegs berichtet Stettler in seiner Chronik vom Jahr 1499, dass, als die Eidgenossen drei Juden ergriffen hatten, zwei derselben, die sich taufen liessen, wieder auf freien Fuss gesetzt wurden; den dritten aber, einen Büchenschützen, welcher den Venner von Sursee und den Büchsenmeister von Freiburg erschossen hatte, lieferten sie an die Freiburger aus und „dieselbigen liessen den arbeitseeligen Menschen an beide Fuss aufhenken und einen ganzen Tag und Nacht mit grosser Marter hangen. Darauf begert er ein Christ zu werden, beichtet, bekennet seine Sünd und ward ihme darüber also hangend der Kopf von den Achseln geschlagen.“

IV. Das Lebendigbegraben der Kindsmörderinnen.

In dem Weisthum von Breungenborn, in der Gegend von Birkenfeld und Oberstein, aus dem Jahr 1418, kommt die strenge Bestimmung vor: „kindsverdilgerin lebendig ins grab, ein rohr ins maul, ein stecken durchs hertz“.¹⁾ Die C. C. C. Art. 131 nennt bekanntlich als die bis dahin gewöhnliche Strafe der Kindsmörderin das Lebendigvergraben und Pfählen, erwähnt aber die, wenn auch nicht seltene, doch nicht regelmässige Zuthat des Rohrs nicht. Zu welchem Zweck ihr ein Rohr in den Mund gesteckt wurde, erfahren wir aus einer Mittheilung über die Bestrafung der Kindsmörderinnen im alten Luzern. Cysat²⁾ erzählt: „Eine Tradizion bringt mit sich, dass vordeme an

²⁶⁾ Vgl. Grimm R. A. 685. J. von Arx a. a. O. III, 285. erzählt aus dem Toggenburger Criminalprotokolle, dass man die wegen Diebstahl zum Tode verurtheilten Juden, welche auf ihre Religion sterben wollten, an einem niederen Galgen an den Füssen aufgehängt habe, um ihren Kopf und Hals von zwei unten an Ketten angebundenen bissenden Hunden abnagen zu lassen.

¹⁾ Grimm, Weisth. I, 794. Vgl. desselben R. A. 691. 694.

²⁾ (Balthasar) Merkwürdigkeiten des Cantons Luzern II, 84. Ohne Zweifel ist diese Mittheilung entnommen aus des Stadtschreibers Cysat's Collectaneen, die sich auf der Luzerner Stadtbibliothek befinden, aus denen auch Grimm I, 166 ein Weisthu mmittheilte, das jetzt genauer aus dem Originale in dem Geschichtsfreunde VI (Einsiedeln 1849) S. 66 gedruckt ist.

diesem Ort (nemlich: bei der früheren Kapelle „zum elenden Kreuze“, an der Grenze des Stadtbanns) die Weibspersonen, die ihre Leibsfrucht an der Geburt, oder sonst, verderbt, lebendig und folgender Gestalt begraben worden. Es ward eine tiefe Grube gemacht, Dörner auf den Boden gestreut, die Mörderin darauf gelegt, wieder Dornen auf sie geworfen, und dann mit Erde zugedeckt; jedoch so, dass mittelst eines Luftröhrens, das in den Mund reichte und durch welches zuweilen Milch eingegossen wurde, das Leben und die Qual auf viele Stunden oder mehrere Tage verlängert wurde.“ Dieselbe Prozedur ist vorgeschrieben in der Freienämter Gerichtsordnung³⁾: „Kindsverderberin, Mörderin, Vergifterin soll man ausführen auff die gewöhnliche Gerichtsstatt, allda soll gemacht werden ein tieffe gruoben, dorin soll man legen ein burdi dörn und Sie läbendig daruff wärffen, demnach wieder ein burdi dörn auff Sie, undt soll man Ihren in den mund gäben ein Lufftrören und Sie mit Erden bedeckhen und die gruoben zuofüllen, damit Sie weder Son noch Mond bescheinen thüge“ etc.

Diese grausame Strafe wurde im Jahr 1570 zu Ensisheim im Elsass gegen eine Kindsmörderin erkannt. Das Urtheil befahl dem Nachrichten, die Thäterin lebendig in das Grab zu legen „und zwo Wellen Dörn, die ein under und die andere uff sie —, doch das er Irn zuvor ein Schüssel uff das Angesicht legen, in welche er ein Loch machen und irn durch dasselb (damit sie desto lenger leben und bemelte böse Mishandlung abbiessen möge) ein Ror in Mund geben, volgens uff sie drey spring thun und sie darnach mit Erden bedecken solle.“ Edle Frauen kamen aber bei der Regierung um Milderung dieser Strafe ein und die Verurtheilte wurde in der Ill ertränkt.⁴⁾

Das Gericht von Bischofzell im Thurgau sprach noch im Jahr 1596 gegen eine Kindsmörderin das Urtheil: Es werde die Verbrecherin in eine Grube auf einen Haufen Dörner gelegt, mit Dörnern bedeckt, ihr eine lange Röhre in den Mund gegeben, dann die Grube mit Erde zugeworfen und endlich durch den Scharfrichter ein Pfahl durch die Grube hinuntergeschlagen. Der Obervogt, im Namen des Bischofs, milderte aber die Strafe in einfache Enthauptung.⁵⁾

In Luzern kam an die Stelle jener ältesten Strafe für Kindsmörderinnen zuerst die Säckung, dann seit 1609 die Enthauptung.⁶⁾

³⁾ Rochholz, Schweizersagen aus dem Aargau II, S. 171.

⁴⁾ Aug. Stöber's *Alsatia* 1851, S. 44.

⁵⁾ Pupikofer, der Kanton Thurgau S. 202.

⁶⁾ S. oben S. 164.

Die Blutgerichtsordnung von Zürich aus dem 15. Jahrhundert hat auch eine Urtheilsformel „umb lebendig vergraben“ und schreibt vor, dass man die Uebelthäterin zwischen den Dornen soll lassen sterben und verderben, aber das Rohr ist nicht erwähnt.⁷⁾ Die Strafe ist auch in Zürich wirklich ausgeführt worden, mit „Legung einer Bürdi Dorn unter und einer auf sie“ an Elisabetha Gyger wegen Anstiftung zur Ermordung ihres Mannes 1409⁸⁾ und an Marg. Ruchbrecht wegen Kindesmords 1424.

V. *Frevel unter russigen Raffen.*

Der Art. 23 des alten Landbuchs von Uri ist überschrieben „Fräffenheit unter russigem Raffen oder aus und ab dem Seinigen laden“ und sehr oft, fast regelmässig, heben die altschweizerischen Rechtsquellen, wo sie den Hausfriedensbruch und speziell die beiden Arten desselben, die Heimsuchung und das Herausladen aus dem Hause, aufführen, die russigen (ruossigen) Raffen hervor, so dass Frevel unter russigen Raffen = Hausfriedensbruch ist. Die von Rauch und Russ geschwärzten Raffen oder Dachsparren (sooty, smoky rafters im Engl.) zeigen das Bewohntsein des Hauses an und somit ist denn durch jenen Ausdruck in einem Bilde der Satz wiedergegeben, dass der Hausfrieden auf dem bewohnten Hause ruhe.¹⁾ Wo dann die betreffende Busse vorgeschrieben wird, ist oft bestimmt, dass diese sich richten soll nach der Zahl der Dachsparren des Hauses z. B. in der Öffnung von Wetteschwil vom J. 1468: „Were ouch, dass deheiner den andern fräffenlich überlüffe in sinem huss, derselb sol das einem vogt bessren von jeglichem raffan dri stund nün schilling Züricher pfenning und dem cleger ouch so vil.“²⁾ Es erinnert diese Satzung an die lex Burgund. XXVII, 1: „Si quis sepem alienam nullo impeditus objecto inferendi tantum damni studio ruperit, si ingenuus aperuerit, illi cujus messis est, per singulos palos singulos tremisses exsolvat“. Frappanter ist aber die Aehnlichkeit mit einer Bestimmung in den alten Gesetzen von Wales³⁾, die nach der englischen Uebersetzung von Owen lautet:

⁷⁾ Schauberg's Ztschr. I, S. 390.

⁸⁾ Noch später, 1491, wurde in Breslau eine Frau wegen Anstiftung zum Gattenmorde lebendig begraben und ihr ein Pfahl durchgestossen. S. Klose in *Scriptores rerum Silesiacarum* III (1847) S. 79.

¹⁾ Meine Abhandlung über den Hausfrieden S. 7. 87.

²⁾ Grimm, *Wsth.* I, 39.

³⁾ *Ancient laws and institutes of Wales* I (1841) p. 577.

„Whoever shall burn the hall of the king, is to pay for each timber that may support the roof of the building 20 pence to the king“. Man kann wohl mit Sicherheit a timber that supports the roof of the building als eine Umschreibung des englischen rafter = Dachsparren = Raffen nehmen. Freunden keltischer Herleitungen möchte ich diese Notiz empfehlen.

VI. Gnade bei Recht.

Im Jahr 1735 war der Canton Zug von einem politischen Prozesse erschüttert, der für den Angeklagten, den Landammann Schuemacher, welcher kurz vorher das kleine Land beherrscht hatte, damit endete, dass er auf drei Jahr zur Galeere verurtheilt und demgemäss auf der Citadelle in Turin einem Galeerensclaven angeschmiedet wurde. Als der peinliche Prozess dem Ende sich zuneigte, da traten die Frau des Angeklagten, seine Tochter, 70 Paar Väter und Mütter, deren Kinder er aus der Taufe gehoben hatte (cognatio spiritualis), vor die Richter und flehten knieend um Gnade; der Stadtpfarrer von Zug unterstützte in ergreifender Rede die Bitte. Ein Schaffot war schon errichtet; dass aber das Todesurtheil nicht gesprochen wurde, ist nicht auf jene Gnadenbitte zurückzuführen, sondern auf den politischen Grund, dass die Gegner Schuemacher's es doch nicht wagen durften, ihn öffentlich hinrichten zu lassen.

Das Gnadebitten der Verwandten und des Pfarrers in diesem Falle geschah nach alter Sitte, die ehemals in der Schweiz gewöhnlich war, wie manche Berichte über Capitalfälle zeigen¹⁾, und die noch nicht ganz untergegangen ist. Als am Schlusse des Jahres 1849 eine junge Mörderin in Appenzell peinlich verrechtfertigt wurde, flehten die Verwandten öffentlich um Gnade. Auch in den Rechtsquellen geschieht dieser Sitte mehrfach Erwähnung. Die peinliche Gerichtsordnung von Davos (1650) schreibt vor, dass an dem im Freien gehaltenen endhaften Rechtstage eine Umfrage ergehen sollte, „ob jemand, geistlich oder weltlich, jung oder alt, Mann oder Weibsperson umb Gnad oder Milderung der Urteil für die arme Person bitten wolle“. Die wichtigste Rechtsurkunde aber, in welcher das Flehen um Gnade von Seiten der Priesterschaft, der Frauen etc. in eine bestimmte urkräftige Form gebracht ist, haben wir in einer alten „Hochgerichtsform“ von Schwyz.²⁾

¹⁾ Oelhafen's Chronik der Stadt Aarau S. 51. 53. 55. 115. Gast's Tagebuch S. 46. Rickenmann, Gesch. der Stadt Rapperswil (1855) S. 215.

²⁾ Geschichtsfreund XII, 143.

Der Fürsprech für die Gnade Bittenden wendet sich mit folgender Ansprache an das Gericht: „Durch Gottes und seiner lieben Mutter und alles himmlischen Heers willen und durch des jüngsten Gerichts willen, das Ihr dem armen Menschen uff diesen hütigen Tag sein Leben wellind fristen und erstrecken und ihm die Sunn, die Gott der Herr über gutt und böss schynen lasst, fürer ouch schynen lassen, bis ihn Gott sonst zu der zyt sins natürlichen Tods zu seinen gnaden berüfft, und wellind also nit nach verdienst seiner clarlichen misstatt und strenges des rechten, sondern nach gnaden und barmherzigkeit über ihn richten. Sehend an des armen Menschen gross angst, sein bitterliche noth, trostlose und todschweis, lassends sich zu Herzen gan. So bitt ich sich in aller Namen, Ihr wellend alda eeren die Erwürdige Priesterschaft, die züchtigen, tugentreichen gegenwärtigen erberen frowen und ihr ernstlich bitten und weinen sich zu gnaden bewegen lassen, diewyl uns doch durch das wyblich geschlecht unser aller Heiland in die welt geboren, und ein altes sprüchwort ist, das fromer eerenfrowen pitt nit ungewert sol sein; Ihr wellind allda eeren der schwangeren eerenfrowen, deren ouch ettlich da stand, grossen buch und burde, und sy umb der frucht willen, so sy under irem hertzen tragen, ihrer pitt geweren, Ihr wellend ouch alda eeren die biderben frommen landlüt und eerenpersonen, desglych mich schlechten einfaltigen redner, die all gemeinlich sich bittend von des armen Menschen wegen umb fristung sins lebens.“

Die Theilnahme und Sorge der Verwandten machte sich in natürlicher Weise geltend, wenn einer aus dem Familienkreise peinlich verrechtfertigt wurde, und sie suchten durch ihre Fürbitte das Aeusserste das auch der gesammten Familie einen Schimpf bringen würde, das Berühren eines der Familienglieder durch Henkershand, abzuwenden. Die ehemals so feste Familienverbindung trat überhaupt hervor in dem das Gepräge eines Kampfes tragenden Gerichte, wie in den Familienfehden, welche durch einen Todschlag geweckt wurden. Die Parteien wurden von den Verwandten zum Gericht begleitet, wo sie ihren Beistand in der Eideshülfe bethätigen konnten; wenn der Todschläger flüchtig war oder sich verborgen hielt, so agirten die beiderseitigen Verwandten gegen einander in der gerichtlichen Verhandlung. Recht dramatisch ist ein solcher Hergang geschildert in einer Züricher Rathsvorordnung betreffend Todschlag, die wahrscheinlich aus der Mitte des 16. Jahrhunderts stammt.³⁾ Beide Parteien, die Kläger und des Thäters

³⁾ Schauberg's Ztschr. I, 366.

Freundschaft werden in die Rathstube gelassen. Gewöhnlich begehren dann des Entlebten Freunde, dass man des Thäters Freundschaft abtreten lasse und dass sie die Klage vorbringen dürften. Das wird also mit Urtheil erkannt; doch lässt man es geschehen, wenn zuvor des Thäters Freundschaft eine Bitte an des Entlebten Freundschaft um eine milde Klage und an „meine Herren“ um Gnade thun will. Zuletzt heisst es: Wenn des Entlebten Freundschaft mit ihrer Klage und dem Rechtsatz auf den Thäter nicht heftig dringt und nicht scharf noch hoch klagt, so ist der Richter in seinem Urtheil desto freier, sich auf Gnade zu neigen.

Die Intervention der Geistlichkeit, welche die Religion der Liebe und Gnade vertritt, für den mit dem Tode bedrohten Angeklagten, lässt sich ohne Zweifel in Verbindung setzen mit dem Satze: *Ecclesia non sitit sanguinem!* wesshalb auch geistliche Gerichtsherrn nach den canonischen Satzungen nicht den Blutbann verleihen konnten.⁴⁾

Diese Gnadenbitte der Geistlichkeit ist, wie man leicht sieht, sehr verschieden von dem Begnadigungsrecht, welches hohe Würdenträger der Kirche im deutschen Mittelalter ausübten.⁵⁾ In einem deutschen Weisthum von 1577 wird als die einer Aebtissin von Alters her zustehende „Macht und Gewalt“ genannt, dass sie einen Verurtheilten im Gerichte oder wenn er schon auf der dritten Sprosse der Leiter stand oder sonst, „ohne Einsagen oder Verhinderung eines Vogtes mit dem Leben hat begnügen und frei geben mögen“.⁶⁾ Die weltliche Obrigkeit war nicht immer zufrieden mit der Ausübung dieses Begnadigungsrechts und opponirte sich dagegen, wie gegen den Missbrauch, der mit dem Asylrechte der Kirchen und Klöster nicht selten getrieben wurde.⁷⁾ Auch das Gnadebitten mochte hie und da in seiner Ausdehnung unbequem und lästig werden, daher wurde es bei einer Busse in Ulm untersagt, für den, der um Todschatz oder um anderer Sachen willen eine Strafe verwirkt hatte, zu bitten, ausgenommen „den Predigern, Barfüßern, Siechen und Fundenkindern“.⁸⁾

Das Gnadebitten von Seiten der Geistlichkeit, der Verwandten

4) Walter's deutsche Rechtsgesch. §. 572.

5) Zöpfl, das alte Bamberger Recht, Einl. S. 115. 119.

6) Grimm, Wsth. II, 657 Anm.

7) Mühler, deutsche Rechtshandschriften des Stadtarchivs zu Naumburg S. 89 Nr. 46. Jäger, schwäbisches Städtewesen I, 502. *Scriptores rerum Lusaticarum* N. F. I, 50.

8) Jäger a. a. O. 312.

und anderer Personen hatte in der Schweiz nur die Tendenz in Capitalfällen Gnade für Recht in dem Sinne zu erwirken, dass ein Richter nach Gnade statt des Richtens nach Recht einträte; das mündliche Gnadengesuch wurde also vor der Urtheilsfällung im Gerichte angebracht. Die Jurisdiction umfasste das Richten nach Recht und nach Gnade (ius und aequitas); für letzteres lässt sich aber bisweilen eine besondere Uebertragung von Seiten der höchsten weltlichen Gnadeninstanz nachweisen. So verlieh der Kaiser Siegismund durch Urkunde vom 22. Dezember 1433 dem Rath von Luzern für Stadt und Gebiet das Recht, nach Gnade zu richten.⁹⁾ Das Richten nach Gnade äusserte sich als Strafverwandlung und bot dem Richter die Möglichkeit, den strengen, auf Abschreckung und Schauer berechneten, daher absolut-bestimmten Strafen gegenüber sein Arbitrium geltend zu machen und die mildernden Umstände des Falles, wie die Jugend des Verbrechers¹⁰⁾, in Anschlag zu bringen, wenn auch oft nur äussere, die wirkliche Schuld des Verbrechers nicht berührende Rücksichten, wie ein Thädigen der Freundschaft des Verbrechers mit der des Getödteten, entscheidend wurden. Den Impuls zum Richten nach Gnade gab besonders die Gnadenbitte der Geistlichkeit und der Verwandten des Angeklagten, denen, Angesichts der grausamen Strafe, welche drohte, leicht die Frauen und andere Leute sich zugesellten. Ihr Flehen um Gnade war in der Regel nicht weiter motivirt als durch die Hinweisung auf die Schwere der Strafe und das Wesen der Gnade — „sie segnet den, der gibt und den, der nimmt“ sagt der Dichter. Bisweilen wurde jedoch ein äusserlicher Grund geltend gemacht. Für einen Todschläger, der sich in die Kirche von Meilen (am Zürchersee) geflüchtet hatte und dort zwei Tage geblieben war, intervenirten der grade in Zürich anwesende Sekretär des hl. Vaters, die Abtissin zum Frauenmünster, der Abt von Rüti, Bürgermeister Hans Waldmann und zwei seiner Collegen; die Verwandten des Todschlägers hoben hervor, dass er in den Zügen wider den Herzog von Burgund der Stadt Dienste geleistet habe.¹¹⁾

Die regelmässige Folge des Richtens nach Gnade war, dass die Todesstrafe, welche bei dem Richten nach Recht hätte eintreten müssen, wegfiel, und darin haben wir die eigentliche Bedeutung der Gnade

⁹⁾ Segesser II, 612 und über die Begnadigung und ihre Formen überhaupt die sehr gute Erörterung II, 723 ff. vgl. IV, 195.

¹⁰⁾ Schauberg's Ztschr. I, 385.

¹¹⁾ Meyer von Knonau, Canton Zürich II, 141.

zu sehen.¹²⁾ Malefizordnung von Zug: „— Urteil mit was Todes er sterben soll; so man dem armen Mensch Gnad mittheilen will, ob man wölle ihn mit Ruthen usschlagen oder ans Halsisen stellen“. Dass für die Frage nach dem Eintreten des Richtens nach Gnade die im Mittelalter so wichtige Unterscheidung der ehrbaren und unehrbaren Sachen, speziell die der ehrlichen und unehrlichen Tödtung, wie für das Asylrecht¹³⁾, von Einfluss war, lässt sich nicht bezweifeln, aber entscheidend ist doch jene Unterscheidung nicht gewesen, denn wir sehen aus den Urtheilsformeln einer alten Züricher Blutgerichtsordnung¹⁴⁾, dass das Richten nach Gnade auch beim Diebstahl vorkam, und dass auch nach einem solchen Richten schimpfliche Strafen eintreten konnten.

Oft ist die Todesstrafe gedroht mit dem Zusatze „ohne alle Gnade“ und dann ein Richten nach Gnade ausgeschlossen z. B. in dem schwyzer Friedbriefe von 1424 für den Fall, wo Jemand, der einen Handfrieden mit gewaffneter Hand gebrochen hat und desshalb von allen Ehren gestossen und für immer aus dem Lande gewiesen ist, in das Land zurückkehrt und ergriffen wird.¹⁵⁾ Nach demselben Friedbriefe soll man über den, der einen Andern, dem er Frieden gegeben hat, tödtet, richten als über einen Mörder ohne alle Gnade.

Wenn die Gnade den Tod ausschloss, so blieb noch eine Fülle der mannigfachen Straffolgen, welche eintreten konnten. Es ist bekannt, dass in sehr vielen Fällen in der Schweiz, wie anderswo, abgesehen von den Hexenprozessen, als Strafe der Apostasie, Ketzerei und der Gotteslästerung das Lebendigverbrennen nach strengem Recht wirklich angewendet wurde.¹⁶⁾ In der genannten Züricher Blutgerichts-

¹²⁾ Es kommt aber auch vor, dass die Gnade darin besteht, dass ein ehrlicher Tod statt eines unehrlichen ertheilt wird; Glarus 70, Schauberg Ztschr. I, 389. Ein Dieb, H. Meyer, wurde am 9. April 1416 in Zürich enthauptet und nicht gehängt „um der heiligen Zeit, seiner kleinen Kinder, seiner Freunde und Zunft willen“.

¹³⁾ Stumpff, Chronik V c. 8: „Der Abt hat im Bezirk des Klosters (St. Gallen) Gebot und Verbot, aber die Stadt hat die „Hohengericht“, die Strafe des Malefizes und Friedbruchs. So einer in das Kloster fleucht in die Freiheit, ist sein Handel der Freiheit fähig, so lässt man ihn deren geniessen, ist sein Sach aber zuviel bös, unredlich und malefizisch, so ist ihn der Abt schuldig auf der Stadt Anfordern hinaus zu geben“ etc.

¹⁴⁾ Schauberg's Ztschr. I, 385. Vgl. Pfyffer, der Canton Luzern I, 381.

¹⁵⁾ Landbuch S. 24 vgl. 26.

¹⁶⁾ Stettler's Chronik a. 1277 (Albigenser). Justinger's Berner-Chronik S. 37. 194. Rüschi, Canton Appenzell S. 173 (Joh. Krüsi, Oberhaupt der Wiedertäufer, in Luzern lebendig verbrannt). Eigenthümlich ist der Fall, den

Ordnung ist dagegen die Formel des Urtheils angegeben, wenn gegen einen Gotteslästerer auf Bitte seiner Freunde ein Richten nach Gnade statt fand: „es sollen am nächstkünftigen Sonntag zwei Stadtknechte ihn aus dem Gefängnisse nehmen und ihn an beide Kanzeln, im Münster und in St. Peter, am Morgen vor der Predigt stellen, und er soll reden, er habe wider Gottes Ehre „etwas schantlicher Worten“ geredet, darum er männiglich bitte, Gott für ihn zu bitten, dass er ihm seine Sünde vergebe und demnach soll er in acht Tagen gen Einsiedeln gehn, das beichten und büssen und dess Urkunde bringen“ etc.¹⁷⁾ Nach derselben Ordnung trat an die Stelle des Ertränkens, wenn nach Gnade gerichtet wurde, das Schwemmen; der Dieb wurde nicht gehenkt, sondern nachdem er im Halseisen gestanden hatte, wurden ihm beide Ohren abgeschnitten oder er wurde, seiner Jugend wegen, mit Ruthen vom Fischmarkt bis zum Thor in Niederdorf gepeitscht und auf immer aus der Stadt und dem Gebiet verwiesen. Unter den ähnlichen Fällen, welche Pfyffer a. a. O. aus der Luzerner Strafrechtspflege des 16. Jahrhunderts mittheilt, ist sehr pikant, dass Apollonia Kneubühlerin wegen Diebstahl und anderer Sachen nach Gnaden gerichtet, ihrem Bruder, dem Schultheissen in Willisau, übergeben wurde, sie einzumauern und mit Muoss und Brot zu erhalten. Das Einmauern ist hier entschieden nicht Todesstrafe, sondern Freiheitsstrafe, analog dem Gebrauche in Luzern, Zug und Unterwalden, einen Verurtheilten in einem Privathause an die in der Wand befestigte Kette zu legen. Pfyffer¹⁸⁾ erzählt folgenden merkwürdigen Fall vom Jahr 1732. Beat Knübühler von Willisau hatte im betrunkenen Zustande, als er zu Luzern zu den auf dem Unterthor aufgesteckten Rebellenköpfen (von 1653, dem Bauernkriege her) hinaufschaute, ausgerufen:

Stumpff V c. 10 unter der Rubrik „verzweyfler Jud“ einführt. Zum Bürgermeister von Constanz kam ein Jude und fiel vor ihm auf die Knie, mit der Bitte, dass er ihn verbrennen lasse; er habe sich an Gott versündigt, indem er sein Judenthum verlassen und der Christen Taufe angenommen habe. „Als er von seiner Bitt nicht wollt ablassen, ward er verbrannt am 20. September (1390).“

¹⁷⁾ Einen Fall der Art aus dem 15. Jahrh. referirt Meyer von Knonau II, 141.

¹⁸⁾ a. a. O. I, 406. In Luzern ist dieses Surrogat der Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe nicht mehr üblich. Ueber einen neueren Fall der Art aus dem Canton Zug s. Renaud, Beitrag zur Staats- und Rechtsgesch. des Cantons Zug S. 52. Nach dem Amtsblatt von Obwalden, 1855 Nr. 20, wurde einem jungen Mädchen neben mehreren andern Strafen Kettenstrafe auf 3 Monat im elterlichen Hause zuerkannt.

„Es wird eine Zeit kommen, wo die Perücken da hinauf müssen.“ Ferner hatte er geäußert, er wolle noch Schultheiss in Luzern werden. Derselbe wurde dafür eine Stunde neben den Pranger gestellt, mit einem Zettel am Halse mit der Inschrift: „Wegen rebellischen Reden“. Ferner ward er zu Willisau in seinem Hause für seine Lebenszeit an die Kette geschlagen und angeguntet (d. i. die Kette an der Wand befestigt). — Wie in Luzern wurde auch in Zürich das Einmauern „nach Gnaden“ erkannt und nicht als Todesstrafe aufgefasst, weil der Eingemauerte nicht unmittelbar in einem Hinrichtungsacte vom Leben zum Tode gebracht wurde, obgleich jene Strafe, so wie sie nach der Blutgerichtsordnung ausgeführt werden soll, weit grausamer erscheint, als die Enthauptung. Die betreffende Urtheilsformel lautet¹⁹⁾: „Umb sollich übel und misstuoen ist von dem genannten N. in Betrachtung allerlei ursachen, nach Gnaden und also gericht, dass N. und N. unser stattbuwmeister und N. unser Ratsfrund, an fuogklichen enden, so inen gefalt, den genannten N. vermuren lassen söllint, also das ihn Son noch mon lebendig niemer mer beschyne und dhein gesicht in noch uss haben dann oben ein löchli, da der dunst etwas von ihm gon, und man ihm das Essen hinin geben mug, und sust niemas mit ihm zuo Red kommen, und des tags ein mal zuo Essen geben, und er also darin ligen und bliben, bis er erstorben ist, und dann dem nachrichter sinen lib befolchen werden, der den hinus uff das gryen²⁰⁾ by der syl fueren und da verbrennen, das fleisch und gebein zuo eschen werd“ etc. Im 15. Jahrhundert wurde in Zürich eine Hexe, der man versprochen hatte, sie am Leben zu lassen, eingemauert und nach ihrem Tode verbrannte der Scharfrichter den Körper.²¹⁾ Nach der Hinrichtung des Bürgermeisters Waldmann 1489 wurden mehrere seiner Anhänger enthauptet, zwei derselben, die Zunftmeister Biegger und Ryss, eingemauert und, wie das Urtheil sagt, „so versorgt, dass sy Sonn und Mon ir Lebtage nit mer sehen können, und keyn Luftloch sig, als dass Spys und Trank hineinmag“.²²⁾

Bei dem Begnadigungsrechte, welches nach gesprochenem Urtheile geltend wurde, hat die Gnade nicht dieselbe Bedeutung, wie bei dem

¹⁹⁾ Schauberg's Ztschr. I, 386.

²⁰⁾ Grien = Geschiebe verschiedener Steinarten, Kies etc. Stalder, Idiotikon s. v.

²¹⁾ Meyer von Knonau, II, 140.

²²⁾ J. J. Füssli, Joh. Waldmann (1780) S. 236. Anshelm's Berner-Chronik II, 35.

Richten nach Gnade. Während sie bei dem letzteren als Strafumwandlung geltend wurde, bestand sie bei dem ersteren meistens in einer Aufhebung der Criminalstrafe. Bevor das Begnadigungsrecht sich zu der neueren Gestalt ausbildete, trat es oft in einer uns auffallenden Weise hervor.

Eine eigenthümliche Sitte im Bereich des Begnadigungsrechts nach gefälligem Todesurtheil bestand ehemals im Thurgau. Der Landrichter konnte, wenn vom Hoch- oder Landgericht ein Urtheil erging, welches Leib oder Leben berührte, nur Gnade beweisen und das Urtheil mildern, nicht aber dasselbe schärfen²³⁾; die Frau des Landrichters konnte den Verurtheilten dadurch begnadigen, dass sie ihn dem Scharfrichter vom Stricke schnitt.²⁴⁾ Dieses Recht wurde 1541 abgeschafft. Die Frau des Landvogts von Kyburg, wie die Aebtissin des Frauenmünsters in Zürich hatten auch jenes Recht und machten davon nicht selten (im 15. Jahrhundert) Gebrauch.²⁵⁾

Weit merkwürdiger ist noch die in einem ungedruckten Coutumier du pays de Vaud erwähnte Rechtssitte: „Si quelques hommes ou femmes à marier viennent à commettre crimes, pour lesquels ils soyent adjugés à mort, icelle adjudication nonobstant, s'il vient une fille ou un fils, selon le sexe de conjonction, qui n'auroit été marié, requérir à la justice le condamné pour l'avoir en mariage, il lui sera délivré sans prendre mort et abandonné en liberté et franchise, en restituant à la justice les coustes et missions supportées, sinon qu'ils soyent traités à leur princes ou seigneurs, hérétiques“ etc. Als Beleg für dieses Recht wird eine Geschichte aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts angeführt²⁶⁾, die der Gellert'schen Fabel „Der be-

²³⁾ Thurgauer Landgerichtsordnung in der Zeitschr. für schweizerisches Recht I, Rechtsq. S. 49.

²⁴⁾ Pupikofer, der Canton Thurgau S. 203; desselben Geschichte des Thurgaus II, 128.

²⁵⁾ Meyer von Knonau II, 142. Es ist schon oben S. 175 ein gleiches Recht einer Aebtissin in Deutschland erwähnt. Vergleichen lässt sich hiezu der italienische Fall, dass ein zur Richtstätte geführter Verbrecher begnadigt wurde, wenn ihm ein Kardinal begegnete, cui occurrerit cardinalis (Matthaeus de criminibus XLVIII, 18, 5 § 18) und analog ist auch die Amnestie, welche durch die Ankunft eines Kaisers oder Königs in einem Lande oder einer Stadt bewirkt wurde, wobei sich aber der Unterschied der ehrlichen und unehrlichen Sachen geltend machte (Justinger, Berner-Chronik S. 287. J. von Müller's Gesch. III, 1 Anm. 217.)

²⁶⁾ Le conservateur Suisse — édition augmentée — Tome VI (Lausanne 1814) p. 408.

herzte Entschluss“ mindestens nicht nachsteht: „Il y a environ 150 ans, qu'un jeune homme, condamné à mort pour vol, alloit être pendu à Romont. Il étoit déjà sous le gibet, lorsqu'une fille se présente, et suivant l'usage du pays, offre de lui sauver la vie, en l'épousant et eu payant tous les frais de son procès criminel. Le condamné la fixe un moment, puis frappant sur l'épaule du bourreau, il lui dit. *Compère mon ami! allons seulement notre petit train; elle est borgne . . .* et il monte lestement l'échelle fatale.“ Ein solcher Grund des Wegfallens der Strafe geht weit über den favor matrimonii des neueren canonischen Rechts bei der Entführung, der auch in Partikularrechte hinübergangen wurde, hinaus. Es muss übrigens ein ähnlicher Gebrauch, wie ihn jenes Coutumier gestattet, ehemals weiter verbreitet gewesen sein und auch in Deutschland sich gefunden haben, denn Carpsov führt ihn auf, unter Verweisung auf frühere Schriftsteller und die spätere gemeinrechtliche Doktrin erklärt sich regelmässig dagegen²⁷⁾, dass das Erbieten eines Mädchens, den Verbrecher zu heirathen, einen Strafmilderungsgrund abgeben dürfe. Wernher²⁸⁾ bezieht sich bei Erwähnung des Gegenstandes auch auf leges, die er aber nicht nachweist.

Ich führe hier am Schlusse meiner Skizze noch einen Fall an, in welchem zuerst ein Richten nach Gnade und dann noch eine gnädige Herabsetzung der nicht capitalen Strafe und zwar in favorem matrimonii statt hatte.²⁹⁾ J. B. Frei in Rapperswil hatte 1725 einen Vaganten erstochen. Auf Fürbitte der Patres Kapuziner, der Geistlichkeit und seiner Verwandten wurde beschlossen, ihn nicht „malefizisch“ zu behandeln. Das Urtheil lautete: er solle 3 Jahr wehrlos sein, solle 8 Tage gethürmt werden, drei Sonntage nacheinander die Andacht machen und alle Kosten zahlen. Darauf hielt seine Braut an, das „Schmähliche“ in Geldbusse zu verwandeln, worauf die Wehrloserklärung in hundert Pfund Busse umgesetzt wurde. Dann bat die Hochzeiterin nochmals, ihr ihren Hochzeiter zu schenken und die Busse zu mildern und es wurde allendlich erkannt: „Ist in grössten Gnaden der Jungfer Hochzeiterin ihr Hochzeiter geschenkt und zur Haussteuer von der Buss auch 50 Pfund verehrt.“

²⁷⁾ Carpsov, Pract. qu. 149 Nr. 49 sqq. Tittmann, Handbuch I § 131 citirt mehrere besondere Abhandlungen über das Thema.

²⁸⁾ Obs. for. IX obs. 199.

²⁹⁾ X. Rickenmann, Gesch. der Stadt Rapperswil S. 215.

VII. Die Unschuldrose.

Als eine uralte Sitte im Engadin wird erwähnt, dass, wenn ein fälschlich eines Verbrechens Angeklagter gerechtfertigt aus dem Gefängnisse hervorgeht, ihm von einer Jungfrau feierlich eine Rose dargereicht wird. Diese Blume nennt man die Unschuldrose.¹⁾

Ob dieser oder ein ähnlicher Gebrauch anderswo vorkomme oder vorgekommen sei, vermag ich nicht zu sagen, wollte es aber nicht unterlassen, deutsche Forscher, welche Sinn für die Poesie im Recht haben, darauf aufmerksam zu machen. Vielleicht ist es eine lokale Rechtssitte des romanischen Engadins. In der Symbolik des deutschen Rechts finden wir zwar die Rose, aber in einer ganz anderen Bedeutung, nämlich zur Bezeichnung der Heimlichkeit und Stille des Gerichts, wesshalb, nach Grimm's Vermuthung²⁾, in Gerichtsstuben, wie in Speisezimmern Rosen an die Wand gemalt wurden, was er dann mit dem so gebräuchlichen „sub rosa“ in Verbindung setzt, zu dessen Erklärung er eine Stelle aus einem alten in Zürich erschienenen Werke von J. W. Stuck anführt, in welchem es, nach Erwähnung der Sitte der alten Griechen und Römer sich bei Gastmählern mit Rosen zu bekränzen, heisst: „hinc veresimile est morem illum profectum, ut multis in locis Germaniae in coenaculis rosa lacunaribus supra mensae verticem affixa conspiciatur, quo quisque sit secreti tenax, ne quid temere effudiat, sed omnia reticenda meminerit. Hinc proverbium quoque illud pervulgatum apud Germanos: haec sint sub rosa acta sive dicta“.

VIII. Der Eid der Verschwiegenheit.

In den Landbüchern Graubündens kehrt eine kräftige Formel in dem Eide, der die Gerichtsgeschwornen zur unverbrüchlichen Verschwiegenheit verpflichtete, mehrfach wieder. Nach dem Landbuche von Davos Seite 60 heisst es in der vorgesagten Eidesformel: „Zum Dritten werdend ihr schwern, alles das, so im heimblichen Rath gehandelt würd, zu verschwigen, und euch niemand z' Lieb lassen sein, dass ihr dasselbig öffnen wollend, weder Vatter noch Muotter, Weib noch Kind, noch niemand anderst, sondern das by euch behalten, und es mit euch in Todt und Gruoben tragen.“ Eine ähnliche Verordnung findet sich in den Landsatzungen der fünf Dörfer im Gotteshausbunde S. 60 und im Landbuch des Hochgerichts Klosters S. 97 für die Beeidigung des Landseckelmeisters: „Auch alle Heimlichkeiten verschweigen bis in Euer Tod und Gruben“.

¹⁾ Helvetischer Almanach 1806 S. 49.

²⁾ Deutsche Rechtsalterthümer S. 941.

Sitzung des wissenschaftlichen Vereins am 18. Januar 1858.

Herr Professor Hitzig hielt einen Vortrag über Henoch als ursprünglichen Jahrgott. Ausgehend von der Zahl 365 in der Stelle Mos. V, 23 eignete der Vortrag nach Buttmann sich die Combination an mit dem phrygischen Annakos, sowie mit Aeakos, entwickelte sodann die Bedeutung des ersteren Namens aus dem Sanskrit und schritt weiter zu linguistischen Erörterungen über Anna Perenna, die karthagische Anna, Anammelech, annus u. s. w. Im Verfolge wurden die einzelnen Züge des Mythos zu deuten versucht: Eine Fluth muss kommen, weil ihr Typus, die Regenzeit, am Schlusse des ökonomischen Jahres eintritt; der Jahrgott weiss sie voraus als Prophet, weil ein Jahr Vorbild des andern ist und seine Erscheinungen ihre Wiederkehr weissagen; vom Gotte des jährlichen Ertrages hängt alles Leben ab; er ist aber gerecht und mehr als dies, da er anvertrautes Gut mit Wucher zurückerstattet. Schliesslich wurde zur Uebereinstimmung mit Annakos auch Sparad (= Sardes) etymologisch gedeutet und für den Namen Endymion an indu (Sanskrit = Mond) erinnert; seine mit der Selene erzeugten fünfzig Töchter seien die fünfzig Wochen des Mondenjahres.

An der sich hieran knüpfenden Discussion beteiligten sich die Herren Schlottmann, Schmidt, Volkmar und v. Marschall.

Sitzung des wissenschaftlichen Vereins am 15. Februar 1858.

Herr Prof. Heer hielt einen Vortrag über die tertiäre Flora von Italien. In demselben wird nachgewiesen, dass am Südabhange der Alpen in den diluvialen und tertiären Gebilden dieselben Abtheilungen sich wiederfinden, welche in der Schweiz unterschieden worden sind. Es werden als solche bezeichnet:

1) das Erraticum, bestehend aus den zahllosen Findlingen, welche durch die Gletscher von den Alpen aus sowohl über die Ebenen Oberitaliens, wie die Niederungen der Schweiz ausgebreitet wurden.

2) Das sogenannte Gletscher-Diluvium, die Kies- und Geröllbänke, welche hie und da in der Schweiz die Reste der Mammuth-Elefanten einschliessen und auch in Piemont in grosser Ausdehnung erscheinen.

3) Die Utznacherbildung, welche in Piemont bei St. Damiano und Villa Franca auftritt, im Florentinischen im obern Arnothale; charakterisirt durch den *Elephas antiquus*, *Rhinoceros leptorhinus*, *Mastodon Arvernensis* und das Nilpferd.

4) Die Oeningerbildung oder das jüngste Glied unserer oberen Süswassermolasse, in Piemont in Guarene, im Florentinischen am Montajone, im Val d'Era und in den pflanzenführenden Schichten des Arnothales auftretend. Es wird eine Zahl von Pflanzenarten namhaft gemacht, welche diesen Lokalitäten mit denen unseres Landes gemeinsam sind. Es werden namentlich hervorgehoben: Zwei Lorbeerarten (*Laurus princeps* H. und *Oreodaphne Heerii* Gaud.), welche zunächst verwandt sind mit zwei Arten der canarischen Inseln; eine Platane (*Platanus aceroides* Gp.), Nussbäume, Erlen, Ulmen und Weidenarten.

5) Die marine Molasse der Schweiz, welche der Superga der Italiener entspricht, zu der drei Hügel in der Umgebung Turins gehören.

6) Die untere Süßwasserbildung; in der Schweiz können in dieser wieder zwei Abtheilungen unterschieden werden, eine untere ältere und eine obere. Der ersteren entsprechen zahlreiche Fundorte tertiärer Pflanzen in Piemont, Bagnares, Stella, S. Cristina und Cadibona, die man unter dem letzteren Namen als dem bekanntesten zusammenfassen kann. An dieser Lokalität wurde nämlich schon vor längerer Zeit ein sehr grosses schweinartiges Thier (das Anthracotherium magnum) gefunden, das auch im Waadtlande in den Kohlen von Rochette häufig vorkommt. Die Flora von Rochette gehört unserer ältesten Molasse an und mit dieser zeigt die Cadibonabildung eine grosse Uebereinstimmung. Es werden namentlich die zahlreichen Zimmtarten (worunter auch Cinamomum specabile H.) hervorgehoben; immergrüne Eichen (Quercus furcinervis und Quercus chlorophylla Ung.) und merkwürdige Mammuthbäume (Aquoia Langsdorfi), welche zu jener Zeit in Piemont wie in der Schweiz vorgekommen sind.

Es haben diese Untersuchungen ergeben, dass sich für die Tertiärzeit in der Flora Italiens eine grössere Uebereinstimmung mit derjenigen der Schweiz nachweisen lässt, als für die jetzige Zeit, was wohl durch den Umstand zu erklären sein dürfte, dass damals noch keine schneebedeckte Alpenkette die Grenze zwischen diesen Florengebietsen gebildet hat.

Sitzung des wissenschaftlichen Vereins am 15. März 1858.

Herr Prof. Osenbrüggen trug vor zwei rechts- und culturgeschichtliche Skizzen: 1) über die Blutrache im späteren Mittelalter der Schweiz; 2) über das Richten nach Gnade im altschweizerischen Strafrecht. (Beide Skizzen sind, mit Belegen und einigen Zusätzen versehen, abgedruckt in dem vorliegenden Doppelheft der Monatsschrift.) — An der Besprechung über das Vorgetragene nahmen Theil die Herren A. von Orelli, G. von Wyss und Egli.

Literarische Anzeige.

S a n d b u c h

der

v e r g l e i c h e n d e n S t a t i s t i k

— der Völkerzustands- und Staatskunde. —

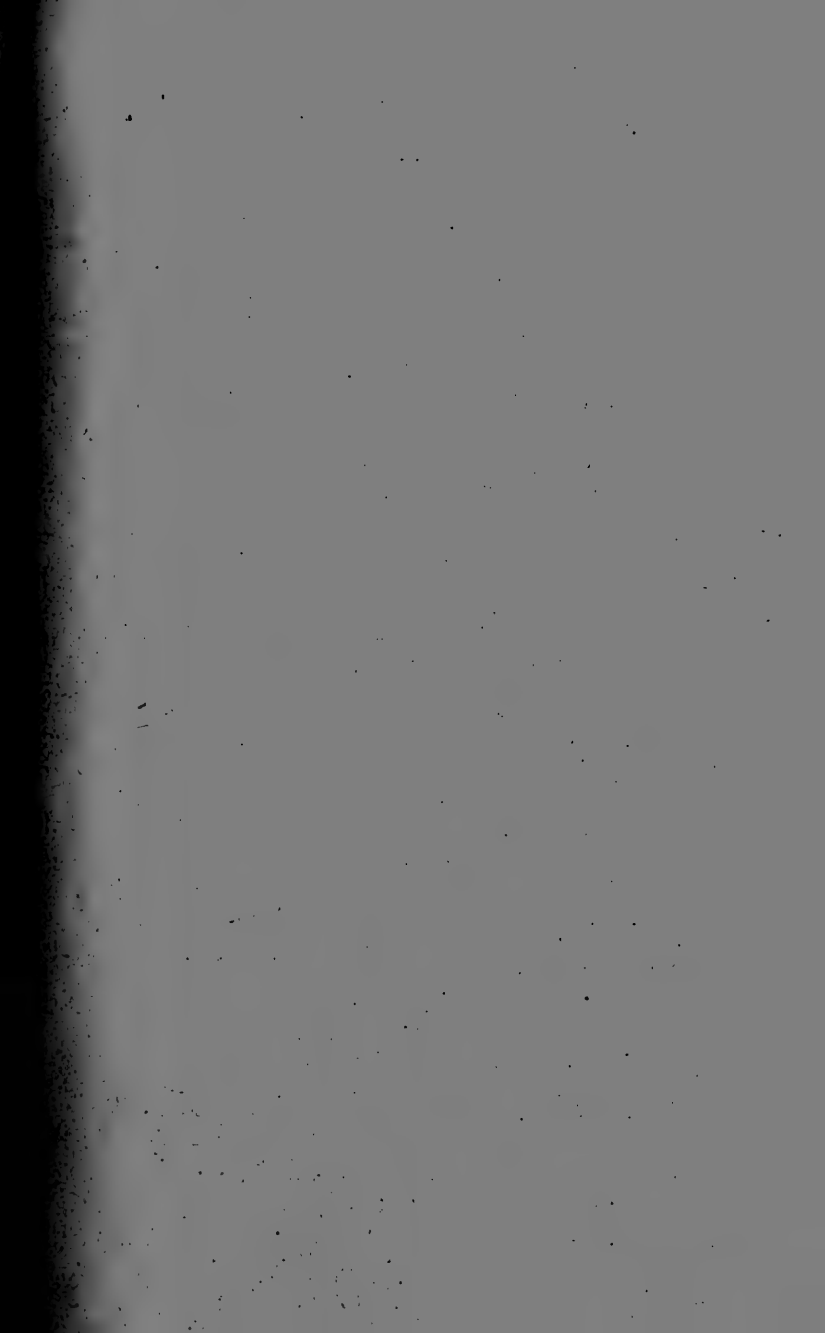
Für den allgemeinen praktischen Gebrauch

von

G. Fr. Kolb.

25 Bogen gr. 8. geheftet Rthlr. 2. fl. 3. 30 Kr. Fr. 7.

Dieses vorzügliche Werk ist nach den neuesten und verlässlichsten, zum Theil nicht allgemein zugänglichen Materialien mit grossem Fleisse bearbeitet. Es gibt keineswegs ein gelbstöbendes Ziffernmeer, sondern es schildert die staatlichen und socialen Verhältnisse, zugleich die Zifferangaben erklärend und erläuternd, die Thatsachen vergleichend und beurtheilend, dabei unter steter Hinweisung auf die Hauptveränderungen seit dem Beginne der so Vieles umgestaltenden ersten französischen Revolution. Den Nachweisungen über Umfang, Bevölkerung, Gebietswechsel, Finanzen (Budgets und Schulden), Heerwesen, Gewerbs-, Handels- und Schifffahrtsverhältnisse, schliessen sich solche über allgemein menschliche Zustände, über wichtige sociale Fragen an. Da das Buch wesentlich für den praktischen Gebrauch eingerichtet ist, so wird dasselbe nicht nur dem Statistiker von Fach, sondern auch jedem Geschäftsmanne, jedem Zeitungsleser nützlich sein.



Verlag von MEYER & ZELLER in Zürich.

Die Börse,

die Börseoperationen und Täuschungen,
die
Stellung der Aktionäre und des Gesamtpublikums.

Ein Handbüchlein
für

Papierspekulanten und Nichtspekulanten.

Auf Grundlage von Proudhon's Manuel du Spéculateur
de la Bourse.

Für deutsche Leser frei bearbeitet. Preis 18 Ngr. fl. 1. Fr. 2.

Die vorliegende Schrift ist eine kurze deutsche Bearbeitung von Proudhon's Auffehen erregendem Manuel du Spéculateur de la Bourse. Sie beschränkt sich aber keineswegs auf Auszüge aus diesem Werke oder auf eine Uebersetzung desselben, obwohl sie die Hauptstellen in wörtlicher Uebertragung wiedergibt. Der Verfasser, selbstständig urtheilend, bespricht vielmehr den Gegenstand in seiner Weise; und während Proudhon nur französische Verhältnisse und Zustände kennt, zitiert er mit gleicher Sachkenntnis Beispiele aus Deutschland, Oesterreich und der Schweiz, — überall das Specielle mit dem Allgemeinen verbindend.

Alten-Spekulanten und Nichtspekulanten werden mit Nutzen und Interesse diese Enthüllungen lesen, — Enthüllungen zumal über die wirkliche Stellung der Aktionäre, die Verwaltungsräthe und Direktoren, die Generalversammlungen, die Staatsaufsicht, die Fusionen u. s. f., dann über die eigentlichen Börseoperationen (welche erläutert werden, unter Befügung einer Uebersicht der wichtigsten Spekulationspapiere in Deutschland, Frankreich und der Schweiz.) Die Schrift bespricht aber auch außerdem die bedeutendsten und eindringlichsten Fragen der heutigen sozialen Entwicklung, einschliesslich des Momentes der auf alle Verhältnisse so mächtig einwirkenden Vertheuerung der Lebensbedürfnisse, der dadurch erzeugten Arbeiterkoalitionen und deren wahre Veranlassung.

Ueber

Wesen, Einrichtung und pädagogische Bedeutung

des schulmäßigen Studiums der neuern Sprachen und Literaturen und die Mittel ihm aufzuhelfen.

Von

Dr. Mayer.

Preis Fr. 2. 50 Cts.

Ueber das Wesen der Wärme

verglichen

mit Licht und Schall.

Ein populärer Vortrag

von

Dr. N. Clausius,

Professor der Physik am eidgenössischen Polytechnikum.

Preis 80 Cts.

Monatsschrift

des

WISSENSCHAFTLICHEN VEREINS

in

ZÜRICH.

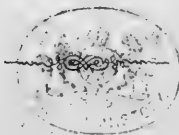
Herausgegeben von dem Redactionsausschuss desselben :

FERDINAND HITZIG, EDUARD OSENBRÜGGEN, HEINRICH FREY,
ADOLF SCHMIDT, HEINRICH SCHWEIZER.

(Hauptred.: EDUARD OSENBRÜGGEN.)

DRITTER JAHRGANG.

Siebentes und achttes Heft.



ZÜRICH,

VERLAG VON MEYER & ZELLER.

1858.

Priels für den Jahrgang 2 Thlr. 20 Ngr. = Fr. 3

Der Hauptbestandtheil dieser Zeitschrift ist selbstständigen, von den Verfassern unterzeichneten Aufsätzen aus allen Zweigen der Wissenschaft gewidmet, mit dem Zweck: die Ergebnisse gründlicher Forschung in möglichst anziehender und anregender Form darzulegen und dergestalt, wie eine unmittelbare Förderung der Wissenschaften, so namentlich auch eine Vermittlung derselben unter sich anzustreben. Grössere Recensionen sollen nur in selteneren Fällen Platz finden, kurze Notizen aber und gelegentliche Urtheile über neue Erscheinungen, sowie Berichte und Anfragen in dem Anhange mitgetheilt werden.

Inhalt des vorliegenden Heftes:

<i>Die menschliche Hand.</i> VON HERMANN MEYER	185
<i>Ueber die Geschichte der drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden in den Jahren 1212–1315.</i> VON GEORG V. WYSS	217
<i>Referat aus der Sitzung des wissenschaftlichen Vereins vom 21. Juni</i>	248

Zusendungen an die Redaction werden portofrei oder auf dem Wege des Buchhandels erbeten.

Gegenwärtige Mitglieder des Wissenschaftlichen Vereins:

HITZIG, Präsident. AD. SCHMIDT, Vicepräsident. G. v. WYSS, Sekretär. BOBRIK. CLAUDIUS. DERNBURG. EGLI. ESCHER v. d. LINTH. FEHR. H. FREY. FRITZSCHE. GIESKER. HEER. HILDEBRAND. HILLEBRAND. J. J. HOTTINGER. KENNGOTT. KYM. LEBERT. v. MARSCHALL. H. MEYER. MEYER-AHRENS. MEYER v. KNONAU. MÜLLER. NÄGELI. v. ORELLI. OSENBRÜGGEN. RAABE. SCHEUCHZER. SCHLOTTMANN. ALEX. SCHWEIZER. H. SCHWEIZER. STÄDELER. F. VISCHER. VOGEL. VOLKMAR.

Die menschliche Hand. *)

Von HERMANN MEYER.

Die Stellung des Menschen in der Thierreihe hat bei den Naturforschern schon vielerlei Kontroverse hervorgerufen. Es mag dieses sonderbar erscheinen, weil wohl bei Niemandem ein Zweifel darüber sein kann, dass er seiner geistigen Eigenschaften wegen unbedingt obenan zu stellen sei. Man könnte es sogar vollständig gerechtfertigt finden, wenn von irgend einer Seite die bezeichnete Frage als eine ganz müssige hingestellt würde unter Berufung darauf, dass der Mensch eben dieser geistigen Eigenschaften wegen überhaupt gar nicht mit den Thieren verglichen werden dürfe. — Auf solche Einwendungen kann die beschreibende Naturforschung indessen nur erwidern, dass sie als Entscheidungsgründe für ihre Eintheilung einzig die äusseren Gestalten der Naturkörper wählen darf, und höchstens noch die Lebensweise, in so weit diese mit dem Bau und den Gestaltverhältnissen überhaupt in engstem Zusammenhange steht. — Je unausweichlicher nun von diesem Standpunkte aus der Mensch als ein Glied in der obersten Klasse der Wirbelthiere hingestellt wird, um so eifriger regten sich zu allen Zeiten die Bemühungen der Naturforscher und Philosophen, dem Menschen wenigstens ein wichtigeres körperliches Kennzeichen zu retten, welches er mit gar keinem Thiere gemein hätte, und welches ihn desshalb auch in der körperlichen Erscheinung scharf getrennt hinstellte. Wenige nur, wie z. B. Moscati, verfielen in das andere Extrem und bemühten sich zu beweisen, dass der Mensch eigentlich ein entartetes vierfüssiges Thier sei, welches nur aus übler Angewohnheit auf zwei Beinen gehe, wofür er denn freilich auch zu büssen habe, indem fast sämmtliche Gebrechen und Krankheiten des Menschen nach Moscati's Meinung gerade davon abzuleiten sein sollen, dass der Mensch, den vierfüssigen Naturzustand verlassend, die Anmassung gehabt habe, sich auf zwei Beine zu erheben. — Wenn Bestrebungen dieser letzteren Art, die Stellung des

*) Ein Vortrag vor gemischtem Publikum.

Menschen zu den Thieren zu bezeichnen, auf den ersten Blick schon als gänzlich gefehlte erscheinen müssen, so ist es dagegen auch den Vertretern der andern Seite noch keineswegs gelungen, den Menschen in vorher bezeichneter Weise von der Thierwelt zu emanzipiren. — Bekannt ist die Art, wie Platon diese Frage, die auch ihn schon beschäftigte, glaubte lösen zu können. Er definirte nämlich den Menschen als ein zweiheinigtes Thier ohne Federn. Bekannt ist aber auch die schneidende Weise, in welcher Diogenes diese Definition vernichtete. Er liess in Platon's Hörsaal einen gerupften Hahn laufen und rief den Schülern zu: „Seht da! das ist der Mensch des Platon!“ — Ebenso waren auch alle Merkmale, welche Neuere dem Menschen als charakteristisch vindizirt haben, nicht stichhaltig. Der aufrechte Gang, das relativ grosse Gehirn, der Bart, die Hand, alle finden sich bei gewissen Thieren, und selbst die hervorstehende Nase darf nicht mehr geltend gemacht werden, seit man eine Affenart entdeckt hat, deren äusseres Geruchsorgan selbst die kühnste Adlernase beschämen muss. Das hervorragende Kinn mag vielleicht noch das einzige unbestrittene Merkmal des Menschen sein, aber wie unbedeutend und unwichtig ist dieses! und wer weiss, wie bald dem Menschen auch noch dieses Vorrecht durch irgend eine neu entdeckte Thierart entzogen wird.

Man darf sich nicht wundern darüber, dass Versuche bezeichneter Art bisher unglücklich gewesen sind. Dieses Misslingen ist die nothwendige Folge von einer falschen Stellung der Aufgabe. Ein jedes Geschöpf ist ein harmonisches Ganze, in welchem jeder einzelne Theil in den typischen Charakter der Gesamtheit aller Theile eingepasst ist. Ein solches Ganze will auch als Ganzes erfasst sein und will man einen einzelnen Theil für sich herausnehmen, um ihn zu untersuchen, so benimmt man sich schon von vornen herein die Möglichkeit, ihn recht zu verstehen. Würde man dieses berücksichtigt haben, so würde man gefunden haben, dass alle die vorher genannten Theile doch wesentlich mit zu dem Bilde des Menschen gehören, wenn auch jeder einzelne für sich bei einem und dem anderen Thiere gefunden wird.

Mögen Sie mir gestatten, diesen Satz an einem Gliede durchzuführen, welches man schon längst aufgegeben hat, als charakteristisch für den Menschen anzusehen, — nämlich an der Hand. — Bekanntlich gibt es eine ganze grosse Thierklasse, die Affen, welche dem Menschen nicht nur überhaupt das Vorrecht auf den Besitz der Hand

streitig machen, sondern sogar noch besondere Bevorzugung darin besitzen, dass sie nach der geläufigen Auffassung sogar vier Hände haben, während der Mensch sich mit zweien begnügen muss.

Wir wollen zuerst den Bau der menschlichen Hand untersuchen, es wird sich dann in dem Späteren schon herausstellen, wie trotz mancher anscheinenden Aehnlichkeit die Affenhand zur menschlichen Hand sich nicht anders verhält, als wie die in dem Affen gegebene Karrikatur des Menschen zu dem Menschen selbst. — Erlauben Sie mir indessen den Anfang zu dieser Untersuchung etwas weiter zu suchen und mit einer kleinen Exkursion in das Gebiet des Körperbaues im Allgemeinen zu beginnen.

Mit wenigen Ausnahmen besitzen alle Thiere eine freie Ortsbewegung, so dass sie nach Belieben ihre Umgebung verlassen und eine neue aufsuchen können. — Durch welche Mittel eine solche Ortsbewegung bei niederen Thieren hervorgebracht wird, berührt uns hier nicht; wir müssen uns, wenn wir einen Vergleich mit dem menschlichen Körper durchführen wollen, an höhere Thiere halten, welche dem Menschen in den Grundsätzen ihres Baues am nächsten verwandt sind, nämlich an die mit einem inneren Knochengerüste versehenen Wirbelthiere. Bei diesen ist aber die Ortsbewegung an das Vorhandensein und die Thätigkeit gewisser, an den Seiten des Rumpfes äusserlich angehefteter Organe gebunden, welche wir als Flossen, Flügel, Beine etc. kennen; und nur wenige Wirbelthiere, wie z. B. die Schlangen, nähern sich durch den Mangel solcher Organe in ihrer äussern Gestalt wieder untergeordneteren Thiertypen. Die Anatomie nennt die angeführten seitlichen Organe mit einer allgemeineren Bezeichnung: Extremitäten.

Die vollständige Zahl der Extremitäten ist vier; in dieser Zahl finden sie sich auch bei der weit vorherrschenden Menge der Wirbelthiere, und man unterscheidet dann an einem jeden Individuum nach der Lage zwei vordere und zwei hintere Extremitäten. Wenn auch diese Vierzahl nicht von allen Wirbelthieren erreicht wird, wenn manche nur zwei und manche sogar, wie schon erwähnt, gar keine Extremitäten besitzen, — so wird doch andererseits diese Zahl niemals überschritten, und Geschöpfe mit sechs oder mehr Extremitäten, wie sie die dichtende Phantasie der bildenden Künste erzeugt hat, sind von dem anatomischen Standpunkte aus durchaus nicht zu rechtfertigen. So die Kentauren mit vier Pferdebeinen und zwei Armen, — so der Greif mit den vier Löwentatzen und den beiden Flügeln,

— so das Krokodil mit Fledermausflügeln, genannt Drache oder Lindwurm, — und so auch die konventionelle Figur der Engel, menschliche Leiber mit Vogelflügeln. Ich verkenne zwar nicht, dass diese Flügel der Engelsfiguren nur eine symbolische Bedeutung haben; man sollte aber auch in symbolischen Gestalten nicht ins Unwahre gehen; — mit richtigerem Takte gaben, um das gleiche Symbol auszudrücken, die Alten ihrem Merkur den geflügelten Schuh und den geflügelten Hut; hiebei tritt die symbolische Andeutung als solche sprechend hervor ohne Verletzung des in dem Fühlen des Wahren begründeten ästhetischen Sinnes.

Mannigfaltig sind die Formen, in welchen uns die Extremitäten entgegentreten, und wir dürfen es unbedenklich sagen, dass kein Theil des thierischen Organismus eine solche Vielseitigkeit der Gestalten besitzt und dadurch so sehr zur Charakterisirung der äusseren Erscheinung und der Lebensweise beiträgt, als gerade die Extremitäten. Wie verschieden von den stümmelartigen Beinen der Kröte sind die stolzen Beine des Storches, — wie verschieden von der Flosse des Fisches die zierlich gestreckten Glieder des Rehes, — und wie verschieden von den kräftigen Säulen, auf welchen der massige Rumpf des Elephanten ruht, ist der leichtbewegte, lüftedurchsegelnde Fittig des Adlers! Und dennoch ist, wunderbar, wie es klingen mag, in dem Baue aller Extremitäten das gleiche Gesetz, die gleiche Grundgestalt, und wir finden nur Modifikationen eines und desselben Baues in dem Beine der Kröte, wie in demjenigen des Storches, — in dem Elephantenfuss, wie in dem Adlerfittig. Das ist eben das Wunderbare und für den Forscher so Genussreiche in der Natur, dass gerade da, wo sie am Komplizirtesten erscheint, sie am Einfachsten ist, und dass gerade da, wo wir auf den ersten Anblick verwirrt werden über die endlose Mannigfaltigkeit der Erscheinungen, nur ganz wenige oder gar nur eine einzige Grundform von unendlicher Einfachheit sich dem ausharrenden Geiste offenbart. Deshalb führen auch alle durchgeführten Untersuchungen auf wenige einfache Sätze; komplizirte und umfangreiche Ergebnisse sind stets ein Zeichen unvollendeter Arbeit.

Die Grundlage des Baues einer jeden Extremität ist der gegliederte Stab, oder die bewegliche Vereinigung zweier Stäbe, wie sich eine solche z. B. in dem bekannten Instrumente, dem Zirkel, findet. — Die Bewegung, welche in einem solchen Instrumente ausgeführt werden kann, ist sehr einfach; wir können nämlich entweder die beiden Theile des Zirkels gegen einander bewegen, so dass die

Spitzen desselben sich einander nähern, oder wir können die beiden Theile von einander weg bewegen, so dass die Spitzen sich wieder von einander entfernen. — An den Extremitäten nennen wir die erstere Bewegung: Beugung, die zweite dagegen: Streckung. — An unserem Arme sind die beiden den Zirkeltheilen entsprechenden Stücke der Oberarm und der Unterarm; der Arm wird gebeugt, wenn die Hand der Schulter genähert wird, und gestreckt wird er, wenn die Hand von der Schulter entfernt wird.

Einfach, wie diese Bewegungen sind, sind sie doch die Grundlage des Gebrauches einer jeden Extremität, wie eine genauere Auseinandersetzung leicht lehren wird. Mit ihrem einen Ende ist nämlich die Extremität an dem Rumpfe allseitig beweglich angeheftet, mit dem anderen dagegen ist sie frei. — Durch dieses Verhältniss werden zunächst zweierlei Beziehungen des Körpers zu den Gegenständen der Aussenwelt ermöglicht, je nachdem nämlich diese Gegenstände beweglich oder feststehend sind. — Ist ein beweglicher Gegenstand mit dem freien Ende der Extremität in Verbindung, haben wir ihn z. B. mit der Hand ergriffen, dann können wir diesen Gegenstand durch Beugen der Extremitäten (im Ellenbogengelenk) unserem Körper nähern und umgekehrt durch Streckung derselben von diesem entfernen. Ist dagegen das freie Ende der Extremität an einem feststehenden Gegenstande angeheftet, haben wir z. B. den Rand eines Tisches mit der Hand ergriffen, dann wird durch Beugung und Streckung der Extremität unser Körper bewegt, durch erstere nämlich nach dem Gegenstande hingezogen, durch letztere von demselben abgestossen. — Der Mechanismus der Extremität kann demnach entweder äussere Gegenstände oder den eigenen Körper bewegen und in beiden Anwendungsweisen sowohl anziehend als abstossend wirken. — Wir sehen durch diese doppelte Art der Einwirkung nunmehr schon viererlei Anwendungen der Extremität gegeben; und diese viererlei Anwendungen werden dadurch noch viel mannigfaltiger, dass die Art der Einlenkung der Extremität in das Knochengerüste des Rumpfes so beschaffen ist, dass die Extremität die verschiedensten Stellungen gegen den Rumpf einnehmen kann und damit jene vier Anwendungen derselben in den verschiedensten Richtungen stattfinden können.

Bei den meisten Thieren findet eine Anwendung der Extremitäten nur für die Lagenveränderungen des Körpers zu den Gegenständen der Aussenwelt statt. Ihre Extremitäten sind desshalb wesentlich oder vorherrschend ortsbewegend oder lokomotorisch. Ich erinnere nur an

die Fische, deren Flossen, und an die Vögel, deren Flügel keine andere Bedeutung haben und haben können, als den Körper des betreffenden Thieres zu bewegen; — und auch die Extremitäten unserer Hufthiere, der Pferde, Ochsen, Ziegen etc., erlauben kaum eine andere Anwendung. — Bei anderen Thieren finden wir dagegen beiderlei Anwendungsweisen möglich, z. B. bei den Eichhörnchen, welche mit ihren vorderen Extremitäten nicht nur laufen und klettern, sondern auch Nahrungsmittel zum Munde bringen können. — Während indessen hier die Anwendung der Extremität zum Greifen und Bewegen äusserer Gegenstände mehr eine zufällige und gelegentliche ist, finden wir an dem menschlichen Körper diese Verwendungsweise derselben nicht nur überhaupt sehr scharf ausgebildet, sondern auch räumlich von der lokomotorischen getrennt. Jedes der beiden Extremitätenpaare ist hier für eine bestimmte Verwendungsweise organisirt und deshalb auch für diese vorzugsweise brauchbar. Das Bein ist lokomotorischer Apparat, der Arm ein greifender, äussere Gegenstände bewogender; — bei der Thätigkeit des Beines ist der Körper das Bewegte, bei der Thätigkeit des Armes ist der Körper das Ruhende, und nur unter ungewöhnlichen Verhältnissen findet das Gegentheil statt.

Wenn wir nun in dem Folgenden uns bemühen wollen, den menschlichen Arm als einen vorzugsweise greifenden Apparat gegenüber dem Beine als lokomotorischem Apparate aufzufassen, so müssen wir uns erst noch einen anderen sehr wichtigen Punkt in dem Baue einer Extremität vergegenwärtigen. Wir finden nämlich keine Extremität, bei welcher nicht das freie Ende, welches mit äusseren Gegenständen in Berührung zu treten hat, eine besondere Organisation durch Zufügung eines Hülfsgliedes zeigte. Dieses Hülfsglied, als derjenige Theil der Extremität, welcher sich zunächst den mannigfaltigen äusseren Verhältnissen anzuschmiegen hat, zeigt begreiflicher Weise die mannigfaltigsten Modifikationen seines Grundplanes; und die wesentlichsten Verschiedenheiten der Extremitäten sind gerade in diesen Modifikationen des Hülfsgliedes begründet; deshalb trägt auch die Gestaltung desselben am Wesentlichsten zur Charakterisirung der Extremität und selbst zur Erscheinungsweise des ganzen Thieres bei. Sie merken schon, dass unter diesen Hülfsgliedern diejenigen Theile zu verstehen sind, welche wir an dem menschlichen Körper als Hand und als Fuss kennen; — und allerdings würden ohne die Hand Oberarm und Unterarm nur sehr unvollständig auf die Lagenverhältnisse äusserer Gegenstände einwirken können; — nur dadurch, dass

die Hand die Gegenstände umgreift und sie damit an das freie Ende des Unterarms anheftet, ist eine allseitige Bewegung derselben möglich. Ebenso würde aber auch ohne den Fuss weder das Stehen noch das Gehen in so freier und mannigfaltiger Art stattfinden können, als es mit demselben geschehen kann. — Die Hand macht erst den Arm und der Fuss erst das Bein zu demjenigen, was sie in Bezug auf ihre Leistungsfähigkeit für unsern Körper wirklich sind.

Wie aber einerseits durch die besondere Organisation an ihrem freien Ende eine Extremität als greifende oder als lokomotorische charakterisirt wird, so wird auch andererseits eine solche Charakteristik wenigstens bei dem menschlichen Körper durch die Art der Verbindung der Extremität mit dem Rumpfe gegeben. Die lokomotorische Extremität muss fest mit dem übrigen Knochengerüste verbunden sein und dadurch ihre Bewegungen unmittelbar auf letzteres übertragen können, — die greifende Extremität muss dagegen eine möglichst freie und doch gesicherte Verbindung mit dem übrigen Knochengerüste zeigen.

Sehen wir, wie in diesen beiden Beziehungen die menschlichen Extremitäten charakterisirt sind.

An dem Beine sind die beiden Hauptstücke, der Oberschenkel und der Unterschenkel, durch starke und dicke Knochen gebildet, das Oberschenkelbein nämlich und das Schinbein. Beide Knochen artikuliren unter einander in dem Kniegelenke mit breiten Enden und grossen Flächen, so dass das Oberschenkelbein mit seinem unteren Ende bequem auf dem oberen Ende des Schinbeins ruhen kann. In diesem Gelenke sind beide Knochen noch durch sehr feste und starke Bänder so vereinigt, dass sie zwar die Streck- und Beugebewegungen gegeneinander leicht ausführen können, aber dabei doch stets fest aneinander gedrückt gehalten werden. Unten befindet sich der Fuss, ein festes Knochengewölbe, welches ohne die Zehen aus 12 einzelnen Knochen gebildet und durch starke Bänder stets gespannt erhalten wird. Durch die Beweglichkeit des Kleinzehe randes kann dieses Gewölbe sich jeder Bodenbeschaffenheit leicht anpassen, so dass es immer sicher hingestellt ist. Auf der Höhe des Gewölbes ruht das Schinbein, so dass es in Gemeinschaft mit einem ihm beigeesellten dünneren Knochen, dem Wadenbein, den Scheitel des Gewölbes gabelartig umfasst. Diese gabelartigen Vorsprünge beider Knochen sind die Knöchel. — Mit seinem oberen Ende ist sodann der Oberschenkelknochen seitlich in die Hüftpfanne des Beckens eingepflanzt und bei aller Beweglichkeit

dennoch durch massenhafte Bänder fixirt. — Da nun das Becken in unmittelbar inniger Verbindung steht mit der Wirbelsäule, welche die Grundlage des Baues für den ganzen Rumpf ist, so ist es natürlich, dass einerseits im Stehen der Rumpf sicher auf dem Beine ruhen kann und dass andererseits im Gehen die Bewegungen des Beines unmittelbar dem Rumpfe mitgetheilt werden und dessen Ortsveränderung veranlassen müssen.

Sehen wir so bei dem Beine alle Theile massig und fest, auf Stützen und Stämmen berechnet, so finden wir es dagegen bei dem Arme ganz anders. Da ist Alles fein, leichtbeweglich, gewandt, und doch sicher und kräftig.

Das Bindeglied des Armes mit dem Rumpfe, das Schulterblatt, liegt frei, durch Muskeln vielseitig beweglich, auf der äussern Fläche des Brustkorbes und kann durch seine Bewegung den ganzen Arm höher und tiefer, mehr nach vorn und mehr nach hinten stellen. Der Umkreis, in welchem die zu ergreifenden Gegenstände sich befinden dürfen, wird dadurch bedeutend vergrössert. Diese Vergrösserung ist indessen nicht auf Kosten der Festigkeit gewonnen; denn das Schulterblatt hängt mit seiner äussersten Schulter Spitze gerade da, wo der Oberarm eingelenkt ist, an dem Schlüsselbeine, welches seinerseits wieder durch eine sehr freie, aber feste Artikulation mit dem Brustbeine verbunden ist. Das Schlüsselbein ist somit dem Schulterblatte in allen seinen Stellungen eine feste Stütze, an welche es sich anlehnen kann, so dass alle seine Bewegungen, so frei sie sind, doch der sichersten Führung theilhaftig sind.

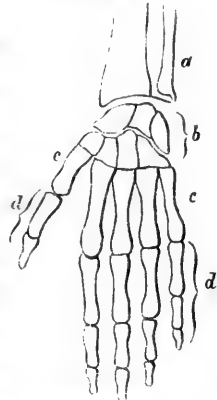
Leicht und den Beinknochen gegenüber klein und dünn, darum aber nicht minder kräftig, sind die beiden Hauptstücke des Armes, Oberarmknochen und Ellenbogenbein, welche dem der Konstruktion einer Extremität zu Grunde liegenden Gesetze entsprechend, nur gegen einander gebeugt und gestreckt werden können. Die grosse Beweglichkeit indessen, welche der Oberarmknochen in dem Schultergelenke besitzt, gestattet es, dass diese Streck- und Beugebewegungen nach allen Seiten hin ausgeführt werden können, nach vornen und hinten, nach innen und aussen, nach oben und unten. Rechnen wir nun noch hinzu, was vorher schon erwähnt wurde, dass durch die Beweglichkeit des Schulterblattes auch schon dem Schultergelenke eine sehr verschiedene Stellung gegeben werden kann, dann erkennt man leicht, an wie ausserordentlich viele Punkte unserer Umgebung das untere Ende des Unterarms hingeführt werden kann, selbst wenn der Rumpf völlig ruhig bleibt.

Und an diesem so frei und so sicher geführten unteren Ende des Unterarms ist die Hand befestigt, ein Apparat, feingliederig und vielseitig in seinen Bewegungen und Benutzungen, wie wenig andere, und darum nicht minder fest und sicher. Gestatten Sie mir, bei diesem wichtigsten Theile des Armes etwas länger zu verweilen.

Die Grundlage des ganzen Handapparates sind nicht weniger als 27 Knochen. Vierzehn von diesen sind Ihnen bekannt, als die Glieder der vier Finger und des Daumens. Bekannt ist auch, dass diese Glieder nur Beuge- und Streckbewegungen gegeneinander ausführen können. Ich kann daher die Gliederung der einzelnen Finger und des Daumens als bekannt voraussetzen und mich darauf beschränken, zu zeigen, wie diese Theile zu einem Ganzen, der Hand, vereinigt sind und wie die Bewegungen dieser letzteren zu Stande kommen.

Jeder Finger einschliesslich des Daumens, ist an einen eigenen mässig langen Knochen angeheftet, welchen man den Mittelhandknochen nennt, weil alle fünf Knochen dieser Art den breiten Theil der Hand bilden, welchen man als Mittelhand bezeichnet. Die Gelenkverbindung des ersten Gliedes der vier Finger im engeren Sinne mit diesem Mittelhandknochen ist eine besondere; sie ist nämlich so, dass der gegen die Mittelhand gestreckte Finger nicht nur in Beugung gebracht, sondern auch nach beiden Seiten hin bewegt werden kann. Je mehr aber der Finger gegen die Mittelhand gebeugt ist, um so weniger sind diese Seitenbewegungen möglich und in der stärksten Beugung können sie selbst durch äussere Gewalt nicht mehr ausgeführt werden. — Durch diese Einrichtung ist schon sehr Vieles in dem Mechanismus der Hand geleistet, wie die Vergleichung mit der leicht zu gewinnenden Erfahrung lehrt. Wir können nämlich dadurch einen jeden Finger zu einem festen, nach den Seiten nicht schwankenden Ringe zusammenrollen, und wenn wir die vier in solcher Weise gebildeten Ringe der vier Finger um einen Gegenstand herumlegen, so haben wir diesen fest umschlossen, und wäre er selbst sehr klein. — Wenn wir dagegen die gegen die Mittelhand nicht gebeugten Finger in sich krümmen, so

Fig. 1.



- a. Unterarmknochen.
- b. Handwurzelknochen.
- c. Mittelhandknochen.
- d. Fingerglieder.

Fig. 2.



Der zu einem Ring zusammengerollte Finger mit seinem Mittelhandknochen.

erzeugen wir dadurch vier Haken, welche einerseits aneinander geschlossen wirken können, z. B. als Anhängehaken beim Tragen eines Gewichtes an einer Handhebe, — andererseits aber auch auseinandergesperrt zum Umfassen eines grösseren Gegenstandes dienen können. — Zwischen diesem Umfassen mit den gespreizten krallenartig gekrümmten Fingern und dem vorher besprochenen Umfassen mit den angeschlossen ringartig gekrümmten Fingern gibt es unendlich viele Zwischengrade, so dass Gegenstände von verschiedenster Grösse erfasst werden können; und da die einzelnen Finger in ihren Bewegungen unabhängig von einander sind, so kann auch der eine hakenartig gekrümmt sein, während der andere sich ringartig gestaltet, und wir sind dadurch in den Stand gesetzt, auch Gegenstände zu umfassen, welche in verschiedenen Theilen verschiedenen Durchmesser haben, wie z. B. eine Flasche. Derselbe Mechanismus ist es auch, welcher uns gestattet, Gegenstände schief anzufassen, wie z. B. einen Stock, einen Regenschirm, ein Messerheft etc.

Die mannigfache Art, wie die Finger gegen die Handfläche gekrümmt werden können, machen also das Ergreifen von Gegenständen verschiedenster Gestalt in mehrfacher Weise möglich. Sehr wesentlich werden aber die möglichen Arten des Greifens vermehrt durch die besondere Einrichtung des Daumens. Ehe wir diese untersuchen können, müssen wir indessen erst die Art und Weise kennen lernen, wie durch Vereinigung der Finger die Hand gebildet wird. Wir kommen dadurch auf die übrigen Knochenelemente der Hand.

Ausser den genannten Mittelhandknochen und Fingergliedern findet man in der Hand noch sieben ganz kleine rundliche Knochen, welche durchschnittlich nicht mehr als etwa 3—4 Linien Durchmesser haben. Dieselben werden Handwurzelknochen genannt, weil sie in demjenigen Theile gelegen sind, welchen man allgemein als Handwurzel bezeichnet, d. h. in derjenigen Stelle des Armes, in welcher die Bewegungen der Hand bemerkt werden. Obgleich man diese sieben Knochen mit einem gemeinschaftlichen Namen bezeichnet, so haben sie doch eine ganz verschiedene Bedeutung. Wir nehmen aus ihrer Zahl zuerst viere heraus, welche in einer Reihe neben einander den Fingern zunächst gelegen sind; die andern drei werden wir später schon wieder finden. — Die bezeichneten vier Knochen werden die Handwurzelknochen zweiter Reihe genannt, und sie sind als die eigentliche Grundlage der Handbildung anzusehen. Sie liegen nämlich mit platten Flächen neben einander in einer Reihe und sind in dieser Vereinigung durch straffe

zahlreiche Bänder so vereinigt, dass sie gewissermassen eine einzige feste, wenn auch etwas nachgiebige Masse darstellen. In dieser kompakten Masse ist die Grundlage für die Vereinigung der Finger zu einem Ganzen, zu der Hand, gegeben; denn auf sie fügen sich dicht gedrängt die Mittelhandknochen der Finger ein. Der Mittelhandknochen des kleinen Fingers und derjenige des Ringfingers sind an denselben Mittelhandknochen angefügt; von den übrigen Handwurzelknochen trägt ein jeder seinen eigenen Finger. Die vier Finger im engeren Sinne haben hier eine sehr feste Verbindung; denn nicht nur sind sie mit den Handwurzelknochen sehr innig durch straffe Bänder vereinigt, sondern sie sind auch unter sich an der Basis ihrer Mittelhandknochen in gleicher Weise zusammengefügt; — und sie bilden so unter sich und mit den Handwurzelknochen ein festes, nur wenig in sich bewegliches Ganze. Anders ist es mit dem Daumen, — und das führt uns dahin, auch diesen Theil der Hand in seiner Bedeutung noch etwas genauer zu würdigen.

Der Mittelhandknochen des Daumens ist sehr beweglich auf seinem Handwurzelknochen angeheftet, und ist dadurch den übrigen Mittelhandknochen gegenüber in einer Ausnahmestellung. Gerade dieser aber verdankt der Daumen seine wichtige Bedeutung für die Hand; er kann nämlich von der übrigen Hand weit weggespreizt werden, und kann auch wiederum in eine solche Stellung in die Handfläche hineingerückt werden, dass seine Greiffläche derjenigen der anderen Finger gerade gegenüber gestellt wird. Wir nennen diese Bewegung die „Gegenstellung“ des Daumens. — Seine Länge ist genau eine solche, dass, wenn er gegengestellt ist, in seiner Streckung seine Spitze mit den Spitzen der anderen gestreckten oder nur leicht gebeugten Finger zu dem sogenannten „Pfötchen“ zusammengelegt werden kann. Sind aber die Finger hakenartig gekrümmt, dann kann er, ebenfalls in hakenartiger Krümmung gebogen, mit einem jeden einzelnen eine Art von Zange darstellen. Nicht vergessen darf ich hiebei zu erwähnen, dass der dem Daumen entfernteste Finger, der kleine Finger, bei diesen Bewegungen dem Daumen durch eine ähnliche, wenn auch unvollkommenere, Bewegung seines Mittelhandknochens etwas entgegenkommen kann. — Welche unglaublichen Vortheile diese Einrichtung besitzt, ist so gleich deutlich, wenn wir bedenken, dass nur durch sie es möglich ist, feinere Gegenstände zu erfassen und zu führen; ohne den gegen-

Fig. 3.



Der Daumen und ein Finger, einen Gegenstand zangenartig umfassend.

stellbaren Daumen wäre es uns nicht möglich, alle die wichtigen feineren und gröbereren Werkzeuge, Nadel, Feder, Meisel etc. zu führen. Der Daumen in seiner besonderen Einrichtung stellt sich demnach als ein überaus wichtiges und eben deswegen auch charakteristisches Glied der Hand dar.

Wir haben somit die Gliederung der Hand in sich kennen gelernt, und haben nun noch zu untersuchen, welcher Bewegungen die Hand als Ganzes fähig ist und wie diese Bewegungen zu Stande kommen.

Prüfen wir diejenigen Bewegungen, deren die ganze Hand in jeder beliebigen Configuration ihrer einzelnen Theile fähig ist, etwas näher, so finden wir, dass dieselben nach allen Seiten hin und in der mannigfaltigsten Art ausgeführt werden können. Es erscheint uns, als ob in dieses Chaos von Bewegungen kein Plan und keine Ordnung hineingebracht werden könne, und doch finden wir auch hier wieder bei genauerem Forschen das einfachste Gesetz und die einfachste Grundlage für diese Mannigfaltigkeit. Es sind nämlich nur dreierlei Arten von Bewegung für die ganze Hand möglich, und zwar: Beugung vorwärts und rückwärts, Beugung nach beiden Seiten hin und Drehung der Hand um ihre Längsaxe. Alle nur irgend ausführbaren Bewegungen der Hand lassen sich auf die eben bezeichneten oder doch auf Kombinationen mehrerer derselben zurückführen.

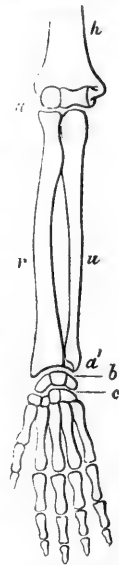
Wenn eine solche Mehrseitigkeit der Bewegungen in einem einzigen Gelenke ausgeführt werden soll, dann leidet immer die Sicherheit derselben. Die sichersten Bewegungen sind immer diejenigen, welche ohne die Theilnahme anderer Bewegungen nur für sich allein in einem Gelenke ausgeführt werden können. Wo daher eine gewisse Vielseitigkeit und doch vollständige Sicherung der Bewegungen gegeben sein soll, finden wir ganz nahe bei einander mehrere Gelenke, deren jedes nur einer einzigen Bewegung fähig ist, und ähnlich finden wir es auch bei der Hand. — Wir finden nämlich die drei Handwurzelknochen, welche wir früher unberücksichtigt liessen, in einer Reihe vereinigt zwischen den Unterarmknochen und der Hand eingeschaltet. Sie bilden zusammen zwischen Hand und Unterarm ein ähnliches Zwischenglied, wie es der Oberarm zwischen dem Schulterblatte und dem Unterarme ist; und sie haben in dieser Eigenschaft als Gesammtheit eine Gelenkverbindung gegen die Hand und eine andere gegen den Unterarm, und beide Gelenkverbindungen haben eine verschiedene Bedeutung, — in derjenigen nämlich gegen die Hand werden

vorzugsweise die Bewegungen der Hand nach vorwärts und rückwärts ausgeführt, und in derjenigen gegen den Unterarm vorzugsweise die Bewegungen der Hand nach beiden Seiten. — Noch wunderbarer aber ist die Einrichtung, durch welche die Drehungen der Hand um ihre Längsaxe zu Stande kommen. Solche Bewegungen sind in keinem der beiden beschriebenen Handgelenke möglich, sondern sie haben einen grossartigeren Mechanismus. Im Unterarm liegen nämlich zwei Knochen, das Ellenbogenbein und die Speiche. Das Ellenbogenbein ist der eigentliche Unterarmknochen, denn er steht in der festesten Verbindung mit dem Oberarmknochen. Die Speiche aber, unten viel breiter als oben, steht allein in Verbindung mit der Hand, so dass die Hand allen Bewegungen der Speiche folgen muss: — und da nun deren Einrichtung so ist, dass sie den Bewegungen des Ellenbogenbeins in ihrer ganzen Ausdehnung folgen und dabei in einer jeden Stellung des Unterarms gegen den Oberarm sich um ihre eigene Längsaxe drehen kann, so folgt daraus, dass damit auch die Hand in jeder beliebigen Stellung des Unterarms um ihre eigene Längsaxe gedreht werden kann.

Wir erkennen demnach in der Vertheilung der Handbewegungen auf diese drei verschiedenen Gelenke einen wunderbaren Mechanismus, von welchem allein die Sicherheit der Handbewegungen bei aller Gewandtheit und Vielseitigkeit derselben abhängig ist.

Nicht minder wunderbar, als die bisher behandelten, in dem Baue der Knochen begründeten Verhältnisse sind für die Konstruktion der Hand und deren Anwendbarkeit auch diejenigen ihrer Muskeln und der übrigen sie zusammensetzenden Theile. Es würde indessen zu weit führen, wenn ich dieses Alles hier noch weiter ausführen wollte. Es genüge zu erwähnen, dass auch in der Anordnung der Weichtheile der Hand die grösste Sparsamkeit der Mittel und die grösste Zweckmässigkeit angetroffen wird. — Von den bewegenden Muskeln der Hand und der Finger liegen die wenigsten und unbedeutendsten in der Hand selbst, — die meisten liegen am Unterarme und schicken nur ihre langen und dünnen Sehnen in die Hand ab, — einer liegt sogar noch an dem Oberarm. — Auf diese Weise konnte

Fig. 4.



- h. Oberarmknochen.
- u. Ellenbogenbein.
- r. Speiche.
- a. Drehgelenk d. Speiche an dem Oberarm.
- a'. Drehgel. d. Speiche an dem untern Ende des Ellenbogenbeins.
- b. Gelenk der Handwurzelknochen erster Reihe geg. d. Speiche.
- c. Gelenk der Handwurzelknochen erster Reihe geg. d. Handwurzelknoch. zweiter Reihe.

eine der erforderlichen Kraftaufwendung entsprechende Muskelmasse zur Verfügung gestellt werden, ohne dass die Hand eine wesentliche Vergrösserung ihrer Masse erfahren musste. Rechnen wir nun noch hinzu, dass nicht nur die bezeichneten Sehnen, sondern auch alle in die Hand eintretenden zahlreichen Nerven und Blutgefässe eine so geschützte Lage haben, dass auch das stärkste Andrücken der Hand gegen einen äusseren Gegenstand dieselben nicht verletzt und nicht einmal in ihrer Function hindert, so werden wir erkennen, dass in allen ihren Theilen die Hand als greifender, äussere Gegenstände bewegender Apparat unvergleichlich eingerichtet ist, und dass der Besitz einer solchen Hand erst der menschlichen oberen Extremität die hohe Stellung verschaffen konnte, welche sie unter ähnlichen Mechanismen in der Thierreihe einnimmt.

Wir kennen indessen die Hand noch nicht, wenn wir sie nur als Greifapparat kennen. Sie hat noch eine andere ebenso wichtige Bedeutung; sie ist auch Tastorgan und setzt uns durch diese Eigenschaft in den Stand, uns über die räumliche Ausdehnung und die Beschaffenheit der Oberfläche äusserer Gegenstände zu unterrichten. Auch hiezu ist sie durch ihren Bau allein befähigt. Doch — sehen wir zuerst, was „Tasten“ heisst und was wir unter einem „Tastorgane“ eigentlich zu verstehen haben, dann wird sich uns schon von selbst das Ergebniss herausstellen, dass die menschliche Hand ein solches ist, und auch warum sie es ist.

Man hat häufig die Meinung, ein Tastorgan sei ein besonders zum Tasten organisirter Apparat, an welchen ein besonderer Sinn, der Tastsinn, ebenso ausschliesslich gebunden sei, wie an das Auge der Gesichtssinn und an das Ohr der Gehörsinn. — Das Tasten ist indessen nur eine besondere Verwendung des Hautsinns und ist seinem Wesen nach ein ziemlich verwickelter Prozess. Es wird dieses am Besten deutlich werden, wenn wir zuerst einen ähnlichen Prozess in einem ganz anderen Theile kennen lernen.

Wenn wir die Grösse eines mässig entfernten Gegenstandes durch Hülfe der dem Körper angehörigen Apparate wollen kennen lernen, so beschauen wir ihn, indem wir unseren Blick über denselben hinstreifen lassen, d. h. wir fixiren zuerst das eine Ende des Gegenstandes und dann nach und nach alle einzelnen Punkte desselben, z. B. in einer horizontalen Linie, welche wir uns über den Gegenstand gezogen denken, bis wir an das andere Ende des Gegenstandes gelangt sind. — Nachdem wir diese Thätigkeit einmal oder auch mehrere

Male ausgeführt haben, haben wir von der Ausdehnung des betreffenden Gegenstandes einen so genauen Begriff, als es unserer Uebung in dergleichen Schätzungen angemessen ist.

Welche Vorgänge in uns haben nun die Bildung dieses Begriffes vermittelt? — Sicher ist, — zwei Akte haben gleichzeitig stattgefunden. Wir haben nämlich erstens unser Auge über den Gegenstand hinweg, und haben zweitens während dieser ganzen Zeit den Gegenstand oder vielmehr nach einander einzelne Theile desselben gesehen. Das bloss Sehen genügt nicht für die Schätzung der Grösse des Gegenstandes, denn sonst würde es ja nicht nöthig sein, für diesen Zweck das Auge über den Gegenstand hinzubewegen. Wir müssen desshalb schliessen, dass in der Bewegung als solcher ein Moment enthalten ist, welches mit der Gesichtsempfindung vereinigt jene gesuchte Belehrung verschafft. Welches ist dieses Moment?

Alle freiwillige Bewegung in unserem Körper kommt nur durch Muskelzusammenziehung zu Stande und diese Muskelzusammenziehung nehmen wir wahr, — wir fühlen sie. — Im gewöhnlichen Leben drängt sich uns diese Wahrnehmung allerdings nur dann auf, wenn die Zusammenziehung des Muskels sehr kräftig oder gar krampfhaft ist; in dem letzteren Falle wird sie als Schmerz gefühlt. Dass indessen auch geringere Grade dieser sogenannten Muskelempfindung wahrgenommen und mit Bewusstsein aufgefasst werden können, davon überzeugt uns dennoch gerade wieder die gewöhnliche tägliche Erfahrung. Wir untersuchen so häufig die Schwere irgend eines Körpers, indem wir ihn frei in der Hand halten oder auch ihn wiederholt um ein Kleines in die Höhe heben. Wir thun hiebei gar nichts Anderes, als dass wir uns die Wahrnehmung verschaffen, wie viel Muskelkraft wir aufwenden müssen, um der Schwere des Körpers das Gleichgewicht zu halten, oder dieselbe zu überwinden. In gleicher Weise schätzen wir auch Weiche und Härte eines Gegenstandes, indem wir ihn zwischen den Fingern drücken etc. Wir haben in diesen Beispielen sprechende Belege dafür, dass wir unsere Muskelempfindung auch häufig zu unserer Belehrung anwenden; — und wir erkennen ferner aus diesen Beispielen, dass wir die Muskelempfindung nicht nur überhaupt wahrnehmen können, sondern dass wir auch im Stande sind, gradweise Unterschiede derselben in gleicher Weise aufzufassen, wie wir die verschiedene Helle des Lichtes und die verschiedene Stärke des Tones auffassen.

Diese Sätze, die wir soeben gewonnen haben, erklären uns, wie die Bewegung der Augen über die Oberfläche eines Gegenstandes uns

Belehrung über deren Ausdehnung geben kann. — Die Augenbewegung kommt nämlich auch durch Muskeln zu Stande, und je bedeutender und ausgiebiger eine Augenbewegung sein soll, um so stärker muss die Muskelzusammenziehung sein, welche sie bewirkt; und je stärker die Muskelzusammenziehung, um so stärker die durch dieselbe veranlasste Muskelempfindung. So belehrt uns also der Grad der wahrgenommenen Muskelempfindung über die Ausgiebigkeit der ausgeführten Augenbewegung; — und da die Ausgiebigkeit dieser Bewegung von der Grösse des Gegenstandes, den wir beschauen, abhängig ist, so belehrt uns auch die Muskelempfindung über die Grösse des Gegenstandes. In dem Beschauen eines Gegenstandes für den angegebenen Zweck verschaffen wir uns demnach nur eine belehrende Muskelempfindung, und die Berührung des Gegenstandes durch das Auge (wenn dieser Ausdruck erlaubt ist) gibt nur den Anfangs- und den Endpunkt unserer Beobachtung an der Muskelempfindung an.

Ich habe hiebei zunächst nur an die Augenmuskeln gedacht; es ist indessen leicht, die Erfahrung zu machen, dass für den gleichen Zweck auch die Bewegung der Nackenmuskeln oder anderer Muskeln durch Drehen des Kopfes oder des ganzen Rumpfes wirken kann.

In ähnlicher Weise wenden wir uns auch um, um die Richtung zu erforschen, aus welcher ein Schall oder ein Geruch herkommt.

Verallgemeinern wir die durch diese Erfahrungen gewonnenen Sätze, so können wir sagen, dass wir durch die Muskelempfindung in der Bewegung eines Sinnesorganes bei gleichzeitigem Gebrauche des Sinnesorganes für Wahrnehmung eines äusseren Gegenstandes in den Stand gesetzt werden, Vorstellungen von den räumlichen Beziehungen dieses letzteren zu gewinnen.

Wenden wir diesen Satz auf das Sinnesorgan, die äussere Haut, an, so wird es deutlich sein, dass wir eben so gut wie in dem vorher ausgeführten Beispiele durch die Augen die Ausdehnung eines Gegenstandes auch dann schätzen können, wenn wir einen Theil unserer Haut mit demselben in Berührung bringen und dann denselben über ihn hinführen. Und eben so gut, wie wir aus der Veränderung, welche wir in unserer Stellung ausführen müssen, um einen Schall deutlicher zu hören, einen Schluss machen können auf die Richtung, aus welcher der Schall herkommt, -- eben so gut können wir auch aus der Veränderung in den Bewegungen, welche wir ausführen müssen, um immer in Berührung mit der Oberfläche eines Gegenstandes zu

bleiben, die Veränderungen in der Richtung dieser Oberfläche schätzen, d. h. die Gestalt des Gegenstandes kennen lernen.

Eine Hautfläche anwenden, um in der bezeichneten Weise Ausdehnung und Gestalt eines Gegenstandes kennen zu lernen, heisst aber: „Tasten“; — und wir haben somit als richtig erkannt, was vorher schon gesagt wurde, dass das Tasten nicht eine neben Sehen, Hören etc. gleichberechtigt dastehende Sinnesthätigkeit ist, sondern nur eine besondere Art der Anwendung unseres Hautsinnes.

Allerdings wird nicht jede Hautfläche für die Verwendung zum Tasten in gleicher Weise geeignet sein, und wir werden desshalb auch eine oder mehrere Hautstellen vorzugsweise zum Tasten verwenden. Bekanntlich finden wir hiezu die Haut der Hand am geeignetsten und nennen desshalb die Hand unser „Tastorgan“. Sehen wir, welche Gründe sich dafür geltend machen.

Wir haben gefunden, dass im Tasten zweierlei Wahrnehmungen zu einer Gesamt-Wahrnehmung verbunden werden, nämlich die Hautempfindung und die Muskelempfindung, — oder vielmehr, dass die Muskelempfindung prüfend wahrgenommen wird unter gleichzeitig andauernder Aufmerksamkeit auf die Hautempfindung. — Wenn wir nun zwei Empfindungen zugleich Aufmerksamkeit schenken sollen, so ist es vor allem nothwendig, dass die Möglichkeit dazu dadurch gegeben ist, dass keine der beiden Empfindungen in solchem Maasse vorherrschend ist, dass sie unsere volle Aufmerksamkeit für sich allein in Anspruch nimmt und die andere dadurch in den Hintergrund drängt, — mit anderen Worten: Es darf keine Empfindung der andern gegenüber zu stark sein, sondern es muss sich ein gewisses Ebenmaass zwischen beiden erkennen lassen. Wir können Beispiele dafür sogleich von dem Tasten selbst hernehmen, indem wir uns Fälle vergegenwärtigen, in welchen wir die Bedingungen zur Entstehung einer Tastempfindung dadurch setzen, dass wir eine Bewegung mit der Haut über einen Gegenstand ausführen, und in welchen dennoch keine Tastempfindung zu Stande kommt. — Ein Beispiel liefert uns die bekannte Thatsache, dass wir von einem heissen Ofen, von einem Körper, welcher eine feilende Oberfläche besitzt, und von anderen Gegenständen, welche unsere Haut beim Tasten mehr oder weniger verletzen, keine deutliche Tastvorstellung gewinnen können; die Hautempfindung ist in diesen Fällen zu stark, als dass wir der Muskelempfindung die nöthige Aufmerksamkeit zuwenden könnten. — Ein anderes Beispiel zeigt uns den störenden Einfluss einer zu starken Muskelempfindung: Es ist uns leicht

möglich, mit der Fusssohle, während das Bein herabhängt, von der Bodenoberfläche eine Tastvorstellung zu gewinnen; versuchen wir aber einmal eine solche von der Wand zu bekommen, indem wir diese mit der Fusssohle betasten! Das gelingt uns sehr schlecht, oder gar nicht; — die gezwungene und ermüdende Stellung, welche wir dazu einnehmen müssen und die anstrengenden Bewegungen des Beines fesseln dabei nämlich unsere Aufmerksamkeit so sehr, dass wir es nicht mehr vermögen, die feineren Empfindungen, welche uns die Haut der Fusssohle verschafft, wahrzunehmen.

Wir erfahren durch diese Beispiele, dass sich zu einem möglichst vollständig belehrenden Tasten nur eine solche Hautfläche eignet, welche ohne grosse Muskelanstrengung über die Oberfläche eines Gegenstandes hingeführt werden kann.

Dieses genügt übrigens noch nicht. Die Hautfläche muss auch in der äusseren Gestalt ihrer Anordnung so beschaffen sein, dass sie sich auch geringen Veränderungen in der Richtung der Oberfläche des Gegenstandes leicht anschmiegen kann; -- und ausserdem muss sie feinführend sein, damit wir auch bei leichter Berührung des Gegenstandes, wie sie für die leichte Aktion der Muskeln nothwendig ist, immer die Wahrnehmung von der Anwesenheit des Gegenstandes und unserer Berührung mit demselben haben. — Ein Beispiel wird dieses beweisen. Auch mit der Haut des Rückens können wir nämlich tasten, wenn wir an einen Pfosten gelehnt über dessen Oberfläche hin- und herrutschen; — wir können so einen runden, einen eckigen Pfosten und einen solchen mit gebrochenen Ecken recht wohl unterscheiden, — aber eine feinere Tastvorstellung können wir auf diese Weise nicht erlangen, weil die Haut des Rückens den beiden vorher gestellten Anforderungen nicht entspricht; sie ist weder feinführend noch auch in ihrer flachen Ausbreitung geeignet, sich kleineren Unebenheiten anzuschmiegen.

Als Bedingungen für die Anwendbarkeit eines Körpertheiles als Organ für das Tasten erkennen wir demnach folgende: Es muss ein Theil sein, welcher so gegliedert ist, dass er auch kleinen Unebenheiten in der Oberfläche der Gegenstände folgen kann, — er muss ferner mit einer feinführenden Hautfläche bedeckt sein, — und er muss drittens eine leichte und gewandte Führung durch seine Muskeln haben.

Alle diese Bedingungen finden wir nun aber reichlich erfüllt an unserer Hand, und darum wird auch die Hand von uns so vorzugs-

weise als Tastorgan verwendet, dass wir sie sogar als das Tastorgan unseres Körpers bezeichnen.

Worin die Schmiegsamkeit und die leichte Beweglichkeit unserer Hand begründet ist, ist grösstentheils in dem Fröhern ausgeführt; wir haben daher nur noch mit einigen Worten auszuführen, durch welche Einrichtung die Haut der Hand und namentlich der Fingerspitzen vor allen anderen Hautstellen feinfühler ist, und wir wollen dabei noch zugleich sehen, in welchen Beziehungen diese Einrichtung, abgesehen von dem Tasten, zu den Verrichtungen der Hand überhaupt steht.

Die Haut ist ein Sinnesorgan und ist als solches mit vielen Nervenendigungen versehen, welche an ihrer Oberfläche den Eindrücken der Widerstandes und der Temperatur blossstehen. Die Nervenendigungen liegen indessen nicht ganz frei da, denn sonst würden sie durch die äusseren Eindrücke zu heftig erregt; sie sind vielmehr von der Oberhaut bedeckt, welche überhaupt die ganze Haut überzieht und insbesondere auch für die Schützung der Nervenendigungen und die Mässigung der Eindrücke auf dieselben Wichtigkeit erlangt. Von der Bedeutung dieses letzteren Punktes hat ein Jeder schon Gelegenheit gehabt sich zu überzeugen, wenn er sich an irgend einer Stelle der Haut die Oberhaut weggestossen hatte; solche Hautstellen sind bekanntlich dann in sehr hohem Grade empfindlich, bis sie sich wieder auf's Neue mit Oberhaut bedeckt haben.

Die Haut hat aber auch noch andere Bedeutungen als diejenige, Sinnesorgan zu sein. Sie ist auch im Allgemeinen schützende Hülle des ganzen Körpers und spielt eine wesentliche Rolle in der Ernährungssphäre des Organismus. — Es darf daher nicht wundern, dass je nach der Stelle der Körperoberfläche bald die eine, bald die andere dieser beiden Beziehungen vorherrschend hervortritt.

Da nun, wo die Haut vorzugsweise als Sinnesorgan auftritt, finden wir ihre Oberfläche besonders organisirt, so dass sie ihrer Funktion als eines solchen mit Leichtigkeit nachkommen kann. Sie trägt nämlich an solchen Stellen die sogenannten Hautwärtchen oder Papillen. Statt diese im Allgemeinen zu beschreiben, will ich lieber die Anordnung derselben auf der Handfläche, namentlich den Fingerspitzen, sogleich näher ausführen.

Bekannt sind die spirilig angeordneten erhabenen Streifen auf der Fingerbeere. Diese Streifen sind nichts als Häufungen solcher Hauptpapillen. Dieselben stehen hier in zwei bis drei Reihen der Länge der Streifen nach neben einander und sind mit einer gemein-

samen Oberhauthülle überzogen. In einem einzigen Centimeter in der Länge eines solchen Streifens sind Hunderte von Papillen verborgen.

Jede einzelne Papille ist eine kegelförmige Hervorragung der Hautoberfläche, gebildet von einer weichen aber resistenten Masse; — und in jeder endet eine Nervenfasern, in sehr vielen ohne besondere Nebenapparate, in anderen dagegen so, dass sie um ein geschlossenes festes Körperchen von ovaler Gestalt, das sogenannte Tastkörperchen, aufgewunden sind.

Es ist deutlich, dass die auf solche Weise isolirt hingestellten, bis an die äusserste Oberfläche der Haut vordringenden Nervenfasern äusseren Eindrücken sehr bloss gestellt sein müssen, und wenn sie noch dazu reihenweise von einer gemeinsamen Oberhautscheide eingefasst sind, so können sie auch wenigstens reihenweise von mehreren Seiten her durch die äusseren Einflüsse berührt werden. — An solchen Stellen, welche mit dergleichen Papillen bedeckt sind, muss deswegen die feinste Empfindung möglich sein, d. h. wir müssen an solchen Stellen die feinsten Unterschiede im Druck und der Temperatur äusserer Gegenstände erkennen. Aus diesem Grunde finden wir auch diese Art von Ausstattung der Haut an denjenigen Stellen, welche vorzugsweise mit Gegenständen der Aussenwelt in Berührung treten, nämlich der Handfläche, der Fussfläche, den Lippen und der Zunge. Die Papillen sind hier aufgepflanzt, gewissermassen als Wächter, wie das Geruchsorgan als Wächter am Eingange der Athmungswerkzeuge dasteht und das Geschmacksorgan als Wächter am Eingange des Verdauungsapparates.

Die Haut der Hand und der Finger ist demnach nicht zur Ausstattung der Hand als Tastorgan so feinführend organisirt, — sondern weil die Haut aus dem vorher angegebenen Grunde besonders feinführend organisirt ist, ist die Anwendbarkeit der Hand als Tastorgan sehr wesentlich erhöht.

Die Papillen, und überhaupt die Hautempfindung, sind indessen nicht allein mahrende Wächter den äusseren Gegenständen gegenüber. Sie sind auch als Regulatoren unserer Bewegungen von grösster Wichtigkeit. — Wie es uns nämlich verletzt, wenn uns äussere Gegenstände zu heftig berühren, so verletzt es uns auch, wenn unsere eigenen Bewegungen uns in zu heftige Berührung mit äusseren Gegenständen bringen, abgesehen davon, dass wir auch durch zu heftigen Druck einen erfassten Gegenstand leicht beschädigen können. Unser Hautsinn warnt uns nun, indem er uns den jedesmaligen Grad des Druckes

angibt, rechtzeitig vor einem allenfalls eintretenden Zuviel desselben, und so sind wir durch die feinere Ausbildung der Haut an den Fingerspitzen im Stande, äussere Gegenstände mit einem jeden beliebigen Grade des Druckes längere Zeit zwischen den Fingern gefasst zu halten, indem uns die Hautempfindung jeden Augenblick mittheilt, dass wir wirklich in dem gleichen Drucke dem Gegenstande gegenüber beharren.

Daraus geht aber auch ferner hervor, dass wir dieser feineren Ausbildung des Hautsinnes an der Handfläche und der Fussfläche überhaupt bedürfen, um auf diesem Wege bei dem Gebrauche dieser Theile zum Anfassen und Gehen immer auch Nachricht von der wirklichen Berührung unserer Hand und unseres Fusses mit den äusseren Gegenständen zu erhalten.

Wie wichtig dieses ist, davon überzeugen uns, abgesehen von dem Greifen und Gehen im Dunkeln, solche Fälle, in welchen die Hautempfindung gelähmt ist. Jedermann weiss, wie unsicher das Gehen ist bei sogenanntem Eingeschlafensein der Beine, welches daher rührt, dass ein zufälliger Druck auf den Hauptnerven des Beines vorübergehende Lähmung der Empfindung erzeugt hat; — und Jedermann weiss auch, wie unsicher das Fassen feinerer Gegenstände ist, wenn die Haut der Finger durch Kälte unempfindlich geworden ist. — Diese Beispiele sind indessen nicht ganz rein, indem in denselben auch die Bewegung selbst mehr oder weniger direkt leidet; darum treten uns Erfahrungen von allerdings seltenen Krankheiten besonders lehrreich entgegen, in welchen die Empfindung gelähmt ist ohne Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit. Kranke dieser Art können im Dunkeln oder mit geschlossenen Augen durchaus nicht gehen, und Gegenstände, welche sie zwischen den Fingern halten, entschlüpfen ihnen, sobald sie die Augen schliessen, weil ihnen alsdann die Belehrung über die fort-dauernde Berührung ihrer Finger mit dem Gegenstande fehlt, welche Belehrung ihnen in Ermangelung der Hautempfindung das Auge geben muss.

Blicken wir zurück, so erkennen wir, dass die obere Extremität des Menschen, der Arm mit seiner Hand, durch seine vielseitige und doch stets gesicherte Bewegung vorzugsweise als greifender Apparat eingerichtet ist, und dass das feine Gefühl in der Fläche der Hand und den Fingern einerseits die Feinheit und Sicherheit der Bewegungen wesentlich unterstützt, andererseits aber auch den Gebrauch der Hand als Tastorgan ermöglicht.

Vergleichen wir nun noch zur genaueren Würdigung dieser Sätze

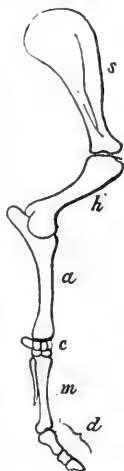
den menschlichen Arm und namentlich die Hand desselben mit den analogen Gebilden in der Thierwelt.

Ueberblicken wir die Reihe der mannigfaltigen Gestalten, in welchen uns die vordere Extremität der Thiere entgegentritt, so finden wir vor allem die wichtige Thatsache, dass bei allen Thieren die vorderen Extremitäten wesentlich lokomotorische Apparate sind, wenn sie auch bei manchen Thieren gelegentlich zum Greifen verwendet werden können. — Wir finden hier schon gleich einen ganz wesentlichen Unterschied der menschlichen Hand gegenüber, welche, wenn sie auch gelegentlich der Lokomotion dienen kann, doch dem Grundprinzipie ihres Baues nach nur greifendes Organ ist. — Die vordere Extremität der Thiere tritt demnach in die Kategorie der hinteren Extremität zurück, welche bei allen Thieren mit ausgebildeten Extremitäten die grösste Aehnlichkeit besitzt und jedenfalls ausschliesslich auf Lokomotion berechnet ist. — Während aber der Bau und mit ihm die Verrichtung in den hinteren Extremitäten bei allen diesen Thieren und auch dem Menschen ohne nennenswerthe Verschiedenheiten ist, so findet sich die allergrösste Mannigfaltigkeit in dem Baue der vorderen Extremitäten und alle die Verschiedenheiten, die wir in der Lokomotion der Thiere kennen, beruhen hauptsächlich auf der Verschiedenartigkeit der Hülfe, welche ihnen dabei die vorderen Extremitäten gewähren.

Es würde indessen zu weit führen, wenn dieses hier durch alle Wirbelthierklassen durchgeführt werden sollte. Genüge es daher, einige Typen der lokomotorischen vorderen Extremität gewissermassen als Entwicklungsstufen vorzuführen.

Lernen wir zuerst die niedrigste Gestaltung derselben kennen, wo sie nur Stütze ist für die Schwere des Rumpfes. Es mag Ihnen sonderbar erscheinen, wenn ich als Typus für diese Gestalt das Pferd wähle. Sie sind gewohnt, die zierlichen Bewegungen des Pferdes zu bewundern, und namentlich haben Sie schon bei einem schönen Reitpferde die elegante Bewegung der Vorderbeine bewundert; diese ist ja sogar ein Lieblingsgegenstand der Unterhaltung bei Pferdeliebhabern. Und dennoch ist das Vorderbein des Pferdes als Mechanismus dem analogen Gliede anderer Thiere gegenüber sehr niedrig gestellt. Seine schöne Aktion ist nur unwesentlicher Schmuck, den Sie wohl bei dem gutgenährten, feurigen Rosse finden, welches nicht weiss, wie es allen seinen Ueberfluss an Kraft in Bewegung umsetzen soll; — aber das Lastpferd, welches seine Kräfte zu Rathe halten muss, verzichtet auf

Fig. 5.



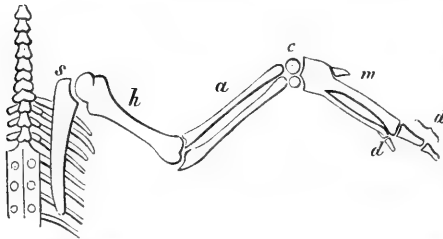
Vordere Extremität des Pferdes.
s. Schulterblatt.
h. Oberarm.
a. Unterarm.
c. Handwurzel.
m. Mittelhand, von welcher nur ein Knochen stärker entwickelt ist.
d. Fingerglieder des einen allein entwickelten Fingers.

diesen Schmuck und setzt in Ruhe, ohne in eleganter Lebendigkeit über das Ziel zu schießen, seinen Fuß nur soviel vorwärts als nöthig ist. — Nehmen wir nun einmal eine solche Stellung des Pferdes an, in welcher das Hinterbein und das Vorderbein vorgesetzt sind, und denken wir uns vorläufig an diesem Pferde nur zwei Beine, so können wir leicht erkennen, wie nun die Masse des Körpers nach vorwärts bewegt wird. Es findet nämlich in dem Hinterbeine eine Streckung des Kniegelenkes und eine Beugung des Fußgelenkes statt; durch diese wird der Oberschenkelkopf nach vornen bewegt und da derselbe in die Hüftpfanne eingepflanzt ist, so schiebt er das Becken, an welchem sich diese befindet, und mit dem Becken den ganzen Körper vorwärts. Unterdessen bleibt das Vorderbein auf den Boden gestützt, sein mit dem Rumpfe verbundener Theil wird mit dem Rumpfe zugleich vorwärts geschoben; und während sich der Oberarmkopf in dem Schultergelenke rollt, beschreibt er einen Kreisbogen um den Mittelpunkt des feststehenden Hufes. An dem Ende der Bewegung sind beide Beine nach rückwärts gestellt. — Der gewöhnliche Gang des Pferdes kommt nun dadurch zu Stande, dass die angegebene Bewegung immer zwischen Hinterbein und Vorderbein verschiedener Körperseiten ausgeführt wird, z. B. zwischen rechtem Hinterbein und linkem Vorderbein, und während diese die Bewegung ausführen, werden die beiden anderen Beine nach vornen gesetzt, um sogleich dasselbe Spiel zu wiederholen. Durch diese gekreuzte Wirkung ist dafür gesorgt, dass der Schwerpunkt stets unterstützt bleibt. — So ganz tätigkeitslos ist indessen das Vorderbein des Pferdes nicht, es ist nicht bloß wie eine Walze, welche den vorderen Theil der Kiste trägt und deren Bewegung unterstützt, wenn der Packer mit dem Hebel von hinten schiebt; — das Vorderbein des Pferdes ist Theil eines lebenden Mechanismus und entfaltet als solcher auch seine Kräfte und seine Thätigkeit, und so unterstützt es auch die Thätigkeit des Hinterbeines wesentlich durch seine eigene Muskelaktion, indem es durch Beugung im Handgelenk und im Schultergelenk und zuletzt auch durch Streckung im Ellenbogengelenke auch seinerseits den Rumpf vorwärts schieben hilft. — Mag aber auch das Vorderbein des Pferdes durch diese Aktion

sich als eine lebende, thätige Stütze bewähren, es bleibt doch immer nur eine Stütze, bestimmt, den vorderen Theil des Rumpfes zu tragen, während das Hinterbein hauptsächlich die Bewegung schiebend ausführt.

Welch anderes Bild gewährt uns dagegen der Flügel! Hoch auf

Fig. 6.



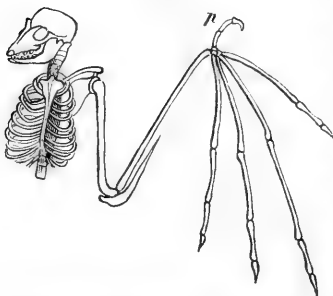
Flügel eines Falken. s. Schulterblatt. h. Oberarm. a. Unterarm. c. Handwurzel. m. Mittelhand. d. Unvollständig entwickelte Finger.

unzugänglichem Gipfel des Berges horstet der Adler; er schreitet langsam an den schwindelnden Rand des Felsens; er entfaltet seine Fittige und stürzt sich hinein in das blaue Luftmeer; wenige mächtige Ruder-

schläge und er ist schon meilenweit; mit gespanntem Flügel segelt er vor dem Winde; kreisend hebt er sich höher und höher, bis er dem Blick entschwindet, und pfeilschnell stürzt er wieder hinab in seine heimischen Berge. Gibt es ein schöneres und grossartigeres Bild freier, ungebundener Bewegung? Und was ist der Flügel, der den Adler trägt? Es ist — eine vordere Extremität von gewöhnlichem Bau, wenig weiter entwickelt als diejenige des Pferdes; aber sehr in die Länge entwickelt, seitwärts gestellt, mit kräftigen Schwungfedern ausgestattet und durch massige Brustmuskeln bewegt, schafft sie das Ideal von Bewegung, um das wir den Adler beneiden.

Verwandt ist der Flügel der Fledermaus und doch in höchst

Fig. 7.



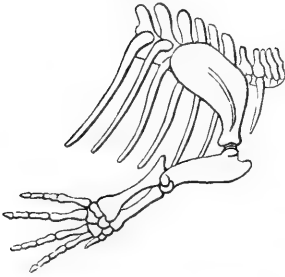
Flughand der Fledermaus. p. Der Daumen. — Die übrige Erklärung ergibt sich aus dem Texte.

wesentlichen Punkten verschieden. Die Grundlage ist auch hier wieder die obere Extremität und an dieser erkennen wir leicht den Oberarm und den Unterarm; aber weniger leicht erkennen wir, was die langgezogenen Reihen dünner Knochen bedeuten, welche an dem freien Ende des Unterarms angeheftet sind, und doch ist es das uns längst bekannte Bild der Hand mit ihrem Daumen und ihren vier Fingern; nur sind die

Finger so in die Länge gezogen, dass ein menschlicher Finger in gleicher Weise entwickelt, eine Länge von mindestens 4 Fuss haben würde. Alle Finger sind in eine grosse Hautfalte eingeschlossen, welche gleichfalls auch die hinteren Extremitäten einschliesst. Die langen Finger geben dem Fledermausflügel dieselbe elastische Starrheit, welche die Schwungfedern dem Vogelflügel geben. Der Fledermausflügel ist gewissermassen ein mit Haut umhüllter Vogelflügel. Sehen wir sein Knochengerüste an, so müssen wir ihn indessen für entwickelter im Bau erklären, als diesen, der, wie wir vorher gesehen, nicht eine so ausgebildete Hand besitzt; und doch steht er als Flugapparat niedriger. Desshalb kann auch die Fledermaus nicht ordentlich fliegen; sie flattert nur unstät; sie steigt nicht hoch; sie kehrt gerne zurück an einen festeren Haltpunkt; es ist, als ob es ihr nicht recht heimisch wäre in dem Luftmeere; und doch hat sie nicht einmal die Wahl, wie der Vogel, gelegentlich auch ihre Hinterbeine auf dem Boden zu ausgiebigerer Bewegung zu benutzen; ihre Hinterbeine sind ja auch in die Flughaut eingeschlossen. Aus diesem letzteren Grunde kann sie sich auch nicht von dem Boden aus in die Luft erheben, denn dazu müsste sie erst durch einen Sprung sich hinaufwerfen können; will sie ausruhen, so muss sie sich an einem erhabenen Gegenstande aufhängen, von welchem aus sie in die Luft hinunterfallen kann, um den Flug zu beginnen; da hat sie denn aber auch allerdings die Wahl, ob sie sich an den hakenförmigen Krallen ihrer Hinterbeine aufhängen will, oder an der Kralle, welche ihren Daumen bewaffnet, der, klein geblieben, nicht zur Ausspannung der Flughaut taugt. — Man sieht, der unbefiederte Körper des Säugethieres eignet sich wenig zum Fluge, und wenn er auch, soweit es der Säugethiertypus erlaubt, noch so günstig für den Flug entwickelt ist.

Besser passt der Typus des Säugethieres zur Gestaltung eines Wasserthieres, und wir haben desshalb auch eine zahlreiche Klasse von Wasserbewohnern unter den Säugethieren: die Robben, die Wal-fische, die Delphine etc. Auch für diese Thiere ist es wieder vorzugsweise die vordere Extremität, welche in ihrer eigenthümlichen Entwicklung die ihnen besondere Art der Ortsbewegung gestattet. Nehmen wir den Delphin als Beispiel. Sein Leib ist fischähnlich gestaltet und in der Brustgegend ragen zwei kleine Ruderschaukeln hervor; mit diesen kann er das Wasser kräftig theilen; und er kann nicht nur geradeaus schwimmen, er kann auch Purzelbäume im Wasser schlagen und über die Oberfläche des Wassers hinauspringen.

Fig. 8.

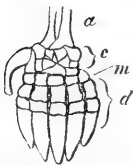


Vordere Extremität des Däjong.

Hilft ihm dabei auch sein steuerruderartiger Schwanz, so ist doch immer die erwähnte Ruderschaukel sein hauptsächlichstes Bewegungsorgan und diese Ruderschaukel ist seine Hand; Oberarm und Unterarm sind kurz und in dem Rumpfe versteckt, und nur die Hand ragt über die Oberfläche desselben hervor. Die Hand enthält dieselben Elemente wie die menschliche Hand, aber die Finger sind durch eine Schwimmhaut verbunden, wodurch die Hand geeignet wird, die Schwimmbewegung zu vermitteln. Die Flosse des eigentlichen Fisches ist in der Hauptsache gleich gebaut, nur tritt der Typus der Hand hier nicht auf den ersten Blick so deutlich hervor. Wir haben hier schon das zweite Beispiel von einer solchen Gestaltung der Hand, dass sie das spezifische Bewegungsorgan einer anderen Thierklasse nachzuahmen im Stande ist; indessen, wie wir in dem früheren Beispiel das geflügelte Säugethier doch nicht recht heimisch in den Lüften sich bewegen sahen, so sehen wir auch hier das befosste Säugethier nicht recht heimisch im Wasser, es schwimmt zwar entschieden besser, als die Fledermaus fliegt; aber wie diese nicht hoch in die Lüfte, so kann das befosste Säugethier nicht in bedeutendere Tiefe, denn es muss immer wieder an die Oberfläche zum Athmen. Das feste Land ist die eigentliche Heimath der Säugethiere, und gleichsam als sollte dieses recht scharf durch einen bestimmten Typus ausgesprochen sein, finden wir ein Säugethier, welches ein gänzlich unterirdisches Leben führt, eine Lebensart, welche wir bei nicht einer einzigen Art aus den anderen Wirbelthierklassen finden.

Dieses Säugethier ist der Maulwurf; und wiederum ist es die besondere Gestaltung seiner vorderen Extremität, welche ihn zu dieser

Fig. 9.



Hand des Maulwurfs.
a. Unterarmknochen.
c. Handwurzel.
m. Mittelhand.
d. Fingerglieder.

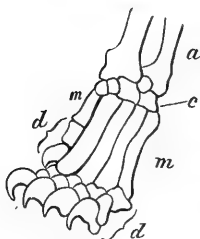
merkwürdigen Lebensweise befähigt. Die Extremität ist ungefähr so gestellt, wie wir die Arme stellen, wenn wir uns durch ein hohes Gebüsch hindurch arbeiten. Die Ellenbogen stehen hoch und die beiden Hände stehen nach vornen neben dem Kopfe hervor, die Handfläche nach aussen gerichtet. Oberarm und Unterarm sind auch hier in dem Rumpfe versteckt und nur die Hand ragt über die Oberfläche desselben hinaus; — und was ist das für eine Hand! — kurz,

breit, kräftig, die Finger dicht aneinander gedrängt und mit breiten starken Nägeln versehen, ist diese Hand eine feste Grabschaufel, in deren starrer, wahrhaft eiserner Gestalt wir ebenso, wie in der Flosse des Delphin, kaum dieselben Elemente wieder erkennen, welche uns in der Flughand der Fledermaus fast spinnengewebeartig verfeinert erschienen sind. So gewaffnet kann der Maulwurf den Boden nach allen Richtungen durchwühlen, indem er die Erde zur Seite drückt und seinen Leib, den spitzen Kopf voran, nachzwängt. Es ist eine sonderbare Art der Fortbewegung und doch in ihren Grundprinzipien den letztbetrachteten so nahe verwandt! Denn wie der Maulwurf, an die Erde sich stemmend, sich durch die Erde durchdrückt, so drückt sich der Delphin durch das Wasser, an das Wasser sich stemmend, und so drückt sich der Vogel durch die Luft, an die Luft sich stemmend. Man könnte beinahe sagen: der Maulwurf schwimme durch die Erde, wie der Delphin durch das Wasser und der Adler durch die Luft.

So verschieden nun auch alle die bisher geschilderten vorderen Extremitäten in Bau und Verwendung sind, so haben sie doch das Gemeinschaftliche unter einander, dass sie alle im Wesentlichen nur als Ganzes wirken, die einen als Stab, die anderen als Fläche, und wenn die grossen vorderen Extremitäten des Vogels und der Fledermaus auch eine bedeutendere Gliederung besitzen, so ist damit nur der Vortheil gegeben, dass diese Thiere die Extremität in der Zeit, in welcher sie sie nicht gebrauchen, zusammenfalten können; nachdem der Flügel einmal zum Gebrauche entfaltet ist, hat seine innere Gliederung verhältnissmässig wenig Werth. — Die Gliederung der Extremität gewinnt erst da eine Bedeutung, und damit zugleich die Extremität selbst eine höhere Stellung, wo der vordere, derselben angeheftete Theil, die Hand, nicht bloss zum Anstemmen an den Boden, an das Wasser oder an die Luft dient, sondern wo ihr noch die bestimmtere Verrichtung des Greifens zukommt. — Wählen wir auch von Extremitäten dieser Art einige Typen zum Vergleiche.

Die niedrigste Form des Greifens ist gewiss das Einwerfen eines Hakens. Wir finden diese Form bei den katzenartigen Raubthieren. Der Vorderfuss dieser Thiere zeigt in sich wenig Beweglichkeit; er ist indessen aus der gleichen Anzahl von Gliedern zusammengesetzt, wie die menschliche Hand; er besitzt eine Handwurzel, eine Mittelhand und fünf Finger mit drei, beziehungsweise zwei Gliedern.

Fig. 10.

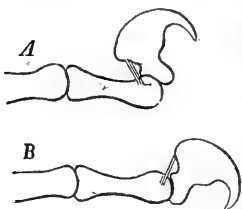


Vordere Tatzte des Löwen.
a. Unterarmknochen.
c. Handwurzel.
m. Mittelhand.
d. Fingerglieder.

Aehnlich wie bei den Huftieren ist die Mittelhand noch sehr lang und die einzelnen Glieder der Finger noch sehr kurz; eine Extremität dieser Art ist noch hinlänglich als eine solche gezeichnet, welche nur als Stütze für den Gang dient; und wirklich finden wir auch an den Füßen der Katzen einen dem Gange dienenden, dem Knochengerüste nicht angehörigen Theil des Fusses vorzüglich ausgebildet. Es sind dieses die Sohlenballen, deren jede Zehe einen trägt neben dem grossen, welcher an der Gränze der Mittelhand und der Finger sich findet. Durch die Grösse

dieser Ballen ist das ungemein Leise und Schleichende in dem Auftreten dieser Thiere bedingt, welches so enge mit ihrer Lebensweise zusammenhängt, und welches ja sogar unsere befreundete Hauskatze manchmal kann als einen unheimlichen Gast erscheinen lassen. Aber wie selten in der Natur eine Vorrichtung einem einzigen Zwecke allein dient, so auch hier. Durch diese Ballen werden die Finger der Katze hoch über dem Boden gehalten und damit der gefährlichen Angriffs- und Vertheidigungswaffe, der scharfen Kralle, Schutz gegen die Abnutzung durch den Boden gewährt. In dieser Kralle erblicken wir die erste Andeutung einer dem Greifen dienenden Gliederung der Hand. Sie ist zwar nur eine besondere Bildung des Nagels auf dem vordersten Gliede des Fingers, aber sie ist ihrer Wichtigkeit für das Leben des Thieres entsprechend in ihren Nebeneinrichtungen wunderbar hergestellt. Es ist, wie gesagt, das vorderste Glied des Fingers, welches sie trägt, aber dieses ist nicht, wie das sonst der Fall ist, in gleicher Richtung mit den andern Fingergliedern gelegen, sondern es ist weit

Fig. 11.



Der einzelne Finger der Löwentatze. A. mit zurückgeschlagenem Krallengliede. — B. mit gestrecktem Krallengliede.

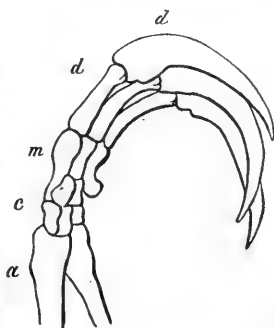
nach hinten zurückgeschlagen, so dass die Krallenspitze fast nach oben gerichtet ist. Die ganze Kralle ist deshalb unter die Oberfläche der Haut zurückgezogen und ihre Spitze ragt kaum zwischen den Haaren hervor. In dieser Gestalt hat die Katze ihre sprichwörtlich gewordenen „Sammetpfötchen“; aber schnell wird das Sammetpfötchen zur empfindlich verwundenden Kralle; — ein Zug mit den Beugemuskeln des Nagelgliedes überwindet leicht den Widerstand des elastischen Bandes, welches

die Kralle in ihrer Lage zurückhält, und ohne eine weitere besondere Bewegung ihrer Tatze bohrt die Katze ihre Krallen tief ein. Das ist die Hand des schleichenden Raubthieres. Geräuschlos kriecht der Löwe an sein Opfer heran; mit dem Impuls eines mächtigen Sprunges wirft er es nieder, den Schlag der gewaltigen Tatze der Wucht seines Leibes hinzufügend; und ist es niedergeworfen, dann halten die eingehakten Krallen es unwiderruflich fest.

Eine höhere Bildung finden wir schon bei dem Faulthiere. Man thut diesem Thiere Unrecht, wenn man es mit dem Namen begrüsst, den ich ihm so eben selbst geben musste, weil er in die wissenschaftliche Terminologie eingeführt ist. Der Name ist hergeleitet von der langsamen und unbeholfen kriechenden Art der Fortbewegung, welche dieses Thier zeigt, wenn es sich auf flachem Boden befindet. Hier mag es allerdings langsam und träge erscheinen; aber es ist auch hier nicht in seinem Elemente; und man soll Niemanden, auch nicht einmal ein Faulthier, nach der Art beurtheilen, wie er sich in einem ihm fremdartigen Elemente benimmt. Das Element des Faulthieres ist der Urwald, wo die Gipfel der Bäume sich verflechtend berühren, wo zahllose Schlingpflanzen ihre blüthenreichen Triebe von Ast zu Ast tragen, wo in dem Labyrinth der Aeste und Zweige eine zweite selbstständige Welt über derjenigen des Erdbodens schwebt; — in dieser grünen, blühenden, luftigen Welt ist die Heimath des Faulthieres, und hier soll es sich lustig und flink genug herumtummeln können. — Das Faulthier ist vorzugsweise Kletterthier. Mit seinen

langen Armen kann es weithin greifen und von einem Aste aus andere erfassen; und an seinen Armen hat es eine Hand, die ein wahres Ideal von Kletterhaken ist. Die Mittelhand ist ziemlich lang gestreckt und die Glieder der in Zwei- oder Dreizahl vorhandenen Finger haben eine mittlere Länge; nur das Nagelglied zeichnet sich durch eine fast monströse Länge aus und trägt eine noch längere Kralle; diese Kralle ist fast so lang, als die ganze übrige Hand. Mit diesen Werkzeugen kann das Thier die Aeste wie mit einem Haken umgreifen und sich dann an denselben emporziehen. Auch

Fig. 12.

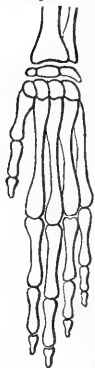


Hand des Faulthieres.
 a. Unterarmknochen.
 c. Handwurzel.
 m. Mittelhand.
 d. Fingerglieder.

hier finden wir wieder eine wunderbare Einrichtung, welche in engstem Zusammenhange mit dieser Verwendung der Kralle steht. Bei der Katze sahen wir die Kralle auf den Handrücken zurückgeschlagen und nur im Augenblicke der Verwendung durch die Beugemuskeln hervorgestreckt: bei dem Faulthiere ist dieselbe Einrichtung, nur gerade umgekehrt, vorhanden. Ein starkes elastisches Band hält die Kralle während der Ruhe in die Handfläche zurückgeschlagen und zum Umklammern eines Astes müssen die Streckmuskeln die Kralle erst strecken; lassen dann die Streckmuskeln nach, dann drückt sich die Kralle durch die Wirkung ihres elastischen Bandes eng um den erfassten Gegenstand an, und dieser wird festgehalten ohne besondere Muskelthätigkeit. Wille und Thätigkeit sind hier nur zum Loslassen nothwendig.

Gehen wir eine Stufe weiter, so kommen wir zu dem Affen. Jedermann kennt diese muntere Karrikatur des Menschen; aber in den Käfigen unserer Menagerien sind sie doch nicht die Affen, wie sie in ihrer Heimath erscheinen. Auch ihr Wohnort ist der belaubte Baumgipfel und ihre heimische Bewegung ist die von Ast zu Ast; auch sie sind Kletterthiere, wie das Faulthier, aber sie sind nicht so einseitig als solche ausgebildet, wie dieses. — Der Kletterhaken des Faulthieres ist ein Kletterhaken und weiter Nichts; — auch der Affe hat einen Kletterhaken, aber einen, der auch noch andere Verwendungen finden kann. Seine Hand trägt vier Finger von gleich-

Fig. 13. mässigeren Verhältnissen in ihren einzelnen Theilen, aber von beträchtlicher Länge; der Daumen ist im Verhältniss zu den Fingern kurz und vielen Affen fehlt er sogar gänzlich.



Hand des Affen.

Es ist deutlich, was diese vier langen Finger bedeuten; — sie sind durch ihre Länge und durch die Schmiegsamkeit, die ihnen die gleichmässige Gliederung gewährt, vorzüglich geeignet, Gegenstände zu umgreifen; — der kurze, der Gegenstellung fähige, Daumen kann dabei helfen; und die so gebildete Hand kann sich Gegenständen sehr verschiedenen Durchmessers anpassen. Der Arm, der diese Hand trägt, ist lang, wie der Arm des Faulthieres, und so kann auch der Affe weithin greifend einen Ast erreichen, kann ihn mit seinen langen Fingern, die er zum Kletterhaken krümmt, umfassen und sich zu ihm hinaufschwingen. Bedarf er der Hand nicht mehr zum Klettern, dann kann er sie auch gebrauchen, um Früchte zu pflücken, Nusskerne herauszuklauben etc.; — kurz! er hat in seiner Hand und in seinem Arme einen vielseitig brauchbaren Apparat, welcher gerade in dieser Vielseitigkeit als die ausgebildetste Vorderextremität in dem Thierreiche dasteht.

Wir haben die Reihen derjenigen Haupttypen durchlaufen, in welchen die Hand bei den Thieren auftritt. Nirgends haben wir eine Bildung gefunden, welche der menschlichen Hand entspräche; nur die Hand derjenigen Affen, welche einen Daumen besitzen, lässt einen Vergleich mit derselben zu. Und doch! wie gross ist hier noch der Unterschied! — Trotz mancher Aehnlichkeit ist doch die Affenhand noch weit hinter der menschlichen Hand zurück. Sie verräth noch

in jedem ihrer Theile, dass sie ursprünglich nur ein ortsbewegendes Werkzeug ist, ein höher organisirter Kletterhaken. Die ausserordentliche Länge der Finger und die Kleinheit des Daumens weisen mit Sicherheit darauf hin, dass der Daumen in der Affenhand die Bedeutung noch nicht erreicht hat, welche er erreichen kann und in der menschlichen Hand erreicht. Der Affe kann nicht einen Gegenstand zwischen Daumen und Fingerspitze fassen, sondern er fasst, indem er alle Finger um den Gegenstand schlingt und mit dem Daumen nur den Schluss vervollständigt; daher fehlt ihm auch die mögliche Gewandtheit, welche die menschliche Hand auszeichnet, abgesehen davon, dass die Länge der Finger alle Bewegungen, welche nicht direktes Umklammern sind, unsicher und relativ kraftlos machen muss. Dem Affen fehlt die schöne Abstufung in der Länge der Finger, welche neben der Schönheit der Bildung bei dem Gebrauche der Hand so manche Vortheile gewährt. — Und neben allem diesem müssen wir erkennen, dass die Feinheit des Hautsinnes, welche die menschliche Hand auszeichnet und so wesentlich für ihren Gebrauch in Ausübung von Kunstfertigkeiten ist, der Affenhand gänzlich abgeht, indem diese als ortsbewegender Apparat nur eine Art von schwieliger Sohle hat, welche der Härte und der Rauhigkeit der ergriffenen Aeste zu widerstehen vermag; in Zusammenhang damit finden wir auch an der Affenhand nicht die breiten dünnen Nägel, welche bei dem Tasten nur einen leichten Gegendruck geben, sondern wir finden schmale starke Nägel, wirkliche Krallen. Nur durch die gänzliche Emanzipation von der Ortsbewegung konnte der menschlichen Hand eine Organisation zu Theil werden, welche, wenn auch gelegentlich zur Lokomotion verwendbar, doch wesentlich nur dem feinem Greifen und Behandeln von äusseren Gegenständen angemessen ist.

Wir finden also die Hand des Menschen als einzig in ihrer Art dastehend; wir sehen sie im engsten Zusammenhange stehen mit dem aufrechten Gange, welcher als ausschliessliche lokomotorische Bewegung ebenfalls ihm allein zukommt; und wir erkennen sie damit als ein wichtiges Glied in der Harmonie der körperlichen Erscheinung des Menschen, welche ihrerseits der Ausdruck ist seiner geistigen Befähigung. Die Hand vervollständigt als unentbehrliches Glied das Bild, welches von dem Menschen gezeichnet wird durch seinen aufrechten Gang, den Bau seines Schädels und die Bildung seines Gesichtes; und es ist mehr als blosser Konvention, es ist der Ausdruck eines tief begründeten richtigen Gefühles, wenn man als bezeichnend für eine höhere menschliche Erscheinung nicht nur die feinere und ausdrucksreichere Bildung des Gesichtes verlangt, sondern auch eine fein gebildete Hand.

Der Besitz der Hand ist aber nicht allein ein körperliches Kennzeichen des Menschen, — er ist auch die Grundlage seiner Stellung gegenüber den übrigen Naturkörpern dieser Erde. — Kein Thier hat sich die Verbreitung auf der Erde so zu sichern gewusst, wie der Mensch. Kaum eine Insel wurde gefunden, welche nicht von Menschen bewohnt gewesen wäre. — Aber nicht nur da finden wir den Menschen,

wo — wie auf den noch nicht von europäischer Kultur vergifteten Inseln der Südsee — die ganze Natur dem Menschen eine freundliche und sorglose Existenz schafft; wir finden den Menschen auch da, wo er schwerer um seine Existenz kämpfen muss. In den weiten Steppen an dem Kaukasus pflanzt der Nomade heute sein Zelt, um es morgen wieder abzubrechen und andern Orten zuzuwandern, wo seine Heerden die passende Nahrung finden. In den Urwäldern Amerikas ist der Mensch heimisch und lebt von Jagd und spärlichem Ackerbau. Mitten in der glühenden Sonne Afrikas wohnt er, durch doppelte Häuser vor Hitze und plagenden Mücken geschützt. Und wo im Norden Alles von Schnee und Eis erstarrt, wo kaum die höchste Sommersonne ein Paar grüne Pflänzchen hervorlockt, wo die eine Hälfte des Jahres in Dunkelheit gehüllt ist, auch da lebt der Mensch in seiner Schneehütte und genießt in Fröhlichkeit sein Dasein. Will der Mensch seinen Wohnsitz wechseln, dann gibt es kein Hinderniss für ihn; über unabhsehbare Schneeflächen trägt den Eskimo sein Hundeschlitten, — durch den brennenden Sand der Wüste eilt der Beduine auf flüchtigem Rosse, — und Schiffe aller Art durchfurchen die salzigen Fluthen des Ozeans.

Was befähigt den Menschen, so unter allen Verhältnissen ausdauernd und überall sich heimisch zu machen? Es ist der Bau seiner Hand, der ihn befähigt, sich Wohnung und Kleidung zu bereiten, der ihn in den Stand setzt, Jagdgeräthschaften und Bändigungsmitel seiner Hausthiere zu verfertigen. Und werfen wir von diesen Naturvölkern nur einen Blick noch auf die Zustände, in welchen wir leben! Wo wären ohne die kunstfertige menschliche Hand alle die Bequemlichkeiten unseres täglichen Lebens? Wo wären alle die bildenden Genüsse der Wissenschaften und der Künste?

Wir dürfen es kühn aussprechen: der Bau der menschlichen Hand ist das wichtigste Hilfsmittel der menschlichen Bildung in allen ihren Gestaltungen; aber wir dürfen darum doch nicht verkennen, dass sie nur ein Hilfsmittel ist, die Gedanken des menschlichen Geistes in die Erscheinung treten zu lassen; kein Apell und kein Phidias hätte die Welt mit seinen Kunstwerken erfreut und veredelt, wenn nicht die Macht seines Geistes seine Hand geführt hätte. Und so kommen wir freilich wieder auf den alten Satz, dass nur die höhere geistige Stellung und Befähigung es ist, welche den Menschen unwiderruflich von dem Thiere scheidet; aber — dürfen wir hinzusetzen — es ist der Bau seiner Hand, welcher vorzugsweise den Menschen befähigt, seine höhere geistige Anlage in die Erscheinung treten zu lassen in der Art seines Zusammenlebens mit seinen Nebenmenschen, in seiner Herrschaft über die Thiere, in seinem Siege über Zeit und Raum und über die Elemente.

Der Bau seiner Hand, in seiner Verwendung geleitet von seinem Geiste, macht den Menschen zum Herren der Erde.

Ueber die Geschichte der drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden in den Jahren 1212—1315.

Akademischer Vortrag, auf dem Rathhause in Zürich am 18. Februar 1858 gehalten

von

Dr. GEORG von WYSS.

Hochgeehrte Versammlung!

Als mir vor einigen Jahren der ehrenvolle Auftrag wurde, zu Ihnen zu sprechen, bildete eine gedrängte Uebersicht unserer ältesten Landesgeschichte vom ersten bis zur Mitte des zehnten Jahrhunderts christlicher Zeitrechnung den Gegenstand meines Vortrages.

Eine natürliche Aufgabe wäre es heute, unsere Betrachtung an demselben Punkte wieder aufzunehmen, wo wir damals stehen blieben. Lassen Sie uns indessen den Blick für diessmal einem besondern Gebiete der vaterländischen Geschichte zuwenden, das wohl vorzüglich geeignet ist, die allgemeine Aufmerksamkeit in Anspruch zu nehmen.

Seit vollen zwanzig Jahren, Tit., ist die angestrengte Thätigkeit der schweizerischen Geschichtsforscher vorzugsweise auf die Ergründung der Geschichte der Waldstätte Uri, Schwyz und Unterwalden und ihrer ersten Bünde gerichtet und hat hierüber eine Reihe inhaltschwerer, zum Theil ausgezeichneten Schriften hervorgebracht. That-sachen, Rechtsverhältnisse, Ueberlieferungen und Anschauungen früherer und späterer Jahrhunderte sind hiebei zur einlässlichsten Verhandlung gekommen und doch steht über das Meiste ein abschliessendes, allgemein anerkanntes Ergebniss noch aus. Denn den Erzählungen unserer schweizerischen Chroniken, welche Tschudi zuerst systematisch verarbeitet und Johann v. Müller zum Gemeingut aller Eidgenossen gemacht hat, steht nun vielfach eine ganz andere Anschauung entgegen, angeregt hauptsächlich durch Kopp's umfassende Arbeit, und beruft sich für ihr abweichendes Urtheil auf Urkunden und Geschichtsbücher, welche — mit den Ereignissen gleichzeitig — jenen Chroniken an Alter weit vorangehen. Und bereits ist vom Zwiste der Forscher auch in die weitem Kreise des Publikums Kunde gedrungen. Bald wird Jedem aus uns, bald auch für den Unterricht der Jugend die Frage unabweislich sich aufdrängen: Was ist Wahrheit?

Versuchen wir zur Beantwortung derselben einen Beitrag zu liefern,

soweit es der Zweck dieser Versammlung gestattet, indem wir zunächst die urkundliche Geschichte, dann unsere Chroniken betrachten. —

I. Die urkundliche Geschichte.

Wer in die Anfangsgeschichte des Bundes der Waldstätte einzudringen sich bemüht, wird sogleich gewahr, dass ein Verständniss derselben ohne die genaue Kenntniss der allgemeinen Geschichte des deutschen Reiches durchaus unmöglich ist. Wie heutzutage die staatlichen und gesellschaftlichen Zustände unseres, doch für sich bestehenden Vaterlandes von denjenigen der uns umgebenden Länder auf's Mannigfachste bedingt und abhängig sind, so gilt Aehnliches von der Vergangenheit. Als die Landschaften zwischen dem Bodensee, dem Rhein und den Alpen noch zum deutschen Reiche gehörten, nahmen sie im vollsten Maasse an dessen Geschicken und innerer Entwicklung Theil. Daher finden wir auch bis tief in die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts zu jeder Erscheinung auf heimischem Boden die entsprechenden, zum Theil vorangehenden und begründenden Vorgänge in weiten Kreisen durch ganz Deutschland wieder. Erst die völlig ausgebildete, im Kampfe gegen Oesterreich erstarkte Eidgenossenschaft der alten acht Orte steht als ein eigenthümliches Wesen da, dessen Keime der Morgarten befruchtet, das Schlachtfeld von Sempach zu vollkräftiger Blüthe entfaltet hat, und zu welchem sich nur noch im äussersten Nordwesten des Reiches, bei den Friesen und Dithmarschen, ein Gegenstück findet, wo unzugängliche Niederungen, gleich unsern Bergen, ein Bollwerk bauerlicher Freiheit bildeten. Wer aber die Entstehung jener Keime ergründen will, wird ihre Elemente nur auf dem Boden der allgemeinen Reichsgeschichte finden und zu erkennen vermögen.

Versetzen wir uns auf denselben mit dem Beginne des dreizehnten Jahrhunderts und richten wir den Blick auf die Innenverhältnisse des Reiches, so nehmen wir sofort die Spuren eines Gegensatzes wahr, der in der mannigfachsten Weise, bald in lautem Kampfe, bald unter zeitweiser Verständigung verhüllt, durch das ganze dreizehnte und den grössten Theil des vierzehnten Jahrhunderts sich fortzieht. Es ist diess der Gegensatz fürstlicher Macht und städtischer Freiheit; der Fürsten und Herren auf der einen, der patrizischen Bürgerschaften ¹⁾ in den Reichs- und königlichen Städten anderseits. Es würde uns zu weit führen, den Ursprung, die frühere Geschichte und die Bestrebungen dieser beiden sich entgegenstehenden Elemente auch nur in den flüch-

tigsten Umrissen zu zeichnen. Genug, sie bestanden. Ueber beiden aber war die königliche Gewalt. Ihre Aufgabe war es, in dem immer ernstern Gegensatze beider die Wagschale zu halten und dadurch eine gedeihliche Entwicklung der öffentlichen Zustände, wie sich selbst und mit sich die Einheit des Reiches, zu schützen. Diese Kräfte sind es, die auch in den schweizerischen Landschaften thätig waren, wo Bischöfe, Aebte und Grafen fürstliche Macht besaßen, wo die Städte Basel, Bern, Zürich, Solothurn, Schaffhausen, je nach ihren Verhältnissen früher oder später in die Reihe ihrer grössern Schwestern im Reiche einrückten und auch die Thäler Uri, Schwyz, Unterwalden, wie das stammverwandte Hasle, ähnlich den Städten dahin strebten, unter des Königs alleinigem Schutze sich selbstständig zu bewegen. Denn es ist unverkennbar, die Gemeinschaften der Thalleute sind dem von den Städten gegebenen Beispiele nachgefolgt und vielfältig zu vergleichen. Was Diesen ihre Mauern und die durch Reichthum und Ritterschaft gehobene kriegerische Stärke, waren Jenen die Abgeschiedenheit des schützenden Gebirges und die frische Kraft eines einfachen Hirtenvolkes, das wenig Bedürfnisse, aber frühe schon den Gebrauch der Waffen kannte, den seine Söhne in Kriegszügen der Fürsten und Herren in der Fremde erlernten.²⁾

Doch treten wir den Ereignissen näher!

Es war im März 1212 als der achtzehnjährige König Friedrich von Sicilien die Gestade seines herrlichen Landes, seine Gemahlinn Konstanze, seinen wenige Wochen zählenden Erstgeborenen, Heinrich, verliess, um die römische (d. h. deutsche) Königs- und die Kaiserkrone zu gewinnen, zu welcher die Aufforderung deutscher Fürsten und des allgewaltigen Papstes Innocenz III., einst seines Vormundes, ihn so eben berufen hatte. Geboren aus dem schwäbischen Geschlechte der Staufer (Hohenstaufen), ein Sohn Kaiser Heinrichs VI. der Sicilien erobert, war Friedrich schon in der Wiege zum römischen Könige gewählt worden. Aber der frühe Tod seines Vaters hatte diese Wahl unwirksam gemacht, Deutschland zehnjährigen Wirren einer doppelten Königswahl Preis gegeben und endlich unter Otto IV., einen Sohn Heinrichs des Löwen, gebracht. Gegen Diesen trat nun Friedrich in die Schranken, als Süddeutschland, als Italien, als der Papst des Welfen kaiserlicher Gewaltherrschaft müde waren. Ununterbrochenes Glück begleitete Friedrichs Schritte. Ueber Rom, Genua und die räthischen Alpen gelangte er im September 1212 ungehemmt auf deutschen Boden, ward in Cur vom Bischofe Arnold und vom Abte von St. Gallen

empfangen, gewann durch des Abts Vermittlung den Bischof von Konstanz und dessen Stadt und fand in dem Grafen Ulrich von Kiburg und Baden einen mächtigen Anhänger. Durch des Grafen Gebiet zog Friedrich weiter, erreichte Basel, das ihn freudig begrüßte, hielt dort glänzenden Hoftag und rüstete sich muthig zur fernern Fahrt. In wenig Wochen gewann er Elsass, Breisgau, die Städte und Fürsten am Mittelrhein — des Reiches Hauptstärke — ward am 2. Dezember in Frankfurt von einer zahlreichen Fürstenversammlung feierlich zum Könige gewählt, und nur der Niederrhein und Sachsen gehorchten noch Otto. Einige siegreiche Feldzüge dehnten aber Friedrichs Herrschaft auch in jenen Gegenden aus, schlossen den Kaiser in immer engere Grenzen ein, und als endlich Otto im Mai 1218 auf der einsamen Harzburg, ohne Nachkommen, starb, ward Friedrich unwidersprochen im ganzen Reiche anerkannt.

Eine glückliche Zeit schien nun für dieses gekommen. Nach zwanzigjährigen Kämpfen sah es einen in der Blüthe der Jahre stehenden, mit allen Gaben eines überlegenen Geistes ausgestatteten Herrscher an seiner Spitze, von der Kirche anerkannt, von der Zuneigung Schwabens, der Heimath seines Stammes, getragen, in Italien mächtig und geehrt, mit Deutschlands Nachbarn in friedlichem Verständniss.

Bald aber zeigte sich, dass des Königs Gedanken mehr dem Lande seiner Geburt, dem an Sinnen- und Kunstgenüssen reichen Süden zugewendet waren, als dem ernsten, rauhen Norden, dessen Geschieke er lenken sollte. Denn nachdem er schon 1216 Gemahlinn und Sohn nach Deutschland hatte kommen lassen, bewirkte er 1220 die Wahl des achtjährigen Knaben Heinrich zum römischen Könige durch die deutschen Fürsten, bestellte für denselben eine Vormundschaft und ging wenige Wochen später (zunächst zum Empfang der Kaiserkrone in Rom) nach Italien ab, Deutschland auf lange Jahre verlassend.

Seine kurze Anwesenheit in Letzterm war hauptsächlich den Fürsten und Herren zu Gute gekommen; denn auf ihrer Unterstützung beruhte gänzlich seine Erhebung und Macht und die Ausführung seiner weitem Plane. Das Reichsgut, die Besitzungen und Rechte des schwäbischen Herzogthums seiner Ahnen, das Erbgut des Staufischen Hauses waren in den Wirren nach Kaiser Heinrichs Tode vielfältig an Fürsten und Herren gekommen; den Ueberrest, den Friedrich noch vorgefunden, hatte er zu grossem Theile benutzen müssen, sich ihren Beistand zu erkaufen. Die Städte, obwohl einzeln bedeutend, hatten

in des Reiches allgemeinen Angelegenheiten noch keine Stimme, für den König noch kein entscheidendes Gewicht.

Die Spuren dieses Ganges der Dinge geben sich in unsern schweizerischen Landschaften deutlich kund. Zwar benutzte Friedrich 1218 das Aussterben des Zähringischen Fürstenhauses, um dem Reiche in der Hoheit über Bern und in der Vogtei der Stifte Zürich heimgefallene Rechte zu sichern; mehr aber noch gewannen durch ihn Bischöfe und Grafen. Erfreut über seine Aufnahme hatte er 1212 „der edlen Stadt Basel“ das Recht selbstständiger Bestellung eines Rathes verliehen; 1218 hob er auf Andringen des Bischofs diesen Erlass wieder auf und stellte die Stadt unter die Herrschaft des geistlichen Fürsten. Graf Ulrich von Kiburg ward mit Reichsgut und Lehen reichlich bedacht. Graf Rudolf von Habsburg, vom ersten Augenblicke an des Königs entschiedener Anhänger, Bürge und Begleiter bis in die niederländischen Feldlager, hatte sich Friedrichs besonderer Gunst zu erfreuen. Des Grafen Enkel Rudolf — dereinst seinen Nachfolger auf dem Throne — hob der König aus der Taufe.³⁾

Das Erbe des Lenzburgischen Hauses hatte diese Grafengeschlechter gross gemacht; der Verfall des schwäbischen Herzogthums ihre Stellung gehoben. Die Landgrafschaft im Elsass, im Aargau, im Zürichgau (letztere ein Erwerb seines Vaters Albert) trug Graf Rudolf vom Reiche zu Lehen. Fürstengleich waltete er 1210 am Gestade des Vierwaldstättersees, in Luzern und Unterwalden, 1217 über Schwyz.⁴⁾

In uralter Zeit hatten sich im Thale von Schwyz freie Alemannen angesiedelt, an deren Spitze der Graf des Zürichgaves, unter ihm ein Centenar das Gericht gehegt, von dessen allmählig erblich gewordenem Amte das angesehenste Geschlecht den Namen Hunno trug. Im Laufe der Jahrhunderte hatten Gotteshäuser und Dynasten Grundeigenthum im Thale neben den bauerlichen Markgenossen erworben; gemeinsam mit den letztern des Thales Grafen, aus dem Stamme von Lenzburg, vor Königen um Wald und Weide wider Kloster Einsiedeln gestritten. Jetzt schlichtete Graf Rudolf selbst einen solchen Streit, in welchem die Landleute gegen das Kloster und dessen mächtige Vögte von Rapperswil in dreijähriger Fehde sich behauptet und zuletzt beide Theile sein Urtheil angerufen hatten. Mit seinem Gefolge von Räten und Dienstleuten, den Edeln von Schnabelburg, von Wart, von Wediswile, von Bonstetten u. a. m. erschien Graf Rudolf in der Abtei, liess sich vom Abte und dessen Convent und Vogte die kaiserlichen und königlichen Briefe und Handvesten des Klosters, von den Land-

leuten — Konrad Hunno an der Spitze — ihre Ansprüche vorlegen, und schied dann mit Rath weiser Leute und beider Theile Willen die freien, ewigen Besitzungen des Klosters, der Landleute und die Weide aus, die beiden Theilen gemeinsam bleiben und darinnen keiner derselben jemals ein Eigen gewinnen solle. Alle Handvesten und Besitzrechte früherer Zeiten sollen hiemit todt und ab sein. Bei diesem Spruche nun sagt der Graf von sich aus, dass er „von rechter Erbschaft rechter Vogt und Schirmer der Leute von Schwyz sei“. Man hat den Sinn dieses Ausdruckes vielfach verschieden gedeutet. Welches immer sein rechtlicher Inhalt sei, soviel geht aus demselben hervor, dass die ursprünglich nur dem Reiche und dem Gaugrafen, als kaiserlichem Beamten, untergebenen Landleute bereits seit längerer Zeit in einer Abhängigkeit von dem gräflichen Hause als solchem standen; ein Verhältniss, das eine völlige Landesherrschaft der Grafen herbeizuführen um so eher geeignet war, als des Grafen Rudolf persönliche Stellung und enge Beziehung zu König Friedrich diese Abhängigkeit der Bauersame von Schwyz nur befestigen konnte. Dass letztere indessen das Verhältniss mehr ertrug, als liebte, ist aus der ganzen nachfolgenden Geschichte von Schwyz, aus einem wenig spätern Vorgange in Uri und — vielleicht — auch aus der Urkunde Rudolfs selbst zu erschliessen, in welcher der Graf seine Vogt- und Schirmherrlichkeit zweimal mit besonderm Nachdrucke betont.⁵⁾

Günstigere Umstände für die freiheitliche Entwicklung der städtischen und ländlichen Gemeinden traten nun aber dadurch ein, dass König Friedrich sich mit Vorliebe Italien zuwandte. Indem das Reich einer festen Leitung aus seinem Mittelpunkte entbehrte, wurde Jedem die Nothwendigkeit nahe gelegt, sich selbst zu schützen; aber auch Spielraum gewährt, seine Ansprüche und Rechte je nach dem Maasse seiner Kraft auszudehnen. Fürsten und Herren, Städte und Landleute empfanden diess gleicher Weise. Verfolgen wir die Hauptthatsachen dieser Entwicklung!

An Friedrichs Statt regierten Deutschland seit 1220 zuerst die Pfleger König Heinrichs; dann, von seinem siebzehnten Jahre an, Dieser selbst. Häufig griff freilich der Kaiser durch Verfügungen aus der Ferne in die deutschen Angelegenheiten ein. Als der junge König des Vaters Absichten zu widerstreben, nach unabhängiger Herrschaft zu trachten begann, erschien Friedrich nach fünfzehnjähriger Abwesenheit wieder in Deutschland, entsetzte Heinrich des Thrones und verwandte nun zwei Jahre darauf, das Reich zu ordnen. Auf seinen Wunsch

erwählten die Fürsten seinen zweiten, neunjährigen Sohn Konrad an Heinrichs Statt zum römischen Könige; der Kaiser stand auf dem Gipfelpunkte seiner Macht. Nun aber wiederholte sich früher Geschehenes. Auch jetzt überliess Friedrich die deutschen Lande einer vormundschaftlichen Regierung für den unmündigen König und ging wieder nach Italien. Bald verzehrte er dort im Kampfe mit den Lombarden, in stetem Zerwürfniß, endlich in Todfeindschaft mit dem päpstlichen Stuhle seine beste Kraft. 1239 von der Kirche gebannt, 1245 durch Papst und Concil zu Lyon für sich und sein Geschlecht aller Throne verlustig erklärt, vermochte er nicht, diese Gegner zu bezwingen. In diese Kämpfe verwickelt starb er 1250 im Neapolitanischen, ferne und fast ausser aller Verbindung mit Deutschland. Hier aber, wo die mächtigsten Fürsten 1241 wider ihn und König Konrad die Waffen erhoben, behauptete sich Letzterer nur mit solcher Mühe gegen seine Feinde, dass er es nach zehnjährigem Kampfe vorzog, sein Erbreich Sicilien aufzusuchen, um dort zunächst seine Herrschaft zu begründen. Allein auch ihn erreichte unerwartet schnell das Verhängniß seines Hauses. Am 22. Mai 1254 starb er zu Lavello im sechsundzwanzigsten Altersjahre; der letzte König aus dem Stamme der Staufer.

In gewaltiger Weise haben diese vierthhalb Jahrzehnte von Heinrichs Königswahl bis zu Konrads Ende die Selbstständigkeit der deutschen Städte gefördert. Hatten früher die einzelnen Bürgerschaften in enger Vereinigung ihrer Genossen Kraft und Stärke gefunden, so dehnte jetzt diese Einigung sich über die Mauern der einzelnen Stadt aus, verband Städte mit Städten — ähnlich dem Beispiele der Lombarden —, machte Grundbesitzer auf dem flachen Lande (Pfahlbürger) des städtischen Bürgerrechts theilhaftig; ja es fingen ähnliche Einigungen an auch Landleute unter einander zu verbinden. In grossen Zügen geht diese Erscheinung ununterbrochen, obwohl wechselnd in ihren Erfolgen, fortan durch alle Theile des Reiches, bedingt hauptsächlich durch das Verhalten des Königthums. Zunächst freilich trat ihr Dieses, verbündet mit den Fürsten, hemmend entgegen. Schon durch König Heinrich ward 1226 das erste geschichtlich bekannte Bündniß deutscher Städte aufgehoben und wurden städtische Einigungen und Verfassungen cassirt. 1231 erliess der Reichstag in Worms, von Italien aus durch Kaiser Friedrich angeregt, ein Verbot aller Einigungen, Verbindungen und Eidgenossenschaften in Städten und zwischen Städten; 1235 der Kaiser selbst in Mainz, auf gleicher Grundlage, ein grosses Reichsgesetz, das seine Thronnachfolger oft erneuert haben. Allein alle diese

Maassregeln vermochten nicht den natürlichen Lauf der Dinge zu hemmen. Immer wieder tauchten jene Bestrebungen der Städte nach voller Selbstverwaltung und Einigungen unter sich von neuem auf. Und als König Heinrich im Zwiespalte mit dem Vater bei den Städten Parthei warb, als später der Kaiser selbst, verlassen von den Grossen, verurtheilt von der Kirche, verworfen von der Geistlichkeit, bei den Bürgerschaften seine letzte Stütze suchte, da machten diese gewaltige Fortschritte auf der eingeschlagenen Bahn. Ihr stetes Ziel im Auge, hielten sie des Kaisers Sache bis zu seinem Untergange mit allem Eifer fest und kämpften so zu gleicher Zeit für ihn und für sich selbst. Zur Zeit von König Konrads Ende verband ein grosser Bund die Städte am Rhein und in der Wetterau, von Basel abwärts bis gegen Cöln hin. Selbst Fürsten und Herren schlossen sich nun diesen Vereinigungen an, die ihren Landfriedenssatzungen mit Waffengewalt Nachdruck gaben.

Mächtig brauste dieser Strom der Zeit auch durch das oberste deutsche Land. Basel, Rheinfelden, Zürich standen im Verein der deutschen Städte; im burgundischen Lande Bern, Freiburg, Murten, Wifisburg, in Bündnissen unter einander.⁶⁾ Hier setzte sich Peter von Savoyen, dort Kaiser Friedrichs Taufpathe, der junge Graf Rudolf von Habsburg, in freundliches Vernehmen mit den Bürgerschaften und förderten mit deren Unterstützung ihre eigene Macht. Der hohe Adel, der entgegenstand, vermochte nicht die Bewegung niederzuhalten. Aber auch im Gebirge blieb dieselbe keineswegs zurück. Hier trat Hasle in Verbindung mit Bern; hier schlossen Uri, Schwyz und Nidwalden um die Mitte des Jahrhunderts ihren ersten Bund, dessen unmittelbaren Ausdruck wir freilich nicht mehr besitzen, von dem aber Wort und That der Folgezeit unzweifelhafte Kunde geben. Die Gemeinde von Uri bildete seinen Stützpunkt.⁷⁾

Das Thal, ursprünglich königliches Eigenthum, war seit mehr als drei Jahrhunderten unter der Grundherrschaft der Abtei Zürich; auf ihrem Boden aus freien und unfreien Ansiedlern die Genossenschaft der Gotteshausleute herangewachsen, deren Vertreter schon im zehnten Jahrhunderte mit dem Vogte des Stiftes verhandelten; mit welcher Edle und Ritter, die im Laufe der Zeit Lehen im Thale erworben, in freundlichem Vernehmen standen. Belehnt vom Reiche, als Schirm- und Kastvogt der Abtei, hatte aus der Ferne der Herzog von Zähringen die oberste Gewalt im Thale geübt; nach des letzten Zähringers Tode der alte Graf Rudolf von Habsburg, durch Kaiser Friedrichs

oder dessen Sohnes Gunst, des Zähringers Vogtei über Uri als Lehen erhalten. Ungerne hatten die Thalleute diesen Wechsel gesehen, der geeignet war, sie in ähnliche Stellung wie ihre Nachbarn von Schwyz zu dem nahen, ringsum mächtigen Grafen Hause zu bringen. Jetzt wandten sie sich, 1231, an König Heinrich, um solcher Gefahr zu entgehen, und in dem gleichen Augenblicke, in welchem die Reichstagsbeschlüsse wider die Städtefreiheit zu Worms ergingen, gab der König den Thalleuten williges Gehör, fand den Grafen um seine Ansprüche ab und nahm Uri unter des Reiches unmittelbare Hoheit. Des Königs Beweggründe sind unbekannt; die Einwilligung des Grafen vermuthlich ein Preis der Sühne, in welchen Heinrich kurz zuvor Rudolfs ältesten Sohn, Albert, aufgenommen, nachdem Dieser durch eine Fehde im Elsass sich des Königs heftigen Unwillen zugezogen. Unverkennbar aber ist die Absicht der Landleute. So sehr war ihre Gemeinde, die den erfolgreichen Schritt beim Könige gethan, bereits erstarkt, dass sie — gleich städtischen Bürgerschaften — Gotteshäuser besteuerte und schon 1243 ihr eigenes Siegel führt.⁸⁾

Auf ähnlichem Wege folgten ihnen binnen kurzem die Landleute von Schwyz. Kriegslust, Ruhm- und Soldbegierde führten damals schon die Jugend aus dem Gebirge in die Dienste kriegerischer Fürsten; sie brachten auch dem Kaiser in Italien willkommene Mannschaft zu. Da benutzten Boten von Schwyz 1240 im Lager vor Faenza die günstige Gelegenheit, sich Befreiung von der Habsburgischen Vogt- und Schirmherrlichkeit zu erbitten, und Friedrich willfahrte ihrem Begehren. Als „freien Leuten“, die „nur ihm und dem Reiche unterthan seien“, verhiess er ihnen des „Reiches besondern Schutz, aus dessen Herrschaft und Händen sie niemals entfremdet werden sollen“. Das Thal war hiemit als Reichsland anerkannt; Habsburgs Gewalt (als Amtsgewalt wohl fortbestehend) ihres erblichen (eigen thümlichen) Charakters entkleidet, als vom Reiche herrührend bezeichnet, und des Grafen Aussicht auf Erwerb völliger Landesherrschaft vereitelt. Der Grundbesitz des gräflichen Hauses aber und dessen grundherrliche Rechte wurden durch die königliche Verfügung nicht berührt. Dieselben waren nicht mehr in des alten Grafen Rudolf Händen; 1232 war dieser gestorben, sein jüngerer Sohn, Rudolf der Schweigsame (von Habsburg-Laufenburg), Erbe des Besitzthumes des Hauses am Vierwaldstättersee geworden, an dessen Ufern er eben jetzt die Veste Neu-Habsburg erbaute. Gleich dem Vater ein entschiedener Anhänger des staufischen Königshauses, ward er auch durch Friedrichs Erlass für Schwyz von

des Kaisers Sache keineswegs getrennt; sei es dass jener Erlass in den thatsächlichen Verhältnissen zwischen ihm und den Thalleuten (zumal bei des Kaisers Abwesenheit in fernem Lande) einstweilen keine Veränderung hervorbrachte; sei es dass der Graf Friedrichs Verfügung als vollberechtigt anerkannte.⁹⁾

Als aber die politischen Gegensätze schärfer wurden, als die Bürger von Luzern sich wider ihren Grundherren, den Abt von Murbach, erhoben, dessen Schirmvogt Graf Rudolf war, und eine geschworne Einigung die Stadt mit Geistlichen, Rittern und Landleuten in Nidwalden zu gegenseitigem Schutze verband, ja auch mit Zürich in Verbindung brachte, das mit des Grafen Schwägern von Regensburg nicht in freundlichem Vernehmen stand, da traten zwischen Graf Rudolf und den Ländern Zerwürfnisse ein. Denn im Gegensatze zu seinem gleichnamigen Neffen gehörte Jener ganz der Parthei des landesherrlichen Adels an. Hin und her wogten nun die Kräfte. Ein Friedensschluss der Landherren mit Luzern, im Juli 1244, brachte nur augenblicklichen Stillstand. Und als vollends der kirchliche Zwiespalt unheilbar ward, der Spruch des Concils zu Lyon wider die Staufer erging, sagte Graf Rudolf — noch kurz zuvor beim Kaiser — sich auch von des Letztern Sache los und anerkannte fortan dessen Verfügung für Schwyz nicht, zumal Friedrich bei ihrem einstigen Erlass schon unter dem Banne gestanden. Die Waldstätte blieben daher in feindseliger Stellung zu Rudolf; 1247 rief der Graf Papst Innocenz IV. um Hülfe wider Schwyz, Sarnen und Luzern an, die seiner Herrschaft nicht gehorchen wollen, sondern sich zum Kaiser halten. Entgegengesetzte Partheien hatten zwar in Schwyz gewaltet, die Landleute in ihren Beschlüssen geschwankt; zuletzt jedoch Rudolfs Gegner die Oberhand behalten. Der Graf starb 1249, ohne das Ende dieser Streitigkeiten gesehen zu haben. Noch im Mai 1252, als die Bürger von Luzern sich mit ihren Vögten verglichen, war der Friede bei „den Leuten in den Bergen“ nicht vollkommen hergestellt. Doch verfügte noch im nämlichen Jahre Graf Gottfried, Rudolfs ältester Sohn und Erbe, in Sarnen über dortiges Besitzthum des Hauses für sich und seine Brüder.¹⁰⁾

So standen die Dinge, als das Staufische Königsthum erlosch. Nun aber fiel das Reich unter blossen Namenkönigen jener achtzehnjährigen Zersetzung anheim, die das Zwischenreich genannt wird, und die entfesselten Triebe hatten aller Orten noch freiem Spielraum. Das Fürstenthum erreichte in der Ausbildung voller Landeshoheit und des Kurfürstenthums seine Spitze; die Städte, obwohl durch Zwiespalt

ihrer besten Kraft beraubt, behielten wenigstens einen Preis ihrer Anstrengungen in dem fortan geübten Stimmrecht auf den Reichstagen.

Von der Thur bis zur Aare legte damals Graf Rudolf von Habsburg, der Neffe des Schweigsamen, durch Waffen, durch Erbschaft, durch Verträge den Grund zu seiner künftigen Erhöhung; im Bunde mit ihm errang Zürich volle Freiheit; mit Peter von Savoyen behauptete Bern seine alten Rechte. Die Reichsburgen auf dem Lindenhofe und auf Nidegg wurden dem Verfall oder der Zerstörung Preis gegeben. Im innern Lande gewann Luzern, Murbach gegenüber, an freierer Bewegung und brach des Abtes drohendes Schloss Tannenberg; vertheidigte Zug sich mit Glück wider räuberischen Adel.¹¹⁾ Aber von den „Leuten in den Bergen“ ist während zwanzig Jahren fast keine Kunde. Nur dass die Gemeinde von Uri zwei Mal den Grafen Rudolf als Richter über Landfriedensbrüche in ihrem Innern nach Altdorf berief und seine Sprüche mitbesiegelte, dass um 1269 Leute von Steinen sich von Habsburgischen Herrschaftsrechten loskauften und dass Graf Rudolf 1273, kurz vor seiner Königswahl, Besitz und Rechte seiner Vettern von Habsburg-Laufenburg in Schwyz und Unterwalden käuflich an sich brachte. Das sind aus zwanzig Jahren alle urkundlichen Zeugnisse aus den Waldstätten. Sonst aber, von ihrer inneren Entwicklung, von ihrem Verhältnisse zu Graf Gottfried und seinen Brüdern, keine Spur! Und doch ist dieser lange Zeitraum, für Schwyz wenigstens, nicht ohne bedeutende Folgen geblieben; denn nach dem Schlusse desselben steht Schwyz 1275 gegenüber Gotteshäusern, 1281 mit seinem Siegel, ganz in der nämlichen Stellung wie vierzig Jahre früher Uri.¹²⁾ Wir werden sehen, wie unsere Chroniken diese Lücke ergänzen.

Eine neue Zeit begann aber mit dem Augenblicke, da Graf Rudolf — im Herbst 1273 — den Königsthron bestieg. Mit ungeahnter Kraft und seltenem Geschick machte der zum Herrscher geborne Graf seine neue Würde geltend, besiegte das mächtige Böhmen, unterwarf unbotmässige Herren und Städte, handhabte den öffentlichen Landfrieden und errang — wenn auch die alte Macht des Königthums nicht wieder herzustellen war — dem letztern doch ein längstvermisstes Ansehen. Demselben Zwecke diente sein Bestreben, die Macht des eigenen Hauses zu fördern und dessen Nachfolge auf dem Throne zu sichern. Die Eheverbindungen seiner Kinder, die Belehnung seiner Söhne mit Oestreich, die Ausdehnung und Abrundung seines Hausbesitzes in den Stammlanden durch alle Mittel des Einflusses bereitete den Weg zu jenem Ziele.

Diess hatten auch die Waldstätte zu empfinden. Zwar bestätigte der König Uri's reichsunmittelbare Stellung; in Schwyz und Unterwalden aber behauptete er, mit grösserm Nachdrucke als einst seine Vettern, die Rechte und Ansprüche, die er von Diesen erkaufte. Kaiser Friedrichs Urkunde für Schwyz ward nicht erneuert. Luzern brachte der König durch Kauf von Murbach völlig in seine Hand.

Die Länder mussten sich fügen. Es ist keine Spur von Auflehnung gegen Rudolfs Gewalt; vielmehr diente noch in seinen letzten Jahren die kriegstüchtige Schaar der Schwyzer mit Ruhm in seinem Heere. Aber an Beschwerden und Missvergnügen hat es doch nicht gefehlt. Schon des Grafen, noch mehr des Königs Steuerforderungen drückten schwer auf Stadt und Land; die Thalleute können, von den letztern wenigstens, nicht frei geblieben sein. Die Nichterneuerung von Kaiser Friedrichs Briefe für Schwyz, der Versuch, die Thäler den Landrichtern des königlichen Hauses — nicht des Reiches — im Zürichgau und Aargau zu unterstellen, die Uebertragung der Reichsvogtei in Zürich an Habsburgische Vasallen, statt wie früher an städtische Ritter, das Alles wies auf des Königs Absicht hin, an die Stelle der Herrschaft des Reiches diejenige seines Hauses treten zu lassen und entfremdete ihm die davon Betroffenen. Ein Brief des Königs an Schwyz, der Inhalt des erneuerten Bundes der Länder und ihres Bündnisses mit Zürich geben hievon unverkennbares Zeugnis. ¹³⁾

Kaum hatte nämlich Rudolf die Augen geschlossen, so ging ihre Stimmung zur That über. Am 15. Juli 1291 starb der König; schon am 1. August erneuerten die Gemeinden von Uri, Schwyz und Nidwalden ihren „alten“ geschworenen Bund auf ewig. Der Bundesbrief, der älteste noch vorhandene, gibt in merkwürdiger Bestimmtheit ihre Absicht kund, nur Einheimische als Richter in den Thälern anzuerkennen. Am 16. Oktober folgte der dreijährige Bund Zürichs mit Uri und Schwyz. Gegenseitig sichern sich die Verbündeten Schutz dagegen zu, dass Niemand schwerer mit Diensten beladen werde, als „vor des Königs Zeiten“ üblich gewesen. Und auch Gegner aus dem Adel, die von des Königs Vergrößerungsplanen gelitten hatten, voran der Bischof von Konstanz, des Königs Vetter von Habsburg, verbanden sich mit Zürich wider Oestreich.

Allein Zürichs blutige Niederlage vor Winterthur am 13. April 1292 und Herzog Albrechts Erscheinen im Lande mit Heeresmacht brachten die Stadt und den Adel zum Frieden mit dem Herzog; nur

die Waldstätte beharrten auf ihrem Widerstande, ungeachtet Albrecht im Herbste 1292 sein Heer bis Zug vorführte und der erwählte neue König, Adolf von Nassau, in friedlichem Einvernehmen mit dem Herzog im Januar 1293 selbst bis nach Zürich heraufkam. Noch im März ordnete der Oestreichische Pfleger in Luzern, Otto von Ochsenstein, feindliche Massregeln gegen die Thäler an. Wann und wie diese sich endlich mit dem Herzoge befriedeten, ist unbekannt. Für Uri scheint dies noch 1293 geschehen zu sein; Schwyz blieb jedenfalls in grosser Unabhängigkeit von dem Einflusse der Herrschaft. 1294 setzte die Gemeinde aus sich ein Statut über privatrechtliche und über die Verhältnisse der Gotteshäuser im Lande fest. Und als schon im dritten Jahr tiefer Zwiespalt zwischen König Adolf und Herzog Albrecht eintrat und nach und nach zur tödtlichen Feindschaft ward, benutzten Uri und Schwyz die günstige Gelegenheit, beim Könige ihren Ansprüchen Gehör zu verschaffen, erhielten von demselben Verbriefung ihrer Reichsunmittelbarkeit und nahmen nun ganz dieselbe Stellung ein wie nach König Rudolfs Ableben. Sogar Luzern zeigte wieder Streben nach freierer Bewegung.¹⁴⁾

Aber Adolfs Untergang in der Schlacht von Göllheim im Juli 1298 und Albrechts Erhebung an's Reich brachten einen gänzlichen Umschlag in alle Verhältnisse. Mächtiger als der Vater, ein noch strengerer Kriegermann, herrschte dieser zweite König Habsburgischen Stammes über Fürsten, Adel und Städte, Jene mit eiserner Faust demüthigend, Diesen gegenüber karger in Vergünstigung von Freiheiten; auch das Ziel der Vergrösserung eigener Hausmacht verfolgte er nicht minder stät, als sein Vater. Sein Walten gab sich nachdrücklich gerade in den Stammlanden kund, die er alljährlich besuchte. Der hohe Adel fühlte sich durch des Königs strenges Regiment beengt, gab Einflüsterungen feindselig gesinnter Fürsten Gehör und weckte dem Könige in seinem Neffen einen Gegner; Zürich erhielt neuerdings Reichsvögte aus den Habsburgischen Vasallen; Luzern ward in die Stellung einer Habsburgischen Landstadt zurückgewiesen; von erneuerter Zusicherung der Reichsunmittelbarkeit an Schwyz war keine Rede; selbst Uri erhielt eine solche nicht mehr, die doch noch König Rudolf gewährt hatte. Schwyz und Unterwalden traten in eine, nun nicht mehr zu bestreitende Unterordnung unter die Habsburgische Landesherrschaft; Letzteres fand durch deren Einfluss zum ersten Male Einigung unter einem Landammann für Ob- und Nidwalden. Uri's Stellung blieb ungewiss; die Gemeinde und ihr Landammann konnten sich des Kö-

nigs Geboten, unter welchem Titel diese auch gegeben werden mochten, nicht entziehen. So war der Bestand der Dinge, gegen welchen während Albrechts zehnjähriger Herrschaft keine Auflehnung erfolgt ist. Ruhig ordnete der König in diesen Jahren die Aufnahme eines grossen Urbars über alle Habsburgischen Besitzungen und Rechte durch ganz Oberdeutschland und Curwalen an.¹⁵⁾

Albrechts Tod am 1. Mai 1308 unter den Streichen der adeligen Mörder zu Windisch veränderte plötzlich Alles. Während im flachen Lande Herzog Leopolds energischer Geist die Habsburgischen Herrschaften sicherte, die Verfolgung der Königsmörder vorbereitete und auch Zürich zu gewinnen wusste, benutzten Uri und Schwyz, denen nun auch Unterwalden sich anschloss, die Gunst der Umstände, Oestreichs Herrschaft abzuwerfen; sie traten gegen die Herzoge auf, und es gelang ihnen, des neuen Königs, Heinrichs von Lützelburg, Anerkennung ihrer Reichsunmittelbarkeit zu erhalten. Zu Konstanz erneuerte Heinrich am 3. Juni 1309 für Uri und Schwyz die Briefe der Könige Friedrich und Adolf und setzte Unterwalden den beiden Ländern gleich. Sein anfängliches Zurückhalten gegen Oestreich kam dem Begehren der Thalleute zu Statten. Als die Herzoge sich indessen über Beeinträchtigung ihrer Rechte in den Waldstätten beklagten, ertheilte der König, der Leopolds trefflicher Kriegshülfe in Italien Vieles zu danken hatte und diese sich zu erhalten wünschte, auf des Herzogs Andringen 1311 Befehl zu Untersuchung der Rechte, welche Leopold und seine Brüder als Grundherren und als Erben einstiger Grafengewalt in den Ländern theils besaßen, theils beanspruchten. Und wohl ist anzunehmen, es würde diese Anordnung nicht ohne günstige Wirkungen für das Haus Oestreich geblieben sein, wenn des verwittweten Kaisers beabsichtigte Vermählung mit einer Schwester der Herzoge zu Stande gekommen wäre. Allein Heinrichs unerwarteter Hinschied am 24. August 1313 löste diese angebahnte Verbindung und es blieb auch der Streit zwischen den Herzogen und den Waldstätten unerledigt. Als Leopold denselben mit den Waffen zu beendigen unternahm, entschied der Sieg am Morgarten am 15. November 1315 bleibend für die Waldstätte.¹⁶⁾ —

Diess, Tit., das Ergebniss der urkundlichen Geschichte desjenigen Jahrhunderts, das Uri, Schwyz und Unterwalden zu selbstständigen Gemeinwesen gebildet hat. In kurzem Ueberblicke können wir sagen: Von der Zeit an, da das Haus Habsburg zuerst am Vierwaldstättersee Fuss gefasst, war es sein Bestreben, rings um denselben

sich volle Landesherrschaft zu erwerben; die Länder aber widerstanden. Uri hat sich jener Herrschaft fortdauernd und mit Erfolg erwehrt, nur unter dem alten Grafen Rudolf und unter seinem Urenkel, König Albrecht, vorübergehend in bestimmter Gefahr, bleibend unter Habsburg zu gerathen. Schwyz, dasselbe Ziel anstrebend, erreichte in Kaiser Friedrichs II. letzter Zeit Unabhängigkeit von Habsburg, ward aber unter den Königen Rudolf und Albrecht dem Habsburgischen Hause bestimmt unterworfen. Unterwalden, an innerer Einheit hinter Schwyz zurückstehend und darum minder kräftig und entschieden, theilte dessen Bestrebungen, gelangte aber erst nach König Albrechts Tode zu gleicher freier Stellung wie Schwyz.

II. Die Chroniken.

Wie verhalten sich nun zu dieser urkundlichen Geschichte die Erzählungen unserer Chroniken?

Kein Schriftsteller des dreizehnten Jahrhunderts gibt uns von den Tagesereignissen, Handlungen und Verträgen Kunde, oder nennt die Personen, in welchen das hundertjährige Ringen der Thalgemeinden nach Selbstständigkeit und Unabhängigkeit von Habsburg zu Tage trat. Die wenigen vorhandenen Urkunden lassen uns, wie Sie gesehen haben, nur in einzelnen, weit auseinanderliegenden Zeitpunkten den augenblicklichen Bestand der Verhältnisse (gleichsam Knotenpunkte der Entwicklung) theilweise erkennen.

Eben so wenig gibt es Schriftsteller des vierzehnten Jahrhunderts, die uns zur Aufklärung dienen könnten. Die Schlacht am Morgarten ist von einigen Zeitgenossen aufgezeichnet worden. Aber über deren Veranlassung drücken sich diese Berichterstatter, denen es um die Gegenwart, nicht um die Vergangenheit zu thun war, so kurz, so oberflächlich und doch so widersprechend aus, dass wir aus ihnen nicht den mindesten Gewinn für die frühere Geschichte der Waldstätte schöpfen. Auch in den noch erhaltenen Liedern aus dem vierzehnten Jahrhundert über damalige Ereignisse — wie die Schlacht von Sempach u. s. f. — ist kein Anklang an die frühere Geschichte der Länder.¹⁷⁾ Ein Zürcherisches Zeitbuch eines Unbekannten enthält die Angabe: „Im Rebmonat (Hornung) 1306 machten die drei Länder Schwyz, Uri und Unterwalden einen Bund und schwuren zusammen; das war der erste Bund.“ Wäre die Jahrzahl unbestritten, so kann hiemit, Angesichts der Bundesurkunde von 1291, nur ein Geheimbund gemeint sein, welcher bis nach König Albrechts Tode (gerade im Frühjahr 1305 war der König in unsern Landschaften) ohne Folgen geblieben.

Erst zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts — hundert Jahre nach der Schlacht von Morgarten — wurde die älteste, uns erhaltene ausführlichere Aufzeichnung über die Geschichte der Länder abgefasst: in der Stadtchronik von Bern, welche der Rath daselbst um 1430 anfertigen liess und die unter des Stadtschreibers Justinger Namen bekannt ist. Von Irrthümern über ältere Zeiten nicht frei, und auch manche fabelhafte Anekdote aufnehmend, im Ganzen aber doch gut unterrichtet, erzählt diese Chronik in ihrer ersten schriftlichen (nicht der gedruckten) Fassung also:¹⁸⁾

„Im Jahr 1260 erhoben sich Schwyz und Unterwalden wider ihre Herrschaft Habsburg, unterstützt von Uri, das an die Abtei Zürich gehörte. Der Herrschaft Vögte und Amtleute hatten neue Rechte und neue Fünde gesucht, mit der Landleute Frauen und Töchtern Muthwillen getrieben. Ein grosser Krieg entstand. Die Länder riefen das Reich um Hülfe an, an das Schwyz vor vielen hundert Jahren gehörte, wie es mit Briefen bewies. Nach langem Krieg, wobei die Herrschaft Habsburg verarmte, suchte diese Hülfe bei der Herrschaft Oestreich. Letztere kaufte jener ihre Rechte um eine Summe Geldes ab, und als sie hievon die Thäler benachrichtigte, unterwarfen sich diese und thaten ihr Gehorsam nach Weisung ihrer alten Rechte. Das währte manches Jahr. Als aber der Herrschaft Oestreich Amtleute neue Rechte, neue Dienste und Fünde suchten, erhob sich neuer Streit und Krieg, der bis zum Jahre 1315 währte, da Herzog Leopold mit Heeresmacht gegen Schwyz zu Felde zog“ u. s. f. — Worauf die Schlacht am Morgarten geschildert wird.

Augenscheinlich ist in dieser Erzählung Nichts, was dem Ergebnisse der urkundlichen Geschichtsforschung wesentlich-widerspräche. Im Gegentheile; letztere zeigte uns ja ebenfalls eine gedoppelte Erhebung der Waldstätte: einmal, zur Zeit der letzten Stauer, gegen das Haus Habsburg-Laufenburg; dann — nach König Rudolfs Zeiten — gegen das Haus Oestreich. Justinger gibt nun hiezu das Nähere. Die von ihm angeführten Daten zeigen, dass die Spannung oder der Fehdezustand zwischen dem Hause Habsburg-Laufenburg und den Waldstätten nach jenem Luzernerfrieden von 1252 keineswegs bleibend beigelegt ward, sondern bis 1273 fortgedauert hat. Diess erklärt nun vollkommen, warum wir von 1260 — 1273 nicht die geringsten Spuren eines Zusammenhanges zwischen der Herrschaft (Graf Gottfried und seinen Brüdern) und den Ländern finden; es erklärt den Verkauf ihrer Rechte an ihren mächtigeren Vetter Rudolf (Justinger kann die Urkunde

darüber gesehen haben, die 1415 mit dem Oestreichischen Archive auf Schloss Baden in die Hände der Eidgenossen kam); es erklärt endlich, warum Schwyz 1275 in so viel grösserer Selbstständigkeit, als dreissig Jahre früher, auftritt. Zudem ist was Justinger sagt den allgemeinen Verhältnissen in unsern Landschaften zur Zeit des Zwischenreiches völlig gemäss. Zu bedauern bleibt, dass die Chronik hingeg. mit Bezug auf die zweite Erhebung der Waldstätte, diejenige gegen das Haus Oestreich, keine Zeitbestimmung enthält und nicht unmittelbar feststellen lässt, ob sie die Ereignisse zu König Adolfs Zeiten oder spätere bezeichnen wolle. Da sie aber den neuen Streit bis zur Schlacht bei Morgarten dauern lässt, so können wohl nur die Jahre 1308 (nach König Albrechts Tode) bis 1315 gemeint sein.

Weit spätern Ursprunges als Justinger sind unsere Chroniken aus dem Zürich- und Aargau: Das weisse Buch von Sarnen, die Chroniken der Luzerner Russ, Etterlin und Schilling, des Arther-Pfarrers Villinger, des Zugers Kolin, der Zürcher Brennwald, Stumpf und Bullinger, des Wettingerabts Silbereisen. Diese Verfasser haben alle die Berner-Stadtchronik, wenigstens mittelbar, gekannt und schöpfen sichtlich aus derselben; sie haben aber auch noch andere Quellen für ihre Darstellungen benutzt, theils Volkslieder und mündliche Ueberlieferungen, theils nun verlorene Chroniken, von denen wir einzig von derjenigen eines Landammann Püntiner von Uri, geschrieben zu Justingers Zeit, etwas Näheres, aber auch das wissen, dass sie u. a. eine ganz fabelhafte Urgeschichte der Länder enthielt.⁴⁹⁾ Natürlich haben die spätern unter jenen Chronikschreibern auch die Werke der ihnen je vorangehenden benutzt.

Durchgehen wir nun ihre Aufzeichnungen, so ergibt sich daraus Folgendes.

Zunächst finden wir in mehreren dieser Chroniken eine kurze Erzählung von einem Aufstande der Waldstätte zur Zeit des Zwischenreiches. „Im Jahr 1260, sagen sie, erhoben sich die Landleute von Schwyz und von Unterwalden wider den Adel, brachen dessen Burgen, vertrieben ihn grösstentheils aus dem Lande und befestigten die Eingänge ihrer Thäler durch Thürme und Mauern am Sattel, bei Arth und bei Stansstad. Es entstand eine zwölf Jahre andauernde Fehde; der entflohené Adel suchte Hülfe beim Haus Oestreich“ u. s. f. Wir haben hier, sichtlich in anderer Färbung und wohl auch aus anderer Quelle, eine Erzählung, die mit Justingers Nachricht von dem Aufstande von 1260 ganz zusammentrifft und derselben zur Bekräftigung dient. Und ebendasselbe bestätigen zwei gelehrte Schriftsteller des

fünfzehnten Jahrhunderts: Meister Felix Hemmerlin und ein Benediktiner in Rougemont, Heinrich Wirzburg von Vach, der den *Fasciculus temporum* des westphälischen Annalisten Wernher Rolewink überarbeitet hat, in kurzen aber merkwürdigen Aufzeichnungen über das erste Auftreten der Schwyzer in der Geschichte. Beide beziehen sich dabei auf diese nämliche Zeit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts; Hemmerlin beschreibt Einzelheiten des Vorganges, die Tödtung des auf Lowerz sitzenden Habsburgischen Vogtes durch zwei Brüder von Schwyz, die Verschwörung und den Aufstand der Landleute wider die gräfliche Herrschaft u. s. f.²⁰⁾ Weit entfernt, „ein unhistorisches Märchen“ zu sein, wie Müller und Kopp — in diesem Punkte einig — ihn bezeichnen, scheint daher dieser Aufstand der Länder zur Zeit des Zwischenreiches wider Habsburg-Laufenburg und dessen Dienstadel mehr als genügend beglaubigt. Darum findet sich auch später keine Spur von irgend einem in Schwyz ansässigen Ministerialengeschlechte von Habsburg, wie doch auf das einstige Dasein solcher heute noch, im Lande selbst, die Erinnerung an mehr als eine verschwundene Burg hindeutet.²¹⁾

Ferner aber enthalten die obgenannten Chroniken in Betreff des spätern, von Justinger nur so kurz berührten Aufstandes der Länder wider das Haus Oestreich jene allbekannteren Erzählungen von dem Bundesschwur im Rütli, von Tell, von der Vertreibung der Vögte, und schliessen ihre Darstellung dieser Ereignisse und ihrer Folgen mit der Schlacht von Morgarten, gleich der Berner Stadtchronik.

Was ist von diesen Erzählungen zu halten? Eine sorgfältige Vergleichung derselben unter sich zeigt sogleich, dass die Erzähler aufs Mannigfachste von einander abweichen. Jahrzahlen, Namen, Thatsachen und Schilderungen sind hier auf sehr verschiedene, oft sichtlich willkürliche Weise bald aufgeführt, bald weggelassen, bald vertauscht; die Erzählungen je später ihr Ursprung desto bestimmter, desto mehr mit Einzelheiten ausgestattet; aber auch Zustände und Ereignisse des dreizehnten, ja des zwölften Jahrhunderts mit solchen des vierzehnten vermengt; und nur in wenigen Grundzügen herrscht eine Uebereinstimmung Aller. Dass ein Aufstand der Länder unter „König Rudolfs Erben“ stattfand, d. h. unter den Herzogen von Oestreich; (denn wäre König Albrecht gemeint, so würde nicht jener allgemeinere Ausdruck gebraucht) dass ein Stauffacher von Schwyz als Haupturheber des vorbereitenden Einverständnisses, ein Mann von Uri, des (Zu-) Namens Tall oder Tell durch Tödtung eines habsburgischen Beamten sich aus-

zeichnete; dass der Aufstand, gleich demjenigen von 1260, seinem Sinne nach ebenso sehr gegen die tyrannischen Amtleute und den Dienstadel der Herrschaft, als gegen diese selbst, gerichtet war, und dass es endlich zum Theil die nämlichen adelichen Geschlechter waren, denen es beide Male galt, das ist das einzige allen Chroniken Gemeinsame. Schon die letzte Andeutung aber, wie Russens Text und die Vergleichung mit Justinger und Hemmerlin, lehren, dass selbst von diesen bei Allen wiederkehrenden Dingen, geschweige denn von den weiter beigefügten Einzelheiten, Manches jedenfalls viel eher jenem ältern, als diesem spätern Aufstände angehören dürfte.

Mit einem Worte: Wir haben es in diesen Berichten unserer Chroniken nicht mit dem Wissen, sondern mit dem Hörensagen, dem Zurechtlegen und Ausmalen zu thun; nicht mit historischer Gewissheit, sondern mit den nach einer Zwischenzeit von zwei Jahrhunderten niedergeschriebenen sagenhaften Volksüberlieferungen über Ereignisse, welche zwei verschiedenen Epochen angehören: der Zeit des Zwischenreiches, 1260—1273, und den Jahren 1308—1315. Die Sage hat hier gewaltet, hat die Ereignisse eines stossweise verlaufenen Kampfes von fünfzig Jahren, in welchem gleichartige Vorfälle sich wohl mehr als einmal wiederholt haben, zu einem bestimmten und augenblicklichen Vorgange gestaltet, und es ist (mit unsern Mitteln wenigstens) geradezu unmöglich auszuscheiden, was geschichtliche Wahrheit, was Erzeugniss dichterischer Ergänzung ist. Das Ganze ist seinem Grundgedanken und Wesen nach der wirklichen Geschichte der Länder gemäss; in allen Einzelheiten aber, in Zeitangaben, Orten, Namen ein Gemisch wirklicher Erinnerungen und ergänzender Erfindung, das unsere Urkunden weder bestätigen können, noch in Bausch und Bogen als Unwahrheit zu bezeichnen zwingen. ²²⁾

In besonderer Weise gilt diess aber von der Erzählung von Tell. Hier ist eine uralte, bei ganz verschiedenen germanischen Stämmen vorkommende, in Volksliedern gefeierte Sage mit der Erinnerung an ein lokales Ereigniss auf so innige Weise verbunden und verschmolzen worden, dass es unmöglich fällt, diese beiden Bestandtheile zu sündern und die Thatsache auszuscheiden, welche von der Sage umhüllt ist, ohne sich in ganz willkürlichen Vermuthungen zu ergehen. Seit bald hundert Jahren bemüht sich die historische Kritik vergebens mit dieser Aufgabe. Es gibt keinen genügenden Grund, um an dem Dasein eines historischen Ereignisses zu zweifeln, an welches hier die Sage angeknüpft hat: aber noch viel weniger lässt sich verkennen, dass

der letztern der grösste Antheil an der Erzählung gebührt. Denn nicht allein trägt die Erzählung, wie so manches Andere, in den Chroniken selbst deutlich den Charakter der Sage, sondern es ist auch zur Genüge (zuletzt und am gründlichsten von Kopp) die völlige Nichtigkeit aller übrigen, anderswoher als aus den Chroniken gezogenen, sogenannten Beweise für die geschichtliche Wahrheit der Erzählung dargethan worden; es sind diess alles ganz unhaltbare, absichtlich gemachte Stützen. Wie eine dänische Chronik des zwölften Jahrhunderts, von der wir nicht wissen, wann sie zuerst abschriftlich in die Schweiz gekommen, die nämlichen Dinge, bis beinahe in die einzelnsten Züge, aus dem hohen Norden erzählt, wie englische Balladen des XV. Jahrhunderts den Apfelschuss des Wilhelm von Cloudeley besingen, der schwäbische Malleus maleficarum von 1498 ganz Aehnliches aus den Rheingegenden erzählt, so feierten die Lieder, aus welchen unsere Chroniken schöpften, den ernerischen Tell. Eine ihrer wahren Gestalt, Zeit und Namen nach unbekannte Person und That sind hier mit dem Glanze umgeben worden, mit dem eine weit ältere Volkssage überall den geschicktesten Schützen umgeben hat, der zuerst die Bewunderung seiner Zeitgenossen erregte. Leider besitzen wir das älteste Tellenlied nicht mehr; sondern erst aus dem Anfange des XVII. Jahrhunderts eine schon künstlichere Recension.²³⁾

Und ist es so aussergewöhnlich, dass die Sage als Geschichte aufgezeichnet worden und in unsere Chroniken Eingang fand? Stehen nicht in denselben dicht vor der Tellsage die fabelhaften Urgeschichten der Länder, die bis in die ersten Jahrhunderte christlicher Zeitrechnung hinaufreichen? Ueberall bewegen sich ja die Anfänge der Geschichtschreibung noch auf dem Boden der Sage! So geschah es denn auch bei uns, als nach der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts die Lust an der Geschichte zuerst allgemein erwachte und jene vielen Chroniken, Berufener und Unberufener, hervorbrachte. Durch Waffen und Kriegeruhm gross geworden, empfanden die Eidgenossen damals zuerst das Bedürfniss, eine Geschichte zu haben, sie zu kennen und aufgezeichnet zu sehen, und nun wurde diese, wurde insbesondere der Ursprung der ersten Bünde und der Freiheit mit Allem ausgeziert, was Ueberlieferung und Sage an die Hand gaben, um sie bedeutend, sie des stolzen Volkes werth zu machen, um dessen Gunst Könige und Fürsten wetteifernd buhlten.

Das sechszehnte Jahrhundert hat diese Geschichte in Wort und Bild, sogar in Anfängen dramatischer Kunst verherrlicht; ihr

in den Ländern selbst, gemäss dem Volkseharakter, durch Verbindung von Tells Namen mit Capellen und Bittgängen religiöse Weihe ertheilt, in Tschudi's grossem Werke die erste wissenschaftliche Gestalt gegeben.

Mit Unrecht setzt man Letzteres den übrigen Chroniken zur Seite. Es ist keineswegs schlichte Ueberlieferung oder blosser Auszug früherer Quellen, was Tschudi uns geben will, wie jene frühern Erzähler. Vielmehr ist sein Werk, wenn auch in chronikalischer Form, eine durchdachte, in bestimmter Ansicht geschriebene Geschichte. Tschudi verbindet, ergänzt, erklärt, erweitert -- bewusster Maassen und nach selbstständiger Anschauung —; aber er thut diess alles meist ohne den Leser zu benachrichtigen, dass nur er spricht. Ferne sei es von uns, seinem Charakter desshalb zu nahe zu treten; er ist einer Sitte seiner Zeit gefolgt. Aber freilich wird auch sein Name niemals genügen, um ohne weitere Prüfung als hinreichende Begründung irgend einer Angabe zu dienen. Denn so gewiss sein Werk im Ganzen von eidgenössischem Geiste durchweht ist, ebenso gewiss ermangelt es nicht zahlreicher Irrthümer, die urkundlich widerlegt sind, und vieler Behauptungen, die gänzlich in der Luft stehen. Namentlich aber ist König Albrechts Geschichte bei Tschudi dadurch völlig entstellt, dass er in diese allein eine Entwicklung zusammendrängt, die viele Jahrzehnte erfüllt hat ²⁴).

Doch wir eilen zum Schlusse!

Es ist gewiss, Tit., dass die bisher gangbare Geschichte von der Gründung der eidgenössischen Bünde einer andern, kürzern — wenn Sie wollen trockenern — wird weichen müssen. Statt des Einzelnen wird das Allgemeine, statt sagenhafter Personen werden ganze Gemeinden, statt dramatischer Handlungen Volks- und Staatszustände in den Vordergrund treten.

Sollen wir aber darum jene Sagen für immer verbannen? Wir denken es nicht!

Wie der Hellene seinen Homer, Rom seine Königsgeschichte ehrte, wer deutschen Stammes ist die Nibelungen hoch hält, wie jedes frische Gemüth an den halb historischen, halb poetischen Erinnerungen aus der Jugendzeit des eigenen Volkes sich hoch erfreut, so mögen wir Eidgenossen, zu Berg und Thal, uns der Sagen unserer Chroniken, in deren eigener oder dichterischer Sprache vorgetragen, als eines Schmuckes der jungen Eidgenossenschaft erfreuen; unbeirrt durch die wissenschaftliche Geschichte, zu deren Gebiet jene nicht gehören.

Treuer als die schöne Helena, einfach menschlicher als die heroische Gemahlin des Collatinus, ist die züchtige Nidwaldnerin auf Alzellen; eine trostreiche Egeria des Stauffachers treffliche Hausfrau; berechtigter als der wirkliche Brutus der sagenhafte Tell. So lang warme Empfänglichkeit für die edelsten menschlichen Güter, Ehre, Freiheit, Familienglück, uns beseelt, so lang in unsern Bergen eine reine, aufopferungsfähige und gottvertrauende Freiheit wohnt, werden wir den Schwur im Rütli, des Tellen Meisterschuss unter der Linde zu Altorf und muthige Befreiung aus des Vogtes Banden in Wort und Bild feiern dürfen. Sind doch in ihnen, in einfacher Hirten- und Landmannsweise, Erinnerungen verkörpert, aus denen seit Jahrhunderten den Eidgenossen lebenskräftige Nahrung sprossete; denen der Morgarten, Sempach, Granson, Murten, Marignan Bedeutung und Weihe gegeben haben; die bei Capell entzweite Brüder zu einigen vermochten, — Erinnerungen, welche des Vaterlandes erhabenste Natur mit dem unvergänglichen Reiz jugendlich frischer Volkspoesie bekleiden!

In ihrem tiefsten Verständniss hat der Dichter deutschen Stammes, dem vor Allen der Ruhm ewiger Jugend des Herzens gebührt, mit schöpferischem Hauche jene Gestalten auf immer beseelt. Der Geschichtsforscher kann nicht mit jenem Landmann bei Schiller sprechen:

„Ich sah's mit Augen an; Ihr könnt mir's glauben!
S'ist Alles so geschehn, wie ich Euch sagte!“

wohl aber der Eidgenosse von dem Tell der Chroniken und des Dichters mit aller Zuversicht und aller Freude es bezeugen:

„Erzählen wird man von dem Schützen Tell,
So lang die Berge stehn auf ihrem Grunde!“

Anmerkungen.

¹⁾ Der Ausdruck „patrizische“ Bürgerschaften (Analogien einer weit spätern Zeit entlehnt) ist hier der Kürze halber gebraucht worden, um beim Vortrage mit einem Worte die aus Altfreien und Ministerialen zusammengesetzten Bürgerschaften des dreizehnten Jahrhunderts zu bezeichnen, in deren Händen allein — mit Ausschluss der zahlreichen Einwohnerschaft hörigen Standes — das Stadregiment lag.

²⁾ Vergl. Anzeiger für schweiz. Geschichte und Alterthumskunde Jahrgang 1858, Nr. 1 u. 2.

³⁾ Vergl. hierüber, wie überhaupt Alles, was die Häupter des Reiches betrifft, Böhmers *Regesta Imperii* und die dort vollständig aufgeführten Quellen unter den betreffenden Jahren.

⁴⁾ Die beiden Hauptursachen der grossen Macht der gräflichen Häuser Kiburg und Habsburg im Zürichgau und Aargau liegen in dem Erlöschen des Lenzburgischen Stammes und dem allmäligen Untergange der herzoglichen Gewalt über Alemannien oder Schwaben, die seit Kaiser Friedrich I. meist faktisch mit dem Königthum vereinigt war.

Ueber letztere vgl. Anzeiger für schweiz. Geschichte und Alterthumskunde von 1855, Nr. 3, wozu indessen das Nähere an andern Orte noch ausgeführt werden soll.

Ueber die Lenzburgische Erbschaft s. die Geschichte der Grafen von Lenzburg (von Gottfried v. Mülinen) in Band IV. des schweiz. Geschichtsforschers, in welcher aber durch verschiedene neuere Forscher Manches sehr wesentliche Berichtigung erhalten hat.

Leider ist es freilich unmöglich, eine bis ins Einzelne erschöpfende genaue und sichere Kunde darüber zu gewinnen, wie die Besitzungen und Rechte des Lenzburgischen Hauses im zwölften Jahrhunderte sich unter seine beiden Zweige, Lenzburg und Baden, und nach dem Erlöschen des Stammes (1173) zwischen Kaiser Friedrich I. und die Häuser von Habsburg, Kiburg und Frobürg getheilt haben. Die spärlichen Nachrichten darüber bei Otto Sanblasianus können nur durch Vermuthungen und Rückschlüsse aus den Dokumenten des dreizehnten Jahrhunderts ergänzt werden. Eben darum aber entbehren wir des sichern Aufschlusses, der allein volles Licht über die Geschichte der mittleren schweizerischen Gegenden verbreiten würde. Soviel ist gewiss, dass die hauptsächlichsten Besitzungen und Rechte der Lenzburger in Schwyz und Unterwalden und die landgräfliche Gewalt im Zürichgau und im Aargau auf Habsburg, die Lenzburg selbst und Baden und Gaster auf Kiburg erbten.

Für Letzteres war dann auch das Erlöschen des Zähringischen Fürstenhauses 1218 bedeutend. Denn aus dem Nachlasse dieser Fürsten gingen deren burgundische Besitzungen und (vermuthlich) auch die Reichsvogtei in Zürichs Umgegend auf Kiburg über. Vgl. hiezu Kopp Geschichte der eidg. Bünde, II. Abth. 1, S. 323 u. ff. Anm. und Urkunden zur Geschichte der eidg. Bünde II., S. 99.

5) Die Urkunde des Grafen Rudolf von Habsburg vom Jahr 1217, deren unvollständigen lateinischen Text Tschudi (Chronik I. 114) mit unrichtiger Ergänzung ausgelegt und erst Kopp (Gesch. der eidg. Bünde II. 1, S. 320 u. ff.) nach der vollständigen alten Uebersetzung (Libertas Einsiedlensis. Documenta S. 63) benutzt hat, ist nach dem Erscheinen von Kopps Werke anfänglich von Verschiedenen als verdächtig erklärt worden, jetzt aber doch allgemein anerkannt, indem in der That gegen ihre Glaubwürdigkeit keine stichhaltigen Gründe angeführt werden können. Ein Kriterium zu Gunsten derselben mag auch noch in dem Umstande gefunden werden, dass sie von der Abwesenheit des Vogtes (nachmaligen Grafen) Rudolf von Rapperswil im heiligen Lande spricht und nur seinen jüngern Bruder Heinrich als anwesend bezeichnet. Hiemit stimmen die übrigen zahlreichen Urkunden des dreizehnten Jahrhunderts überein, in welchen jene Brüder vorkommen. In den Jahren 1214—1219 ist keine Spur von dem Erstern in unsern Landen, während Heinrich z. B. im Juli 1216 bei König Friedrich in Ulm erscheint. Ebenso hat die älteste Chronik von Rapperswil (Mitth. der antiq. Gesellschaft in Zürich, Bd. VI.) die Erinnerung an die Kreuzfahrt des Gründers der Stadt — eben jenes (ersten Grafen) Rudolf in bemerkenswerther Weise erhalten.

So wenig aber an der Glaubwürdigkeit der Urkunde von 1217 zu zweifeln ist, so vieldeutig und vielgedeutet ist hingegen Dasjenige, was sie über das Verhältniss des Grafen Rudolf von Habsburg zu den Thalleuten von Schwyz aussagt, und die Worte: „von rechter Erbschaft rechter Vogt und Schirmer“ haben von den verschiedenen Forschern die verschiedenartigsten Auslegungen erfahren.

Fassen wir zum Behufe ihres Verständnisses die frühere Geschichte von Schwyz in's Auge, so ist unbestreitbar, dass das Thal im zehnten und elften Jahrhunderte und wohl bis in den Anfang des zwölften zu der Grafschaft Zürichgau gehört hat, welche zuerst von dem Nellenburgischen, seit Kaiser Heinrichs IV. Zeit vom Lenzburgischen Grafenhouse verwaltet wurde. Denn Urkunden von 872—1040 zeigen *Suites* und eine Engelberger Urkunde von 1124 zeigt sogar auch dieses entfernte Thal „in comitatu Zurich“. Die landgräfliche (hohe) Gerichtsbarkeit über Schwyz wurde also im Anfange des zwölften Jahrhunderts von dem Lenzburgischen Hause ausgeübt, und dieses besass unzweifelhaft auch die untergeordnete (niedere) Centgerichtsbarkeit, sei es dass die Grafen als solche den Centenar bestellt haben, sei es dass sie als bedeutende Grundherren neben den freien Markgenossen diese untere Gerichtsbarkeit an ihr Haus gebracht hatten. Allein das Grafenhaus theilte sich im zwölften Jahrhunderte in die beiden

Zweige Lenzburg und Baden, und während dem Zweige Lenzburg der Grundbesitz in Schwyz und Unterwalden zufiel, erscheinen die Grafen des Zweiges Baden an der Spitze des Landgerichtes in Zürichs Umgegend (vgl. die Lenzburgischen Urkunden bei Herrgott Gen. dipl., bei Neugart Cod. diplom. Alem. und in den Mitth. der antiq. Gesellschaft in Zürich Bd. VIII.). Es ist daher höchst wahrscheinlich, dass um diese Zeit eine Theilung der gräflichen Gerichtsbarkeit im alten Zürichgau eintrat, dass dieselbe in Schwyz und Unterwalden in den Händen der Grafen von Lenzburg, im übrigen äussern Theile des Gaues, — soweit er nicht durch die exemten Bezirke der geistlichen Stifte (Zürich mit Uri, St. Gallen mit Grüningen etc.) und die Allodialherrschaften von Kiburg und Baden bereits zersplittert war — in den Händen der Grafen von Baden lag. Mit andern Worten: Der Verband von Schwyz und Nidwalden mit der Landgrafschaft Zürichgau wurde um diese Zeit gelöst. Unter der vom Reiche zu Lehen gehenden, aber in erblicher Folge innegehabten hohen Gerichtsbarkeit des Hauses Lenzburg (Vogtei geheissen, weil es keine eigenthümliche — Allodial- — Grafschaft war, der Name der Landgrafschaft aber dem andern und Haupttheile der alten Grafschaft Zürichgau verblieben war) bildeten diese Thäler fortan ein besonderes Gebiet, in welchem die hohe und niedere Gerichtsbarkeit und vieler Grundbesitz den Grafen von Lenzburg zustanden und nach dem Erlöschen derselben (1173) in gleicher Weise auf das Haus Habsburg übergingen. Es ist diese gesammte, immer bestimmter den Charakter der Erblichkeit an sich tragende Gewalt, welche Graf Rudolf von Habsburg in seiner Urkunde von 1217 bezeichnen will, und wenn er dabei die Worte gebraucht: „von rechter Erbschaft“, so mag darin gleichzeitig ein Ausdruck der allgemeinen Anschauung von der Erblichkeit dieser, ursprünglich dem Reiche zustehenden Gerichtsbarkeit und das Bestreben liegen, diese Anschauung zu befestigen. In wie weit übrigens die Gewalt des gräflichen Hauses die Thalleute schon in besondere, den ursprünglichen Verhältnissen fremde Abhängigkeit von sich gebracht haben mochte — worauf der Ausdruck „Vogt und Schirmer“ und später eine Abgabe der freien Leute in Schwyz an das Haus Habsburg (Oestreich. Urbar) hinzudeuten scheinen, ist nicht mehr auszumitteln. (Vergl. übrigens die Bemerkungen von Waitz in den Göttinger Gelehrten Anzeigen. 1857. S. 721 u. ff.)

Es lag nahe, dass diese Gewalt der Habsburger sich zur förmlichen Landesherrschaft ausbilde; es lag aber auch der Gedanke nahe, zu diesem Behufe den Zusammenhang der alten Landgrafschaft wiederherzustellen, da auch im übrigen Zürichgau die landgräflichen Rechte durch Kaiser Friedrich I. (1173 — 1180) an Habsburg gekommen (Otto Sanblas.). Und wirklich scheint des alten Grafen Rudolf gleichnamiger Enkel, der König, diese Wiedervereinigung der Thäler mit der Landgrafschaft beabsichtigt zu haben (s. oben S. 228 und unten Anm. 13). Beiden Bestrebungen widerstanden die Thalleute.

Was die niedere oder Centgerichtsbarkeit anbetrifft, so ist diese wohl stets im Auftrage und Namen der Grafen durch Landleute ausgeübt worden. Wie der Name des Geschlechtes Hunno, das 1217 an der Spitze und noch 1282 als bedeutend unter den Landleuten erscheint, hiefür zeugt, und König Rudolfs Urkunde vom 19. Februar 1291 ein solches Verhältniss zeigen, so finden wir noch 1303 im nahen Küssnach einen freien Bauer, Konrad Haberesse, als „centenarius“ bezeichnet (Mitth. der antiq. Gesellschaft in Zürich Bd. VIII. Urk.).

⁶⁾ Vgl. Kopp Gesch. der eidg. Bünde. II. Abth., 1 u. 2. und Zeerleder Urk. zur Gesch. der Stadt Bern.

⁷⁾ Der Ausdruck des ältesten, schriftlich aufbewahrten Bundes der drei Länder vom 1. August 1291 (dessen Datum Kopp zuerst richtig gelesen hat, während Frühere es nach Tschudi immer 1251 setzten) ist hier ganz entscheidend: „*antiquam confederationis formam juramento vallatam presentibus innovando.*“

Dass Uri in diesem Bündnisse und in allen folgenden Zeiten den ersten Platz unter den Ländern einnimmt, ist (wie Heusler bemerkt hat) eine Folge seines Verhältnisses als Reichsland. Während Schwyz und Unterwalden unter die, ursprünglich freilich vom Reiche zu Lehen gehende, aber erblich gewordene Gerichtsbarkeit von Lenzburg und Habsburg gekommen, war Uri als Pertinenz der Reichsabtei Zürich von Alters her unter dieser letztern und ihrem vom Könige bestellten Vogte, d. h. in unbestrittener Reichsangehörigkeit, geblieben.

⁸⁾ Vgl. Kopp Gesch. der eidg. Bünde. II. Abth. 1, und Dr. v. Liebenau in Kopp's Geschichtsblättern, I. 10.

⁹⁾ Hiezu vgl. Waitz a. a. O. und Anzeiger für schweiz. Gesch. und Alterthumskunde. Jahrgang 1857, Nr. 2.

¹⁰⁾ Vgl. zu den Einzelheiten dieser Darstellung Kopp a. a. O. und desselben Urk. zur Gesch. der eidg. Bünde. I.

¹¹⁾ Ueber die Reichsburgern in Zürich und Bern s. Mitth. der antiq. Gesellsch. in Zürich Bd. VIII. und Zeerleder a. a. O. — Ueber die Vorgänge in und um Zug enthält die handschriftliche Chronik des Stadtschreibers Hans Kolin, geschrieben 1587 (Haller Bibl. der Schweizergeschichte. IV. 713 — gegenwärtig in der Zurlauben'schen Sammlung in Aarau), merkwürdige Aufzeichnungen, die unsere Kenntniss von den Zuständen der Gegend von Zug zur Zeit des Interregnums bedeutsam ergänzen, aus welchen aber auch deutlich hervorgeht, wie das sechzehnte Jahrhundert in dunkler Erinnerung Dinge des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts vielfältig bunt durch einander mischt. Aus dieser Handschrift stammt die Nachricht von der angeblichen Chronik Konrad Gesslers von Meienberg.

¹²⁾ Vgl. Kopp Gesch. der eidg. Bünde. II. Abth., 1.

¹³⁾ Vgl. hiezu theils Kopp a. a. O., theils und vorzüglich Heusler's Schrift: „Der Bund Zürichs mit den Vierwaldstätten vom 1. Mai 1351“ (S. 33 u. ff.) im fünften Bande der „Beiträge zur vaterl. Geschichte von der historischen Gesellschaft zu Basel. — Was König

Rudolfs Verhältnisse zu Zürich anbetrifft s. Mitth. der antiq. Gesellschaft in Zürich Bd. VIII.

14) Ueber die Jahre 1291 — 1298 vgl. insbesondere Kopp Urk. zur Gesch. der eidg. Bünde. II. Einleitung.

15) Ueber König Albrecht s. ebendasselbst. — In Betreff König Albrechts hat Hagen in der oben angeführten Abhandlung S. 28—30 und Anmerkungen die Ansicht ausgeführt, dass der König der freihheitlichen Entwicklung der Länder günstig gewesen, und dass er die Briefe Friedrichs II. und Adolfs nur darum nicht bestätigt habe, weil dieselben ihm nicht zur Bestätigung vorgelegt worden. Zur Begründung wird angeführt: Albrecht zeige überall Vorliebe für Kaiser Friedrich II. und dessen Politik, als deren Fortsetzung er die seinige betrachtet; er habe König Adolf bis zum letzten Augenblicke als rechtmässigen Herrscher anerkannt; endlich habe er verschiedenen Orten der Schweiz das grösste Wohlwollen bezeigt und ihre Rechte zu beobachten, ja zu mehren verheissen, und das Verfahren der Länder selbst während seiner Regierung zeige deren grosse Selbstständigkeit und Uebereinstimmung mit des Königs eigenen Grundsätzen. — Wir können dieser Ansicht nicht beistimmen. Was erstens König Albrechts Verhalten zur Politik Friedrichs II. betrifft, so mag das Gesagte für allgemeine Verhältnisse zeitweise ganz richtig sein, gibt aber noch durchaus keinen Maassstab für des Königs Hauspolitik in den Stammlanden; dem Gebiete, das er als seine eigenthümliche Herrschaft betrachtete und zu behandeln geneigt war. Dass seine Anerkennung Adolfs anfänglich nur eine gezwungene, später eine bloss äusserliche und namentlich in dem citirten Schreiben an Papst Bonifaz bloss Formaliät war, liegt — gegenüber den Thatsachen — auf flacher Hand. — Entscheidend aber sind Albrechts Urkunden für die schweizerischen Gegenden. Vergleichen wir dieselben alle (*Böhmer, Reg. Imperii*) mit denjenigen König Rudolfs, so ergibt sich, dass Albrecht nur den habsburgischen Landstädten Winterthur, Sursee, Frauenfeld und Mellingen wirklich neue Gnaden ertheilte, den übrigen Ortschaften bloss eine Anzahl älterer Privilegien bestätigt, gerade bei sehr wichtigen aber diess unterlassen hat. Zürich (urkundlich unter Reichsvögten aus dem habsburgischen Dienstadel) erhielt von ihm keine Erneuerung des Privilegiums König Rudolfs betreffend bloss zweijährige Amtsdauer des Reichsvogtes, noch weniger des von K. Adolf bewilligten Rechtes, bei Thronerledigungen das Blutgericht zu besetzen; Uri erhielt keine erneuerte Zusicherung der Reichsunmittelbarkeit, wie K. Rudolf und Adolf sie gegeben hatten; Luzern keine erneuerte Bestätigung seiner von K. Rudolf anerkannten Statuten, sondern bloss allgemeine Zusicherung der unter Murbach besessenen Rechte; Bern keine Erneuerung der Privilegien K. Adolfs vom Jahre 1293; für Schwyz erneuerte der König, ebensowenig als sein Vater, die Urkunde K. Friedrichs II. Unmöglich kann diess Alles bloss Folge des zufälligen Umstandes sein, dass die betreffenden Urkunden Albrecht unbekannt gewesen oder aus blossem Versäumniss nicht vorgelegt worden wären (was

überhaupt bei der Wichtigkeit, die man solchen Dokumenten beilegte, gar nicht gedenkbar ist), sondern es spricht sich hierin Albrechts Politik in den schweizerischen Landschaften ganz deutlich aus, wie wir sie oben geschildert. Und was endlich das selbstständige Gebahren der Länder zu seiner Zeit anbetrifft, so hatte diess die Verhältnisse der Gemeinden zu den Klöstern zum Gegenstand, wo der Geistlichkeit nicht eben holde König eher ein Auge zudrückte, seine Gemahlin aber zu Gunsten jener Stiftungen auftrat.

Auf diesen Gründen beruht die Darstellung oben. In Uebereinstimmung mit derselben würden wir in dem Bunde der Länder vom Rebmonat 1306 (?), von welchem die anonyme Zürcher Chronik (Mitth. der antiq. Gesellschaft in Zürich. Bd. II. 62) berichtet, keineswegs (wie Hagen) einen mit Vorwissen des Königs und in dessen Interesse, sondern vielmehr einen gegen ihn und sein Haus gerichteten, aber erst nach Albrechts Tode zur That schreitenden Geheimbund (Rütlibund) sehen, falls wirklich die Nachricht Glauben verdienen sollte — was dem Aktenstücke von 1291 gegenüber und bei der confusen Art des Erzählers immer noch zweifelhaft bleibt. (Vgl. dazu insbesondere Kopp Urk. zur Gesch. der eidg. Bünde. II. 43, Anm.) — Dass bis zu K. Albrechts Tode Alles völlig ruhig blieb, zeigen die Urkunden und Berichte über dessen letzte Lebenswochen genügend.

¹⁶⁾ Ueber das Verhalten der Länder 1308—1315 vgl. Kopp und Heusler a. d. a. O.

¹⁷⁾ Betreffend den Bund von 1306 (?) s. oben Anm. 15. — Die historischen Volkslieder des vierzehnten Jahrhunderts, soweit sie uns noch erhalten sind, besingen nur die Schlachten theils Bern's, theils der Eidgenossen in diesem Zeitraume, keineswegs aber den Ursprung der Eidgenossenschaft, über den wir nur Lieder des fünfzehnten und sechszehnten Jahrhunderts besitzen. Vgl. Rochholz eidg. Liederchronik. Bern 1835, und andere hieher gehörige Sammlungen.

¹⁸⁾ Der Text von „Justingers Chronik“, den Stierlin und Wyss 1819 (8. Bern. Haller) herausgegeben haben, ist keineswegs der ursprüngliche, sondern ein erst um 1480 von dem damaligen Stadtschreiber von Bern, Diebold Schilling, (nicht immer glücklich) überarbeiteter. Namentlich hat Schilling in die Erzählung über die ältesten Kriege der Länder auch den Namen des Hauses Kiburg hereingebracht; wohl aus Verwechslung der Habsburgischen Ahnen des jüngern Hauses Kiburg (auf Burgdorf und Thun) mit dem eigentlichen Stamme Kiburg. Der Gefälligkeit von Herrn Moriz von Stürler, Staatsarchivar und Staatschreiber in Bern, der sich seit langer Zeit mit gründlichen Untersuchungen über Justinger und dessen Werk beschäftigt hat, verdanken wir den im Texte gegebenen Auszug der ältesten vorhandenen Recension aus zwei in Bern befindlichen, bei Haller Bibliothek der Schweizergeschichte IV. 372 angeführten Handschriften. Hoffentlich wird Herr von Stürler hierüber seine eigene Arbeit dereinst veröffentlichen.

¹⁹⁾ Von den genannten Chroniken besitzen wir bloss einige in

genauer kritischer Ausgabe, andere nur in Handschrift; noch gar nichts Genaueres aber über ihr gegenseitiges Verhältniss und ihre Abhängigkeit von einander. Nur soviel ist gewiss, dass die Benutzung der alten Berner Stadtchronik in allen deutlich zu Tage tritt. Was Püntiners Chronik anbetriift, so vergl. Dr. Rud. Burekhardt's schöne Untersuchung über die älteste Bevölkerung des Alpengebirges im Archiv für Schweiz. Geschichte. IV. 72 u. ff.

20) Vgl. Hemmerlin Dialogus de Suitensium ortu etc. (Auszug im Thesaurus hist. Helvet.) und die Ausgabe des Fasciculus temporum von 1481 durch Heinrich Wirzburg von Vach. S. Anzeiger für schw. Gesch. u. A. Jahrgang 1858, Nr. 1 u. 2. — In dieselbe Klasse gehören zwei andere, gelehrte Schriftsteller: Felix Faber, der in seiner 1484—1490 geschriebenen Historia Suevorum Lib. I, cap. 10, 13. den Anfang des Schweizerbundes in einer Weise erzählt, die an Hemmerlin erinnert, und der Verfasser der (handschriftlichen) lateinischen Bernchronik des sechszehnten Jahrhunderts, welche von Haller Bibl. der Schweizergesch. IV. 620 beschrieben wird und nach Glareans Aussage von Lupulus († 1532) herrühren soll. Diese letztere Chronik nimmt geradezu Hemmerlins Erzählung auf und setzt zu derselben (wohl nach des alten Justingers Vorgang) die bestimmte Jahrzahl 1260, die Hemmerlin nicht gibt.

21) Vgl. z. B. Fassbind, Geschichte von Schwyz a. m. O.

22) Was hier vom Inhalte der Chroniken des fünfzehnten und sechszehnten Jahrhunderts gesagt wird, beruht auf einer genauen tabellarischen Zusammenstellung ihrer Erzählungen, nach dem Alter und den einzelnen Elementen der letztern geordnet. Der Raum gestattet uns nicht, diese Tabelle hier wiederzugeben; aber Jeder wird sie ohne grosse Mühe sich selbst anlegen können, und dann auf einen Blick sich von der Wahrheit unserer Behauptung überzeugen.

Je älter die Erzählungen sind, je einfacher erscheinen sie; je jünger, desto umständlicher. Je die spätern Schriftsteller wissen mehr zu erzählen, als die frühern. Die Namen der Lokalitäten und Personen, die Präcision der Zeiten, die Motivirung und Ausmalung der Handlungen werden mit jedem Schritte zahlreicher und vollständiger, mit dem wir uns den Berichterstattern jüngern Datums nähern; das untrügliche Kennzeichen der Sage. Am vollständigsten erscheint endlich Alles bei Tschudi, der jeder Person sogar ihren Taufnamen, jeder diplomatischen oder gerichtlichen Verhandlung ihr bestimmtes Jahres-, oft Monats- und Tages- (!) Datum zu geben und ihren Inhalt aufs Genaueste zu bezeichnen weiss. Aber keineswegs immer in Uebereinstimmung mit sich selbst! Denn wie in dem gedruckten Texte seiner Chronik Widersprüche und Irrthümer in den Daten sind (z. B. I. 238 Sonntag nach Othmari der 18. statt 19. November), so zeigt noch viel mehr das eigenhändige Manuscript seiner Arbeit (Stadtbibl. Zürich. Mser. A. 58), wie ganz verschiedenartig er selbst zu verschiedenen Zeiten Namen, Zahlen und Sachen combinirt hat. Und wie willkürlich er in solchen Dingen zu verfahren pflegte, haben theils Mommsen

gründliche, unwiderlegbare Bemerkungen über die Art und Weise gezeigt, in welcher Tschudi mit den römischen Inschriften des Landes umgegangen ist (Mommsen, *Inscript. Confeder. Helvet. latinæ.* 4^o. Zürich 1854 und *Epigraphische Analekten* in den *Abhandlungen der K. Sächs. Ges. der Wissenschaften* 1852); theils geht dasselbe aus der aufmerksamen Vergleichung von Tschudi's *Compilation* älterer Einsiedlerquellen in seinem „*Liber Heremi*“ (*Geschichtsfreund der V Orte.* Bd. I) mit den *Landesurkunden* hervor, worüber Näheres an einem andern Orte ausgeführt werden soll.

Es ist unmöglich, in Tschudi's *Chronik* einen Versuch zu verkennen, die unbestimmte und unvollständige *Volkssage* zu einer abgerundeten, vollständigen und systematischen *Geschichte* zu gestalten, und so die von ihm zuerst benutzten *urkundlichen Schätze* zu ergänzen und zu verwerthen. Man kann und darf diesem Versuche alle *Anerkennung* schenken, ohne dessen *Ergebniss* im mindesten für wirkliche *Geschichte* zu halten.

Zwei *Bemerkungen* seien übrigens noch über die *Chroniken* gestattet. Zunächst die, dass ein *aufmerksames Lesen* derjenigen von *Russ*, von *Etterlin* und des *weissen Buches* aufs *Evidenteste* zeigt, wie diese *Schriften* Dinge zweier verschiedener *Zeiten* vermischen und namentlich die beiden letztgenannten den *alten Grafen Rudolf* von *Habsburg* († 1232) und seinen *Enkel*, den *König Rudolf*, zu einer *Person* verschmelzen. Beide *Männer* hatten die *Macht* des *Habsburgischen Hauses* gehoben, beide das *Bestreben* gehabt, ihr die *Waldstätte* gänzlich *unterzuordnen*. Die *Tradition* des *fünfzehnten* und des *sechszehnten Jahrhunderts* schrieb einem *Rudolf* Alles zu, was man hievon *wusste*.

Sodann sind auch die *Namen Gessler* und *Landenberg*, die in allen *Chroniken* wiederkehren, nicht ohne einen *historischen Boden*. Im *vierzehnten* und *fünfzehnten Jahrhundert* gingen aus diesen *Familien* eine *Reihe* von *Beamten* der *Herrschaft Oestreich* in deren *Besitzungen* in unseren *Landschaften* hervor, und es ist nicht unmöglich, dass schon das *Haus Habsburg-Laufenburg* *Beamte* aus jenen *Geschlechtern* in den *Ländern* gehabt hat, da diese *Familiennamen* schon im *dreizehnten Jahrhundert* *urkundlich* erscheinen. Aber es bleibt nicht zu *entscheiden*, inwieweit *wirkliche Thatsachen* und inwieweit *willkürliche spätere Combination* auch in dieser *Beziehung* den *Erzählungen* der *Chroniken* zu *Grunde* liegt. Jedenfalls können weder die *Individuen* des *Namens Gessler* und *Landenberg*, welche mit den *Ländern* in *Berührung* gekommen sein mögen, noch die *Zeiten*, in welchen diess *stattgefunden*, *sicher* und *genau* *ausgemittelt* werden.

²³⁾ Dass die *Erzählung* von *Tell* in unsern *Chroniken* aus *alten Volksliedern* stammt, zeigt nicht allein die *Form* und der *Inhalt* derselben (wie schon *Hisely* bemerkt hat), sondern aufs *Bestimmteste* die *unzweideutige Aussage* von *M. Russ* (1481). Wie *alt* das *älteste* dieser *Lieder* gewesen, können wir *leider* nicht mehr *wissen*, da uns die *Behandlung* der *Tellsage* als *Drama* nur in *Arbeiten* des *sechszehnten*

zehnten, das Lied von Tell nur in einer Uebersetzung des siebzehnten Jahrhunderts erhalten ist. Aus der Erzählung von Russ und ihrer Vergleichung mit den übrigen Chroniken und jenen Dichtwerken geht inzwischen deutlich hervor, wie schwankend und unbestimmt anfangs mit Bezug auf Zeit, Ort, Zusammenhang und Fortgang der besungenen Handlung die Volksüberlieferung war und wie nur allmählig die jetzt übliche Gestalt derselben sich festgestellt hat. Vergleiche darüber die ganze neuere Litteratur über die Tellsage, namentlich Hisely, *Recherches critiques sur Guillaume Tell*. Lausanne 1843, und Kopp, *Zur Tellsage in den Geschichtsblättern I. u. II.* Luzern 1854 und 1856. Dann auch Dr. v. Liebenau im *Neujahrblatt* aus der Urschweiz 1857 und die Schrift: „Ein hüpsch und lustig Spyl von zyten gehalten zu Ury . . . von dem frommen und ersten Eydgrossen Wilhelm Tellen . . . per Jacobum Ruef 1545.“ Herausg. von Friedrich Mayer. Pforzheim, Dennig Fink u. Comp. 1843.

Nach den Ergebnissen der Forschung dieser einheimischen und der ausländischen Schriftsteller, insonders Ideler's und Häusser's, wäre es in der That überflüssig, zur Unterstützung des im Texte Gesagten noch irgend etwas beizufügen.

Bemerkenswerth bleiben in der schweizerischen Ausbildung der allgemeineren Volkssage hauptsächlich die Umstände, dass dieselbe in der nämlichen Zeit des fünfzehnten Jahrhunderts zuerst nachweisbar auftritt, welche dasselbe Thema in den englischen Balladen und in den schwäbischen Chroniken behandelt und überhaupt überall so viel sagenhafte Dinge in zahlreichen Chroniken des In- und Auslandes aufgezeichnet hat, und dass diese glänzendste Befreiungsthat von Habsburgischer Unterdrückung gerade dem im Range ersten unter den drei Ländern, dem Reichslande Uri, zugeschrieben wird, das niemals oder nur ganz kurze Zeit unter Habsburg gestanden, wohl aber den Stützpunkt für Schwyz und Unterwalden in ihren Freiheitsbestrebungen gebildet hat. Am merkwürdigsten ist der Name des vom Liede gefeierten Schützen: Wilhelm Tell. Dass Tell (oder Tall, wie das Weisse Buch — ohne Hinzufügung eines Taufnamens — schreibt) ein persönlicher Zuname (Spitzname) ist, der den vorschnellen, einfältig und furchtlos zufahrenden Charakter des Schützen bezeichnet, geht aus der Erzählung selbst hervor; Kopp hat überdiess mehr als überzeugend nachgewiesen, dass von einer Familie Tell gar keine Rede sein kann. Wie alten Ursprungs dieser Name Tell aber sei, ist unmöglich zu entscheiden; er kann einer wirklichen Person des dreizehnten oder vierzehnten Jahrhunderts, vielleicht aber dem Schützen, den die Sage in weit ältern Zeiten schon kannte, bereits von dieser gegeben sein. Noch bemerkenswerther ist der Vorname: Wilhelm. Unter hunderten von urkundlichen Namen der alemannischen Schweiz aus dem dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert kommt dieser Name höchst selten, in den Urkunden der Länder vielleicht nicht ein einziges Mal vor, ist auch in den letztern, soviel uns bekannt, noch jetzt kein gewöhnlicher, volksthüm-

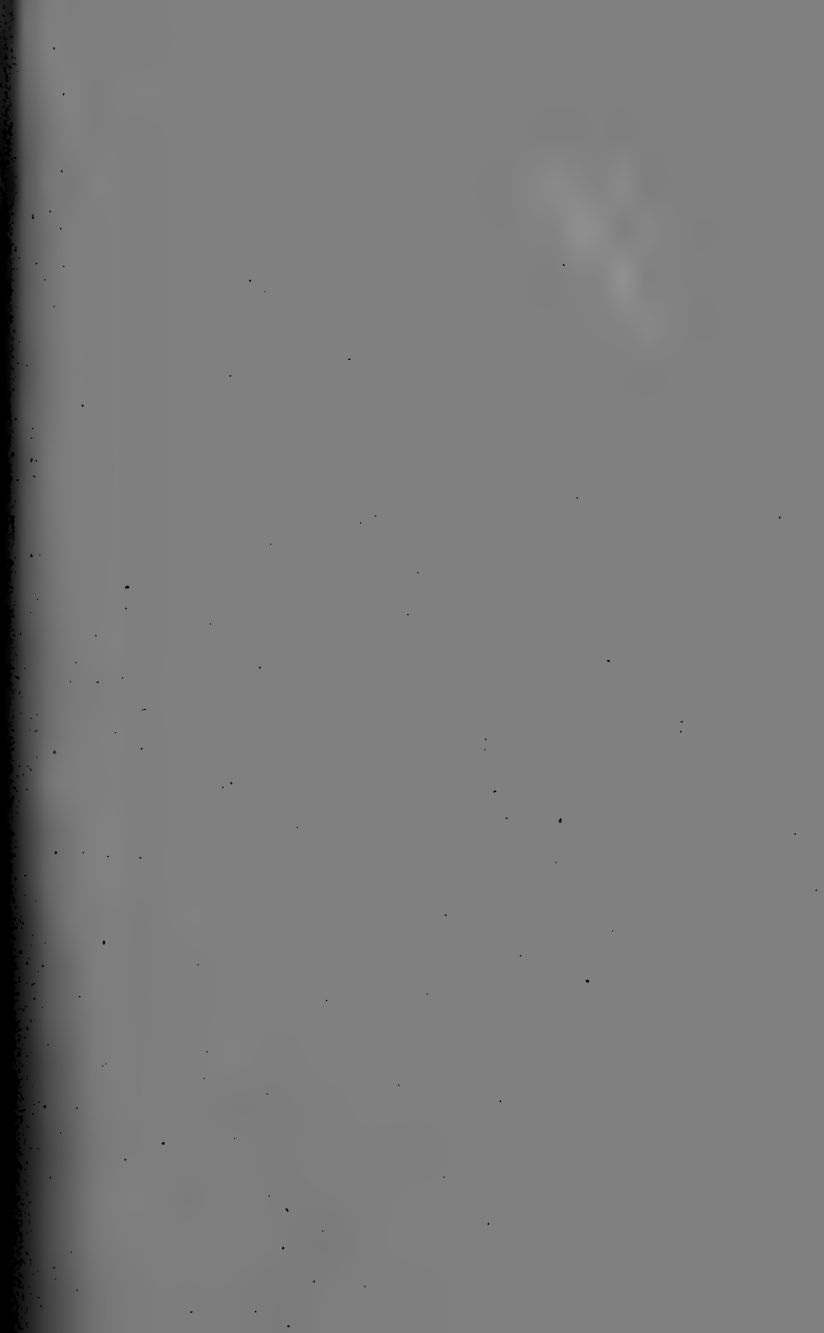
licher Taufname Da ist es nun auffallend, dass auch das angelsächsische Volkslied des fünfzehnten Jahrhunderts als geschicktesten Schützen, der seinem Sohne den Apfel vom Haupte schiesst, einen „Wilhelm“ (von Cloudeslay) feiert. In der That, wenn irgend etwas für eine Einwanderung einzelner oder mehrerer norddeutscher Geschlechter, in grösserer oder geringerer Zahl, in unsere Gebirgsthäler spricht, so möchte diess der Umstand sein, dass sich in denselben eine, vielleicht uralte Volkssage in diesem Namen ausgeprägt hat.

²⁴⁾ Hierüber s. Anmerkung 22.

Sitzung des wissenschaftlichen Vereins am 21. Juni 1858.

Vortrag des Herrn Professor Kym über das mystische Element in der griechischen Philosophie.

Indem der Vortragende den Neuplatonismus als eine konsequente Gestalt der griechischen Philosophie auffasst, sucht er die Bedingungen desselben schon in denjenigen Stadien nachzuweisen, in welchen die Entwicklung noch in gesunder Weise vorschreitet. Um seine Behauptung zu begründen, tritt er in das Centralgebiet der griechischen Philosophie ein, nämlich in das metaphysischerkenntnisstheoretische. Er zeigt, wie das Denken zunächst in unbefangener Weise an die Dinge herantritt, allmählig aber diesen Stand der logischen Unschuld verlassend auf Grundlage der Erkenntnistheorie den Dualismus erzeugt, der in Anaxagoras in vollendeter Gestalt heraustritt. Dieser Dualismus bildet nun gleichsam den rothen Faden, der die gesammte griechische Philosophie durchzieht. Zunächst lehnt sich an ihn die Sophistik an, indem sie ihn zu ihren particularistischen Zwecken benutzt; Plato, obgleich die Sophistik bekämpfend, bringt ihn in die innigste Beziehung mit seinem Idealismus und führt ihn metaphysisch, psychologisch und ethisch durch; selbst Aristoteles, obschon den Monismus anstrebend, vermag sich an wesentlichen Punkten seines Systems dennoch nicht über Plato zu erheben; die Stoa sucht den überkommenen Dualismus in der Physik zu überwinden, allein in der Ethik erscheint er in seiner frühern ungebrochenen Kraft. Der Epikureismus und der Scepticismus treiben durch die Oede, mit der sie das menschliche Gemüth erfüllen, zum zwar dunkeln, aber positiven Mysticismus des Neuplatonismus. Dieser nun erstrebt die Versöhnung zwischen Menschlichem und Göttlichem nicht mehr in philosophischer, sondern in ekstatisch-religiöser Weise, und weist dadurch in seiner Weise darauf hin, dass die Menschheit reif sei zur adäquaten Vollziehung dieser Versöhnung, welche der Gläubige in Christus erblickt. — An der Debatte über den Vortrag beteiligten sich die Herren Fritzsche, Hitzig, Schlottmann und Al. Schweizer.



Bei **Firmin Didot frères fils & Comp.** in **Paris** ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen Deutschlands zu beziehen:

Scriptorum graecorum Bibliotheca
cum

interpretatione latina et indicibus nominum et rerum.

Jeder Band in gr. 8^o, zweispaltig auf Velinpapier gedruckt, enthält einen oder mehrere Autoren und wird einzeln verkauft.

T. 48.

ÆLIANI

DE NATURA ANIMALIUM

VARIA HISTORIA, EPISTOLAE ET FRAGMENTA.

PORPHYRII PHILOSOPHI
DE ABSTINENTIA

ET DE ANTRO NYMPHARUM.

PHILONIS BYZANTII
DE SEPTEM ORBIS SPECTACULIS.

RECOGNOVIT

ADNOTATIONE CRITICA ET INDICIBUS INSTRUXIT

RUD. HERCHER.

Preis Rthlr. 4. — Fr. 16.

T. 49.

ORATORES ATTICI

LYCURGUS, AESCHINES, HYPERIDES, DINARCHUS, GORGIAE
LESBONACTIS, HERODIS, ALCIDAMANTIS DECLAMATIONES

FRAGMENTA ORATORUM
ATTICORUM

GORGIAE LEONTINI, ANTIPHONTIS, LYSIAE, ISOCRATIS, ISAEI,
LYCURGI HYPERIDIS, DINARCHI, DEMADIS, ALIORUMQUE
SEXAGINTA

GRAECE CUM TRANSLATIONE REFACTA

A CAROLO MULLERO

ACCEDUNT SCHOLIA IN ORATIONES ISOCRATIS, AESCHINIS,
DEMOSTHENIS

ET INDEX NOMINUM ET RERUM ABSOLUTISSIMUS
QUEM COLLEGIT **J. Hunziker.**

VOLUMEN SECUNDUM.

Preis Rthlr. 4. — Fr. 16.

Monatsschrift

des

WISSENSCHAFTLICHEN VEREINS

in

ZÜRICH.

Herausgegeben von dem Redactionsausschuss desselben :

FERDINAND HITZIG, EDUARD OSENBRÜGGEN, HEINRICH FREY,
ADOLF SCHMIDT, HEINRICH SCHWEIZER.

(Hauptred.: EDUARD OSENBRÜGGEN.)

DRITTE JAHRGANG.

Neuntes und zehntes Heft.



ZÜRICH,

VERLAG VON MEYER & ZELLER.

1858.

Preis für den Jahrgang 2 Thlr. 20 Ngr. = Fr. 9



Die französische Presse während des Jahres 1789.

Von JACOB VOGEL.

Die neuere französische Geschichtschreibung ist im Gegensatz zu der deutschen fast ausschliesslich politische, d. h. subjektive Geschichtschreibung. Diese Subjektivität tritt am allerschärfsten hervor bei denjenigen Historikern, welche das epochemachende Ereigniss der neuesten Geschichte, die französische Staatsumwälzung zum Gegenstand ihrer literarischen Thätigkeit gewählt haben. Als nach dem Sturze des ersten Kaiserthums eine ultraroyalistisch-kirchliche Partei die Errungenschaften der Revolution, namentlich aber die durch die Charte verbürgten liberalen Institutionen zu beseitigen suchte, um die Zustände, wie sie vor 1789 existirt, allmählig wieder herbeizuführen, da unternahmen es zwei der jüngeren, freisinnigen Generation angehörende Schriftsteller, Thiers und Mignet, die Geschichte der französischen Revolution zu schreiben, in der offen ausgesprochenen Absicht, die Berechtigung derselben nachzuweisen. Das Werk von Mignet, eine übersichtliche, gedrängte Darstellung der Ereignisse von 1789 bis 1815 enthaltend, trägt einen wesentlich synthetischen Charakter an sich, weil Mignet, ein ernster, philosophischer Denker sich mit Vorliebe den Ideen zuwendet, welche den historischen Thatsachen zu Grunde liegen. Den Gegensatz zu Mignets Werk bildet dasjenige seines Freundes Thiers. Dessen weitläufigere Geschichte der Revolution ist durchweg analytisch: wo Mignet ein allgemeines Resümé giebt, wo er raisonnirt, da erzählt Thiers, und zwar mit einer allen rhetorischen Schmuck verschmähenden Einfachheit. Nur durch eine mehrmals wiederholte Lektüre dieses Werkes wird es dem deutschen Leser möglich, die formelle Schönheit desselben zu erfassen und richtig zu würdigen. Die objektive Färbung des Thierschen Buches verschwindet aber zum Theil bei einem gründlichen Studium desselben, es ist dasselbe nichts anderes als ein achtbändiger Artikel des Constitutionnel, ein Manifest gegen die monarchisch-klerikale Reaktion. Als Thiers sein Werk begann, beabsichtigte er keineswegs Historiker, wohl aber Staatsmann zu werden. Seine Geschichte der Revolution hatte wie die Arbeit von Mignet einen grossartigen Erfolg und beide

Schriftsteller trugen durch ihre Werke sehr viel dazu bei, eine neue Revolution anzubahnen. Abgesehen von denjenigen Parthien, in welchen Thiers die Finanzzustände und die militärischen Operationen von 1788 bis 1798 behandelt, ist dessen Revolutionsgeschichte gegenwärtig so zu sagen veraltet, sie genügt nicht mehr den Anforderungen der historischen Wissenschaft. Von der unendlich reichen Quellenliteratur zur Geschichte des Revolutionszeitalters hat Thiers nur einen sehr geringen Theil gekannt und benutzt. Umfangreichere und zum Theil solidere Studien liegen den bekannten Werken von Michelet, Lamartine und Louis Blanc zu Grunde. Die Geschichtschreibung derselben ist wiederum durchaus subjektiv und von dem politischen Parthei-Standpunkte bedingt. Weit aus der bedeutendste von den dreien ist Louis Blanc. Seine Geschichte der Revolution, gegenwärtig 9 Bände, d. h. die Ereignisse von 1788 bis 1793 umfassend, ist ein Meisterwerk der neueren historischen Literatur überhaupt. Während einer Reihe von Jahren hat Louis Blanc in Frankreich, hernach in England die Materialien gesammelt und zwar mit einer Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt wie keiner seiner Vorgänger. Die reichhaltige Bibliothek des brittischen Museums in London bot dem emsigen Forscher eine Unmasse von bisher gar nicht gekannten und daher unbenutzten Quellen dar, welche alle in den bereits erschienenen Bänden verarbeitet sind. So ist Louis Blancs Geschichte der Revolution wegen der zahlreichen neuen Resultate, welche dieselbe enthält, eines der hervorragenden Erzeugnisse auf dem Gebiete der modernen französischen Geschichtsliteratur.

Obleich das Werk von Louis Blanc einen entschiedenen Fortschritt der historischen Wissenschaft bezeichnet, liefert dasselbe zugleich auch den Beweis, dass für die Geschichte des Revolutionszeitalters noch sehr viel geleistet werden kann. Die Materialien sind in solcher Menge vorhanden, dass selbst die angestrengteste Thätigkeit eines einzelnen Historikers kaum genügt, um jene zu bewältigen. So ist es denn erklärlich, dass die Geschichtschreiber des grossen Dramas sich mehr darauf beschränken, die an der Oberfläche befindlichen historischen Thatsachen, die äussere Entwicklung der Ereignisse darzustellen, und doch sind diese Ereignisse sehr oft nur die Kehrseite des geistigen Lebens der französischen Nation. Idee und Faktum sind in der Geschichte der Revolution oft so zu sagen identisch. Die bekannte Schrift des Abbé Sieyes über den Tiers-Etat, die Brochüre von Camille Desmoulins „La France libre,“ die Tragödie „Char-

les IX“ von Chénier sind in erster Linie Manifestationen des revolutionären Geistes, zugleich aber Thatsachen, gewissermassen konkrete Fakta, welche auf den Gang der Ereignisse einen sehr grossen Einfluss ausgeübt haben. Die französische Revolution hat eine eigenthümliche originelle Literatur ins Leben gerufen, deren Charakteristik allerdings mehr der Spezialgeschichte angehört. Es ist diess die Journal- und Pamphletliteratur, welcher Louis Blanc in seinem Geschichtswerk zuerst ein, wie er selbst gesteht, sehr unvollständiges und ungenügendes Kapitel gewidmet hat. Die direkten Winke und Rätze des grossen Meisters benutzend und gestützt auf Quellenstudien, die ich in Paris und London zu machen die Gelegenheit hatte, will ich es versuchen, in dieser Abhandlung eine Charakteristik zu liefern von der französischen Presse während des Jahres 1789.

Die zahlreichen Pamphlete und Brochüren, welche unmittelbar vor dem Zusammentreten der Etats-généraux auftauchten, sind keineswegs als die Vorläufer der französischen Journalistik zu betrachten, weil die Anfänge der französischen Presse ins 17te Jahrhundert hinaufreichen. Die erste periodische Zeitschrift in Frankreich, die Gazette de France, wurde im Jahr 1631 von dem Arzte Theophraste Renaudot begründet. Der Name dieses Mannes, welcher ein Freund und Günstling des Kardinals Richelieu war, wird von den meisten Geschichtschreibern mit Stillschweigen übergangen, und doch ist Renaudot eine der interessantesten, genialsten Persönlichkeiten des 17ten Jahrhunderts. Im vollen Bewusstsein von der Tragweite seines Unternehmens schrieb derselbe: „Meine Zeitung ist ein Handelsartikel, dessen Verkauf nicht gehindert oder gar verboten werden darf, denn die Journalistik hat etwas von der Natur eines Stromes, dessen Kraft durch Widerstand nur gesteigert wird.“ Die Gazette de France fand bald Konkurrenten in der Gazette burlesque, dem Mercure galant und dem Journal de Paris, der ersten täglich erscheinenden Zeitung, welche 1777 gegründet wurde. Die genannten Journale sind nicht die einzigen, aber die bedeutendsten Organe der französischen Presse vor der Revolution. Es gleicht diese publizistische Literatur einem bescheidenen Bache, der bis zum Jahr 1789 geräuschlos und fast unbemerkt dahinfliesst, dann aber durch den revolutionären Sturm angeschwellt über die Ufer tritt, und alles auf seinem Weg mit sich fortreisst. Weil die Freiheit der Presse vor 1789 nicht existirte, so war der Einfluss jener Journale unbedeutend. Dessenungeachtet sind dieselben eine werthvolle, grösstentheils noch unbenutzte Mine in dem reichen

Schachte historischer Quellen zur Geschichte des 17ten und 18ten Jahrhunderts.

Die Opposition gegen die veralteten Zustände gieng nicht von der Presse aus, weil dieselbe, noch im Zustand der Kindheit befindlich, sich ihrer Kraft und ihres eigenthümlichen Charakters nicht bewusst war. Der in Gährung begriffene revolutionäre Geist musste zuerst eine Menge neuer Ideen und Anschauungen erzeugen, welche von den französischen Philosophen in ihren Schriften verarbeitet und popularisirt wurden. Diese neuen Ideen bildeten dann später, als die Revolution von der Theorie zur Praxis übergieng, die geistige Substanz der Journalistik. Eine enthusiastische, von kühnen Denkern bearbeitete Generation hartete mit Ungeduld des Augenblicks, da sie in die öffentlichen Angelegenheiten thätig eingreifen konnte. Die Akademiker machten um die Mitte des 18ten Jahrhunderts den König auf die grosse Anzahl Literaten aufmerksam, die Quelle, wie sie glaubten, einer jede Autorität zerstörenden Rebellion. Das Ungestüm der erhitzten Gemüther manifestirte sich zuerst in Tausenden von Brochüren, deren meist anonyme Verfasser mit leidenschaftlicher Heftigkeit die Tagesfragen diskutirten. Die Notabelnversammlungen und die Wahlen für die *Etats généraux* trugen dazu bei, die Bewegung noch zu vermehren, in welche die geistige Thätigkeit der französischen Nation gerathen war. Es ist für den Geschichtschreiber kein Leichtes, ein historisch-getreues Bild dieser Sturm- und Drangperiode zu entwerfen, er muss vor Allem aus die Pamphletliteratur der Jahre 1787 und 1788, wenigstens in ihren bedeutenderen Fragmenten studiren, um den Pulsschlag einer so mächtig bewegten Zeit zu fühlen.

Als die *Etats-généraux* sich versammelten, da entstanden plötzlich wie durch einen Zauber eine Menge von Journalen, von welchen die einen die Verhandlungen jener Versammlung bloss einregistrirten, die anderen sie zugleich diskutirten. Binnen wenigen Wochen wurde ganz Frankreich von einer Unzahl Zeitungen überschwemmt, welche allen Leidenschaften ein Echo verliehen. Die Journalistik war plötzlich eine Macht geworden, welche die öffentliche Meinung in mannigfaltiger Weise bearbeitete. Neben den Journalen, die man verkaufte, gab es solche die gratis ausgetheilt wurden, wiederum solche die, an die Häuser geheftet, die Aufmerksamkeit des Vorbeigehenden in Anspruch nahmen. Die fieberhafte Bewegung und das lärmende Treiben, welches diese Blätter hervorriefen, wird von einem englischen Historiker mit dem fantastischen Concert verglichen, das in einem Ur-

wald Amerikas die Ohren des Europäers betäubt. Hunderte von Blättern waren beinahe gleichzeitig entstanden, tausende von Brochüren cirkulirten in Versailles, in Paris, in ganz Frankreich; Adressen, Petitionen, Briefe, Memoiren, Finanzpläne, Schriften jeder Art beschäftigten sich mit den an der Tagesordnung befindlichen Fragen, mit dem Veto, dem Wahlcensus, den Gütern des Klerus, den Assignaten, mit der Reorganisation der Tribunale und der Armee; die Druckereien in Paris und in den Provinzen producirten jeden Tag eine wahre Fluth von Schriften, von denen die Mehrzahl allerdings nur eine ephemere Bedeutung hat; es erschienen fortwährend neue. Man las und kommentirte sie im Palais-Royal, dem Forum der Revolution, im Tuileriengarten, in den Cafés, in den Klubs, auf den Strassen. Alle diese Papiere fanden Leser, die mit dem grössten Interesse die öffentlichen Ereignisse verfolgten. Die geistige Thätigkeit der französischen Nation, welche plötzlich dazu berufen wurde, ihre Rechte zu diskutiren, und über ihr Schicksal selbstständig zu entscheiden, konzentrirte sich in der Journalistik. Die spekulativsten Köpfe fühlten sich unwiderstehlich zur Praxis hingezogen. Die Wissenschaft, die Literatur machte für einige Zeit halt, das politische Leben absorbirte Alles. Jeder neue Akt in dem revolutionären Drama rief neue Journale ins Dasein. Unmittelbar nach der Eröffnung der Etats-généraux gründete Mirabeau den Courier de Provence, Gorsas den Courier de Versailles, Brissot den Patriote français, Barrère den Point du jour. Am Vorabend des Bastillensturmes begann das populärste aller revolutionären Journale seine Laufbahn, die Révolutions de Paris, redigirt von Loustalot. Die Ereignisse des 5ten und 6ten October gaben der Publizistik einen neuen Anstoss, Marat gründete seinen ami du peuple, Carra und Mercier die Annales patriotiques, Camille Desmoulins die Révolutions de France et de Brabant und Fréron den Orateur du peuple. Ein französischer Gelehrter, Namens Deschiens, hat während mehrerer Jahrzehende die Journale und Pamphlete, welche während der Revolution auftauchten, gesammelt und katalogisirt. Diese Sammlung, welche keineswegs vollständig ist, enthält ungefähr 6000 grosse Kartons, die alle mit Journalen und Brochüren angefüllt sind, ein Material, wovon die Geschichtschreiber der Revolution kaum den 20sten Theil benutzt haben. Das britische Museum besitzt eine Menge interessanter Pamphlete und Zeitschriften, welche in dem Kataloge von Deschiens nicht erwähnt sind. Eine statistische Uebersicht der Journale, welche während der Revolution allein in Paris erschienen, gibt

den Massstab, um den Umfang und die Bedeutung der revolutionären Presse zu beurtheilen. Am produktivsten war das Jahr 1789, das 150 Zeitungen entstehen sah, 1790 erschienen 140 neue Journale auf dem Kampfplatz, 1791 nur 85, 1792 bloss 60, von 1793 bis 1796 im Durchschnitt 40. Allmählig nahm die Zahl der neuen Publikationen immer mehr ab, und zuletzt hinderte das Kaiserthum jede freie Bewegung der Presse. Der tobende Strom wurde wieder zu einem bescheidenen Bache, bis neue Stürme ihn aus seinen Ufern drängten.

Die französische Journalistik während der ersten Jahre der Revolution ist neben den offiziellen Aktenstücken die wichtigste Quelle für die Geschichte dieser interessanten Periode, eine Quelle, die, wie bereits angedeutet wurde, noch lange nicht erschöpft ist. Die Geschichte der Revolution, die wahre authentische Geschichte derselben, Tag für Tag von Zeitgenossen geschrieben, findet sich nirgends so vollständig als in den bedeutenderen Journalen der verschiedenen Partheien. In denselben kann man die Entwicklung der Ereignisse verfolgen, und die geheimen Gedanken der handelnden Persönlichkeiten errathen. Indem der Forscher die Ansichten und Behauptungen der Sieger und der Besiegten prüft und vergleicht, gelangt er dazu, selbst die dunkelsten Parthien der Revolutionsgeschichte aufzuklären. Manche Illusion verschwindet, der poetische Nimbus, in welchen Lamartine, mehr Dichter als Geschichtschreiber, die Girondisten gehüllt hat, wird zerstört, während dagegen Männer wie Danton, Carnot, Robert Linder, Cambon, Dubois Crancé u. s. w. bei einer gründlichen historischen Analyse nur gewinnen. Es ist sehr zu bedauern, dass eine so wichtige Quelle für die Revolutionsgeschichte wie die Journale gegenwärtig sehr selten und daher für den Historiker schwer zugänglich geworden ist. Die *Histoire parlementaire* von Buchez und Roux gewährt allerdings etwelchen Ersatz, weil dieselbe eine sehr grosse Anzahl von Fragmenten aus jenen Journalen enthält. Dem gewissenhaften Forscher kann aber ein Werk zweiter Hand nicht genügen, er muss nothwendig zu den Quellen selbst zurückkehren. Diese Quellenstudien sind nicht allein lohnend, sie sind auch angenehm, denn die Journale, welche von der Revolution erzeugt wurden, sind zum grösseren Theil höchst interessante, originale Produktionen der französischen Literatur. Original sind dieselben, weil sie den Brennpunkt bilden, in welchem sich die geistige Arbeit eines ganzen Jahrhunderts konzentriert.

Ich habe bereits im Allgemeinen den Einfluss angedeutet, welchen die französische Philosophie des 18ten Jahrhunderts auf die re-

volutionäre Publizistik ausgeübt hat. Die Bedeutung dieser Philosophie besteht darin, dass sie eine gewisse Summe allgemeiner Wahrheiten nicht so fast erfunden, als vielmehr zum allgemeinen Bewusstsein gebracht hat. Sie vereinigte und reproducirte diese Wahrheiten, bis dieselben zuletzt unter den mannigfaltigsten Formen sich mit der öffentlichen Meinung identificirten. Die französische Philosophie des 18ten Jahrhunderts hat keineswegs bloss zerstört, sie hat auch aufgebaut, und ihr Einfluss war im Ganzen ein wohlthätiger. Alle Nüancen der französischen Philosophie fanden in der revolutionären Publizistik ihren Ausdruck, der Deismus eines Voltaire, die sensualistische Richtung von Condorcet, der Pantheismus der Bernhardin de Saint-Pierre und Volney. Der geistige Vater der revolutionären Journalistik ist aber in erster Linie J. J. Rousseau, dessen religiöse, politische und sociale Anschauungen, allerdings theilweise verändert und umgestaltet, sich in den Arbeiten der französischen Publizisten aus der Revolutionsperiode wiederfinden.

Ein zweites sehr charakteristisches Element der revolutionären Journal- und Pamphletliteratur ist ein spezifisch-antikes. Die Schriften der Griechen und Römer haben auf die französische Revolution einen mindestens ebenso bedeutenden Einfluss ausgeübt wie dereinst auf die Reformation. Dieser Einfluss, von sämtlichen Geschichtschreibern der Revolution auch nicht einmal angedeutet, ist eine unleugbare Thatsache. In den Reden, welche in der Constituante, in der Legislative und im Nationalkonvent gehalten wurden, finden sich eine Menge von Citaten aus den alten Classikern und es giebt kein einziges Journal der Revolutionsperiode, das nicht beinahe auf jedem Blatt Anspielungen auf Persönlichkeiten und Ereignisse des Alterthums enthält; denn die Geschichte von Hellas und Rom war für die Journalisten der Revolutionsperiode der ideale Himmel, zu dessen Glanzgestirnen sie fortwährend mit Begeisterung emporblickten. Jene immer wiederkehrenden Citate und Anspielungen verleihen der revolutionären Publizistik einen eigenthümlichen Reiz und verfehlen fast nie den Eindruck hervorzubringen, welchen der betreffende Journalist beabsichtigt hat. Es kömmt dabei nicht in Betracht, dass die französischen Schriftsteller des 18ten Jahrhunderts überhaupt sich nur selten zu einer reellen historischen Anschauung des Alterthums erheben, dass sie dasselbe in eigener Weise reproduciren. Der Einfluss dieses antiken Elementes wird dadurch nicht geschmälert. Aus der französischen Literatur des 19ten Jahrhunderts ist dasselbe beinahe ganz

verschwunden, eine Folge der militärisch-polytechnischen Richtung der französischen Nationalerziehung seit dem ersten Kaiserthum. Im vorigen Jahrhundert bildeten die humanistischen Studien den Mittelpunkt des höheren Unterrichtes in Frankreich, und der Eifer, mit welchem sie betrieben wurden, erzeugte unter der jungen Generation einen wahren Kultus für das klassische Alterthum, welcher in der Literatur und insbesondere in der Journalistik seinen Ausdruck fand und dem revolutionären Geiste fortwährend Nahrung verlieh. Die Verehrung für das Alterthum wurde von den Robespierre und Saint-Just bis zur doktrinären Romantik getrieben, und tritt uns aus allen Schriften der Revolutionsperiode entgegen. Camille Desmoulins sagt in seinem Journal „Le vieux Cordelier“: „Man erzog uns in der Schule Athens und Roms, in der Bewunderung für die Republik, um in dem Schmutze der Monarchie, unter der Herrschaft eines Klaudius, zu leben. Eine unverständige Regierung, die da glaubt, dass wir uns für die Väter des Vaterlandes, des Kapitols begeistern, ohne die Hofschranzen von Versailles zu verachten, und dass wir die Vergangenheit bewundern können, ohne die Gegenwart zu verachten! *Ulteriora Mirari, presentia secturos.*“ Derselbe Camille Desmoulins erhebt sich, wenn er von seinen Studien am Collège spricht, zur Poesie und besingt dieselben in prächtigen Versen:

„Je vis avec ces Grecs et ces Romains fameux,
 J'étudie une langue immortelle comme eux;
 J'entend plaider encore dans le barreau d'Athènes:
 Aujourd'hui c'est Eschine et demain Démosthènes:
 Combien de fois, avec Plancius et Milon,
 Les yeux mouillés de pleurs, j'embrassai Cicéron!“

Desmoulins spricht zunächst nur von sich, aber diese Begeisterung für das klassische Alterthum beseelte die grosse Mehrzahl der jungen Literaten, welche bei dem Beginn der Revolution sich auf die Journalistik verlegten, um die öffentliche Meinung zu bearbeiten.

Ohne Pressfreiheit, die Basis aller politischen Freiheit, war keine durchgreifende Reform möglich. So lange der Tiers-Etat seines Sieges nicht gewiss war, so lange die Deputirten aller drei Stände sich nicht zu einer Assemblée nationale vereinigt hatten, entbehrte die Journalistik der freien Bewegung, sie konnte nur schüchtern auftreten, und es bedurfte einer aussergewöhnlichen Kraft, um die Schranken zu durchbrechen. Mirabeau trat der Erste auf den Kampfplatz, und veröffentlichte den Prospektus eines Blattes, welches unter dem Titel „Les

Etats-généraux“ über die Verhandlungen dieser Versammlung Bericht erstatten sollte. In der 2ten Nummer vom 5ten Mai 1789 erlaubte er sich die lange Rede Neckers über die Finanzlage zu kritisiren. Die Minister erschrakten über die kühne Sprache des Blattes und erliessen daher ein Edikt, wodurch dasselbe unterdrückt und zugleich die Publikation von periodischen Schriften ohne vorhergegangene Censur verboten wurde. Mirabeau liess sich nicht einschüchtern, sondern veröffentlichte unter dem Titel „Lettres à mes Commettants“ ein neues Journal, das er offen als die Fortsetzung des Unterdrückten bezeichnete. „Es ist also wahr, schrieb Mirabeau, dass man, weit davon entfernt die Nation zu befreien, ihre Ketten nur fester zu schmieden sucht. In Gegenwart der Volksrepräsentanten wagt man es, dergleichen Hofdekrete zu erlassen, wodurch die heiligsten Rechte verletzt werden. 25 Millionen Stimmen verlangen die Freiheit der Presse. Das Volk, der König selbst wünscht das Zusammenwirken aller Capacitäten. Was soll dieses ministerielle Veto? Ein Ministerium, das auf seine Popularität pocht, wagt es ohne Scheu, unsere Gedanken unter Schloss und Riegel zu thun, die Lüge zu privilegiren und die Exportation der Wahrheit als Contrebande zu behandeln. Trete die Tyrannei offen hervor, und wir werden alsdann sehen, ob wir Widerstand leisten oder das Haupt verhüllen müssen.“ Gleich die erste Nummer des neuen Journals hatte einen ungeheuren Erfolg, in wenigen Tagen besass dasselbe 20,000 Abonnenten. Mirabeau war der erste Journalist, welcher es wagte, die Rechte der Nation und die Freiheit der Presse anzurufen. Die Regierung fühlte sich zu schwach, den Kampf aufzunehmen und Mirabeau konnte sein Blatt ungehindert fortsetzen, welches er nach der Erstürmung der Bastille Courier de Provence betitelte. Der Courier de Provence unterscheidet sich von den Lettres de Mirabeau à des Commettants nur durch den Titel und ausserdem noch dadurch, dass derselbe wöchentlich drei Mal erschien, während die Lettres in unregelmässigen Zwischenräumen von 5, 8, und sogar 10 Tagen publizirt worden waren. Den Hauptinhalt des Courier bilden die Verhandlungen der Assemblée nationale, welche Mirabeau mit seinen Reflexionen und Kritiken begleitet. Der eigentlichen Berichterstattung geht fast immer eine allgemeine Einleitung voraus, welche die Tagesfrage bespricht und den Zweck hat, den Leser vorzubereiten und für eine bestimmte Ansicht zu gewinnen. Diese allgemeinen Skizzen, mit Meisterhand entworfen, sind die werthvollsten und interessantesten Parthien des Courier de Provence. Ge-

wiss, die Bedeutung Mirabeau's beruht zunächst in seiner parlamentarischen Beredsamkeit, aber dessenungeachtet ist die Ansicht eines neueren französischen Historikers, dass die journalistische Thätigkeit Mirabeau's ohne Interesse für die Nachwelt sei, durchaus unrichtig. Um eine so geniale Persönlichkeit wie die Mirabeau's in ihrer ganzen Grossartigkeit zu erfassen, darf der Historiker auch die literarischen und journalistischen Arbeiten des grossen Redners nicht unberücksichtigt lassen. Das kleinste Fragment trägt beinahe immer den Stempel des Genie's und hat daher einen bleibenden Werth. Der *Courrier de Provence* ist nicht allein für die Geschichte der Revolution in ihrem ersten Stadium eine sehr wichtige Quelle, sondern zugleich auch ein getreuer Spiegel von Mirabeau's parlamentarischer und politischer Wirksamkeit. Die Reden, welche derselbe in der *Assemblée constituante* gehalten, seine Motionen, seine politischen und finanziellen Projekte sind bis auf die geringsten Details in dem *Courrier de Provence* abgedruckt und erläutert. Die Ereignisse treten gewissermassen in den Hintergrund vor der Persönlichkeit Mirabeau's welcher bei der Analyse der Verhandlungen seine eigenen Reden so wie diejenigen seiner politischen Gesinnungsgenossen immer voranstellt. So ist der *Courrier de Provence* weniger ein Journal als eine Revue, für Mirabeau ein Werkzeug, vermittelt dessen er zum Theil seine grossartige Popularität begründete. Das im britischen Museum befindliche Exemplar des *Courrier de Provence* umfasst 17 Bände, deren jeder mindestens 600 Seiten stark ist, was einigermassen einen Begriff von der enormen Thätigkeit gibt, mit welcher Mirabeau auf dem Felde der Publizistik für die Revolution gearbeitet hat. Während der letzten Zeit seines Lebens überliess derselbe die Redaktion des *Courrier de Provence* seinen Mitarbeitern, wodurch dieses Journal an Bedeutung verlor. Der Verrath, welchen Mirabeau durch seine Verbindung mit dem Hof zunächst an seinem eigenen Genie beging, war die Ursache, dass er sich allmählig von der Publizistik zurückzog. In den letzten Bänden des *Courrier de Provence* finden sich nur noch einige wenige Artikel, die von Mirabeau selbst verfasst sind. Sie liefern den Beweis dafür, dass der grosse Redner keineswegs daran dachte, die Monarchie, wie sie vor 1789 bestanden, wieder herzustellen. Diese Ansicht wird bestätigt durch eine prachtvolle Skizze, in welcher Mirabeau den Despotismus mit einer freien Staatsverfassung vergleicht. „Die despotisch-regierten Länder, heisst es an der betreffenden Stelle, zeigen von weitem betrachtet, einen Zustand der

Ruhe und Ordnung. Der Souverän spricht und man gehorcht ihm. Diese äussere Ruhe verführt bei dem ersten Anblick, und die meisten Beobachter werden dadurch zu einem unrichtigen Urtheil verleitet. Die Revolutionen in solchen Monarchien sind häufig und unvorhergesehen. Der Hof ist der Schauplatz derselben und das Volk intervenirt nur selten. Den Tag darauf ist der alte Zustand wiederhergestellt, ein Umstand, welcher oberflächliche Beobachter glauben macht, dass Ordnung und Ruhe eine Entschädigung für die Freiheit sei. Dieser äussere Schein trügt. Unter dem Despotismus schreibt man nicht, man theilt sich wenig mit, und man bekümmert sich nicht um das Schicksal seines Nächsten. Jeder fürchtet eine Klage zu erheben und seine Unzufriedenheit laut werden zu lassen. Niemand wagt es, die Opfer des Despotismus zu zählen und doch sind dieselben so zahlreich. Berücksichtigt man die stummen Thränen, das im Finstern schleichende Unheil, dessen Wirkungen um so schrecklicher sind, weil es keine Schranken dafür giebt? Hält man Register über die zahlreichen Justizmorde, über die Opfer, welche in den Staatsgefängnissen dahinsiechen? Der öffentliche Friede scheint zu existiren, aber es ist diess nur Illusion. An einer Menge von Orten, in dem Innern ihrer Häuser und ihren Verhältnissen zu den Machthabern erfahren Tausende von Menschen die schrecklichen Uebel eines Bürgerkrieges. Vereinige man alle diese Unglücklichen und gestatte man ihrer stummen Verzweiflung sich zu äussern, alsdann behaupte, wer es wagt, dass der Despotismus die öffentliche Ruhe und Ordnung bedinge!“ Dergleichen allgemeine Wahrheiten finden sich in jeder Nummer des Courier de Provence, sie bilden die Basis, von welcher Mirabeau immer ausgeht, wenn er die bedeutenden konstitutionellen Fragen diskutirt. Das Charakteristische dieser allgemeinen Betrachtungen besteht darin, dass sie sich immer an die Geschichte anlehnen und keineswegs ideale Theorien enthalten, deren Verwirklichung eine Unmöglichkeit gewesen wäre. Mirabeau ist nicht wie die Robespierre und Saint-Just ein Doctrinär, der mit den bestehenden Verhältnissen ohne weiteres aufräumen will, er ist eine durch und durch praktische Natur, ein entschiedener Gegner aller Utopien. Diese Eigenschaften hätten dem Courier de Provence einen noch weit grösseren Einfluss verschafft, wenn der Staatsmann und der Journalist Mirabeau die nothwendige moralische Grundlage, eine politische Ueberzeugung besessen hätte. Die Zeitgenossen bewunderten den Redner, aber sie misstrauten dem Menschen. Diese Thatsache wiederholt sich in der Ge-

schichte der französischen Revolution, verleiht aber gar kein Recht dazu, die Revolution als solche zu verurtheilen. Studire man die Geschichte dieser grossartigen Periode ohne Vorurtheil und man wird eine ziemliche Anzahl von ausgezeichneten Charakteren finden, die den schönsten Vorbildern des Alterthums an die Seite zu stellen sind.

Ein solcher Charakter ist der Publizist Loustalot, welcher mit dem Buchhändler Prudhomme den 12. Juli 1789 das Journal „Les Révolutions de Paris“ begründete. Dieses Blatt trug das Motto: „Die Grossen erscheinen uns nur desshalb gross, weil wir auf den Knien liegen, erheben wir uns.“ Sehr bald besass dasselbe die beinahe unglaubliche Zahl von 200,000 Abonnenten, ein Erfolg, der es ungreiflich erscheinen lässt, dass Loustalot's Name nur von wenigen Geschichtschreibern der Revolution genannt wird. Ein Studiengenosse von Camille Desmoulins und Robespierre, betrat derselbe in einem Alter von kaum 26 Jahren die journalistische Laufbahn und verdankte seine Popularität weniger den literarischen Vorzügen seiner publizistischen Arbeiten als vielmehr seinen persönlichen Eigenschaften. Während Mirabeau durch die Macht der Verhältnisse und durch den vulkanischen Charakter seines Geistes in das Lager der Revolution getrieben wurde, kämpfte Loustalot für die neuen Ideen aus Ueberzeugung und ohne irgend welche egoistische Hintergedanken. In seinem Privatleben ehrenhaft, mit einem eisernen Fleisse den Studien obliegend, als Schriftsteller ohne besonderes Talent, errang sich der junge Advokat den ersten Platz unter der Menge von Journalisten, welche das Jahr 1789 auf die politische Bühne gerufen hatte, weil er die Tagesfragen immer mit würdevollem Ernst behandelte. Loustalot betrachtete den Beruf des Publizisten als ein öffentliches Amt, als eine Art Magistratur. In einem Zeitalter, das an allgemeinen Theorien und Abstraktionen so grosses Gefallen fand, war derselbe wie Mirabeau bemüht, den Boden der reellen Thatsachen niemals zu verlassen. Daher das ruhige, leidenschaftslose Raisonement, der einfache, alle Deklamationen verschmähende Styl, wodurch sich Loustalot's journalistische Arbeiten auszeichnen. Die meisten Publizisten der Revolutionsperiode sind die Wortführer einer bestimmten Partei, Loustalot steht über den Parteien, er schreibt für das Volk, dessen Charakter und Bedürfnisse er gründlich studirt hat. Die wichtige Frage der Theuerung und die Mittel, durch welche die Noth der unteren Volksklassen gelindert werden kann, beschäftigten ihn oft. Loustalot begnügte sich nicht damit, auf die verbrecherischen Manipulationen der Getreidelieferanten

und ihrer vornehmen Gönner aufmerksam zu machen, er besuchte die Nothleidenden, die Kranken in den Spitälern und hatte für die Leidenden des Volkes überhaupt ein empfängliches Herz. Niemals erlaubte sich Loustalot in der Polemik Persönlichkeiten, er bekämpfte nur die Grundsätze und die Handlungen seiner Gegner. Immer ist sein Urtheil ein gemässigtes und ruhiges, und dabei doch entschieden und energisch. Als Camille Desmoulins seine Brochüre „Das freie Frankreich“ veröffentlichte, worin die Republik als die beste Staatsform gepriesen wird; lobte Loustalot diese Schrift um ihrer literarischen Eigenschaften willen, tadelte aber die exaltirten Ansichten seines ehemaligen Studiengenossen. Als Marat in seinem *ami du peuple* den Maire Bailly verdächtigte, wurde dieser von Loustalot vertheidigt. Die persönlichen Vorzüge des Journalisten erklären die Popularität desselben und den Erfolg des von ihm redigirten Blattes. Die *Révolutions de Paris* erschienen 50 bis 60 Seiten stark jeden Sonntag in der Form einer Brochüre. Wegen der reichen Details, welche dieses Journal enthält, ist dasselbe eine der wichtigsten Quellen für die Geschichte der Revolution. Loustalot erzählt ausführlich die Tagesereignisse, er schildert als Augenzeuge die Erhebungen des Volkes, die Haltung der Distrikte, und gibt immer ein *Résümé* von den Verhandlungen der Commune und der verschiedenen Klubs. Um des Titels willen, welchen sein Journal führte und weil er von vorne herein Paris als den eigentlichen Schauplatz der Revolution betrachtete, widmet Loustalot den Ereignissen in Versailles und den Debatten der *Assemblée nationale* nur geringe Aufmerksamkeit, während dagegen die Ereignisse in Paris sehr weitläufig von ihm behandelt werden. Eine grosse Correspondenz machte es Loustalot möglich, auch die Vorgänge in den Provinzen dem Leser vor die Augen zu führen. Ueberdiess enthalten die *Révolutions de Paris* eine Menge von Leitartikeln über die Verschwörungen der Aristokraten, über die Freiheit der Presse, über den Militärdespotismus, über den Klerus und die Organisation des Gerichtswesens, alles Arbeiten, aus welchen ein Journalist unserer Tage sehr viel lernen könnte. Scharf, aber wahr sind die Urtheile, welche Loustalot über die hervorragendsten Persönlichkeiten unter seinen Zeitgenossen fällt. Mit demselben Scharfsinn beurtheilte Loustalot die Tagesereignisse. Sehr bald überzeugte er sich, dass die Majorität der *Assemblée nationale* nur eine sehr beschränkte Summe von Freiheiten zu erringen suche, Freiheiten, welche zunächst mehr der Bourgeoisie als dem Volke zu Gute kommen sollten. „Ist es wahr,

schreibt Loustalot, dass wir für das Vaterland gekämpft, das wir den Despotismus und die Aristokratie niedergeschmettert haben? Was ist aus dieser Freiheit geworden, die anfänglich in so schönen Farben glänzte. Sie hat einer neuen Aristokratie Platz gemacht, der Aristokratie des dritten Standes.“ Loustalot glaubte, dass eine grosse Anzahl von Mitgliedern der Assemblée nationale offen oder geheim im Interesse des Hofes wirke und reaktionäre Absichten verfolge. Er erblickte in dieser Versammlung nur eine kleine Schaar unbestechlicher Persönlichkeiten, welche er für fähig hielt, die Revolution durchzuführen. Alle Kraft seines Geistes zusammenraffend, bekämpfte Loustalot die Eintheilung der Bürger in aktive und passive, das Veto, welches dem König verliehen werden sollte, und eine Menge von Verordnungen, welche nach seiner Ansicht die Rechte der Nation verletzten; die Nationalgarde erschien Loustalot als gefährlich, so lange die unteren Volksklassen von derselben ausgeschlossen waren. Die wiederholten Versuche, die Pressfreiheit zu beschränken, die Verfolgungen, welchen die freisinnigen Journalisten ausgesetzt waren, bewiesen, dass Loustalots Befürchtungen nicht unbegründet waren und dass er die Situation richtig beurtheilte. Bald nach dem 4. August verlangten die Révolutions de Paris die Auflösung der Assemblée constituante und die Berufung einer neuen gesetzgebenden Versammlung, deren Wahl auf dem allgemeinen Stimmrecht beruhen sollte. Der Aufruf verhallte ungehört, die reaktionäre Tendenz der Constituante trat immer schärfer hervor. Als diese Versammlung dem General Bouillé für die blutige Unterdrückung des Aufstandes in Nancy ihren Dank aussprach, verzweifelte Loustalot an dem Gelingen der Revolution. Noch einmal nahm er die Feder zur Hand, um seinen düsteren Ahnungen Worte zu leihen. „Das Blut meiner Mitbürger ist geflossen, schrieb Loustalot bei der Nachricht von den Ereignissen in Nancy, die Fackel des Bürgerkrieges ist angezündet. Diese traurigen Wahrheiten würden unsern Muth niederschlagen, wenn nicht die Gefahren, von welchen das Vaterland bedroht ist, unseren eigenen Schmerz verstummen liessen. Was soll ich euch sagen, welchen Rath euch geben, o meine Mitbürger. In gewissen Krisen scheint beinahe kein Ausweg möglich, das Gute und das Schlechte wird oft durch dieselben Mittel erzeugt. Gerechtigkeit und Wahrheit, warum erscheint ihr vor den Augen euerer aufrichtigsten Verehrer hinter einem so dichten Schleier? Wie sich fern halten von den Schlingen, in welche die gesetzgebende Versammlung, die Weisen Frankreichs

gerathen sind? Wie ist es möglich, den Zusammenhang einer Menge ausserordentlicher Ereignisse zu erfassen, von Ereignissen, welche in ihrer nackten Wahrheit jeder Bürger kennen muss? Wie kann ich dieselben erzählen bei der Trauer meines Herzens? Wie darüber nachdenken bei der Verzweiflung, die mich ergriffen? Sie schweben vor meinem Geiste die Todten, welche die Strassen von Nancy bedecken, und das Grauenhafte dieses Anblicks wird noch gesteigert durch das höhnische Lachen derjenigen, welche die Opfer zur Schlachtbank geführt, durch den frechen Spott, welchen die Feinde der Freiheit bei ihrem Triumphe zur Schau tragen.“ Diese Worte waren die letzten, welche Loustalot an die Leser seines Blattes richtete. Einige Wochen nach den Ereignissen von Nancy starb der talentvolle Journalist, ein moderner Cato Uticensis, vor Gram über seine getäuschten Hoffnungen.

Ein durchaus reiner Charakter und vermöge seiner Individualität sich selbst genügend, hatte Loustalot es verschmäht sich zum Wortführer einer bestimmten Partei zu machen. Er bildet in dieser Hinsicht den Gegensatz zu Brissot, dem Führer der gefeierten Girondisten, oder, wie dieselben noch häufiger genannt wurden, der Brissotins. Die Girondisten traten allerdings erst während der Legislative auf den politischen Schauplatz; aber schon während der Constituante standen die meisten von ihnen in direktem Verkehr mit Brissot, welcher nach einem nichts weniger als makellosen Literatenleben in London und Paris den 29sten Juli 1789 eine neue Zeitung unter dem Titel „Le Patriote français“ begründete. Die erste Nummer dieses Blattes, welches täglich erschien, trägt das Motto: „Die freie Presse ist ein vorgeschobener Posten, welcher ohne Unterlass für das Volk Wache hält.“ Wie die meisten Journale, welche in der ersten Zeit der Revolution auftauchten, enthielt der Patriote français ursprünglich von den Verhandlungen der Assemblée nationale ein gedrängtes Resümé, in welchem der Redaktor eher den Geist als den Buchstaben der Debatten wiederzugeben bemüht war. Erst allmählig begann Brissot auch die wichtigeren Tagesfragen in allgemeinen Leitartikeln zu besprechen, mit besonderer Ausführlichkeit behandelte er die Zustände der französischen Kolonien und ihr Verhältniss zum Mutterlande, die Abschaffung der Sklaverei und die Aufhebung des Erstgeburtsrechtes, dessen Beibehaltung von einem grossen Theil des Adels gewünscht wurde, um die Zerstückelung des Grundbesitzes zu verhüten. Durch eine Menge ausgezeichneten Arbeiten über diese auch in unseren Tagen

vielfach ventilirte Frage trug Brissot dazu bei, dass die Assemblée constituante sich für die Theilung des grossen Grundbesitzes erklärte, eine Massregel, durch welche die Bedeutung des Adels vernichtet und ein ganz neuer Zustand in Frankreich begründet wurde. Roland, später Minister des Innern, veröffentlichte in dem *Patriote français* eine Anzahl Briefe über die Gewerbsverhältnisse in Lyon, worin die Beseitigung gewisser Monopole und Privilegien befürwortet wurde. Diese Briefe hatten eine Anzahl jüngerer Kaufleute aus jener Stadt verletzt, wesshalb sie Brissot als den vermeintlichen Verfasser mit Beschimpfungen überhäuften. Von dem Egoismus seiner Gegner überzeugt, erwiderte der Journalist: „Die Feder fällt mir aus den Händen, indem ich an diese Verdächtigungen denke. Wenn ich dieselben zurückweise, so geschieht diess nur, weil sie von jüngeren Leuten herühren. Ich hätte die Beleidigung stillschweigend hingenommen, wenn sie das Werk jener Elenden wäre, die nur von Lügen leben, jener Apostel des Despotismus, die mit ihrem Gifte die ehrenwerthesten Personen und Handlungen bespritzen. Aber ich achte die Jugend und setze grosse Hoffnungen auf sie; ich kann also diejenigen nur beklagen, welche mich beleidigt haben, ich erwarte von der Zeit ihre Reue, und sie werden Reue empfinden, wenn sie ebenso aufrichtige Patrioten sind wie ich.“ Diese würdevolle Haltung ist eine charakteristische Eigenschaft von Brissots publizistischen Arbeiten; immer ernst, verschmäht er es zu seinen Lesern hinunterzusteigen, er sucht sie zu sich emporzuheben und sie von der Wahrheit seiner Ansichten zu überzeugen. Sein Styl ist einfach aber schlagend und energisch. Brissot liebte es, die Klassiker und seine Vorbilder unter den modernen Autoren zu citiren. Montaigne und Montesquieu waren seine täglichen Begleiter, aus Tacitus wusste er ganze Stellen auswendig. Die Höhe des Geistes, die Brissot eigen war, musste ihm die Sympathien der jungen Generation zuwenden, aus welcher später die Girondisten hervorgingen. Der *Patriote français* wurde vorzüglich in den Provinzen mit Begeisterung gelesen, und eine Anzahl talentvoller jüngerer Schriftsteller scharte sich um den Redaktor dieses Blattes, welches dadurch an Gehalt und Einfluss gewann. Die Monotonie, welche dem *Patriote français* während der ersten Monate seines Bestehens eigen war, verschwand allmählig und der in demselben behandelte Stoff wurde immer mannigfaltiger. Brissot hatte sich diejenigen Fragen vorbehalten, mit welchen er am vertrautesten war. Wiederholt bekämpfte er die Journalisten, welche einen Krieg mit England wünschten,

und sprach sich in einer Reihe von Artikeln für eine entente cordiale zwischen den beiden Nationen aus. „Wir wollen keinen Krieg, heisst es in dem Patriote français, weil ein solcher der Entwicklung der Freiheit in Frankreich gefährlich wäre; es ist nicht nothwendig, dass die grosse Revolution, welche bei uns vorgeht, in ihrem Verlauf gestört werde. Ein Krieg würde nur dem Despotismus zu Gute kommen.“ Mehr als einmal kämpfte Brissot für die Freiheit der Presse. Als Marat, Fréron und Camille Desmoulins wegen ihrer Schriften verfolgt und mit Gefängniss bedroht wurden, da rief der Patriote français aus: „Hier ist die Gefahr!“ und vertheidigte jene Publizisten, obgleich er weit davon entfernt war, ihre Ansichten zu billigen. Brissot freute sich, dass die Lameth, Pétion und Robespierre in der Assemblée nationale die Angriffe auf die Pressfreiheit zurückwiesen. „Mit dieser Freiheit, sagt der Journalist, ist jede Konstitution der Vervollkommnung fähig, ohne dieselbe geht auch die beste zu Grunde.“ Als Barnave, von den reichen Plantagenbesitzern bestochen, sich in der Assemblée nationale der Aufhebung der Sklaverei widersetzte, und bei dieser Gelegenheit die Theoretiker und Philosophen lächerlich zu machen suchte, da beleuchtete Brissot in einem glänzenden Artikel die französische Philosophie des 18ten Jahrhunderts und ihren Einfluss auf die Revolution. „Die Philosophie insultiren, heisst es in der betreffenden Arbeit, ist nicht bloss Unwissenheit oder Verblendung, es ist eine Ruchlosigkeit, welche nur die Lippen eines Tyrannen beflecken kann, der die Menschheit hasst. Ein solcher mag die Philosophie beseitigen wollen, weil sie allein in aller Ruhe jene grossen Katastrophen vorbereitet, welche den Sturz des Despotismus herbeiführen.“ Derselbe Barnave erhob sich später gegen die Angriffe, welche von dem Deputirten Malouet zu wiederholten Malen gegen das Treiben der Journalisten und Pamphletäre gerichtet wurden. Brissot dankte seinem Gegner dafür mit den Worten: „Diessmal ist es meine Pflicht, die Waffen zu loben, mit welchen du mich vorher verwundet hast.“ Diese Aeusserung ist ein Beweis dafür, dass die Autoren des klassischen Alterthums nicht bloss auf die Form, sondern auch auf den Geist der revolutionären Literatur Einfluss ausübten. Brissot und sein Freund Clavière beschäftigten sich ernsthaft mit den finanziellen Fragen, welche unmittelbar vor und seit dem Ausbruch der Revolution den Mittelpunkt der politischen Diskussionen bildeten. Abgesehen von mehreren Broschüren, die Brissot über diesen Gegenstand schrieb, prüfte und kommentirte er mit vielem Scharfsinn die Finanz-

pläne, welche in der Assemblée nationale diskutirt wurden; das sogenannte rothe Buch, die Assignats boten ihm die Gelegenheit dar, sich über die verschiedenen Zweige der Finanzwirthschaft auszusprechen, er behandelte diese Fragen in einer Reihe ausführlicher Arbeiten, welche es verdienen würden von den Nationalökonomern unserer Tage wieder ans Licht gezogen zu werden. Weil Brissot in seinem *Patriote français* wiederholt auf die Verfassung der vereinigten Staaten als auf ein glänzendes Vorbild hinwies, so machten ihm seine Gegner den Vorwurf, dass er auf den Sturz des Königthums und die Gründung einer Republik hinarbeite. Dieser Vorwurf war keineswegs unverdient, die einzige Inkonsequenz, welche Brissot während seiner journalistischen Laufbahn beging, besteht allerdings darin, dass derselbe, im Grund Republikaner, sich nicht offen und entschieden als solcher bekannte. Doch darf man hiebei die Zeitverhältnisse nicht unberücksichtigt lassen. Soviel ist gewiss, dass die drei Jahre, während welcher Brissot die Seele und der geistige Mittelpunkt des *Patriote français* war, als die schönste Periode in seinem Leben bezeichnet werden können. Zum Mitglied der Assemblée législative gewählt wurde derselbe der journalistischen Thätigkeit entfremdet und die Redaktion seines Blattes gieng in die Hände des excentrischen Girondisten Girey-Dupré über. Weil aber Brissot fortwährend als der Protektor des *Patriote français* galt, so theilte er auch die Verantwortlichkeit der ungerechten und masslosen Angriffe, welche Girey-Dupré gegen die Führer der Montagnards richtete. So geschah es, dass der *Patriote français*, durch welchen Brissot emporgehoben worden war, sehr viel zu dem Sturze seines Gründers und der Girondisten beitrug.

Brissots publizistische Arbeiten waren wie diejenigen von Loustalot und Mirabeau zunächst für den gebildeten und aufgeklärten Theil des französischen Volkes bestimmt. Bei einer Revolution, welche das Werk der ganzen Nation war, mussten auch die unteren Klassen ihre Wortführer finden, welche ohne wissenschaftlichen Anstrich, ohne Gelehrsamkeit, in der Sprache des Volkes für die neuen Ideen kämpften. Die Hauptrepräsentanten dieser volkstümlichen Journalistik sind Marat und Hébert. Eine auf erschöpfenden Quellenstudien beruhende Monographie über den *Ami du peuple*, Marat, und den Verfasser des *Père Duchesne*, Hébert, wäre eine sehr verdienstliche Arbeit, insofern sämtliche Geschichtschreiber der Revolution nicht dazu gelangt sind, ein in allen seinen Zügen historisch getreues Bild von diesen beiden

eigenthümlichen Charakteren zu entwerfen. Der Wahrheit am nächsten ist Louis Blanc gekommen, weil derselbe die Schriften und das Leben der beiden Publizisten am gründlichsten studirt hat. Die Aufgabe ist allerdings keine leichte, denn die Schriften von Marat und Hébert sind bereits sehr selten geworden und darum schwer zugänglich. Sodann muss der Historiker von einem rein objektiven Standpunkt ausgehend, bei der Charakteristik jener Persönlichkeiten das gleiche Verfahren anwenden wie der Anatom, welcher den menschlichen Körper bis in die kleinsten Details studirt, um den Organismus desselben zu begreifen. Brissot, Loustalot und Mirabeau haben in ihren Journalen zugleich ihre Biographien geschrieben, der *Ami du peuple* ist unverständlich, wenn man nicht fortwährend die Lebensverhältnisse des Journalisten vor Augen hat.

Von einem gewaltigen Wissensdrang getrieben, hatte Marat nach einander Medicin, Philosophie und Naturwissenschaften studirt, und sich bemüht, namentlich auf philosophischem Gebiet zu bestimmten positiven Ansichten zu gelangen. Die sensualistische Philosophie der Locke und Condillac konnte ihn nicht befriedigen, dagegen begeisterte er sich für die Gefühlsreligion J. J. Rousseau's. Ohne Ehrgeiz, aber von einem glühenden Eifer für die Wahrheit beseelt, wagte es Marat, die hervorragendsten Grössen auf dem Felde der Philosophie und der Naturwissenschaften herauszufordern und zu bekämpfen. Er schrieb gegen Helvetius, gegen Newton und Lavoisier eine Reihe von Abhandlungen, welche, obgleich von Franklin bewundert, eine erbitterte und nach dem Zeugniß von Brissot ungerechte Opposition hervorriefen. Voltaire schleuderte gegen Marat die verächtlichen Worte: „Das Reich des Nichts ist gross, herrsche darin!“ Diese Prophezeiung gieng in Erfüllung, und Marat musste dafür büßen, dass er es gewagt, den Autoritäten auf dem Gebiet der Wissenschaft zu trotzen. Zurückgestossen und verkannt, wurde derselbe frühzeitig auf sich selbst beschränkt, und diese Einsamkeit verbunden mit dem Bewusstsein des erlittenen Unrechts, trug dazu bei, den von Natur ungestümen und leidenschaftlichen Charakter noch mehr zu verbittern. Den Naturwissenschaften abgewandt, beschäftigte sich Marat unmittelbar vor der Revolution mit Politik und staatswirthschaftlichen Fragen. Er veröffentlichte in englischer Sprache ein Werk, betitelt „die Ketten der Sklaverei,“ und beantwortete im Jahr 1780 eine von der ökonomischen Gesellschaft in Bern ausgeschriebene Preisfrage über die Reform der Kriminalgesetzgebung. In dieser Abhandlung, welche für

die damalige Zeit neue und von einer humanen Weltanschauung zeugende Ideen enthält, geht Marat von der Behauptung aus, dass ein grosser Theil der Verbrechen weniger dem Verbrecher als den mangelhaften socialen Verhältnissen zur Last falle, dass es die Pflicht des Staates sei, durch Erziehung und durch die Entwicklung der moralischen Kraft die Zahl der Verbrecher zu vermindern. Marat glaubt, dass die Natur des Menschen der Vervollkommnung fähig sei, aber er ist zugleich nüchtern genug, um anzunehmen, dass diese Vervollkommnung ihre Grenzen habe. In den politischen Brochüren sowie in den späteren journalistischen Arbeiten Marats ist der Einfluss seiner medicinischen und naturwissenschaftlichen Studien unverkennbar. Der Arzt und der Naturforscher betrachtet in der Regel den Menschen und die Geschichte von einem realistischen Standpunkte aus, er acceptirt allgemeine Theorien nur dann, wenn sie mit seinen analysirenden Beobachtungen übereinstimmen. Dieser realistische Standpunkt ist auch derjenige Marats. Mit psychologischem Scharfsinn begabt, erblickt er in dem Menschen kein ideales Geschöpf, die Schattenseiten desselben treten ihm zuerst entgegen, er ist jeden Augenblick geneigt, an das Schlechte zu glauben, ohne deshalb die Menschheit als solche zu verachten. Diese Weltanschauung, die abgesonderte Stellung, in welche Marat hineingedrängt wurde, sein unbeugsamer excentrischer Charakter sind die Momente, welche der Historiker bei der Beurtheilung dieser merkwürdigen Persönlichkeit nothwendig berücksichtigen muss. Von den Schriften, welche Marat vor der Revolution veröffentlichte, besitzt das Londoner Museum eine vollständige Sammlung, die nicht weniger als 20 Bände umfasst, woraus auf die angestrengte Thätigkeit dieses unruhigen Geistes geschlossen werden kann. Der Ausbruch der Revolution steigerte diese Thätigkeit. Unmittelbar nach der Eröffnung der Etats-généraux schrieb Marat eine politische Brochüre um die andere, ohne dass dieselben ein besonderes Aufsehen erregten. Unermüdlich die öffentliche Meinung bearbeitend, gelangte Marat nur allmählig zu seiner Berühmtheit. Die Pamphlete, welche er während der ersten Monate der Revolution unter das Volk schleuderte, zeichnen sich durch eine ruhige, leidenschaftslose Haltung aus, sie bilden den schneidenden Gegensatz zu den späteren Schriften des Publizisten. In seinem „Avis au peuple“ predigt Marat seinen Mitbürgern Ruhe und Ordnung, er warnt sie davor, zu den Waffen zu greifen, weil er glaubt, dass die Revolution auf friedlichem Weg durchgeführt werden könne. „Die Minister, die Aristokratie“

kraten, heisst es in jener Schrift, wünschen einen Aufstand zu erregen; hütet euch, einen solchen zu beginnen, und ihr werdet ihre Intriguen vereiteln. Bedenkt, was für unheilvolle Resultate eine aufwühlende Bewegung nach sich ziehen wird, wenn ihr in die Schlinge geht. Der Bürgerkrieg bricht aus und der allgemeine Umsturz führt die Auflösung der Nationalversammlung herbei. Mögen immerhin Soldaten und Munition in eurer Nähe sich ansammeln, euer Klugheit wird jene unschädlich machen. Seid überzeugt, dass, wenn ihr die Harmonie, welche in der Assemblée nationale herrscht, nicht stört, die nothwendigste, die grossartigste Revolution durchgeführt wird, ohne dass die Nation einen Tropfen Blutes und die Menschheit eine einzige Thräne vergiesst.“ Dieser gemässigte Standpunkt macht dem entgegengesetzten Extrem Platz in dem *ami du peuple*, welchen Marat vom 12ten September 1789 bis zum 21sten August 1792 publicirte und dem er zunächst seine furchtbare Berühmtheit verdankt. In dem Prospekt dieses Journals heisst es: „Ich werde die Feinde des Staates bekämpfen, die Verräther denunciren, und von den öffentlichen Angelegenheiten diejenigen entfernen, welche einen erdichteten Patriotismus zur Schau tragen, diejenigen, welche unfähig sind dem Vaterlande zu dienen, sowie die Verdächtigen, die kein Zutrauen einflössen. Meine unerbittliche Feder wird nur dem Laster furchtbar sein, immer wird sie die Wahrheit ehren. Wenn sie ein einziges Mal die Unschuld verletzt, so strafe man den Ruchlosen, denn er steht unter dem Gesetz.“ Dieses Programm ist bezeichnend, insofern es die vollständige Charakteristik von Marats publizistischer und politischer Thätigkeit enthält. Das eigene Ich wird von ihm als der absolute und untrügliche Massstab hingestellt, und mit einem kühnen Selbstbewusstsein proklamirt der *ami du peuple* seinen politischen Scharfsinn als das drakonische Gesetz, welchem die Persönlichkeiten und die Ereignisse sich unterwerfen müssen. Dieser Standpunkt, welcher durch den eigenthümlichen Charakter Marats erklärt, nicht aber gerechtfertigt werden kann, ruft nothwendig jener Theorie des Verdachtes, welche von dem *ami du peuple* zum System ausgebildet in der französischen Revolution eine so schreckliche Anwendung gefunden hat.

Der Gang der Ereignisse hatte allmählig bei den Anhängern der Revolution die Ueberzeugung hervorgerufen, dass die Neugestaltung der politischen und socialen Verhältnisse Frankreichs nur nach einem erbitterten Kampfe durchgeführt werden könne. Die bald offen bald

im Verborgenen sich geltend machende Reaktion des Hofes, die unentschiedene und zweideutige Haltung einer Anzahl von Deputirten in der Assemblée nationale bestätigte jene Ansicht. Die royalistischen Pamphletäre und Journalisten überhäuften die Vorkämpfer der Revolution mit den gemeinsten Beschimpfungen, sie drohten zuerst ihren Gegnern mit dem Schaffot, eine Thatsache, die weniger bekannt ist, aber bei der Charakteristik Marat's und der revolutionären Presse nicht übergangen werden darf. Erst durch die neuesten Forschungen über die Geschichte der Revolution, namentlich aber durch das verdienstvolle Werk von Louis Blanc, ist die fortwährende Agitation und Reaktion der Anhänger des absoluten Königthums in das richtige Licht gestellt worden. Im Gegensatz zu der oberflächlichen Darstellung eines Thiers, haben jene Forschungen unter anderem auch nachgewiesen, dass die sogenannten Morde der Foulon und Berthier, die Hinrichtung des Marquis Favras, die Steigerung der Hungersnoth, die Schreckensscenen in Versailles das Werk der royalistischen Partei gewesen sind. Sehr natürlich, dass die erbitterte Opposition und die gefährlichen Intriguen der Vertheidiger von Thron und Altar dem Verdacht des so leicht beweglichen französischen Volkes immer neue Nahrung boten. Der *ami du peuple* machte sich zum Organ dieses Verdachteten, und mit dem vollen Bewusstsein von der eigenthümlichen Richtung, welche sein Journal verfolgte, nannte sich Marat das Auge des Volkes. Seinem Programm entsprechend ist der *ami du peuple* weniger eine Zeitung als ein periodisches Pamphlet, in welchem die Gegner der Revolution denunziert und mit einer Erbitterung bekämpft werden, welche nur in den royalistischen Journalen ihres Gleichen findet. Kein Organ der revolutionären Presse hat auf die Stimmung des Volkes und auf den Gang der Ereignisse einen grösseren Einfluss ausgeübt als der *ami du peuple*. Von seiner unterirdischen Wohnung aus ertheilte Marat den Vorstädten seine Befehle, und zog selbst die Angelegenheiten des Privatlebens vor sein unsichtbares Tribunal. Während der Konstituante bekämpfte er die Necker, Lafayette, Bailly, Mirabeau und die aristokratische Partei in jener Versammlung, welche er mit dem Namen der Schwarzen bezeichnete. Täglich erneuerte der *ami du peuple* seinen Krieg gegen diejenigen, welche er als die Feinde des Volkes betrachtete, als die Apostel des Absolutismus. Nur wenige Persönlichkeiten von Bedeutung wurden von seiner scharfen Feder verschont. Weil die Ereignisse meist seine Denunciationen und finstern Prophezeihungen rechtfertigten, so wurde Marat allmählig von

dem Volke als ein Genie betrachtet, durch dessen Scharfsinn die Feinde der Freiheit entlarvt würden. Als die Assemblée constituante in der öffentlichen Meinung gesunken war und einer neuen Legislatur Platz machte, war Marat eine Autorität. Nach der Flucht des Königs beabsichtigten die Republikaner den Sturz der Monarchie, wurden aber durch die vermittelnde Partei in ihrem Vorhaben gehindert. Lafayette zerstreute die auf dem Champ de Mars versammelten Volkshaufen und rettete das Königthum durch die blutige Anwendung des Martialgesetzes. Da erliess der ami du peuple unter dem Titel: „Es ist um uns geschehen“ ein Manifest, worin Marat das Bedauern aussprach, dass das Volk bei seinem ersten Siege nicht ohne weiteres 500 der unverbesserlichen Aristokraten dem Schaffot überliefert. Die entschiedensten Republikaner missbilligten das Manifest. Camille Desmoulins schrieb darüber in seinem Journal: „Du predigst grässliche Dinge, Marat, fünf bis sechshundert abgeschlagene Köpfe. Du bist der Dramaturg unter den Journalisten. Die Danaiden, die Barmekiden sind nichts im Vergleich zu den Tragödien, welche du aufführen willst. Du würdest alle Personen des Stückes, den Souffleur nicht ausgenommen, ermorden. Verzeihe meiner Jugend, wenn ich es wage, dich zu tadeln, aber du kompromittirst in Wahrheit deine Freunde und zwingst sie, mit dir zu brechen.“ Auf diese Vorwürfe erwiederte Marat: „Glaube mir, man wird noch weit mehr Köpfe herunterschlagen!“ Diess genügt, um den Standpunkt des ami du peuple zu bezeichnen. Die literarische Bedeutung dieses Journals ist gering. Marat verschmähte es, auf seinen Styl Sorgfalt zu verwenden. Nicht durch Worte suchte er auf seine Leser einzuwirken, sondern durch Thatsachen. Dessenungeachtet finden sich in dem ami du peuple mitunter Stellen, welche vollendete Muster der Beredsamkeit sind, so z. B. wenn Marat dem leichten Volke von Paris schonungslos seine Fehler vorhält, oder wenn er die Verfolgungen schildert, denen er wiederholt ausgesetzt war. Von neueren Historikern, namentlich von Louis Blanc, ist Marat mit Recht milder beurtheilt worden als diess früher der Fall gewesen. Aber auch bei dem gründlichsten Studium, nach einer gewissermassen anatomischen Analyse, erscheint der ami du peuple doch, als eine widrige, abstossende Persönlichkeit. Er gleicht jenen hässlichen Typen in Victor Hugo's Romanen, welche der Dichter zu den Antithesen seiner idealen Kunstschöpfungen gemacht hat. Die edleren Regungen des Menschenherzens sind den Massregeln der Gewalt und des Schreckens abgeneigt, und deshalb bleibt Marat eine

düstere, unheimliche Erscheinung in der Geschichte der französischen Revolution.

Ein freundlicheres Bild gewährt der heitere, trotz mancher Schwächen überaus liebenswürdige Camille Desmoulins, der bedeutendste Repräsentant jener klassischen Richtung, welche bei der allgemeinen Charakteristik der revolutionären Presse als das eine Hauptmoment derselben bezeichnet worden ist. Unter den Journalisten der Revolutionsperiode ist Camille Desmoulins derjenige, dessen Schriften nicht allein einen historischen sondern zugleich auch einen bleibenden literarischen Werth haben. Durch ein gründliches Studium der griechischen und lateinischen Autoren hat sich Desmoulins, abgesehen von seinem angeborenem Talent, die reizende Sprache angeeignet, durch welche sich seine literarischen Arbeiten auszeichnen. Das klassische Alterthum, von einem französischen Literarhistoriker mit Recht die ewige Mutter schöner Formen genannt, war für Camille eine zweite Heimat. In einem Briefe an seinen Vater schrieb derselbe: „Hast du errathen, dass ich ein Römer sein würde, als du mich Lucius Sulpicius Camillus getauft?“ Der geistreiche Journalist und Pamphletär täuschte sich. Weit entfernt von dem Ernst und der Würde eines Römers, gleicht er eher einem Hellenen aus dem Zeitalter des leichtfertigen Alcibiades. Wie die Robespierre, Saint-Just, Fréron, Loustalot und andere, gehört Camille Desmoulins zu jener enthusiastischen Generation, welche durch die Lektüre der klassischen Schriftsteller für die Republik begeistert, die Revolution als die Morgenröthe einer neuen Zeit begrüßten, als eine Gelegenheit, ihre demokratischen Ideen zu verwirklichen. Als während der Jahre 1788 und 1789 eine Unzahl von Pamphleten auftauchte, publicirte auch Camille Desmoulins zwei Brochüren, „das freie Frankreich“ und „die Rede der Laterne an die Pariser,“ welche den literarischen Ruf des bisher unbekanntem Verfassers begründeten. In einer Notiz des alten Moniteur wird diesen Brochüren ein grosser Einfluss auf die Ereignisse des Jahres 1789 zugeschrieben. Die Schrift „vom freien Frankreich“ enthält eine Kritik des absoluten Königthums wie es sich allmählig in Frankreich ausgebildet hatte, und die Apotheose der demokratischen Staatsform, welche von Desmoulins als das letzte Ziel der revolutionären Bewegung bezeichnet wird. Die Rede der Laterne an die Pariser ist eine humoristische Predigt, ein Aufruf an die Patrioten, die Revolution entschieden durchzuführen. Der Erfolg dieser beiden satyrisch-polemischen Schriften veranlasste Camille Desmoulins, sich in

der Journalistik zu versuchen. Den 20. November 1789 erschien die erste Nummer seines berühmten Journals „Les Révolutions de France et de Brabant.“ In einer kurzen Einleitung bezeichnet der Verfasser seinen Standpunkt und sagt mit Bezug auf die grossartige Mission, welche der Journalistik zu Theil geworden: „Das schönste Schauspiel, das sich je dem Menschengenoste dargeboten, besteht ohne Zweifel darin, diese Bewegung zu beobachten, durch welche alle Throne Europas wankend gemacht und in ihren Grundfesten erschüttert werden. Es ist gewiss, dass dereinst ein moderner Tacitus oder Titus Livius auftreten wird, um dieses interessante Stück Weltgeschichte zu schreiben. Für den zukünftigen Historiker gedenke ich die Materialien zu sammeln, indem ich den Gang der Revolution in den verschiedenen Staaten verfolge und vorzugsweise den Ereignissen in Frankreich meine Aufmerksamkeit widme. Diess ist der Zweck meines Journals und das können dessen Leser von mir erwarten.“ Die *Révolutions de France et de Brabant* erschienen wöchentlich ein Mal in Lieferungen von ungefähr 50 Seiten, denen interessante Kupferstiche und Karrikaturen beigelegt sind. Obgleich eine reiche Quelle für die Geschichte der Revolution, ist dieses Journal doch mehr eine Sammlung von Pamphletten, worin die Tagesereignisse und die hervorragenden Persönlichkeiten bald humoristisch, bald ernsthaft besprochen und kritisirt werden. Genau betrachtet ist Camille Desmoulins überhaupt eher ein Pamphletär als ein Journalist, denn auch seine berühmte gegen das Schreckenssystem gerichtete Schrift „Der alte Kordelier“ ist mit Unrecht als ein Journal bezeichnet worden. Weit entfernt von dem Ernst und der Ruhe eines Brissot oder Loustalot, besass Camille Desmoulins nicht die Fähigkeit, seine Gedanken nach einem bestimmten logischen Plan zu ordnen und die Begebenheiten in ihrer natürlichen Reihenfolge zu besprechen. Die Sitzungen der *Assemblée nationale*, die in derselben diskutirten politischen Fragen und die wichtigeren Tagesereignisse dienten dem Verfasser der *Révolutions de France et de Brabant* nur als Rahmen zu einem satyrischen Gemälde, das freilich oft einen sehr ernsten Hintergrund hat. In dieser originellen *Revue* bekämpft Camille Desmoulins gewöhnlich mit der Waffe des Spottes die aristokratischen Mitglieder der Nationalversammlung, bisweilen jedoch erhebt er sich zu jener würdevollen und erhabenen Beredsamkeit, wie wir sie in seinen Vorbildern Demosthenes und Cicero bewundern. Die unbändige Phantasie, die Camille eigen war, lässt ihn nur vorübergehend in dieser höheren Sphäre verweilen, sehr schnell ändert er den Ton, um sich

in gewohnter Weise gehen zu lassen. Wenn Camille Desmoulins an einem Gegenstande ein besonderes Gefallen fand, so diskutierte er denselben mit einer Weitschweifigkeit, dass er oft genöthigt war abbrechen und die Fortsetzung für die nächste Nummer aufzusparen, welche Fortsetzung freilich meist ungeschrieben blieb. Seine scharfe Feder, welche er mit unendlicher Leichtigkeit zu führen wusste, war in seinen Händen ein Dolch, mit welchem er dem Gegner tödtliche Wunden versetzte. Ein liebenswürdiger und im Grunde gutmüthiger Charakter, besass Camille Desmoulins wenig politischen Scharfsinn, es fehlte ihm an der nothwendigen Welt- und Menschenkenntniss. Unbesonnen und leichtfertig in seinen Urtheilen, liess er oft seiner tollen Phantasie allzufreien Lauf, wesshalb seine Schriften von Robespierre mit einigem Recht als ein eigenthümliches Gemisch von schönen Ideen und Absurditäten bezeichnet wurden. Abgesehen von diesen Fehlern sind Camille Desmoulins publizistische Arbeiten in literarischer Beziehung vollendete Meisterwerke, die in dem berühmten Pamphletär der Restaurationsperiode, Paul-Louis Courier, den einzigen glücklichen Nachahmer gefunden haben. Desmoulins war der erste, welcher in der Presse das Wort Republik aussprach. Desshalb wurden nicht bloss die aristokratischen Mitglieder der Nationalversammlung von dem sprühenden Feuerwerk seines Witzes überschüttet, er bekämpfte ebenso häufig die Anhänger der konstitutionellen Monarchie. Durch seine scharfe und rücksichtslose Polemik hat Camille Desmoulins unter allen Journalisten am meisten zum Sturz des Königthums beigetragen. Ich kann mich nicht enthalten, wenigstens ein Fragment aus den *Revolutions de France et de Brabant* anzuführen, welches genügt, um den originellen Charakter von Camille Desmoulins Journalistik anzudeuten. Das betreffende Fragment ist eine Apostrophe an Bailly, welcher, zum Maire von Paris gewählt, sich mit einem aristokratischen Prunk umgeben hatte, der allerdings einem Demokraten anstössig erscheinen musste. „Lasse, mein lieber Bailly, ruft Camille Desmoulins aus, lasse dem Satrapen Pharnabazus die kostbaren Teppiche. Auf der Erde sitzend, diktirte Agesilaos dem grossen König von Persien seinen Willen. Lasse diesen äusserlichen Pomp den Fürsten und den Würdenträgern der Kirche, der Aberglaube des Thrones und des Altars bedarf der Prozessionen, der Ceremonienmeister, der Dekorationen und der Schauspiele, welche dem Pöbel imponiren. *Erinnere dich an den 23. Juni, an jenen Tag, der dir unvergesslich sein muss, als du nach der königlichen Sitzung, ohne*

Garden und Laquaien durch die Reihen einer dichtgedrängten Volks-
 masse einerschrittest, welche den Präsidenten der Assemblée nationale
 mit lautem Jubel begrüßte. Diese Prinzen, welche einige Stunden
 vorher in mit 8 Pferden bespannten Kutschen, von einer Menge Gar-
 den und Kammerdiener umgeben, einen wahrhaft asiatischen Luxus
 entfaltet hatten, wie klein waren sie im Vergleich zu dir, den die
 Liebe des Volkes begleitete. Noch immer gehöre ich zu deinen auf-
 richtigen Anhängern; ich weiss, welche Achtung ich deiner Stellung,
 welche Anerkennung ich deinem Talent und deinen Verdiensten schul-
 dig bin. Aber gerade weil du ein so wichtiges Amt bekleidest, werde
 ich nicht gestatten, dass du dasselbe entehrst.“ Nicht bloss in dem
 mitgetheilten Fragment, sondern beinahe auf jeder Seite seines Jour-
 nals spielt Camille Desmoulins auf Ereignisse und Persönlichkeiten des
 Alterthums an. Diese Reminiscenzen sind nicht zufällig, sie sind auch
 nicht ein oratorisches Mittel, sondern das natürliche Resultat von der
 enthusiastischen Vorliebe des Schriftstellers für das klassische Alter-
 thum. Bei den Humanisten der Reformationsperiode, z. B. in den Ele-
 gien eines Ulrich von Hutten, ist die Herbeiziehung von antiken Bil-
 dern oft gekünstelt und unnatürlich. Die Originalität Camille Des-
 moulins besteht gerade darin, dass er seine klassische Gelehrsamkeit
 in einer Weise anzuwenden versteht, die durchaus ungezwungen er-
 scheint. Die Citate aus lateinischen und griechischen Autoren, welche
 in den Schriften Desmoulins immer wiederkehren, werden von ihm
 als ein Werkzeug benutzt, mit welchem er seine Gegner eigentlich zu
 vernichten weiss. Als im Nationalkonvent die Verurtheilung Louis XVI
 diskutirt wurde, schrieb Desmoulins eine Brochüre, welche der Auf-
 merksamkeit sämmtlicher Geschichtschreiber entgangen zu sein scheint.
 Diese Schrift trägt folgendes für den Verfasser charakteristische Motto:
 „Nur die Unschuld ist geheiligt und unverletzlich. Zeige man mir in
 der Geschichte ein erhabeneres Monument als jene Säule, welche die
 Arkadier, nachdem sie ihren König Aristodemus gesteinigt, in dem
 Tempel des lycischen Zeus errichteten, auf der man diese Inschrift
 las. Die meineidigen Könige werden früher oder später gestraft. Mit
 Zeus Hülfe ist die Treulosigkeit desjenigen entdeckt worden, der Mes-
 sene verrathen hat. Grosser Zeus, Dank sei dir dargebracht!“ Eine
 nicht minder kühne, gegen das Comité de salut public gerichtete
 Anwendung machte Camille Desmoulins von den bekannten Stellen
 in Tacitus Annalen, in welchen die Schreckensherrschaft des Kaisers
 Tiberius geschildert ist. Die Flugschrift, der alte Cordelier, worin

jene Anspielungen enthalten sind, das Meisterwerk des genialen Pamphletärs, trug sehr viel zu dem Sturze der Dantonisten bei, deren tragisches Schicksal auch Camille Desmoulins theilte.

Die Révolutions de France et de Brabant, die Journale von Marat, Brissot, Loustalot und Mirabeau sind die hervorragenden Erzeugnisse der revolutionären Presse während des Jahres 1789. Neben diesen Journalisten traten aber noch eine Menge anderer auf, welche nicht minder energisch, aber mit weniger Talent für die neuen Ideen kämpften. Diese zahlreichen Publizisten zweiten Ranges nach bestimmten Gesichtspunkten in Gruppen zu reihen, ist eine Unmöglichkeit. Die französische Revolution gehört zu jenen seltenen Perioden der Geschichte, in welchen die Ereignisse mächtiger sind als die Menschen, in welchen die Ansichten rasch wechseln und die aufgeregten Geister von einem unsichtbaren Einfluss gelenkt und vorwärts getrieben werden. Die Journale, welche 1789 in Frankreich auftauchten, lassen sich in zwei grosse Gruppen scheiden, insofern die einen als revolutionär, die andern als antirevolutionär oder royalistisch bezeichnet werden können. Den speziellen Parteistandpunkt der einzelnen Blätter als Unterscheidungsmoment anzunehmen ist unmöglich, weil mitunter dieselben Journalisten, welche anfänglich nur eine konstitutionelle Verfassung anstrebten, durch die Ereignisse beherrscht und mit fortgerissen, allmählig einen entschieden demokratischen Standpunkt einnahmen.

Unter den 1789 entstandenen Journalen, welche weniger bedeutend sind, aber doch wegen ihres politischen Einflusses, wegen ihrer literarischen Eigenschaften und als historische Quellen einen gewissen Werth haben, nimmt der Point du jour von Barère die erste Stelle ein. Dieses Blatt, welches vom 19ten Juni 1789 bis zum ersten Oktober 1791 erschien, enthält weiter nichts als die Berichterstattung über die Verhandlungen der Assemblée nationale. Indem Barère sich auf diesen Stoff beschränkte, widmete er demselben eine sorgfältige, die geringsten Details berücksichtigende Aufmerksamkeit. Allerdings vom revolutionären Standpunkt aus geschrieben, enthält der Point du jour die objektivste und genaueste Geschichte der Assemblée nationale. Die Reden, welche in derselben gehalten wurden, alle Einzelheiten der Verhandlungen sind wörtlich wiedergegeben. Die geschickte, mitunter wahrhaft künstlerische Anordnung des Stoffes, der feine, prägnante Styl, bezeugen das literarische Talent Barère's, welches in dessen berühmten Rapporten aus der Zeit des Nationalkonvents noch

glänzender hervortritt. Der Point du jour ist mit Bezug auf den von ihm behandelten Gegenstand, d. h. für die Geschichte der Assemblée nationale eine weit bessere und ausführlichere Quelle, als der bekannte Moniteur, welcher im November 1789 seine vornehme Laufbahn begann. Zu allen Zeiten Sinekure mittelmässiger Literaten, ist der Moniteur für die Geschichte der Revolution keineswegs eine so objektive historische Quelle, wie man gewöhnlich annimmt. Es ist natürlich, dass der Standpunkt der jedesmal am Ruder befindlichen Partei mehr oder weniger durchschimmert. Mit Louvet von Couvray gründete Barère im August 1789 noch ein anderes Journal, welches gegenwärtig noch besteht und seinen revolutionären Ursprung nicht ganz verläugnet. Es ist diess das Journal des Débats et Décrets, ursprünglich nichts anderes als ein gedrängter Abriss des Point du jour.

Weniger bedeutend als Barère ist der Journalist Gorsas, welcher vom 5ten Juli 1789 bis zum Sturze der Girondisten einen Courier de Versailles à Paris et de Paris à Versailles schrieb. Dieses Blatt, welches unter dem Nationalkonvent eine traurige Berühmtheit erlangte durch die wahrhaft fanatische Erbitterung, mit der es die Partei der Montagnards bekämpfte, war anfänglich viel gemässiger aufgetreten. So lange der Sieg der Volkspartei zweifelhaft erschien, war Gorsas stets darauf bedacht, durch sein Journal möglichst wenig Anstoss zu geben, und sich immer zu derjenigen Partei zu bekennen, welche den grössten Einfluss besass. Er gehört zu jener nie aussterbenden, verächtlichen Klasse von Journalisten, welche mit schön klingenden Phrasen von Berechtigung aller politischen Standpunkte u. s. w. kurzsichtige Leser zu täuschen wissen. Den Sturm auf die Bastille nannte Gorsas ein unglückliches Ereigniss, was ihn nicht hinderte, ein Jahr später die kühnsten Angriffe gegen das Königthum zu richten. Für den Historiker hat der Courier de Versailles insofern Werth, weil in demselben eine Anzahl sehr interessanter Aktenstücke enthalten sind, die sich anderswo nicht finden. So enthält z. B. der Courier de Versailles vom 16ten August 1789 den Angriffsplan, welchen die Hofpartei unmittelbar vor der Erstürmung der Bastille entworfen hatte, um die Revolution zu unterdrücken, ein Projekt, dessen Ausführung durch den Aufstand des Volkes verhindert wurde.

Konsequenter als Gorsas ist der als Literat und Philosoph berühmte Condorcet, welcher auch auf dem Gebiet der Publizistik eine sehr bedeutende Stellung einnimmt, obgleich er nie ein eigenes Journal geschrieben hat. Mit Garat redigirte Condorcet seit dem 1sten Mai

1789 das Journal de Paris, und lieferte ausserdem noch eine Menge glänzender Arbeiten für die Chronique de Paris, welches Blatt im August 1789 von Rabaut Saint-Etienne und Ducos gegründet wurde. Ein gemässigter Republikaner, der seinen Ansichten unentwegt treu blieb, ist Condorcet in jeder Beziehung einer der schönsten Charaktere der Revolutionsperiode. Unter seinen zahlreichen publizistischen Arbeiten sind namentlich diejenigen bemerkenswerth, welche die Organisation des öffentlichen Unterrichtes behandeln. Es ist charakteristisch, dass dieser Gegenstand nicht bloss von Condorcet, sondern von sämmtlichen Organen der revolutionären Presse wiederholt diskutiert wurde. Die Vorkämpfer der Revolution waren von der richtigen Ansicht durchdrungen, dass Volksbildung Volksfreiheit sei. Deshalb verlangten sie die Einführung der Primarschulen und die Verbesserung des öffentlichen Unterrichtes überhaupt. Wären diese Reformen, in der Weise wie sie von Condorcet, Brissot, Robespierre und andern befürwortet wurden, ins Leben getreten, hätte nicht zunächst Deutschland, d. h. Oestreich und Preussen die friedliche Entwicklung der französischen Revolution gestört, so würde dieselbe viel grossartigere Resultate erreicht haben. Jede Revolution in Frankreich, welche anstatt der von Condorcet angeregten Reformen, die Organisation der Arbeit und andere Utopien durchführen will, kann von vorne herein als misslungen betrachtet werden, eine Ansicht, von deren Wahrheit gegenwärtig auch der spezifische Organisateur du travail Louis Blanc vollständig überzeugt ist.

Während die journalistischen Arbeiten von Condorcet sich ausschliesslich mit allgemeinen Fragen beschäftigen, widmeten seine Freunde und Gesinnungsgenossen Mercier und Carra ihre Aufmerksamkeit mehr den Tagesereignissen. Das von diesen beiden Literaten redigirte Journal, die Annales patriotiques, enthält nicht nur eine vortreffliche Analyse der Verhandlungen der Assemblée nationale, sondern zugleich auch unter dem Titel variétés eine Uebersicht von den Begebenheiten in Paris und den Provinzen. Wegen dieser reichen Details sind die Annales patriotiques eine Hauptquelle für die Geschichte der Revolution. Ueberdiess hat dieses Blatt auch einen literarischen Werth, weil der reichhaltige Stoff zu einem organischen Ganzen verarbeitet ist. Von einem gemässigten Standpunkt aus geschrieben, sind die Annales patriotiques ein Journal im eigentlichen Sinne des Wortes, nicht eine Reihe von Pamphleten wie die Révolutions des France et de Brabant von Camille Desmoulins und der ami du peuple von Marat. Carra

gehörte wie Condorcet zu der Partei der Girondisten, mit welchen er das Blutgerüst bestieg.

Den Gegensatz zu den *Annales patriotiques* bildet der *Orateur du peuple* von Fréron, ein Journal, welches mehr in die Kategorie der von Desmoulins und Marat publizirten Blätter gehört, insofern dasselbe, obgleich täglich erscheinend, gleichfalls nicht eine eigentliche Zeitung ist, sondern mehr den Charakter eines Pamphletes an sich trägt. Fréron verdankte seine Berühmtheit zunächst dem *Orateur du peuple*, noch mehr aber der bedeutenden Rolle, welche er später in dem Kampfe der sogenannten Thermidorianer gegen Robespierre und dessen Partei gespielt hat. Der *Orateur du peuple* enthält wenig Einzelheiten über die Ereignisse und über die Verhandlungen der *Assemblée nationale*, er beschränkt sich fast ausschliesslich auf die persönliche Opposition, auf eine subjektive Kritik, deren schneidende Schärfe und Kühnheit nur von Marat übertroffen wurde. Fréron beginnt jede Nummer seines Blattes mit einer allgemeinen Betrachtung über die Situation von Paris oder die Vorfälle in den Provinzen. Daran knüpft sich immer eine längere oder kürzere Rede, welche direkt an das Volk gerichtet ist. Dieser individuelle Standpunkt erklärt den Einfluss, welchen der Journalist erlangte, zugleich aber auch den deklamatorischen Styl desselben. Die Ereignisse haben für Fréron nur insofern Bedeutung, als ihm dieselben ein Mittel an die Hand geben, um auf die Gemüther einzuwirken und die Leidenschaften der Menge fortwährend in Thätigkeit zu erhalten. Ohne ein sachliches Prinzip beschäftigt sich der *Orateur du peuple* immer mit einer Menge von Personen und Ereignissen, welche den bunten Stoff bilden, an welchem der Journalist seine Kritik ausübt. Wie Marat gehört Fréron zu den volkstümlichen Publizisten, deren Schriften in literarischer Hinsicht sich nur selten über die Mittelmässigkeit erheben. Doch finden wir hie und da auch in dem *Orateur du peuple* Stellen, die in formeller Hinsicht vollendet, zugleich dem Charakter des Publizisten zur Ehre gereichen. So ist z. B. der Nachruf, welchen Fréron seinem verstorbenen Gegner Mirabeau widmete, ausgezeichnet durch Einfachheit und noble Gesinnung. Dieser Nachruf schliesst mit den schönen Worten: „Während die Asche des Redners noch warm ist, geziemt es sich nicht, die Vorwürfe aufzuzählen, die demselben mit Recht gemacht werden können. Er steht gegenwärtig vor Gott, um gerichtet zu werden, und der Geschichte ist es vorbehalten, seinen Charakter zu beurtheilen. Ich begnüge mich, seinem erhabenen Talent meine unbe-

dingte Anerkennung zu zollen. Ohne Mirabeau hätten die Deputirten des dritten Standes gegenüber dem Despotismus und der Aristokratie niemals jene Energie, jene Würde gezeigt, wie sie den Repräsentanten einer grossen Nation ansteht. Wie sehr ist es zu bedauern, dass derselbe gegen das Ende seiner Laufbahn seinen Patriotismus und sein Talent elenden Rücksichten unterordnete. Wäre er beständig die Stütze der Freiheit gewesen, die Trauer wäre allgemein und ich würde diess Papier mit meinen Thränen benetzen.“

Während der Orateur du peuple und die übrigen Organe der revolutionären Presse den verstorbenen Mirabeau milde beurtheilten, schleuderten die royalistischen Blätter eine Unmasse von Spottversen und Satyren gegen den todtten Redner, deren bis auf die Spitze getriebene Gemeinheit mit dem allgemeinen Charakter der royalistischen Presse vollständig übereinstimmt. Die Organe dieser royalistischen Presse bilden überhaupt den schroffen Gegensatz zu der revolutionären Publizistik, deren hervorragende Repräsentanten in dem Bisherigen charakterisirt worden sind. Anfänglich hatten sich die Anhänger des absoluten Königthums darauf beschränkt, die Revolution in einer Menge von fliegenden Blättern und Brochüren zu bekämpfen. Diese Pamphlete, eine von den Geschichtschreibern noch beinahe unbenutzte Quelle, behandeln nur selten allgemeine Fragen, sie bewegen sich mehr auf dem Gebiet der Persönlichkeiten, und indem sie sich der Waffe des Spottes und der Verleumdung bedienen, appelliren sie rücksichtslos an die Gewalt, an die Entscheidung durch die Waffen. Erst in den letzten Monaten des Jahres 1789, als die revolutionäre Presse allein in Paris mehr als 100 Organe zählte, trat an die Stelle jener ohnmächtigen Pamphlete eine Anzahl von Journalen, welche gegen die Sturmfluth der revolutionären Ideen einen Damm zu bilden versuchten. Die bedeutendsten unter diesen Journalen sind: die Gazette de Paris von Durozoy, die Actes des Apôtres von Peltier und das Journal général de la cour et de la ville, bekannter unter dem Namen le petit Gauthier. Wer in diesen Blättern die ebenbürtigen Gegner der Organe eines Mirabeau, Loustalot oder Brissot zu finden glaubt, täuscht sich. Es war allerdings eine schwierige Aufgabe, die abgestorbenen Zustände, welche mit der geistigen und materiellen Entwicklung der französischen Nation im Widerspruch standen zu vertheidigen. Die Vergangenheit bot auch nicht einen einzigen Anhaltspunkt, von welchem die royalistische Presse ausgehen konnte, und erst einer späteren Zeit war es vorbehalten, jene mittelalterliche Romantik zu erfinden, als

bereits auf den Trümmern des alten Frankreich sich ein neues Gebäude erhoben hatte. Die Philosophen des 18ten Jahrhunderts hatten auf die Krankheitssymptome des politischen und socialen Lebens hingewiesen, und die Nothwendigkeit einer gründlichen Reform dargethan. In den Köpfen der kühnen Denker war die Revolution mit allen ihren Konsequenzen längst fertig, als das Königthum den Versuch machte, mittelst einiger Reformen dem in Verwesung begriffenen Staatskörper neues Leben einzuhauchen. Indem die royalistische Presse nicht allein diese Reformen, sondern die neuen Ideen überhaupt bekämpfte, war sie bei der allgemeinen Strömung des revolutionären Geistes von vorne herein zur Ohnmacht verurtheilt. Während die revolutionären Publizisten dem Instinkt der Nation Worte liehen und etwas Positives zu erreichen suchten, beschränkte sich die royalistische Presse auf die blosser Negation, auf eine beissende Kritik, die sich der Satyre und des Witzes bediente, eines Mittels, das zu allen Zeiten nur einem schwachen Gegner gegenüber wirksam ist. Die royalistische Opposition hatte nur den Vortheil, dass sie, mit den Ideen der Autorität befreundet, sich ohne Widerstand der Leitung ihrer Führer unterwarf und eine abgeschlossene Phalanx bildete, welche konsequent ein und dasselbe Ziel verfolgte. Im Lager der Revolution herrschte ebenfalls eine gewisse Einheit, aber nur eine beschränkte, insofern schon im Jahr 1789 in der revolutionären Presse und unter den Anhängern der neuen Ideen überhaupt die mannigfaltigsten Parteinüancen hervortraten. Mirabeau kämpfte für eine Repräsentativverfassung, welche die Macht des Königthums beschränkte, aber das monarchische Prinzip nicht beseitigte. Brissot ging schon weiter, indem er den Monarchen nur als Mandatar des Volkes, als die höchste Magistratsperson betrachtet wissen wollte. Die grosse Mehrzahl der revolutionären Publizisten theilte anfänglich den Standpunkt Brissots, sehr bald jedoch vertauschten sie denselben mit einem entschieden demokratischen. Die Anstrengungen der revolutionären Presse hätten schon nach der Flucht des Königs die Beseitigung der monarchischen Staatsform durchgesetzt, wenn nicht die Majorität der Constituante und die über ihren eigenen Sieg erschrockene Bourgeoisie durch Standrecht und Gewaltmassregeln den wankenden Thron aufrecht erhalten hätten. Gegen das Ende des Jahres 1791 hatte die revolutionäre Presse einen grossen Theil ihres Einflusses verloren. Das Königthum und die royalistischen Publizisten arbeiteten dafür, diesen Einfluss wieder herzustellen und bahnten selbst der Republik den Weg. Inso-

fern hat allerdings die royalistische Presse schon während des Jahres 1789 eine gewisse Bedeutung, welche von sämtlichen französischen Geschichtschreibern entweder verkannt oder wenigstens nicht scharf genug hervorgehoben worden ist, weil dieselben bei ihren Quellenstudien nicht mit der soliden Gründlichkeit verfahren sind, die dem deutschen Historiker eigen ist. Hüte man sich, gestützt auf die Lektüre einiger oberflächlicher Geschichtswerke, die französische Revolution beurtheilen zu wollen, hüte man sich über die düsteren Partien des grossen Dramas einseitig abzusprechen. Die Organe der royalistischen Presse waren es, welche die Gemüther an eine leidenschaftliche, erbitterte Polemik gewöhnten und an die Ideen der Gewalt und der Rache. Bevor der *ami du peuple* die Köpfe von 500 unverbesserlichen Aristokraten verlangte, um die Revolution durchzuführen, hatten die royalistischen Blätter den allgemeinen Bürgerkrieg gepredigt, mit Confiskationen und Hinrichtungen gedroht, und die bewaffnete Intervention des Auslandes angerufen. Die Stimme der Gemässigten unter den Anhängern des Königthums verhallte wirkungslos, und indem jene fanatischen Publizisten die geheimen Hoffnungen und Wünsche ihrer Partei rücksichtslos aussprachen, veranlassten sie die demokratischen Blätter zu Repressalien und erbitterten die öffentliche Meinung, bis zuletzt diese Erbitterung den Urhebern derselben verderblich wurde. Mit dem excentrischen Standpunkt der royalistischen Journale harmonirte deren gemeine, allen Anstand verletzende Sprache, die zu der würdevollen Beredsamkeit der grossen Mehrzahl der revolutionären Publizisten den schroffen Gegensatz bildet. Diese Letzteren als die Träger grosser Ideen, welche in allen empfänglichen Herzen ein Echo fanden, wurden nothwendig zu einer idealeren Weltanschauung emporgehoben, welche auf ihre Gesinnung und auf ihre Sprache einen läuternden Einfluss ausübte. Die royalistische Presse bekämpfte jene allgemeinen Ideen im Namen egoistischer Privatinteressen, sie bemühte sich witzig und geistreich zu sein, und die neuen Sitten, welche durch die veränderten Verhältnisse hervorgerufen wurden, zu verspotten. Diese Anspielungen und Satyren, welche die royalistische Partei gegen ihre Gegner schleuderte, waren nur die letzten Zuckungen eines Sterbenden, der seinen Tod noch fern glaubt. Der allgemeinen Strömung des revolutionären Geistes gegenüber ohnmächtig, beschränkten sich die royalistischen Journalisten fast ausschliesslich auf das Gebiet der Persönlichkeiten und amüsirten ihre Leser durch schmutzige Wortspiele und gemeine Zoten, welche die

raffinirte, zu einer Kunst ausgebildete Sinnlichkeit der modernen französischen Romanenliteratur weit übertreffen. Die Gazette du Roi, der kleine Gauthier und die Actes des Apôtres enthalten eine Unmasse schmutziger Anspielungen, welche ohne ein besonderes Studium und ohne ausgedehnte Kenntnisse der Revolutionsgeschichte oft unverständlich sind. Dabei ist es bezeichnend, dass die Organe der royalistischen Presse meist von vornehmen Literaten geschrieben wurden, welche den höheren Klassen der Gesellschaft angehörten, von Geistlichen, feingebildeten Höflingen und Professoren. Es genügt, auch nur einige wenige Fragmente dieser ekelhaften Literatur gelesen zu haben, um sich von der gründlichen Verdorbenheit der höheren Stände in Frankreich unmittelbar vor der Revolution zu überzeugen. Mag man immerhin den exaltirten Standpunkt und die oft rohe Ausdrucksweise eines Marat oder Hébert anstößig finden, so lässt sich nicht läugnen, dass dieselben eine gewisse moralische Grundlage besaßen. Niemals bediente sich der *ami du peuple* und sein Gesinnungsgenosse der *père Duchesne* zweideutiger Anspielungen und gemeiner Witze, wie sie sich massenhaft in den royalistischen Journalen finden. Von den Camille Desmoulins, Marat und anderen revolutionären Publizisten täglich angegriffen, wurden die Vertheidiger des absoluten Königthums im eigentlichen Sinne des Wortes vernichtet und der Verachtung preisgegeben. Die bedeutenderen Organe der revolutionären Presse nahmen die Invektiven ihrer Gegner hin, ohne darauf zu antworten. Als Brissot in dem von Mallet du Pan redigirten *Mercure de France* verläumdet wurde, erwiederte er in seinem *Patriote français*: „Es wird mir gesagt, dass in gewissen Blättern wiederholt die elendesten Verläumdungen gegen mich geschleudert werden. Dergleichen Angriffe sind für einen rechtschaffenen Mann nicht gefährlich. *Telum imbellis sine ictu*. Seit sechs Monaten lese ich den *Mercure de France* nicht mehr. Ich will ihn dem Schmutze überlassen, in welchem er sich wälzt, und weder meine Lippen noch meine Feder mit seinem Namen beflecken. Ich habe viel Nützlicheres zu thun, und gedenke geraden Weges auf mein Ziel los zu gehen, ohne mich damit zu belustigen, Insekten zu zertreten.“

Es war meine Absicht, in dieser Arbeit nur diejenigen Journale zu besprechen, welche während des Jahres 1789 auftauchten. Auch abgesehen davon, dass ich mich nothwendig auf eine allgemeine Charakteristik und auf die Beurtheilung der hervorragendsten Erzeugnisse der revolutionären und der royalistischen Presse beschränken musste,

bleibt meine Arbeit ein Fragment, welches nur darauf Anspruch macht, einen Gegenstand behandelt zu haben, worüber sich in den gewöhnlichen Geschichtsbüchern wenig oder nichts vorfindet. Trotz der zahlreichen Werke über die französische Revolution, kann auf diesem Gebiete noch unendlich viel geleistet werden, wenn anders der Historiker nicht bei den äusseren, auf der Oberfläche befindlichen Thatsachen stehen bleibt. In unserem materiellen Zeitalter ist es namentlich für die jüngere Generation nothwendig, die Anfänge der neuesten Geschichte genau zu kennen, um zu der Ueberzeugung zu gelangen, dass hinter den materiellen Interessen der Gegenwart geistige Triebfedern verborgen sind.

Sanskrit, Sprachvergleichung und Herr Professor L. Ross in Halle.

Von H. SCHWEIZER.

Leiser und leiser werden allmählich die Aeusserungen des Unwillens gegen die neueren Bestrebungen auf dem Gebiete der Sprache, unter welchen doch Kunde und Verwendung der Sanskrita und von ihr ausgegangene und befruchtete Sprachvergleichung und Sprachwissenschaft eine Hauptstelle einnehmen; nur noch da und dort meint ein Vertreter der klassischen Philologie vom Katheder herab mit einem eiteln Witzworte auf seine Jünger, welche bekanntlich leicht von mehrerer Arbeit abzubringen sind, gegen die immerhin noch neue Sucht, so viel er vermag, wirken zu sollen, als ob die einzig und einzigen grossen Schöpfungen des Alterthums durch dieses Anhängsel verletzt und mindestens ihr Studium verkürzt würde; nur da und dort noch meint ein junger Gelehrter, der auch sonst Gehalt genug hätte, seine Abhandlungen oder Recensionen durch eine leichtfertige Bemerkung gegen die „Sprachvergleichler“ würzen zu müssen. Grosse Philologen der Neuzeit, wie weiland O. Müller in Göttingen, der in seinem Greisenalter jugendliche Böckh u. a., deren Blick tiefer und weiter geht, äussern sich unverholen dahin, dass die neuere Kunde wenigstens für das innigere Verständniss der Sprachen des klassischen Alterthums unumgänglich nothwendig sei; und O. Müller bethätigte seinen Ausspruch glänzend als Docent; waren doch seine Vorlesungen über lateinische und griechische Grammatik und über Mythologie in den letzten Jahren seines kurzen aber vollen Lebens frische Zeugen davon, mit welchem Muthe er, der bedeutendste Archäolog seiner Zeit, sich auch in die neue Richtung der Sprachforschung hineingearbeitet, mit welcher Sicherheit er sich schon darin bewegte. Freilich ist es in Deutschland noch eine sehr sporadische Erscheinung, dass in philologischen Prüfungen auf eine etwelche Kenntniss von Sanskrit und Sprachvergleichung gedrungen wird, wird ja doch da nicht einmal historische Kunde der eigenen Muttersprache verlangt; und noch seltener gewinnen jene, wie etwa in Kiel, selbst wo alle Gelegenheit sich

böte, in den Seminarien etwelche Geltung, während in England und Frankreich diese Richtung von oben herab immer mehr begünstigt wird. In sehr gediegenen, vielleicht mit in den gediegensten Geschichtswerken unserer Zeit sind die diesfälligen Forschungen allseitig und treu benutzt, die Völkerverwandtschaften und Völkerverschiedenheiten, wie sie sich aus dem Charakter der Sprache ergeben, eingetragen, die Culturabstufungen verzeichnet, wie sie sich nach den gleichen fertigen Bezeichnungen der Gegenstände und durch Vergleichung von Ueberlieferungen aller Art erschliessen und oft ziemlich scharf unterscheiden lassen, und es ergibt sich aus diesen Büchern, dass ihre Verfasser gelernt haben das Altererbe und auf dem alten Grunde selbständig Fortentwickelte wohl zu trennen von dem bloss zufällig Entlehnten und bald roh Gelassenen, bald zu frischer Verjüngung in den Brunnen der Heimat Getünchten. In diesem Sinne schreiben Duncker, Mommsen, Curtius Geschichte. Curtius' und besonders des geistvollen Mommsen Buch regte Herrn Ross in Halle aufs äusserste auf, und er sandte eine Schrift hinaus „Italiker und Gräken. Sprachen die Römer Sanskrit oder Griechisch?“ stofflich erwachsen aus alter Gewohnheit sich mit Vergleichung von Griechisch und Lateinisch zu beschäftigen, die er jetzt in schlaflosen Nächten oder an schmerz erfüllten Tagen, wenn er zu jeder andern Arbeit unfähig ist, in seinem Geiste fortsetzt. In dieser geharnischten Schrift will Ross beweisen, dass die Bewohner Italiens, und zwar alle, also auch Messapier und selbst die sicher andern Stamme angehörigen Etruscer ein verhunztes Griechisch gesprochen, wie das, nur nicht so schroff, auch der geistreiche Döderlein behauptet hat, und diese Meinung selbst in dessen neuesten Büchern noch durchblickt; es seien aber die Griechen selbst in ihren religiösen Anregungen und in ihrer Sprache ja nicht etwa von Indien her, oder bestimmen wir gleich richtiger und genauer, vom Sanskritvolke inficiert, eher dürfte Aegypten ein Einfluss eingeräumt werden. Beiläufig äussert sich Ross überhaupt über Sanskrit und Sanskritstudien in Deutschland — sie leben freilich auch in England, in Frankreich, in Italien — gar sehr despectierlich; er selbst verstehe zwar nichts davon, aber er sehe an den Früchten, dass sie kein Heil gebracht; er meint sogar, es frage sich sehr, ob das Sanskrit und seine Literatur so alt seien, und ob die vielgestaltigen und fratzenhaften Götter der Indier nicht am Ende nur entstellte Abklatsche der ägyptischen Götter seien, statt älter zu sein als sie. — Wie sich bald von selbst ergeben wird, ist schon die Titelfrage der

Ross'schen Schrift eine durchaus schiefe und beweist uns, wie des Verfassers übrige Behauptungen, die er in der Vorrede aufgethürmt, dass er sich in vollkommenster Unkunde über Gang und Stand der hier einschlagenden Forschungen befindet. Niemand ja hat behauptet, dass die alten Italer oder etwa die Germanen oder Kelten, sei es ein reines, sei es ein verhunztes Sanskrit geredet, und ebenso wenig läugnet die neuere Forschung, dass der grösste Theil der alten Italer einstmals mit den Griechen einen Stamm ausmachten; nur lässt sie es nicht gelten, dass in Italien das ererbte Element bloss verderbt worden sei, sondern sie weist eine selbständige und wieder mehrfach gegliederte Entwicklung nach, die allerdings, da die alte Welt so wenig als die neue, nicht mit Wand und Mauer unter sich abgeschlossen war, von den nähern und ferneren Nachbarn auch fernerhin noch influenziert wurde. Nicht um Herrn Ross zu widerlegen, was an seiner längst bekannten Individualität scheitern müsste, und nicht, um durch einen kleinen Verdruss seine Leiden, die wir ihm herzlich gerne in Freuden verkehren möchten, zu vermehren, sondern allein, um auch unseits etwas dazu beizutragen, dass diese neuen Wissenschaftszweige, die Sanskritphilologie und die sich daran anschliessende Sprachvergleichung, in ihrem wahren Lichte und in ihrer rechten Stellung erscheinen, versuchen wir sie in grossen Zügen zu zeichnen und treten dann auf Einzelnes in dem Ross'schen Buche ein, was uns natürlich wieder das Ganze beleuchten muss. Wir führen nicht aus, wie in frühern Zeiten, nicht etwa bloss im wirklichen Alterthum, auch von Philologen der Neuzeit, etymologisiert wurde, wo der Vokal nichts galt, der Consonant aber nicht respektiert zu werden brauchte, wo überhaupt, ganz wie es Ross S. 16 für sich anspricht, angenommen ward, dass es auf dem Gebiete der Sprachvergleichung keine Regeln (!) gebe; wir führen nicht aus, wie beschränkt meistens, mögen wir auf den zur Vergleichung verwendeten Stoff oder auf den Umfang der Forschung sehen, die Vergleichung war, da ausser dem Lateinischen und Griechischen, und zwar immer so, dass das Griechische als das Uebergeordnete und als die fruchtbare und durchsichtige Quelle galt, höchstens noch auch das heilige Hebräisch beigezogen ward; da man meist nur ganze Wörter verglich, und die Gestaltung von Wurzel und Stamm, die Formung zur Rede unbeachtet und unausgeschieden liess; ich führe nicht aus, wie man sich noch unfähig, mindestens nicht angeregt fühlten innerhalb ein und derselben Sprache geschichtlich zu verfahren, Aelteres und Jüngerer der Zeit

oder dem inneren Wesen nach zu scheiden, Dialecte und Mundarten auf höhere Einheiten zurückzuführen; wir gehen nicht auf den an sich interessanten Nachweis aus, wie Sprache und Litteratur des Sanskritvolkes erst nach und nach für uns hervorgetreten, wie sie erst allmählich ihrem vollen Wesen und ihrer Bedeutsamkeit nach erkannt und im grossen Zusammenhange mit der gesammten menschlichen Geistesentwicklung verwendet worden. Wir besprechen hier nur drei Punkte im Kurzen: den Werth der Sanskritsprache und der Sanskritlitteratur oder genauer: den Werth der Sprache und Litteratur der arischen Inder; die Bedeutung dieser Sprache für Sprachvergleichung, ihren Einfluss auf diese und die Sprachwissenschaft, einzelne besondere Ergebnisse und Früchte. Zuletzt schliessen wir mit einer gedrängten Vergleichung des Ross'schen Buches mit solchen Ergebnissen.

Wem es überhaupt damit Ernst ist den Menscheng Geist, wie er gewaltig durch die Geschichte braust oder linde weht, in allen seinen Entwicklungen zu schauen, und wer diesen Entwicklungen mit Liebe nachgeht und dabei Erbauung und Schmerz zu finden vermag, für den kann eine Litteratur nicht todt da liegen, die sich von Anfang bis zu Ende in allen möglichen Richtungen entfaltet hat, bei der man Zug um Zug die strenge Nothwendigkeit gerade dieser Weise der Entfaltung, und einer höchst eigenthümlichen Weise verfolgen und mehr und mehr nachweisen kann. So reich von Anfang bis zu Ende, wie die indische Litteratur, liegt uns, sehen wir auf die zeitliche Entwickelung, nicht einmal die griechische, geschweige denn die römische vor, eher noch lässt sich dem inneren Gehalte nach die gesammte germanische vergleichen. Können wir doch in der Sanskritlitteratur das Sanskritvolk von der Stufe ganz natürlicher Anschauungen an, in denen Erhabenheit und Naivität noch in buntem Widerspiele sich bewegen, durch die Phasen hierarchischer Färbung und bald zersetzender Logik und tieferer Speculation, bald wüster Mystik, bald feinerer und allgemein menschlicher, bald ausschweifender Sinnlichkeit bis zu seinem Verkommen begleiten; mag es doch immer mehr gelingen in aller wünschbaren Schärfe darzuthun, warum hier keine echte Geschichtschreibung, warum keine ausgebaute Prosa sich aufthaten. Es ist hier nicht der Ort diese Sätze im Einzelnen auszuführen, zumal da wir jetzt schon so glücklich sind auf Bücher von Lassen, Roth und besonders in dieser Richtung des unermüdlichen Albrecht Weber hinweisen zu können. Nur bei der ersten Periode der indischen Litteratur, derjenigen der Veden, wollen wir einen Augenblick

verweilen. Nicht sowohl nach äussern als nach innern Gründen dürfen wir behaupten, dass uns in einzelnen Theilen der Veden überhaupt die ältesten Denkmale menschlichen Dichtens vorliegen, — wir sagen in einzelnen Theilen; denn nicht nur sind nicht alle vier Veden zu derselben Zeit geschaffen, sondern der letzte derselben fällt um ein Jahrtausend später als die frühesten Klänge indischer Poesie, auch in den ältern findet ein wesentlicher Unterschied statt. Sind da einzelne Lieder noch am Indus und vielleicht noch weiter westlich gedichtet, so führen uns andere auf die Zeiten der Wanderung in die spätern Wohnsitze des Volkes, und in einzelnen Hymnen weht der neue Geist schon in voller Lebenskraft. Wo wäre eine Litteratur ausserdem zu finden, in welcher ähnlich oder gar gleich, wie in den ältesten Schöpfungen des Sanskritvolkes, der Geist noch von den Naturgewalten gebannt, oder, sagen wir lieber, gerührt ist; ist es doch nicht slavische Furcht, in welcher sich der Sterbliche hier vor der Sonne niederwirft, vor dem Donner zagt und vor der Windsbraut zittert. Grossartige That stellt sich ihm überall vor die Augen, und in bald einfacher Beschreibung, bald schwungvoller und kühnspringender Schilderung dieser That bricht sein ungehemmtes Wort hervor. Kein Zug der grossen Erscheinungen des Lichtes und Dunkels und ihres gegenseitigen Ringens bleibt unbelauscht; überall strebt der sinnlich rüstige und tüchtige Mensch nach Individualisierung. Aber nicht ist diese Dichtung ein unbedeutend Spiel der Phantasie, alle diese Thaten greifen in des Menschen physisches und psychisches Leben ein, befruchten und regeln dasselbe, und das Gefühl der Verwandtschaft zwischen dem Menschen und dem, was die Thaten wirkt, bricht bald in naiver Forderung, bald in liebender Hingabe, bald in Bekenntnissen, dass man von den ewigen Gesetzen abgewichen, hervor. Wir verfolgen nicht die fernern Entwicklungen dieses innigen Naturverhältnisses, sondern machen hier nur auf die gewaltige Lücke im Beginne der griechischen Litteratur im Vergleiche mit der indischen aufmerksam: in Homer hören wir nur noch die Nachklänge der alten Naturdichtung, aber Nachklänge, die uns jener einstiges Dasein klar genug erschliessen lassen. Und gross, gewaltig gross wuchs der Vedenbaum heran, und rings um ihn und an ihm entfalteten sich neue Blüten. An die Veden schliesst sich die Darstellung des Opferrituals, aus ihnen gehen die ersten Keime philosophischer Spekulation auf; sie sind die Quellen der bei den Indern zu ungemeiner Höhe gediehenen Sprachforschung; von ihnen aus nehmen Astronomie und Me-

dicin ihren Anfang; in engem Anschlusse an sie beginnt die Entwicklung der Rechtswissenschaft. Gehen wir aber zu der in den Veden und in der spätern Litteratur waltenden Sprache über, so wird auch deren ausserordentliche Bedeutsamkeit nicht geläugnet werden können. Abgesehen von ihrem Charakter ist ihre Kenntniss schon darum für die Kunde des menschlichen Geistes ausserordentlich wichtig, weil wir auch sie von einer relativen Ursprünglichkeit aus bis zu ihrem durch einen so eigenthümlichen wissenschaftlichen Trieb geregeltesten Stande einerseits, und anderseits in ihrem Zerrinnen in manigfache Dialecte und Mundarten, die zum Theile selbst wieder zu literarischer Darstellung gelangen, verfolgen können. Ihrem Charakter nach aber gehört die Sanskritsprache anerkannt zu den am vollkommensten gebauten Sprachen. Klar und scharf sind hier die Laute ausgeprägt, und selbst die allmählichen Modificationen haben in ausgedehntem Masse ihre Bestimmung und Bezeichnung gefunden; die stabfesten Consonanten sind nicht zu Misstönen gehäuft, das vokalische Element ist nicht vorherrschend und kleinliches Spiel der Verweichlichung herbeiführend. In ihrer vollen Würde steht die Wurzel da, umgeben mit den untergeordneten Zeichen der Beziehung, aber mit ihnen durch feine architectonische und euphonische Mittel zum Ganzen und Einem verwoben; selbst die Tonsetzung lässt sich noch auf ihr ursprüngliches Wesen zurück führen. Und wie frei ist die Symbolik des Lautes und der Lautverstärkung verwendet, wo sie einmal verwendet wird: wir erinnern da an die Bildung des alten Conjunctivs, die sich im Griechischen widerspiegelt, an den Ausdruck der Intension durch Verdoppelung der Wurzelsilbe und Hebung des wiederholten Vokales, an die dritte Person Pluralis im Verbum, die durch ein einfältig **n** sich von derselben Person im Singularis unterscheidet. Die Sprache der **Veden** haben wir in einer besondern Arbeit, die durch ein treffliches Buch von Regnier hervorgerufen ward, behandelt. In ihr ist die Freude am Schaffen eines Ausdruckes für Gefühl und Vorstellung noch lebendiger, die Kraft der Wurzel und der Beziehungszeichen noch stärker und sinnlicher; derselbe Gegenstand erzeugt im frischen Geiste noch ungleich mehr Bilder. Die Wortgestaltung und in der Flexion besonders die verbale und verbal-nominale sind in üppiger Fülle vertreten: wir mahnen nur an die massenhaften Aoriste, die Conjunctivformation und die sogenannten Infinitive. Die spätere Sprache formt sich der Fortentwicklung des Geistes angemessen und innig mit ihr stimmend: es trennt sich eine Sprache der Gebil-

deten, Sanskrita, von derjenigen der Ungebildeten oder lieber des Volkes ab, und jene wird unter strenger Regel und Mass genommen, unter mehreren Formen nur eine als die klassische aufgestellt, die lebendige Entfaltung des Verbuns durch das Zurücktreten der That gehemmt, das Zusammengehörige oder im Geist des Inders mindestens Zusammengeordnete zu gewaltigen Gruppen vereint. Aber wenn sich nicht nur keine neuen Formen entfalten, sondern manche selbst ihren bleibenden Untergang finden, so gewinnt dagegen das Leben der Wörter an Umfang, indem die abstraktesten Begriffe auf der sinnlichen Anschauung empornwuchern.

Solche Litteratur und Sprache musste zur Kunde und Vergleichung reizen. Und wohl hatte schon mancher verglichen und der eine und andere schon wesentlich mit Hilfe der Sanskritsprache und ihresgleichen Sprachgeschlechter aufgestellt, als des bescheidenen **Bopp** Vergleichung des Conjugationssystems des Sanskrit, Griechischen, Lateinischen und Deutschen (1816) erschien, in welchem Werke der Verfasser mit genialem Griff die Technik der Sprachen in den Vordergrund stellte; besteht doch die echte Verwandtschaft der Sprachen nicht darin, dass da und dort eine gleich oder ähnlich lautende Wurzel oder ein solches Wort gleichen oder ähnlichen Sinn haben, sondern vielmehr darin, dass sie die Wurzel in gleicher Richtung zum Worte und zum Glied der Rede gestalten. Freilich hätte, wäre die Zeit da gewesen, schon die aufmerksame Beobachtung des Lateinischen, Griechischen und Deutschen zu einer vergleichenden Sprachforschung im engern Kreise führen müssen; diese ward vorzüglich gehemmt durch die verschrobene Ansicht, dass das Lateinische nur eine *pulchra filia pulchrioris matris*, das Germanische aber, so sagte noch Fr. A. Wolff, eine Barbarensprache sei. Die Sanskrita mit ihren selbst in späterer Zeit — denn die Vedensprache ist erst seit den Dreissigerjahren mehr und mehr ans Licht getreten — noch sinnlich vollen und gewaltigen Formen, wie sie weit aus dem grösseren Theile nach in durchsichtigerer Ursprünglichkeit da stehen, als selbst im ältesten Griechisch, drängte zur Aufspürung der Verwandten und zur Forschung nach Gesetzen der Bildung der Sprachgestalten und der Veränderung und Verkümmern derselben. Allmählich, aber sicher bezüglich mit grosser Raschheit, mussten so auch Stämme und Wurzeln in ein helleres Licht treten, und die Vergleichung auch auf diese sich erstrecken, und heute ist sie auch auf diesem Gebiete weit vorgerückt. Eitel wäre es zu behaupten, die com-

parative Sprachforschung müsse auf das Reich der in der Grammatik sogenannten Etymologie sich beschränken und dürfe nicht an die Wortfügung rühren: Regnier, Curtius und wir selbst haben den Beweis geleistet, wie fruchtbar sie auf dem Gebiete der Syntax werden könne. Nach und nach sind ausser dem Sanskrit, Griechischen, Lateinischen und Deutschen auch die Sprache des Zendvolkes, das Altperische mit all seinem Nachwuchs, das Armenische, in Europa das Litauisch-Slavische und Keltische in diesen Bann gezogen und unter diesem Gesichtspunkte charakterisiert worden. Wer sich nicht gegen sonnenklare Wahrheit steift, den muss ein so einfaches Prachtwerk, wie Bopps vergleichende Grammatik, die in keiner philologischen Bibliothek fehlen darf, ihn müssen Potts etymologische Forschungen, ihn die klaren Ergebnisse in der Zeitschrift für Sprachvergleichung zur unumstösslichen Ueberzeugung des grossen und erhabenen Zusammenhanges bringen. Je weiter aber die Sprachvergleichung vorrückt, desto weiter entfernt sie sich von dem Standpunkte, als sei die Sanskrita die Mutter der übrigen verwandten Sprachen, als sei das Lateinische nur eine Tochter des Griechischen: es ist ein schwesterliches Band, das sie alle umschlingt, und die eine Schwester hat diesen, die andere einen andern Schmuck vor den übrigen voraus; es wird auch immer mehr gelingen nachzuweisen, welche der Schwestern länger als die andere mit einer zweiten oder einer zweiten und dritten in innigem Verbande geblieben sei. Wir sehen demnach, dass die Frage: sprach man in Italien Sanskrit? dem Sprachvergleichler etwas albern vorkommen muss. Ueber den Namen des Sprachstammes, der sich in den reichsten Zweigen ausbreitet, möchten wir nicht streiten, und er hat auch bei weitem nicht so viel Nachdenkens gekostet, als einige zu meinen scheinen: Bopp will ihn jetzt den indoeuropäischen Sprachstamm heissen. Es wird schon aus dem Obigen klar sein, dass es der Sprachvergleichung nicht nur darum zu thun ist, in den einzelnen Gliedern dieses Sprachstammes das Gleiche zu sehen, sondern eben so sehr die eigenthümliche Entwicklung jedes derselben im Ganzen und wiederum in allfälligen Brechungen herauszustellen. Jetzt erst gewinnen wir ein Urtheil darüber, wie die Hellenen die Laute beherrscht und in plastischem Sinne umgestaltet, wofür wir nur auf die Färbung der Vokale und die Verdrängung der Jeher, Weher und Sauser aufmerksamer machen; erfüllt wird unsere Anschauung davon, was sie in feiner Dialectik vermochten, wenn wir sehen, wie im Verbum jene alte Masse, die der frische Natursinn im

Vollgefühle seiner Kraft hervorgetrieben, in der sinnigsten Weise, wir können wieder sagen, plastisch in der Rede verwendet; wie, im Gegensatze gegen die spätern Sanskritschöpfungen, besonders die That in allen ihren Beziehungen characterisirt wird; jetzt erst gelingt es uns bestimmte Gesetze für Intensivformen, Causativformen, geschwellte Präsenstagestalten im Griechischen zu begründen. Das Lateinische aber kann uns nun nimmer als des Griechischen Tochter erscheinen, wenn es auch natürlich keine neuen, ausserhalb des ganzen Sprachstammes liegenden Principien befolgt. Aber in seiner Lautwelt hat es bezüglich Aelteres bewahrt, wie sein **s**, **j** und **v**, sein auslautendes **m** und **t** u. dgl., wenn es auch manches dagegen aufgegeben, wie die Aspiraten. In seiner Declination ist es reicher geblieben; in seiner Conjugation ist das nominale Element voller, in der Bildung von Zeiten und Modi ist es ärmer, aber eigenthümlich. Und so könnte ich noch lange fortfahren; lieber will ich aber darauf hinweisen, wie dadurch in sehr natürlicher Weise, wenn auch oft denen, die es heute üben, unbewusst, die historische Forschung innerhalb einer und derselben Sprache oder innerhalb eines und desselben Sprachzweiges gehoben und gekräftigt wurde. Auf diesem Felde steht vor allen J. Grimm als leuchtendes Vorbild da, welchem Diez in den romanischen Sprachen nachgestrebt; und in derselben Richtung schafft eben Miklosich ein grosses Werk für die Slavischen Nationen; für eine Geschichte des Lateinischen ist vor allen Ritschl und seine Schule, die sich nur nicht in eiteln Anspielungen auf die „Sprachvergleicher“ auslassen sollte, thätig. Wir dürfen es keck behaupten, ohne den Anstoss durch das Sanskrit und ohne die dadurch belebte Sprachvergleichung hätten all diese Arbeiten nicht in solcher Fülle durchgeführt werden können, hätten des Regulatives und der Unterlage ermangelt.

Und wie stand es vor der Kenntniss des Sanskrit und vor der Übung der Sprachvergleichung um die Sprachwissenschaft im eigentlichen Sinn, oder um die Sprachphilosophie? Wie steht es heute um diese bei denjenigen, die sich um jene nichts kümmern? Sie war ein heterogenes logisches Gerüste ohne Basis. Und wie konnte man an eine annähernd richtige Lösung der Frage nach dem Ursprunge der Sprache und der Sprachen denken, ohne diese zuerst selbst recht beobachtet zu haben? Die neue Richtung der Sprachstudien befähigte den geistreichen W. von Humboldt ein auf die Realprincipien aufgetragenes Gebäude von wundervoller Schönheit und trotz einigen Widersprüchen grossartiger Harmonie zu schaffen; wo er angefangen, fuhr

Steinthal fort; L. Heyses Vorlesungen verbreiteten ein neues Licht über eines der würdigsten Objekte des menschlichen Forschens. Die Einheit des Menschengesistes ist nicht eine dürre und todte, sie erfüllt sich in der reichsten Manigfaltigkeit, und nicht anders die Sprachidee, die sich nur in der gegliederten Totalität der Sprachen verkörpert, oder sagen wir lieber, nur in ihr lebt. Die Sprachen lassen sich ihrem innersten Wesen nach nach Gattung und Art classificieren und sich, schauen wir auf die Fähigkeit allseitig Spiegel der Seele zu sein, graduieren; aber nicht lassen die einzelnen aus dem Ganzen sich ausweisen, nicht eine durch die andere sich regeln und meistern. Jede Sprache ist in sich ein Ganzes, und der Forscher hat die Pflicht mit liebender Hingabe an sie den in ihr waltenden Organismus aufzuspüren; nicht aber soll er mit seinen harten logischen Categorien an sie herantreten und das edle Object durch seine eigensinnige Subjectivität verderben. Trifft der Sprachstamm mit dem Volksstamm, der Sprachzweig mit der Nation zusammen, so können wir nun verfolgen, was der Stamm, was die Nation durch ihre Sprache geworden, die zwar immer lebendig bleibt, aber doch auch den spätern Geschlechtern gegenüber als eine gewaltige Macht sich erzeigt. Die Frage nach dem Ursprunge der Sprache ist nun auf einen ganz andern Standpunkt gerückt; ich brauche aber diesen hier nicht darzustellen, da er hinreichend klar von Steinthal bezeichnet worden ist.

Wenden wir uns dann dem dritten Punkte zu, einzelnen Ergebnissen und Früchten des Sanskritstudiums und der darauf gegründeten vergleichenden Grammatik, so ist vor allem das hervorzuheben, dass uns damit unumstößlich die Verwandtschaft, und zwar die Stammverwandtschaft, einer ansehnlichen Reihe von asiatischen und europäischen Culturvölkern bewiesen worden, innerhalb welcher wir wieder besondere Linien zu ziehen befugt und befähigt sind, die einzelne Glieder näher unter sich binden. Sicherlich war es demnach einstmals ein Stamm, dessen Wohnsitz unzweifelhaft in Asien, aus dem nach und nach kleinere Stämme und Nationen ausschieden. Es ist ermöglicht worden, dass wir annähernd den Culturgrad und die Culturerscheinungen des Stammes in seiner Ganzheit und der einzelnen Glieder zur Zeit ihrer Trennung vom Ganzen oder von länger verbundenen andern zu schildern im Stande sind: ein einleuchtendes und nur den Blinden nicht überzeugendes Beispiel dafür hat Mommsen in seiner römischen Geschichte, Kuhn in einer besondern Abhandlung gegeben. Die Kunde der Veden und der vedischen Schriften und ihrer Sprache, und die Kenntniss der

Sprachvergleichung, die unter Gesetz und Regel steht, vermittelt uns die innere Erkenntniss der religiösen und der rechtlichen Entwicklung der als unter sich verwandt erwiesenen Völker. So erst haben griechische und germanische Religion ihren nothwendigen Hintergrund gefunden, wie es Kuhn, M. Müller u. a. schon in manchem Beispiel in unübertrefflicher Art nachgewiesen; erst die gefundenen Gegensätze klären uns die religiöse Anschauung des Zendvolkes und der Römer auf. Wer heute noch, heute, nachdem wir mit den Vedden bekannt geworden, von den vielgestaltigen und fratzenhaften Göttern Indiens als Abklatschen ägyptischer Vorbilder spricht, der bekenne auch, dass er zwar einmal von Göthe etwas von solchen Gestalten vernommen, aber darüber nichts mehr erfahren habe, wie es seither auf diesem Felde ergangen. Wir wollen es ihm dann gönnen, wenn er einmal nicht mehr wissen und Ruhe haben will; aber nur halte er auch mit seinem diesfälligen Urtheile zurück. Wie oft in rechtlichen Beziehungen das alte Stammgut sich vererbt und entwickelt habe und eine scheinbar allein stehende Erscheinung ihren letzten Grund im Ganzen wiederfinde, suchten wir einst an einer Stelle des Tacitus zu zeigen, der in seiner Germania meldet, dass bei den alten Deutschen das Verhältniss des mütterlichen Oheimes zu dem Neffen ein merkwürdig inniges gewesen sei, dabei aber nicht an die Bedeutsamkeit des lateinischen *avunculus* dachte. Ohne das Sanskrit wären die heiligen Bücher des Zendvolkes und die Sprache der altpersischen Keilinschriften wohl nimmer enträthselt worden; ohne Zuziehung der durch die Sprachvergleichung gewonnenen Resultate lägen heute noch die umbrischen und oscischen Denkmale Italiens, wenn nicht überhaupt, doch in viel grösserm Dunkel, könnten somit auch die nationalen Verhältnisse Altitaliens in keiner Weise richtig bestimmt werden. Wir halten den Abschnitt in Mommsens römischer Geschichte für einen der interessantesten und gelungensten, in welchem er einmal Italien und Hellas als ein Ganzes den übrigen Verwandten, dann Italien Hellas gegenübergestellt und endlich ersteres in sich gegliedert, nicht zerrissen hat. Aber es ist wahr, man darf nicht nur in Griechenland und in Italien und allenfalls noch in Aegypten die Welt abgeschlossen sehen, man muss aus den neuern Geschichts- und Sprachwerken gelernt haben, wie Sprachen und Nationen, wie sprachliche Idiome und Theile einer Nation zusammenstimmen, man muss in Liebe und Treue die Entwicklung des menschlichen Geistes in der Manigfaltigkeit der Völker und Volkstheile verfolgen, um der Wahr-

heiten in jenem Abschnitte des Mommsenschen Buches inne werden zu können. Wer uns bisanhin gefolgt, wird schon die Frage: Sprachen die alten Italer Sanskrit oder Griechisch? kaum begreifen können. Die Indianisten, wie sie einmal der immerhin harmlose Döderlein nennt, behaupten nur so viel, dass zwar der grössere Theil der Bewohner des alten Italiens mit den Hellenen in nächster Verwandtschaft stehen; dass aber die italischen Sprachen der Stellen viele bieten, in deren Erklärung man auf eine vorhellenische Zeit zurückgehen oder eine selbständige, wenn auch nicht aus der allgemeinen Bahn weichende Entwicklung annehmen müsse. Ueberdies räumen sie der Ueberlieferung natürlich recht gerne ein, dass wegen beständiger Verbindungen mit Griechenland voraus den Latinern und Oscern eine ansehnliche Zahl von Lehnwörtern zugeflossen, ja sogar, dass die Nachbarschaft der Hellenen auf eine neue Hebung der oskischen Sprache im Ganzen nicht ohne Einfluss gewesen sei.

Treten wir aber auf einige Einzelheiten im Ross'schen Buche ein, so zeigt sich bald, dass jeder seiner grossen Hauptabschnitte, hätte sich der Verfasser auf den Standpunkt Mommsens gestellt, klarer geworden, namentlich aber eine hübsche Masse von Verkehrtem vermieden worden wäre. Wie viel sicherer stellt sich uns z. B. die alte Familie, die Ross S. 4 behandelt, heraus, wenn die verwandten Glieder mit beachtet werden. Nascor für gnascor entspricht formell nicht dem griechischen abgeleiteten γεννω; sondern gna in dem passiven Inchoativum ist ganz in derselben Weise eine Nebengestalt von gen, g'an, γεν, wie (g) nô in (g) nosco, gnâ in gnarus von der Wurzel mit denselben Lautelementen, im Skr. g'ânâmi, im Germanischen kann neben altem chnâjan u. dgl. Dem lateinischen Activum entspricht aufs genaueste das vedische g'ag'anmi. Wie Herr Ross lautlich avus und ἀπφῦς unter einen Hut bringe, mag er zusehen und vertheidigen; wir finden dieselbe Wurzel, wie in avus im litauischen awynas d. h. avonculus. Die Ausdrücke für Vater und Mutter sind längst, und mit vollem Rechte, als einer der Beweise der ursprünglichen Einheit des indoeuropäischen Stammes aufgeführt worden. Ihr Suffix zeigt uns, dass sie nicht nur aus dem Lallen der Kinder hervorgiengen, sondern in ihnen eine volle Vorstellung sich ausprägte, sie den Erhalter und die Schaffnerin meinen. Dem genitor steht nicht nur ein griechisches γενέτωρ, auch ein indischer g'anitar, der genetrix nicht nur ein γενέτειρα für γενετρα, auch eine indische ganitrî (vgl.

osc. futri f. futrix) gegenüber. Der vicus hat sein Ebenbild im griechischen οἶκος, aber auch im umbrischen v u k o, im sanskrit vēṣas und im gothischen veihs u. s. f.; und erst in dem östlichsten Verwandten finden wir genügenden etymologischen Aufschluss in der Wurzel viç gehen, eintreten, welcher auch ἐκνέομαι entstammte. Auch für domus und δῶμος, ja selbst für do, en-do und δῶ bleibt die stimmende Form im Sanskrit nicht aus, das in seiner ältesten Periode dama und dam bietet; und dampatî bezeichnet trefflich die Walter des Hauses. In der Zusammenstellung von hērus (besser ērus) mit ἥρωσ „dem Leuchtenden“ kehrt Ross zu einem beseitigten Standpunkte des Etymologisierens zurück. Warum der Knabe in Beziehung auf das Mädchen frater, φράτωρ, sanskrit bhrâtar, deutsch Bruder hiess, ist früher von uns entwickelt worden. Soror findet im sanskrit svasar (cf. svapnas, somnus u. a.) seine Gespielin und seine vollere Form im deutschen Schwester, während das griechische ὄαρ ihm ferne liegt. Und nun sollen gar filius, φύλιος und υἱός Eines sein! Uns ist die Etymologie von filius nicht ganz klar, d. h. es finden sich hier mehrere Möglichkeiten, aber υἱός leitet sich ganz sicher auf W. su „zeugen,“ woher auch sanskrit suta, sūnu und gothisches sunus, zurück. Das lateinische vir werden wir doch zunächst zu sanskrit vîra (im Umbrischen noch veiro) und zu germanischem vair, wër (in Wergeld und wëralt, Welt) stellen wollen. Ross scheut sich nicht juvenis als διογενής zu erklären. Die W von juvenis, skr. yu van (im Gen. yūnas, cf. junior) germanisch juggs, d. h. juvencus u. s. f. mag dieselbe sein als von Ζεύς, Διός und juvenis „den glänzenden“ meinen, aber das γένος hineinzubringen kann nur die Unwissenschaftlichkeit wagen. So könnten wir noch bei Dutzenden von andern Ausdrücken des gemeinen Lebens in diesem Capitel nachweisen, dass sie entweder ganz unrichtig mit den beigesetzten griechischen verglichen sind, oder dass sie in ihrer ursprünglichern Form in einem andern der verwandten Glieder erscheinen, oder dass sie überhaupt nur anderswo, im Griechischen nicht oder nicht mehr, erscheinen.

Im zweiten Capitel geht Ross auf die Bedeutsamkeit oder vielmehr Unbedeutsamkeit der Vokale, auf die Aphäresis ganzer Silben, auf Zusätze, wie s und v, auf die verschiedenen Operationen mit den Liquiden, ihre Metathesis u. s. f. ein. Alles beruht ihm in der Sprache auf dem (ganz willkürlichen?) Usus, in dem sich keine Gesetze auf-

spüren lassen. Es wäre thöricht und unrecht zu läugnen, dass in diesen Zusammenstellungen manches Einzelne richtig ist, wie es theils schon andere erkannt, theils Ross vielleicht zum ersten Male aufgedeckt; aber neben diesen Einzelheiten stehen massenhaft andere, die völlig unhaltbar sind, und das Unterscheidende in der Entwicklung des Griechischen und Lateinischen wird wie mit Absicht übersehen. Warum hat lat. humerus (vielmehr umerus) ein \ddot{u} gegenüber dem ω in $\acute{\omega}\mu\omicron\varsigma$? $\acute{\Omega}\mu\omicron\varsigma$ ist eben aus $\acute{\omicron}\mu\omicron\varsigma$ verkürzt, wie uns sanskrit $a\acute{m}sa$ und gothisches $amsa$ von Wurzel am „stark sein“ beweisen; im Lateinischen konnte daraus $\acute{a}nsa$ werden; oder aber es gieng s in r über und wurde durch den schwaartigen Laut von m getrennt, wenn nicht vielmehr $ameso$, wie uns wahrscheinlich ist, die ursprüngliche Form war. Aber der Vokal \ddot{a} , vor m zu u getrübt, musste nun kurz bleiben. Via soll aus $\acute{\alpha}\gamma\upsilon\acute{\alpha}$ gekappt sein; aber die alte Form des Wortes ist $veha$ von $veho$, das auch der kühnste Etymologe kaum mit ago zusammenbringen wird. $Contra$ und $\acute{\alpha}\nu\tau\iota\kappa\rho\acute{\upsilon}$ sind ein merkwürdiges Paar, wenn sie nur überhaupt eines wären: aber $\acute{\alpha}\nu\tau\iota\kappa\rho\acute{\upsilon}$ heisst „Kopf gegen Kopf,“ und $contra$ ist eine Comparativform von com , cum , con . In $W. W.$ wie $ruber$, $ructor$ u. s. f. hat nicht das Lateinische Aphäresis, sondern das Griechische Prothesis, was uns freilich nur die andern Verwandten erweisen. Unter andern $W. W.$ werden auch $secus$, $\acute{\epsilon}\kappa\acute{\alpha}\varsigma$; si , $nisi$, $\acute{\epsilon}\iota$, $\acute{\epsilon}\iota$ $\mu\acute{\iota}$; $sine$ $\acute{\alpha}\nu\epsilon\upsilon$; $solus$, $\omicron\acute{\iota}\omicron\varsigma$ als Paare aufgeführt. Kaum scheint auch nur die erste Gruppe richtig gefasst: $secus$ findet seine vollständigste Erklärung in $sequor$, $\acute{\epsilon}\kappa\acute{\alpha}\varsigma$ wird wohl eine Bildung von $\acute{\epsilon}$, sva u. s. f. sein. Si lautet im Oscanischen $sva\acute{i}$, im Altlateinischen se oder sei , ist also ein Locativus vom Pronominalstamme sva , den wir in $\acute{\epsilon}\iota$ nicht zu entdecken vermögen. In $solus$ ist derselbe Pronominalstamm versteckt, und nicht minder in $sine$, während uns $\acute{\alpha}\nu\epsilon\upsilon$ auf ein altes $anjo$, d. h. $alio$, $\acute{\alpha}\lambda\lambda\omicron$ führt. Aber wir dürfen uns nicht zu lange bei dieser Partie aufhalten, so sehr vieles, wie $\acute{\epsilon}\chi\omega$, $veho$, $\tau\alpha\chi\acute{\upsilon}\varsigma$, $citus$, $\acute{\iota}\psi\eta\lambda\acute{\omicron}\varsigma$, $sublimis$, $\nu\acute{\epsilon}\omicron\mu\alpha\iota$, $venio$, $\xi\acute{\alpha}\omega$, $vexare$, $\acute{\epsilon}\kappa\upsilon\rho\acute{\omicron}\varsigma$, $socius$, $\acute{\epsilon}\upsilon\varsigma$ $bonus$, „ $\acute{A}\rho\eta\varsigma$ $Mamers$, $Mavors$, $Mars$ u. s. f. zum Streite reizt. Aus dem folgenden Capitel, das uns über andern Lautwechsel belehrt, heben wir nur ein Beispiel heraus. S. 52 heisst es, indem Ross aller neuern Ergebnisse über den Zetacismus spottet: das griechische ζ gibt daher auch im Lateinischen häufig bloss d , also $\chi\rho\acute{\eta}\zeta\omega$, $credo$. Beweist denn nicht $credo$, $er\acute{e}didi$ hinreichend, dass es eine Zusammen-

setzung mit dare sein müsse? Und diese bietet uns ja das Sanskrit so vollständig, als wir's wünschen können: *çradadhâmi* d. h. *fidem pono, facio*, do ist dort eine nicht seltene Composition, und *crêdo* steht für *creddo*. Welche Anschauungen Ross über griechische und lateinische Wortbildung und über ihr gegenseitiges Verhältniss hat — auf die Flexion lässt er sich auffallender Weise nicht ein, — das ersehen wir aus den beiden letzten Abschnitten seiner Schrift, von denen der vierte dem Nomen, der fünfte dem Verbum gewidmet ist. Dass auch hier manches gut gerathen ist, brauchen wir nicht zu wiederholen. Aber, um nur ein paar Beispiele herauszuheben, wie verkehrt urtheilt R. über das Verhältniss des lateinischen — *men* und *mentum* zu griechischem *ματ*, die zusammengehalten eben auf eine ursprüngliche und auch nachgewiesene Form — *mant* schliessen lassen. Anlässlich dieser Bildungen auf — *men*, — *mentum* u. s. f. kommt der Verfasser wieder auf *ἄσμα* gleich *carmen* zurück. *ἄσμα* ist natürlich eine Ableitung von *αἰίδω, ἔδω*, aber *carmen*, alt *casmen* entspricht Laut für Laut dem sanskrit. *çasman* „Preislied,“ von W. *çans* d. i. *cens* in *censere*, förmlich oder feierlich aussprechen. Ohne Scheu werden die Ableitungen auf — *ωδης* und — *osus* (alt — *onsus, ossus*), ein *στάδιον, λοχάδιον* und *statim, locatim* u. dgl. zusammengestellt. Aber das Ueberraschendste ist doch das, dass uns Ross im Griechischen auch den *homo, hemo* einzufangen vermag. Er hat sich dort freilich in eine blosser Endung zurück gezogen und zeigt sich am reinsten in *ἡγεμῶν* „Führmann,“ *κηδεμεῶν* *Sorgmann* u. s. f. Wir wissen da in der That nicht, ob wir nur geneckt werden sollen. Dem letzten Capitel über die im Griechischen und Lateinischen sich entsprechenden Verben, auf das wir darum nicht eingehen, weil es uns nicht über und über des Stoffes böte, sondern weil uns die Wahl schwer würde, sind noch zwei Zulagen beigefügt, in deren erster Beispiele vom Uebergange der Bedeutung gegeben werden, in der zweiten auf ägyptische, phönicische und vorderasiatische Wörter im Griechischen und Lateinischen hingewiesen wird, — als Gegengift gegen das Sanskrit. Auch da straft sich die mit Fleiss angestrebte Unkunde des Verfassers selbst. Da heisst es auf S. 78: *Μέλος* ist *Glied* und *Lied*; denn *Lied* ist dasselbe Wort wie *Glied* mit abgeworfenem *g*, z. B. *Augenlied* u. s. f. Ueber die erste Gleichstellung würde der Verfasser in Süddeutschland von jedem fähigen (gmerkigen) Schuljungen zurecht gewiesen da seine treffende Mundart den kurzen Vokal in *Glied* und *Lied*

(im Sinne von membrum) noch scharf von dem Diphthongen in Lied (= Gesang) unterscheidet. Membrum heisst gothisch lithus, altd. lid und bezeichnet das „Bewegliche;“ unser gewöhnliches Lied heisst althochd. liod, mittelhochd. lied f. liud und meint das „Tönende“; lied endlich in Augenlied steht für altes hlid, und dieses ist ein Ausdruck für „Deckel.“ Wir empfinden gerechten Schmerz, wenn von einem scharfsinnigen und gelehrten Mann, als welchen wir Herrn Prof. Ross gerne anerkennen, aus flacher Feindschaft gegen das Neue solches Zeug ausgeht.

Hier brechen wir ab und würden uns glücklich fühlen, wenn es uns gelungen wäre, das Wesen der Sanskritphilologie und der sich anschliessenden Sprachwissenschaft in so kurzem Worte einigermaßen klar herauszustellen.

Die Talion bei falscher Anklage im Jahre 1858.

Von EDUARD OSENBRÜGGEN.

Vor einiger Zeit ging durch die Zeitungen eine Nachricht, die wohl dem Nichtjuristen noch auffallender gewesen sein mag als dem Rechtshistoriker. Die weltbereisende Augsburger allgemeine Zeitung meldete in der Beilage zu No. 151 d. J. „Der Redacteur des Stockholmer Blattes Fäderneslandet Lindahl ist zur Todesstrafe mittelst Beils verurtheilt worden, weil er fälschlich und aus bösem Willen ein Fräulein Mendelsohn der Blutschande geziehen hatte. Sein Vertheidiger C. G. Uggla wurde zu einem Monat Gefängniß und zum Verlust der Advocatur verurtheilt, weil er wissentlich eine ungerechte Sache geführt.“ In andern öffentlichen Blättern, wohl zuerst in der *Indépendance Belge*, erschien später eine Fortsetzung des Falles, der man die Aehnlichkeit mit einer Seeschlange leicht ansah. Lindahls Freundschaft hatte vergebens die Gnade des Königs angefleht; die Begnadigung konnte nur von der Gekränkten erwirkt werden, aber an diese sich zu wenden liess sich Lindahl nicht bewegen, weil er sein Verbrechen jetzt einsah und es abbüssen wollte. Als man ihn schon auf das Schaffot geführt und ihm die Augen verbunden hatte und er niedergekniet war, um den Todesstreich zu empfangen, da wurde ihm plötzlich das Tuch von den Augen genommen, die schöne Jungfrau M. stand vor ihm und sagte: Herr Lindahl, ich verzeihe Ihnen. Es fehlte nur eine Umarmung und eine Hochzeit, und ein rührender Roman wäre fertig gewesen. Ich bin im Stande den wirklichen, nicht romanhaften, aber juristisch interessanten Verlauf der Sache nach der gefälligen Mittheilung eines gelehrten dänischen Juristen, der aus dem Urtheil des höchsten Gerichtes geschöpft hat, anzugeben.

Lindahl; Redacteur der ziemlich schlecht beleumdeten schwedischen Zeitung „Fäderneslandet“, hatte in mehreren Nummern seines Blattes Frederika Mendelsohn beschuldigt, dass sie von ihrem mittlerweile gestorbenen Bruder mehrmals geschwängert worden sei und ihm Kinder geboren habe. Wegen dieser Aeusserungen wurde er

von der Beleidigten auf Grund des Pressgesetzes gerichtlich belangt. Er schob die Einrede der Wahrheit vor, welche er durch Zeugen beweisen wollte, wurde aber vom Civilgerichte mit der Erklärung abgewiesen, dass er sich mit seinen Beweisen an den öffentlichen Ankläger zu wenden habe, der dann seiner förmlichen Anzeige gemäss die Sache von Amtswegen verfolgen werde. L. brachte nun die förmliche Anzeige bei dem Stadtfiscal an, dass Fr. M. sich mit ihrem Bruder der Blutschande schuldig gemacht habe und die Sache wurde darauf im öffentlichen Interesse betrieben. Die Abhörung zahlreicher Zeugen ergab indessen als Resultat, dass gar nichts gegen die Angeschuldigte erhellte, vielmehr wurde noch durch ärztliche Untersuchung dargethan, dass kein Beischlaf mit ihr vollzogen worden sei. Sie wurde folglich freigesprochen und die Frage war nun, wie mit dem falschen Ankläger verfahren werden sollte.

Im „Swriges Rikes Lag“ (dem schwedischen Reichsgesetzbuche von 1734) heisst es im Cap. 60 des Misgierningsbalk (d. i. Abschnitt von den Missethaten oder Verbrechen):

§ 1. Der Mann, der einen Andern vor dem Gerichte oder dem Befehlshaber des Königs einer That beschuldigt, die mit Verlust des Lebens oder der Ehre bestraft wird, und ihn deren überführen will, aber es nicht vermag, und es erhellt, dass er diess fälschlich und aus Arglist gethan hat, der wird mit derselben Strafe bestraft, die der Angeklagte hätte erleiden müssen, wäre er straffällig befunden.“

§ 2. „Hat er aber dieses nicht aus Arglist gethan, soll er 20 Thaler büssen oder mehr, nach den Umständen, und öffentlich vor dem Gerichte seine Schuld abbitten; gleichfalls soll er allen erlittenen Schaden ersetzen.“

Das Gericht der ersten Instanz, das „Rathhaus-Gericht,“ war der Meinung, es sei hier § 2 zu befolgen und verurtheilte L. daher zu einer Geldstrafe und öffentlicher Abbitte. Das Gericht zweiter Instanz, das „Hofgericht,“ erachtete dagegen, dass er mit Arglist und mit vollem Vorsatze gehandelt habe, dass also § 1 hier anzuwenden sei. In Betracht, dass die angesagte Missethat, Blutschande, Todesstrafe nach sich zieht, wurde also der falsche Ankläger zum Verlust des Lebens verurtheilt. — Das „höchste Gericht“ endlich folgte der Ansicht des Gerichtes erster Instanz und verurtheilte den L. nur zu einer Geldstrafe und öffentlicher Abbitte; von den in dieser Sache votirenden 7 Mitgliedern dieses Gerichtes war jedoch eine Minorität von 3 für die strengere Ansicht.

Uggla, Mitarbeiter an der von Lindahl herausgegebenen Zeitung und Freund und Rechtsanwalt des falschen Anklägers, war vom Hofgerichte zu einer geringen Gefängnisstrafe und zum Verlust seines Advocatenamtes verurtheilt worden, weil er, obwohl nicht Anstifter der falschen Anklage, doch die Ungerechtigkeit derselben habe einsehen müssen und dennoch Lindahl mit Rath und That unterstützte. Vom höchsten Gerichte, gemäss der von demselben angenommenen Grundansicht, wurde Uggla gänzlich freigesprochen.

Das schwedische Gesetz, um dessen Anwendung es sich hier handelte, hat ein Prinzip festgehalten, welches seit Jahrhunderten im germanischen Rechte geherrscht hatte und welches man passend das Talionsprinzip nennen kann. Die altnordischen¹⁾ und überhaupt die germanischen Rechtsdenkmäler, wie die Rechtsquellen des späteren deutschen Mittelalters enthalten zahllose Belege zu dem Satze, dass wer fälschlich einen Andern eines Verbrechens beschuldigt, dieselbe Strafe empfangen soll, die den Andern getroffen haben würde, wenn die Anklage durchgeführt worden wäre²⁾. Es beruht diese Satzung auf dem Gerechtigkeitsgefühl und dem Glauben, dass ein solcher Angriff auf die Existenz und die Ehre eines Menschen eben so auf den Angreifer zurückfallen müsse, wie es bei sonstigen Angriffen im Leben wehrhafter Menschen geschehe.

Auch die altschweizerischen Rechte enthalten sehr viele im Wesentlichen unter sich und mit dem allgemeinen germanischen Recht übereinstimmende Aussprüche über einen solchen Rückschlag, z. B. die Offnung von Kyburg § 6: „Wer ouch den andern man oder frowen schuldiget und zichet, das im ere libe oder glid antrifft, und das uff die selben personen, so er geschuldiget hat, nit bringt, der oder die soll in sölicher geschuldigotten personen fusstapfen stan und alles das darumb dulden und liden, das sy geduldet und gelitten müssend haben, ob es uff sy gebracht worden were.“ Das älteste Bürgerbuch von Luzern 1373 sagt: „und viele ieman den andern an umb dirre stucken (nemlich Mord, Diebstahl, Nachtbrand etc.) deheins und er das uff in also nüt beweren möchte, der mus an sin statt treten und liden, das einer sollte gelitten han.“ Hält man damit zusammen, dass, wer „bösen Lümden“ Jahr und Tag auf sich sitzen liess, sich

¹⁾ Wilda, Strafrecht der Germanen S. 961

²⁾ S. meine Abhandlung über die Talion im altdeutschen Rechte in der Zeitschrift für deutsches Recht XVIII, 184 ff.

dadurch selbst bezeugte und die Ehre verwirkte (Herrschaftsrecht von Büron), so sieht man leicht, wie der aussergerichtliche Vorwurf einer Missethat gerichtlich zur Sprache kommen musste. Dass aber die angegebene Talion in der Schweiz nicht bloss auf dem Papiere gestanden hat, sondern auch ausgeführt worden ist, lässt sich nachweisen. In Solothurn hatte jemand einen Andern bei der Obrigkeit fälschlich angeklagt, als habe er gesagt: „Dass dich Gott's Herrgott im Himmel schände.“ Ihm wurde am 21. Februar 1547 die Zunge ausgerissen und an einen Stock geheftet¹⁾ und er litt so die Strafe, welche dem Angeklagten zu Theil geworden wäre, wenn sich die Anklage begründet gezeigt hätte; der Verlust der Zunge ist in den alten Rechten dem Gotteslästerer oft gedroht.

Das schwedische Gesetz von 1734 hält zwar ein altes Prinzip fest, die Unterscheidung der arglistigen und leichtfertigen, unüberlegten Anschuldigung aber gehört schon der neueren Zeit an. Nach den älteren Rechten war das Entscheidende, ob jemand seine Anklage durchführen konnte oder nicht. Wenn auch für den letzteren Fall die Arglist und das Bewusstsein der Falschheit der erhobenen Anklage als das Substrat des Handelns angenommen wurde, war doch nach den Worten der Aussprüche des älteren germanischen Rechtes eine darauf gerichtete Nachforschung oder Erwägung nicht geboten.²⁾

Die drei Mitglieder des höchsten Gerichtes, welche in der Minorität blieben, waren, in Uebereinstimmung mit dem Hofgericht, der Ansicht, Lindahl habe arglistig gehandelt und dieser Ansicht entsprach die öffentliche Meinung in Schweden. Das durfte aber die vier Richter nicht irre machen, wenn sie die Ueberzeugung fassten, es liege nur eine Uebereilung des L. vor, sondern sie mussten für die Anwendung des §. 2 votiren. Thaten sie aber das Letztere nur deshalb, weil ihnen die Strafe des § 1 zu hart und nicht zeitgemäss erschien, so verkannten sie ihre Richterpflicht und machten sich zu (schlechten) Gesetzgebern, indem sie erklärten, für eine solche böswillige Anklage genüge eine Bagatellstrafe, denn für mehr kann man die Strafe des § 2 gegenüber der Schwere des Verbrechens des L., wenn er arglistig handelte, nicht ausgeben. Die Blutschande ist nach schwedischem Recht ein todeswürdiges und überall ein schweres Ver-

¹⁾ Amiet, Schweizerischer Geschichts-Calendar (Solothurn 1848) S. 11, vgl. Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern II, 693 Anmerk. 1.

²⁾ Zeitschrift für deutsches Recht XVIII, 187: 188.

brechen; die betreffende Anschuldigung gegen ein Mädchen ist eine so enorme, dass die Beschuldigung des Brudermordes nicht grösser wäre. Hätte die Anschuldigung sich als wahr erwiesen, so wäre die Angeschuldigte vernichtet gewesen, auch wenn die Strafe des Gesetzes nicht an ihr vollzogen worden wäre und jetzt, wird sie sich beruhigen können, dass ja die Anschuldigung nicht erwiesen und der falsche Ankläger zur Strafe gezogen sei? Die Geldbusse von 20 und mehr Thalern kommt ernstlich gar nicht in Betracht und die Abbitte, zwar gewichtiger als der blosser Widerruf, kann genügen um manche Ehrverletzung mit Worten vollständig zu annulliren; allein hier ist sie, zumal als eine vom Gericht auferlegte, also erzwungene, nur eine Beschämung für L., keine Strafe nach dem Princip der Gerechtigkeit, welches sich sehr richtig im § 1 des Gesetzes ausspricht, wenn auch die Form der gedrohten Strafe für die Gegenwart anstössig ist. Hatte L. arglistig gehandelt, so war es die Pflicht des Gerichtes, auf § 1 zu erkennen und es der Gnade des Königs anheim zu stellen, statt der Todesstrafe die dem Zeitbewusstsein genügende Strafe zu verfügen.

Man wird mir vielleicht einwenden, dass wenn ich einen so starken Nachdruck darauf lege, dass der Fr. M. ein unersetzlicher Schaden zugefügt sei, sie ja auch keinen Ersatz gefunden hätte in einer über den L. verhängten mehrjährigen Zuchthausstrafe, wie sie z. B. nach dem Züricher Strafgesetzbuch eintreten müsste. Aber ich meine, dass, so wie es bei dem Diebe nicht bloss darauf ankommt, dass der von ihm dem Bestohlenen zugefügte Schaden möglichst ersetzt werde, sondern er wegen Verletzung und Bruch der Rechtsordnung gestraft wird, auch ein solcher Dieb der Ehre, der eine Staatsbürgerin in einem Gute angreift, welches weit höher steht, als das Vermögen, eine Strafe erleiden muss, die, unter Berücksichtigung der Grösse des der Geschädigten zugefügten Uebels, als eine Sühne für die verletzte Rechtsordnung angesehen werden kann.

Ich habe es nur hypothetisch ausgesprochen, dass L. mit dem Bewusstsein der Falschheit seiner Anschuldigung diese gemacht habe und nur, wenn dieses der Fall war, und sie es einsahen, kann die vier Votanten des höchsten Gerichtes ein Vorwurf treffen. Um mit Sicherheit jenen Schwerpunkt zu erkennen, dazu bedürfte es einer genaueren Bekanntschaft mit den Verhandlungen und der Sachlage, namentlich auch der Persönlichkeit des Lindahl. Von der Thatsache aber, dass aus den Zeugenaussagen sich gar nichts gegen das Fr. M. ergab, dürfen wir wohl zurückschliessen, dass wenn auch L. nicht

die ganze Anschuldigung erdichtete, er auf ein blosses ihm zu Ohren gekommenes Gerede hin handelte. Wenn ferner L. ein vollsinniger Mensch ist, der weiss, dass er sein Handeln verantworten muss, so hat er sich fragen müssen, bevor er die enorme Anschuldigung gegen die M. durch seine Zeitung in die Welt schleuderte: bist du überzeugt von der Wahrheit des Vorwurfes? Schwerlich hat er sich diese Frage bejaht und dann handelte er arglistig oder in frevelhaftem Leichtsinne. Bejahte er sich aber diese Frage, so hätte er als Staatsbürger die ihm zugekommene Kunde von einem so schweren Verbrechen der Staatsbehörde mittheilen müssen und niemand würde ihn deshalb als einen gehässigen Denuncianten angesehen haben. Dass er nicht diesen Weg einschlug, sondern die Sache als Futter für scandalliebende Leser seiner Zeitung mehrmals verwendete, stellt seine Gesinnung und sein Benehmen in ein sehr schlimmes Licht.

Ein neues Strafgesetzbuch wird, wie ich höre, für Schweden vorbereitet und es ist zu erwarten, dass der obige Fall beachtet werden wird bei der Bestimmung über das Verbrechen der falschen Anklage, gerichtlicher Verleumdung oder wie man es bezeichnen mag und man wird Recht thun, das im § 1 des Gesetzes von 1734 ausgedrückte alte Princip in so weit zu wahren, dass das durch die Anklage gedrohte Uebel, also im schwersten Falle die Vernichtung des Angeklagten, zwar nicht in spezifischer Gleichheit, aber in adäquater Weise auf den Schuldigen, der arglistig handelte, zurückfalle, und so die Grösse des gedrohten Schadens der Hauptbestimmungsgrund für seine Bestrafung bleibe. Für den Fall aber, der sehr gewöhnlich ist und wie er in Betracht des Lindahl vielleicht vorlag, wo zwar die Arglist nicht erwiesen werden kann, aber wohl ein frevelhafter Leichtsinne, der an die Arglist streift, hat das Gesetz von 1734 keine entsprechende Strafe, und diese Lücke wird ein neues Strafgesetzbuch ausfüllen müssen.

Ein Beitrag zur Religionsphilosophie.

Carl Candidus einleitende Grundlegungen zu einem Neubau der Religionsphilosophie. Leipzig 1855.

Der durch seinen, von Jakob Grimm eingeführten, deutschen Christus bekannte Verfasser schenkt uns hier ein neues Büchlein, das durch scharfe Dialektik zu festen Grundlagen der Religionsphilo-

sophie hinleitet, deren Gegenstand der Glaube eine in sich vollgenügsame Gewissheit, doch an sich den Zweifel hat. Als Unentschiedenheit des Glaubens verhält sich der Zweifel zum bestimmten Glauben und Unglauben wie das Allgemeine zum Besondern. Immer ist eine innere Nöthigung das Maass des Glaubens oder Unglaubens, je schwächer dieselbe, desto grösser der Zweifel. Das Maass des Zweifels ist also das der Freiheit von innerer Nöthigung. Die absolute Freiheit setzt alles in Frage, ist absolute Skepsis. Wir ziehen Alles in Zweifel, um genau als Wahrheit oder Irrthum zuzulassen, was unserer inneren Nöthigung gemäss ist; nur eines bleibt fest, dass ich von da aus auf festem Grund denken will; Alles sei bezweifelt, nur nicht diese Freiheit; sie ist der Anfang, das Postulat des Denkens.

Mit dem wirklichen Wollen ist die Möglichkeit des Nichtwollens vorausgesetzt. -- Von hier aus leitet der Verfasser nun folgende Sätze ab: 1) Wille, Denken und Empfinden sind Verschiedene und sind Eines, 2) ebenso Wille, Freiheit und Nothwendigkeit, 3) Wille, Unendliches und Endliches, 4) Wille, Sein und Nichtsein, 5) Wille, Sosein und Anderssein, 6) Wille, Einheit und Allheit; ein Abschnitt, sehr geeignet, dialektisch Denken zu lehren.

Dieser Wille ist als Einheit mein Gott, als Allheit meine Welt. Meine empirische Persönlichkeit ist nichts durch eigene Kraft, sie ruht ganz und gar in Gott, ihre wahre Selbigkeit ist Gott. Das Sichselbsterfassen des Willens heisst auf Seite des Denkens Begriff, auf Seite des Gefühls Religion. Das demüthige Gefühl des Unterschiedes von Gott und das Hochgefühl der Einheit mit ihm sind überall wo Religion wahrhaft ist.

Wie das Postulat des Denkens der Wille ist, dass die Freiheit gedacht werde, so das des Gefühls das Wollen, dass die Freiheit gefühlt werde, worin die Möglichkeit des Nichtwollens liegt. Die Formen des Empfindens machen die sinnliche oder reale Welt im engern Sinn aus, deren Objectivität nichts anderes ist, als die durchgehende Beziehung des Empfindens auf das Denken und Object. Das Gefühl erscheint immer als Wohlgefallen oder Missfallen an einem Object, je nachdem es zu den Begriffen Einheit und Vielheit, die ihr Wesen im Willen haben, positiv sich verhält oder nicht; genauer je nachdem unser Wille sich in einem Object als Einheit und Vielheit setzt oder nicht. — Bei der höhern Sinnlichkeit tritt die Denkbeziehung (das Object) schärfer hervor und geht als Anschauung oder Gebilde bestimmter neben der Empfindung her, als bei den nie-

den Stufen der Sinnlichkeit, daher denn abgelöster vom betreffenden Sinn das Angenehme nachgewiesen werde als die Einheit in der Vielheit, was der Verfasser an ästhetischen Beispielen zeigt.

Die Formen des Denkens bilden die Welt des Denkens; auch in dieser ist die Objectivität nichts weiter als die Denkbezogenheit des Empfindens. Auch hier ist Einheit in der Vielheit das Wohlgefallen erregende; statt Schönheit ist das Wohlverhältniss hier Wahrheit. Das Streben nach systematischer Erkenntniss ist das nach einheitlicher Vielheit; Missverhalten ist hier statt Hässlichkeit Irrthum.

Die Willensformen sind die Welt des Willens d. h. die sittliche im engeren Sinn. Objectivität ist auch hier die Denkbezogenheit des Empfindens, auch hier verlangt das Gefühl Einheit in der Vielheit, Harmonie im Wollen, daher Willeneinigende Liebe den befriedigendsten Eindruck macht. Das Wohlverhältniss ist hier das Gute.

Wo Einheit und Vielheit gleichmässig in einander aufgehen, entsteht das einfach — Schöne, Wahre und Gute und diese wirken im Gefühl eine gewisse gehaltene Bewegung. Der Verfasser zeigt nun andere besondere Arten des Wohlgefallens auf und erklärt das Komische mit der Wirkung des Lachens als vorwiegende Vielheit in der Einheit, wobei er das ästhetische, logische oder ethische unterscheidet, und das Komische im religiösen Gesichtspunkte als das Vorwiegen der Weltlichkeit bestimmt. Das Erhabene hingegen liege im Vorwiegen der Einheit in der Vielheit, und auch im Erhabenen gebe es ein ästhetisches, ein logisches und ein ethisches. Die Wirkung sei strenger Ernst. Im Erhabenen sei ein Zurücktreten der Weltlichkeit. Treten Komisches und Erhabenes an Einem Gegenstand gegen einander, so entsteht das Humoristische, welches sentimental wird, wenn das Komische mit dem Rührenden in Verbindung steht, oder mit dem Pathetischen. Diese beiden stellen sich ein, wo ein Wohlverhältniss entsteht oder vergeht, wo es untrennbar ist von einem als vorher oder nachher gedachten Missverhältniss, wie die Leiden Jesu.

Schönheits-, Wahrheits- und Sittlichkeitsgefühl erregen einander wechselseitig. Finden wir sie vereinigt an einem Gegenstande, so erregt dieses ein höheres Wohlgefallen, und das Objekt gilt je nach dem vorliegenden Elemente als ein höheres Schöne, Wahre oder Gute. Noch mehr steigert sich das Wohlgefallen, wenn Hässliches und Schönes, Irrthum und Wahrheit, Unsittliches und Sittliches so vereinigt

nigt sind, dass diese Mannigfaltigkeit in eine ästhetische Einheit aufgeht.

Aber nicht die dürre Einheit in der Vielheit meinen wir, sondern was uns begeistert, ist nur der Geist der Objecte, in dessen Einheit und Vielheit wir uns hineinleben.

Durch Endliches bloss als solches aufgefasst, wird dem tiefern Bedürfnisse des endlichen Geistes nicht genug gethan, das zerstört sich nach dem Genusse, und daher verlangt, wer nur dieses hat, immer nach Neuem. Jedes endliche Object ist kein Ganzes, keine wirklich einheitliche Vielheit. Daher wird es nur zu einer Denkbeziehung, die wir nicht wollen. Aus dem was wir sehen, muss eine Zuversicht werden dessen, was wir nicht sehen, bis an irgend einem endlichen Object das unendliche als Selbstbeziehung, als unser wahres Selbst sich offenbart, die höchste allein wahre Einheit und Vielheit, das Ein und Alles. Wer dieses im Gefühl hat, der hat Religion und wird jede Trübsal in Wonne u. s. w. aufheben. Er der Mensch gewinnt so den absoluten Geist, Gott, von dem er sich verschieden und mit dem er sich Eines fühlt.

An den beiden Postulaten, dem des Denkens und dem des Fühlens, hat die Religionsphilosophie einen sichern Anfangspunkt.

Zum Schlusse warnt der Verfasser, dass man die Gefahr unsrer Zeit doch nicht im Pantheismus suchen solle, der zwar einseitig aber nicht irreligiös sei, jedenfalls einen ebenso einseitigen Personalismus ergänze. Die Persönlichkeit sei ebensowohl ein Insichbestehen als ein Sichhinausgeben; wer Gott in falscher Weise personalisire, behalte keinen allgegenwärtigen Gott, wer ihn bloss naturalisire, behalte keinen freien Gott. Jeder einseitige Personalismus sei noch verblender als sein Gegenpart, und wenn er diesen nur für Irreligiösität ausbebe, statt sich an ihm zu berichtigen, seine eigene Einseitigkeit aber für das volle Wesen der Religion ausbebe, so müsse dieses der Religion verderblich werden.

So viel aus der scharf gedachten und anregenden Schrift, die sich dem Leser als bedeutende Leistung empfehlen wird.

A. S.

Der Klapperstein und der Lasterstein.

Von EDUARD OSENBRÜGGEN.

In einer Öffnung von Mülheim im Thurgau (1475) lesen wir am Schlusse (Grimm Wsth. I, 264): „Item wand auch frauwen oder tochteren ainanderen fräffenlich bluetrüssig machendt, verfallen ein pfundt pfening, und ob sy einanderen unerberlich misshandeln, schmähen oder schelten mit worten, mögendt die herren straffen nach grösse der schuld, es sige mit stain tragen oder gelt buessen, wie sy das erkennen.“

Die electiv hingestellte Strafe des Steintragens war im Mittelalter sehr verbreitet, in Deutschland und über Deutschland hinaus¹⁾, und ein sehr gewöhnlicher Name des Steins war Klapperstein, entsprechend dem Worte Klappertasche = Plaudertasche in Norddeutschland, Klappertäsch in der Schweiz. Zur Erklärung des Wortes Klappern, dessen Bedeutung freilich auf deutschem Boden bekannt genug ist²⁾, kann auch Art. 269 des alten Landbuchs von Nidwalden dienen: „Me so ist an obgesagter Nagmeind (1568) gemeret damit man des Clapern und Zuredens dester ee und fürer abkomme so söllend nunfürhin die für welche das Claperwerch zu Recht kumpt den Parthien zu gricht gält abnemen so vil sy wend und nachdem sye mit einer sach vil zu schaffen hand.“

In der jetzt zum Elsass gehörigen Stadt Mülhausen war der 25 Pfund schwere Klapperstein nach Simler's Beschreibung „formirt wie ein Weibskopf, so an ausgestreckter Zunge ein Malschloss hat.“ Die Personen, besonders Weiber, welche ihn an einer Kette um den Hals tragen mussten, wurden von den Stadtknechten an Wochenmarktstagen durch die Strassen der Stadt geführt und noch in

¹⁾ Grimm R. A. 721. Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 1857 No. 3. 4. 5. Michelet, Origines du droit français p. 384. Coetsem du droit pénal au XIIIe siecle dans l'ancien duché du Brabant (1857) p. 137. 192. 195.

²⁾ Weigand's deutsches Wörterb. S. 589.

den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts ist, nach Stöber's Mittheilung, eine solche Procedur vorgekommen. Das von Simler erwähnte Malschloss (Vorlegeschloss) findet sich in der von Stöber gegebenen Abbildung nicht, auch ist in dem Kopfe nicht gerade ein Weibskopf zu erkennen. Es hängt jetzt dieser Klapperstein als eine Reliquie im Rathhause zu Mülhausen unter der alten Inschrift:

Zum Klapperstein bin ich genant,
Den bösen Mäulern wohl bekannt,
Wer Lust zu Streit und Hader hat,
Der muss mich tragen durch die Stadt *).

In Oesterreich, wo die Strafe des Steintragens für Weiber ebenfalls sehr gewöhnlich war, bestimmte ein Weisthum⁴⁾ über die Procedur Folgendes: „Sy melden weiter zu Recht, ob ain unbeschaiden waib ainem Man oder andern frawen zunahet mit worten redet, so soll Sy der Richter in ain Eysen pandt nemen, und sol Ir den pachstain an den hals hangen und sol Sy in dem dorff auf und nider füren, von ainem valthor zum andern, und dieweil man Sy puest, so sol der Richter des pesten weins ainen Emer nemen, so man In zu der Zeit haben mag, und sol darein drew oder vier Assach legen, und all Jung knaben als vil Ir in dem Aigen sein, sollen den zu ainer gedechtnus austringkhen, und den sol das pös Weib bezallen, on' alle widerred pey dem grossen wandl.“

Ein ebenso wie Klapperstein das Delict genau bezeichnender Name jenes Steins ist Lästerstein und Lasterstein, den man durchaus unterscheiden muss von dem Lasterstein, der dem Pranger entspricht. Auf oder neben dem Lasterstein werden jetzt wie früher in der Schweiz Personen ausgestellt⁵⁾. Ein solcher viereckig behauener Lasterstein ist da wo ich ihn gesehen, vor dem Rathhause in Zug, Appenzell etc., von sehr beträchtlicher Grösse und unbeweglich. Daher ist es merkwürdig, was Meyer von Knonau berichtet⁶⁾, dass in Verdacht der Hexerei stehende Personen in Winterthur im 16. Jahr-

*) Jos. Simler, Regiment der Eidgenossenschaft — fortgesetzt von Leu (1722) S. 637. Aug. Stöber im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 1857 No. 3. 4. und in der Alsatia 1851 S. 36 vgl. 1856 und 57 S. 125.

4) J. P. Kaltenbaeck, die Pan- und Bergtaidingbücher in Oesterreich unter der Enns XXXIV, 55. vgl. meine Schrift über den Hausfrieden S. 86. Anm. 45.

5) S. meine Mittheilung über die gegenwärtige Strafrechtspflege in Unterwalden in: Prutz deutschem Museum 1857 No. 25 S. 898.

6) Canton Zürich (2. Aufl.) II, 155.

hundert den Lasterstein durch die vier Hauptgassen der Stadt ziehen mussten. Nach einer gefälligen Privatmittheilung des verdienten Alterthumsforschers hat derselbe diese Notiz auf einem fliegenden Blatte im Winterthurer Archiv gefunden.

Sitzung des wissenschaftlichen Vereins am 16. Juli 1858.

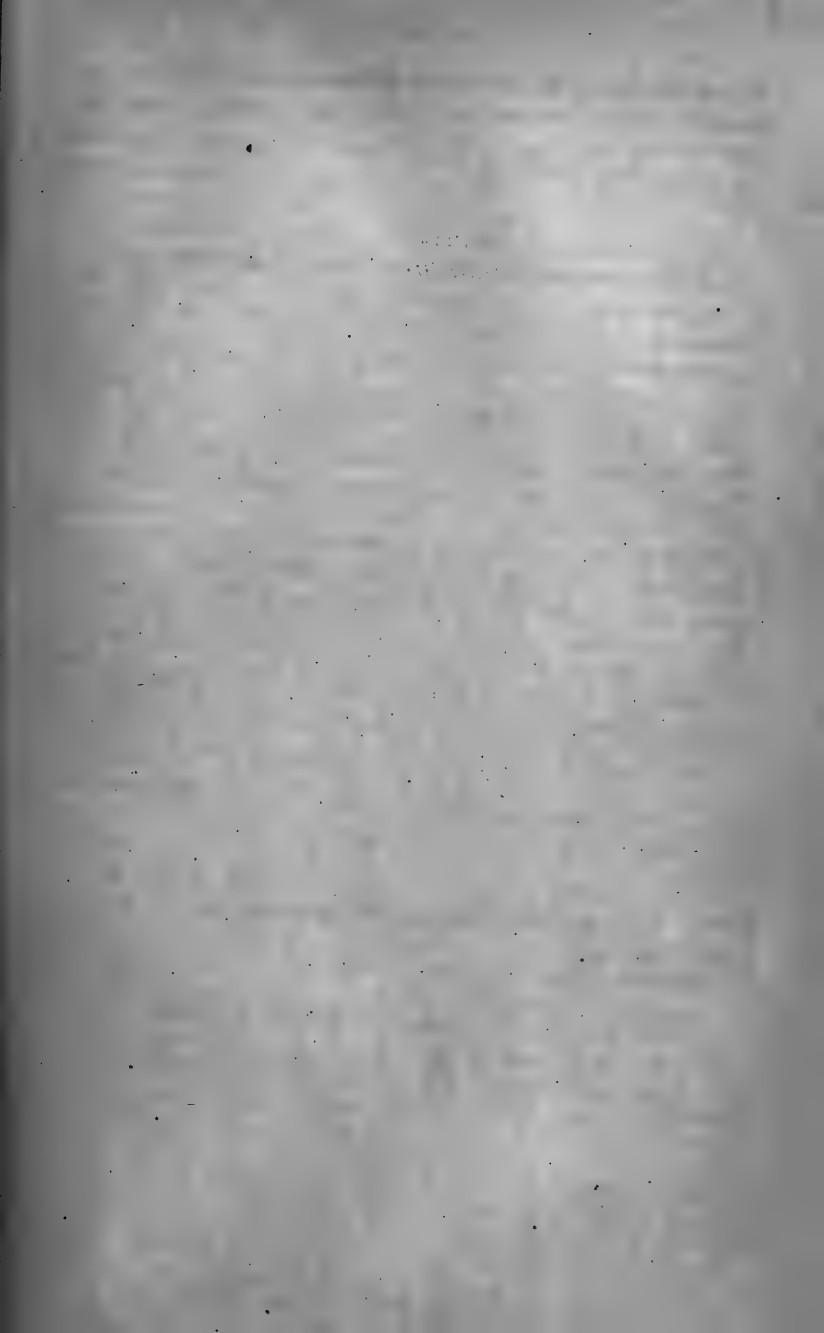
Herr Dr. Meyer-Ahrens hält einen Vortrag über die Heilquellen und Molkencurorte des Berner-Oberlandes.

Nach einer kurzen Einleitung, worin er eine Uebersicht der bedeutendsten Heilquellen und Kaltwasserheilstätten der Schweiz gibt, zeigt er, wie die Heilquellen des Bernerobersandes (die Heilquellen an der Stockhornkette inbegriffen) sich im Allgemeinen in zwei grosse Hauptgruppen theilen lassen, nämlich in Gypswasser, und erdige Wasser, welche letztere sich durch einen vorwiegenden Gehalt an kohlenurem Kalk charakterisiren, dem nebst andern Bestandtheilen sich auch etwas Eisencarbonat anreicht, und wie dann wieder die Gypswasser in Schwefelwasserstofffreie und Schwefelwasserstoffhaltende zerfallen; zu den erstern rechnete er Weissenburg, zu den letztern in erster Linie die Heilquellen an der Leuk im obern Simmenthal, denen wegen des starken Gehaltes der einen, der Balmquelle, an Schwefelwasserstoff, eine grosse Zukunft warten dürfte, dann die Quellen zu Leissigen am südlichen Ufer des Thunersees, eine der Quellen von Henstrich, am südöstlichen Fusse des Niesen, die Quellen von Gurnigel, die Quelle von Schwefelberg u. s. w. Unter den erdigen Quellen hebt Meyer-Ahrens in erster Linie die Quellen von Blumenstein, Otteleue und Längenei hervor.

Hierauf geht der Vortragende zu einer kurzen Beschreibung der vorzüglichsten von ihm aufgeführten Heilquellen und der damit verbundenen Curorte, namentlich Weissenburgs, über, schliesst dann mit einem allgemeinen Hinblick auf den herrlichen Molkencurort Interlaken, den Schmuck und die Krone des Bernerobersandes und die climatischen Curorte Grindelwald und Lauterbrunnen, und weist endlich darauf hin, wie auch für Personen, die sich ein minder kostspieliges und ruhigeres Asyl zu einem Sommeraufenthalte suchen, in der Schweiz mannigfaltig gesorgt sei, wobei er namentlich auf manchen freundlichen Ort Unterwaldens hindeutet.

Sitzung des wissenschaftlichen Vereins am 16. August 1858.

Herr Professor H. Schweizer hielt den oben gedruckten Vortrag: „Sanskrit, Sprachvergleichung und Professor L. Ross in Halle.“ An den Debatten nahmen Theil die Herren Egli, Fritzsche, Hitzig, Osenbrüggen, G. von Wyss.



Der Hauptbestandtheil dieser Zeitschrift ist selbstständigen, von den Verfassern unterzeichneten Aufsätzen aus allen Zweigen der Wissenschaft gewidmet, mit dem Zweck: die Ergebnisse gründlicher Forschung in möglichst anziehender und anregender Form darzulegen und dergestalt, wie eine unmittelbare Förderung der Wissenschaften, so namentlich auch eine Vermittlung derselben unter sich anzustreben. Grössere Recensionen sollen nur in selteneren Fällen Platz finden, kurze Notizen aber und gelegentliche Urtheile über neue Erscheinungen, sowie Berichte und Anfragen in dem Anhange mitgetheilt werden.

Inhalt des vorliegenden Heftes:

<i>Die französische Presse während des Jahres 1789.</i> Von JACOB VOGEL.	249
<i>Sanscrit, Sprachvergleichung und Professor L. Ross in Halle.</i> Von HEINRICH SCHWEIZER.	284
<i>Die Talion bei falscher Anklage im Jahre 1858.</i> Von ED. OSENBRÜGGEN.	301
<i>Ein Beitrag zur Religionsphilosophie. (Anzeige der Schrift von Carl Candidus „einleitende Grundlegungen zu einem Neubau der Religionsphilosophie“ von A. S.)</i>	306
<i>Der Klapperstein und der Lasterstein.</i> Von ED. OSENBRÜGGEN.	309
<i>Bericht über die Sitzungen des wissenschaftlichen Vereins am 16. Juli und 16. August.</i>	312

Zusendungen an die Redaction werden portofrei oder auf dem Wege des Buchhandels erbeten.

Gegenwärtige Mitglieder des Wissenschaftlichen Vereins:

HITZIG, Präsident. AD. SCHMIDT, Vicepräsident. G. v. WYSS, Sekretär. BOBRIK. CLAUDIUS. DERNBURG. EGLI. ESCHER v. d. LINTH. FEHR. H. FREY. FRITZSCHE. HEER. HILDEBRAND. HILLEBRAND. J. J. HOTTINGER. KENNGOTT. KYM. LEBERT. V. MARSCHALL. H. MEYER. MEYER-AHRENS. MEYER v. KNONAU. MÜLLER. NÄGELI. V. ORELLI. OSENBRÜGGEN. RAABE. SCHEUCHZER. SCHLOTTMANN. ALEX. SCHWEIZER. H. SCHWEIZER. STÄDELER. F. VISCHER. VOGEL. VOLKMAR.

Monatsschrift

des

WISSENSCHAFTLICHEN VEREINS

in

ZÜRICH.

Herausgegeben von dem Redactionsausschuss desselben :

FERDINAND HITZIG, EDUARD OSENBRÜGGEN, HEINRICH FREY,
ADOLF SCHMIDT, HEINRICH SCHWEIZER.

(Hauptred.: EDUARD OSENBRÜGGEN.)

DRITTER JAHRGANG.

Elftes und zwölftes Heft.



ZÜRICH,

VERLAG VON MEYER & ZELLER.

1858.

Bestellungen auf den nächsten Jahrgang à 2 Thlr. 20 Ngr. (= 9 Fr.) bitten wir recht bald bei den Buchhandlungen und Postämtern abzugeben.

Der Hauptbestandtheil dieser Zeitschrift ist selbstständigen, von den Verfassern unterzeichneten Aufsätzen aus allen Zweigen der Wissenschaft gewidmet, mit dem Zweck: die Ergebnisse gründlicher Forschung in möglichst anziehender und anregender Form darzulegen und dergestalt, wie eine unmittelbare Förderung der Wissenschaften, so namentlich auch eine Vermittlung derselben unter sich anzustreben. Grössere Recensionen sollen nur in selteneren Fällen Platz finden, kurze Notizen aber und gelegentliche Urtheile über neue Erscheinungen, sowie Berichte und Anfragen in dem Anhange mitgetheilt werden.

Inhalt des vorliegenden Heftes:

<i>Nilus und Aegyptus.</i> Von A. SCHEUCHZER	313
<i>Deutsche Rechtsalterthümer aus der Schweiz (Fortsetzung).</i> Von ED. OSENBRÜGGEN	321
9. <i>Die bürgerliche Ehre, ihre Entziehung und Schmälerung.</i>	
10. <i>Das Rebenweisthum von Twann am Bielersee.</i>	
11. <i>Morgengabe und Abendgabe.</i>	
12. <i>Das ius primae noctis.</i>	
13. <i>Der Brand von Zürich im Jahre 1280.</i>	
14. <i>Hans Hotterer.</i>	
15. <i>Das Bahrrecht.</i>	
<i>Bericht über die Sitzungen des wissenschaftlichen Vereins am 8. November und 21 December</i>	371

Zusendungen an die Redaction werden portofrei oder auf dem Wege des Buchhandels erbeten.

Gegenwärtige Mitglieder des Wissenschaftlichen Vereins:

HITZIG, Präsident. AD. SCHMIDT, Vicepräsident. G. v. WYSS, Sekretär. BOBRİK. CLAUDIUS. DERNBURG. EGLI. ESCHER v. d. LINTH. FEHR. H. FREY. FRITZSCHE. HEER. HILDEBRAND. HILLEBRAND. J. J. HOTTINGER. KENNGOTT. KYM. LEBERT. v. MARSCHALL. H. MEYER. MEYER-AHRENS. MÜLLER. NÄGELI. v. ORELLI. OSENBRÜGGEN. RAABE. SCHEUCHZER. SCHLOTTMANN. ALEX. SCHWEIZER. H. SCHWEIZER. STÄDELER. F. VISCHER. VOGEL. VOLKMAR.

Nilus und Aegyptus.

Von A. SCHEUCHZER.

Nach einem Bruchstück beim Scholiasten des Apollonius Rhodius, auf welches Bunsen¹⁾ aufmerksam gemacht hat, zählte Dikäarch von dem uralten König und Gesetzgeber Sesonchosis, dem Nachfolger des Gottes Horus in der Herrschaft über Aegypten bis auf König Nilus 2500 Jahre, von Nilus bis zur ersten Olympiade 436 Jahre.

Die Regierung des Nilus muss hienach ein denkwürdiges Ereigniss gewesen sein, da Dikäarch sie zu einem Anhaltspunkt seiner Zeitrechnung machte. Es fragt sich daher, welcher König der Listen und der Denkmäler darunter verstanden sei.

Da nach der obigen Zeitbestimmung Nilus jedenfalls dem neuen Reiche angehört, so ist von vorneherein nicht an den König Phuoro des alten Reiches zu denken, den 37sten der eratosthenischen Reihe, dessen Name nach der beigefügten griechischen Uebersetzung Neilos lautet. Hier ist Identität nur des Namens, nicht der Person.

Nun hat Bunsen den Neilos des Dikäarch in dem letzten König der 19. manethonischen Dynastie, in Thuoris zu erkennen geglaubt, dessen Namen er mit leichter Aenderung Phuoris, d. i. Nilus lies't²⁾. Da Dikäarch seinen Neilos 436 Jahre vor der ersten Olympiade, also 1212 Jahre vor unserer Aera setze, so habe er ihn damit als Zeitgenossen des trojanischen Krieges bezeichnen wollen. Dann aber müsse er identisch sein mit dem manethonischen Thuoris, dem letzten König der 19. Dynastie, bei welchem die Bemerkung steht, unter ihm sei Ilion eingenommen worden. Dieses Zusammentreffen von Zeit und Namen scheint den Schluss, Dikäarchs Neilos sei der manethonische Thuoris, oder vielmehr Phuoris, zu rechtfertigen.

Dennoch müssen wir uns gegen denselben erklären. Wenn auch die Aenderung des manethonischen Namens in Phuoris an sich wohl

¹⁾ Aegyptens Stelle in der Weltgeschichte Buch 1, S. 149. B. II, 86. Urkundenbuch S. 68 ff.

²⁾ Aegyptens Stelle etc. III, 95. 116. IV, 229. Vgl. Lepsius, Chronologie der Aegypter I, 301.

zulässig wäre, so sprechen mehrfache Gründe gegen die Identität dieses Königs mit Neilos. Nilus ist sicher ein Epoche machender Name gewesen, während die kurze, nur siebenjährige Regierungszeit des Thuoris gegenüber den langjährigen Regierungen der ersten Könige der 19. Dynastie es sehr unwahrscheinlich macht, dass Thuoris die Bedeutung gehabt haben könne, die Dikäarch seinem Neilos beigelegt hat. In der Regel ist doch das Haupt und der Begründer einer Dynastie, nicht der letzte Ausläufer einer solchen, eine grosse Persönlichkeit. Thuoris ist wohl nur deshalb in den Listen hervorgehoben worden, weil nach einer der mehrfachen Berechnungen Troja's Fall in seine Zeit traf.

Wir besitzen dagegen ein unverwerfliches Zeugniß, dem zufolge wir den Neilos in einem andern Könige erkennen. Josephus³⁾ führt, wenn nicht nach Manetho selbst, doch nach Auszügen aus dessen Geschichtswerk, eine Reihe von Pharaonen auf, welche der 18. und 19. manethonischen Dynastie entsprechen. Er erzählt den Streit des königlichen Brüderpaares Armais und Sethosis, und wie der letztere auf die Kunde vom Verrath seines Bruders von seinen asiatischen Eroberungszügen heim eilte, des Reiches wieder mächtig ward, und das Land nach ihm den Namen Aegypten erhielt; denn, sagt seine Quelle, Sethosis hiess Aegyptus, sein Bruder Armais aber Danaus.

Sethosis also hiess mit andern Namen Aegyptus. Nun wissen wir, dass bei den ältern Griechen nicht sowohl das Land, als der Landesstrom unter dieser Bezeichnung verstanden ward⁴⁾. Der griechischen Bezeichnung des Stromes: Aegyptos, muss eine einheimische entsprochen haben. Diese finden wir in dem Namen Uchoreus bei Diodor (I, 50). Lepsius⁵⁾ hat nachgewiesen, dass Uchoreus den Nil bezeichnet, der im Aegyptischen bekanntlich nur „Fluss,“ koptisch iaro oder eior heisst, welches Wort unmittelbar als jeor ins Hebräische hinüber genommen ward. Mit verstärktem Hauch konnte es leicht ichur gesprochen werden. Den Namen Uchoreus nun, der durch Hinzufügung der griechischen Endung gebildet, die inländische Bezeichnung des Nil enthält, glauben wir mit geringer Veränderung bei Justin (I, 1, 6. II, 3, 8) zu erkennen, wo die meisten Handschriften den Sesostri der griechischen Sage, d. i. Sethosis I, Vexores nennen. Ist unsere Zusammenstellung von Vexores mit Uchoreus richtig, wobei allerdings x die Geltung von χ verlangt, so führte Setho-

³⁾ c. Apion. I, c. 15. — ⁴⁾ Odyss. 4, 477, 14, 258. — ⁵⁾ Chronol. d. Aegypter I, 275.

sis I. auch nach dieser Stelle den Zunamen des Landesstromes, und wir sind wohl berechtigt, ihn als den König Neilos in Anspruch zu nehmen.

Es lässt sich auch genügend erklären, wie derselbe zu diesem Beinamen gekommen ist: Herodot (II, 108) schreibt seinem Sesopstris, der wesentlich dem manethonischen Sethosis bei Josephus, namentlich in dem Streit mit seinem Bruder entspricht, die Durchführung des Kanalnetzes in Aegypten zu, womit die Landvermessung und das darauf basirte Abgabensystem zusammen hing. Bei dem Kanalnetz war ein doppelter Zweck beabsichtigt; zunächst sollte die Wohlthat des Nilwassers auch den vom Strom entfernten Ortschaften zugewendet werden. Hiedurch ward aber auch die flache Niederung, vordem für Kriegswagen und Reiterei ein höchst vortheilhafter Boden, für beide fast unzugänglich gemacht, was der Kanalerbauer eben wollte. Der Strom sollte das Land nicht nur befruchten, sondern auch gegen Angriffe von aussen beschützen. Sethosis I. hiess ja vorzugsweise „Wächter Aegyptens.“ Diodor (I, 57) sagt von diesem König, den er Sesoosis nennt, er habe zum Schutz der östlichen Grenze gegen Einfälle aus Arabien und Palästina eine Mauer aufgeführt, die von Pelusium bis On sich erstreckte. Dieses wird durch eine Inschrift am grossen Hypostyl von Karnak bestätigt, wonach Sethosis I. eine doppelte Mauer gegen die Länder der Unreinen zog. ⁶⁾

So weit war die ägyptische Macht zu Anfang der 19. Dynastie zurückgegangen. Tuthmosis III., der 5. oder 6. König der 18. Dynastie, hatte die Grenzen des Reiches nordwärts bis Naharina (Mesopotamien) erweitert, wie die Inschrift in der Nähe der Granitcella des Ammontempels zu Karnak bezeugt ⁷⁾, die von den Kriegen, der Beute dieses Königs und den ihm dargebrachten Tributun Meldung thut, und unter dem sonderbaren Namen der statistischen Tafel von Karnak bekannt ist. Noch unter Amenophis III. ward jene Grenze behauptet; aber von da an verfiel die Macht dieser thebaischen Dynastie, wohl besonders in Folge der religiösen Spaltung, die durch den Reformator Amenophis IV. eingetreten war ⁸⁾. Mehrere Regierungen, die als usurpatorisch nicht in die Listen aufgenommen wurden, folgten sich. Unter diesen Wirren gingen nicht nur die früheren asiatischen Er-

⁶⁾ Bunsen a. a. O. B. IV, S. 173.

⁷⁾ Lepsius, Auswahl der wichtigsten Urkunden des ägyptischen Alterthums Tafel XII, Spalte 21. Birch, Observations on the statistical tablet of Karnak, Transactions of the royal society of literature, second series, Vol. II, p. 346 ff.

⁸⁾ Lepsius über den ersten ägyptischen Götterkreis.

oberungen verloren, sondern die alten Feinde des Reiches, die Schasu (Hyk-sos) scheinen wieder in Unterägypten eingedrungen zu sein, so dass Sethosis I. gleich im ersten Jahr seiner Regierung genöthigt war, vor allem sich ihrer zu erwehren.⁹⁾

Seinen Triumph über die Schasu verherrlicht eine Darstellung an der nördlichen Aussenwand des grossen Pfeilersaales von Karnak. Wenn es in der betreffenden Inschrift von ihm heisst, seines gleichen sei nicht gesehen worden seit Ra (Helios), so sieht man, welche hohe Auszeichnung ihm zu Theil geworden ist¹⁰⁾. Nimmt man hinzu, dass unter ihm nicht die Aegypter, sondern die fremden Kriegsgefangenen die Kanäle graben, die Steine zu seinen Prachtbauten herbeischleppen mussten, da es sein Stolz war, dass kein Landeskind unter hartem Frohdienst seufze; dass das Land ihm nach einer Zeit der Verwirrung wieder Sicherheit und Wohlstand verdankte¹¹⁾, so begreift es sich, wie das Volk seinem menschenfreundlichen Liebling den ehrenvollen Beinamen des nährenden und schützenden Landesstromes beilegen konnte. Unter diesem Namen, der ihm freilich weder in den Listen noch auf den Denkmälern beigelegt ist, ist er gewiss in den Liedern¹²⁾ besungen worden, die das Andenken seiner Thaten auf ihre Weise lebendig erhielten.

Wenn auch Dikäarch seinen Nilos 436 Jahre vor den Anfang der Olympiaden setzt und ihn damit als Zeitgenossen der troischen Geschichten bezeichnet, so schliesst diess den Sethosis I. keineswegs aus. Jene Zeitbestimmung führt gar nicht nothwendig auf das Jahr 1212 vor unserer Aera. Zählte Dikäarch von der Olympiade nicht des Koroebus sondern des Iphitus, also von 888 vor Chr., so trifft sein Nilus in 1324 v. Chr., womit wir der Zeit des Sethosis I. schon ziemlich näher kommen. Die troischen Begebenheiten fielen auch dem Herodot (II, 145) an hundert Jahre früher als die bei uns gewöhnliche Bestimmung. Zudem ward von „den Alten“ geradezu Sethos Zeitgenosse des Odysseus genannt. Lepsius,¹³⁾ der diese Stelle beigebracht hat, denkt zwar an Sethos II., allein da der Name ohne nähere Bezeichnung genannt ist¹⁴⁾, so wird man eher annehmen dürfen, dass der berühmte König, der erste dieses Namens gemeint war.

Sethosis also, der als Aegyptus mit dem Landesstrom in ähnl-

⁹⁾ Lepsius, Denkm. Abth. III, Bl. 126, a. — ¹⁰⁾ Bunsen a. a. O. IV, 175. Lepsius, Denkmäler Abth. III, Bl. 128, b. — ¹¹⁾ Diodor I, 55, 56. Herodot II, 108. — ¹²⁾ Diodor I, 53. — ¹³⁾ Chronol. I, 297. — ¹⁴⁾ Eustathius zur Odys. 14, 278.

licher Weise identificirt ward, wie der König von Assur mit dem Phrath ¹⁵⁾, veranlasst uns, einige Benennungen des Stromes und Landes näher ins Auge zu fassen.

Diodor (I., 12. 19.) sagt, der älteste Name des Nil sei Okeanos oder vielmehr Okeanes; so habe auch das Element des Nassen geheissen; die Aegypter halten den Okean für ihren Nil. Sonst kennen wir denselben nur als Vater des Neilos. Er ist aber auch selbst wieder Neilos. Diess deutet darauf hin, dass wir es mit einem ägyptischen Wort zu thun haben. Wie man kaum eine befriedigende Erklärung desselben aus den arischen Sprachen wird geben können, so bietet sich im Aegyptischen eine völlig ungezwungene Etymologie dafür an. Man ist geneigt, den Begriff des Nassen oder der Strömung in dem Wort Okean zu suchen, weil es das Element des Feuchten, des Wassers bezeichnete; dass dieser Begriff indess nicht im Worte liegt, deutet schon die Erklärung desselben als *τροφιμη* bei Diodor an. Die Form *Ωκεάνης* entspricht genau dem Aegyptischen *ôk è anç*: „Brot oder Nahrung zum Leben.“ Eine treffende Bezeichnung für das feuchte Element, für jenen die Erde umgebenden Himmelsstrom, wovon ihr Nil, der *διΰπετης ποταμος* (Odys. 4, 477) ein Ausfluss war, und also auch für diesen selbst. Der Nil, die Bedingung aller Fruchtbarkeit, galt den Aegyptern für Okean, d. i. Lebensbrot. Auch die andere Lesart *Ωκεάμης* liesse sich als *ôk è uam* „Brot zum essen“ erklären.

Ein zweiter Name des Stromes war nach Diodor (I, 19) Aetos (Adler). So sei er wegen seines Austretens über die Ufer benannt worden. Auch dieser Name lässt eine nähere Erklärung zu. Das ägyptische Wort für Adler: *açem*, koptisch *ahôm*, kann hieroglyphisch



(Arm, Sieb, offenes Viereck) geschrieben werden. Diese Zeichen können aber auch *uôsem* gelesen werden und „Teig“ bedeuten,

Vermengung von Nassem und Trocknem, *farina subacta*, ein passender Ausdruck für den mit Nilschlamm bedeckten Erdboden zur Zeit der Ueberschwemmung. Hier begegnen wir unerwartet dem Mythos von Prometheus, dessen Leber der vermeintliche Adler verzehrt. Ich denke, dieser ägyptische Prometheus, der sich über das *ἐκρηγμα* grämt, ist kein anderer, als p. har-em-hat, der Horus von Edfu, dessen Gebiet von der Ueberschwemmung zuerst betroffen ward. Auch der Aus-

¹⁵⁾ Jes. 8, 7 f.

druck: die Leber oder das Herz essen, ist ächt ägyptisch. Der Kopte sagt: sein Herz essen, (uôm hêt) für sich grämen.

Die hieroglyphische Bezeichnung des Niles als Gottheit gefasst, ist Hapi mit dem Bassin. Dieses Wort scheint von einer Wurzel gebildet, die im Koptischen mit verschiedenen Vokalen gesprochen wird: hop, hep, auch mit verstärktem Guttural chop, chep, aber immer die Bedeutung verbergen, verborgen sein, hat. (Das Passivum zeigt stets den langen Vokal ê oder ô.) Die hieroglyphische Schreibung wäre sonach durch das koptische hêpi n'te pi môu wiederzugeben in der Bedeutung Verschluss, Behälter des Wassers, Wassergrotte, Wasserkammer, oder eher noch durch hêpi n'te mërë, Kammer der Ueberschwemmung, da das Bassin, mer, nicht nur Wasser, sondern auch die Ueberschwemmung bedeutet.

Dieses sind nun freilich nicht gewöhnliche Namen des Flusses, sondern mehr symbolische Bezeichnungen desselben. Dass der inländische vulgäre Name, hieroglyphisch aur, koptisch iaro und eioop nichts anderes als Fluss bedeutet, haben wir schon berührt. Zu den wenigstens ursprünglich symbolischen Namen rechnen wir auch die vulgär gewordene Bezeichnung Nil. Wir halten dieselbe für nichts anderes, als die semitische Uebertragung von hapi oder hêpi. Gegen die Ableitung von nachal, נַחַל, spricht, dass dieses Wort ebenso sehr den Thaleinschnitt als den Bach, mehr ein kleineres, zu Zeiten auch versiegendes Waldwasser, als einen Hauptstrom bezeichnet. Dagegen entspricht die Form נְעִיל ne'il, vom Stamm na'al, verriegeln, auch in den Vokalen dem griechischen Νεῖλος, wie in der Bedeutung dem einheimischen hêpi, als das Verschlussene; indem das Behältniss statt des Inhaltes gesetzt ist.

Der Name Schichor, unter dem der Nil ebenfalls in der Bibel vorkommt, bietet zwar eine nahe liegende Etymologie aus dem Hebräischen dar, indem der Nil dadurch als der dunkle, schwarze Fluss bezeichnet würde. Doch ist nicht zu verkennen, dass s'ichor, von anlautendem s' abgesehen, eine auffallende Uebereinstimmung mit jeor zeigt, von dem es sich nur durch den stärkeren Guttural unterscheidet, so dass man geneigt sein könnte, auch dieses Wort für ursprünglich ägyptisch zu halten.

Der dritte Name des Stromes, den Diodor anführt, ist Aegyptus. So hiess er bekanntlich bei Homer. Dass die Eingebornen ihren Nil je so genannt haben, wird niemand glauben. Vielmehr ist Aegypt-

tus Name des Landes, und von den Griechen aus Missverstand rückwärts auf den Strom übertragen, bildet daher den natürlichen Uebergang zu den verschiedenen Benennungen, die zur Bezeichnung des Nilthales üblich waren.

Die gewöhnliche hieroglyphische Gruppe hiefür lautet kême, ehêmi, offenbar im Zusammenhang mit dem Stammvater Cham; es war die gesegnete schwarze Erde, im Gegensatz der typhonischen rothen des angrenzenden Edom und Phönicien. Dieses ist als der eigentliche einheimische Landesname zu betrachten. Andere Bezeichnungen sind mehr symbolische Ausdrücke dafür: so der Lotus- und Papyrus-Büschel für Ober- und Unter-Aegypten; die Bezeichnung Land der Sykomore: kah-`n-nuhi; Land der Ueberschwemmung: kah oder to n`te mēř¹⁶⁾.

Was aber den durch die Griechen zu universeller Geltung gebrachten Namen Aegyptus betrifft, so ist derselbe unsers Wissens nie genügend erklärt worden. Namentlich halten wir die Erklärung desselben als kah Ptah, Land des Ptah, für unstatthaft. Wenn es nämlich richtig wäre, was behauptet worden ist, dass in der Rosettana der Name Aegyptens kah Ptah laute, so müsste doch der Name des Gottes darin zu erkennen sein, wie er sich in derselben Inschrift dreimal im Namensring des Ptolemäus und in der Gruppe: „Haus des Ptah“ Lin. 9 mit den gewöhnlichen Zeichen geschrieben findet, während die Gruppen, die kah Ptah gelesen werden wollen, weder diese Zeichen noch das Bild des Gottes enthalten. Eine dieser Gruppen vollends, die mit dem Baume, widersteht der Lesung kah Ptah aufs entschiedenste, da sie nach den ihr zuweilen beigefügten phonetischen Zeichen zwar Aegypten bedeutet, aber dasselbe als Land der Sykomore, nuhi, bezeichnet.

Der Name Aegyptus ist seinem wesentlichen Bestandtheil nach gewiss inländisch, aber den Griechen nicht unmittelbar von den Aegyptern zugekommen, sondern von den Semiten übermittelt worden. Die Form *Αἴγυπτος* ist bis an die griechische Endung buchstäblich nichts anderes als אֵיכְפְּתוֹר; die Vorschlagsylbe *ai* das hebräische אֵי, womit die Semiten die Inseln und Küstenländer des Mittelmeeres bezeichneten. Der Kern des Wortes: Kaphtor ist ächt ägyptisch und zu erklären als kah pet aur: Land welches im Flusse, oder welches des Flusses ist, eine passende Bezeichnung für das

¹⁶⁾ Champollion, Grammaire Egypt. I. p. 150. 152. 195.

aus den Ablagerungen des Nil allmählig hervorgegangene Delta; denn nur für dieses, nicht für das ganze Nilthal nehmen wir den Namen Kaphtor in Anspruch, gerade wie die Jonier unter Aegypten nur das Delta verstanden ¹⁷⁾. Während der Nil oberhalb desselben nach der Ansicht der Griechen Asien von Libyen scheidet, so dass sein östliches Ufer zu Arabien, sein westliches zu Libyen gerechnet ward, gehörte das Delta zu keinem von beiden, sondern bildete einen eigenen Erdtheil für sich, es war eben *Αἴγυπτος*, Kaphtor, Flussland, das nur in und durch den Strom sein Bestehen hat. Das Wörtchen pet, phet, eigentlich Determinativ und Relativ: ille qui, kommt oft in ähnlichen Verbindungen, besonders in Namen vor: Osiri pet Ament, Osiris, der im Westen, im Hades ist ¹⁸⁾; Pet. Ammon, der dem Ammon angehört; Pete-p-re, qui Solis est und geradezu donum Solis. So ist kah pet aur wörtlich *ἡ δῶρον τοῦ ποταμοῦ*, wie das Delta bei Herodot (II, 5) wirklich heisst, das hinzu gewonnene, dem Fluss abgewonnene Land ist Geschenk des Flusses. Die Jonier hatten also ganz recht, den Namen *Αἴγυπτος* auf das Delta zu beschränken, und Herodot, der ihre Behauptung bestreitet, muss den für das Oberland einheimischen Namen Kemi nicht gekannt haben.

So hat also in der That der Fluss dem Land seinen Namen gegeben. In der Bibel heisst dasselbe bekanntlich in Dualform Mizraim, als Doppel-land oder Doppelreich aufgefasst. In mazor, misor ist das ägyptische mas, mes Kind, Geburt, und aur Fluss zu erkennen. Mazor wird also Geburt oder Kind des Flusses bedeuten, was gerade das Delta ist, welches unter Mizraim und Mazor im Gegensatz von Patros vorzugsweise verstanden wird. Kaphtor und Mazor wären hiernach ursprünglich gleich bedeutende Ausdrücke.

So gewiss Kaphtor weder Kappadocien noch Kreta, sondern das Niederland Aegypten ist, so haben wir die alte Heimat der Philister hier zu suchen ¹⁹⁾. Ihre Könige haben wohl unter dem Namen der Hyksos einst den Thron von Memphis besessen, wie noch eine späte Erinnerung an den Hirten Philition bezeugt, der dort seine Heerden geweidet ²⁰⁾. Am andern Ende des Delta trägt die Grenzfeste Pelusium ihren Namen. Unter-Aegypten, der Wohnsitz so vieler kananitischer Völkerschaften, muss überhaupt den Bewohnern von Kemi als ganz typhonisch erschienen sein, wie denn auch die freilich ausserhalb des Delta gelegene, den Israeliten angewiesene Landschaft als Gosen, *Γεσημ*, d. i. wohl kah s'emmo, terra peregrina bezeichnet wird.

¹⁷⁾ Herodot II. 15. 16. — ¹⁸⁾ Champollion, Dictionnaire Egypt. p. 121. No. 88. B. pag. 312. — ¹⁹⁾ Amos 9, 7. Jerem. 47, 4. neben 1. Mos. 10, 14. 5. Mos. 2, 23.

²⁰⁾ Herodot II, 128.

Deutsche Rechtsalterthümer aus der Schweiz.

Von EDUARD OSENBRÜGGEN.

IX. Die bürgerliche Ehre, ihre Entziehung und Schmälerung.

§ 1. Tacitus sagt von den alten Germanen „nihil neque publicae neque privatae rei nisi armati agunt“ und „ad negotia nec minus saepe ad convivia procedunt armati“ (Germ. 13. 22.). In keinem deutschen Lande ist diese germanische Sitte länger bewahrt als in den Ländern der innern Schweiz. Den alten germanischen Volksversammlungen oder genauer Landsgemeinden, welche gebildet wurden durch die freien wehrfähigen Männer der Gemeinden und des Bezirks entsprechen die Landsgemeinden der Cantone der inneren Schweiz. Die allgemeine Bewaffnung des souveränen Volks am Tage der ordentlichen ¹⁾ Landsgemeinde oder Maienlandsgemeinde (am Sonntage vor eingehenden Maien) mit dem Seitengewehr gilt noch als unumgänglich nothwendig in Appenzell. Früher erschien der Appenzeller auch bei anderen Gelegenheiten bewaffnet, in der Kirche und bei Hochzeiten, bei Gericht und auf Märkten ²⁾; aber an keinem Tage war doch das Tragen des Seitengewehrs so die Ehre und die Pflicht des Landmannes, als am Tage der ordentlichen Landsgemeinde. In dieser Waffe sah er das Sinnbild seiner bürgerlichen Ehre und wie „ehr- und wehrhaft“ ein Begriff war, so auch „ehr- und wehrlos.“ Zu dem „lang ansehnlich Seitengewehr,“ welches nach einem Appenzeller Mandat von 1671 jeder an die Landsgemeinde (in Ausserrhoden) mitbringen sollte, gehörte früher auch der Mantel. Wer sich Friedbruch hatte zu Schulden kommen lassen, sollte schon während darüber gerichtet wurde, „under währendten Rath“, Degen und Mantel ablegen, nach Beschluss der Landsgemeinde „zu Ybach vor der Brugg“ 1543 (Schwyzer Landbuch S. 27) und noch 1764 und 1765 wurde in Schwyz erkannt, nach alter guter Sitte der Vorfahren solle jeder

¹⁾ S. die trefflichen Capitel über die Landsgemeinden bei Blumer I, 265 ff. II, 100 ff.

²⁾ Rüschi, der Canton Appenzell S. 119.

Landmann mit Degen und Mantel an der Landsgemeinde erscheinen; wer dieser Vorschrift nicht nachkomme, dessen Rathschlag solle nichts gelten³⁾.

Das Alter der politischen Mündigkeit war in früher Zeit schon das 14te Jahr, darauf das 16te Jahr⁴⁾. Von diesem Zeitpunkte an bis zu der Zeit, wo das Alter die Kraft nahm, reihte sich für jeden unbescholtenen Landmann an das Recht und die Pflicht, an den Landsgemeinden die Ehrenwaffe zu tragen, die grosse Pflicht, im Dienste des Vaterlandes gegen den Feind die Waffe zu führen, natürlich, wenn nicht geistige oder körperliche Schwäche ihn daran hinderte. Zu dieser grossen Pflicht musste sich der wehrhafte Mann stets bereit halten und deshalb nicht bloss mit der Ehrenwaffe versehen sein, sondern mit Wehr und Waffen, wie sie der Krieg erforderte. Harnisch ist häufig die Bezeichnung für die Waffenrüstung oder genauer die schützende Metallrüstung des Körpers⁵⁾; auf ihn beziehen sich manche Rechtsbestimmungen. Wir finden, dass er oft auf die Güter und Grundstücke gelegt und unzertrennlich mit diesen verbunden war, daher er auch wohl mittelst einer Fiction zum liegenden Gut gerechnet wurde. So in Zug und im Entlibuch⁶⁾ und nach dem Luzerner Stadtrecht Art. 18, in der Öffnung von Dürnten Art. 33. Der Harnisch durfte entweder gar nicht, oder nur im äussersten Nothfall veräussert und verpfändet werden. Uri Landb. 180: „Wir sind übereinkommen, dass niemand sein Harness und Gewehr zu seinem Leib gehörende in Pfandsweiss hinweggeben soll“. Stadtrecht von Luzern 81: „Wir sezen ouch, das nieman dem andern uff harnisch gelt lihen noch daruff ze kouffen geben sol, und wer das übersicht, der old die sond an gnad ein pfund zebuss gen und söllent dennoch an den pfanden, dem harnesch, nit habent sin, sunder soll denen, so der harnisch gewesen ist, an entgeltwiss wider werden“. Landbuch von Schwyz S. 70: „Wier haben ouch gesetzt, dass nieman sinen

³⁾ Blumer II, 102.

⁴⁾ Blumer I, 269. II, 100. Renaud, Zug S. 59. In Appenzell ging man weiter und verlangte das 18te Jahr zum Eintritt in die Landsgemeinde s. Rüschi, der Canton Appenzell S. 128. 135.

⁵⁾ „Daz isengewant von den vuozen unz ans houbtes dach“ Weigand Synon. No. 899. — Da Harnisch ein Collectiv ist, so geben die Rechtsquellen bisweilen Auskunft, aber keine gleichmässige, darüber, was zum Harnisch zu rechnen sei s. ein Basler Strafgesetz von 1339 (Rechtsquellen I, 16).

⁶⁾ Blumer I, 372. Segesser II, 452. 476.

harnisch nit sol verkouffen, verwechslen noch verschenken in kein wysse etc. — Es sol ouch nieman sinen harnisch — nit versetzen noch nieman zu pfandt geben, darzu soll ouch nieman dem andern uff sinen Harnisch nützit lichen; wo aber das harüber ye mee be- sehech, so söllte es doch (nit) krafft haben und söllt ouch nieman daran habent sin“. Eine Basler Gerichtsordnung von 1534 § 36 sagt kurz: „Und sol aber gewer und harnascht zu keinem pfant gnomen noch geben werden.“ Gerichtssatzung von Bern 1614 III, 27, 7: „Wehr nnd Harnisch söllend in keinem weg vergandtet werden, es sye dann, das dero einiche durch Wittwen und Weysen, die ihr Gelten zu bezalen sonst keine mittel hättend, Pfandtswyss hingegeben und demnach uff die Gandt gebracht wurdend.“ Mehr räumt das Zuger Stadt- und Amtbuch 1432 Art. 8 ein: „Man sol ouch kein Hus noch Harnisch zu Pfand geben, die wil man andre Pfänder findet; es were denn daz Einer dem Schuldner der Harnisch oder Husen selber gern zu Pfand wöllyt gebe, so mag man es denn wol nemen.“ Nach dem Landbuch von Nidwalden Art. 41 soll Gürtelgewand und Wehr (sin wery) nicht gepfändet werden.

Die Söhne erbten des Vaters Schwert und Harnisch ⁷⁾ und zwar galt dann der Harnisch als liegend Gut nach dem Luzerner Stadtrecht Art. 18, wogegen er zur Fahrhabe gerechnet wurde, wenn keine Söhne vorhanden waren, die ihn tragen konnten. Segesser sieht in dem Vorrechte der Söhne an des Vaters Wehr und Waffen und in dem Vorzuge der Vatermagen in der Erbfolgeordnung Ueberreste des altgermanischen Prinzips, dass zur Erbfähigkeit die Wehrhaftigkeit erforderlich sei.

An manchen Stellen ist angegeben, welche Waffen ein wehrhafter oder „reisbarer“ Mann haben solle und von Zeit zu Zeit wurde eine Musterung oder Waffenschau gehalten, bei welcher die nicht gehörig Ausgerüsteten gebüsst wurden ⁸⁾. Nach dem Landbuche von Davos wird nur verlangt, dass jeder Landmann, der 14 Jahre (später 16 Jahre) und darüber sei, ein Seitengewehr und Uebergewehr habe, und dass ein Bärenspiess oder Jägerspiess nicht für ein Uebergewehr passiren solle; anderswo finden wir aber, dass je nach dem

⁷⁾ Herrschaftsrecht von Büron in der Ztschr. für schweiz. Recht V, 1. S. 111. Rothenburger Amtsrecht bei Segesser II, 529 Anm. — Waldstattbuch von Einsiedeln 1572 § 108: „Es soll auch kein frow nit Recht haben von Ir Eelichem man keinen harnascht noch gweer zu erben.“ —

⁸⁾ Landbuch von Schwyz S. 69 ff; von Davos S. 18. 114; Klosters S. 63.

Vermögen ein verschiedener Waffenapparat verlangt wurde⁹⁾ und es zeigt sich da eine merkwürdige Analogie zu der auf dem Census ruhenden Verschiedenheit der Bewaffnung der römischen Bürger nach den 5 Classen der Servianischen Verfassung¹⁰⁾. Nach einem Rodel der Appenzeller Gemeinde Urnäsen vom Jahre 1603 war die gesammte reisige Mannschaft in 8 Classen eingetheilt¹¹⁾:

- Classe 1 hatte: Panzer, Schlachtschwert und Muskete.
 - 2 - Panzer, Schlachtschwert und Hakenbüchse.
 - 3 - Panzer und Schlachtschwert.
 - 4 - Harnisch und Muskete oder Hakenbüchse.
 - 5 - Harnisch (mit Spiess?)
 - 6 - eine Muskete.
 - 7 - eine Hakenbüchse.
 - 8 - einen Spiess.

Das Landbuch von Nidwalden vom Jahre 1623 verpflichtet alle „so zur Paner und Vendlinen (Fähnlein) ussgenommen sind“ an Sonn- und Feiertagen zur Auszeichnung das Seitengewehr zu tragen¹²⁾, so dass der Pflicht im Kriege eine Pflicht im Frieden entsprach; beide Pflichten waren aber zugleich ein Recht und eine Ehre.

Bei der angegebenen engsten Verbindung von Ehr und Wehr ist denn auch der volle Ausdruck für Entziehung der bürgerlichen Ehre: „von Ehr und Gewehr setzen“ oder „entsetzen“ (Glarus 24. 149.) und daher kehren so oft Wendungen wieder, wie „der soll ehrlos sein und auch wehrlos“ (Uri 11. Nidwalden 180. Schwyz. Landb. S. 99. Appenzell A. Rh. 133. 152). Nicht selten ist gesagt, dass ein solcher nur ein abgebrochenes Messer¹³⁾, aber nicht die Ehrenwaffe, den Degen, tragen dürfe. Zuger Stadt- und Amtbuch 1566 Art. 113: „kein ander Gweer noch Waafen tragen, dann ein abbrochen Bymesser.“ Zürcher Satzung wider das Reislaufen 1542 (Schauberg's Ztschr. I, 397): „Darzuo by hoher unser straaß, weder heimlich noch offenlich, kein taegen noch gweer mer dann allein ein abbrochen messer tragen.“ An einer späteren Stelle dieser Verordnung (S. 400) heisst es: „zuo einem ebenbild irer cer-

⁹⁾ Blumer I, 372. II, 273.

¹⁰⁾ Huschke, die Verfassung des Königs Servius Tullius S. 425.

¹¹⁾ Blumer II, 274.

¹²⁾ Blumer II, 276.

¹³⁾ vgl. J. von Arx, St. Gallen II, 169. Grimm R. A. 288.

losse kein gweer noch waffen nienen tragen lassen“¹⁴. Noch weiter geht das Landbuch von Appenzell A. Rh. 147, welches bestimmt, dass derjenige, welcher mit gewehrter Hand den Frieden gebrochen, nach abgebusster Gefängnisstrafe „keinerlei Wehr und Waffen, spitziges noch abgebrochenes, nicht tragen soll, ausgenommen ein Waffen an die Arbeit und darab, was ihme von Nöthen ist zu gebrauchen, und nicht weiter“ und aller seiner Ehren entsetzt sein soll.

§ 2. Wie das Seitengewehr das äussere Zeichen der bürgerlichen Ehre des Landmannes ist, so liegt der innerste Kern seiner Ehre darin, dass sein Wort Geltung hat und dass er, als ein Biedermann, sein beschwornes Wort als das Höchste einsetzen kann¹⁵). Ehre und Eid stehen daher so oft in den Rechtsquellen, als Synonyma bei einander. Eine immer wiederkehrende Formel ist dass Zeugen sein sollen solche „denen Eides und Ehren zu glauben (trauen) ist.“ Stadtrecht von Luzern 88: „das sol und mag er tun mit zweyen geloubtsamen mannen, denen eides und eren zu getruwen sy“ 89: „mit zwen Bidermannen, den eides und eren zu getruwen ist.“ 108. Amtsrecht von Willisau S. 95. 98. Landbuch von Schwyz S. 74: „mit zweyen biderben unversprochen mannen, dien Eydtz und Eeren zu glouben ist“ S. 80. 81. 130. Ferner: „Eid und Ehre übersehen.“ Wer einen Friedbruch nicht der Obrigkeit angezeigt hat, der soll gleich dem Thäter und Friedbrüchigen gestraft werden „von deswägen, das er syn Eid und Ehr übersehen und nüt geleidet hat.“ Zuger Stadt- und Amtbuch 1566 Art. 126. Landb. von Schwyz S. 91. Glarus 86. Landsatzungen des Hochgerichts der fünf Dörfer S. 72: „und ob es Sach were, dass sich einer umb den Frieden weiter mahnen liess, dann zum vierten Mal, und sich das mit Wahrheit erfunde, der oder dieselbigen sollend angeschrieben werden, als die Ehr und Eid übersehen und nit gehalten hetten.“ An diesen Stellen ist Bezug genommen auf den allgemeinen Eid, den jeder Landmann

¹⁴) Dreyer führt in seinem „Versuch eines Versuchs zur Kenntniss der Gesetzbücher Helvetiens“ (Beiträge zur Literatur und Gesch. des deutschen Rechts S. 12 Anm. 9) als Bestimmung eines Zürcherischen Rathserkenntnisses auf, dass ein Bancorutmacher kein ander Gewehr trage, als ein abgebrochenes Brot- oder Beimesser und aller ehrlichen Sachen stille stehen solle. In der von ihm benutzten Sammlung findet sich aber eine solche Bestimmung nicht; auch ist sie mir nirgends bei der Lectüre der altzürcherischen Rechtsquellen aufgestossen.

¹⁵) Ueber das Correspondiren des Rechts Waffen zu tragen mit der Eidesfähigkeit in älterer Zeit s. Siegel, Gesch. des deutschen Gerichtsverfahrens I, 176.

in der Landsgemeinde zu schwören hatte¹⁶⁾: „des Landes Nutz und Ehre zu fördern und Schaden zu warnen und zu wenden mit guten Treuen“ (Nidw. 81).

Wie nun mit der Entziehung der Ehre der Eid verloren geht und dieses als die gewichtigste Folge anzusehen ist, tritt vor Allem aus dem Landbuch von Glarus Art. 149 hervor: „Ob aber eyner, den min Herren von Eer und Gweer gesetzt hettend, dem andern (der ein Bidermann were, und man ihn ouch dafür hielt) zuredte, er ware als gut als er, oder besser, und was er ihm ufzuge, das ein Biderman nit erlyden möcht, so sölltindt desselben eerlosen Mans reden keynem Biderman nüt an synem Eeren schaden, sondern sich gegen ihm (diewyl ihm kein Eydt uffzeleggen noch zeverthruwen) verantwort haben, und söllend min Herren ein Amman und gantzer Rath, oder die Nün, denselben eerlosen man gewalt han, umb syne zureden zestraffen nach synem verdienen, wie sy recht und billig bedunkt.“ Damit zugleich zeigt diese Stelle den natürlichen Ausdruck der Ehrlosigkeit, dass ein Ehrloser nicht injuriiren, wie er andererseits auch nicht injuriirt werden kann, Nidwalden 130: „Und was eim Jeden der somlichen Fräffen — beginge, zu sinen Eeren geredt wurde, dar für soll man ihm thein antwurt schuldig sin, dem der semlichs gethan hät. Dann er soll da fürhin zu keinen Eeren me nutz noch gut sin.“

Aber nicht bloss der Eid ist dem Ehrlosen genommen, sondern sein Wort überhaupt hat keine rechtliche Bedeutung, seine Stimme keine Geltung im öffentlichen Leben. Landb. von Schwyz S. 23: „die also Frid gebrochen hand, sollen von allen Iren Eeren gestossen sin, und söllent darnach enkeinem mentschen in unserm Landt und vor unsern gericht mit siner handt noch mit sinem mundt weder nutz noch schaden bringen“ S. 64. Diese letzten Worte enthalten eine, mit geringer Variation überall wiederkehrende Formel, welche zwar zunächst die Entziehung des Eides und des Zeugnisses umfasst, aber doch darüber hinaus greift. Zuger Stadt- und Amtbuch 1432 Art. 20: „Weri daz einer entrunni usser unsren Gerichten, so sol er doch ein erloser friedbrechiger Man sin, und sin Stim niemer me nüt sin und unnütz sin“; von 1566 Art. 113: „ein meineidiger eerloser Mann syn und syn Wort und Red niemand guet noch schad sin.“ Glarus 12. 25. 27. 38. Luzerner

¹⁶⁾ Blumer II, 98.

Stadtrecht 82. Herrschaftsrecht von Büron S. 114. Basler Gerichtsordnung von 1557 Art. 125: „Und welliche meineidig oder verschwiegen haben, — und gestraft werden, die sollen ewenklich verworfen und unnütz personen heissen und sin, und von allen eren und würdigkeiten verschalten, niemer in Rat, noch an gricht, noch ouch an der zünften Aembtler erkosen noch ouch genomen werden, und sollen ouch ire gezügknussen in allen sachen unnütz und ontoglich sin.“

In den Landsgemeinden durfte ein Ehrloser nicht erscheinen, denn wie ihm die Ehrenwaffe fehlte, so umfassten diese Versammlungen des souveränen Volks nur die politisch mündigen Männer, die im Vollgenuss der bürgerlichen Ehre waren ¹⁷⁾.

Wer seiner Ehre entsetzt war, hatte damit die Fähigkeit zur Bekleidung von staatlichen und bürgerlichen Aemtern (Ehrenämtern) verloren. Ausser der angeführten Stelle der Basler Gerichtsordnung von 1557 bekunden diese natürliche Folge der Ehrenentziehung manche Zeugnisse ¹⁸⁾.

Ausdruck und Begriff des Entsetzens von Ehr und Gewehr haben sich als rechtsgiltig bis zur Gegenwart in der deutschen Schweiz erhalten, und auch in den Cantonen, welche nach deutschen Mustern gearbeitete Strafgesetzbücher, in denen der Ausdruck vermieden ist, besitzen, ist der durch Jahrhunderte überlieferte Begriff vollkommen klar und verständlich geblieben. Ob die meisten der neuen Strafgesetzbücher wohl gethan haben und einen zureichenden Grund hatten, den Ausdruck zu vermeiden, möchte ich bezweifeln, vielmehr scheint mir der Verfasser des Str. G. B. für Graubünden mit einem richtigen historischen Sinne die alte und fortlebende Anschauung auch in der Form der Satzung über Ehrenstrafen erhalten zu haben. Diese Satzung lautet (§ 14): „Als Ehrenstrafen sind gesetzlich aufgestellt: a) Verlust der bürgerlichen Ehren. Diese Strafe besteht in der Entsetzung von Ehr und Gewehr, d. h. in der Verwirkung des Rechts zu stimmen und zu mehren, öffentliche Aemter zu bekleiden und für das Vaterland die Waffen zu tragen, sowie in der Unfähigkeit gerichtliches Zeugniß abzulegen. b) Einfacher zeitlicher oder lebenslänglicher Ausschluss von der Bekleidung öffentlicher Aemter, mit oder ohne gleichzeitigen Verlust des Rechts zu stimmen und zu mehren.“

¹⁷⁾ vgl. Blumer II, 100.

¹⁸⁾ Landbuch von Obwalden bei Blumer II, 101. Segesser II, 157 Anm. 2. 160 Anm. 1. 629. Renaud S. 58. — (Schnell) Rechtsquellen von Basel I S. 92. 135. 345.

§ 3. Eine Beschränkung der freien Bewegung und des persönlichen Verkehrs, die, genau genommen dem Gebiete der Friedlosigkeit angehört und als eine partielle Friedloslegung anzusehen ist, wird so gewöhnlich mit dem Entsetzen von Ehr und Gewehr in Verbindung gebracht, dass sie als ein Stück des Inhalts der Ehrlosigkeit erscheint: das Verbot des Besuchs von Wirthshäusern und überhaupt der Orte, an denen unbescholtene Männer sich versammeln. Zürcher Verordnung wider das Reislaufen 1542 (Schauberg's Ztschr. I, 397): „Welcher zum drittenmal hinweg loufft, dem sol sin haab und guot genommen, und wo er beträtten werden mag, hiehaer in Wellenberg gefuert, und er zuo keinen eeren, weder zuo gericht, recht, kundschaft zesagen, noch keinerley andren eerlichen sachen noch hendlen gebrucht, sonder aller eeren entsetzt, und fur ein lychten, verzelten, meineyden, eerlosen man (desse zunge und red niemant nützit nützen noch schaden mag) erkent, geachtet und gehalten. Ouch in keiner zunft, gesellschaft, ürten¹⁹⁾, gemeinde, noch einiger anderen eerlichen versammlung (one allein zuo kilchen) geduldet noch gelitten werden. Darzuo by hoher unser straaff, weder heimlich noch offenlich, kein taegen noch gweer mer dann allein ein abbrochen maesser tragen.“ Es ist selten so vollständig an einer Stelle der Inhalt der Ehrlosigkeit angegeben als hier und an einer folgenden Stelle derselben Verordnung (S. 399) und in einer Appenzeller Urphede vom Jahr 1521²⁰⁾. Zuger Stadt- und Amtsbuch von 1566 Art. 113: „er sol auch ein halb Jar usserhalb synem Hus kein Wyn thrinken; doch darin bescheidenlich zu thrinken ist im nachglassen.“ Wo an anderen Stellen das Trinken von Wein und Most überhaupt, auch in der eignen Wohnung, untersagt wird, ist es als Anordnung einer Cur der Trunksucht anzusehen. Wie streng ehemals die sittenpolizeiliche Ueberwachung in dieser Hinsicht war²¹⁾, zeigt ein Artikel im Zuger Stadt- und Amtsbuch 1566 Art. 133: „Thrunk auch einer, das er überlüff, der sol auch ein Tag und Nacht in Thurn und 5 Pfd. zu Buss gen, wie dann das vor allen Gmeinden ist abgeredt und beschlossen worden; und sol ein Jeder, der sölichs sieht, hört oder weisst, den

¹⁹⁾ Ürte = Zeche, Zecherei, Wirthschaft s. Stalder's Idiotikon II, 425. Schmeller's bayerisches Wörterbuch I, 114.

²⁰⁾ Zellweger's Urk. No. 721. s. unten § 5.

²¹⁾ vgl. Landbuch von Davos S. 43. Siegwart-Müller, das Strafrecht der Kantone Uri, Schwyz etc. S. 52.

andern barumb leiden einem Amman oder synem Statthalter by sinem geschwornen Eid, und welcher nit leiden und das kundlich wurd, soll mit glycher Straff gestraft werden als der Thäter selbs.“

Das Wirthshaus- und Weinverbot, als partielle Friedloslegung und als Massregel gegen Unmässigkeit und Liederlichkeit, in welchem letzteren Falle es die allgemeine Stimme doch auch für ehrenrührig erklärt, hat sich von alter Zeit her bis zur Gegenwart als ein eigenthümliches Institut in der Schweiz erhalten.

Im Jahre 1535 wurde von den Gemeindebürgern der Stadt Aarau auf dem Rathhause ein Landtag bei offenen Thüren gehalten und erkannt, dass drei Bürger wegen Friedbruch nach Laut des Stadtbuchs „vellich umb ir Lib, Leben und Gut“ mit dem Schwerte zu richten seien, weil sie einander über den Frieden blutrums geschlagen. Diese baten aber um Gnade und hatten auch eine grosse Fürbitte von den Schülern, von edlen Frauen und Männern und vielen Leuten aus der Gemeinde, daher wurde ihnen das Leben geschenkt und ihnen eine Busse von 50 Pfund auferlegt, zudem sollten sie „ihrer Waffen in der Stadt müssigen und zu keinem Schlafrunk gehen.“ Auf eine nochmalige Fürbitte angesehenener Männer der Umgegend wurde den drei Verurtheilten neue Gnade bewiesen, „meine Herren die Burger“ liessen ihnen die Waffen wieder zukommen, schenkten ihnen an den 50 Pfund 30, „aber den Schlafrunk sollten sie meiden bis auf scheinbare Besserung.“ Im Jahr 1606 kam einer, der sich im Rathhause vor der ganzen Gemeinde unanständig betragen hatte einen Tag und eine Nacht in die Gefangenschaft, mit der Drohung, er solle sich in Zukunft hüten, sonst würden ihm alle ehrlichen Gesellschaften und Wirthshäuser verboten. — 1608 wurden einem Bürger „von seines liederlichen und arbeitsäligen versoffenen Lebens wegen abermalen alle Gesellschaften, als miner Herren Rathhus, Schützenhus, Wyn und Wirthshüser verboten.“ — Am 29. Juli 1618 wurde der Metzger Gabriel Iberg, weil er gegen das Verbot die Wirthshäuser besucht und einem Müller Böses gewünscht hatte, folgender Massen gestraft: er solle im Hirschengraben vom St. Lorenzenthor bis zum Stadtbach beim obern Thore alle Nesseln ausreuten und in den Sumpf tragen, im Falle er dieses nicht thue, solle ihm der eiserne Ganskragen angeschmiedet werden ²²⁾.

Welches Gewicht man dem Verbote beilegte, zeigt die Bestim-

²²⁾ Oelhafen, Chronik der Stadt Aarau S. 51. 86. 88. 95.

mung im Glarner Landbuch Art. 215, dass, wenn einer um Nachlass des Verbots bäte, ein Landammann und ganzer Rath darin nach Gestalt der Sachen handeln sollen, da sie am allerbesten wissen, warum sie ihm den Wein verboten haben.

Das im Jahr 1828 revidirte Landbuch von Appenzell A. Rh. Art. 38: „Welcher um sein Ehr und Gewehr gestraft wird“ charakterisirt das fortwährend in Uebung gebliebene²³⁾ Weinverbot und dessen Verbindung mit der Entziehung der Ehre in dieser Weise: „Es ist auch von Klein- und Grossen Räthen erkannt worden, dass wann man einen um seiner Misshandlung und ungebührlichen Sachen willen von Ehr und Gwehr entsetzt oder den Wein zu trinken verbietet, und ihnen darzu eine Gelt Straf auferlegt, so soll er weder um Ehr noch Gewehr, noch um den Wein zu trinken bitten noch werben mögen, er habe dann zuvor die Gelt Buss ausgericht und bezahlt. Es soll auch kein Land-Ammann Gewalt haben, ihne für Rath zu lassen, bis er die Gelt Buss abgefertiget hat. Zudem soll auch kein Wirth, auch sonst Niemand überal keinem weder Wein noch Most zu trinken geben, dem er von einem Grossen Rath verboten worden, bei der Buss 3 Pfd. Den., und sollen fürhin alle die Jenige, so um ihres übel Verhaltens willen Ehr und Wehr entsetzt, auch die, denen der Wein und Most verboten worden, öffentlich ab der Canzel verlesen werden.“

Das Trinkverbot, häufig mit Gemeindeeingrenzung verbunden, ist gegenwärtig wohl am meisten noch in Unterwalden gebräuchlich²⁴⁾. Eine übliche Formel lautet: „Dem N. N. ist der Besuch der Wirthshäuser und alles was räuschig macht, zu trinken und jedermann ihm dergleichen geistige Getränke zu verabreichen verboten“ mit dem Zusatze: „Ist auszuschreiben und auf die öffentlichen Trinkzeddel zu schreiben.“ Solche Trinkzeddel sind in den Wirthshäusern angeschlagen. Wie dem Verbot Nachdruck gegeben wird, zeigt folgende Bekanntmachung: „Dem Ignaz Vonaa, Julinazi, in Sarnen ist durch Strafsentenz — der Genuss geistiger Getränke bei einer Leibstrafe neuerdings verboten. Diejenigen Wirthe, welche ihm solche Getränke verabreichen, verfallen in eine Geldbusse von 20 Fr. und wer ihm selbe in Wirthshäusern holt, wird mit 5 Fr. gebüsst. Ferner wurde Ignaz V. auf 4 Jahre im Activbürgerrecht eingestellt.“

²³⁾ Blumer, I, 409. II, 137. Rüs ch, Appenzell S. 164.

²⁴⁾ Amtsblatt von Obwalden 1854 No. 1. 8. 22. 1855 No. 2.

Auch mehrere der neuen schweizerischen Strafgesetzbücher führen das Verbot des Besuchs von Wirths- und Schenkhäusern, in Verbindung mit der Eingrenzung, auf ²⁵⁾. St. Gallen (1857) Art. 19: „Durch das Verbot der Wirths- und Schenkhäuser ist dem Verurtheilten jeder Besuch eines Wirths- oder Schenkhauses in seiner Wohngemeinde und in jeder an dieselbe angrenzenden Gemeinde untersagt. Es ist auf die Dauer von 1 — 4 Jahren auszusprechen. Das Verbot wird in den amtlichen Bekanntmachungen aufgenommen.“ Das Luzerner Polizeistrafgesetzbuch § 7 beschreibt die herkömmliche Art der Publication so: „Sein Name soll in allen Wirths- und Schenkhäusern des Gerichtsbezirks mit Bezeichnung des Vergehens und unter Angabe auf wie lange er eingegrenzt und für welche Zeit ihm der Besuch der Wirths- und Schenkhäuser untersagt worden ist, auf eine schwarze Tafel eingeschrieben werden, die in der gewöhnlichen Wirthsstube zu Jedermanns Einsicht aufgehangen bleiben soll.“ Bei der Neigung der Schweizer, nach des Tages Mühen als Stammgäste ihren Platz in einem Wirthshause einzunehmen und den Abendtrunk zu geniessen, ist diese Strafe recht hart, allein in den grösseren Cantonen und in den Städten wird die Ausführung illusorisch; dagegen in einem Ländchen, wie Obwalden, wo jeder den Andern kennt, steht es damit anders. Für falsche Spieler und zanksüchtige Leute liesse sich diese Ehrenstrafe als sehr zweckmässig empfehlen.

§ 4. In sehr verschiedener Weise konnte die bürgerliche Ehre verwirkt werden:

1) Im Begriff der unehrlichen Sachen liegt es, dass mit der Bestrafung wegen solcher Sachen die Ehre verloren ging ²⁶⁾. Es ist nicht mehr die alte Anschauung, wenn im Jahre 1831 in der Revisionscommission von Appenzell-Ausserrhoden der Ausdruck „ehr- und wehrlos“ dahin erläutert wurde: ehr- und wehrlos sei derjenige, welcher unter Scharfrichters Hand gewesen, d. h. eine kriminale Strafe erlitten habe ²⁷⁾. Diese Erklärung ist für die alte Zeit, als die Ehr- und Wehrhaftigkeit noch ihre volle Bedeutung hatte, viel zu beschränkt. — Dass in Luzern im Jahre 1432 einer, der zu leichtes Gewicht gebraucht hatte, mit einer Geldbusse gestraft wurde, „doch seinen

²⁵⁾ Zürich §. 26. 30. Aargau 1857 § 10.

²⁶⁾ Segesser II, 435. 630.

²⁷⁾ Appenz. Monatsbl. Jahrg. 1831 S. 85. Blumer II, 102. Rüschi Appenzell S. 128.

Ehren ohne Schaden²⁸⁾, wäre eine Abnormität, wenn man nicht annehmen dürfte, dass in diesem Falle dem Schuldigen ein „offen Falsch“ nicht nachgewiesen werden konnte, sondern nur, dass er „dazu nicht gelugt hatte“, dass also der dolus fehlte. Anders verhält es sich, wenn in einer altzürcherischen Verordnung²⁹⁾ gesagt ist „doch das sie damit ir Ehren nit entsetzt sin sollen“, nemlich Bürgermeister, Rätche, Zunftmeister und Grossenrathsglieder, die „öffentlich zu der Unee sitzen“; diese sollen vom Amte entfernt werden, ihr Fehl gehört aber nicht zu den unehrlichen Sachen.

2) Wer den Handfrieden mit gewaffneter Hand bricht, indem er „über den Andern oder gegen dem Andern, dem er Frid geben hat, Messer oder schwert oder thein ander waffen oder thein ander ding, welicherlei das ist, frävenlich zucket, oder mit steinen oder mit tüte anders einen oder gegen einem frävenlich wirft, stosst, schlat oder schüssst, oder einen oder gegen einem schlat oder sticht, oder wie oder welichen weg er einen frävenlichen angriff, nach dem, so er ym fryd geben hatt“ — der soll von allen Ehren gestossen sein und dazu eine hohe Busse zahlen und sein Landrecht verlieren, nach dem Schwyzer Friedbriefe von 1424 (Landbuch S. 23). Aber nicht schon jeder Bruch des gelobten Friedens hatte diese schwere Folge, sondern es musste ein wirklicher Angriff, wie ihn der Friedbrief beschreibt, vorliegen. Ein Beschluss der Landsgemeinde von Glarus 1546 (Landbuch Art. 24) sondert ausdrücklich die beiden Fälle, wo jemand nur an das Messer oder Gewehr greift, was zwar schon Friedbruch ist, und wo er die Waffe zuckt. Nur in dem letzteren Falle soll der Schuldige von Ehr und Gewehr entsetzt werden, aber nach den Worten des Gesetzes muss man annehmen, dass der Ablauf von mehr als 100 Jahren die alte Strenge, wie sie der Friedbrief von Schwyz hat, bedeutend gemildert hatte, und dass die Entziehung der Ehre nur eine kurzdauernde war, denn es heisst: „Welcher dann über einen zuckt, mit dem er in frid stat, der hat auch frid prochen, darumb sol er von Eer und Gwer entsetzt, und dry tag und dry nächt in keibenthuren gleitt werden, darzu den Landlütten zu rechter buss verfallen sin und geben 100 Pfund, damit soll er auch solchen friedpruch versünen und büssen.“

Strenge Bestimmungen über solchen Friedbruch und Androhung

²⁸⁾ Segesser II, 630. 647.

²⁹⁾ Ztschr. für schweiz. Recht IV, 1, 60.

der Ehrentziehung haben auch das Landbuch von Uri 10. 11. 250; das Zuger Stadt- und Amtbuch 1432 Art. 71. 1566 Art. 113. 122.

Auch wer einer zweimaligen Aufforderung Frieden zu geben nicht Folge leistete, sondern sich zum dritten Mal Frieden bieten liess, kam um seine Ehre³⁰⁾ s. aber Glarus Landb. Art. 12.

3) Wer in dem vorgenannten Falle den Handfrieden brach, der brach sein gelobtes Wort und wir haben da wieder die engste Beziehung von Eid und Manneswort zur Ehre. Ein solcher wird daher auch häufig als *meineidig* bezeichnet (Zug 1432 Art. 71. 1566 Art. 113. Uri 10). Aber schon, wer seinem allgemeinen Eide, den er als Landmann gegeben (s. oben S. 326), zuwiderhandelte, konnte so genannt werden und verwirkte in gewichtigen Fällen seine Ehre. Zug 1566 Art. 126: „Wer auch das ettwar by sölichen Friedbrüchen wäre und das nit leidete in den nechsten acht oder vierzechen Tagen ungevarlichen einem Aman oder sinem Statthalter, derselbig, so nit leiden und das kundtlich wurd, der sol mit glycher Straff gstrafft werden als der Thäter und Fridbrüchig selbs, von desswägen, das er syn Eid und Eer übersehen und nit gleidet hatt.“ Wir stossen überall auf den in den altdeutschen Rechtsquellen sehr verbreiteten Sprachgebrauch, nach welchem Eidesbruch und Meineid nicht gesondert werden, sondern der Eidesbrüchige, derjenige welcher seinen Eid übersehen hat, *meineidig* genannt ist (s. auch Glarus 12). Das oft dafür gesetzte oder hinzugesetzte Synonymon ist „*treulos*“ (*perfidus*), denn wer seinen Eid übertreibt, bricht die Treue (Uri 10. 35. 37. Schwyz Landb. S. 80). Es wird zwar auch vom Eide unterschieden „*seine Treu geben an eines geschwornen Eides Statt*“, aber die Wirkung eines solchen an Eidesstatt gegebenen Versprechens und die Folge eines Bruchs desselben sind vom Eide und Eidesbruch nicht wesentlich verschieden³¹⁾ (Luzern. Stadtrecht Art. 82). — Den Verlust der Ehre als Straffolge der Verurtheilung wegen Meineids, in engerer criminalrechtlicher Auffassung dieses Begriffs, finden wir oft ausgesprochen³²⁾.

4) Wer Jahr und Tag bösen Leumden auf sich sitzen lässt, der „hat sich selbst bezeuget“ und ist ehrlos. Herrschaftsrecht von Büron S. 114: „Item wer Jar und tag in einem bösen Lümnden ist

³⁰⁾ Kothing, Schwyzerische Rechtsquellen S. 55. § 5. S. 165. § 13. Schwyzer Landb. S. 271.

³¹⁾ Segesser II, 501. 661.

³²⁾ Segesser II, 621. 660. (Schnell) Rechtsquellen von Basel I, S. 91. 135. 345.

unversprochen und der im gat an Er und an leben unversprochen, der het sich selben bezüget und mag man ab im richten nach sinen bösen lümden und in ab rat und ab gericht setzen und im da fürhin nüt glouben und sol ouch nieman schad noch gut sin an dheimem rechten, es wer denn dz in ein Richter older ein gericht older sust ehhaftige not sumte, daz er sich nüt könnt older möchte versprechen, dann solls im nüt schaden; er muss aber das fürbringen.“ Der böse Leumund ist ein schwarzer Schatten, der denjenigen, welcher bisher für einen Biedermann gegolten hatte, in einem zweifelhaften Lichte erscheinen liess und schon der einzelne Vorwurf einer ehrenrührigen Sache war ein Flecken, von dem er sich reinigen musste; er durfte sich nicht damit trösten, dass ja das Gerede und der Vorwurf nicht bewiesen sei, sondern er musste dagegen auftreten. Eine schöne Anwendung von dieser Anschauung hat Wächter³³⁾ gemacht zur Erklärung des Grundsatzes im altgermanischen Strafprocesse, dass es Sache des Angeklagten war, seine Unschuld zu beweisen und dabei auf einen verwandten Zug im öffentlichen Leben der Urschweiz hingewiesen, indem er sagt: „War es ja noch bis in unsre Zeit Rechtsgrundsatz im Canton Schwyz, dass ein gescholtener Mann auf der Landsgemeinde die Rednerbühne nicht betreten durfte, bis er sich von dem ihm gemachten Vorwurfe gereinigt habe, und machten noch im Jahre 1837 auf der Landsgemeinde die Häupter der beiden Volksparteien von diesem Grundsatz Gebrauch, indem sie sich gegenseitig schimpften, um den Gegner von der gefürchteten Rednerbühne auszuschliessen!“ Dieser Fall steht nicht vereinzelt da³⁴⁾.

So wie nun derjenige, welcher bösen Leumund Jahr und Tag auf sich sitzen liess, sich selbst bezeugte und seiner bürgerlichen Ehre verlustig ging, so galt auf der andern Seite der Satz, dass wenn jemand gegen einen Andern gerichtlich auftrat, um ihn seiner Ehren zu entsetzen, es mit dem Beweise streng genommen wurde. Amtsrecht von Willisau (1489) S. 98: „Wenn einer zwen zügen hat, denen Er und eyd zu truwen ist, und die im reden, darf er mit sinem Eid zu ihnen stan, ist es im rechten genugsam. — Welicher einen siner eren entsetzen wil, der sol das thun mit siben unversprochenen Mannen.“ Uri Art. 67: „Welcher einen von Ehren stossen wolte,

³³⁾ C. G. von Wächter, Beiträge zur deutschen Geschichte (1845) S. 63. vgl. Siegel a. a. O. S. 170.

³⁴⁾ Segesser II, 564 Anm. 1.

das muss beschehen mit fünf unpartheiischen Männern oder mehr, denen Ehr und Eid zu glauben seye und die auch einmündig seyen.“
Nidwalden. 164. Stadtrecht von Luzern 89.

5) Da niemand ohne sich der genannten Gefahr auszusetzen einen ehrenrührigen Vorwurf auf sich sitzen lassen durfte, so musste oft der Fall eintreten, dass derjenige, dem „zugeredet war, das ihm sein Ehr und Glimpf berührte“, den Andern aufforderte, seine Zuredede vor Gericht wahr zu machen und auch eine Mitwirkung des Gerichts herbeiführte, indem dieses durch Urtheil dem Andern aufgab „seine gethane Red auf jenen zu bringen.“ Der verwandte Fall war, wo derjenige, welcher einem Andern Ehrenrühriges vorgeworfen hatte, von sich aus die aussergerichtliche Zuredede zu einer gerichtlichen Anklage machte. Von beiden Fällen geht aus eine Schwyzer Verordnung vom Jahre 1519 (Landbuch S. 63), in der es heisst: „Bescheche aber, das yeman, nach dem er mit urtell gefragt wirt oder sunst sich understünde sin gethane Red uff yenen zu bringen, und das nit vermag, dann das er die Red muss ab im thun, wie Recht ist; alldann so soll der angeklagt, yetz vellig worden, ouch zu Buss geben 9 Pfund — und soll yetz der vellig in dien schulden, wie ers von yenem gerett hat, und ouch dafürhin Niemantz mer mit siner zungen weder Nutz noch schad sin an theinem Rechten.“ Die Rechtsfolgen für den sachfällig Gewordenen sind nach dieser, allerdings nicht sehr klaren Verordnung, ausser dem Widerruf die Busse und die bekannte Talion bei nicht durchgeführter Anklage und zuletzt das Eintreten dessen, was den innersten Kern der Ehrlosigkeit ausmacht³⁵⁾. Die Talion ist in einer gewöhnlichen Weise³⁶⁾ ausgedrückt mit den Worten „in dien schulden, (nemlich: sin oder stan), wie ers von yenem gerett hat.“ Es ist daher nicht ganz richtig, wenn Blumer³⁷⁾ mit Beziehung auf jene Schwyzer Verordnung von 1519 (nicht 1516) sagt, die Strafe der Ehrlosigkeit sei wohl nur eine Milderung des alten strengeren Rechts gewesen, nach welchem derjenige, der einen Andern ohne Grund eines Verbrechens beschuldigte, die auf dieses gesetzte Strafe selbst zu lei-

³⁵⁾ vgl. die Anführung aus dem Landb. von Gaster Art. 42. bei Blumer I, 539. Anm. 16.

³⁶⁾ Landbuch von Schwyz S. 75. 80., s. auch Malefiz-Ordnung von Zug S. 64; Luzerner Rathsbuch bei Segesser II, 693. Anm.; Luzerner Landgerichtsordnung bei Segesser II, 710; Waldmanns Urtheil bei Füssli S. 223.

³⁷⁾ Rechtsgesch. I, 409.

den gehabt habe. Jene Verordnung droht diese Talion und die Ehrlosigkeit neben einander.

6) Nach dem Landbuche von Appenzell I. Rh. Art. 87. soll der, so mehr verthut, denn er zu bezahlen hat, an Leib oder an Ehre nach seinem Verschulden bestraft werden. Das Landb. von Uri Art 83. bestimmt ausführlicher, dass wenn ein Schuldner dem Waibel oder dessen Boten weder Pfand noch Pfenning zu geben hat, der Waibel dieses dem Landammann anzeigen und dieser solches an den Rath bringen soll. Der Rath soll dann den Schuldner in allen Kirchgängen im Lande verrufen lassen, zur Warnung für Jedermann. Wenn nun aber der Schuldner seine Schulden nicht binnen Jahresfrist bezahlt, so soll „seinen Worten nicht mehr zu glauben sein, noch derselbe zu einigen Ehren mehr gebraucht werden,“ bis dass er seine Schulden gänzlich abbezahlt hat. Ist aber einer durch Unglücksfälle in Schulden gerathen, so steht es beim Rathe, die Ehrentziehung nicht eintreten zu lassen³⁸⁾.

Als Berner Rechtssitte wird erwähnt, dass noch nach dem Tode eine Ehrenfolge eintrat, wenn jemand seine Gläubiger nicht befriedigt hatte: er sollte nicht in geweihter Erde begraben werden. Als der weise und ritterliche Schultheiss von Bern, Adrian von Bubenberg, im Jahr 1479 gestorben und schon begraben war, klagte ein Curtisan Garriliati gegen Bubenberg einen Schaden ein, der ihm von Lassaraz her begegnet sei und für welchen der Verstorbene ihm keine Genugthuung geleistet habe und begehrte, dass derselbe aus seiner edlen Eltern Grab genommen und an der Engehalden, dem Platze, wo der Wasenmeister das gefallene Vieh einscharrete, zur Erde gebracht werde. Da diess aber für die Stadt eine arge Beschimpfung gewesen wäre, so schickten die Berner Herrn Peter Kistler, Propst von Zofingen, nach Rom, um diese Zumuthung abzuwenden. Es scheint, wie der Herausgeber von Anselm's Berner Chronik I, S. 264 bemerkt, als ob Garriliati wegen jener Beschädigung einen Bannspruch gegen Bubenberg erwirkt hatte, weil die Sache zu Rom abgethan werden musste. Darnach ist dann durch diese Erzählung gar nichts bewiesen für eine solche Berner Rechtssitte.

§ 5. Nicht so häufig als das Entsetzen von Ehr und Gewehr, kommt in den Rechtsquellen die Entziehung einzelner Ehrenrechte vor; in mehreren Fällen ist jedoch die Unfähigkeit zur Bekleidung von Aem-

³⁸⁾ vgl. Blumer I, 478. II, 101. Neueres aber ähnliches Recht enthalten das Landbuch von Appenzell A. Rh. 86. (vom Jahr 1737) und ein Schwyzer Mandat wegen den Dieben, Schelmen und Lumpen vom Jahr 1738 (Landbuch S. 183).

tern als eine Ehrenschränkung namhaft gemacht³⁹⁾. Wenn aber bloss ausgedrückt ist, dass jemandes Stimme fortan weder Nutz noch Schaden bringen soll, so umfasst diese und ähnliche Formeln sowohl die Unfähigkeit zum Zeugnisse und die Entziehung des Eides als auch das Ausschliessen von jeder Abstimmung in öffentlichen Angelegenheiten („zu mindern und zu mehren“) und die Bekleidung von irgend welchen Aemtern, das *ius honorum*, fällt bei einem solchen von selbst weg. Jene Formeln fassen seine Ehre an der Wurzel.

Die gänzliche Entziehung der Ehre ist eine ewige oder zeitweilige. Von der Ausdehnung der ersteren auf die Nachkommen weiss ich nur einen Fall anzuführen. J. von Müller⁴⁰⁾ berichtet aus einer ungedruckten Chronik Alb. von Bönstetten's (1481): „Es war Sitte in den Waldstetten, dass wer vor dem Feinde floh, vom Leben zum Tode gebracht wurde und seine Nachkommen bis in das dritte Geschlecht ehrlos machte“⁴¹⁾.

Die dauernde Entziehung der Ehre ist gewöhnlicher als die zeitweilige. Wer den Frieden bricht mit Wehr und Waffen zum andern Mal, mit der Faust zum dritten Mal, soll sein Lebelang ehr- und wehrlos sein und bleiben, nach dem Landbuche von Appenzell A. Rh. 149. 152. An manchen anderen Stellen, an denen nicht ausdrücklich gesagt ist, dass die in Folge schweren Friedbruchs eintretende Ehrlosigkeit eine lebenslängliche sein soll, mag dieses, da keine Zeitfrist gesetzt ist, ebenfalls anzunehmen sein und unzweifelhaft ist dasselbe, wenn gesagt wird, dass den Worten jemandes nie mehr zu glauben oder seine Stimme nie mehr nütz noch unnütz sein soll (Zug 1432 Art. 10), s. auch Basler G. O. 1557 Art. 125. Dagegen fehlt es auch nicht an Beispielen einer zeitweiligen Ehrentziehung, auf 3, 2, 1 und 1/2 Jahr⁴²⁾. Im Jahr 1521 wurde Conrad Strüby, sesshaft in Hundwyl, der seine Frau gemisshandelt und ein ihm in Treu befohlenes Kind auf lebensgefährliche Weise verwahrloset hatte, statt der verdienten Strafe an Leib und Leben von der Obrigkeit in Appenzell auf drei Jahre aller seiner Ehren entsetzt. In der von ihm beschworbenen Urphede ist der Inhalt dieser Strafe dahin angegeben, dass er zu keinem Zeugnisse zuzulassen sei, in keine ehrliche Gesellschaft, als

³⁹⁾ Tschudi Chron. I, 504. Blumer I, 408.

⁴⁰⁾ Gesch. II c. 4. Anm. 90.

⁴¹⁾ vgl. Grimm R. A. 731.

⁴²⁾ Zug 1566 Art. 113. 124. 131. 134. 135. Appenzell I. Rh. Art. 40. 41.

nur zur Kirche gehen, überhaupt seine Wohnung nur zu den nothwendigsten Geschäften verlassen und während der drei Jahre keinen Wein trinken solle⁴³⁾).

Es ist nicht zu verkennen, dass, indem man sich gewöhnte, die Ehrentziehung, besonders die zeitweilige, als eine Strafe aufzufassen, ein Missbrauch davon die Folge war. Wenn in dem Zuger Stadt- und Amtbuch 1566 Art. 135 schon denjenigen eine halbjährige Ehrlosigkeit gedroht ist, die Nachts in Scheuren und Scheunen bei Licht spielen, so ist dieselbe zu einer blossen Polizeistrafe herabgesetzt und hat ihre wahre Bedeutung ganz verloren. Ueberhaupt zeigt eine Vergleichung des Stadt- und Amtbuchs von 1432 und von 1566 eine übermässige Ausdehnung der Ehrentziehung in dem letzteren und darin musste eine Abschwächung ihrer Geltung im Publikum liegen. Eine solche Ausdehnung zeigt ein Verkennen des Wesens der bürgerlichen Ehre, die nicht mehr aufgefasst wird als ein Ganzes, dessen Ausläufer bestimmte Rechte sind, sondern nur als ein Compositum von Rechten, deren Verlust eine Verärmerung ist, wie die Zahlung einer Busse. Wenn in einem republicanischen Staate, in welchem der Bürger berechtigt ist, sich als integrirenden Theil des Staates zu fühlen wegen seiner unmittelbaren Theilnahme an allen öffentlichen Angelegenheiten, grade deshalb grosse Anforderungen an ihn gestellt werden in Betreff der Wahrung des Gemeinwohls, wie es die Rechtsbücher der alten Schweiz überall zeigen, und er es als eine Ehre ansehen muss, sowol dass diese Anforderungen an ihn gestellt sind, als auch denselben in vollem Maasse zu genügen, wodurch er eben zeigt, dass er auf seine bürgerliche Ehre hält und sie zu bewahren weiss, so darf der Staat nicht die Entziehung derselben aussprechen, wo diese nicht von dem Bürger verwirkt ist durch Handlungen, die in den Augen seiner Mitbürger als unvereinbar erscheinen mit der Ehre des Bürgers. Thut das der Staat, so vernichtet er die Werthschätzung der bürgerlichen Ehre, der sichersten Stütze des Gesamtwohls. In einer Zeit, in welcher die moderne Unterscheidung der politischen und bürgerlichen Gesellschaft noch nicht existirte, musste es dem für ehrlos Erklärten als eine Unmöglichkeit erscheinen, in seinem bisherigen Wohnkreise zu verweilen und er es vorziehen ins „Elend“ zu gehen, statt daheim elend zu sein; in jenem Zuger Falle werden die Mitbürger nicht geringer von dem Betroffenen gedacht haben als vorher.

⁴³⁾ Zellweger, Urkunden zur Gesch. des Appenz. Volkes No. 703. Blumer I, 408.

Bemerkenswerth ist, wie man vor Zeiten in Zug die Ehr- und Wehrlosigkeit solcher, die gegen den Staat gefrevelt hatten, kundbar erhielt. In der „Reise junger Zürcher unter der Leitung des Herrn Johannes Schmuz V. D. M. 1731“⁴⁴⁾ lesen wir: „Wir sahen im Vorbeigang an einigen Häusern für die Fenster hinausgehende Schmach-Tafeln, welche in dortigen bekandten Troublen einichen Standts-Persohnen zur Strafe gemacht worden. Deren Inhalt war ungefehr dieser: Hier wohnt der Ehr- und Wehrlose Jakob Brandenburg, Beat Caspar Uttinger u. s. w.“

§ 6. Die Ehrlosigkeit eines bösen Schuldners dauerte, bis er seine Schulden bezahlt hatte. Landbuch von Obwalden⁴⁵⁾: „Wer der wäre, der mehrers verthäte und sich höher beschuldigte, als er zu bezahlen hätte und dass gefährlich und liederlicherweis durch unhauslichkeit Thröllen⁴⁶⁾ und Märchten, und nit etwan auf gewalt Gottes und zugefallenen Unglück beschechen, hinfüran zu keinen oberkeitlichen Ehren noch Aemtern, auch in Gricht noch Rath zu keiner Kundschaft soll kommen mögen, verbleiben noch gebraucht werden: bis und so lang ein solcher seine Schulden zu Benügen bezahlt haben wird und — an kein Kirchen noch Landsgemeind gehen und Ehr und gewehrlos sein, auch einen grünen Hut tragen solle⁴⁷⁾ bis so lang er seine Schulden bezahlt hat.“ Uri Art. 83. Auch noch das Landbuch von Nidwalden 1806 enthält die Bestimmung: „Wann MGHH. Oberrn dergleichen so in Auffall kommen und mit den Gelten sich nit abfinden können, mit dem Bando verschonen würden, so sollen solche wirklich von allen Uerthe-, Dorf, Gnossen-, Kirchen-, Lands- und Nachgemeinden ausgeschlossen sein, so lang bis sie werden bezahlt haben, auch weder in Gericht noch Rath gehen, noch zu einiger Kundschaft gebraucht werden⁴⁸⁾.“

§ 7. Wer auf eine bestimmte Zeit der Ehre entsetzt war, erlangte nicht schon mit Ablauf dieser Zeit die Ehre ohne Weiteres wieder, sondern bedurfte einer Restitution. Diese lag entweder in den Händen der Landsgemeinde (Nidwalden 180. Appenzell A. Rh.

⁴⁴⁾ Leu'sche Manuscriptensammlung, auf der Stadtbibliothek in Zürich, Quart 44 S. 328.

⁴⁵⁾ Blumer II, 101.

⁴⁶⁾ Dieses Wort bedeutet hier wie oft die Processirsucht.

⁴⁷⁾ Eine beschimpfende Kleidung des insolventen Schuldners kommt auch im Bamberger Stadtrecht § 256 b. vor.

⁴⁸⁾ Blumer II, 101.

189 a. E.) oder des Landammanns und Raths (Schwyz Landbuch S. 30. 31. Zug 1566 Art. 115. 130). Hatte er wegen Friedbruch die Ehre verloren, so war zu erwägen, ob er sich durch Wohlverhalten der Restitution würdig gemacht hatte (Zug 1566 Art. 115. 130.). So wie der böse Schuldner nicht restituirt werden konnte, bevor er seine Schulden bezahlt hatte, so auch derjenige nicht, der in eine Busse verfallen war, vor Entrichtung der Busse (Appenzell A. Rh. 38. 133. 147. I. Rh. 48.). Das Restitutionsgesuch des Betheiligten oder seiner Angehörigen und Freunde soll nach manchen Stellen nicht vor Ablauf einer bestimmten Zeit angebracht werden⁴⁹⁾. Das Landbuch von Glarus 161 will die betreffende Bitte nicht vor Jahr und Tag zulassen, Appenzell A. Rh. 147 für den Fall, dass jemand wegen Friedbruch mit gewehrter Hand seiner Ehren entsetzt war, nicht vor Ablauf von drei Jahren. Wer den Frieden mit Wehr und Waffen zum andern Mal, mit der Faust zum dritten Mal gebrochen hat, soll nach diesem Landbuch Art. 149. 152. gar nicht restituirt werden.

In Glarus war der Missbrauch aufgekommen, dass der, dem von Landammann und Rath der Wein verboten war, sich sogleich um Aufhebung des Verbots an die Landsgemeinde wandte, wo er vielleicht durch Freunde und Bekannte ein Stimmenmehr erlangen konnte. Daher wurde in einer Maienlandsgemeinde beschlossen, dass in einem solchen Falle nur „ein Landammann und ganzer Rath — die am allerbesten wissen, warum im der wyn verbotten“ handeln sollten, Art. 215.

§ 8. Da die Ehrentziehung die Entziehung bestimmter Ehrenrechte ist, so verliert eine Frau, die ihrer Ehren entsetzt wird (Nidwalden 165), weniger als der Mann, aber doch gerade dasjenige, was als der innerste Kern der bürgerlichen Ehre gilt (s. § 2.). Ein Beispiel der Art ist uns überliefert im Stadtrecht von Diessenhofen Art. 209. Margret Schäfeler hatte Trauben aus einem fremden Weingarten genommen und wurde desshalb vor Gericht beklagt. „Da bót sie ir Unschuld für, da ward sie bewiset und übersait.“ Wegen der Entwendung hatte sie eine Geldbusse zu zahlen; weil sie sich zu einem falschen Eide erboten, wurde erkannt, dass sie nimmer gut solle sein zu keiner Sache und ihren Worten nicht zu glauben in keiner Sache und solle man nie mehr einen Eid von ihr nehmen.

§ 9. Aus der unehlichen Geburt resultirte ausser der Beschränkung der Rechtsfähigkeit, die vornemlich im Erbrecht hervor-

⁴⁹⁾ Appenzell I. Rh. 40. 47. 124.

tritt, auch eine Schmälerung der Ehrenrechte. Nach dem Luzerner Stadtrecht Art. 30 waren Uneheliche vom Rath, vom Gericht und auch von Pfründen ausgeschlossen. Durch Rathsbeschluss wurde 1429 das Herkommen bestätigt, dass kein Unehelicher weder in den Rath, noch an die Hundert gesetzt werden solle⁵⁰⁾.

Von einer Anrühigkeit wegen gewisser Gewerbe und Geschäfte finden sich in den Rechtsquellen der innern Schweiz wenige Spuren. Im Landbuch von Nidwalden Art. 176 ist bestimmt, dass die sieben Männer, welche vom Lande dazu genommen werden, um bei einer Folterung zugegen zu sein, keinen Schaden an ihren Glimpf und Ehren leiden sollen. Damit ist aber deutlich genug ausgesprochen, dass der Henker, welcher zu strecken und zu foltern hatte, im Gegensatz zu ihnen, der allgemeinen Vorstellung von der Schimpflichkeit seines Gewerbes unterlag. Ebenso wenn in der peinlichen Gerichtsordnung von Davos aus der Mitte des 17. Jahrhunderts (Landbuch S. 104) die Frage am Schlusse des Verfahrens vorgeschrieben ist, ob es den Weibern, Gaumern (d. i. Wächtern), Handwerksleuten⁵¹⁾, die an dem Standrecht verwendet worden, an ihren Glimpf und Ehren unaufheblich sein solle und diese Frage bejaht wird, so ist dabei der Scharfrichter ausgeschlossen.

Die Ansicht von der Unehrenhaftigkeit des Gewerbes eines Scharfrichters hat sich in der Schweiz vom Mittelalter her bis zur neuesten Zeit erhalten. Gross erzählt in seiner kurzen Basler Chronik aus dem Jahr 1546⁵²⁾: „Den 19. Martii hat sich ein Handwerksmann selbs entleibt aus Unmuth, weil er als ein Trunkener mit dem Scharfrichter getrunken. Welches ihm der Scharfrichter zwar gewehret, jener aber dessen nicht geachtet. Und als ihn die Zunft nicht mehr wolt arbeiten lassen, fiel er in solche Traurigkeit und Fall, wie gemeldet.“ — „Dem Henker, sagt Siegwart-Müller in seinem Strafrecht der Kantone Uri etc. (1833) S. 141, haftet in diesen Kantonen jener vom Mittelalter hergebrachte Schandfleck immer noch in dem Grade an, dass in Nidwalden die Heirath eines Landmannes mit

⁵⁰⁾ Segesser II, 159. 431. 435.

⁵¹⁾ vgl. C. C. C. Art. 215. Wie in Deutschland, so bestand auch in der Schweiz die Sitte, dass nach einer Hinrichtung die dabei verwendeten Handwerksleute von der Obrigkeit „wiederum redlich gemacht wurden, also dass solches keinem aufheblich oder nachtheilig sein solle“ (s. Oelhafen's Chronik von Aarau A. 1706.

⁵²⁾ s. auch Gast's Tagebuch S. 52.

einem Gliede der Henkerfamilie als Malefiz gestraft wird; dass er bei keiner Gesellschaft erscheinen darf und sogar in der Kirche immer den gleichen ihm angewiesenen Platz einnehmen muss.“ Als in Zug vor einigen Jahren ein Steinhauergesell, in Ermangelung eines Scharfrichters, sich dazu dinge liess Prügelstrafen zu vollziehen, legten bei seinem Wiedereintritt in die Werkstatt die Mitgesellen den Hammer bei Seite und weigerten sich mit ihm zu arbeiten, so dass er von dannen ziehen musste. — Das Geschäft des Schinders (Abdeckers, Wasenmeisters), welches oft mit dem des Henkers oder Scharfrichters verbunden ist, gilt in der Schweiz, wie man mir erzählt hat, für so befleckend und entehrend, dass der Scharfrichter, welcher nicht zugleich jenes Geschäft hat, eine Stufe höher steht und es ist nicht unwahrscheinlich, dass die Anrühigkeit des Scharfrichters im Mittelalter dadurch, wenn nicht entstanden, doch gewachsen ist, dass er das crepirte Vieh besorgte.

In den grösseren Städten der Schweiz sammelte sich im Mittelalter eine grosse Menge des heimatlosen Gesindels, das theils von seinem unstäten Umherziehen in der Welt, theils von seinen leichtfertigen Beschäftigungen und Erwerbsmitteln so verschiedene Namen erhielt. Die fahrenden Leute, die fahrenden Weiber oder Töchter, Buben und ander unendlich Volk, Freihartsbuben, Guzler und Geiler, starke Bettler, Stirnenstosser etc. sind Bezeichnungen, die in den Rechts- und Geschichtsquellen oft wiederkehren. Besonders in Basel fand sich dieses Volk in Haufen ein und dort war es der Kohlenberg ausserhalb der Stadt, dieselbe Stätte, an welcher der Nachrichten mit seinen Gesellen wohnte, die ihnen zum Aufenthalt angewiesen wurde, um sie in strengerer Zucht zu halten⁵³⁾. Ihrer partiellen Rechtslosigkeit entsprach eine geschmälerte Ehre. Deutlich spricht sich dieses schon aus in dem oft als offizielle Bezeichnung wiederkehrenden Ausdruck „Buben, die weder Messer noch Degen und auch kein Hosen tragen“, „Freiheiten, die da ohne Messer und Hosen gehen“ u. dgl. Eine Rathsverordnung vom 6. Nov. 1406⁵⁴⁾ bestimmte „daz die Buben die weder masse, messer noch teger und och kein hosen tragend, daz die kein unzuchte gegen einander beschulden mögent, so si einander mit fusten schlahent und trukenen streichen, ob sie joch schnidemesser trügent und die nüt uszügent. — Item ze glicher wise

⁵³⁾ s. oben die Skizze über das kolenberger Gericht.

⁵⁴⁾ (Schnell) Rechtsquellen von Basel I, No. 85. vgl. daselbst S. 28. a. E.

söllent die offenen huren, so die einander schlahent oder eine zu der ander spricht, si sie ein böse hure, oder in ander weise schiltet, es wer denne daz eine die ander zige daz sie ein Diebin wer, darab sol unser Vogt ze richtende han.“ Wie die Buben ohne Messer und Hosen, so waren auch die Huren, welche in den zahlreichen Frauenhäusern sassen, durch eine beschimpfende Kleidung kenntlich gemacht⁵⁵⁾.

Zu den fahrenden Leuten gehörten zwar auch die Spielleute⁵⁶⁾, aber man darf sie doch nicht im Allgemeinen jenem Auswurf der bürgerlichen Gesellschaft zugesellen. Sie thaten sich zu Bruderschaften zusammen und brachten diese unter den Schutz weltlicher Herrschaft und der Kirche. Das Haupt, welches sie sich aus ihrer Mitte wählten, heisst der Pfeiferkönig, dessen erster Beamter oder Stellvertreter Pfeifermarschall. Für bestimmte Landesgebiete liess der gewählte Pfeiferkönig sich von der weltlichen Hoheit mit dem Königthum belehnen⁵⁷⁾ und durch die Wahl eines oder einer Heiligen kam die Bruderschaft in den Verband der Kirche. Auf diese Weise, wenn sie auch immer noch zur Classe der fahrenden Leute gehören und „allezeit feil zu Trauer und Scherz“ in der Austübung ihrer Kunst unstät umherzogen, lebten sie doch nicht in der Verachtung der Landstreicher, deren Scharen wie Ungeziefer eine Landplage der mittelalterlichen Schweiz waren, so dass oft ein strenges Einschreiten der Obrigkeit gegen sie nothwendig wurde⁵⁸⁾.

⁵⁵⁾ Rechtsquellen von Basel I n. 167. Züricher Rathserkenntniss von 1319 bei Bluntschli I, 160. vgl. Bodemeyer, hannov. Rechtsalterthümer I, 40.

⁵⁶⁾ Einen schönen Excurs über die Spilleute im Mittelalter s. bei Weinhold, die deutschen Frauen in dem Mittelalter S. 351 ff. und bei J. H. Heitz „die Herren von Rappoltstein und das elsässische Pfeifergericht“ in der *Alsatia* 1856 — 1857.

⁵⁷⁾ Der erste König der Art in Deutschland soll Johannes der Fiedler am Hofe Carl IV in Mainz 1355 gewesen sein s. Heitz S. 18.

⁵⁸⁾ Meyer von Knonau, Canton Zürich II, 140 berichtet, dass man zufolge eines Beschlusses einer Tagleistung zu Baden 1482, 750 Landstreicher in Zürich „aufstrickte“, und nimmt diesen Ausdruck = hinrichten. Allein es handelte sich wohl nur um ein Verstricken = Eingrenzen, wie es die Carolina Art. 161 hat. — Im Neujahrsblatt der Zürcherischen Hülfsgesellschaft 1817 S. 9 findet sich die Notiz: „Im Jahre 1639 wurden auf einen Tag zu Rapperschweil 1800, zu Schwyz 1800, zu Baden 6370 Landstreicher angehalten; zu Bremgarten in einem Jahr 236 derselben hingerichtet.“ Vielleicht beruht die Angabe in den letzten Worten ebenfalls auf einem Missverständniss, aber jedenfalls war die Zahl der Heimatlosen und Vagabunden, zu denen von Zeit zu Zeit Scharen

In Uznach wurde 1407 eine Brüderschaft der „farend Lüt Giger und Pfiffer“ gestiftet, der Stiftungsbrief vom Grafen von Toggenburg besiegelt und die Kirche zum heiligen Kreuz ihr Versammlungsort, wo sie einmal im Jahre eintreffen sollten, um unter Anderem für ihre verstorbenen Mitbrüder eine Jahrzeit zu begehen. Jedes Mitglied dieser Brüderschaft zum heiligen Kreuz trug ein kleines silbernes Kreuz, welches nach seinem Tode der Brüderschaft in der Kirche wieder übergeben werden musste⁵⁹⁾.

Besonders interessant ist der Lehenbrief „als die Stadt Zürich das sogenannt Pfyfer-Königreich in ihren Gerichten und Gebiethen Ulman Meyer von Bremgarten verlichen“ vom 29. März 1430⁶⁰⁾. Es ist darin als eine alte gute Gewohnheit bezeichnet, dass Bürgermeister und Rätthe der Stadt Zürich und zwar „von unser Grafschaft Kiburg wegen“, das Pfeifer-Königreich verleihen und „jeglichen König, der zu Ziten gewesen ist“ bestätigen. Ulman Meyer von Bremgarten, von anderen fahrenden Leuten in der Eidgenossenschaft einmüthiglich zum König erwählt, habe jetzt um Bestätigung in dieser Würde gebeten; sie solle ihm verliehen sein — „bestetten ihn daran als einen rechten Künig der Pfiffer und varenden Lütt, also dass er und sin Marschalk das Künig Reich hinfür als bisher mit allen Wirden und Eren, allen Freyheiten, Rechtungen und guten gewohnheiten, als das von alter herkommen ist, inhalten und haben sollen, von aller Mänglichlichem ungesumpt und ungehindert.“ Ulman Meyer musste in des Bürgermeisters, Felix Maness, Hand geloben bei seiner Treu an Eides Statt, einem jeglichen Bürgermeister und Rath der Stadt gehorsam, getreu, gewärtig und von des Königreichs wegen verbunden zu sein. Dann werden alle Fürsten, Grafen, Herren, Freie, Ritter, Knechte, Amtleute, Vögte, Bürgermeister, Schultheissen, Ammann und Rätthe, denen der Brief gezeigt werde, gebeten, den König Ulman Meyer und seinen Marschall gütlich zu empfangen, ihn schützen, schirmen und fördern zu wollen. Diese Gesellschaft der Geiger und Pfeifer

entlassener Söldner kamen, ungeheuer gross und eine Menge Verbrechen wurde von ihnen verübt vgl. Pupikofer, Gesch. des Thurgaus II, 36. 37. Knebel's Chronik II, 195 Anm.

⁵⁹⁾ J. von Arx, St. Gallen II, 209.

⁶⁰⁾ Abdruck im Anzeiger für Schweizerische Geschichte und Alterthumskunde 1856 No. 3, vgl. J. von Müller Gesch. III c. 2. — Das Anniversarium der Pfarrkirche zu Bremgarten nennt den Ulman Meier und zwar als „Giger“ s. Weissenbach, Gesch. von Bremgarten (Schulprogramm 1851 u. 52) S. 43.

wurde von der Kirchenversammlung zu Basel in eine Bruderschaft erhoben unter dem Schutz Unser Lieben Frau, wie Müller berichtet.

Ulman Meyer ist in jenem Lehnbriefe bezeichnet als „unsers gnedigen Herrn, Herrn Burkartz von Wyssenburg, Apt des Gotzhus zu den Einsidlen varend Mann.“ Damit wird er nicht als ein Gotteshausmann des Klosters Einsiedeln eingeführt, denn dann wäre er kein „varend Mann“ gewesen, sondern in der Eigenschaft eines Schützlings des namentlich erwähnten Abtes. Wahrscheinlich hatte, bevor ihm in Nachahmung pompöser Lehnrechtsform die Bestätigung des Pfeiferkönigthums für das zürcherische Gebiet ertheilt war, wozu die Stadt Zürich ihr Recht von der erworbenen Grafschaft Kyburg und dadurch mittelbar vom Reiche herleitete, die Ausübung seiner Kunst an den Kirchenfesten des berühmten Klosters ihn in die Verbindung mit dem Abte und in dessen Schutz gebracht.

X. *Das Rebenweisthum von Twann am Bielersee.*

Sehr interessant ist der Inhalt eines Rebenweisthums von Twann am Bielersee aus dem Jahre 1426 ¹⁾. Die allherbstlich gewählten drei Rebbannwarten sollen von dem Twingherrn oder dessen Statthalter in Gelübd genommen werden mit einem gelehrten leiblichen Eide zu Gott und den Heiligen, die Reben zu hüten dem Armen wie dem Reichen, so lang der Bann währet, niemand zu lieb noch zu leid, keinen Dieb zu hehlen und selber nichts zu entwenden. Um allen Schaden über einen halben Sester Weins sind sie verantwortlich, wenn sie den Thäter nicht entdecken. Ihnen ist die Wachsamkeit eines Kranichs empfohlen. Sie sollen bei keiner „Hausröche“ im Gerichte schlafen; übernimmt sie der Schlaf, so sollen sie ihren Spies zwischen den Arm und einen Kieselstein unter ihr Haupt legen und so schlafen, nach dem Schläfe aber aufstehen und hüten wie vorher. Begehrt es der Twingherr, so soll ein Bannwart für ihn Fische im See fangen oder Botschaft auf Nidau oder Erlach tragen, inzwischen aber seinen Gesellen die Hut befehlen und gleichen Tages wieder kommen. Ebenso wenn er um ein Paar Schuh zu Markte geht. Während des vom Twingherrn oder seinem Statthalter gesetzten Bannes der Weinlese dürfen nur faulende oder abgehende Trauben abgelesen werden. Damit der Bannwart desto besser hüten möge, ist ihm gestattet, zwei

¹⁾ Geschichtsforscher II, (1817) S. 308. Grimm, Wsth. I, 182.

oder drei Tage in dem Banne, also vor der allgemeinen Weinlese, mit Willen seiner allfälligen Lehensherrn zu lesen, natürlich nur im eigenen Weinberge. Frevler soll er fangen; kann er es nicht, so soll er in das Dorf laufen und Hülfe anrufen. Die so ihn hören und nicht zu Hülfe kommen, sollen dreifach gestraft werden. Macht der Bannwart den Frevler leiblos, so soll er desshalb weder Land noch Herrschaft verloren haben, er soll sich aber vor des TodtenFreunden hüten.

Der Bannwart mag drei Trauben in dem nächsten Stücke Reben, wo ihn Esslust ankommt, nehmen und hernach in demselben Stücke und im gleichen Jahre nichts mehr. Führt ihn sein Weg der Hut halben oft an dem gleichen Stück vorbei und steht ein Birnbaum da, so darf er Birnen essen so viel er will und mit sich nehmen, so viel er in seiner Hand vorn an der Brust tragen mag und da hüten so viel nöthig ist. Wo Nussbäume sind, da jemand Anfall hätte, und solche geschüttelt werden, dem mag er sagen, dass er seinen Anfall hole.

Ein vorbeigehender Fremder mag Trauben essen so viel er will, aber er soll keine in den Sack stossen. Der Bannwart soll ihn darum nicht pfänden, sondern weiter gehen heissen und wo er irre geht, auf den rechten Weg weisen. Einen Einheimischen aber sollen sie pfänden. Kommt ein Graf geritten und begehrt Trauben, dem soll der Bannwart einen Hut voll geben; einem Ritter was an dreien Schossen steht; einem Priester drei Trauben und einer tragenden Frau drei, nemlich dem Kind eine und ihr zwei, in den nächsten Reben bei ihm; ab demselben Stücke aber in demselben Jahre nichts mehr.

Der so den Hut voll Trauben für den Tvingherrn aufnimmt, soll Gutes, Saures und Faules, dem Armen wie dem Reichen, aufnehmen. Der Hut soll so beschaffen sein, dass ein Bannwart solchen dem Andern mit gestreckten Armen über einen Dornhag geben möge.

Dieses ist der wesentliche Inhalt des idyllischen Weisthums, das uns einige Themata von rechts- und culturgeschichtlicher Bedeutung vorführt:

1) Zunächst ist der s. g. Mundraub ²⁾ berührt oder die Frage, wie weit es demjenigen, den bei dem Anblicke des reifen Obstes und der Früchte auf dem Felde die Essenslust ankommt, gestattet ist,

²⁾ Dieser Name kommt in den schweizerischen Rechtsquellen nicht vor; er findet sich in dem wendisch-rügianischen Landbrauch c. 240.

diese zu befriedigen, ohne dem Recht oder der Strafe zu verfallen. Eine culturgeschichtliche Beziehung haben die desfalligen Bestimmungen des Weisthums, insofern sie eine Berücksichtigung des natürlichen Menschen zeigen, der einem gewöhnlichen Triebe folgt, und eine Humanität, die der Gegenwart fast abhanden gekommen ist, als Regel hinstellen. Man hat in der Schweiz oft Gelegenheit zu sehen, mit welcher Rohheit Kinder, die der Lockung abgefallenes Obst in die Hand und von der Hand in den Mund zu nehmen nicht widerstehen können, von den Eigenthümern der Obstbäume vertrieben werden. Vor einigen Jahren ging ein solcher Eigenthümer so weit, einem armen Bettelkinde, das einige abgefallene Birnen auflesen wollte, Schrot in die Beine zu schiessen. Die öffentliche Stimme verurtheilte ihn zwar als einen Barbaren, aber nach der Seite des Rechtes hin sah man in seinem Verfahren nur einen Excess in der Ausübung seiner Befugniss. Das alte Recht war natürlicher und menschlicher. Vereinzelt erhielt sich eine schöne Sitte in Affeltrangen im Thurgau, die hier eine Erwähnung verdient. Neben der Kirche ist ein grosser Kirschbaum, der in einem besondern Frieden steht, der „Kriesibaum“ der Kinder des Dorfes, und niemand rührt ihn an, bis an einem Sonntage die reifen Kirschen abgenommen und unter sämmtliche Kinder vertheilt werden. Die alte welke Frau, welche mir diess erzählte, hatte auch als rothwangiges Kind an dieser Kriesi-Bescherung Theil genommen und wie einst als Kind, freute sie sich jetzt für die Kinder der Wiederkehr des Festtages.

Der Begriff des Mundraubes und seine Beschränkung auf die Befriedigung der augenblicklichen oder einmaligen Essenslust ist festgehalten in den Sätzen des Weisthums, dass der Bannwart von den Birnen des Baumes, der in dem Gebiete steht, welches er zu begehen hat, essen darf so viele er will und auch eine kleine Quantität in der Hand zum weiteren Essen mitnehmen kann, und dass der vorübergehende Fremde so viele Trauben essen mag, als er will, aber keine in den Sack stossen soll. Hier ist die Grenze zwischen dem Recht und dem Unrecht in einer deutlichen, nicht ungewöhnlichen Weise ³⁾ angegeben. Nach dem alten Landbuch der March Art. 24 ⁴⁾ verfällt der Vorüberge-

³⁾ 5. Buch Mos. 23, 24: „Wenn du in deines Nächsten Weinberg gehst, so magst du der Trauben essen nach deinem Willen, bis du satt habest, aber du sollst nichts in dein Gefäss thun.“ Schwsp. 172, 101. (Wackern.)

⁴⁾ Kothing, die Rechtsquellen der Bezirke des Kantons Schwyz S. 31.

hende, welcher abgefallenes Obst „ungefährlich“ zu ihm in die Hände nimmt und das er auf der Strasse „essen wollte“ keiner Busse, „welcher aber gefährlich in Sack neme und in Kratten oder Zeinen (d. i. Körbe) oder Ermel neme, und das mit ihm heimtragen und hinter sich behalten wölt, das sölt man bussen für ein Freffny.“ Landb. von Obwalden 1635: „Wer der ist, der einem under sinen bäumen obs, nuss und anders ufflyst, oder ab sinen bäumen nimbt, mehr (nit?) dann einer in siner handt bloss threyt und angäntz essen wyl, dass soll ihme an sinen ehernen nüdt schaden, was aber einer mehr darüber nimbt oder in sin Buossen oder sackh stiesse, oder worin dass wäre, es sye Tags oder Nachts, dass soll er verstollen han.“ Mir scheint diese Stelle eine Gegenstellung des Erlaubten (Mundraub) und Nichterlaubten zu enthalten; Blumer ⁵⁾ sieht darin die Bestimmung der Grenze zwischen dem busswürdigen Obstfrevel und dem Diebstahl.

In dem Rebenweisthum von Twann ist die Grenze zwischen dem Erlaubten und Unerlaubten auch in einer anderen, gleichfalls gewöhnlichen Weise gesteckt, nemlich durch eine quantitative Bestimmung. Der Bannwart mag drei Trauben von dem nächsten Stück Reben, wo ihn Essenslust ankommt, nehmen, aber in demselben Herbste von demselben Stücke nicht mehr. Einem vorübergehenden Ritter soll der Bannwart, wenn jener es begehrt, die Trauben von drei Schossen geben, einem Pfaffen drei Trauben, einer schwangeren Frau ebenfalls drei. Wir haben hier eine Hauptanwendung des Sprichworts: drei sind frei! ⁶⁾ Eine ähnliche Fixirung durch die Dreizahl finden wir in der Herbstordnung von Haltingen aus dem 15. Jahrh. ⁷⁾: „Item wenn es och ist, das die Bänne geteilt werdent, und man dar inn liset, uff den obend, als die leser heim gond, sol ieglicher banwart by siner stiglen ston und luogen, wie viel ieglicher leser trüblen in sinem kübel trage, und was er über dry trübel treit, soll er die überigen in eins bischof von Basel oder nuv in eins bumeisters trotten tragen.“

Nur dem vorübergehenden Fremden, nicht dem Einheimischen,

⁵⁾ I, 415. Ich verdanke die obige Stelle der Mittheilung Blumer's, der gewiss richtig vermuthet, es sei nach dem Worte „mehr“ die Negation ausgefallen. Der Text bei N. von Moos (Sammlung S. 368) enthält auch die Negation, ist aber corrupt und unzuverlässig, denn es heisst: „oder aber seinen Baumen nit mehr dann etc.“

⁶⁾ Schmeller, bayer. Wterb. I, 409. Grimm R. A. 209. 401. 554. Hillebrand, deutsche Rechtssprichwörter No. 298.

⁷⁾ Grimm Wsth. I, 821.

gestattet das Weisthum von Twann seine beim Anblick der Trauben erwachende Essenslust zu befriedigen, und auch das Landbuch der March nennt den Vorübergehenden. Zur Charakteristik des Mundraubes ist dieses nicht unwesentlich.

Die Grenze des Erlaubten wird überschritten nicht nur durch das Nehmen eines grösseren Quantum als die natürliche Befriedigung des Appetits erheischt, sondern auch durch das Hinzutreten anderer Umstände. Das Gebiet des Unerlaubten in dieser Richtung ist jedoch nicht ohne Weiteres das des Diebstahls, sondern wir haben es vorerst mit einer Art Eigenthumsschädigung, einem bussfälligen Frevel zu thun, wenn wir uns an manche der altschweizerischen Rechte halten. Öffnung von Wagenhusen im Thurgau 1552⁸⁾: „Wer dem andern syn gras, band und derglichen abheuwet, oder am Obs, es syge öpfel, birnen, nuss, pfersich, truben, kriesi, auch in den krutgarten an blumen, böllen, knoblauch, an krut und anderem schaden thut, und es zu klag kumt, so ist der thäter dem Vogtherren dry schilling pfenning zu straff verfallen, und soll den schaden abtragen dem, so der schaden beschehen ist; beschehe aber sölliches by nächtlicher wys, als dann blybt es by der nachtschaach und by derselbigen straff, namlich by der zehen pfund pfenning.“ Unmittelbar hiearan schliesst sich eine Bestimmung über eine andere Eigenthumsschädigung, das Abhauen fremder Bäume, welches auch nicht als Diebstahl genommen ist. Bemerkenswerth ist ferner, dass hier der Obstfrevel u. dgl. nicht, wie es sonst wohl geschieht⁹⁾, durch die Nachtzeit zum Diebstahl wird, sondern mit der Busse des Nachtschachs bedroht ist¹⁰⁾.

Fragen wir nach dem Grunde, warum der Obst- und Grasfrevel etc. nicht als Diebstahl genommen wurde, so stossen wir auf das Erforderniss des deutschen Diebstahls, dass die betreffende Sache sich im fremden Besitz befinden musste¹¹⁾. Das Gras auf dem Felde und das Obst auf dem Baume sind noch nicht in Besitz genommen. Diess

⁸⁾ Schauberg's Ztschr. II, 81. — Öffnung von Rickenbach 1495 (Grimm Wsth. I, 216). Regensberger Herrschaftsrecht 1538 Art. 38. Herrschaftsrecht von Elgg Art. 68 § 6. Art. 70 § 2. — „Obsbrief“ von Schwyz 1440 (Landbuch S. 33). Segesser II, 643 Anm. 2.

⁹⁾ Ztschr. für deutsches Recht XVII, 467.

¹⁰⁾ s. auch Herrschaftsrecht von Elgg Art. 70 § 1. Ztschr. für deutsches Recht XVII, 468.

¹¹⁾ Köstlin in der (Münchener) krit. Ueberschau III S. 153 ff. 159.

führt direct hin zu dem weiteren Requisite des deutschen Diebstahls, dass die Sache eine bewegliche sei. Die altschweizerischen Rechte geben, in einer erbrechtlichen Beziehung, genau an, dass das noch mit dem Boden verbundene Korn, Gras etc. liegendes Gut sei und wie es zur Fahrhabe werde. Hofrodel von Altorf (1439) § 31. 32: „Si sprechend och, wer, ob ein man oder frow abgieng und stüend sin samkorn oder welcherley gewechst das wer uf dem veld, und alle die wil so das stat oder lit und nüt under die wid komen ist, so man im gelüt hat, so hoert der sam oder die gewechst zu liegendem guot. Ist das aber under die wid komen, so gehoeert es zu varendem guot“¹²⁾.

Es ist eine gleiche Anschauung, wenn nach amerikanischem Rechte, noch bis zur Gegenwart, derjenige, welcher Kartoffeln entwendet, welche ausgegraben waren und auf der Oberfläche des Bodens lagen, oder Korn, welches geschnitten auf dem Felde lag, als Dieb gilt; wenn aber der Thäter die Kartoffeln selbst ausnahm und entwendete oder Korn, das er erst selbst abmähte oder abschnitt, diess nur als Frevel bestraft wird (his offence would only have been a trespass)¹³⁾.

Köstlin hat in seiner reichen Abhandlung über den Diebstahl nach dem deutschen Rechte vor der Carolina für unser Thema die Unterscheidung des auf der Wiese stehenden Grases, des im Walde stehenden Baumes von dem Getreide, das man gebaut, den Bäumen, die man gepflanzt hatte, geltend gemacht; diess bewährt sich aber in der betreffenden Anwendung nach den altschweizerischen Rechtsquellen nicht. Nur in einer entfernten Verbindung mit jener Unterscheidung steht das Recht, welches ein Landmann an den Bäumen erwirbt, die er auf der Allmend pflanzt¹⁴⁾. Um die Obstbaumcultur zu fördern, wurden die Markgenossen durch Vortheile aufgemuntert, Obstbäume auf der Allmend zu pflanzen, aber bei diesen Vortheilen und Rechten stand der Charakter der Allmenden immer im Hintergrunde. Durch einen Beschluss des gesessenen Landraths vom 19. April 1664 wurde festgesetzt, dass jeder Landmann in Schwyz 6 Bäume auf die Allmend setzen dürfe. Diese blieben ihm und seinen

¹²⁾ Öffnung von Dürnten Art. 34. Öffnung von Stäfa Art. 10. Amtsrecht von Grüningen Art. 6. Wülflinger Herrschaftsrecht Art. 45. Kyburger Grafenschaftsrecht Art. 122. vgl. Schöffennurtheil bei Bodmann Rheing. Alterth. S. 672.

¹³⁾ Smith, elements of the law (Philadelphia 1853) p. 346.

¹⁴⁾ Blumer II, 364.

Kindern als Eigenthum; mit dem Tode der letztern wurden sie wieder Gemeingut. Dieses Institut besteht noch, obschon es unter dem Einflusse der veränderten Nutzung der Allmenden sichtbarlich verdrängt wird. Um den Nutzen der Bäume sich möglichst lange zu sichern, muss ein kleiner Knabe beim Pflanzen des Baumes den Stamm halten und dann wird er nach einer wohlwollenden Interpretation als Pflanze betrachtet ¹⁵⁾.

Während nach dem Obigen das Delict, welches wir der Kürze wegen als Obstfrevel bezeichnen, nicht Diebstahl, sondern eine mit Ersatz des Schadens und einer kleinen Busse bedrohte Vermögensbeschädigung war, worauf sicherlich das Verhältniss der Einzelnen zu den Allmenden, die früher weit ausgedehnter waren, einwirkte, kommt es auch vor, dass dasselbe unter einen andern Gesichtspunkt gebracht, weit strenger behandelt wurde. Stadtrecht von Eglisau 1509 Art. 8. § 8: „Item wellicher den anderen ouch in synem wyngarten an synem schaden ergriffe und diss clagt, ist ein hand oder ein fass, doch mag er wol mit zechen pfundt büssen“ ¹⁶⁾. Unmittelbar vorher geht eine Bestimmung wegen Hausfriedensbruch: „Item welcher den andern by Nacht oder by Nebel in synem hus ergriffe etc.“ und ohne Zweifel lässt sich das im § 8 bedrohte Delict nehmen als freventliches Eindringen in einen befriedeten Weingarten, wobei wohl auch in Anschlag zu bringen ist, dass wir es hier, wie bei der Winterthurer Verordnung, mit einem städtischen Gesetze zu thun haben. Als Diebstahl ist das Delict aber auch hier nicht aufgefasst.

Hie und da machte sich jedoch auch (im 16. Jahrhundert) die Ansicht geltend, dass der Obstfrevel nicht gelinder zu strafen sei als der Diebstahl. Basler Verordnung 1530 ¹⁷⁾: „Es haben unsere Herren burgermeister und rhat dieser statt Basel geordnet und erkannt. wo hinfür soliche, — die den biderben lüten das ir, es sye, was es welle, in dem veld oder in der statt heimlich unerlaupt us iren güteren reben oder gerten entpfömden entweren entragen oder nemen, funden — werden, den oder die selbigen wellen unsere herren ein ersamer rhat umb solich ir verhandlungen hartenklichen nit umb gelt (wie etwan beschechen), sonder ie nach dem sy verdienet eintweders

¹⁵⁾ Mittheilung des Herrn M. Kothing.

¹⁶⁾ s. auch eine Winterthurer Rathsverordnung von 1412 bei Troll, Gesch. der Stadt Winterthur V, S. 233. — vgl. Pupikofer, Canton Thurgau S. 149.

¹⁷⁾ (Schnell) Rechtsquellen von Basel I, No. 253.

mit gfenngnus, verwysung statt und lands, in das halsysen stellen, die oren abschniden oder durch die backen brennen strafen — — es möcht sich och einer so groblich hierinne halten und übersehen, unsere herren wurden den an sinem leben strafen.“ Hier ist zwar der Name des Diebstahls nicht gebraucht, aber der Diebstahl ist deutlich beschrieben und es sind Strafen desselben, als eine Abänderung früherer Gewohnheit, gedroht. Dagegen charakterisirt eine Appenzeller Verordnung von 1556 (Landbuch von Appenzell A. Rh. Art. 166, I. Rh. 156) das Delict noch ganz als Eigenthumsschädigung, nennt aber die Strafe direct die des Diebstahls: „A. 1556 hat ein zweifacher Rath geordnet, dass, wer dem andern das Seinige verwüestet, gschendt durchlaufft, oder gar entragt, es seye Aepfel, Biren, Räben, Erbsen, Bonen oder ander Ding, gröblich und wüest, es geschehe Tags oder Nachts, das wollen mein Herren einem nicht anderst halten und rechnen, dann für einen Diebstahl, darnach seye ein jeder und jede ihrer Ehren behutsam.“

Besondere Erwähnung verdient noch eine Bestimmung im altschwyzerischen Recht. Während der „Obsbrief“ vom Jahr 1440 den Obst- und Kornfrevel ganz in der gewöhnlichen Weise als eine Eigenthumsschädigung beschreibt¹⁸⁾ und bedroht, führt ein Landsgemeindebeschluss von 1530 (Landbuch S. 87) einen Diebstahl an Kirschen auf: „Da die Lüt einandern vergunnet zu kryesen und das merteylls, von wegen das niemantz des andern schonet, weder der höwen noch der hegen, noch auch der Bäumen nit, wellichs biderben Lüten ein grossen unwillen machet, wie wol man eim der kryesen gunnet, so ist doch der schad, se eim dorum zugefügt, nit lidenlich. Dwył aber die kryese bishar Richen und Armen ein gemein obs gsin, lasst mans noch ein fry gemein obs bliben. Ob aber yemantz sine kryese wellte werren, der mag den boum zeichnen und einen torn daran henken. Und wer einem ab einem bezeichneten Boum kryeset, der soll ims gnon (gnumen) han, als hett er ims verstolen und sol im also gerechnet werden; und ob einer oder yemantz den andern dorum diebet, oder dorum zurett, sol er im dorum nütt zu anthwurten han.“ Wie heut zu Tage, so waren in alter Zeit die Kirschbäume in grosser Menge über die Felder und Weiden zerstreut und die

¹⁸⁾ „Das nieman — dem andern sin korn und obs nit wüsten noch etzen soll, weder korn, haber, bonen noch ärbs etc.“ Etzen ist nicht wegnehmen, wie Blumer I, 415 sagt, sondern = abweiden s. Schmeller I, 133. Auer's Glossar zum Stadtrecht von München s. v. Etz.

Kirschen waren gemeines Obst; das sollten sie auch bleiben; die beschriebene Vorkehrung aber, nicht bloss eine das Hinzukommen erschwerende Abwehr, brachte die Kirschen eines bestimmten, auf dem Boden jemandes stehenden und ihm gehörigen Baumes, in die Kategorie der in Besitz genommenen Sachen und daher konnte das Entwenden derselben als Diebstahl gefasst werden ¹⁹).

Es haben die Kirschen, das Hauptobst im Canton Schwyz, längst ihre Eigenschaft als Gemeingut verloren, allein eine Spur der symbolischen Besitzbezeichnung erhielt sich bis zur neuesten Zeit. Noch vor etwa 30 Jahren war es sehr gebräuchlich, Kirschbäume oben am Stamme mit Dornen zu behängen und es kommt diess auch jetzt noch, wenn auch selten vor. Wenn man nun auch berechtigt ist, in dieser Vorrichtung für die neuere Zeit den Zweck lüsternen Leuten und Mardern den Zugang zu verwehren zu sehen, so ist es doch bemerkenswerth, dass das Bedornen nur bei den Kirschen, nicht bei den Pflaumen und frühen Birnen, die doch der Gefahr Unberechtigter anzulocken, eben so sehr ausgesetzt sind, stattfand ²⁰).

2) Einer tragenden Frau soll der Bannwart drei Trauben geben, „nemlich dem Kind eine und ihr zwei.“ Diese letztere Zuteilung ist eigenthümlich; die Berücksichtigung der schwangeren Frau und ihres Gelüstes in solcher Weise aber ist ein gewöhnlicher Zug des alten Rechts ²¹).

Verwandt ist die Humanität gegen Kindbetterinnen ²²). Die in deutschen Hofrechten und Weisthümern immer wiederkehrende Bestimmung, dass wenn der Bote um ein Rauchhuhn, Fastnachtshuhn etc. einzufordern, in ein Haus kommt, in welchem sich eine Kindbetterin befindet, er dem Huhn den Kopf abreissen und diesen zum Wahrzeichen an den Herrn mitnehmen, das Huhn aber für die Kindbetterin zurückwerfen soll, findet sich ebenfalls in den schweizerischen Rechten. Öffnung von Ermatingen § 5. (Grimm Wsth. I, 239): „Item wäre aber, das

¹⁹) Ueber gezeichnetes Holz s. das alte Landbuch der March Art. 42 vgl. mit dem Landbuche des Hochgerichts Klosters in Graubünden S. 39. 69, wo sich wichtige Mittheilungen über den Gebrauch des „eigen gewöhnlichen Hauszeichens“ und des „Brennzeichens am Vieh“ finden (vgl. Michelsen, die Hausmarke 1853). Das Zeichen in der Schwyzer Satzung „von Kryesens wegen“ ist aber nur der an den Baum gehängte Dorn.

²⁰) Mittheilung des Herrn M. Kothing.

²¹) Grimm R. A. 408; Wsth. II, 817. 85. 160. 455. — Kaltenbaeck, Pan- und Bergtaidingbücher XLI, 90. CL, 23. CLXXX, 42. CCV, 35.

²²) Grimm R. A. 445.

ainer ain frowen hett, die in kindbetten läg, so sol man das hun nemen, und sol ains herren bott dem hun das hopt abbrechen, und sol das hun hinder sich in das hus werfen, und sol aim herren das hopt bringen, und sol die frow das hun gessen“²³). — Einem fremden Gaste und für eine Kindbetterin darf ein Weinschenk auch nach Ave Maria Wein schenken²⁴). Von dem Verbote arme Leute länger als eine Nacht zu beherbergen, sind ausgenommen alte kranke Leute, Kindbetterinnen und die nicht wandeln mögen²⁵). In Rümlang im Canton Zürich konnte der Keller einer jeglichen Kindbetterin ein Fuder Holz geben²⁶); in Herzogenbuchsee durfte eine solche Frau zwei Fuder Holz fordern²⁷). Die Sitte der Luzerner Regierung, bei der Geburt jedes Kindes einige Kannen Wein zu spenden, wurde bei der zunehmenden Bevölkerung 1580 dahin beschränkt, dass der „Kindbetterwein“ nicht mehr den Wohlhabenden, sondern nur den Armen verabreicht werden sollte²⁸).

XI. Morgengabe und Abendgabe.

Die Morgengabe hat im altschweizerischen Recht¹) dieselbe Bedeutung, welche sie allgemein im germanischen und deutschen Recht einnimmt, es sind aber in der Schweiz aus dem Grundgedanken eigenthümliche Folgerungen abgeleitet und es hat hier das Institut in einigen Beziehungen eine ungewöhnliche Färbung erhalten.

Morgengabe ist das Geschenk, welches der Ehemann am Morgen nach der Brautnacht der jungen Ehefrau für die geopfert Jungfrauschaft gab oder bestellte. Basler Rathsverordnung vom 4. Januar 1419:²) „und sol ouch der man sinem wibe die morgengab geben

²³) Öffnung von Tanneg und Fischingen (Grimm Wsth. I, 282). Öffnung von Bonstetten (Schauberg's Ztschr. I, 12), vgl. Grimm Wsth. I, 376. 535. II, 119. 129. 154. 210. 534. 544. Reyscher, Sammlung altwürttemb. Statutar-Rechte S. 38. 171. 202.

²⁴) Öffnung von Ermatingen (Grimm Wsth. I, 243), vgl. Grimm Wsth. I, 425. Salfeldische Stat. von 1558 Art. 9. (Walch, vermischte Beiträge I, S. 143).

²⁵) Appenzell I. Rh. 187.

²⁶) Zeitschrift für schweiz. Recht IV, 2 S. 150.

²⁷) Grimm Wsth. I, 815.

²⁸) Geschichtsfreund X, 234.

¹) Im Allgemeinen s. Bluntschli I, 108. 432. Schauberg's Ztschr. I, 245. Blumer I, 182. 485. Renaud, Zug S. 62. Segesser II, 441.

²) (Schnell) Rechtsquellen von Basel Stadt und Land I, No. 106. Die

des ersten tages, so er früge als ein brütgom von ir uffgestanden ist und nyt darnach in dhein wise“³⁾). Eine der merkwürdigsten Bestimmungen ist enthalten im Hofrodel von Münchaltorf 1439 § 39 — 41: 4) „Si sprechent ôch, ist daz ein Man sinem ewib, ist si ein tochter, ein morgengab git, das mag der man wol tun der ersten nacht, so er von ir uf stât, und mag si die wisen mit zweyn bidermannen, so sol es gut kraft han, wie vil joch der summ ist. — Möcht si aber die zwen biderman nit gehalten, so mag si von mund ir morgengab erzellen, und wölt man ir daz nit globen, so mag si nemen die rechten Brust in die linggen hand und iren zopf, und mit der rechten hand swerren liplich zu got an den heiligen, und waz si da behebt, das sol so gut kraft han, das ira das nieman sol abwysen. — Des gelich sol och einer wittwen ir abentgab volgen und beliben als vorstat.“

Walter⁵⁾ nennt es ein altes Herkommen, dass der Mann am Morgen nach der Heirath vor den versammelten Verwandten ein Geschenk als Morgengabe überreichte und bezieht sich dafür auf Tacitus Germ. 18: „Intersunt parentes et propinqui ac munera probant.“ Diese Stelle ist aber doch kaum als beweistüchtig für die Gegenwart der Verwandten bei der Ueberreichung der Morgengabe anzusehen. Dagegen nennt das Augsburger Stadtrecht von 1276 S. 101 die bei dieser Schenkung anwesenden Freunde „ez sin frowen

Verordnung wurde wiederholt 1487 und in die Gerichtsordnung von 1557 § 75 aufgenommen:

³⁾ Es ist schon eine Abweichung von der Regel, wenn im Luzerner Stadtrecht Art. 1 als die Zeit zur Bestellung der Morgengabe angegeben ist, wenn die Eheleute „mit einandern öffentlich zur kilchen und strass gand.“ Es erklärt sich aber diese Bestimmung daraus, dass der Kirchgang (Haltaus Glossar. s. v. Kirchgang p. 1082. Walter, deutsche Rechtsgesch. § 455.) als wesentlich angesehen wurde zur rechten Ehe, insofern daraus die Gemeinde erkennen sollte, dass die beiden Leute zur Ehe zusammengekommen seien und nicht in der Un-ehelichen beisammen säßen. Ein Dingrodel des Gotteshauses von St. Peter im Schwarzwalde aus dem 15. Jahrh. § 36. (Grimm Wsth. I, 352) verordnete daher: „Item wo zwei menschen bi einander sitzend und nit zu kilchen gangen sind nach ordnung der heiligen kilchen, denen sol man dristund nacheinander gebieten den kilchgang zu tund und so dick das nit gehalten wird sol man inen die bessung abnemen etc.“ Unpassend ist diese Anordnung in Verbindung gesetzt von Merkel mit der lex Alam. reform. c. 38: „de eo qui die dominico opera servilia fecerit.“

4) Grimm Wsth. I, 14. Bluntschli I, 108. 489.

5) Deutsche Rechtsgeschichte §. 464.

oder man“⁶⁾. Häufig mag jedoch die Darreichung oder das Versprechen der Morgengabe ohne Zeugen geschehen sein und für den Fall, und wenn etwa die Zeugen gestorben oder nicht zur Stelle waren, gab das alamannische Recht der Frau als Beweismittel ihren Eid, den sie mit einer besonderen äusseren Form zu leisten hatte, die im Sachsensp. I, 20 § 6 nicht ausgedrückt ist, wo es bloss heisst: „Morgengave behalt dat wif uppen hilgen.“ Es ist nicht eine Eigenthümlichkeit des alamannischen Rechts, dass für die Beweisführung über die Morgengabe schon der Eid der Frau allein genügte, wie Zöpfl⁷⁾ angibt, sondern dass für diesen Fall die Form des Fraueneides im alamannischen Rechte genau ausgeprägt ist. Uebrigens hat auch das Luzerner Stadtr. Art. 1 keine solche Beschreibung der Form, sondern nur die Bestimmung, dass eine Frau die Morgengabe „mit ir eigen Hand behalten“ möge, s. auch Amtsrecht von Willisau S. 95, Öffnung von Dürnten Art. 39. Die lex Alam. (Karolina) LVI, 2 (ed. Merkel) bestimmt: „Si autem ipsa femina dixerit: maritus meus dedit mihi morgangeba, computat quantum valet aut in auro aut in argento aut in mancipiis aut in equo pecuniam 12 solidis valentem. Tunc liceat illi mulieri iurare per pectus suum, et dicat: quod maritus meus mihi dedit in potestate, et ego possidere debeo. Hoc dicunt Alamanni nasthait.“

Schwabensp. c. 20 (Wackern.): „man sol ir reht tuon umb ir morgengabe. wil et si uf ir zeswen brüste unde uf ir zeswen zopfe, ob sie den hat, sweren daz ez ir wille nie wurde etc.“⁸⁾ Augsb. Stadtrecht S. 101: „Wär aber daz daz man einer frowen ir morgengabe laugen wolle. diu sol ir morgengabe bereden uf ir blozzen zeseuwen bruste. unde uf ir zesewen zophe etc.“⁹⁾

⁶⁾ s. auch Stadtrecht von Medebach 1165 bei Kraut, Grundriss §. 195, No. 7.

⁷⁾ Deutsche Rechtsgeschichte (3. Aufl.) S. 598.

⁸⁾ Ruprecht von Freising I, 17 (Ausg. von Maurer) Baierisches Landrecht von 1346 Art. 134. Oesterr. Landrecht (13. Jahrh.) § 41. (v. Meiller österr. Stadtrechte und Satzungen S. 68. 78.) vgl. Grimm R. A. 897. Merkel ad l. Alam. p. 151 not. 86.

⁹⁾ d. i. auf ihre bloss rechte Brust und auf ihren rechten Zopf s. Grimm Gramm. III, 404. Wackernagel's Wörterbuch s. v. Zese. So steht in Wolframs Parzival „sin zeswer arm von schellen klanc“ und „dort an des velses ende, da kert zer zeswen hende.“ Nicht erst in neuester Zeit ist das fragliche Wort falsch = zwei aufgefasst (so Zöpfl, deutsche Rechtsgeschichte, 3. Aufl, S. 641 Anm. 10), sondern schon früh, wie die Varianten zum Schwsp. a. a. O. bei Wackern. zeigen und auch bei Ruprecht von Freis. a. a. O. lesen wir: „wil sy auf irn zwain zopfen oder auf irn zwain prüsten swern.“ Wenn in dem

Ueber das räthselhafte *nasthait* der *lex Alamannorum* gibt es freilich nur Vermuthungen¹⁰⁾; vielleicht ist aber in der obigen Stelle des Hofrodels von Münchaltorf die ursprüngliche alamannische äussere Form des Fraueneides noch genauer erhalten als im Schwabenspiegel und den verwandten Rechtsbüchern.

In jenem Hofrodel ist der Wittwe eine Abendgabe zugesprochen. Eine Morgengabe konnte sie, nach deren Grundbedeutung, nicht erhalten; „cheiner witewen mak man cheine morgengabe gäben diu kraft habe“ sagt das Augsburger Stadtrecht. Die Abendgabe ist ein an den Humor streifender Ausdruck, der wohl nur an dieser Stelle vorkommt. Der Satz aber, dass eine Wittwe keine Morgengabe erhalten könne, ist auch im Landbuch von Davos S. 77 ausgesprochen und dann hinzugefügt, dass, wenn ein Wittwer eine Jungfrau heirathe, die Morgengabe von doppelter Grösse sein solle.

Eine andere Eigenthümlichkeit des schweizerischen Rechts, die aber nicht so vereinzelt nur in einer Urkunde dasteht, ist es, dass auch der Mann eine Morgengabe empfangen konnte.

Landbuch von Appenzell A. Rh. Art. 99: „Was anbelanget die Morgengab, die ein Ehemensch dem anderen gibt, sol dieselbig unseren Landrechten nach 10 Gulden sein. — — Wo es sich aber begäbe, dass die Morgengab in dem ersten Jahr und einem Tag nicht wäre erforderet worden, nach dem man Hochzeit gehalten, ist einer oder eine hernacher nichts mehr zu geben schuldig.“

Altes Landbuch der March Art. 23: „Item och haben wir uff uns genomen zue lantz Recht, das das tod von dem lebenden, Es

Hofrodel von Münchaltorf zwar die rechte Brust, aber nicht der rechte Zopf genannt ist, so mag dabei die Sitte der Frauen in manchen Gegenden, nur eine grosse Flechte zu tragen, vorgeschwebt haben.

¹⁰⁾ J. Grimm bei Waitz, das alte Recht der Salischen Franken S. 290. Zöpfl, deutsche Rechtsgesch. (3. Aufl.) S. 598. Anm. 4. — W. Grimm will *nasthait* in *uasthait* (*iuramentum assertorium*) verändern s. Merkel ad l. Alam. p. 62 not. 19. Er meint „*nasteid*“ sei ein Schreibfehler, der sich fortpflanzte, weil man das Wort nicht verstand. Die Aenderung ist aber doch ebenso überkühn, als sie einfach erscheint. Nicht allein steht das Wort für die *lex Alam.* Hlothari und Karolina diplomatisch fest, sondern findet sich auch in der alten Sanct-Galler Rhetorik aus dem 10. Jahrh., die W. Wackernagel in Haupt's Ztschr. IV, 463 herausgegeben hat und auf welche Grimm verweist. Als *barbara* werden hier aufgeführt *nahisteit*, *werigeldum* und *fredum*. Am wahrscheinlichsten ist es, was Wackernagel bemerkt (s. auch Zöpfl a. a. O.), dass der erste Bestandtheil des Wortes Zopf oder Flechte bedeute, so dass also *nast-eit* = Zopfeid wäre.

noch sin erben, an kein morgengab erben, es sy frow oder man,“
Landbuch von Gaster und von Werdenberg bei Blumer I, 486 ff.

Waldstattbuch von Einsiedeln 1572 § 102: „Was zwei Eeliche mentschen einandern zuo morgengab zuoschyken und vor biderben lütten zeigen und geben, doch nit mer geben, es sy wer der welle, dann 20 Pfund haller, das soll guot Crafft und macht haben, — wellicher aber bevogtet ist, der mag ohne synes Vogts gunst und willen nüt hingeben, es syend frowen, tochteren ald knaben etc.“
Es ist aber in der ganzen Partie dieses Waldstattbuches von der Morgengabe doch vorzugsweise der Fall ins Auge gefasst, wo dieselbe einer Frau zukommt.

Stadtrecht von Bülach Art. 25 (Schauberg's Ztschr. I, 90):
„Und ob ouch zwey eliche mentschen einandern etwas zuo Morgengab machent, und die eliche kind by einandern hand, wenn denn das, dem die morgengab vermacht ist etc.“ Erbrecht der Grafschaft Thurgau von 1542 (Ztschr. für schw. Recht I, Rechtsq. S. 26).

Bei dieser Ausdehnung der Morgengabe auf beide Geschlechter ist es denn eine weitere Consequenz, dass, wie dem sich wieder verhelichenden [Wittwer keine Morgengabe gehört, dem Junggesellen, der eine Wittve heirathet, von dieser eine Morgengabe zukommt.

Nachdem in dem Erbrecht von Flaach und Volken¹¹⁾ (1658) bestimmt ist, wie es gehalten werden soll mit der Morgengabe, je nachdem der Mann oder die Frau zuerst stirbt, heisst es: „Eine glyche Beschaffenheit soll es haben mit einem Knaben der ein Wittfraw zur Ehe nimmt und von derselben die Morgengabe zu bezüchen hat.“

Landbuch des Hochgerichts Klosters S. 68: „So ist geordnet und gemacht, dass ein Mann oder ein Fraw, welches das ist, wenn sie sich neuwlich verhelichend, mögend dem anderen seinem Ehegemachel Morgengab verschaffen und aufmachen, wenn ein gutes Vermögen vorhanden, bis in hundert und ein Kronen, doch nit mehr, es geschehe dann mit des aufmachenden Erben Wüssen und Willen. So aber im Heurath keiner Morgengab gedacht wird und sey der Mann und das Weib keintwederes vorhin mit anderen verhelicht gsin, und

¹¹⁾ Pestalutz, Statuten I, S. 105. — Auch im baierischen und österreichischen Rechte kommt es vor, dass eine Wittve, die einen Junggesellen heirathete, diesem eine Morgengabe zu geben hatte, s. Schmeller I, 616. Zöpfl Rechtsgesch. (3. Aufl.) S. 641.

der Mann vor der Frau abstirbt, soll der Frauen 10 Pfd. Pfening ¹²⁾ aus des Mannes Verlassenschaft gegeben werden. — So aber ein Witling ein Tochter genommen, die vorhin niemahlen verheurathet gewesen, und alsdann der Mann vor seiner Frauen absturbe, und auch im Heurath kein Morgengab bestimmt wäre, soll ihr nit mehr als 10 Pfd. Pfening von des Mannes Verlassenschaft gegeben werden, und so die Fran vor ihrem Mann, der zuvor auch ein Witling gsin, abstirbt, gehört dem Mann kein Morgengab, dann er ist ein Witling gsin, es seige dann, wie vorgemelt, im Heurath vorangedinget; wenn aber ein Witwa ein jungen ledigen Gsellen, der vorhin niemalen verheurathet gewesen (nimmt), und alsdann gemelte Witwa oder Frau vor ihrem Mann abstirbt, und aber kein Morgengab im Heurath gedinget worden, so soll dem Mann aus der Frauen Gut und Verlassenschaft auch 10 Pfd. Pfening erfolgen und gegeben werden.“

Wir haben in dem Vorstehenden ein Recht, welches, ausgehend von dem Satze, dass die Morgengabe ein Ersatz für die geopfert Jungferschaft sei, dieses ausdehnt auf die Junggesellschaft, dann aber so weit geht, dass es den ursprünglichen Charakter der Morgengabe zum Theil ganz aus den Augen verliert ¹³⁾, indem dieselbe zu einem Geschenke unter Ehegatten wird, welches im Interesse der Erben des vor dem andern gestorbenen Ehegatten nach seiner Grösse normirt ist, aber sowol durch die Ehepacten und einen besondern Vertrag festgesetzt werden kann, als auch bis zu einer gewissen Höhe ohne einen solchen Act durch die Ehe und das Absterben des einen Ehegatten vor dem andern Geltung erlangt.

Bei einer solchen, immerhin von dem Grundgedanken ausgehenden aber ihn verdrehenden Gestaltung der Morgengabe kann es denn auch kaum auffallen, wenn hie und da der Grundgedanke nur halb festgehalten wurde, indem man mit Morgengabe dasjenige bezeichnete, was der Schwängerer der ausserehelich Geschwächten für ihre verlorne Jungferschaft zu geben hatte.

¹²⁾ Diese Summe ist als Morgengabe sehr gewöhnlich s. das Erbrecht von Flaach a. a. O., Grüninger Amtsrecht von 1668 Art. 9, bei Pestalutz I, 64, Weininger Amtsrecht von 1637 Art, 1. 4., bei Pestalutz I, 114. 115.

¹³⁾ Wie weit die Confusion ging, zeigen die Worte einer Urkunde von 1282 bei Kopp Gesch. der eidgen. Bünde II, 112. Not. 3: „quia praedicta bona de mea dote seu dotalicio fuerunt quod vulgariter dicitur morgengabâ sive donatio propter nuptias.“ — Appenzell I. Rh. Art. 103. „Morgengab oder Heurâths Schankung.“

In Zürich bestand eine Satzung „so einer ein Tochter oder Junkfrowen schwechte, das er iren ein Morgengab geben und si zur Ee haben sölte.“ Diess wurde in einer „Lütering der geschwechten Junkfrowen halb“ im Jahr 1533 ¹⁴⁾ abgeändert, weil von Seiten frecher unverschämter Töchter damit Missbrauch getrieben war. Damit „die Meitli ihrer Ehren desto behutsamer blieben,“ sollte, falls nicht ein förmliches feierliches Eheversprechen vorangegangen, die Geschwängerte die Schmach an ihr selbs haben und der Knabe ihr des Magthums halb nichts schuldig sein, auch nicht genöthigt sein sie zu ehelichen.

An manchen Stellen ist bestimmt, was der Schwängerer der Geschwächten „um den Blumen,“ „um den Magtum und Blumen,“ „für das Kränzli“ geben soll ¹⁵⁾, ohne dass der Ausdruck Morgengabe gebraucht ist, aber eine Analogie jener Gabe zu der Morgengabe ist, wie Segesser andeutet, nicht zu verkennen. Nach dem Landrecht von Appenzell A. Rh. soll die Morgengabe 10 Gulden betragen und in Jahr und Tag, nach der Hochzeit, gefordert werden; wann eine zuvor unverleumdete Person durch einen wäre geschwächt worden, soll ihr „für den Blumen“ 10 Pfund Den. werden und dass die betreffende Ansprache in Jahr und Tag zu machen sei, ist als Regel an mehreren der genannten Stellen ausgesprochen.

XII. *Das ius primae noctis.*

Die Öffnung von Maur am Greifensee 1543 (Grimm Wsth. I, 43) ist berühmt geworden durch folgende Bestimmung: „Aber sprechend die hofflüt, weller hie zu der helgen ee kumbt, der sol einen meyer laden und ouch sin frowen, da sol der meyer lien dem brütgam ein haffen, da er wol mag ein schaff in gesyeden, ouch sol der meyer bringen ein fuder holtz an das hochzit, ouch sol ein meyer und sin frow bringen ein viertenteyl eines schwynsbachen, und so die hochzit vergat, so sol der brütgam den meyer by sim wyb lassen ligen die ersten nacht, oder er sol sy lösen mit 5 Sch. 4 Pfenning.“

Selbst Grimm, der belesenste aller Forscher im deutschen Alterthum, weiss über das s. g. *ius primae noctis* kein anderes Zeugniß

¹⁴⁾ Ztschr. für schweiz. Recht IV, 2, 109.

¹⁵⁾ Glarus Landb. Art. 82, Gersau S. 79, Nidwalden Art. 119, Appenzell A. Rh. Art. 122, Amtsrecht von Willisau S. 101, Luzerner Stadtrecht Art. 118, vgl. Segesser II, 441. Anm. 2. S. 470.

aus deutschen Urkunden anzuführen. Hinzugekommen ist aber neuerdings die Öffnung der Hausgenossen zu Hirslanden und Stadelhofen 1538 (Ztschr. für schweiz. Recht IV, I, 76), in welcher es heisst: „Ouch hand die Burger die Rechtung, wer der ist, der uf den Gütern, die in den Kelnhof gehörend, die ersten Nacht bi sinem Wibe ligen wil, die er nüwlich zu der Ee genommen hat, der sol der obgenanten Burger Vogt dieselben ersten Nacht bi demselben sinem Wibe lassen ligen, wil aber er das nüt thun, so sol er dem Vogt geben vier und dryg Schilling Züricher Pfening, weders er wil, die Wal hat der Brugom, und sol man ouch demselben Brugome zu Stür an der Brutlouf geben ein Fuder Holtz, us dem Zürichberg, ob er wil an demselben Holtz hät.“ Im Eingange dieser Öffnung ist erzählt, es seien am Katharinentage des Jahres 1538 Bevollmächtigte der gemeinen Hausgenossen zu Hirslanden und Stadelhofen vor den Bürgermeister und Räten der Stadt Zürich erschienen und hätten mitgetheilt, dass ihnen durch die Brunst und Feuersnoth in Felix Lemans Haus in Hirslanden jüngst grosser Schaden und Verlust an ihren „Briefen und Gewarsaminen“ entstanden sei, sie bäten daher unterthäniglich, ihnen „einen alten permentinen Rodel, so noch wol zu läsen und doch etlicher Gestalt beschädiget und verwüestet worden, darin dann ir Recht, Gerechtigkeiten und alt Herkommen begriffen were, widerumb ernüewern und abschriben ze lassen.“ In Folge dieser Bitte wurde der alte Rodel genau „von Wort zu Wort“ abgeschrieben. Der obige Artikel ist also bedeutend älter als 1538.

Das s. g. *ius primae noctis* ist theils als ein Gegenstand der eleganten Jurisprudenz mit besonderer Vorliebe vielfach besprochen worden, theils mit sittlicher Entrüstung angegriffen. Als die Länder, in denen es vornämlich gegolten haben soll, werden Schottland und Frankreich genannt. Aber auch Russland gehört hieher ¹⁾.

Von Schottland erzählt Spelman ²⁾: „*Turpis Scotorum veterum consuetudo qua territorii dominus vasalli sponsam prima nocte comprimeret floremque carperet pudicitiae. Hanc instituisse fertur Rex Euenus, — sustulisse vero rex Malcolmus, qui floruit annum circiter gratiae 1080 redemptionisque nomine domino statuisse impendendum,*

¹⁾ Ewers das älteste Recht der Russen S. 70 ff.

²⁾ *Glossarium archaologicum* (Londini 1687 fol.) s. v. *marchet. s. auch du Cange, Glossar. lat. s. v. marcheta.*

ut ait Hector Boetius lib. 3 c. 12, marcam argenti marchetamque inde suggerit appellatam. — Duxerat autem Malcolmus iste Margaretam Edmundi neptem et uxoris suae precibus dedisse fertur, ut primam novae nuptae noctem, quae proceribus per gradus quosdam lege regis Eugenii debebatur, sponsus dimidiata argenti marca redimere posset, quam pensionem adhuc marchetas mulierum vocant.“

Ueber dieses Recht (droit de cullage, droit de prélibation) in Frankreich berichten manche Lexicographen als von einer hergebrachten Sache³⁾ und es wird auch angeführt eine Sentence de la sénéchaussée de Guyenne du 18. Juillet 1302, qui condamne la fille Sancarolle, mariée à G. Bècaron, à obéir au seigneur de Blanquefort et à lui ceder le droit de prélibation⁴⁾.

Die englischen Schriftsteller stellen es in Abrede, dass ein solches Recht jemals in England gegolten habe. Zwar ist bisweilen das „Borough-English“ = a customary descent of lands or tenements to the youngest son damit in Verbindung gesetzt und gesagt, die hie und da übliche Succession des jüngeren Sohns in das väterliche Lehn- gut, mit Uebergang des Erstgeborenen, habe ihren Ursprung in dem lehnsherrlichen ius primae noctis bei der Braut des Vasallen und der daraus resultirenden wahrscheinlichen Unehelichkeit des ältesten Sohnes, allein diese gesuchte Herleitung verschwindet gänzlich vor triftigeren Gründen jener Bevorzugung des jüngeren Sohnes⁵⁾.

Mit grosser Gelehrsamkeit hat Gruppen⁶⁾ die Berichte über das fragliche Recht einer Kritik unterworfen. Nach ihm beruht dasselbe auf Missverständnissen und Missdeutungen und er spricht am Schlusse seiner Auseinandersetzung die Vermuthung aus, „es könne zu dem Wahn, als ob der Herr bei seiner Vasallen und Eigenböhrigen Braut- Töchtern den ersten Beischlaf gehabt und dieser, im Verfolg der Zeit, mit Gelde abgelöset worden, dieses mit Anlass gegeben haben, dass die parentes desponsationis, worunter der Vater und die nächsten Agnaten verstanden, ex ratione mundii, das pretium virginitatis oder nuptiale erhoben.“ Ueberzeugender als diese Auskunft ist es, was er von dem, besonders Anstoss gebenden, sogar den Bischöfen zuge-

³⁾ Roquefort Glossaire de la langue Romane s. v. culaige. vgl. Schäffner, Gesch. der Rechtsverfassung Frankreichs III, S. 185.

⁴⁾ Ewers a. a. O. S. 75. citirt dieses Urtheil aus der Bibliothèque historique Vol. XII (1820), cahier 4, p. 232.

⁵⁾ Stephen's new commentaries (3 edit.) I, 204.

⁶⁾ de uxore Theotisca (Göttingen 1748) c. 1.

schriebenen Rechte der ersten Nacht und dessen Ablösung durch Geld sagt: „Das bischöfliche *ius primae noctis* hat mit dem *iure deflorationis* und dessen Redemtion nichts zu schaffen, sondern hat sein Fundament in denen *Canonibus Conciliorum*, vermöge deren sich die neu getraute, in *honorem benedictionis*, die erste Nacht in *virginitate* bewahren sollen“⁷⁾. Darnach wäre also das *ius primae noctis* auf Seiten der Neuvermählten ein auf erkaufter Dispensation ruhendes Recht gewesen. Ein technischer Ausdruck ist überhaupt das *ius primae noctis* nicht und konnte daher um so leichter in einem so verschiedenen Sinne gebraucht werden. Anders als Gruppen fasste das *ius primae noctis* der Geistlichkeit auf ein französischer Pfarrer (*rector seu curatus parochialis*), der freilich kein Bischof war. Er brachte seinen Anspruch, mit der Braut allemal nach des Orts Gewohnheit, den ersten Beischlaf zu vollziehen, bis in die Appellationsinstanz zu Bourges, wurde aber gebüsst und jene Gewohnheit wurde damals annullirt. So berichtet ein von Gruppen angeführter Augenzeuge⁸⁾.

Walter⁹⁾ sagt, Gruppen habe das Richtige. Das kann sich aber nur auf die Aufklärung über das behauptete bischöfliche Recht der ersten Nacht beziehen, denn im Uebrigen stimmt Walter nicht mit seinem Gewährsmann überein. Er schreibt: „Nach alter christlicher Ermahnung sollten die Eheleute die erste Nacht zur Ehre des empfangenen Segens in Keuschheit zubringen. Doch gestattete die Sitte, dieses durch eine Gabe zu einem frommen Zwecke abzulösen. Bei den Unfreien entstand daraus eine Abgabe an den Grundherrn, womit sich der Bräutigam das Recht der ersten Nacht erkaufte, was zu mancherlei Scherzen Veranlassung gab. Daraus ist das arge Missverständniss entstanden, als ob die Grundherren selbst, sogar Bischöfe und Stifte, das Recht der ersten Nacht gehabt hätten.“ Zu den Scherzen rechnet er den obigen Passus aus der Öffnung von Maur und schon vor Walter hat Bluntschli erklärt, das Recht des Grundherrn auf die erste Brautnacht scheine eine blosse Fabel zu

⁷⁾ Gruppen S. 7. 21. — Ein Arrêt des Parlements von Paris vom 19. Mai 1409 wies den Bischof von Amiens ab mit seiner Bitte um Aufrechthaltung seines Rechts eine Summe Geldes von den neu Verheiratheten seiner Diöcese zu fordern „pour leur permettre de coucher ensemble la première nuit de leurs nocces“ s. Ewers a. a. O. Früher (1336) soll er mit einer solchen Forderung für die drei ersten Nächte aufgetreten sein s. Schöffner a. a. O.

⁸⁾ Böerius Dec. 297 n. 17.

⁹⁾ Deutsche Rechtsgeschichte § 455.

sein und die betreffende Aeusserung in jener Öffnung ein scherzhafter Ausdruck. Im Uebrigen entwickelt Bluntschli anders als Walter. Jener geht aus von dem s. g. Ehegelde, welches in alter Zeit von den Hörigen für die Einwilligung des Herrn zur Ehe gezahlt werden musste; um die Nothwendigkeit, dieses Ehegeld zu zahlen, welches in der Loskaufsumme der Öffnung von Maur versteckt liege, recht lebhaft zu bezeichnen, werde dem Bräutigam gedroht, wenn er es nicht zahle, so werde der Meyer, der den Einzug jener Gebühr zu besorgen hatte, zur Strafe zuerst bei der Braut liegen; der Bräutigam solle die Gebühr eben entrichten, bevor er der Frau beiwohne. Bluntschli fügt noch hinzu: „Auch für Schottland und Frankreich, wo allein (?) das *ius primae noctis* noch erwähnt ward, kommt es doch sehr in Frage, ob es wirklich je gegolten habe und nicht eher auf Missverständniss beruhte, obwohl ich nicht läugnen will, dass nicht manche Herrn aus dem Scherze Ernst zu machen suchten.“

Wenn man das von Grupen über den Gegenstand beigebrachte Material von Nachrichten und Deutungen überblickt, so wird man ihm zugeben müssen, dass die Herleitung des *ius primae noctis* von einem König Evenus aus alter grauer Zeit und manches Andere der Art dem Gebiete vormaliger *fable convenue* angehört; wichtig sind aber die von ihm § 14 gegebenen beglaubigten Notizen über Fälle, in denen die Defloration der Neuvermählten, falls nicht eine Abkaufsumme an die Stelle trete, als ein Recht hingestellt wurde. Tollius ad Lactantium de mortibus persec. c. 38 erzählt, dass er ein in Utrecht öffentlich angeschlagenes Proclam gelesen habe, in welchem der Verkauf einer adlichen Herrschaft mit Rechten und Gerechtigkeiten, insbesondere auch dem *ius deflorationis novarum nuptarum*, die jedoch mit Geld von dem Gutsherrn abgelöst werden könne, ausgeschrieben wurde. Der bekannte holländische Pandekten-Commentator Voet (ad Tit. D. de statu hom.) nennt es eine Gewohnheit an vielen Orten seines Vaterlandes, besonders in Geldern und Zütphen, dass der Herr von Hörigen Geld empfangen in *redemptionem iuris primi concubitus*. Wenn man diese Beispiele zusammenlegt mit der nicht wegzuläugnenden Thatsache, dass in Schottland und Frankreich die Sache lange Zeit eben so aufgefasst wurde, so geht daraus hervor, dass einem solchen Beischlafe des Herrn und dem Aequivalente für das Unterbleiben desselben die Bedeutung eines Rechtes eingeräumt worden ist und eben das zeigen auch die obigen beiden schweizerischen Öffnungen, in denen im 16. Jahrhundert ein Herkommen verzeichnet wurde. Es kann nun

freilich ein Recht usurpirt sein und vielleicht lange Zeit als solches gelten ohne ein Fundament zu haben; es bleibt also die Frage nach dem Fundamente des thatsächlich anerkannten *ius primae noctis*.

Ein Gesetz lässt sich für dasselbe nicht nachweisen, damit ist aber für die alte Zeit das Recht noch nicht negirt, eben so wenig als daraus, dass sich urkundlich kein Beispiel der wirklichen Vollziehung des Beischlafs eines Herrn mit der Neuvermählten in der Brautnacht nachweisen lässt, denn dergleichen pflegt nicht protocollirt zu werden.

Beruhet nun aber das Ganze auf Missverständniss und läuft es auf einen Scherz hinaus? Ich glaube nicht.

Die beiden Öffnungen aus dem Canton Zürich, an welche wir uns, als an die einzigen bekannten deutschen Rechtsurkunden zu halten haben, sind in der Gestalt, in welcher sie vorliegen, erst in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts aufgeschrieben. Solche Öffnungen oder Weisthümer über Hofrechte wurden aber zuerst mündlich an den Jahrgerichten oder zwei Mal im Jahre, im Frühling (zu Meyen) und im Herbst gemacht und dann später, um das in ihnen befasste Recht sicher zu fixiren, aufgeschrieben. Öffnung von Neftenbach (Grimm Wsth. I, 74): „Alles das da ist in dem zit endet sich mit dem zit. In dem zit ist der mensch nit ewig, und darumb werdent vil recht und guter gewonheit dick undergedenckt in stetten und uff dem lande, so der nieman gedencken mag und ander lüte des ermanet. Semlichs zu verkomen, sye kund und ze wissen, das allen den die yetz inlehen sint iungen und alten, und ouch den die noch hienach geboren sölent werden ewenklich, das die nachgeschriben recht gesatzt gewonheit, fryheit, herkomen und ehaffty gehörent zu dem dorff Neftenbach, und die sol man auch im jar zwürent offnen und erzellen zeherbst und zemeyen.“ Es wurde dasjenige niedergeschrieben „was schon seit Jahrhunderten im Munde des Volkes sich fortgepflanzt und durch regelmässig wiederkehrende feierliche Aussprüche eine feste Gestalt gewonnen hatte“¹⁰⁾. Man war sorgsam bedacht, dass das Hergebrachte weiter gebracht werde. Ordnung des Maiengerichts zu Thal-

¹⁰⁾ Blumer I, 43. In einem kurzen rheinischen Weisthum (Grimm I, 166) kommt drei Mal die zur Charakteristik der Weisthümer dienende Wendung vor: „und das haben die alten uff uns bracht und das wyesen wir forter vor recht.“ Ausführlich sind die Weisthümer characterisirt von A. Rein in der Einleitung zu den von ihm bekannt gemachten „drei Uerdinger Weisthümern.“ (Crefeld 1854).

wyl und Oberrieden (Ztschr. für schweiz. Recht IV, 2, 167): „Da erkennt man, das die Öffnung, ob die stande wie von Alter har, sölle verlesen werden. Uf söllliche Erkanntnuss wirt die Öffnung vom Gstiftschreiber gelesen und aber von ime underzwüschent allwegen nach Verlesung zweiger ald driger Artiklen still gehalten und sol uff selbiges jedesmals vom Richter ein Frag beschechen, ob die Öffnung stande wie vor Alter har.“ Dabei konnte es denn nicht fehlen, dass manches Hergebrachte, das nicht förmlich abgeschafft war, sich in den Öffnungen erhielt, obgleich es zu der vorgerückten Zeit nicht mehr recht passte und wir finden in diesen, wie in anderen alten Rechtsquellen vieles, was nur eine historische Reminiscenz aus früherer Zeit ist, aber das Veraltete war ehemals wirkliches Recht gewesen.

Von der Öffnung von Stadelhofen wissen wir aus ihr selbst, dass sie viel älter ist als 1538, dass in diesem Jahre eine alte, nur eben noch leserliche Pergamenturkunde von Wort zu Wort abgeschrieben wurde, obgleich die in ihr oft genannte Aebtissin gar nicht mehr existierte, da 1524 die Abtei in Zürich aufgehoben war¹¹⁾. Wenn nun diese ältere Urkunde noch älteres Herkommen enthielt, so gelangen wir mit dem in Rede stehenden Artikel über das s. g. Recht der ersten Nacht in eine Zeit des früheren Mittelalters. Und dasselbe gilt ohne Zweifel von der Öffnung von Maur¹²⁾. Damit gelangen wir denn zugleich zu einem strengeren und ungünstigeren Verhältnisse der hofhörigen Leute, als es im 16. Jahrhundert stattfand, nachdem ihre Lage eine freiere geworden war. Das Letztere gilt besonders von den Gotteshausleuten — und das waren sowol die Hofleute in der Öffnung von Maur als die gemeinen Hausgenossen von Stadelhofen — aber die Fessel der Hörigkeit war auch für diese nicht ganz verschwunden. Es bewährte sich an ihnen die Parömie: „Unterm Krummstab ist gut dienen (wohnen),“ allein mehr factisch als rechtlich waren sie geschieden von den Hörigen weltlicher Herrn. Der Begriff der Hörigkeit wurde ihnen alljährlich in Erinnerung gebracht durch den Gedächtnisspfenning, den sie zu entrichten hatten. Urkunde von 1292 bei Bluntschli I, 188: „also das sie und ir nachkommen imer eigentlich hören an dasselb Gotzhus (Fraumünsterabtei) und mit Gedinge, das si anders dienstes dem vorgenannten Gotzhus nit gebunden sin, wann daz ze haubt jerlichen gebe ze zinnse an St. Felix und St. Reglen tag Einen pfenning

¹¹⁾ G. von Wyss, Geschichte der Abtei Zürich S. 111.

¹²⁾ Bluntschli I, 189.

Züricher Münz von dem Libe¹³⁾. Dieser Pfenning, den sie „von dem Libe“ zu zahlen hatten, ist eine symbolische Abgabe, und als ein Symbol der Hörigkeit nach deren persönlichen Seite hin möchte ich auch das s. g. Recht der ersten Nacht ansehen, welches dem Meier in Maur und dem Vogt in Stadelhofen und Hirslanden in den Offnungen eingeräumt wurde; es ist eine äusserste juristische Consequenz¹⁴⁾, ein plastischer Ausdruck eines Princip. Bei dieser Auffassung der Sache kann ich der Bemerkung Bluntschli's keine Bedeutung beilegen, wenn er sagt: „Grundherr über Mure in älterer Zeit war aber die Aebtissin von Zürich, welcher das Recht bei den Frauen ihrer Hörigen zu liegen nichts gefruchtet hätte.“

In der langen Periode, in welcher der Zustand der eignen Leute von der Slaverei zu einer mildern Hörigkeit fortschritt, veränderten sich demgemäss auch ihre eherechtlichen Verhältnisse. Der Satz, dass unfreie Männer nicht fähig waren eine rechte Ehe zu schliessen, weil sie kein Mundium ausüben konnten¹⁵⁾, verlor seine Bedeutung, aber eine Abhängigkeit der Hörigen von dem Grundherrn in Betreff der Eingehung einer Ehe erhielt sich, auch der Gotteshausleute, die sonst mehrfach begünstigt waren. Stark zeigt sich dieses im Hofrecht von Lukswile oder Lügswil und Lügswil¹⁶⁾: „Daz sibente recht ist, swele zu sinen tagen komet, der sol dem Abte hulde tuon und sol in der Abt twingen, daz er ein wibe neme.“ Ebenfalls nach dem Hofrecht von Münster soll der Probst oder sein Amptmann den Gotteshausleuten „gebieten zu wiben und zu mannen.“¹⁷⁾ Wie sehr das Heirathen von Ungenossen erschwert und selbst verboten war, zeigen diese Hofrechte und viele andere¹⁸⁾. Hofrecht zu Breitenbach (Canton Solothurn) bei Grimm I, 818: „Were aber, dass der Vogt vernehme, dass ein gotzhusman und ein gotzhuswib ir ungenossen wen-

¹³⁾ vgl. Hofrecht zu Egeri bei Grimm I, 160.

¹⁴⁾ vgl. die Parömie: „er ist mein eigen, ich mag ihn sieden oder braten,“ die sich nach Grimm R. A. 345 noch lange im Volke erhielt, als ihre Strenge schon eine Unmöglichkeit geworden war, vgl. Hillebrand, deutsche Rechts-sprichwörter No. 24.

¹⁵⁾ Hillebrand, deutsches Privatrecht § 161.

¹⁶⁾ Geschichtsfreund VI, 73. Grimm Wsth. I, 169.

¹⁷⁾ Segesser I, 724 s. auch Grimm Wsth. I, 311. Weinhold, die deutschen Frauen im Mittelalter S. 195.

¹⁸⁾ Bluntschli I, 190. Blumer I, 54. J. v. Arx, Gesch. des Kantons St. Gallen II, 165.

nen (nemmen?) wollend, hette er einen schuch angeleit, er sol nit beiten untz er den andern schuch angelegt, er sol och es wenden als verre als er es mag.“ In einer Öffnung von Meilen aus dem 15. Jahrhundert (Ztschr. für schweiz. Recht IV, 1, 89) ist dieselbe höchste Busse von 18 Pfd. dem gedroht, der „usser der Genossami wibati“ und dem Todtschläger. Aber auch die Ehe mit einer Genossin war geknüpft an die Einwilligung der Herrschaft; wer diese einzuholen unterliess, musste eine Busse zahlen. Eine von J. von Arx angeführte Urkunde lautet: „Qui ex hominibus Monasterii in Quartun uxorem duxerit sine licentia villici, quamvis ea sit in Consortio, vulgo Genossame, suo debet dare villico 5 sol., qui extra consortium uxorem duxerit, abs Abbate punitur.“ Diese Stelle beweist nun freilich nicht den Satz, für den Bluntschli sie anführt, dass der Herr um die Einwilligung zur Ehe befragt und eine Gebühr für die Ertheilung derselben, das sogenannte Ehegeld¹⁹⁾, bezahlt werden musste, sondern die 5 Schillinge sind eine Busse²⁰⁾ für den, der ohne Erlaubniss des Meiers, obgleich in der Genossame, eine Ehe eingeht. Nach der von den sonstigen strengeren Bestimmungen abweichenden Basler Landesordnung 88 (Ztschr. für schweiz. Recht III, 1, 56) soll sogar derjenige, welcher „sein Ungenossame nimbt“ keine höhere Busse als 5 Sch. zahlen. Bluntschli fügt hinzu: „In unsern Öffnungen finden sich davon (nemlich von dem s. g. Ehegelde) indessen nur noch sehr seltene Spuren, so dass wir annehmen dürfen, es seien die Anfrage bei dem Herrn und das Ehegeld schon frühzeitig ausser Gebrauch gekommen.“ Es ist zu bedauern, dass er nicht diese sehr seltenen Spuren angegeben hat; vielleicht ist damit nur der in Rede stehende Arikel der Öffnung von Maur gemeint, in welchem doch die Abgabe nicht mit Sicherheit als gleichbedeutend mit der in Deutschland vorgekommenen Heirathsbewilligungssteuer (Bumede, Nagelgeld etc.) genommen werden kann.

Die in den Hofrechten von Maur und Stadelhofen gesetzte Alternative hat eine Analogie in dem altdeutschen Straf- und Bussenrecht, indem häufig zuerst das hingestellt wird, was nach dem äussersten Rechte eintreten kann, sodann das was als Aequivalent genommen werden darf. In der Ausübung machte sich dann das Letztere als die Regel geltend, weil seine Leistung dem der zu leisten hatte weit

¹⁹⁾ Grimm R. A. 383.

²⁰⁾ vgl. A. von Fürth, die Ministerialen S. 318.

günstiger war. Ungemein häufig sind Alternativen der Art: manum vel dimidiam libram denariorum pro manu auferat (Pertz Mon. IV, 61); „der muss zu Einung geben 10 Pfd. oder ein Hand an alle Gnad“ (Schwyz. Landb. S. 9. 32). Nach einer Winterthurerathsverordnung von 1412 soll derjenige, welcher in eines Andern Weingarten ging auf dessen Schaden 10 Pfund zur Busse geben oder die Hand²¹⁾.

In der Hinstellung des summum ius, als eines Möglichen, lag starker Zwang zur Leistung des Genügenden. So ist auch das ius primae noctis des Vogts oder Meiers das summum ius, eine Acusierung der aus alter Zeit herübertagenden persönlichen Hörigkeit in ihrer ganzen Strenge, an deren Stelle aber in Wirklichkeit eine Abgabe getreten ist, die in ihr den Rechtstitel hat.

Vergleichen wir noch die beiden fraglichen Artikel der Öffnungen von Stadelhofen und Maur in ihren Einzelheiten mit einander, so stossen wir auf einige Verschiedenheiten, obgleich ihr Schwerpunkt derselbe ist.

1) In beiden Öffnungen ist der Ausdruck des Principis der persönlichen Hörigkeit vorangestellt und dann erst die ablösende Steuer angegeben; in der Öffnung von Stadelhofen ist aber, zum Ueberfluss, noch hinzugesetzt, was der Bräutigam dadurch erreiche, nemlich, dass er die erste Nacht bei seinem jungen Weibe liegen könne. Walter könnte die Worte: „wer der ist, der — die ersten Nacht bi sinem Wibe ligen wil“ für seine scharfsinnige, überaus künstliche Construction gebrauchen, aber diese ist eine solche, zu der man nur greifen kann, wenn man an der Möglichkeit einer andern Erklärung verzweifelt.

2) Die Öffnung von Stadelhofen sagt ausdrücklich, dass der Bräutigam die Wahl habe, aber dasselbe gilt ohne Zweifel für Maur, dessen Öffnung einige Jahre später aufgeschrieben oder neu geschrieben ist.

3) Die Öffnung von Maur entfaltet uns ein patriarchalisches Bild der Hochzeit. Der Meier erscheint zu derselben mit seiner Frau und von ihm wird nicht nur, wie auf Stadelhofen, ein Fuder Holz für die Hochzeitsfeier geliefert, sondern ein grosser Hafen dargeliehen und ein Viertel eines Schinkens gespendet. Dabei ist die Verschiedenheit der Personen des Meiers und Vogts zu berücksichtigen. Der Meier hatte vor Allem die landwirthschaftlichen Interessen des Grundherrn auf dem Hofe wahrzunehmen und stand nicht hoch über den Hofgenossen wie der Vogt, sondern gehörte zu ihnen und war selbst in älterer Zeit bisweilen ein Höriger²²⁾.

²¹⁾ Troll, Gesch. der Stadt Winterthur V, 233.

²²⁾ Bluntschli, I, 197. 244.

Auffallen muss es, dass dem Vogte der Bürger von Zürich und nicht dem Meier, als Vertreter des Grundherrn, in der Öffnung von Stadelhofen das *ius primae noctis* zugesprochen wird, allein es ist diess nicht schwer aus mehreren Stellen der Öffnung selbst zu erklären. Als diese zuerst niedergeschrieben wurde, hatte zwar die Aebthessin des Fraumünsters in ihrer grundherrlichen Eigenschaft noch Beziehungen zu Stadelhofen, aber das Meieramt ist als Lehen von der Abtei in den Händen der Bürgerschaft von Zürich, wie die Vogtei als Lehen von dem Reiche; den Bürgern schreibt die Öffnung das Recht zu, nicht bloss zu richten über „Tüb und Fräfne,“ sondern auch über „Zwing und Bänne“; der Bezirk für der Bürger „Meieramt, ihre Vogtei und ihre Gerichte“ ist nach der genauen Beschreibung derselbe und aus dem gesammten Inhalt der Öffnung geht hervor, dass die Ausübung aller Rechte, welche sowol aus der Belehnung mit der Vogtei als mit dem Meieramt der Bürgerschaft von Zürich zustanden, in den Händen des Vogts der Bürger lag. „Ueber denselben Hof Vogt und Meyger sind der Bürgermeister, die Räth und die Burger der Statt Zürich“; der Repräsentant derselben ist Vogt und Meier zugleich, er pflegte aber nur mit dem angeseheneren Namen des Vogtes benannt zu werden. Ein besonderer Meier der Bürgerschaft Zürichs kommt in der Öffnung nicht vor.

So wie die Öffnung als eine monumentale Reliquie aus alter Zeit dem Vertreter der Bürgerschaft der Stadt das *ius primae noctis* zuweist, ist es auch an einer andern Stelle der Öffnung diese Bürgerschaft, welche über die Ehen der Hofgenossen zu bestimmen hat, wenn es heisst: „Aber hand die Burger das Recht, das alle die in dem Hof zu Stadelhofen gesässen sind, ir dekeiner dekein eelich Wib nemen sol, wann der vier Gotzhuslütten, des Gotzhuses der Abty Zürich, der Abtyg in der Richenove, der Abty zu St. Gallen, und der Abty zu der Einsidlern²³⁾, oder aber ein Fryen; wer aber, das ir keiner kein eelich Wib herin nem, die derselben Gotzhüser eines nüt angehörte, darumb so mögend in die Burger strafen, nach ir Gnade, si mögend aber ir Kind wol hinuss geben, wem sie wollend, darumb sol si nieman strafen.“

²³⁾ vgl. Bluntschli I, 191. Blumer I, 55.

XIII. Der Brand von Zürich im Jahr 1280.

Tschudi gibt in seinem *Chronicum Helveticum* einen interessanten Bericht über einen Brand, der im Jahr 1280 einen grossen Theil der Stadt Zürich verheerte. Seine Quelle ist H. Bullinger's *Chronik* („Von der Stat Zürich und der Stat Zürich sachen“ Buch VII Cap. 2), die im Jahre 1573 den Chorherrn vom Grossmünster, an welcher Kirche Bullinger als Zwingli's Nachfolger Pfarrer war, präsentirt wurde. Da mir Bullinger's (ungedruckte) *Chronik* zur Hand ist, entnehme ich aus ihr die Erzählung von jener Feuersbrunst.

„Doctor Felix Hemerlin, Cantor zu Zürich, Probst zu Solothurn und Chorherr zu Zofingen, schreibt in seinem Buch *de nobilitate*, dass im Jahr 1280, als der Leutpriester zu Zürich im Münster geprediget, sei von ihm selbs ein stein by der selligen Martyrer grab zersprungen und habe ein Klarff geben, wie ein Donner-Klarff, darab mäniglich in der Kirchen übel erschrocken, und bald darnach desselben jahrs am 3. October die grosse Stat Zürich verbrunnen, es seiend auch demnach vil andere unruhethen schaden und mancherlei leydiger unfällen gefolget.

Zu der Zeit der Regierung König Rudolffen im jahr Christi 1280 als die Stat Zürich in gutem Frieden war, war sie von einem grossen Böswicht, der Wackerbold hiess, und ein Pfister war, mit brunsten mercklich geschädiget, dann wie der Schölm nit Wärschaft bachete, kam er in gfängknus, und erfand sich an seinen übelthaten, dass er den strick verdienet, es war aber eine schnelen zum Rüden by dem Wasser, mit einem korb, in dem man einen setzt, dem man gnad bewisen, und dennoch strafen wolt, denselben liess man, wie an den galtbrunnen ¹⁾ aufschnellen in einem korb in die Höhe des Tramens oder Holtzes an das der korb gehefft war, dann müsst einer in das Wasser abhin springen, wolt er anders aus dem korb kommen ²⁾, und in gemeldten lasterkorb war auch gedachter Wackerboldt gesetzt aus gnaden für straff seines begangnen Diebstals; als er aber aus dem korb in das wasser herabsprang und wol nass und beschissen war,

¹⁾ Galtbrunnen = Zieh- oder Sodbrunnen.

²⁾ Tschudi: „Dieselb Schnelle was ein Korb, der stund hoch empor, und was ein unsubre wüste Wasser-Pfützen darunder; in selben Korb setzt man die Lüt, so etwas verschuld hattend, und gab man ihnen darin weder Essen noch Trinken, und wann er uss dem Korb wolt, musst er in die wüst Pfützen fallen und sich verwüsten zu einem Zeichen, dass er mit Beschiss umgangen.“

lachtet das umstehende Volk, das diese straff disem bösen bublen wol gunt. Der Bösewicht aber, den sömliche straff und lachen des Volks übel verdross, trachtet tag und nacht, wie er sich rächen und die Stat Zürich schädigen konte und mochte, und als sein Hauss im Niderdorf des Orths stund, da jetzund der Marchstall gebaut ist, füllt er sein Hauss mit Holtz, dass desse niemand gewaret, dieweil er ein pfister war, und wartet des underwindts, der das Feuer durch die Stat hinauf tragen und weyen mocht, und als der wind stark daher kam, zündt er sein hauss gegen der nacht an, und hiemit zur Stat hinaus; das Feur aber nam mit dem Wind überhand, dass es je länger, je grösser war, und sich selber der maassen trib, dass es niemeher erhörter jamer war, dann kein löschen nichts half, so konnt man auch wenig flöchnen. Wie nun der sturm und das geläuff gross war, und die aussert der Stat auch anhubend zu lauffen, war der Diebs Böswicht schon auf den Zürichberg kommen, da er sich umbkehrt und dem feur zuluget. Dasselbst stiessend zwey weyber an ihn, die sprachend zu ihm: Mann, warumb lauffend ihr von der Stat, da doch andere zuhin lauffend, sehet ihr nit, wie es so übel gaht? Antwortet der Schölm: Ja ich sehs wol, und freuwt mich auch wol, gehend hin und sagend denen in der Stat an, Wackerbold habe müssen aus dem korb in das Wasser springen und seie gar nass worden, darumb habe er sich müssen tröchnen, aus der ursach habe er jetzund das feur anzündt und seie darby wol trochen worden, jetzund lache er, wie sie in der Stat auch gelachtet habind, da er nass worden, jetzund mögind sie by ihrem feur lachen oder grynen, weders sie wellind. Hiemit ist er dahin gelauffen, dass man nie vernommen, wohin er kommen. Ob ihn villicht der Teuffel gar dahin geführt oder ob er sich sonst verlauffen hat, das ist nit noth zu wüssen. — Es verbrand aber die Stad von Niderdorff herauf bis auf Dorff an Schwy-bogen; da das Haus zu St. Laurentzen, vor der Edlibachen Hauss über und beschach unsaglicher schad von disem böswicht. — Es war auch gar schwerlich widerumb gebauwen und sind kurtzlich von denen die gebauwen habend, verbrunnen muren funden; es war auch von der Oberkeit erkennt, dass man nimmer mehr zu keiner Zeit auf das Haus oder Grund des Wackerbolds einich Haus mehr aufbauwen solte, sondern öd stehen lassen zum ewigen Zeichen; doch ist nach vilen Zeiten der Marchstall dahin gebauwen, wie er nochmallen da staht.“

Die erste Nachricht von diesem Brande findet sich in der älte-

ren Recension des Richtbriefes, in dem Artikel „von überschützen.“ Dieser Artikel enthält Bauregeln gegen Feuersgefahr, und nachdem angegeben ist, wie gemauert werden soll, wenn zwei Hofstätte an einander stossen, heisst es weiter: „disi gesezzede sol stete sin an dien hofstetten die nu verbrunnen sint oder noch brinnent ald gewandelt werdent. So soll Wackerboltes hofstat von der Zürich verbran niemer gebuwen werden wan von gemüre ald ein tach darauf. Der selbe Wackerbolt sol niemer Zürich ein gastgebe werden.“ Dieser ganze Passus findet sich nicht in der jüngeren Recension des Richtbriefes und die Erwähnung Wackerbolds von den Worten: „So sol Wackerboltes hofstat etc.“ fehlt in der Abschrift Stumpf ff's. Hätten wir bloss diese Notiz über den Brand und über Wackerbold, so wäre die Annahme gerechtfertigt, es sei der Brand durch Unvorsichtigkeit in dem Hause des Wackerbold entstanden, denn wenn dieser ein solcher Bösewicht war, wie ihn Bullinger schildert, so konnte es gar nicht in Frage kommen, ob ihm die Wirthschaftsberechtigung weiter zugestanden werden sollte oder nicht. In der dem Richtbrief hinzugefügten Notiz ist auch nicht gesagt, wie bei Bullinger, dass an der Stätte, wo Wackerbolds Haus gestanden, gar nicht wieder gebaut werden sollte, sondern das dort zu erbauende Haus sollte eine Mauer haben, also nicht ein hölzernes Haus sein.

Wir haben demnach zwei sehr verschiedene Versionen über jenen Brand, von denen diejenige, welche sich drei Jahrhunderte nach dem Brande in der Chronik findet, durch ein sehr lebhaftes Colorit fesselt, aber dieses Colorit ist möglicher Weise ein Product der sagenbildenden Zeit. Bullinger nahm diese Tradition in seine Chronik auf und bietet darin dem Rechtshistoriker ein lebhaftes Bild der Ausführung einer der beschimpfenden Strafen, an denen das spätere deutsche Mittelalter reich ist. Grade für Bäcker, welche unwährhafte Brode gebacken hatten, war diese exquisite Strafe in mehreren Städten gebräuchlich und aus der Combination der beiden Umstände, dass jener Wackerbold ein Pfister oder Bäcker war und dass betrügliche Bäcker diese Strafe zu leiden hatten, mag die Dichtung entstanden sein, welche in die Wahrheit und Dichtung mischenden Chroniken überging.

Ein Augsburger Chronist ³⁾ erzählt vom Jahre 1442: Als bei der Hungersnoth die Bäcker in Augsburg nicht aufhörten, gegen die amt-

³⁾ Gassarus, Annales August. in Mencken, Scriptorum rerum Germ. I, p. 1597.

liche Bestimmung 'des Brodgewichts zu verstossen, liess der Rath einen Schnell-Galgen mit einem Korbe über eine Pferdetranke machen (curavit Senatus furcam excussoriam cum corbe fieri super eam lamam, qua equi tunc temporis ad D. Ulrychi aream adaquari solebant). Darin sollten die betrügerischen Bäcker gesetzt und wenn sie dann dort oben dem Volke hinlänglich Augenweide verschafft hätten, in die darunter befindliche Pfütze hinabzuspringen gezwungen werden. Dieser Schimpf bewog die Bäcker, die von ihrer Gewohnheit nicht abgehen wollten, insgesamt nach dem benachbarten Friedberg auszuziehen; aber nach 8 Tagen kehrten sie zurück und fügten sich dem Willen des Raths. Jene beschimpfende Strafe der Bäcker hatte ihren gesetzlichen Boden in dem Augsburger Stadtrechte von 1276, welches sich ausführlich verbreitet über die Vergehen der Bäcker und Bäckerknechte und ihnen die Schupfe (schuphe) droht ⁴⁾.

Das Ofner Stadtrecht Art. 145 bestimmt gleichfalls „Item wirt der prot pegk mer wen einst erfunden und ergriffen mit unrechtem und ungepachem prot, so sol man yn schupfen, als der stat recht ist, über das mer sol er kain puess leiden.“ Das Glossar gibt dazu die Erklärung: „schupfen schuphe = stossen, antreiben, schnellen. Bäcker, die sich in ihrem Gewerbe gegen die Gemeinde vergangen, pflegte man zur Strafe zu schupfen d. h. von einem eignen Gerüst, die schupfen genannt, ins Wasser zu schleudern“ ⁵⁾. Nach dem Strassburger Stadtrecht von 1270 Art. 48 sollte geschupft werden, wer Wein unrichtig misst ⁶⁾.

Mit derselben Strafe wurden auch Gartendiebe belegt. „Denen Garten-Dieben hat man zweyerlei Quartier angewiesen, entweder hat man sie in ein vergittert Gefängniss unterm Rathhause, die schöne Elsula genannt, auf eine Zeitlang einlogieret, oder für dem Freiburger Thor von dem Schnell-Galgen durch den Korb in den Teich fallen lassen, welche beiderseits anno 1550 und 1553 aufkommen“ ⁷⁾. Nach Stöber ⁸⁾ verordnete der Magistrat in Strassburg im Jahre

⁴⁾ Freyberg's Sammlung deutscher Rechts-Alterthümer I, S. 121. 122.

⁵⁾ vgl. Grimm R. A. 726.

⁶⁾ Strobel, Gesch. des Elsasses I, 331. Stöber in der Alsatia 1851 S. 37.

⁷⁾ Hermann in Chron. Mitweid. II, 10 p. 290, nach der Anführung bei Haltaus s. v. Korb p. 1117, s. auch Kress in C. C. C. Art. 167. Scherz Glossar. p. 815. Wigand, Wetzl. Beitr. I, 353. Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 1858 No. 10, S. 341.

⁸⁾ Alsatia 1851 S. 38. Er bezieht sich auf Herrmann, notices historiques sur la ville de Strasbourg (1819) II, 440.

1477, dass alle Gartendiebe, deren man habhaft geworden, in einen Korb gesetzt und zur Schindbrücke herabgelassen werden sollten; sie konnten dann über dem Wasser so lange verweilen als sie wollten, sodann mussten sie aber ins Wasser springen und sich durch Schwimmen zu retten suchen; wer diess nicht konnte, dem kamen eigens bestellte Männer zu Hülfe. Man nannte diese Strafe, setzt Stöber hinzu, durch den Korb springen, auch die Schnelle oder Prella.

Nach dem Freiheitsbriefe von Saarbrücken 1321 (Grimm Wsth. II, 6) soll der des Meineids Ueberwiesene oder Geständige eine Busse von 3 Pfund zahlen „und sol auch in die schuppe gesetzt werden eins markdags oder eines iarmissen dags.“

Wenn wir diesen Apparat der Berichte über diese prostituirende Strafart überblicken, so ergibt sich, dass die Schnelle, der Schnellgalgen, die Schupfe oder Schuppe, der Korb, der Lasterkorb, das „durch den Korb springen“ oder „fallen,“ im Wesentlichen eine und dieselbe, sehr verbreitete Strafe war; nur variirte diese darin, dass bald der zu Strafende aus dem Korbe in das Wasser oder die Pfütze herausgeschnellte wurde, bald in dem Korbe verweilen konnte, bis er sich entschloss den Schimpf durch Herausspringen abzukürzen. Stöber nimmt mit Unrecht das Schupfen und den Korb (die Schnelle, Prella) als verschiedene Strafarten.

XIV. *Hans Hotterer.*

Das Beispiel der Ritter und Herren im Mittelalter, sich wegen erlittenen und noch häufiger wegen eingebildeten und vorgeschützten Unrechts mit der Faust, mit Schwert und mit Feuer, Recht zu verschaffen und einen Privatkrieg zu beginnen, der oft ein ganzes Land in Angst und Schrecken versetzte, fand bisweilen Nachahmung bei solchen, die in ihrer Geburt keinen Rechtstitel dazu aufweisen konnten. Gegen das Ende des 15. Jahrhunderts gerirte sich ein Appenzeller, Hans Beck, genannt Hotterer ¹⁾, ganz so, als ob er edelgeboren wäre. Er war mit dem St. Galler Vogt der Herrschaft Sax, Heinrich Zili auf dem Schlosse Forsteck, in Differenz gerathen und man hatte seinen Klagen gegen den Vogt in St. Gallen kein Gehör schenken wollen. Desshalb sagte er der Stadt St. Gallen ab, griff deren Leute an, wo er konnte und beschädigte sie „mit Nam und

¹⁾ Stumpff's Chronik V c. 8. J. von Arx St. Gallen II, 601.

Brand.“ Meistens hielt er sich im Rheinthal auf, bald auch im Appenzellerlande. Wenn er sich in Gefahr sah, schwamm er über den Rhein und hatte dazu stets ein Schwimmzeug bei sich.

Hotterer wahrte die ritterliche Form: er schickte der Stadt St. Gallen vor dem Beginn seiner Fehde einen Absagebrief, weil er bei Obrigkeit und Gericht kein Gehör gefunden habe. Er wollte nicht als Landfriedensbrecher gelten²⁾.

Da Hotterer seine Helfer und Gesellen fand, ward sein Auftreten immer bedrohlicher und die St. Galler, auf die er seine Angriffe beschränkte, mussten bitter empfinden, was es hiess, seine abgesagten Feinde zu sein. In ihrer Noth wandten sie sich an die Eidgenossen. Gemeine Eidgenossen schrieben, wie Stumpf meldet, auf deren von St. Gallen Begeh, Herrn Jacob von Bodmer, Vogt zu Feldkirch, dass er seines Vermögens Hotterern annehmen und denen von St. Gallen gegen ihn Rechtens verhelfen möchte. Als sie aber hiermit nicht viel erreichten und mittler Zeit Rätthe und Sendboten des Herzogs Sigmund von Oesterreich zu einer Tagsatzung nach Zürich kamen, ward durch die Eidgenossen mit diesen Rätthen gar ernstlich geredet und begehrt, dass sie sorgen möchten, dass Hotterer und seine Helfer in der Fürsten von Oestreich Stätten, Schlössern, Landen und Gebieten nirgendt enthalten noch geduldet, sondern, wo sie betreten würden, angenommen und denen von St. Gallen zum Rechten gestellt würden. Die Rätthe erboten sich allen Fleiss anzuwenden, damit der Eidgenossen Begeh vollstreckt und Hotterer nirgends geduldet, sondern, wo möglich, gefangen würde; ob dann jemand ihn, wider der Obrigkeit Willen, heimlich enthielte und die von St. Gallen des inne würden und den Wirth und die Gäste mit einander aufnahmen, das konnten und wollten sie auch nicht hoch achten. Bald vernahmen nun die von St. Gallen, dass etliche Lustnauer den Hotterer und seine Gesellen enthalten hätten; da zogen sie am 2. Januar 1475 mit 300 Mannen über den Rhein, verbrannten den Aufhaltern ihres Feindes etliche Häuser und führten sie gefangen mit sich. Nach einiger Zeit wurden diese auf Tröstung und verschriebene Urfehde ledig gelassen. Darauf ward es nun jenseits des Rheines etwas besser, denn man wurde des Hotterers müde und es wollte sich niemand mehr seinetwegen in Gefahr begeben. Aber Hotterer fand Aufnahme um Altstätten im Rheinthal und auch im Appenzellerlande; desshalb wandten sich die von St. Gallen an

²⁾ C. G. von Wächter, Beiträge zur deutschen Geschichte S. 50.

die Appenzeller mit dem Begehren, ihren Feind nicht zu enthalten oder ihn zum Rechten aufzuheben. Dessen waren zwar die Appenzeller erbötig und gaben guten Bescheid; nichts desto minder ward ein Bürger von St. Gallen, der gen Altstätten zu Markt gehen wollte, von Hotterer im Bruderwalde angefallen, auf den Tod verwundet und seiner Baarschaft von 25 Gulden beraubt. Als aber Hotterer bei dieser Gelegenheit auch etliche Wunden empfangen hatte, erfuhr man, dass er in des Hermann Schwendiners, eines vornehmen Landmannes und Rathsgliedes zu Appenzell Behausung gekommen und dort verbunden sei und als die St. Galler heimlich Späher auf Hotterer ins Appenzellerland aussandten, wollten es die Bauern nicht leiden. Es wurde sogar auf einer Landsgemeinde beschlossen, dass man die von St. Gallen weiter nicht wollte passiren, noch jemanden in ihrem Lande suchen oder ausspähen lassen, sondern jeder Appenzeller solle das wehren mit Leib und Gut. Darüber beklagten sich nun die von St. Gallen bei ihren treuen und lieben Eidgenossen und diese, grösseren Unrath besorgend, schrieben den Appenzellern gar ernstlich, Hotterer in ihren Gebieten gar nicht zu dulden, sondern ihn gefänglich anzunehmen und denen von St. Gallen zum Rechten zu stellen, denn die Eidgenossen wollten solchen Unrath nicht leiden und den St. Gallern, nöthigenfalls mit Leib und Gut, Abhülfe verschaffen. Als das erste desshalb von Zürich ausgegangene Schreiben noch nicht wirkte, ward bald darauf zu Zürich ein anderer Tag gehalten und mit mehr Ernst den Appenzellern befohlen, dem Hotterer keinen Vorschub zu geben; es ward denen von St. Gallen zugelassen, ihren Feind im Appenzellerlande heimlich und öffentlich zu suchen und zu erspähen, doch dem Lande und Gerichten ohne Schaden; so sie ihn beträten, sollten sie ihn im Lande berechtigen. Als dieser Befehl im Lande Appenzell ruchtbar wurde, machte sich der Hotterer hinweg, ging zuerst ins Algau und dann weiter nach Oberbaiern; da vermeinte er sich eine Zeitlang zu enthalten, bis das Wetter verginge.

St. Gallen erhielt jetzt unverhoffte Hülfe von Kempten aus. Einer der vornehmsten Gesellen und Mitgehülfen Hotterers, der Weibel genannt, war bei denen von Kempten in Ungnade gekommen; daher machte Kempten wie St. Gallen gute Spähe auf diese Leute. Nun war ein Bürger zu Kempten, genannt Rhoni Summerring, von St. Gallen gebürtig, ein frommer armer Gesell, dem versprachen die St. Galler 100 Gulden und dabei sein Lebelang Leibesnahrung und Unterhaltung, wenn er ihnen den Hotterer ausspähte. Dieser nahm zu

sich einen Gesellen, hiess Caspar Meyer, durch welchen Hotterer verkundschaftet und zu Landsberg im obern Bayern betreten ward. Summeringer rief über den Hotterer Recht an und liess sich gegen ihn gefangen legen, mit Begehre, dass man die Sache der Stadt St. Gallen zu wissen thäte, was auch geschah. Die von St. Gallen schickten ihre ernstliche Botschaft hinaus und die Eidgenossen gaben ihnen nicht allein eine schriftliche Fürsprache mit, sondern sandten auch Jakob Stapfer von Zürich nach Landsberg. Es wurde vom Herzog von Bayern ein Rechtstag erworben und Hotterer zu Landsberg berechtigt. In dem Gerichte legte Summeringer in einem Sacke etliche Gebeine junger Leute und Frauenbilder vor, die Hotterer in den Häusern verbrannt hatte. Also ward Hotterer zu Landsberg auf deren von St. Gallen Klage und seine Antwort mit Urtheil und Recht zu Aschen verbrannt. Die St. Galler schenkten dem Caspar Meyer von Kempten 100 Gulden und Summeringer ward gar wol begabet und sein Lebelang mit aller Nothdurft gar herrlich und wohl versehen.

So endigte dieser Privatkrieg mit dem Tode des Hotterer, den dieser als Mordbrenner auf dem Scheiterhaufen fand. In den wenigen Sätzen der Chronik über den Process gegen Hotterer sind zwei Punkte bemerkenswerth.

1) Summeringer liess sich, als er mit der Anklage auftrat, gegen Hotterer gefangen legen, denn nur dadurch konnte er, der ja noch nichts bewiesen hatte, die Verhaftung des Hotterer bewirken. Das Verhältniss von Ankläger und Angeklagten war einer Wette ähnlich; entweder der Angeklagte verlor und dann musste ihn die gesetzliche Strafe treffen, oder der Ankläger verlor, dann sollte nach einem weit verbreiteten germanischen Grundsätze ein Rückschlag der jenem gedrohten Strafe auf ihn statt haben³⁾. Aber auch wo dieser Grundsatz nicht zur Anwendung kam, wurde mit Uebernahme einer peinlichen Anklage ein grosses Risiko übernommen und es ergab sich als Consequenz, dass nur ein Ankläger angenommen werden konnte, der Sicherheit gab, den gegen ihn sich allfällig erhebenden Ansprüchen genügen zu können und zu wollen. Eine solche Sicherheit konnte der seiner Sache vertrauende Ankläger dadurch bestellen, dass er sich in die gefängliche Haft begab⁴⁾. Summeringer vermochte eine an-

³⁾ Zeitschrift für deutsches Recht XVIII, 184.

⁴⁾ s. auch Edict. Theoderici § 13. Sachsensp. I, 61 §. 1. Richtsteig 33, 4. C. C. C. Art. 11 ff. Grimm's Wsth. II, 367.

dere Sicherheit nicht zu geben: er musste den Weg ins Gefängniß einschlagen, um den Hotterer fest zu machen.

Jene Regel ist auch ausgesprochen im Amtsrecht von Willisau (1489) S. 97: „Ob ouch einer den andern umb sachen anfele, so die Eer berührten, welte dann der Cleger zu dem Ansprecher (!) gefangen leggen, dann soll ein Schultheis old ein Vogt sy beid zum Rechten handhaben.“ Hier ist wohl „Ansprecher“ verschrieben und „Antwurter“ zu lesen.

2) Summeringer brachte in einem Sacke ins Gericht etliche Gebein junger Leute und Frauenbilder, die Hotterer in Häusern verbrannt hatte. Wäre das Gericht auf schweizerischem Boden gehalten worden, so hätte dasselbe geschehen müssen und ohne Zweifel hatte man die Knochen der Verbrannten für den Fall der gerichtlichen Anklage des Hotterer, wo diese statt haben möchte, anbewahrt. Statt der Leichname der in anderer Weise Getödteten konnten hier nur etliche Gebeine vorgelegt werden, sie vertraten den Leichnam.

Der Rechtssitte den Leichnam des Getödteten, wegen dessen rechtswidriger Tödtung geklagt wurde, ins Gericht zu bringen, auch wenn nicht das Bahrrecht angestellt werden sollte, geschieht oft Erwähnung in den alten schweizerischen Rechtsquellen⁵⁾. Diess erschien nothwendig zur Constatirung der Thatsache, dass ein Mensch getödtet worden und zur Vergewisserung und Bestimmtheit der Person des Getödteten; der Ankläger musste sagen können: dieser ist der Getödtete! zur Grundlegung seiner Anklage. Mit dem Todten wurde dem Gerichte die Tödtung vorgeführt. Um die Identität zu beweisen, fand im Gerichte eine Recognition durch Männer statt, die den Todten bei seinen Lebzeiten gekannt hatten. In einem Luzerner Falle (1553) heisst es: Ist demnach weiter erkannt, dass die, so den Entleibten gekannt haben, über die Baare gehen und den besichtigen sollen, ob das der Entleibte sei oder nicht, und bei ihren Eiden dem Landgericht sagen, was sie gefunden haben etc.⁶⁾. Nach der Luzerner Landgerichtsordnung sollen dazu 7 Männer abgeordnet werden und von diesen heisst es: „So gand die sieben uber die bar und was sy vindent, dz bringend sie für dz gericht und sprechend: Wir hand In in sim leben bekennt und ich In noch, dz red ich bi mim eid. Also

⁵⁾ Luzerner L. G. O. bei Segesser II, 706. Pfyffer, Canton Luzern I, 378. Zuger Malefizordnung (Ztschr. I, 62).

⁶⁾ Pfyffer a. a. O.

redend die andern VI ouch.“ Nach Vorschrift der Zuger Malefizordnung werden 3 Männer dazu vom Richter verordnet.

Die Sitte einen Theil des Leichnams, namentlich die todte Hand abzulösen und statt des Leichnams ins Gericht zu bringen, habe ich in den schweizerischen Rechtsquellen nicht erwähnt gefunden, auch der Ausdruck „Leibzeichen“ ist mir nicht vorgekommen; häufig ist dagegen Wahrzeichen, noch häufiger Wortzeichen und dessen Bedeutung zeigt die Vergleichung verschiedener Stellen:

Basler Rathserkenntniss vom 21. Mai 1541⁷⁾: „— wann ein todschleger von wegen des begangenen todschlags — in das Recht trittet, die dath und todschlag gegen des obristen Knechts clage, die derselbig in namen der oberkeit, deren das unrecht ze strafen gebürt, von wegen des entlibten, dessen warzeichen in recht gestellt, gethan hat, der massen verantwortet etc.“

L. G. O. des freien Amts (Knonau): „Wann der thäter oder sein fründschaft sich des todschlags nit wöltind begäben, alsdan sol der frey Amtmann die wahrzeichen, so er zuvor von dem todnen Leichnam genommen hat, in das landtgericht legen. Darauf mögend dan die Kleger ihr Klag setzen und Kundschaft stellen, dass man den entleybten in diesen Kleidern hab lebendig und tod gesehen.“⁸⁾

Rechtung des freien Amts § 4⁹⁾: „Item beschicht ein Dotschlag in der Grafschaft — da sol ein Richter — ouch von dem totten lichname denne zemaal ein Wortzeichen nemen, in dem er tod und leben was, mit gericht und urtheil, da man das Fürgebot nimpt, dasselb Wortzeichen soll man fürren zu den zwein Lantgerichten und mag man denne dar ab richten und klagen in all wiss und mass, als ob der tod Lichname zegegegen were und stunde.“

Zuger Malefizordnung: „Dass der Richter 3 Mann verordne, die den Entleibten beschauen, die ihn by synen Lebszeiten erkennt, oder das Wortzeichen von ihm genommen, und sie by ihrem Eyd aufflassen, ob der der syg, von dem man klagt.“ — „Wann der todt Lychnam nit vergraben wär, wird erkennt, wenn es von beiden Par-

⁷⁾ (Schnell) Rechtsquellen I No. 267.

⁸⁾ Aus der Abschrift im Besitze des Obergerichters F. von Wyss vgl. Bluntschli I, 202.

⁹⁾ Kurz und Weissenbach, Beiträge zur Geschichte — des Kantons Aargau I, 99.

thyen nachgelassen, ein Wortzeichen an ihm zu nemmen und darnach zu vergraben.“

Hochgerichtsform von Glarus und Schwyz: „Dieselbig wybsperson hat in einem sack die blutigen Kleider des entlypten — und so sy den Fürsprech genimpt, legt sy die blutigen Kleider in gerichtsring und fürt daruff die elag.“

Berner Gerichtssatzung (von 1614) III, 12. 3: „Und söllend jedes Gerichtstags des entlybten Kleider, als zu Wortzeichen im Ring zugegen liegen, und in jedem Ruff, das söliche Wortzeichen verhanden usstruckenliche meldung beschechen.“

Durch die in den Ring gebrachten Kleider des Getödteten, in denen er nachweislich lebendig und todt war gesehen worden, wurde der Todte repräsentirt — „als ob der todte Leichnam zugegen wäre“ — und die Thatsache der Tödtung dem Gerichte versinnlicht; sie sind das Wahrzeichen oder Bewährungszeichen der geschehenen Tödtung, derentwegen der Kläger klagen will „und er füht darauf die Klage.“ Ohne diese Anschauung hätte der Klage das sichtbare Fundament gefehlt. Ein scheinbares Abgehen von dieser Versinnlichung und doch zugleich eine Anerkennung der Regel enthält die Schwyzer Einung um Todschat von 1447 (Landbuch S. 69). Wenn der Todschtäger aus dem Lande entweicht und dann Gericht und Urtheil über ihn gehen, der soll die nächsten fünf Jahre aus dem Lande sein und bleiben; wird er binnen dieser Zeit im Lande ergriffen „soll man dann von dem oder dien unverzogenlich richten uff der fryen weidhube, als ob die bar zu gegen und under ougen stünde, also dass man im sin Houpt abschlagen soll an alle gnade.“ Er ist schon, wie die Einung sagt, um Todschat fällig geworden; daher bedarf es hier nicht noch einer Begründung des Rechts zur Klage gegen ihn, aber doch finden wir ein Zurückgehen auf die allgemeine erste Regel, nach welcher der Leichnam ins Gericht gebracht wurde, obgleich es in diesem Falle weder des gegenwärtigen Leichnams noch eines Wahrzeichens bedurfte.

Was das Sprachliche betrifft: so hat schon Haltaus (Art. Wortzeichen p. 2132) angedeutet, dass in den Quellen Wahrzeichen und Wortzeichen confundirt werden, genauer gibt Weigand (Synon. No. 1305) an, wie die beiden Worte zusammengeflossen sind. In den schweizerischen Rechtsquellen hat Wortzeichen die Oberhand gewonnen als Ausdruck des Erkennungszeichens überhaupt, obgleich es seinen Buchstaben nach das mündliche Erkennungszeichen, das Lösungs-

wort ist¹⁰⁾. Wortzeichen = Erkennungszeichen und Symbol kommt in verschiedenen Beziehungen vor. Wer nach dem Landbuche von Uri Art. 142 die gesetzliche Belohnung für Tödtung eines Bären in Empfang nehmen wollte, musste dem Landammann zum Wortzeichen die Haut mit dem Kopfe und drei Tatzen vorweisen. Im Landbuch von Appenzell A. Rh. Art. 185 ist dafür das „rechte Wahrzeichen“ gesagt. — Nach der Öffnung von Töss (Grimm Weisth. I, 135) soll der Hirt, dem ein Stück Vieh abhanden gekommen ist, es dem Eigenthümer des Thieres bei Sonnenschein zu Hans und Hof verkünden und ihm oder seinem Boten das Verlorne helfen suchen, wenn er aber niemand daheim fände, soll er seine Ruthe zum Wortzeichen an die Hausthür stellen¹¹⁾.

Das „Wortzeichen“ wird in der gegenwärtigen Zürcherischen Rechtssprache nur noch für Schuldverhaft gebraucht und darin liegt ein gewaltiger Sprung von der ursprünglichen Bedeutung weg. Es ist aber doch wohl die Brücke von dem Alten zum Neuen darin zu sehen, dass Wortzeichen eigentlich hier die Urkunde bedeutet¹²⁾, welche das Gericht (jetzt Bezirksgericht) dem Gläubiger gibt, um ihn zur allfälligen Verhaftung des Schuldners zu autorisiren.

XV. Das Bahrrecht.

Der neueste Schriftsteller über die Gottesurtheile¹⁾, welcher das Bahrrecht sehr summarisch behandelt, sagt, es sei zuversichtlich heidnisch und meint, es sei bei demselben keine Spur christlichen Einflusses wahrzunehmen, die Kirche habe dasselbe nicht einmal wie die übrigen Ordale mit ihren geweihten Formen umgeben. Mit dem heidnischen Ursprunge des Bahrrechts oder der Bahrprobe mag es seine Richtigkeit haben, aber die letztere Behauptung ist unerwiesen und falsch. Es wäre sehr auffallend, wenn die Kirche sich fern gehalten hätte von diesem Gottesurtheile, dessen, nach Grimm, erst die Gedichte des 13. Jahrhunderts (Nibelungen und Iwein) Erwähnung thun

¹⁰⁾ So bei Tschudi Chron. I, 385.

¹¹⁾ vgl. Grimm, Wsth. I, 305 a. E. Luzerner Stadtrecht Art. 67. Ochs Gesch. der Stadt Basel II, 407. 408.

¹²⁾ s. das Gerichtsbuch von 1553 in Schauberg's Ztschr. I, 219. 277; von 1715 III § 19. IX § 17. F. von Wyss in der Ztschr. für schweiz. Recht VII, S. 18. 63. 114. vgl. U. F. Kopp, Bilder und Schriften der Vorzeit I, 52.

¹⁾ Felix Dahn, Studien zur Geschichte der germanischen Gottesurtheile (München 1857) S. 41.

und dessen Anwendung ²⁾ bis über das spätere Mittelalter hinausreicht, und sehr bestimmte Zeugnisse geben über das Gegentheil Auskunft.

Eine Schwyzer Todschläger-Einung von 1342 (Landbuch S. 31) benennt diese Probe „über den Todten gehn auf Gottes Erbarmen.“ Sie beginnt mit dem Satze „Wer den andern zu todt schlat oder ersticht, oder welichen weg er in ertödt, da soll der, so darum beklagt und gschuldiget wirt, über den totten gan uff gottes erbermde. Wirt der totte bluttende, so söll man den schuldigen ouch tötten, und soll in darvor nieman schirmen.“

Ausführlicher schildert die Form das Landbuch von Uri Art. 1: „Wurde aber jemand um den Todschlag angesprochen, der sein leugnete, und sein unschuld nicht anderst bewährt mag werden, der soll über den Todten gehn und soll auf der tödlichen wunden schweren, dass er an dem Todt unschuldig seye, wäre aber dass die wunden solche zeichen thäte, blutete und sich veränderte, dass der Richter und die sechs Mann, die ihm die Landleut zugeben sollen, und ob die sechs Mann oder der mehrere Theil unter ihnen bedunkte bei dem Eyd, den sie vormals thun sollen, dass sie es nicht entlassen — — Bedunkte aber die sibem Mann oder der mehrere Theil darunter — dass die wunden sich verenderte und blute, so soll der übergehend den Leib verlieren, thäte aber die Wunden kein zeichen — so soll der übergehend von dem Todschlag sein, und soll darum Männiglichen sein Freund sein; wurden auch der übergehenden als mancher fällig, als der tödlichen wunden wären, die zu dem Todt dieneten, so sollen die andern von dem Todschlag sein.“ Mit dieser breiten Schilderung, deren Construction schlecht ist, ohne aber das Wesentliche zu verdecken, stimmt überein das Thalbuch von Ursern Art. 1 ³⁾.

Reich an kirchlichen Zuthaten ist der Modus, welcher in einem Luzerner Formelbuche von 1542 mitgetheilt wird ⁴⁾. Man soll die Bahre stellen aus dem geweihten Boden („denn man kein verlümdeten Gefangnen in das gewicht führen soll“) unter heitern Himmel auf einer Weite, so dass von nirgends her Jemand in die Bahre sehen könne („dann wann ein Thäter die Bar sieht, so zeichnet sy“). Dann soll der Verläumdete beschoren an allen Orten, wo er Haar

²⁾ Wilda in der Ersch-Gruberschen Encyclopädie Art. Ordalien S. 490. Heffter im Archiv des Criminalrechts 1835 S. 464 ff.

³⁾ Blumer I, 537.

⁴⁾ Segesser II, 702.

hat, nackend bis auf ein neues Untergewand, ein geweihtes Licht in der linken Hand, allein in Begleitung der richterlich dazu Geordneten auf die rechte Seite der Bahre treten, niederknien und mit den Urkundspersonen fünf Paternoster, Aves und den Glauben beten, damit Gott zum Beistand der Wahrheit ein Zeichen thun wolle; dann auf die Brust des Leichnams, der um Wunde, Herz und Mund entblösst sein soll, seine rechte Hand legen und schwören: „Wie ich hie sich (d. i. sehe) und bertür disen toten lib, so bitt ich Gott, ob ich In umbracht oder an sinem tode schuldig, Rhat, That, Gunst, Förderung oder Hilff than hab in eyny wis oder gstat⁵⁾, das dann Gott der Allmächtige hie ein offenlich Zeichen thüy miner schuld oder unschuld an tag ze kon und mir Gott also helffe und alle Heiligen.“

Es sind uns mehrere Fälle der Anwendung des Bahrrechts in der Schweiz überliefert worden, von denen der in Anshelm's Berner Chronik III, 254 erzählte von 1503 am bekanntesten geworden ist⁶⁾. Auf Hans Spiess war ein so starker Verdacht des Mordes seiner Frau gefallen, dass er zu Willisau gefangen gesetzt und gefoltert wurde. Er gestand bei der Marter nichts, aber wegen der Grösse des Argwohns ward erkannt, dass man das Weib, so da 20 Tage zu Ettiswil im Kirchhof war gelegen, sollte ausgraben, auf eine Bahre legen und ihn beschoren und nackend dazu führen; sodann sollte er seine rechte Hand auf sie legen und einen gelehrten Eid bei Gott und allen Heiligen schwören, dass er an diesem Tode keine Schuld habe. Und also da dieses elende, grausame Ansehen zugerichtet war, dass er sie mochte sehen, je näher er hinzu ging, je mehr warf sie wie würgend einen Schaum aus und da er gar hinzu kam und sollte schwören, da entfärbte sie sich und fing an zu bluten, dass es durch die Bahre niederrann. Da fiel er nieder auf seine Kniee, bekannte öffentlich seinen Mord und begehrte Gnade.

Ein früherer Fall (1417) ist der der Ermordung des Propsten von Luzern⁷⁾ und auch die Sage vom Züriheiri in Zurzach⁸⁾ ist ein

⁵⁾ Nach dem Rechtsbuche von Memmingen 1396 (Freyberg's Sammlung Bd. V, S. 256) sollen der oder die Angeschuldigten zu der Bahre hinstehen und einen gelehrten Eid schwören zu Gott und allen Heiligen, dass sie an dem Todschlag unschuldig seien „mit räten unt mit getäten.“

⁶⁾ Etterlin's Kronika a. 1503. J. von Müller's Gesch. V c. 2. Grimm R. A. 931.

⁷⁾ Tschudi Chron. II, 90.

⁸⁾ Rochholz, Schweizersagen aus dem Aargau II, 123.

Beleg zu dem Volksglauben, auf dem die Bahrprobe ruht, und deren gerichtlichen Anwendung. Der Züriheiri, in der Nacht von dem zufällig durch den Wald gehenden Bürgermeister Zurzachs beim Holzfrevel ertappt, hatte diesen mit seinem Gertel (Handbeil) getödtet. Der Leichnam und der blutige Gertel waren gefunden worden und obgleich man allgemein das Instrument als das des Züriheiri erkannte, betheuerte dieser vor Gericht seine Unschuld. Da zog der Richter eine schwarze Decke von der Tafel und befahl dem Heiri seine drei Schwörfinger in die Wunde der Leiche zu legen. Mit wankenden Knien versuchte es der Angeschuldigte; da sprang ihm aus der Wunde ein Blutstrahl ins Gesicht. Der Allwissende hat gerichtet! riefen die Richter und der Ueberwiesene sprach: Ja, das hat er! An der Stelle des Waldes, wo der Mord geschehen war, erlitt der Mörder den Tod und wurde dort vergraben. Noch jetzt sehen ihn dort die Holzhauer auf Reiswellen reiten.

Aus diesen Berichten der Rechtsquellen und Historiker geht hervor, dass die Bahrprobe als geistige Folter (*tortura spiritualis*) verwendet wurde, um zum Geständniss zu bringen, in einer Zeit, als die Erlangung des Geständnisses der Schwerpunkt des peinlichen Verfahrens geworden war und es ist daher sowol in dem Falle des Hans Spiess als auch des Züriheiri schliesslich angegeben, dass ein Geständniss erfolgte. Aus dieser Wandelung des Gottesurtheils ist es wohl zu erklären, dass die Kirche, die sonst überall gegen die Ordalien auftrat, dasselbe bestehen liess und mit ihren Formen umgab; darum hatte auch diese Mischung von Ordal und geistiger Folter einen so langen Bestand. Als Hans Spiess schon „fast hart gestreckt“ war ohne ein Geständniss abzulegen, da schritt man noch zur zweiten Form der Folterung und die in seinem Falle besonders widerliche Procedur hatte den erstrebten Ausgang. Der an der Bahre zu leistende Eid war ein Reinigungs Eid, so wie dieser, verschieden von seiner ursprünglichen Processbedeutung, als geistiger Zwang⁹⁾ zum Eingestehen der Schuld gebraucht wurde, und zwar ein Reinigungs Eid unter erschwerender Form. Leistete der Angeschuldigte diesen Eid, so war er, nach dem Ausdrücke des Urner Landbuchs, „von dem Todschlag“ und es sollte nun jederman sein Freund sein, d. h. die Blutrache der Freundschaft des Getödteten sollte cessiren.

Nach dem Urner Landbuche werden sieben Männer abgeordnet,

⁹⁾ A begg, historisch-practische Erörterungen I, S. 116.

die Wunden des auf der Bahre Liegenden zu beschauen, ob sie sich verändern oder nicht. Sieben Mann wurden auch in Nidwalden bestellt, den Gefangenen zu fragen und bei der Folterung zugegen zu sein (Landbuch 176) und sieben unverleumdete Männer sollen nach der Zuger Malefizordnung in den Thurm gehen, dem armen Menschen sein Vergicht vorlesen und ihn fragen ungebunden und ungezwungen, ob er der Vergicht gichtig sei. So auch nach der Freienämter L. G. O.

Dass der Angeschuldigte nackt und beschoren zu der Bahre treten musste, erinnert an die Folterung in Hexenprocessen, in denen die Angeschuldigten sehr gründlich geschoren und gewaschen wurden. Es sollte weder in den Kleidern noch am Körper ein Zaubermittel verborgen bleiben, welches gegen die Offenbarung durch das Gottesgericht und die Folter operiren könnte.

Sitzung des wissenschaftlichen Vereins am 8. November 1858.

Herr Professor H. Frey hielt einen Vortrag über die Zelle. Er zeigte deren verschiedene Gestaltung und Wachstum und veranschaulichte dieses durch Zeichnungen. Schliesslich gelangte er zu dem Resultat, dass nirgends weder im Pflanzenleben noch im thierischen Leben eine Urzeugung existire.

Sitzung des wissenschaftlichen Vereins am 21. December 1858.

Der Präsident des Vereins, Herr Professor Hitzig eröffnete die Sitzung mit einem Rückblick auf dieses Jahr, in welchem dem Vereine zwei Mitglieder durch den Tod entrissen wurden, Herr Professor Giesker und Herr Staatsarchivar Gerold Meyer von Knonau. Es folgten die statutengemässen Wahlen und es wurde zum Präsidenten des Vereins gewählt Herr Professor Georg von Wyss, zum Vicepräsidenten Herr Professor Clausius, zum Secretär Herr Professor Hillebrand, zum Cassirer Herr Professor Dernburg.



Meyer & Zeller's Buchhandlung für in- und ausländische Literatur

empfiehlt

zur Auswahl von Festgeschenken

ihr reichhaltiges Lager von deutschen, französischen und englischen Prachtwerken, Taschenbüchern, Classikern und Dichtern in grössern und Miniatur-Ausgaben: Werke religiöser Tendenz; naturwissenschaftliche, historische und geographische Werke; Mythologien und Werke der Alterthumskunde; Literaturgeschichte und literarhistorische Anthologien; Unterhaltungs- und Jugendschriften; Wörterbücher und Encyclopädien in allen Sprachen; Atlanten, Karten etc. etc.

☞ Alle Zeitschriften des In- und Auslandes können regelmässig bezogen werden und bitten wir um baldgefällige Bestellung für das Jahr 1859.

Zu Weihnachts- und Festgeschenken empfiehlt die Buchhandlung von Meyer & Zeller:

Pestalozzi's Lienhard und Gertrud.

Mit 13 Federzeichnungen und Musikbeilagen.

Sauber geheftet Fr. 1. 20. Elegant gebunden Fr. 2. 20.

Baumann, C. Fr., Gesangbuch für kirchliche Chöre. Enthaltend Lieder und Gesänge für den sonntäglichen Gottesdienst, sowie für alle hohen Feste und übrigen Feierlichkeiten. Nach dem Kirchenjahre geordnet und in Musik gesetzt für Sopran-, Alt-, Tenor- und Bassstimmen. Auf Veranlassung des zürch. Kirchengesangsvereins gesammelt. 12 Hefte.

Inhalt der Hefte: 1. Advent und Weihnachten. 2. Passionszeit. 3. Ostern und Himmelfahrt. 4. Pfingstfest. 5. Konfirmation und Kommunion. 6. Das bürgerliche Jahr (Neujahr-, Buß- und Betttag, Erntefest). 7. Besondere Feierlichkeiten (Ordination, Taufe, Kopulation). 8. Begräbnislieder. 9—10. (Doppelheft.) Sonntäglicher Gottesdienst. Leichtere Stücke. 11—12. (Doppelheft.) Sonntäglicher Gottesdienst. Schwerere Stücke. Preis der Partitur: Das Heft à 1 Fr. 75 Cts.

Preis der einzelnen Stimmhefte (Diskant, Tenor u. Bass) à 35 Cts.

— 18 Schweizerlieder für drei ungebrogene oder gebrogene Stimmen. Preis. 50 Cts.

Wohlfeilstes Festgeschenk.

Unterzeichnete Verlagabuchhandlung hat von

N. G. Fröhlich's Werken

eine Gesamtausgabe veranstaltet, und von dem Wunsche geleitet, daß die Werke unseres größten Dichters in die Hände aller Gebildeten gelangen, hat sie sich zu dem bedeutenden Opfer verstanden, die sämtlichen 5 Bände in schöner Ausstattung zu dem beispiellos wohlfeilen Preise von **Fr. 6**, in 3 eleganten Bänden gebunden zu **Fr. 10** bei direkter Bestellung abzugeben.

Fröhlich's Werke, 5 Bände, enthalten:

I. Band:

Fabeln.

Durch seine Fabeln begründete der große Dichter seinen Ruf und enthält dieser I. Band mehr als zweihundert noch nie gedruckte Fabeln, lyrischen, elegischen, didaktischen und satyrischen Inhalts; Fabelbilder von allen Seiten des Lebens aufgefaßt, Bilder des häuslichen und öffentlichen, des politischen, pädagogischen und kirchlichen Lebens, Bilder des Marktes und der Einsamkeit.

II. Band:

Lieder.

Enthaltend Lieder und Bilder aus den Jahreszeiten, Einzelsprüche, Volkslieder, Oden, gegen zweihundert Gedichte in der größten Mannigfaltigkeit des Tons und der Form; darauf gefellige Lieder: Rundgesänge aus Singvereinen und Liedertafeln, Reisebilder und Gefänge der Liebe und Huldigung; dann heimatliche Lieder: Gesänge der Heimatlust und Vaterlandsliebe ohne irgend eine politische Parteibeziehung. Endlich bringt dieser Liederband in erzählenden Liedern, Romanzen und Balladen gegen 60 Dichtungen,

Jeder einzelne Band kostet Fr. 2⁷.

Die **Prachtausgaben** von den Fabeln, Liedern und Zwingli, auf feinem Velinpapier in Prachtband mit Goldschnitt, welche bisher Fr. 7. 20 Cts. kosteten, ermäßigen wir auf Fr. 5.

Für Schulen.

Die biblischen Bilder,

45 Blätter in Quersolio, lithographirt in Tondruck, kosteten bisher Fr. 17. 20 Cts.; wir wollen die wenigen Exemplare, welche wir noch besitzen, den Schulen zu **Fr. 6** gegen frankirte Einsendung des Betrages ablassen. — Die schön gezeichneten Bilder veranschaulichen die biblischen Geschichten und sind eine wirkliche Zierde der Schulstube.

deren Inhalt meist die altdeutsche und die vaterländische Sage und Geschichte bot.

III. Band:

Ulrich Zwingli.

Ein und zwanzig Gesänge.

Dieses Epos ist eine neue sorgfältige Uebearbeitung der ersten Auflage. Besonderer Fleiß wurde in derselben auf den Vers und seinen Fluß verwendet; sehr viele Strophen wesentlich verändert, viel hinzugefügt, das Gedicht überhaupt an vielen hundert Stellen verbessert.

IV. Band:

Ulrich von Hutten.

Neu und zwanzig Gesänge.

Auch dieses Epos ist neuerdings durchgesehen, vermehrt und verbessert.

V. Band:

Schweizer-Novellen.

Eine Sammlung größerer und kleinerer Novellen, einzelne Figuren und Charakterbilder, wie der Organist, der Lächler, die Wittwe, Briefe ab dem Rigi, das Schützen- und Musikfest u. a. m.

Meyer & Zeller in Zürich.

